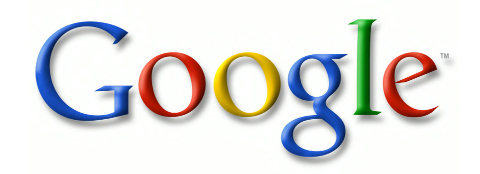






DIE

URKUNDEN OTTO III.

VON

Dr. P. KEHR,

PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1890.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Als ich im Juli des vergangenen Jahres aus der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae ausschied, hatte ich bereits im Auftrage des Leiters der Abtheilung, des Herrn Hofrathes Dr. Th. Ritter von Sickel, die Urkunden Otto III. in Angriff genommen und die die Herausgabe derselben vorbereitenden Arbeiten begonnen. Auch nachdem ich nicht mehr als Mitarbeiter der Abtheilung angehörte, gestattete mir auf den Antrag des Abtheilungsleiters die Centraldirection der Mon. Germ. noch weiter die Benutzung des Apparates, wofür ich der Centraldirection wie dem Herrn Abtheilungsleiter auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. Leider hinderten mich jedoch ungünstige Verhältnisse, welche mich zu baldiger Abreise von Wien nöthigten, das mir in so zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellte Material so lange als ich selbst wünschen musste, zu benützen. Auch ein späterer, nur allzukurzer Aufenthalt in Wien gestattete mir nur eine flüchtige Revision.

Unter diesen Umständen habe ich die Arbeiten nicht zu dem Abschlusse bringen können, welchen ich sowohl für meine eigenen Untersuchungen wie für die Edition selbst als wünschenswerth betrachtete, und ich war genöthigt, die weitere Bearbeitung

statt auf das Material selbst zu stützen, vielfach nach Listen und Notizen vorzunehmen. Und wie so einerseits ohne Zweifel Irrthümer im Einzelnen nicht zu vermeiden waren, so habe ich mich andererseits in manchen Fällen bescheiden müssen, mit meinem Urtheile zurückzuhalten und statt dessen auf die bevorstehende Edition und die Entscheidung des Herausgebers zu verweisen. So erwünscht es z. B. gewesen wäre, die Diplome statt nach den Stumpf'schen Regesten nach der chronologischen Anordnung zu citiren, welche sie in der Ausgabe erhalten werden, so habe ich doch davon abstehen müssen, weil ich in einzelnen Fällen nicht sicher bin, ob die von mir vorgeschlagene Anordnung den Beifall des Herausgebers finden wird, und weil ich zugeben muss, dass man gerade bei diesen Fragen verschiedener Meinung sein kann — wo überdies jeder neue Fund die erste Anordnung umwirft. Aber auch in andern Fragen musste ich oft, da mir das den Ausschlag gebende Material nicht mehr erreichbar war, vor der endgültigen Entscheidung Halt machen.

Wenn ich mich nun, obwohl ich mir keineswegs verhehle, wie misslich es ist, eine Abhandlung zu veröffentlichen, deren Vorarbeiten noch nicht völlig abgeschlossen waren und deren Ergebnisse im Einzelnen zweifellos durch die Akribie meiner Nachfolger modifizirt werden dürften, trotzdem dazu entschlossen habe, so folgte ich verschiedenen Beweggründen. Einmal empfiehlt es sich immer bei so langwierigen und schwierigen Untersuchungen, welche den Forscher von einem Detail zum andern führen und so ihn leicht den Zusammenhang vergessen lassen, an einem bestimmten Punkte Halt zu machen und zusammenzufassen, was bis dahin gewonnen ist. Und in der That glaubte ich selbst nach meinen unvollkommenen und unfertigen Forschungen ein richtiges Bild von dem Urkundenwesen unter Otto III. erlangt zu haben, und ich bin der Zuversicht, dass meine auf umfassende

Untersuchung der äusseren und inneren Merkmale der Diplome Otto III. gegründeten Urtheile über die Echtheit oder Unechtheit der einzelnen Urkunden oder über deren grösseren oder geringeren Grad von Zuverlässigkeit eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Urkunden dieses Herrschers gewähren werden. Endlich folgte ich auch einem rein persönlichen Motiv. Genoss ich doch als langjähriger Mitarbeiter bei der Abtheilung und als Gehülfe des verehrten Leiters derselben die ausserordentlichste Förderung und die reichste Belehrung, und ich trage nur einen geringen Theil der Dankbarkeit ab, welche ich der Abtheilung und ihrem Vorstande, der mich selbst zur Veröffentlichung dieser Vorarbeiten ermuthigte, in höchstem Maasse schuldig zu sein gern bekenne, indem ich diese selbst nun vorlege, von der Hoffnung und dem Wunsche geleitet, dass sie wenigstens in etwas das mühsame Geschäft der Edition, welchem sich zu unterziehen die Abtheilung soeben sich anschickt, erleichtern mögen.

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen mithin keine abgeschlossene und in sich abgerundete Spezialdiplomatik Otto III. bieten, sondern lediglich Vorarbeiten zur Edition der Urkunden desselben sein, wie sie ähnlich Sickel selbst denen Otto I. und Otto II. vorausgeschickt hat. In einem Punkte — abgesehen davon, dass die Leistung des Schülers nicht mit der des Meisters einen Wettkampf wagen kann, und ich selbst im höchsten Grade dessen bewusst bin, wie weit meine Arbeit hinter der seinen zurücksteht — unterscheiden sich jedoch meine Untersuchungen von denen Sickels. Mit Vorbedacht hat dieser in seinen späteren Beiträgen zur Diplomatik und in seinen Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. bald diese bald jene Seite der Urkunden behandelt, zumeist aber ihre Datirungen, und hat dann von Urkunde zu Urkunde fortschreitend nachgetragen, was über die andern Seiten derselben zu sagen ist. Von diesem Vorgange

bin ich abgewichen, indem ich den Stoff capitelweise behandelte, zunächst die Geschichte der Kanzlei Otto III., dann die äusseren und die inneren Merkmale seiner Urkunden, ferner ihre Datirungen[1]), endlich die Fälschungen. Erschwerte ich mir dadurch die Arbeit wesentlich und setzte ich mich der Gefahr aus, Vieles zu wiederholen, Anderes nicht im richtigen Zusammenhang zu erörtern, Manches wohl auch zu übersehen — Gebrechen, die zum Theil erst während der Ausarbeitung fühlbar wurden, als es nicht mehr möglich war, den ursprünglichen Plan aufzugeben, — so hoffe ich doch, durch die grössere Uebersichtlichkeit dem Leser einen Dienst erwiesen zu haben. Zu dessen Orientirung habe ich endlich eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher ich kurz die wesentlichen Grundsätze der diplomatischen Kritik und ihrer Methode zusammenzufassen versucht habe und an der ich auch nach dem Erscheinen des Handbuches der Urkundenlehre von H. Bresslau glaubte festhalten zu sollen, wenngleich ich sehr wohl weiss, wie wenig ich mit solchen allgemeinen Bemerkungen dem geschulten Diplomatiker Genüge thun werde. Aber die Grundprincipien unserer Disciplin können, wo man so oft noch unklaren Vorstellungen vom Wesen und der Aufgabe der diplomatischen Forschung begegnet oder gar etwa einem so verwunderlichen Vorwurfe wie dem, dass die Schrift- und Dictatvergleichung nur eine Art Sport sei, meines Erachtens nicht oft genug wiederholt werden.

Umfang und Ausdehnung dieser Abhandlung waren abhängig von der Art der zur Herausgabe der Diplome Otto III. nothwendigen Vorarbeiten. Vor Allem galt es, an den Originalen diejenigen äusseren Merkmale aufzufinden, welche ihre Originalität

---

[1]) Den Abschnitt über die Datirungen der Diplome K. Otto III. (Capitel IV) habe ich bereits im Frühjahr d. J. als Habilitationsschrift drucken lassen.

erweisen, und im weiteren Verlaufe durch Vergleichung der Dictate die die echten Fassungen und Formeln charakterisirenden inneren Merkmale zu gewinnen. Indem diese Untersuchung durchaus von der formalen Seite der Urkunden ausging, kommt diese auch in dieser Darstellung selbst weit mehr zur Geltung, als der Rechtsinhalt der Urkunden. Diesen in gleichem Maasse zu berücksichtigen oder, da er bei der Beurtheilung der einzelnen Urkunden immer im Auge behalten worden ist, ihn mit gleicher Ausführlichkeit darzulegen, verbot einerseits die Rücksicht auf den nicht zu weit auszudehnenden Umfang dieser Abhandlung, andererseits eignet sich ein so spröder Stoff, der, auch wenn er nicht ganz der formalen Gleichartigkeit entbehrt und in gewisser Hinsicht allgemeinen formalen Normen unterworfen ist, doch überaus oft durch die Individualität der Rechtsverhältnisse und durch vorübergehende historische Erscheinungen die mannichfaltigste Gestaltung erhalten hat, kaum zu einer gedrängten Zusammenfassung. Es kommt dazu — und das macht es geradezu unmöglich, in dem eng begrenzten Rahmen einer Geschichte der Kanzlei Otto III. im Einzelnen darzulegen, welche Entwickelung die rechtlichen Institutionen, wie sie in der Fortbildung der Formeln zum Ausdruck kommen, bis auf Otto III. und unter seiner Regierung genommen haben, — dass der materielle Inhalt der Urkunden Otto III. nicht aus dem Zusammenhange der allgemeinen Entwickelung gerissen werden kann. Schon aus diesem Grunde habe ich davon abgesehen, die Urkunden in Gruppen zusammenzufassen und nach dem Vorgange Mühlbachers die einzelnen Urkundenarten für sich zu behandeln. Aber ich verhehle mir nicht, dass gerade nach dieser Richtung hin es noch weiterer Untersuchungen bedarf und dass eine sich an Sickels Abhandlungen über die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der Karolinger (Beiträge zur Diplomatik III, IV und V) und an

Brunners Untersuchung über Zeugen- und Inquisitionsbeweis (in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie Bd. 51) anschliessende Forschung über die Weiterentwickelung der Formeln und über die dieser zu Grunde liegende Fortbildung der rechtlichen Institutionen, insbesondere in Italien, eine Lücke ausfüllen würde, für welche K. Riegers kritische Vorstudie über die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause für italienische Bisthümer schon darum nicht völlig genügt, weil sie den Gegenstand keineswegs erschöpft, zum Theil auch nicht auf völlig zuverlässiger Grundlage beruht.

Meinen Vorgängern bin ich schuldig hervorzuheben, wie gross ihr Antheil an den Ergebnissen dieser Abhandlung ist und wie viel ich ihrem Fleisse verdanke. Dass ich, der ich nur einen verhältnissmässig geringen Bruchtheil der Originaldiplome Otto III. selbst habe untersuchen und prüfen können, auf die von Sickel und seinen früheren Mitarbeitern Foltz, Uhlirz, von Ottenthal, Laschitzer, Fanta u. A. angefertigten Abschriften, Beschreibungen und Notizen angewiesen war, brauche ich kaum ausdrücklich zu sagen. Und ich konnte mich auf diese, obwohl sie ihrem Werthe nach nicht immer ganz gleich waren, im Allgemeinen mit gutem Gewissen verlassen und ich bin überzeugt, dass eine Nachprüfung kaum wesentliche neue Ergebnisse zu Tage fördern würde. Dass eine solche dagegen im einen und andern Fall erwünscht wäre, will ich nicht verschweigen, auch wenn es schliesslich ja nicht allzuviel verschlägt, wenn die Urtheile darüber auseinandergehen, ob eine Urkunde von diesem oder jenem Schreiber geschrieben ist, sobald nur ihre Herkunft aus der Kanzlei erwiesen wird. In der That bin ich hinsichtlich der Scheidung der Scriptoren wesentlich von den vorläufigen Zusammenstellungen abgewichen, welche meine Vorgänger entworfen hatten, und ich habe auf die genaueste Vergleichung der

Facsimile gestützt, selbst Schriftbefunde, die auf Einsicht des Originales beruhten, modifiziren zu dürfen geglaubt. Was endlich die Untersuchung der Dictate anlangt, so fand sich sowohl für diese wie auch für die Beurtheilung des einen und anderen Diploms bereits reichliches Material zusammengetragen und Manches, insbesondere durch die so früh uns entrissenen Foltz und Fanta, vorgearbeitet.

Zum Schlusse mag es mir gestattet sein, allen denen zu danken, welche mir Anregung und Förderung in meinen Arbeiten zu Theil werden liessen, vornehmlich den beiden Männern, welche mich in die historischen Hilfswissenschaften einführten, Th. von Sickel und E. Mühlbacher, wie den Genossen an der gemeinsamen Arbeit.

P. Kehr.



INHALT.

Einleitung.

Die Zahl der erhaltenen Diplome Otto III. ist eine verhältnissmässig grosse. Während aus der doppelt so langen Regierung des Grossvaters 434 echte Urkunden auf uns gekommen sind, ist die Zahl derjenigen Otto III. ungefähr die gleiche[1]).

[1]) Stumpf hat in den Regesten und in den Nachträgen 458 Nummern (gegen 266 Nummern bei Böhmer) verzeichnet. Von diesen scheide ich eine Reihe nicht als Diplome zu betrachtender Urkunden oder Regesten aus, nämlich St. 921 (Urkunde Evergers von Köln), St. 927a, 1061a (Placitum des Herzogs Otto), 1070, 1133 (Placitum des Herzogs Otto), 1144, 1153, 1154, 1156, 1166 (Capitulare), 1185, 1189, 1201, 1231, 1249a, 1288 (= DO. II. 250a), 1290—1294, 1296, 1297 (Capitularien) u. 1305; ferner die Spuria ohne jeden echten Kern: St. 904, 929, 933, 1012, 1015a, 1046 B (von Stumpf nicht mitgezählt), 1092, 1093, 1108, 1119a, 1143, 1170a, 1283a, 1298 u. 1302. — Auch die Placita gehören streng genommen nicht zu den Diplomen, doch zähle ich sie (St. 1064, 1099, 1136, 1141, 1205, 1254 u. 1269) nach dem Vorgange Sickels mit. Zu diesen 420 Diplomen kommen noch einige Stumpf unbekannt gebliebene Urkunden, nämlich das Notificationsschreiben Otto III., St. 1035 vom 29. Januar 995 betreffend, s. Dümgé Reg. Bad. 95 ex cod. Spirensi minori (von mir als St. 1035a bezeichnet), ein bisher ungedrucktes Originaldiplom vom 6. April 997 für das Kloster Mouzon im Departementalarchiv zu Mezières (= St. 1106a), eine im Staatsarchive zu Siena befindliche protokolllose Urkunde für Monte Amiata (= St. 1130a), ein in den Mitth. des österr. Inst. 5, 403 nr. 21 nach Abschrift von L. Delisle gedrucktes, zur Zeit im Privatbesitze befindliches Originaldiplom vom 1. Dezember 1001 für das Erzbistum Ravenna (= St. 1275a) und ein in Abschrift des 14. Jh. erhaltenes Diplom für Manfred Roncioni vom 20. December 1001 (= St. 1276a). Dazu kommen endlich 7 Briefe und Rescripte in Briefform, die bei Olleris Oeuvres de Gerbert und bei Mabillon Analecta 4 gedruckt sind, so dass sich die Zahl der Acta Ottonis III. auf

Auch mit der Ueberlieferung derselben steht es günstiger wie mit dem Urkundenvorrath aus früherer Zeit. Sickel constatirte, dass etwa die Hälfte der Urkunden aus der Periode von 911 bis 973 in der Urform erhalten ist[1]). Von den 318 Diplomen Otto II. sind sogar bedeutend mehr als die Hälfte, nämlich 170 Originale auf uns gekommen[2]). Dasselbe Verhältniss gilt von denen Otto III. Von 418 Diplomen im strengen Sinne liegen jetzt noch 218 in der Urform vor[3]). Doch ist auffallend, wie ungünstig die Erhaltung der Originale in Italien im Vergleich mit derjenigen in Deutschland gewesen ist. Während von den 274 Diplomen Otto III. für deutsche Empfänger 171 Originale erhalten sind, ist von denen für Italien nur der dritte Theil (144: 47) in Urschriften auf uns gekommen[4]). Und selbst in neuerer Zeit sind in Italien noch Verluste von Originaldiplomen zu beklagen gewesen[5]).

---

432 stellt. Doch sehe ich bei der Zählung der Diplome Otto III. im strengen Sinne von den Placita und den Briefen ab und berechne danach die Zahl der eigentlichen Präcepte Otto III. mit 418.

1) Mon. Germ. Dipl. 1 p. XII.

2) In der Ausgabe (Mon. Germ. Dipl. 2a) sind 317 genuine Diplome verzeichnet, dazu kommen jedoch die unter einer Nummer gedruckten DD. 22 und 250, dagegen habe ich D. 223 nicht mitgezählt.

3) Die Angaben Stumpf's Reichskanzler 1, Einleit. 17 sind danach zu berichtigen.

4) Es mag noch erwähnt werden, dass sich dieses Verhältniss hinsichtlich der Urkunden aus der Königs- und aus der Kaiserzeit Otto III. nicht gleich bleibt. Von den 201 Diplomen aus der Königszeit sind 117 in Originalen erhalten, und zwar von 181 deutschen 113, von 20 italienischen aber nur 4 Originale. Aus der Kaiserzeit zähle ich 217 Diplome, davon 101 Originale, und zwar von 93 Urkunden für Deutsche 58 und von 124 für Italiener nur 43 Originale.

5) So sah noch Bethmann die Originale von St. 1079 im Klosterarchiv von S. Alessio auf dem Aventin zu Rom und von St. 1091 im bischöflichen Archive zu Treviso, welche heute verloren sind. Ebenso konnten noch Editoren des vorigen und auch noch dieses Jahrhunderts von St. 1064, 1140, 1239, 1253, 1268, 1269, 1274 und 1276 die seitdem verschollenen Originale benutzen. Weit günstiger steht es dagegen in Deutschland mit der Ueberlieferung, wenn auch hier noch in neuerer Zeit Urschriften verloren gegangen sind (so von St. 966 nach Martène Thes. 1, 104, von St. 994 nach Schöpflin Als. dipl. 1, 137, von St. 1119 nach dem Chron. Gotwic. 209, von St. 1246 nach Fürstenberg Mon. Paderborn. 141 u. A.).

Für die geringere Hälfte der Diplome Otto III. sind wir demnach auf mittelbare Ueberlieferung von sehr verschiedenem Werthe angewiesen. Neben Einzelabschriften, deren Zuverlässigkeit zuweilen durch die genaue Wiedergabe der graphischen Eigenthümlichkeiten der Vorlage verbürgt wird, neben Copialbüchern und Chartularien aus den verschiedensten Jahrhunderten und von verschiedener Güte[1]), müssen wir uns nicht selten mit sehr verderbter Ueberlieferung, zuweilen sogar nur mit älteren Drucken begnügen[2]). Aber im Verhältniss zu der grossen Zahl der erhaltenen Urschriften und der in besserer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunden verschwinden jene, mit deren Tradition es so übel steht, und überdies wird auch die Hoffnung nicht aufzugeben sein, dass fortgesetzte Durchforschung der Archive und Bibliotheken für das eine und andere Diplom noch eine zuverlässigere Ueberlieferungsform an's Tageslicht bringen wird.

Weit weniger als für die Sammlung dieses Materiales ist für dessen kritische Sichtung gethan worden. Von früheren Versuchen, deren Unzulänglichkeit ihre Erwähnung überflüssig macht, kann ich füglich ganz absehen[3]). In umfassenderer Weise

---

[1]) Ueber diese unterrichtet am besten das vortreffliche Quellenregister zum 1. Band der Diplomata und die Quellenangaben im 2. Band von Sickel's Acta Karol. Für die Urkunden Otto III. ist die Ueberlieferung im Grossen und Ganzen noch die gleiche wie für diejenigen Otto I. und Otto II. — Vgl. auch Sickel Acta Karol. 1, 16 ff. und Bresslau Urkundenlehre 1, 78—90.

[2]) Nämlich für St. 872, 899, 918, 924, 955, 966, 1014, 1020, 1062, 1064, 1072, 1111, 1118, 1123, 1140, 1157, 1167, 1168, 1195, 1130, 1219, 1220, 1239, 1253, 1263, 1268, 1269, 1274 und 1276.

[3]) Die ältere Litteratur s. bei Stumpf Reichskanzler 1, 30. — Eine zusammenhängende Darstellung des Urkundenwesens unter Otto III. versuchte allein der gelehrte Abt von Götweih, Gottfried Bessel, im 5. Cap. des 2. Buches des Chron. Gotwic. (p. 209—225). Das Material, auf welches Bessel seine Abhandlung gründete, trug er völlig ungesichtet zusammen, und er begnügte sich, ohne sich auf eine kritische Bearbeitung des Stoffes einzulassen, lediglich mit der Aufzählung von Formen und Formeln, welche ihm gerade aufgestossen waren. Wegele Gesch. der deutschen Historiographie 555 scheint mir die Bedeutung dieses Theiles des Chron. Gotwic. doch sehr zu überschätzen. — Hier mag ferner bemerkt werden, dass der Biograph Otto III. in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause, R. Wilmans, für die Kritik der Urkunden Otto III. weit weniger geleistet und sie

hat erst K. Fr. Stumpf in seinem Verzeichniss der Kaiser-Urkunden aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert auch die Diplome Otto III. zu sichten versucht. Hatte er sich schon hier über die Zuverlässigkeit vieler Urkunden geäussert, so hat er dann in seinen beiden Abhandlungen „Die Wirzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts“ die Urkunden Otto III. noch besonders ins Auge gefasst, seine früheren Aussprüche über einzelne Urkunden theils näher begründet, theils zurückgenommen, auch die Geschichte der Kanzlei Otto III. nach verschiedenen Richtungen hin berührt. Aber eine erschöpfende Darstellung der Geschichte der Kanzlei lag nicht in seiner Absicht. Indem er ferner vielfach von irrigen Voraussetzungen ausging[1]), sind nicht allein viele seiner Urtheile über einzelne Urkunden unbegründet, unsicher und voller Widersprüche; vor Allem aber war seine Auffassung der Organisation der Kanzlei in wesentlichen Punkten geradezu unrichtig.

Wenn auch nicht als Vorarbeiten im eigentlichen Sinne, so werden doch immer die Forschungen Th. Sickels für jede spezialdiplomatische Untersuchung über Kaiser-Urkunden des älteren Mittelalters als Ausgangspunkt und als Grundlage betrachtet werden müssen. Wie er in seinem epochemachenden Werke über die Urkunden der Karolinger dem neueren diplomatischen Studium Richtung und Ziel gewiesen und die Nothwendigkeit spezialdiplomatischer Forschung dargethan hat, so hat er selbst in den Beiträgen zur Diplomatik[2]), in den Erläuterungen zu den Diplomen Otto II.[3]), in den Texten zu den Kaiser-Urkunden in Ab-

---

in viel geringerem Maasse berücksichtigt hat, wie W. von Giesebrecht in den Jahrbüchern Otto II. die Urkunden dieses Herrschers.

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 36.

[2]) Beitr. zur Dipl. I in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 36, 329—402; II: ebenda 39, 105—177; III: ebenda 47, 175—277; IV: ebenda 47, 565—635; V: ebenda 49, 311—410; VI: ebenda 85, 351—457; VII: ebenda 93, 641—738; VIII: ebenda 101, 131—184. Insbesondere habe ich auf Beitr. I, II, VI—VIII zu verweisen.

[3]) In Mitth. des österr. Instituts Erg. 2, 77—197 (von mir als »Erläuterungen« citirt).

bildungen und in andern zahlreichen Abhandlungen sich in der eingehendsten Weise der Aufgabe unterzogen, an den Urkunden einer beschränkten Periode die von ihm früher aufgestellten und im Verlaufe seiner Studien fortgebildeten kritischen Grundsätze und methodischen Regeln anzuwenden und den von ihm gewählten begrenzten Stoff nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Zur vollen Ausbildung gelangte dann die von Sickel eingeschlagene Richtung in der Herausgabe der Kaiser-Urkunden aus den Jahren 911 bis 983. In dieser Sammlung und schon vorher bei verschiedenen Gelegenheiten, zuletzt ausführlicher in der 9. Lieferung der Kaiser-Urkunden in Abbildungen, hat Sickel endlich auch über einige Urkunden Otto III. eingehender gehandelt.

Obwohl im Anschlusse an diese Arbeiten Sickels die diplomatischen Studien in Deutschland an Ausdehnung und Tiefe stetig zugenommen haben und mit der Erkenntniss der Bedeutung des Stoffes das Interesse daran wiedererwacht und gewachsen ist, und obwohl endlich durch eine Reihe zumeist den Spuren Sickels folgender spezialdiplomatischer Monographien[1]) nicht allein für die Sichtung des Materiales viel geleistet und damit zugleich die Sicherheit der Methode erprobt und vielfach gefördert worden ist, so hat sich trotzdem die Methode, auf welcher die moderne diplomatische Forschung beruht, nicht in dem Maasse als ihr gebührte, allgemeine Anerkennung seitens der Historiker zu erringen vermocht. Es ist hier nicht der Ort, nach den Gründen zu forschen, welche die Zurückhaltung zahlreicher Historiker der exacten diplomatischen Methode und ihren Resultaten gegenüber erklärlich machen; aber dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn ich hier kurz die wesentlichen Grundsätze der diplomatischen Kritik — selbst auf die Gefahr hin, jedem Diplomatiker völlig Bekanntes und Geläufiges zu wiederholen — zusammenzufassen versuche.

---

[1]) Insbesondere gedenke ich voller Dankbarkeit für vielfache Anregung der vortrefflichen Abhandlung Mühlbachers Die Urkunden Karl III. in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 112, 331—516, auf welche ich häufig zu verweisen Gelegenheit haben werde.

Als die allgemeine **Aufgabe der Diplomatik** bezeichnet Sickel in seiner Urkundenlehre[1]) diese, den Werth der Urkunden als historische Zeugnisse zu bestimmen. Ist somit die Aufgabe des Diplomatikers im Wesentlichen dieselbe wie diejenige, welche dem Geschichtsforscher obliegt, welcher den Werth seiner Quellen erforscht und abwägt, ihrer Ueberlieferung nachspürt und ihren Zusammenhang unter einander darlegt, so bedingt jedoch die besondere Natur der Objecte des diplomatischen Studiums einen von der Methode des Historikers abweichenden und anders gearteten Gang der Untersuchung. Denn da die Urkunden ihrem Wesen und ihrer ursprünglichen Bestimmung nach Quellen von durchaus anderer Form und anderen Inhaltes sind wie die erzählenden und alle anderen Quellen, auf welche der Geschichtsforscher vorzugsweise angewiesen ist, so ist auch der Maasstab, der an jene anzulegen ist, ein anderer und die Kritik, welche sie zu beurtheilen hat, eine besondere. Noch in einer andern Hinsicht ist der Stoff, mit welchem der Diplomatiker es zu thun hat, ein anders gearteter als der des Historikers, und nicht zum wenigsten bedingt gerade dieser Umstand die besondere diplomatische Kritik. Die grosse Zahl der gefälschten oder verfälschten Urkunden nöthigt uns, nach denjenigen Merkmalen und Kennzeichen zu suchen, welche die Echtheit eines Diploms ausmachen; mit einem Worte, bevor die Urkunde als historisches Zeugniss gewürdigt und verwerthet werden kann, muss die Aufgabe gelöst werden, welche die älteren deutschen Diplomatiker der Urkundenlehre stellten, indem sie diese als ars diplomata vera et falsa discernendi definirten.

Diese Aufgabe haben auch die Aelteren allerdings oft mit sehr unzureichenden Mitteln zu lösen versucht. Und zumeist gingen sie überdies von unrichtigen Gesichtspunkten aus. So leitete noch Stumpf die Kennzeichen der Echtheit aus der Uebereinstimmung einer Reihe von Urkunden ab, deren Echtheit er von vornherein annahm, und er verwarf dann folgerichtig alle diejenigen Urkunden, welche mit den von ihm gewonnenen Regeln

---

[1]) Acta Karol. 1, 55—63; vgl. auch Bresslau Urkundenlehre 1, 6—10.

nicht übereinstimmten. So erlangte er allerdings scheinbare Kriterien der Echtheit, welche für eine Anzahl von Urkunden in der That genügten, aber doch zugleich vielfache Widersprüche ergaben und ihn zu Erklärungen nöthigten, welche die Unrichtigkeit seiner Voraussetzungen hinreichend verriethen.

Dass nach den früheren verfehlten Versuchen, dieses Problem zu lösen, heute ein Mittel gefunden ist, wie es zuverlässiger nicht gedacht werden kann, ist das Verdienst Sickels. Er ging von dem Gesichtspunkte aus, dass zunächst die Originalität derjenigen Urkunden, welche in einer die Präsumtion der Originalität für sich habenden Ueberlieferungsform vorliegen, bewiesen und dass die Kennzeichen und Merkmale, welche die Originalität eines Diploms ausmachen, festgestellt werden müssten. Denn da die Originalität die Echtheit von selbst in sich schliesst, so bedarf es in der That nur des Nachweises, dass die scheinbaren Urschriften in Wahrheit das sind als was sie sich ausgeben, nämlich Ausfertigungen, welche von der urkundenden Person angeordnet und von der Kanzlei derselben hergestellt und beglaubigt worden sind.

Dieses entscheidende Kennzeichen der Originalität fand Sickel in der Schrift. Allerdings hatten schon die älteren Diplomatiker, wie Mabillon und seine Schüler, in neuerer Zeit auch Stumpf, in jener ein wesentliches Merkmal für die Beurtheilung der Diplome erblickt, aber sie begnügten sich damit festzustellen, ob die Schrift einer Urkunde ihren subjectiven Vorstellungen von zeit- und kanzleigemässem Charakter entspräche. Es war ein fruchtbarer Gedanke und ein Fortschritt, welcher der Diplomatik eine völlig neue Grundlage gab, dass Sickel nicht mehr den allgemeinen Charakter der Schrift, sondern die Schrift des Individuums als das sicherste Kennzeichen der Originalität hinstellte (Gesetz der bekannten Hand).

Ein so scharf unterscheidendes Merkmal der Originalität wie es die Diplome der älteren Karolinger an sich tragen, nämlich die eigenhändige Unterfertigung des Diploms durch den Recognoscenten, d. h. durch den verantwortlichen Beamten, bieten die Diplome der Ottonen allerdings nicht dar. Aber die Unter-

suchung und die Vergleichung der Schrift in den Diplomen des 10. Jahrhunderts ergibt Resultate, welche an Gewissheit und Sicherheit nur wenig hinter den Ergebnissen zurückbleiben, welche die Feststellung der autographen Unterschrift gewährt. Ueberblicken wir z. B. die 113 Originale für deutsche Empfänger aus der Königszeit Otto III. und vergleichen wir deren Schriftcharakter, so erweisen sich 22 Diplome als ganz oder theilweise von einem und demselben Manne geschrieben, welcher schon unter Otto II. zahlreiche Präcepte mundirt hatte (Hildibald B.), und 72 andere müssen gleichfalls theils ganz theils partiell als von einer und derselben Hand herrührend betrachtet werden (Hildibald F.). Und diese Uebereinstimmung der Schrift, welche nothwendig den gleichen Schreiber voraussetzt, ist für jedes einigermassen geübte Auge sofort erkennbar, so dass im Grossen und Ganzen kein Zweifel bestehen kann, sondern man allenfalls nur über das eine und andere Stück, welches jene individuellen Eigenthümlichkeiten nicht so scharf wiedergibt, verschiedener Meinung sein kann[1]).

Die Folgerungen, welche sich aus solchen Untersuchungen ergeben, sind ebenso einfach wie wesentlich und bedeutungsvoll für die Beurtheilung der Urkunden. Es bedarf da keines Beweises mehr, dass diese Urkunden mit dem gleichen individuellen Schriftcharakter nur von einem Manne geschrieben sein können, welcher als Beamter der königlichen Kanzlei hiermit beauftragt war; und es folgt daraus, dass wir in ihnen unanfechtbare Originalausfertigungen der Kanzlei vor uns haben, deren übereinstimmende äussere Erscheinung uns zugleich lehrt, welche Merkmale zu dem Wesen der Originalität erforderlich sind.

So lassen sich von jenen oben erwähnten 113 Originalen für deutsche Empfänger aus der Königszeit Otto III. 108 als unanfechtbare Autographa erweisen, weil sie sämmtlich von Männern geschrieben sind, deren Schrift so häufig vorkommt, dass

---

[1]) Vgl. Sickel Programm und Instruction der Diplomata-Abtheilung im Neuen Archiv 1, 478 und Bresslau Urkundenlehre 1, 916. — Auf die Details der Schriftvergleichung hier einzugehen, halte ich nicht für geboten.

wir in ihnen Kanzleibeamte erblicken müssen; und nur 5 von diesen Diplomen sind von Männern, deren Handschrift uns sonst unbekannt oder deren Bestimmung nicht ganz sicher ist, mundirt worden. Aber einmal haben bereits frühere Forschungen über die der Zeit Otto III. vorausgehende Periode ergeben, dass die Kanzlei zuweilen Aushülfskräfte zur Mundirung von Diplomen in Anspruch nahm, andererseits begegnen wir auch unter Otto III. häufig solchen Männern, deren Schrift vielfach von der kanzleigemässen abweicht und durchaus locale Schule verräth. Aber da sie zumeist nur einzelne Theile der Diplome schrieben, während sich die Notare einen bestimmten Antheil vorbehielten, kann die oft nicht kanzleigemässe Art dieser Männer nicht beanstandet werden, sie ergibt vielmehr ein willkommenes Mittel, Organisation und Arbeitstheilung in der Kanzlei näher kennen zu lernen. So ist z. B. St. 985 für Passau, ausgestellt zu Duisburg, von einem Manne geschrieben, der kurze Zeit vorher einem Notar bei der Mundirung von St. 982 gleichfalls für Passau während des Aufenthaltes in Dortmund behülflich war, und St. 1047 für Chur, ausgestellt zu Quedlinburg, von einem Manne, der einige Monate früher in Gandersheim das Eschatokoll zu St. 1041 für Corvei hinzugefügt hatte. Dieser Schriftbefund lehrt uns, dass im ersteren Falle ein Schreiber, in dem wir aller Wahrscheinlichkeit nach einen Angehörigen der Passauer Kirche erblicken dürfen, zur Aushülfe herangezogen wurde, dass man mithin einem Schreiber der Partei einmal einen Theil, das andere Mal die ganze Reinschrift eines Diploms übertrug. In dem zweiten Falle sehen wir, dass ein gerade am Hofe befindlicher, dazu fähiger Mann ausnahmsweise mit den Agenden eines Notars betraut worden ist.

Schon diese wenigen Beispiele lassen errathen, von welcher Bedeutung die Ergebnisse der Schriftvergleichung für die Beurtheilung der Echtheit und mittelbar für die Verwerthung des urkundlichen Materials durch den Historiker sind. Für diesen kommt alles darauf an zu wissen, ob das Material, dessen er sich bedient, den Anspruch auf völlige Zuverlässigkeit machen darf oder ob es in grösserem oder in geringerem Grade zweifelhaft oder unsicher ist. Diese feineren für den Historiker so

wichtigen Unterscheidungen zwischen zweifelloser und zweifelhafter Originalität, zwischen sicherer oder unsicherer Geltung eines Diploms hat erst die moderne Urkundenlehre mittels der Schriftvergleichung festzustellen vermocht und damit dem Historiker eine völlig zuverlässige Grundlage und einen sicheren Boden geschaffen, auf welchem jener mit vollem Vertrauen weiterbauen kann. Darum ist es Pflicht des Diplomatikers, mit möglichster Schärfe die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren er mit völliger Sicherheit die Originalität eines Diploms feststellen kann, und soweit es ihm möglich ist, den häufig sehr verschiedenen Grad von grösserer oder geringerer Zuverlässigkeit zu bestimmen. Darum ist die genaue Scheidung von Kanzleinotar und Parteischreiber von grosser Wichtigkeit, weil in den Elaboraten der letzteren die Bürgschaft für die volle Zuverlässigkeit des Inhaltes geringer ist, als in denen der Kanzlei. Dem hat überdies die Kanzlei selbst in den meisten Fällen Rechnung getragen, indem sie sehr häufig eine Betheiligung des Notars an der Reinschrift für nothwendig hielt. Aber auch dann begründet es einen Unterschied, in welchem Umfange und insbesondere welche Theile des Diploms die Kanzlei selbst mundirte. So ist, um mich wiederum einiger Beispiele zu bedienen, die Echtheit aller der von dem Notar Hildibald F. für das Kloster Selz ausgefertigten Diplome (St. 957, 958, 999, 1006) vollkommen verbürgt, während die von dem Klosterschreiber Willigis F. mundirten Diplome (St. 949, 1030, 1031) a priori nicht den gleichen Grad von absoluter Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen können. Der Diplomatiker wird noch weiter gehen und darauf achten müssen, wenn ein Kanzleinotar gewissermassen zum Parteischreiber wird. Es ist bekannt, dass ein ehemals der Kanzlei Otto II. angehörender Notar im Dienste des Bischofs Piligrim von Passau Fälschungen beging[1]), und es mag hier erwähnt werden, dass eine Reihe von älteren Wormser Urkunden nicht frei von Verdacht sind, weil ein unter den jüngeren Ottonen wirkender Notar des Kanzlers Hildibald von Worms sich an ihrer Herstellung betheiligte. Darum scheint

[1]) S. Uhlirz in Mitth. 3, 177 ff. — Vgl. auch Sickel in KU. in Abb. 1 S. 48

mir ferner eine (freilich in vielen Fällen nicht mögliche) Scheidung von privaten und Gelegenheitsschreibern nicht unwichtig zu sein, eine Scheidung, die auch in der Ausgabe der Diplomata meines Erachtens nicht scharf genug durchgeführt worden ist. Als einen solchen nur gelegentlich zur Beihülfe herangezogenen Ingrossator betrachte ich jenen Mann, welcher sich an der Mundirung von St. 1041 für Corvei betheiligte und St. 1047 für Chur schrieb; ferner den italienischen Schreiber, welcher den Context zu dem von Heribert D. ausgefertigten St. 1170 für Memleben mundirte, endlich den Ingrossator römischer oder ravennatischer Herkunft, welcher das von Heribert F. begonnene St. 1267 für Hildesheim vollendete. Die grössere Mehrzahl der anderen uns nicht bekannten Schreiber werden wir dagegen wohl als Parteischreiber, welche die Empfänger stellten, zu betrachten haben.

Wenn wir allerdings die verhältnissmässig geringe Zahl von Urkunden, welche von uns ganz unbekannten Männern ohne Theilnahme eines Notars geschrieben sind, nicht mit der gleichen Zuversicht, wie die grössere Masse der Kanzleiausfertigungen im engeren Sinne, als unanfechtbare Originale erweisen können, so vermögen wir innerhalb dieser Gruppe von Diplomen, immerhin noch verschiedene Grade grösserer oder geringerer ihre Originalität bedingender Wahrscheinlichkeit festzustellen. Wenn wir nachweisen können, dass auch diese nicht aus der Kanzlei hervorgegangenen Diplome sich häufig der in der Kanzlei herrschenden Art in Schrift und Dictat so anschlossen, wie sie von einem der Kanzlei ganz fremden Manne kaum nachgeahmt werden konnte, so dürfen wir daraus auf einen mittelbaren Antheil der Kanzlei schliessen; dieses Moment fällt mithin in weit höherem Maasse zu Gunsten der wahrscheinlichen Originalität dieser Diplome in die Wagschale, als bei denjenigen Urkunden, für deren Originalität wir nur die zeitgemässe Schrift, die Richtigkeit der Normen und die ordnungsmässe Besiegelung geltend machen können.

Auch für die methodische Behandlung der Urkunden ist diese genaue Scheidung von Bedeutung. Der Nachweis der Originalität schliesst den der Echtheit in sich; die formalen Eigenschaften solcher Urkunden wie ihr historischer und ihr rechtlicher

Inhalt ist damit volkommen verbürgt[1]). Aber überall, wo der Nachweis der Originalität nicht positiv und nicht mit zwingendem Erfolge geführt werden kann, wie bei den eben besprochenen Urkunden, ist der Diplomatiker genöthigt, ebenso wie bei den nur abschriftlich erhaltenen Urkunden die historische Kritik zu Rathe zu ziehen, welche den rechtlichen und geschichtlichen Inhalt zu untersuchen hat. Ueberall da, wo die Originalität schlechthin nicht erwiesen werden kann, bedarf es des besonderen, mit den Mitteln der diplomatischen und der historischen Kritik zu führenden Nachweises der Echtheit. Dasselbe gilt von jenen ganz die äussere Erscheinung der Originale an sich tragenden Schriftstücken, sei es dass sie lediglich die graphischen Eigenthümlichkeiten der Originalausfertigung wiedergebende Copien sind (wie z. B. zwei Copien von St. 902 oder die Copie von St. 952[2]), oder dass wir sie als Nachzeichnungen (wie St. 887 nach einem Diplom des HA., St. 1051 nach einem solchen des HF., St. 1057 nach einem Diplom des HH., St. 1222 nach einem solchen des Her. C.) bezeichnen müssen[3]). Je mehr die Erfahrung gelehrt hat, mit welcher Genauigkeit oft die Vorlagen nachgeahmt sind[4]), um so höher wird man den Werth eines Verfahrens schätzen müssen, welches mit grösserer Sicherheit, als je zuvor möglich war, die wirklichen und die scheinbaren Urschriften zu scheiden vermag.

Es ist wahr, die Schriftvergleichung beruht lediglich auf

---

[1]) Es gehört nicht in diesen Zusammenhang, zu erörtern, wie weit der historische und rechtliche Inhalt in Originalen, mithin echten Urkunden, thatsächlich der Wirklichkeit entspricht. Mit dem diplomatischen Nachweise der Originalität ist lediglich die relative Richtigkeit, d. h. die Richtigkeit im Sinne der Kanzlei resp. des Notars verbürgt, welche keineswegs mit dem wahren Sachverhalt in völliger Uebereinstimmung zu stehen braucht. In wie weit dieses der Fall ist, hat der Historiker zu untersuchen, wenn er die Urkunde als Quelle verwerthet.

[2]) Vgl. Stumpf Wirzb. Imm. 1, 52.

[3]) Von Bresslau Urkundenlehre 1, 7 wie mir scheint nicht sehr glücklich als formal unecht bezeichnet, von Pflugk-Harttung aber als Scheinoriginale.

[4]) Ein Beispiel ist das bekannte D. Otto I. für Osnabrück (Mon. Germ. Dipl. 1, 292 nr. 212), das Sickel als Nachzeichnung bezeichnete, während Diekamp Westf. UB., Suppl. 69 nr. 487 sich für die Originalität entschied. Vgl. auch Sickel in KU. in Abb. 7 S. 204 f.

technischer Fertigkeit; der Diplomatiker wird zum Sachverständigen, der Sinn und Auge üben muss, um das, was in den Handschriften individuell ist, zu erkennen. Dazu kommt, dass das Material so ausserordentlich zerstreut ist und dass die Aufbewahrungsstätten der Urkunden nicht Jedem zugänglich sind, dass es mithin nur Wenigen möglich ist, in grösserem Umfange Schriftvergleichung zu treiben. Aber alles das mindert nicht den Werth einer Methode, welche gerade weil sie auf der sinnlichen Wahrnehmung und nicht auf subjectiver Combination beruht, eine solche Gewissheit gewährt, wie sie sonst in historischen Dingen nicht erreichbar ist. Wir verdanken ihr noch mehr. Sie hat nicht allein die älteren Anschauungen beseitigt, sie hat uns des Weiteren gelehrt, einen ganz anderen Maasstab an die Diplome der Ottonen und der späteren Kaiser anzulegen, als früher geschehen ist. Denn eine Reihe von Diplomen, deren Originalität verbürgt ist, weil sie von einem Notar geschrieben sind, zeigen Anomalien und Widersprüche, welche vordem zur unbedingten Verwerfung Veranlassung gaben. Um aus den Urkunden Otto III. einige herauszugreifen, so sind St. 943 von Wilmans und Stumpf, St. 972, 1152, 1160, 1199 von dem letzteren verworfen oder doch angefochten worden, während sie als von einem Kanzleibeamten mundirt oder wenigstens unter seiner unmittelbaren Theilnahme entstanden, uns als unanfechtbare Kanzleiausfertigungen gelten müssen, deren Anomalien nicht ohne Weiteres beanstandet, sondern erklärt werden müssen.

Noch ein Beispiel. In St. 1084 bestätigt Otto III. dem Patriarchen von Aquileja sechs namentlich aufgeführte Bisthümer. Ficker Reichsfürstenstand 309 nahm an, dass diese Urkunde an der betreffenden Stelle interpolirt sein müsse, weil an dreien der genannten Orte Bisthümer überhaupt nicht nachweisbar seien. Auch Böhmer und Stumpf erklärten die Urkunde als sehr verdächtig. Aber da die ganze Urkunde von einem Kanzleinotar (Heribert A.) mundirt ist, so müssen alle Bedenken fallen und der Historiker wird nach einer andern Erklärung für den befremdenden Inhalt suchen müssen.

Indem mittels dieser Methode eine wahrhaft sichere Grund-

lage geschaffen ist, ist die Diplomatik tiefer als zuvor in das Wesen der Urkunden eingedrungen und hat, insbesondere zur Erklärung solcher Widersprüche in Originaldiplomen genöthigt, das Werden und die Entstehung der Urkunden mehr berücksichtigen und dadurch nicht allein die wesentlichen und unwesentlichen Kennzeichen der Echtheit gewissenhafter scheiden, sondern auch eine Reihe neuer Gesichtspunkte für die Kritik und die Beurtheilung der Urkunden und deren mannigfaltiger Anomalien gewinnen gelernt. Endlich war dieser Weg, insbesondere für unsere Zeit, der einzig mögliche, um die Organisation der Kanzlei und ihre Thätigkeit im Einzelnen verfolgen und damit der weiteren Aufgabe des Diplomatikers Genüge thun zu können, zugleich mit der Geschichte der Kanzlei einen wesentlichen und wichtigen Theil des kaiserlichen Regiments aufzuklären.

Mit dem Nachweise der Originalität einer grösseren Zahl von Diplomen gewinnen wir ein Material, welches uns die Mittel bietet, auch die in nichtoriginaler Form auf uns gekommenen Urkunden zu beurtheilen. Aus jenen vermögen wir die inneren Merkmale abzuleiten, welche die Echtheit einer Urkunde verbürgen; wir lernen durch genauere Prüfung des Inhaltes und der Fassung der Originale des Weiteren die wesentlichen und unwesentlichen Merkmale scheiden. Wir leiten aus ihnen den Maassstab ab, mit welchem die nur abschriftlich erhaltenen Urkunden zu messen sind, und wir gewinnen aus ihnen vornehmlich die kritischen Regeln, nach welchen jene beurtheilt werden müssen. Der Weg, den die Kritik der nur in mittelbarer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunden einzuschlagen hat, ist freilich ein zwiefacher, und ihre Beurtheilung ist eine Combination der historischen Untersuchung über ihren geschichtlichen Inhalt und der diplomatischen Forschung über ihre formalen Eigenschaften. Aber wenn auch die Urkunden häufig Producte bestimmter und zuweilen durchaus individueller Rechtsverhältnisse und besonderer historischer Entwickelung sind, welche vornehmlich die rechtsgeschichtliche und die historische Forschung ins Auge zu fassen hat, so kann selbst diese rein historische Untersuchung nicht der Vergleichung mit Urkunden ähnlichen Inhaltes und gleicher Be-

stimmung entrathen und sie wird in den als Originale erkannten Diplomen den zuverlässigsten Ausgangspunkt für ihre Untersuchung erblicken dürfen. Und Hand in Hand mit dieser historischen Untersuchung muss die diplomatische Forschung, deren Object die formalen Eigenschaften der Diplome sind, gehen. Deren vorzüglichste Aufgabe ist, die Echtheit der Fassung, in welche die rechtlichen Bestimmungen gekleidet sind, durch die der Schriftvergleichung analoge und die Betrachtung der äusseren Merkmale ergänzende Untersuchung der Dictamina zu prüfen.

Eine Vergleichung der Fassungen der Original-Urkunden ergibt nicht allein ein gleichartiges, fast allen Diplomen einer und derselben Periode eigenthümliches Dictat und einen zeit- und kanzleigemässen Stil; gleichwie vielmehr die Schriftvergleichung uns lehrt, von dem gleichartigen Boden des allgemeinen, dem betreffenden Zeitabschnitt und derselben Kanzlei eigenen Schriftcharakters die Individualität des einzelnen Ingrossisten zu unterscheiden, so führt auch die Dictatvergleichung zu dem Ergebniss individueller Fassungen. Sie lehrt uns auf die Uebereinstimmung der Formeln des Protokolles und des Contextes, auf die Wiederkehr der gleichen Wendungen und Phrasen, auf die Gleichartigkeit und die Unterschiede der stilistischen Fassungen und auf die Eigenthümlichkeiten eines individuellen Wortschatzes achten. Aus solcher Vergleichung ergibt sich, dass eine Reihe von Diplomen eine und dieselbe Person zum Verfasser haben müssen, dass wieder andere alle Eigenthümlichkeiten einer und derselben Individualität aufweisen, und dass endlich nur ein verhältnissmässig geringer Bruchtheil die Zuweisung an einen der Kanzlei angehörenden Dictator ausschliesst. Und auch hier bricht häufig die locale Färbung des Dictates oder der Anschluss an ältere Muster durch und lässt uns auf Entstehung ausserhalb der Kanzlei schliessen.

Ich brauche kaum zu sagen, dass diese Untersuchung zu den schwierigsten Aufgaben gehört, welche dem Diplomatiker gestellt sind. Nicht zum wenigsten deshalb, weil es fast als unmöglich gelten muss, bestimmte Regeln aufzustellen, nach denen eine derartige Untersuchung vorzugehen hat. Sie verlangt

nicht allein eine umfassende Kenntniss des Urkundenvorrathes einer Periode und ein ausdauerndes und unermüdliches Studium der Urkundensprache, sie fordert auch einen gewissen Takt und eine gewisse Mässigung. Die Gefahr, verschiedene Dictate auf Grund gewisser Aehnlichkeit einem und demselben Dictator zuzuschreiben, ist grösser als jene, identische Fassungen zu übersehen[1]. Aber trotz dieser Gefahr, des Guten zu viel zu thun, behält die Methode der Dictatvergleichung ihren grossen Werth und wir gewinnen auf diesem Wege ein wesentliches Moment für die Beurtheilung der Zuverlässigkeit der nur in mittelbarer Ueberliefernng auf uns gekommenen Urkunden. Wie wir die Originalität eines Diploms mit dem Ausspruche: Geschrieben von dem Notar A. kennzeichnen, so können wir durch die Note: Verfasst von dem Notar A. die Echtheit der Fassung einer nur abschriftlich erhaltenen Urkunde vollauf verbürgen. Ich wiederhole: die Echtheit der Fassung; denn die des rechtlichen und geschichtlichen Inhaltes bedarf, wie gesagt, einer besonderen historischen Untersuchung. Wer sich die Mühe gibt, die Ergebnisse dieser mühsamen und zeitraubenden Arbeit an den bereits in der Sammlung der Monumenta Germaniae gedruckten Diplomen Otto I. und Otto II. nachzuprüfen, wird in dieser Methode einen Prüfstein von grosser Bedeutung für die Zuverlässigkeit des urkundlichen Inhaltes erkennen und würdigen lernen und scheinbar unlösbare Widersprüche und Anomalien durch das Resultat der Dictatvergleichung gelöst und erklärt finden[2]. Sie bestimmt endlich das Verhältniss der einzelnen Urkunden zu früheren Di-

---

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 583 ff. Das ist der Grundfehler, woran die sonst verdienstvolle Arbeit von K. Rieger Ein Dictator aus der Kanzlei Otto I. und Otto II. im Neuen Archiv 1, 509 ff. leidet.

[2]) Um mich auch hier eines Beispieles zu bedienen, welches lehrt, von welcher Bedeutung die Dictatvergleichung ist, erwähne ich das datumlose DO. II. 250[a], das von allen Herausgebern und auch von Stumpf als Diplom Otto III. aus der Königszeit betrachtet wurde, das aber nach dem Dictate sich als ein Diplom Otto II. aus dem Jahre 981 erweist. — Vgl. auch den von mir aus dem Nachlass von Fanta bearbeiteten Aufsatz über die italienischen Notare Otto II. in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 553—567.

plomen, welche auf jene in grösserem oder geringerem Grade bestimmend eingewirkt haben und sie führt uns noch tiefer als die Betrachtung der äusseren Merkmale in das innere Wesen der Urkunden, ihr Werden und ihre Entstehung ein. Indem endlich in den Dictaten sich die Tradition aus der früheren Zeit und der Einfluss der älteren Generation mit den individuellen Zuthaten und Umbildungen und den der neuen Zeit eigenthümlichen Formen und Formeln vermischt, erwächst einer Untersuchung der Dictamina die Aufgabe, die Bestandtheile derselben zu zergliedern und festzustellen, was aus der Vorzeit überkommen und was als geistiges Eigenthum der Individuen zu betrachten ist. Die Ergebnisse solcher Forschung werden auch für die Geschichte der Kanzlei fruchtbar und bieten, indem sie die Entwickelung der Dictate darlegen, vielfache Aufklärung über die in der Kanzlei herrschenden Richtungen und Schulen.

Ob Ingrossator und Dictator einer Urkunde eine und dieselbe Person sind, muss der einzelne Fall entscheiden[1]. Aber umfassende Untersuchung der Diplome Otto III. hat ergeben, dass für diese Periode als Regel zu betrachten ist, dass die Urkunden von demselben Kanzleibeamten verfasst und mundirt wurden. Dass Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, liegt in der Natur der Sache und der Art der Arbeitstheilung in der Kanzlei. Sie lassen sich überdies zumeist hinreichend erklären. Wenn z. B. der Notar Hildibald A., dessen Dictate sich von den herrschenden Fassungen durch ihren dem der früheren Periode sich anschliessenden Stil scharf abheben, St. 879 nach dem Dictate des Hildibald B. geschrieben hat, so erklärt sich das dadurch, dass der letztere zur gleichen Zeit ein für denselben Empfänger bestimmtes Präcept ähnlichen Inhalts verfasst und mundirt hatte, dessen Wortlaut HA. fast ganz wiederholen konnte. Wahrscheinlich diente diesem das von HB. herrührende St. 878 unmittelbar als Vorlage. Aber auch in diesem Falle bewahrte HA. seine Individualität, indem er wenigstens das Protokoll in der ihm eigenthümlichen Art gestaltete, so dass wir, auch wenn

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 745 ff.

uns das Original von St. 879 nicht erhalten wäre, seinen Antheil an dieser Urkunde feststellen könnten.

Um sich ein Urtheil über eine einzelne Urkunde zu bilden, wird in der Regel Vergleichung mit anderen Urkunden verwandten Inhaltes und gleichen Dictates genügen. Aber es ist nicht allein die Aufgabe des Diplomatikers, zu entscheiden, welche Urkunden echt und welche unecht sind; und er hat nicht allein den Beruf, die mannigfaltigen Abstufungen zwischen der lauteren und getrübten Wahrheit, zwischen Echtem und Unechtem zu bestimmen; es erwächst ihm endlich die Aufgabe, aus der Gesammtheit der Urkunden einer Periode die Geschichte der Kanzlei, aus welcher diese hervorgingen, zu erforschen, die Thätigkeit der Männer, deren Werke sie sind, zu beobachten und zu verfolgen, und aus den Bruchstücken, welche von der Thätigkeit der Kanzlei auf uns gekommen sind, ein möglichst deutliches Bild von dem Wesen einer der wichtigsten Institutionen der Kaiserzeit zu geben.

Die Nachrichten der Chronisten und Annalisten über die Geschichte der Kanzlei Otto III. und über die Männer, welche ihr vorstanden oder angehörten, sind so spärlich und vereinzelt, zum Theil auch so irrig[1]), dass sie unsere Kenntniss nach dieser Richtung hin kaum erweitern. Und auch die Urkunden selbst berichten in weit beschränkterem Maasse denn früher über ihre Entstehung. Sie beschränken sich unter Otto III. darauf, uns zu unterrichten, unter welchem Kanzler und unter welchem Erzkanzler sie ausgefertigt worden sind. Einen Ersatz für diese spärlichen Angaben bieten uns allein die Ergebnisse der Schrift- und Dictatvergleichung. Mit dieser haben wir die Urkunden nach ihren Autoren scheiden gelernt. Indem wir nun deren Eigenthümlichkeiten in Schrift und Dictat verfolgen, erscheinen diese namenlosen Notare, die wir, um sie von einander

---

[1]) So heisst Bernward von Hildesheim in den Ann. Hildesheim. SS. 3, 69 und in Chron. Hildesheim. SS. 7, 852 richtig regius capellanus, woraus Lambert SS. 3, 69 regius cancellarius machte. Und Lantbert in der Vita Heriberti SS. 4, 742 bezeichnet Heribert als archicancellarius, während ihn die Ann. Quedlinburg. richtig clarissimus cancellarius nennen. Das ist so ziemlich alles, was sich in den Quellen über die Kanzler und Kanzlei Otto III. findet.

zu unterscheiden, mit Siglen bezeichnen müssen, als Männer von oft ausgesprochener Individualität. Indem wir ferner die von einem und demselben Manne herrührenden Diplome wieder unter sich vergleichen, bekommen wir ein Bild von dem Umfang seiner Thätigkeit; zuweilen gestattet sogar der Charakter seiner Schrift oder die Eigenthümlichkeiten seines Stiles auf seine Herkunft zu schliessen und gewährt endlich späteres Vorkommen willkommene Auskunft auch über seine spätere Thätigkeit. Wir vermögen endlich die Stellung dieser Männer zu einander, den Einfluss, welchen sie auf einander ausübten, die Art wie sie sich der Tradition der Vorzeit anschlossen oder wie sie den ihnen überlieferten Formelschatz weiter fortbildeten, mehr oder weniger deutlich zu erkennen. Auf diesem Wege gelingt es, die Organisation der Kanzlei wenigstens in ihren Umrissen und Grundzügen darzustellen, den Personalstand derselben und die Arbeitsweise mit einiger Sicherheit aus den Urkunden selbst zu erweisen.

Die Ergebnisse dieser Methode sind somit für die Geschichtsforschung von unmittelbarer Bedeutung. Je spärlicher und getrübter die Quellen fliessen, auf welche die darstellende Geschichtsschreibung angewiesen ist, desto willkommener werden ihr die Aufklärungen sein, welche ihr die Diplomatik über die Wirksamkeit und den Wirkungskreis der einzigen Centralstelle des alten deutschen Reiches zu bieten vermag. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie die allmälige Verdrängung der deutschen Notare durch ihre italienischen Genossen unter Otto III. und die Vereinigung und Centralisation der Kanzleien durch Heribert die politischen Tendenzen Otto III. und seiner Rathgeber weit schärfer erkennen lässt, als die Klagen der deutschen Geistlichen über die römisch-byzantinische Etikette des Hofes und über die Entfremdung des Kaisers von seinen heimischen Barbaren. Und wenn auch die Urkunden an sich nur in ihrer Minderkeit politischen Tendenzen entsprungen sind, und wenn auch die Thätigkeit der Notare lediglich Büreauarbeit war, so war sie doch durch zahllose Fäden und Beziehungen mit dem öffentlichen und politischen Leben der damaligen Zeit so eng und so mannigfaltig verknüpft, dass die Urkunden auch für die politische Geschichte

2*

nicht unergiebig sind. Mit Recht ist da bereits auf die Titulaturen Otto III. hingewiesen worden, auf die ruhmredigen Legenden seiner Siegel und auf die byzantinischen Titel und Würden seiner Grossen. Noch ergiebiger aber ist eine Untersuchung der Interventionen in den Urkunden Otto III., die sehr lehrreich sind sowohl für die Zeit der Regentschaft wie für die des autokratischen Regiments des jungen Kaisers.

Doch um nicht die Grenzen meiner Aufgabe ungebührlich zu überschreiten, kehre ich zur Betrachtung der Organisation der Kanzlei zur Zeit Otto III. zurück.

Nach mancherlei Schwankungen während der zweiten Hälfte des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts war das mit dem Erzkanzleramt verbundene Erzkapellanat im Jahre 965 bleibend an Mainz gekommen und es war gleichfalls nach mancherlei Schwankungen etwas früher, seit dem Jahre 953, feste fortan durch Jahrhunderte in fast ununterbrochenem Brauche gebliebene Regel geworden, dass der jeweilige Kanzler an Statt des Erzkapellans als Recognoscent in der Subscription genannt wurde[1]). Aber im Laufe der Zeit hatte das Erzkapellanat an seiner ursprünglichen Bedeutung verloren; dass dem Erzkapellan unter Otto III. noch irgend eine Einwirkung auf den Geschäftsgang in der Kanzlei zugestanden hätte, können wir mit Fug und Recht verneinen. Jene Würde war, wenigstens hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Kanzlei, nur mehr ein Ehrenposten; aber an dem alten Herkommen, anstatt des Erzkapellans zu unterfertigen, ward auch festgehalten, als die Nennung desselben in der Recognition zu einer bedeutungslosen Formel geworden war[2]). Aber auch die Stellung des Kanzlers war allmälig eine andere geworden.

---

[1]) Vgl. die Einleitungen Sickels zu den Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. und ausführlicher Beiträge zur Dipl. VII., und neuerdings Bresslau Urkundenlehre 1, 308—313 und Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 13 ff. — Vgl. auch Waitz Verfgesch. 6, 276 ff., dessen Darstellung allerdings in vielen Punkten veraltet ist.

[2]) So ist, um jeden Zweifel auszuschliessen, eine factische Unterordnung des Kanzlers Heribert nach 999, als er Erzbischof von Köln geworden war, unter den deutschen Erzkanzler Willigis von Mainz und den italienischen Erzkanzler Petrus, der gar bloss Bischof war, völlig undenkbar.

Anfänglich dazu bestellt, die Entschliessungen des Königs in die entsprechende urkundliche Form zu bringen, wurden die Kanzler allmälig die vertrauten Rathgeber der Könige. Während sie zur Zeit Karls des Grossen noch aus dem niederen Personal der Kanzlei hervorgingen, weil sie nur im praktischen Dienst die Obliegenheiten des damaligen Kanzleichefs erlernen konnten, wurden im 9. und in den späteren Jahrhunderten Männer an die Spitze der Kanzlei gestellt, welche ihr vorher nicht angehört hatten und welche schwerlich die Formalien des Kanzleidienstes beherrschten. So lag der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit fortan in ihrem Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und in ihrer Vertrauensstellung beim Könige, eine Stellung, welche sie nothwendig den Geschäften der Kanzlei entfremden musste. Zwar ist seiner Zeit von Stumpf das Gegentheil behauptet worden[1]), welcher den Kanzlern einen grossen Antheil an der eigentlichen Geschäftsführung der Kanzlei zuschrieb und die verschiedenen Neuerungen und Eigenthümlichkeiten auf sie zurückführte, insbesondere sie auch für die Berechnung der Zeitmerkmale verantwortlich machte. Diese von Stumpf mit grosser Zähigkeit festgehaltene Ansicht ist von Sickel bereits hinlänglich widerlegt worden[2]). Aber auch noch für die Zeiten Otto III. hat Stumpf eine Betheiligung der Kanzler an den Geschäften der Kanzlei angenommen, eine Ansicht, welche in den Urkunden nicht den geringsten Anhalt findet. Es wird mir der Nachweis obliegen, dass die von Stumpf dem Kanzler zugeschriebenen Neuerungen vielmehr aus dem Belieben und den Gewohnheiten der Notare hervorgegangen sind. Gegen die Ansicht Stumpfs spricht überdies die natürliche Entwickelung der Dinge. Wir nehmen wahr, wie die Kanzler im Laufe der Zeit zu immer höheren Würden emporstiegen, welche sich mit fortwährender persönlicher Leitung der

---

[1]) Reichskanzler 1, 9 ff.; Wirzb. Imm. 1, 33, 37 und 2, 63 und sonst.

[2]) Beitr. zur Dipl. 7, 645; vgl. auch Acta Karol. 1, 272 ff. — Insbesondere hat man die Ernennung Brunos, des Bruders Otto I., zum Kanzler mit einer angeblichen Reorganisation der Kanzlei in Zusammenhang gebracht, woran noch Giesebrecht Kaiserzeit 1, 323 gegenüber den Forschungen Sickels in Beitr. zur Dipl. 8 festgehalten hat (vgl. Varrentrapp in Hist. Zeitschrift 47, 391).

Kanzlei schlecht vertrugen. — Die Stellung der Kanzler war häufig sogar nur ein Uebergangsposten, die meisten traten schon nach wenigen Jahren an die Spitze einer bischöflichen oder erzbischöflichen Kirche. Allerdings haben sie dann unter Otto II. und vollends unter Otto III. fast regelmässig die Leitung der Kanzlei, auch nachdem sie die höchsten kirchlichen Würden erlangt hatten, beibehalten. So stand Bischof Hildibald von Worms bis zu seinem Tode der deutschen Kanzlei vor, Erzbischof Johannes von Piacenza recognoscirte unter Otto III. zwei Urkunden für Italiener, und Heribert vereinigte die Leitung der Kanzlei mit der erzbischöflichen Würde[1]). Aber dass ein Mann, wie dieser, seit 999 Erzbischof von Köln, der vertrauteste Rathgeber des Kaisers, obendrein häufig mit Missionen betraut, welche ihn vom Hofe entfernten[2]), sich um den niederen Kanzleidienst gekümmert hätte, ist kaum anzunehmen. Wohl aber ist es wahrscheinlich, dass vom Kanzler die Besetzung der niederen Aemter in der Kanzlei abhing; mit dem scheidenden Kanzler sind in der Regel auch die bisherigen Notare ausgetreten und mit dem neuen Kanzleichef traten neue Männer in die Kanzlei ein, aus denen jener sein Büreau bildete[3]).

Auf den Schultern der Notare, dieser für uns namenlosen Männer, ruhte unter den Ottonen ausschliesslich das Beurkundungsgeschäft; ihnen lag die Entwerfung des Wortlautes der Urkunden

---

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 331—333. Auf S. 333, Zeile 8 aber ist statt Gerbert zu lesen Johannes.

[2]) So war Heribert im Jahre 999 Ravennae positus pro cohibendis seditiosis, während der Kaiser in Rom und Benevent sich aufhielt (Vita Heriberti SS. 4, 741). Im Oktober 998 nahm er zu Cremona an einem von dem Missus Cesso abgehaltenen Placitum Theil (CD. Langob. 1671 u. 950), während Otto in Pavia residirte.

[3]) So schied WB. im Jahre 975 aus, als Folgmar Kanzler wurde, mit dem zugleich ein neuer Notar FA. eintrat. Mit Hildibald erscheint HB; der Tod dieses Kanzlers führte dann wiederum eine völlige Veränderung im Kanzleipersonal herbei. Aber schon vorher traten mit Heribert neue Beamte auf. Demnach glaube ich wenigstens für die Zeiten der Ottonen annehmen zu sollen, dass die niederen Beamten vom Kanzler und nicht vom Könige (was Bresslau Urkundenlehre 1, 336 dahingestellt sein lässt) ernannt wurden.

und deren Reinschrift ob[1]). Soweit wir im Stande sind, ihren Entwickelungsgang zu verfolgen und ihre Stellung zu erkennen, waren sie, um sie mit einem dem heutigen Beamtenwesen entnommenen Ausdrucke zu bezeichnen, subalterne Beamte, welche ihre Bildung wahrscheinlich in Klöstern empfangen hatten, in der Kanzlei durch fortgesetzte Uebung mit den Formen und Normen des königlichen Urkundenwesens immer vertrauter wurden[2]), aber selbst nach Jahrzehnte langer Thätigkeit niemals von dem niederen Posten zu dem höheren des Kanzlers emporgestiegen sind. Manchem von diesen Notaren begegnen wir oft viele Jahre nach seinem Austritte aus der Kanzlei; aber sie sind dann zumeist Privatschreiber im Dienste eines Klosters oder eines Bischofs[3]).

---

[1]) Welche offizielle Titulatur ihnen in dieser Zeit zukam, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu sagen, wahrscheinlich aber der Titel notarius. Dafür spricht einmal der frühere Brauch, dann die Bezeichnung Herwards, der vielleicht identisch ist mit Willigis B. (vgl. Sickel Erläuterungen 88 Anm. 1 und Bresslau Urkundenlehre 1, 348) als domini Ottonis (II.) imperatoris notarius. Ganz vereinzelt und geradezu anomal ist unter Otto II. und Otto III. die Titulatur notarius für den Kanzler (s. Cap. III). — Wenn dagegen Bernward von Hildesheim (SS. 4, 779) sich aulicus scriba nennt, so kann das nur im Sinne von Secretär gefasst werden (in der Vita Ansperti c. 7 bedeutet aulicus scriba allerdings Kanzleibeamter, kann aber schon der Zeitdifferenz wegen nicht als Parallele herangezogen werden). Denn da Bernward nach Thangmars Zeugniss (SS. 4, 759) an den Hof des damals 7jährigen Königs kam (also 986 oder 987), am 15. Januar 993 aber schon Bischof von Hildesheim wurde, da ferner in dieser Zeit kein neuer Schreiber in die Kanzlei eintrat, sondern nur solche Kanzleibeamte thätig waren, welche entweder schon früher (wie HA., HB., WD., WF., LI.) oder noch über 993 hinaus (wie HF. und HG.) nachweisbar sind, so kann Bernward mithin nicht der Kanzlei angehört haben. Ueberdies war er Kapellan. Wenn ihn Bresslau Urkundenlehre 1, 328 und 345 Anm. 2, allerdings nicht ausdrücklich als Notar, aber doch im Zusammenhang mit der Kanzlei erwähnt, so muss ich solchen Zusammenhang bestreiten. Zugleich folgt daraus, dass aulicus scriba hier etwas anderes bedeuten muss als Notar und da liegt wohl die Bedeutung Secretär am nächsten.

[2]) So zeigt insbesondere Her. D. zuerst wenig Vertrautheit mit den Kanzleinormen, machte sie sich aber dann bald zu eigen.

[3]) So von Schreibern Otto III. It. H., HH., Her.C. und wohl auch Her.B. und Her. D. — Vgl. auch die Bemerkung Sickels Erläuterungen 88 Anm. 1 über Willigis B.

Es kann demnach für die Zeit Otto III. weder von einem Zusammenhang des niederen Kanzleipersonals mit dem der Kapelle noch von einer Unterweisung der Kanzleibeamten in der Hofschule die Rede sein. In jene traten Jünglinge von vornehmer Geburt ein, um sich für den Staatsdienst vorzubereiten; aus ihr gingen die Bischöfe des Reiches hervor und seit Heribert auch häufig die Kanzler[1]). Um so mehr ist die von Bresslau ausgesprochene Vermuthung, dass auch die Unterbeamten und Hilfsarbeiter der Kanzlei aus der Zahl der capellani gewählt worden seien, zurückzuweisen[2]). Während alles, was wir über die Entwickelung der Notare wissen, auf ihre niedere Stellung hinweist, und während sich zuweilen sogar ihre spätere Zugehörigkeit zu einem Kloster oder einem Stift nachweisen lässt, scheinen die Angehörigen der Kapelle unter Otto III. an der Ausübung und Leitung der öffentlichen Geschäfte einen grösseren Antheil als früher erhalten zu haben, überhaupt zu grösserer Bedeutung gelangt zu sein[3]). Was uns sonst über die Betreibung der Studien

---

[1]) Vgl. Waitz Verfgesch. 6, 269 ff. und über Heribert unten, Cap. I.

[2]) Kanzlei Konrad II. S. 15. In seiner Urkundenlehre 1, 328 hat Bresslau seine frühere Ansicht, wie es scheint, wesentlich modifizirt, jedenfalls mit Recht von der Thätigkeit der Kapellane als niederer Kanzleibeamte abgesehen. Das Beispiel Bernwards passt freilich, wie wir soeben sahen, überhaupt nicht hierher. Uebrigens mögen immer Ausnahmefälle vorgekommen sein, aber als Regel wird doch gelten müssen, dass Kanzlei und Kapelle in der Zeit der Ottonen als zwei völlig getrennte Institute zu betrachten sind. Darum muss immer wieder gegen die Vermengung von Kanzlei und Kapelle gewarnt werden; von manchen Historikern scheint Kanzlei geradezu als synonym mit Kapelle gebraucht zu werden, so noch von Wattenbach Geschichtsquellen (5. Aufl.) 1, 302 Z. 2. v. u. und 2, 35 Z. 5 v. u., wo Kanzlei durch Kapelle zu ersetzen ist.

[3]) Auf die Kapelle unter Otto III. behalte ich mir vor zurückzukommen. Als Beleg für die oben geäusserte Ansicht, dass die Kapellane unter Otto III. zu grösserer Bedeutung gelangt sind, führe ich ihre verhältnissmässig häufige Nennung als Empfänger oder Intervenienten an. So Gunthar (später Erzbischof von Salzburg) in St. 1001, Heribert (s. Cap. I.), Warinus in St. 1160^{b}, 1165, Siggo (bei Waitz Verfgesch. 6, 272, Anm. 4 irrig Wiggo genannt) in St. 1200, Udalrich in St. 1218, Cesso diaconus in St. 1223, Meinwerk (nachmals Bischof von Paderborn) in St. 1304, 1251, 1259 und 1265, Leo in St. 1268 und Hugo in St. 1280. — Ausserdem erscheinen sie häufig als Beisitzer im Gerichte des Königs oder als Missi, so Odal-

und über den Unterricht am Hofe berichtet wird, bezieht sich lediglich auf die Thätigkeit einzelner Männer als Lehrer der am Hofe erzogenen und zum Dienst in der Kapelle vorbereiteten jungen Leute, nicht aber auf Unterweisung der Kanzleibeamten in den Formalien ihres Dienstes[1]). Und indem dieser sich durchaus in den althergebrachten Formen bewegte, bedurfte er auch weniger der unmittelbaren Theilnahme des Kanzlers. In besonderen Fällen mag dieser vielleicht an der Abfassung der Diplome Theil genommen oder diese überwacht und unmittelbar beeinflusst haben, wenngleich auch dieses bei Männern wie Hildibald und Heribert in Anbetracht ihrer Stellung kaum wahrscheinlich ist. Noch weniger betheiligten sich die Kanzler der damaligen Zeit an der Reinschrift, und wenn wir es auch in ganz vereinzelten Fällen wahrscheinlich machen können, dass zuweilen die Kanzler die eine oder andere Formel des Eschatokolles selbst mundirt

---

ricus subdiaconus (Muratori Ant. Ital. 1, 493, wohl derselbe wie in St. 1218), dann wohl auch Conradus presbiter (Affò 1, 377 nr. 88), Notker (Gattola Access. 1, 116), ebenso Cesso in zahlreichen Gerichtsurkunden aus den Jahren 998—1000. Im Placitum St. 1136 werden aufgeführt Gerbertus musicus seu Leo qui Wannus capellani imperatoris (Wannus wohl verlesen aus Warinus). In St. 1254 werden genannt: Baldricus clericus et capellanus imperatoris, Guazo diaconus similiter capellanus, Poppo item capellanus. — Die Zahl der Kapellane Otto III. liesse sich dann noch aus den erzählenden Quellen vermehren. Bekanntlich waren Bernward von Hildesheim (SS. 3, 69) und Bruno (nachmals Papst Gregor V., SS. 4, 591) Kapellane, ferner Theodag (später Bischof von Prag, Cosmas SS. 9, 54), Arnulf (nachmals Bischof von Halberstadt, Thietmar SS. 3, 775). Johannes diac. (SS. 7, 33) nennt als Vertrauten Otto III. bei dessen heimlicher Fahrt nach Venedig im Frühjahr 1001 einen Kapellan Walter.

[1]) Vgl. Waitz Verfgesch. 6, 270 ff.; Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 431 ff. — Von einer eigentlichen Hofschule im Sinne Karls des Grossen finden sich auch für die Zeiten Otto III. keine Belege. Doch wird die Thätigkeit Ekkehards, Gerberts und Ohtrichs am Hofe Otto II. und Otto III. insbesondere der Bildung der jungen Kapellane gegolten haben. Eine solche Stellung nahm auch Adelbert am Hofe Otto III. ein, von dem sein Biograph Johannes (SS. 4, 583) sagt magister scolarum imperatoris servitio asscriptus accessit in regiam curtem. Noch deutlicher bezeichnet Bruno (SS. 4, 597) seine Thätigkeit: capella regis magistrum tulit. In diesem Sinne nannte sich wohl auch Bernward von Hildesheim didascalus. Dass weder der eine noch der andere Kanzleibeamte herangebildet hat, bedarf in Anbetracht der geistigen Richtung beider Männer überhaupt keines weiteren Nachweises.

haben, so ist darin, da jene sehr spärlichen Fälle mit den Zeiten mangelhafter Organisation der Kanzlei zusammenfallen, als der Posten eines ständigen Notars unbesetzt war, nicht etwa eine zeitweilige Rückkehr zu ihrem ursprünglichen Berufe zu erblicken, sondern lediglich ein augenblicklicher Zwang, selbst zur Feder zu greifen und gewissermassen den verantwortlichen Notar zu vertreten[1]).

Liegen auch über die Art der Geschäftsführung der Kanzlei in der Zeit der Ottonen keine Nachrichten vor, auf Grund deren sich die Organisation der Kanzlei, die Stellung der Beamten und ihre Thätigkeit darstellen liesse, so gestatten dennoch die Urkunden selbst nach der einen und andern Seite hin einige Schlüsse.

Die Zahl der Notare hing wohl von dem jeweiligen Bedürfniss ab; zuweilen ist in jeder Kanzlei — von der italienischen Kanzlei ist nachher zu handeln — nur ein einziger Notar thätig gewesen, dem die gesammte Arbeit oblag und der sie mit Hülfe privater Schreiber auch bewältigte[2]). Zumeist aber, besonders in der deutschen Kanzlei, sind mehrere Notare neben einander thätig gewesen, deren Arbeitsleistungen in der Regel in verschiedenem Verhältniss zu einander stehen, indem zumeist nur ein Notar mit der Hauptarbeit betraut erscheint, während seine minder beschäftigten Genossen mehr als Hülfsarbeiter denn als gleichberechtigte Collegen ihm zur Seite standen. Und zwar überwiegt nicht allein der Umfang der Thätigkeit dieses ersten Notars die der übrigen, auch sein Dictat und seine individuelle

---

[1]) Bresslau hat seine frühere irrige Ansicht (Kanzlei Konrad II. S. 82), dass recognovi auf eigenhändige Unterschrift des Kanzlers, recognovit auf Vollziehung an seiner Stelle durch einen Andern zu deuten sei (die übrigens auch in Waitz Verfgesch. 6, 280 Anm. 2 übergegangen ist), jetzt in seiner Urkundenlehre 1, 299 Anm. 1 zurückgenommen.

[2]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 749. Doch scheint es mir mindestens zweifelhaft, wenn Bresslau auch die »gewiss nicht wenig umfangreiche Correspondenz mit den Fürsten und Beamten des Reiches, bisweilen auch mit auswärtigen Fürsten« den Notaren aufbürdet. Wenigstens in den erhaltenen Briefen Otto III. ist nicht der geringste Anhaltepunkt, dass sie von einem Notar verfasst worden seien, zu entdecken. Kanzlei und Secretariat sind wohl auch damals wie zu anderen Zeiten getrennt gewesen.

Art wird vielfach als massgebend betrachtet. Eine solche Rolle spielten Liudolf F. unter Otto I., Willigis B. in den Jahren 972 bis 975, Folgmar A. in den Jahren 975 bis 978, Hildibald B. in den Jahren 979 bis 987, Hildibald F. in den Jahren 987 bis 996 und Heribert C. in den Jahren 998 bis 1002. Doch war auch das verstärkte und aus mehreren Notaren bestehende Personal der Kanzlei nicht immer im Stande, die Arbeit zu bewältigen; wie bereits erwähnt, wurden je nach Bedarf sowohl private als Gelegenheitsschreiber herangezogen, welche bald nach eigenem bald nach Kanzleidictat an dem Beurkundungsgeschäfte Theil nahmen[1]).

Seitdem Otto I. dauernd von Italien Besitz ergriffen hatte, war ganz den alten Ueberlieferungen der Kanzlei der letzten italienischen Könige gemäss die neue italienische Kanzlei, welche man geradezu als eine Fortsetzung der Kanzlei der italienischen Karolinger betrachten kann, organisirt worden[2]). Aber der Natur der Dinge nach entbehrte sie einer so festen und beständigen Organisation, wie die deutsche Kanzlei sie hatte. Indem der Umfang ihrer Geschäfte von den zufälligen politischen Verhältnissen abhängig war, kam sie zur vollen Entfaltung ihrer Thätigkeit und zu geordneter Organisation in der Regel nur, wenn die Kaiser in Italien selbst residirten. Im Uebrigen waren Geschäftsgang und Geschäftsordnung in der italienischen Kanzlei die gleichen wie in der deutschen. An ihrer Spitze stand, nachdem die erste Zeit des Ueberganges vorüber war, ein italienischer Bischof als Erzkanzler, aber der eigentliche Chef der Kanzlei war auch hier der Kanzler, dem ein oder auch mehrere Notare als Dictatoren und Ingrossatoren unterstanden. Auch das Amt eines italienischen Kanzlers und die Stellen der Notare übertrug Otto II. wie sein Vater einheimischen Männern. In diese alther-

[1]) Als erstes Beispiel führt Bresslau Urkundenlehre 1, 338 das D. Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher Reg. Kar. 1339 an. Im zehnten Jahrhundert werden dann die Fälle, in denen nicht der Kanzlei angehörende Schreiber an der Reinschrift Theil nahmen, wie die spätere Zusammenstellung ergibt, häufiger.

[2]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 312.

gebrachte Organisation der italienischen Kanzlei griff erst Otto III. durch eine folgenreiche Neuerung ein.

Wie die Gemeinsamkeit und die Gleichartigkeit ihrer Aufgaben häufig zu gegenseitiger Beeinflussung der Notare der beiden Kanzleien und zum Eindringen italienischer Bräuche in die Ausfertigungen der deutschen Kanzlei und umgekehrt führten, wird später darzulegen sein. Trotzdem hielt im Grossen und Ganzen jede Kanzlei an ihren hergebrachten Gewohnheiten und an der ihr eigenthümlichen und in ihrer Entwickelung begründeten Art fest, insbesondere an der in vieler Hinsicht von einander abweichenden Fassung der Urkunden[1]). Auch die Competenz einer jeden Kanzlei war in geordneten Zeiten streng geregelt; so lange jede Kanzlei selbständig neben der andern bestand, war die Lage des Objects massgebend dafür, ob das betreffende Präcept die Recognition des deutschen oder des italienischen Kanzlers zu tragen hatte[2]).

Wie wir fast ausschliesslich auf die Urkunden angewiesen sind, wenn wir uns ein Bild von der Organisation der Kanzlei machen wollen, so vermögen wir auch die Arbeitsweise in der Kanzlei und den Gang des Beurkundungsgeschäftes nur an der Hand der Urkunden selbst vermittels einer combinirenden Betrachtung derselben und dessen was sie uns mittelbar darüber sagen — denn unmittelbare sich auf die Beurkundung beziehende Bemerkungen, wie in den Urkunden der Karolinger, finden sich in den Diplomen des 10. Jahrhunderts nicht —, in einer freilich oft lückenhaften und häufig zu hypothetischen Annahmen genöthigten Darstellung zu verfolgen.

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von Bresslau Urkundenlehre 1, 579 über die sprachlichen Unterschiede der deutschen und italienischen Notare. Diesen parallel gehen die Differenzen in den Rechtsinstitutionen. Als Beispiel diene St. 1170 für Memleben, in welchem der italienische Dictator die Praeceptio mit gastaldio angewandt hat.

[2]) Vgl. Bresslau Kanzlei Konrad II. 16, Steindorff Jahrb. Heinrich III. 1, 359, Stumpf, Wirzb. Imm. 1, 42 und Bresslau Urkundenlehre 1, 340. — Ueber die Competenz der beiden Kanzleien unter Otto II. s. Sickel Erläuterungen 101. Vgl. auch den Aufsatz von Stumpf in Forschungen 15, 159.

Dass die Urkunden Producte allmäliger Entstehung sind, ist von der neueren Diplomatik längst erkannt worden. Es ist vornehmlich das Verdienst von J. Ficker, in seinen epochemachenden Beiträgen zur Urkundenlehre die alten Anschauungen von dem Wesen der Urkunden beseitigt und einer wissenschaftlicheren Auffassung Bahn gebrochen zu haben. Zwar hat man schon früher Handlung und Beurkundung geschieden, aber erst Ficker hat uns gelehrt, das Werden der Urkunden zu verfolgen und den Factoren, welche ihre Entstehung hemmend oder fördernd beeinflussten, Rechnung zu tragen. Und so wird jede diplomatische Monographie auf diese verschiedenen Momente achten und die Ergebnisse solcher Betrachtungen für die urkundliche Kritik verwerthen müssen. Kommen sie aber vornehmlich bei den Fragen, welche sich an die Datirungen der Präcepte knüpfen, in Betracht, so werden sie füglich auch dort im Zusammenhange erörtert. Hier in diesen einleitenden und allgemeinen Bemerkungen wird es genügen, wenn kurz auf jene Momente hingewiesen wird, die von wesentlicher Bedeutung für die Beurtheilung der Urkunden sind und die insbesondere die Arbeitsweise in der Kanzlei und das Beurkundungsgeschäft betreffen.

Von der grösseren Zahl der Königsurkunden wird man annehmen müssen, dass der Beurkundung eine Handlung vorausgegangen ist, welche durch das betreffende Präcept documentirt werden sollte[1]). Erst auf diese folgte der Beurkundungsbefehl, d. h. der Auftrag des Königs an die Kanzlei, über die stattgehabte Handlung ein Diplom auszustellen[2]).

Der Kanzlei, resp. dem mit der Ausführung des königlichen Befehles betrauten Notar war somit die Aufgabe gestellt, die Entschliessung des Königs in die entsprechende urkundliche Form zu bringen. Wie er diese Aufgabe löste, die je nach dem gegebenen Falle überaus mannichfaltig sein konnte, die sowohl durch die überlieferten Normen bedingt, wie von der persönlichen

---

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 711 ff., der diese Fragen sehr ausführlich behandelt hat.

[2]) Ebenda 1, 730 ff.

Individualität des Notars abhängig war, vermögen wir nur durch eine Combination von Beobachtungen zu errathen; uns liegen lediglich die fertigen Reinschriften vor, aus denen wir den Gang des Beurkundungsgeschäftes rückwärts schliessend darzustellen versuchen müssen.

Von vornherein ist es unwahrscheinlich, dass die littera grossa in den meisten Fällen ohne Vorlage angefertigt werden konnte. Ob eine solche aber erst entworfen werden musste oder bereits vorlag, hing offenbar von dem besonderen Falle wie von dem Inhalte der Urkunde ab. Die zahlreichen Confirmationen wiederholten häufig nur ein Präcept eines früheren Fürsten und die nothwendigen Aenderungen waren oft so geringfügige, dass sie gleich bei der Reinschrift vorgenommen werden konnten; zuweilen ersparte sich ein nachlässiger Notar selbst diese durch die veränderte Sachlage gebotenen Aenderungen[1]). Bei anderen Urkunden, deren hergebrachter Wortlaut durch den besonderen Fall nur geringen Veränderungen ausgesetzt war, wie z. B. bei einfachen Schenkungs-, Tausch- und Freilassungs-Urkunden, bei Mundbriefen u. A., ist es wahrscheinlich, dass sie unmittelbar nach Formeln, deren sich auch damals noch die Kanzlei ohne Zweifel bedient hat, ins Reine geschrieben wurden[2]). Aber auch

---

[1]) Ueberaus lehrreich sind die Fälle, welche Sickel Acta Karol. 1, 130 anführt. Ein anderes Beispiel ist DO. II. 49, denen sich auch Urkunden Otto III., wie St. 1139 (vgl. Sickel Schweizer KU. 63) u. A. zugesellen liessen. Vgl. auch Ficker Beitr. 2, 29 und Bresslau Urkundenlehre 1, 673 ff. — Die Anlehnung an die Vorlage erstreckte sich bekanntlich sogar häufig auch auf das Protokoll, vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 649 Anm. 1 und 657.

[2]) Dass lediglich durch mündliche Ueberlieferung oder durch die ununterbrochene Uebung und Schulung der Notare die Formeln sich von Generation zu Generation, von Kanzlei zu Kanzlei fortpflanzten, ist kaum anzunehmen, und wenn wir auch sonst keinen Anhaltspunkt dafür haben, dass die Kanzlei Otto III. oder seiner Vorgänger eigentliche Formelbücher wie einst unter den Karolingern gehabt oder bereits Registraturbücher wie in späteren Zeiten geführt habe, so lässt sich doch der Umstand, dass sich ältere Formeln so lange unverändert erhalten haben, oft kaum anders erklären, als dass in der Kanzlei den Formelsammlungen der früheren Zeit ähnliche Aufzeichnungen vorhanden waren. Als Beispiel lassen sich insbesondere die sog. chartae denariales aufführen. Wenn wir auch keinen Maasstab dafür haben, ob die

andere Vorlagen sind von den Dictatoren in grösserem oder geringerem Maasse benutzt worden; so ist insbesondere bei Bestätigung von Schenkungen oder Tauschverträgen die Aufzählung der Güter, oft auch noch mehr aus der als Vorlage dienenden nichtköniglichen Urkunde in dem Präcepte wiederholt worden[1]). Oder es ist der Akt einer vorausgegangenen Verhandlung in das Diplom übergegangen[2]). Noch häufiger mag eine vorgelegte Aufzeichnung der Partei von der Kanzlei als Vorlage benutzt worden sein.

Ist in diesen Fällen immer eine enge Wechselbeziehung zwischen Vorlage und Präcept, zwischen Vorurkunde und Bestätigung erkennbar, so haben sich die Notare zuweilen auch ihre Arbeit durch eine noch andersgeartete Benutzung der Vorlagen erleichtert. So sind der Kanzlei zur Bestätigung gerade vorgelegte Vorurkunden nicht allein für die Confirmation selbst,

---

Kanzlei häufig derartige Urkunden ausstellte (aus der Periode von 911 bis 1002 sind nur vier Freilassungsurkunden erhalten, aber es liegt in der Natur der Sache, dass Präcepte dieser Gattung besonders dem Untergang ausgesetzt waren) und ob den Notaren diese Formel sehr geläufig war, so fällt doch auf, dass sie am wenigsten von allen andern Urkundenarten fortgebildet worden ist und am wenigsten individuelle Zuthaten aufweist. In der That ergibt eine von diesen Urkunden, DO. II. 87, durch welche der Hörige Burgulach die Freiheit erhielt, dass dem Dictator WE. eine Formel vorgelegen hat. Bereits Bresslau Dipl. centum 162 hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Satz, der Freigelassene Burgulach solle nach dem Gesetze leben qualem ceterae manumissae hucusque tenuerunt, nur aus einer Formel für Freilassung einer weiblichen Hörigen entnommen sein kann, indem WE. aus dieser die Form ceterae manumissae, statt sie durch die richtige ceteri manumissi zu ersetzen, wiederholte. Einen ähnlichen Fall weist Bresslau Urkundenlehre 1, 673 bei einer Urkunde Heinrich III. (St. 2390) nach. — Aber wenn auch in solchem Falle die Unaufmerksamkeit eines Notars uns einen Blick in die Art der Abfassung eines Präcepts nach älterer Formel thun lässt, in der Regel müssen wir uns mit dem Nachweis begnügen, dass es sich um eine ältere Formel handelt, ohne dass wir die Art der Tradition festzustellen vermögen. Dieser Einschränkung bedarf, wie mir scheint, die Bemerkung Sickels Beitr. zur Dipl. 6, 432 über Formelbücher im Zeitalter der Ottonen. Vgl. auch Bresslau Urkundenlehre 1, 614.

[1]) Z. B. in St. 1244 für S. Sabino bei Piacenza eine Urkunde des Bischofs Sigefrid von Piacenza für dasselbe Kloster.

[2]) Z. B. in St. 1206 für Farfa, für welches Her. C. das Placitum St. 1205 benützte.

sondern auch zur Abfassung von Urkunden für andere Empfänger benützt worden[1]). Erwähnte ich schon den einen Fall, in welchem ein Notar sich eines von seinem Collegen kurz vorher geschriebenen Präcepts als Vorlage bediente, so liessen sich dem ohne Mühe noch weitere Beispiele hinzufügen[2]).

In allen diesen Fällen konnte die Vorlage entweder ganz oder theilweise einfach copirt werden, ohne dass man eines Conceptes bedurfte. Dagegen ist es geradezu undenkbar, dass auch die gründlichste Geschäftskenntniss und die erprobteste Uebung ausgereicht hätten, um eine Urkunde selbständiger Fassung von bedeutenderem Umfange und mit eingehenden Spezialbestimmungen ohne Concept zu mundiren[3]). In welcher Form, auf welchem Schreibstoff und in welchem Umfang ein solches Concept geschrieben wurde, können wir höchstens vermuthen[4]), da aus der älteren Zeit sich kein derartiges Schriftstück erhalten hat. Aber schwerlich hat dasselbe mehr als den Context umfasst; und die Annahme, dass auch Theile des Protokolles, wie die Datirung, in dasselbe eingetragen worden seien, hat lediglich den Werth einer Hypothese, und zwar einer so unsicheren, dass es bedenklich erscheint, sie zur Erklärung von Anomalien zu verwerthen[5]).

---

1) Wie das von DO. II. 163 (vgl. DO. II. 166) nachgewiesen ist. Vgl. auch die vermuthlich auf dasselbe Verhältniss zurückzuführende Uebereinstimmung von DO. I. 372 für die Canoniker zu Bologna und von DO. II. 276 für die Canoniker zu Fiesole, von St. 1130 für das Kloster S. Januarius bei Arezzo und von St. 1130ª für Monte Amiata, von St. 1207 für das S. Ponzianuskloster zu Lucca und St. 1244 für das Kloster S. Sabino bei Piacenza, und von St. 1238 für Jvrea und St. 1890 D. Konrad II. für Novara. Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 649 ff.

2) So St. 1067 für Freising und St. 1078 für Salzburg u. A.

3) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 749, der allerdings geneigt ist, für die Mehrzahl der Urkunden unserer Zeit keine Concepte vorauszusetzen, sondern sofortige Reinschrift annimmt. Sehen wir aber von den formelmässig stilisirten und den nach Vorurkunden geschriebenen Urkunden ab, so bleibt doch noch eine bedeutende Zahl von Präcepten, deren Mundirung ohne Concept mindestens unwahrscheinlich erscheint.

4) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 398 Anm. 6.

5) Vgl. Sickel in Mitth. des österr. Inst. 2, 268 gegen die Bemerkungen von Ficker Beitr. 2, 515. — Ueber die Abfassung der Diplome s. Sickel Acta Karol.

Dass in den Fällen, in welchen ein besonderes Concept entworfen werden musste, eine Revision und ausdrückliche Billigung desselben stattfand, ist wahrscheinlich, ungewiss ist dagegen, ob nach solcher Autorisation der König oder ein höherer Beamter der Kanzlei noch den Fertigungsbefehl, d. h. den Auftrag, das gebilligte Concept zu mundiren, ertheilte[1]), und es ist darum nicht ohne Bedenken, ein solch unsicheres Moment zur Beseitigung von Schwierigkeiten, auf welche insbesondere die Interpretation der Zeitangaben in den Datirungen stösst, zu verwenden.

Was über die äusseren Merkmale der Reinschriften zu sagen ist, wird in dem jene behandelnden Capitel kurz zusammengestellt werden; hier glaube ich jedoch am besten einige Bemerkungen darüber einschalten zu sollen, wie wir uns den weiteren Verlauf des Beurkundungsgeschäftes vorzustellen haben.

Die grössere Zahl der Originale scheint in einem Zuge geschrieben und dann vollzogen und besiegelt worden zu sein. Doch dürfen wir uns nicht verhehlen, dass wir, wenn die ganze Urkunde von einem und demselben Schreiber herrührt, häufig gar nicht im Stande sein werden, zu entscheiden, ob sie in der That in einem Zuge ohne jede Unterbrechung geschrieben worden ist. Wir werden sogar gegen diese scheinbare Continuität der Schrift in der Mehrzahl der Diplome bedenklich werden, wenn

---

1, 126 »dictare praecepta«; 1, 285 über Concepte, Ficker Beitr. 2, 28 ff., Mühlbacher Urk. Karl III. 395 ff., Bresslau Urkundenlehre 1, 743 ff., Sickel KU. in Abb. 7 S. 179. Mit Recht wendet sich Ficker Beitr. 2, 31 (vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 743 Anm. 4) gegen den Ausdruck Stumpfs Wirzb. Imm. 2, 75, dass auch Concepte an die betheiligten Parteien ausgeliefert seien, und rügt, dass da unvollzogene Diplome mit Concepten verwechselt seien. Sehr richtig stellt den Sachverhalt Bresslau Urkundenlehre 1, 744 dar, nur kann ich ihm hinsichtlich der DDO. II. 111ª und 186ª, welche Sickel als Concepte in Diplomform bezeichnete (vgl. auch DO. II. 167ª), nicht beistimmen. Denn DO. II. 111ª ist eine Reinschrift und es fehlt ihr nur die Vollziehung, um Originaldiplom zu sein. Der Ausdruck Concept in Diplomform scheint mir zum mindesten unglücklich gewählt zu sein, um so mehr als er leicht irrige Vorstellungen erwecken kann. Das gleiche gilt von St. 877, das lediglich als unvollzogenes Diplom zu bezeichnen ist, wenn es auch dann als Vorlage für St. 878 diente.

[1]) Den Ausführungen Bresslaus Urkundenlehre 1, 763 kann ich nur zustimmen.

wir die nicht geringe Zahl von Urkunden ins Auge fassen, welche offenbar mit Unterbrechung geschrieben sind. Wir finden häufig, dass eine und dieselbe Urkunde von verschiedenen Schreibern mundirt ist[1]; während wir jedoch nur sehr selten wahrnehmen, dass sich die Schreiber mitten im Contexte des Diploms abgelöst haben[2], beobachten wir in der Mehrzahl solcher Fälle, dass der Wechsel der Hände zumeist an bestimmten Stellen der Urkunden eintritt. Wir bemerken häufig, dass Context und Protokoll von verschiedenen Ingrossatoren herrühren, und zwar dass zumeist die erste Zeile und das Eschatokoll oder dass nur das Eschatokoll oder eine Formel desselben von dem einen Ingrossisten geschrieben ist, während Context und eventuell die übrigen Formeln des Eschatokolles von dem andern mundirt sind. In manchen Fällen erklärt sich solcher Wechsel sehr natürlich durch die geringere Uebung mancher Ingrossatoren in der Darstellung der verlängerten Schrift, besonders solcher, die zur Aushülfe herangezogen wurden. Aber auch geschulte Notare theilten sich zuweilen in dieser Weise in das Schreibgeschäft. Es kann sich da allerdings in einigen Fällen um Blanquets handeln, deren Protokolle im Voraus angefertigt wurden, um bei passender Gelegenheit verwandt zu werden. Es können ferner auch zufällige Unterbrechungen im Schreibgeschäft eingetreten sein, wie sie der häufige Wechsel der Residenzen und das unstete Wanderleben der Könige nothwendiger Weise im Gefolge haben musste. Aber mir scheinen solche Erklärungen zwar für den einzelnen Fall zu genügen, aber doch nicht für die Gesammtheit dieser sehr zahlreichen Fälle ausreichend zu sein. Denn bei all den Urkunden, deren Eschatokolle ganz oder zum Theil nachgetragen worden sind, kann es sich weder um Blanquets noch um zufällige Unterbrechung handeln. Wir werden vielmehr aus diesem gerade am Schlusse der Diplome so häufigen Wechsel der Hände nicht allein schliessen dürfen, dass eine Unterbrechung der Beurkund-

---

[1] Ich zähle unter den erhaltenen Originalen Otto III. sicher 41 Diplome, welche von verschiedenen Schreibern geschrieben sind; ebensoviele unter denen Otto II.

[2] Wie in St. 927, 952, 1052, 1214 und 1267.

ung eintrat, sondern wir dürfen wohl mit Fug und Recht daraus folgern, dass in vielen Fällen die Unterbrechung deshalb eintrat, weil es zur Hinzufügung der Schlussformeln einer besonderen Autorisation seitens des Königs oder des die Beurkundung überwachenden Beamten bedurfte[1]). Ob dieser eine nochmalige Revision des Wortlautes vorausging, können wir höchstens vermuthen und nur als wahrscheinlich bezeichnen. Uebrigens muss betont werden, dass eine feste Regel hinsichtlich der Nachtragung der Schlussformeln nicht zu erkennen ist, zumeist ist allerdings das ganze Eschatokoll[2]), zuweilen aber auch blos die Recognition[3]) oder Recognition und Datirung nachgetragen[4]).

Wir werden in dieser Annahme bestärkt, wenn wir einer nicht unbedeutenden Zahl von Diplomen begegnen, in denen jene Formeln überhaupt fehlen, während ihre Nachtragung zweifellos beabsichtigt war. So sind die Originaldiplome St. 943 und St. 1304 ohne Recognition und Datirung, die Originaldiplome St. 1283, 1289, 1277 und 1262 ohne Datirung der Partei ausgefolgt worden[5]). Fehlt auch das ganze Eschatokoll (St. 1282, 1284, 1287, 1288[a], 1295, 1300) oder Theile desselben, wie Recognition und Datirung (St. 1286, 1299, 1256) oder Datirung allein (St. 1281,

[1]) Es würde übrigens irrig sein, anzunehmen, dass zur Mundirung der Eschatokollformeln nur Notare befugt gewesen seien, dass darin gewissermassen eine Reminiscenz an die ehemalige Unterschrift des Kanzlers oder des Notars zu erblicken sei. Denn wir stossen auch auf Fälle, in denen ein nicht der Kanzlei angehörender Schreiber das Eschatokoll zu dem von einem Notar mundirten Contexte hinzufügte. Andererseits ist es jetzt in einigen Fällen wahrscheinlich gemacht (vgl. unten Cap. I), dass die Kanzler, allerdings nur die italienischen, zuweilen die eine oder andere Schlussformel oder auch das ganze Eschatokoll zu den von Notaren geschriebenen Contexten hinzugefügt haben. Diese Fälle können nur die oben vorgetragene Ansicht bestätigen. Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 7, 699 und KU. in Abb. 7 S. 191 f.

[2]) So in St. 923, 934, 980, 1019, 1026, 1041, 1078, 1086, 1088, 1097, 1132, 1226, 1255, 1261.

[3]) So in St. 1025, 1289.

[4]) So in St. 1024, 1107. Zu diesen Fällen kommen event. diejenigen Diplome, in denen einzelne Angaben der Datirung nachgetragen sind.

[5]) In St. 1295[a] ist die ursprünglich vorhandene Recognition und Datirung verloren, da der untere Theil des Pergaments abgerissen ist.

1285, 1303) in einer Reihe von nur abschriftlich überlieferten Diplomen, so ist es von mehreren derselben sehr wahrscheinlich, dass auch deren Originale unvollendet den Empfängern übergeben worden sind.

Ob diese, wie die obigen Fälle wahrscheinlich machen, unmittelbar vor der Vollendung der Reinschrift eingeholte Approbation des Contextes mit dem Vollziehungsbefehle zusammenfiel, muss dahingestellt bleiben. Aber es muss wenigstens darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Zusammenhang nicht unwahrscheinlich ist. Denn jene eben genannten unvollendet gebliebenen Diplome sind vollzogen und ordnungsmässig besiegelt worden, was den Vollziehungsbefehl voraussetzt.

Dass dieser Regel war, kann wenigstens für die Präcepte des 10. Jahrhunderts nicht bezweifelt werden. Die in der Königszeit Otto III. vorherrschende Corroborationsformel besagt ausdrücklich, dass der Herrscher die Beurkundung befohlen, dass er den Befehl zur Besiegelung ertheilt und dass er das Präcept eigenhändig vollzogen habe[1]). Und soweit dem Auge dies heutzutage noch erkennbar ist, zeigen die Monogramme Otto III. in ihrer grossen Mehrheit deutlich den eigenhändigen Vollziehungsstrich, der, wie später auszuführen sein wird, aller Wahrscheinlichkeit nach vom Könige selbst gezogen ist. Das lehrt auch das einzige erhaltene nicht vollzogene Original, dem schliesslich die Giltigkeit versagt worden ist und das in Folge dessen des Vollziehungsstriches im Handmal und des Siegels darbt[2]). Von dieser eigenhändigen Vollziehung durch den Herrscher ward nur bei einigen Gruppen von Präcepten minderer Bedeutung abgesehen, wie bei den Freilassungsurkunden und den italienischen Mundbriefen[3]).

Als die letzten Akte der Beurkundung haben wir mithin die

---

[1]) Hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signare iussimus manuque propria ut infra videtur corroboravimus.

[2]) St. 877. Dieses Diplom ist gleichfalls nicht vollendet, indem die Ortsangabe weggelassen ist.

[3]) Darüber s. Cap. III. Vgl. auch Bresslau Urkundenlehre 1, 766 ff.

Vollziehung durch den König und die Besiegelung anzunehmen. Doch ist offenbar keine feste Regel hinsichtlich der Reihenfolge der Schlussakte beobachtet worden, wie schon jene unvollendet gebliebenen Diplome bezeugen, welche mit dem Siegel versehen worden sind, bevor die Schlussformeln hinzugefügt worden waren[1]). Dass man derartige Präcepte überhaupt den Empfängern ausgefolgt hat, wirft kein besonders günstiges Licht auf den Geschäftsgang in der Kanzlei, welche offenbar weit weniger Gewicht auf strenge Einhaltung der ursprünglichen Normen legte, als wir heutzutage von einem ähnlichen Institut voraussetzen. In ihrer Nachlässigkeit ging die Kanzlei noch weiter und trug kein Bedenken, eine nicht vollzogene Urkunde, die als ungiltig betrachtet werden sollte, wie St. 877, an die Partei zu übergeben.

Seltener als in früheren Zeiten hat die Kanzlei Doppelausfertigungen ausgefolgt[2]), wenngleich auch sie wie die Kanzlei Otto II. in die Lage kam, die erste Urkunde aus irgend einem Grunde durch eine zweite zu ersetzen. So erklärt sich das Verhältniss von St. 877 zu St. 878, indem das erstere, weil es die Sachlage irrig oder in einer schliesslich als nicht genehm betrachteten Art angab, verworfen und durch ein neues Diplom ersetzt wurde[3]); ferner das Verhältniss von St. 1031 und St. 1030, indem das zweite die Schenkung des ersteren in erweitertem Umfang wiederholte. Während einst noch andere bevorzugte Stifter mit mehreren Ausfertigungen eines und desselben Diploms ausgezeichnet wurden, wie Magdeburg und das Bartholomäusstift zu Frankfurt, erscheint unter Otto III. nur Selz, die Stiftung der Kaiserin Adelheid, in solcher Weise geehrt (St. 951 und St. 957 in drei Originalausfertigungen). Dagegen sind königliche

---

[1]) Andere Beispiele bei Foltz im Neuen Archiv 3, 21.

[2]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 372 und 404 über Exemplaria, ferner Erläuterungen 123 ff. und Ficker Beitr. 1, 294 ff.

[3]) St. 877 ist überaus lehrreich für den Gang des Beurkundungsgeschäftes. Die bis auf die Ortsangabe vollendete Urkunde ist offenbar dann zur Approbation vorgelegt worden, die ihr wegen der in ihr enthaltenen Anerkennung des Verfügungsrechtes der Kaiserin Adelheid versagt wurde. Demzufolge unterblieb sowohl Vollziehung und Besiegelung, wie die Vollendung des Diploms.

Präcepte Otto III. in der Kaiserzeit als kaiserliche Diplome neu ausgefertigt worden[1]). Wie weit die Kanzlei sich sonst zu Neuausfertigungen verstand, lässt sich in Anbetracht der Seltenheit derselben und bei der Möglichkeit anderweiter Erklärung nicht mit Sicherheit feststellen; der Grund aber dazu ist wie früher in der Regel darin zu suchen, dass mit der Neuausfertigung eine Besserung des ursprünglichen Diploms beabsichtigt war.

Wie die Notare sich sonst bei der Abfassung der Urkunden wie bei der Reinschrift verhielten, wie sie einander beeinflussten und wie sie sich in die Arbeit theilten, wird eingehender bei der Betrachtung der äusseren Merkmale und der Darlegung der inneren Merkmale auszuführen sein. Zunächst aber will ich versuchen, die Geschichte der Kanzlei Otto III. und ihres Personals auf Grund der Untersuchungen, deren Methode in diesen einleitenden Bemerkungen dargelegt ist, darzustellen.

---

[1]) Wie St. 1069 für S. Zeno zu Verona nach St. 915; St. 1214 für Nienburg nach St. 1004. Ueber St. 936 und St. 1229 rede ich unten ausführlicher. Vgl. auch Waitz Verfgesch. 6, 364 und Bresslau Urkundenlehre 1, 664 ff.

Capitel I.

Die Erzkanzler, Kanzler und Notare Otto III.

1. Die deutsche Kanzlei bis zum Jahre 996.

Die inneren Wirren, in welche der frühe Tod Otto II. und der Streit um die Vormundschaft über das unmündige Kind, das bereits im Juni 983 auf dem Reichstage zu Verona von den Grossen Deutschlands und Italiens zu seinem Nachfolger gewählt und Weihnachten 983 in Aachen zum Könige gesalbt worden war, das Reich stürzte, lähmten auf längere Zeit hinaus jede geordnete Regierungsthätigkeit. Erst nachdem es den Kaiserinnen Adelheid und Theophanu und den Häuptern der ihnen ergebenen Partei gelungen war, der feindlichen Bewegungen Herr zu werden, konnte die Kanzlei im Herbste 984 ihre neun Monate lang unterbrochene Thätigkeit wieder aufnehmen [1]). Die Regierung und die Vormundschaft über den jungen König übernahm, nachdem der Einfluss der alten Kaiserin Adelheid beseitigt worden war, die Wittwe des verstorbenen Kaisers und Mutter Otto III., Theophanu, und führte diese bis zu ihrem Tode (15. Juni 991), in Deutschland unter dem Beirathe der an der Spitze des deutschen Clerus stehenden Kirchenfürsten, des Erzbischofs Willigis von

[1]) Wilmans Jahrbücher Otto III. 4 Anm. 2 citirt nach Pertz Archiv 5, 326 eine Urkunde Otto III. angeblich vom 8. Februar 984 für S. Ambrogio, in Wirklichkeit aber von 997 (St. 1104).

Mainz, der Bischöfe Hildibald von Worms und Notker von Lüttich, in Italien aber, wie es scheint, kraft ihrer kaiserlichen Gewalt völlig selbständig[1]).

Da dieselben Männer, welche das Vertrauen des verstorbenen Kaisers zur Leitung der deutschen Kanzlei berufen hatte, in den Kämpfen um die Krone für seinen Sohn Partei genommen hatten und einen weitgehenden Einfluss auf die vormundschaftliche Regierung ausübten, so war es natürlich und selbstverständlich, dass sie auch weiter ihre Aemter in der Kanzlei behielten. So blieb Leitung und Organisation der deutschen Kanzlei durch den Thronwechsel völlig unberührt. Nach wie vor stand Erzbischof Willigis von Mainz, welcher bereits seit dem Januar 975 Erzkapellan und oberster Chef der deutschen Kanzlei war und welchem der junge König in erster Linie die Erhaltung seiner Krone verdankte, als Erzkanzler an der Spitze der Kanzlei. Auch als Otto III. mündig wurde und selbst die Zügel der Regierung ergriff, trat hierin keine Aenderung ein, so dass alle Diplome für deutsche Empfänger während der ganzen Regierung Otto III. an Statt des Erzbischofs Willigis unterfertigt worden sind[2]). Nur eine formale Aenderung, welcher aber schwerlich eine grössere Bedeutung beizumessen ist, ist zu verzeichnen. Während nämlich Willigis unter Otto II. und in den ersten Jahren Otto III. regelmässig in der Recognition als Erzkapellan bezeichnet wurde[3]), erhielt er seit 987 häufig und später regelmässig nur den Titel archiepiscopus. Unter ihm leitete Bischof Hildibald von Worms, bereits seit dem Jahre 977 deutscher Kanzler und der erste, welcher die bischöfliche Würde mit dem Kanzleramt vereinigte, bis zu seinem Tode (4. August 998) die deutsche Kanzlei. Dem

[1]) Ich behalte mir vor, an anderer Stelle auf die Regentschaft und den Antheil der Bischöfe an dem vormundschaftlichen Regiment zurückzukommen und meine von der herrschenden Anschauung abweichende Meinung ausführlicher darzulegen, die sich vornehmlich auf die Ergebnisse, welche die Urkunden gewähren, stützt.

[2]) Ueber die Ausnahmen spreche ich weiter unten.

[3]) Die Ausnahmen sind ganz vereinzelt und fallen demzufolge kaum ins Gewicht. Archicancellarius wird Willigis in DDO. II. 109, 114, 122[a], 297 genannt, archiepiscopus nur in DDO. II. 139, 199.

entsprechend wurde in allen Ausfertigungen derselben bis zum Jahre 998 Hildibald, dem nach wie vor die Titulatur episcopus et cancellarius[1]) zukam, als Recognoscent an Statt des Erzbischofs Willigis genannt.

Wie in den oberen Aemtern der deutschen Kanzlei im Jahre 984 keine Veränderung eintrat, so behielten auch die niederen Beamten, die Notare, ihre Posten bei. In den letzten Jahren Otto II. hatten als eigentliche Notare, d. h. als ständige Beamte der Kanzlei, nur Hildibald A. und Hildibald B., allenfalls noch Hildibald D. gedient, während Hildibald C. und Hildibald E. nur als Ingrossatoren thätig gewesen sind und als solche kaum zum ständigen Personal der Kanzlei gehört haben[2]). Von diesen Notaren war Hildibald A. bereits seit dem Herbste 977 (zuerst in DO. II. 164), als Gerbert noch die Leitung der deutschen und der italienischen Kanzlei in seiner Hand vereinigte, thätig[3]). Auch seinen Elaboraten nach gehört er mehr der älteren Zeit an, als der mit Hildibald beginnenden Kanzleiperiode. In seinen Anfängen schloss er sich an Italiener G. und Folgmar A. an und nahm so, obwohl deutscher Herkunft, manche den Italienern eigenthümliche Besonderheit an. Trotz dieser sowohl in den Fassungen des Contextes wie in den Formeln des Protokolles hervortretenden Eigenthümlichkeiten, an denen er im Gegensatz zu den neuen Notaren Hildibalds festhielt, hat sich HA. nicht nur während der Regierung Otto II. in seiner Stellung zu behaupten gewusst, sondern er hat sich auch noch unter dem Nachfolger während der ersten Jahre bis in den Anfang des Jahres

---

[1]) S. Cap. III. — Ganz ausnahmsweise wird Hildibald in St. 871 als episcopus et notarius bezeichnet. Der Titel notarius ist zu Otto III. Zeit bereits ganz in Vergessenheit gerathen; unter Otto II. wird zu Anfang der Kanzler Willigis noch ausnahmsweise (in DDO. II. 31, 32, 42, 43, 59, 64[a], 64[b]) und einmal auch noch Folgmar (DO. II. 115) notarius genannt. Dass auch Hildibald in DO. II. 306 so bezeichnet wird, ist lediglich auf Rechnung des mit den Kanzleinormen nicht vertrauten Dictators zu setzen.

[2]) S. Diplomata 2, 2.

[3]) Als bereits unter Gerbert thätig, hätte HA. richtiger die Sigle Gerbert A. erhalten müssen.

987 (zuletzt in St. 902) an den Geschäften der Kanzlei betheiligt, hat allerdings in dieser Zeit nur noch eine geringe Thätigkeit entfaltet[1]).

Wohl zugleich mit dem neuen Kanzler Hildibald ist Hildibald B. (zuerst in DO. II. 180) als Ersatz für den ausscheidenden Folgmar A. eingetreten. Länger als ein Jahrzehnt hat dieser Notar eine ausserordentliche Arbeitskraft entfaltet und die erste Stelle unter den Notaren Hildibalds eingenommen. Ja man kann sagen, seine individuelle Art hat den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei seit dem Jahre 978 und in noch höherem Maasse denen seit dem Jahre 984 ihren besonderen Charakter aufgedrückt. Darum mögen gleich hier einige Bemerkungen über seine Herkunft und über seine weitere Entwickelung eingeschaltet werden.

Ueber die Herkunft der Notare können wir zumeist nur Vermuthungen aufstellen und nur unter besonders günstigen Umständen vermögen wir die Schule namhaft zu machen, welcher der eine oder andere Notar die Ausbildung seiner Schrift und seines Stiles verdankte. Darum ist im Allgemeinen vor zu weit gehenden Schlüssen zu warnen. Wir erkennen allerdings mit Sicherheit häufig einen Complex von Beziehungen und einen Zusammenhang der verschiedenen Notare, aber da wir weder über die Persönlichkeit und über die Stellung dieser Männer noch über ihre Vorbildung irgendwie unterrichtet sind, so ist es misslich und führt leicht zu hypothetischen Combinationen, wenn man allein aus solcher Verwandtschaft der Schriften und Stile auf eine gemeinsame Schule schliessen wollte.

Es ist dagegen in der That unbestreitbar, dass eine Reihe

---

[1]) Von HA. sind die Diplome St. 879, 900 (erste Zeile und Eschatokoll; der Context aber von Privatschreiber) und St. 902 mundirt. Vielleicht hat er sich auch an der Ausfertigung von St. 871, worauf einige Formeln des Eschatokolles hinweisen, betheiligt. Ferner rührt nach dem Protokoll das nach DO. I. 288 verfasste St. 901 von ihm her. Endlich ist St. 887 für Werden, das ganz auf Vorurkunden (D. Arnolfs Mühlbacher Reg. Kar. 1753, DH. 26 und DO. I. 5) zurückgeht, ihm zuzuschreiben, da Eigenthümlichkeiten in der Schrift und die Formeln des Eschatokolles ergeben, dass der Nachzeichnung aus dem Anfange des 11. Jahrh. ein Präcept von der Hand des HA. als Vorlage diente.

von Männern, welche auf das Urkundenwesen der Ottonen einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt haben, der Schule zu Magdeburg angehört haben[1]). Nicht mit der gleichen Sicherheit vermögen wir die Zugehörigkeit der in der Königszeit Otto III. wirkenden Notare zu einer bestimmten Schule zu erweisen. Aber es sprechen viele Momente dafür, dass HB. wenigstens und sein Schüler HF. aus der Wormser Schule hervorgegangen sind, welche von Bischof Anno, dem früheren Abte des Morizklosters zu Magdeburg begründet worden war und unter diesem und seinem Nachfolger Hildibald zu so grosser Blüthe gelangte, dass sie bald die ältere Schule von Magdeburg überflügelte[2]). Dass HB. zugleich mit Hildibald in den Dienst der königlichen Kanzlei trat, legt den Schluss nahe, dass er bereits vorher zu seinem späteren Chef in Beziehungen stand. Für des HB. Herkunft aus der Wormser Schule sprechen endlich einige für die dortige bischöfliche Kirche ausgestellte Diplome, welche HB. lieferte, noch ehe er der Kanzlei als ständiges Mitglied angehörte[3]).

Wie dem auch sei, eine gewisse Beziehung des HB. zu Worms ist unverkennbar. Dennoch ging die entscheidende Einwirkung auf HB. von anderer Seite aus. Einer jener älteren Magdeburger Notare, Liudolf I., hat auf die weitere Entwickelung des HB. einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt. Jener hatte, worauf später näher einzugehen sein wird, einen neuen

---

[1]) Vgl. insbesondere Uhlirz Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause 77—82.

[2]) Der Aufsatz in den Hist.-pol. Blättern 72, 542 ff. über die Wormser Domschule ergibt für unsere Zwecke keine Belehrung. Vgl. Diplomata 1, 584 zu nr. 392.

[3]) Sicher ist von HB. der Context von DO. I. 392 vom 10. April 970, und das gleiche gilt von DO. II. 46 vom 1. Juli 973, das aber nur als Copie in Diplomform gelten kann. Dagegen muss ich mich über die Schrift in DDO. I. 84 und 330 zurückhaltender aussprechen, als Sickel in den Noten zu diesen Diplomen. Die ihnen gemeinsamen Eigenthümlichkeiten der Schrift sind allerdings sehr grosse, so dass sie ohne Zweifel als Elaborate einer und derselben Schule betrachtet werden müssen, aber ob sie von HB. selbst mundirt sind, wage ich nicht mit Sicherheit zu behaupten. Doch beweist das nicht minder die Herkunft des HB. aus der Schule von Worms. — Die Frage über die Zuverlässigkeit der älteren Wormser Diplome scheint mir auch jetzt noch nicht völlig abgeschlossen.

Typus des Chrismon eingeführt, er hatte ferner der Arenga eine bestimmte Stilisirung gegeben und endlich die Pertinenz- und die Corroborationsformel zu typischen und constanten Fassungen ausgebildet. Obwohl ihm nun dadurch, dass diese Neuerungen in der Folge von der Kanzlei angenommen wurden, eine grosse Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens unter Otto III. und unter den späteren Kaisern — denn seine Einwirkungen lassen sich noch bis in die salische Zeit verfolgen — zukommt, so ist er doch schwerlich wirkliches Mitglied der Kanzlei gewesen. Bereits unter Otto I. thätig, trat er sowohl unter dem Sohne wie unter dem Enkel doch nur zeitweilig als Dictator und Ingrossator auf. Auch beschränkt sich seine einen Zeitraum von über 30 Jahren umfassende Thätigkeit auf Abfassung und Mundirung von Diplomen für die Morizkirche zu Magdeburg und für den Bischof Gisiler von Merseburg[1]). Die Annahme ist demnach sehr begründet, dass LI. der Umgebung des Bischofs Gisiler angehörte und dass er vielleicht als Lehrer an der Morizschule zu Magdeburg gewirkt hat[2]).

Es ist wohl ein sehr vereinzelter und in der Geschichte des Urkundenwesens ungewöhnlicher Fall, dass ein nicht der Kanzlei angehörender Mann einen so grossen Einfluss auf diese ausgeübt hat. Denn alle jene von LI. eingeführten Neuerungen wurden nach und nach von HB. angenommen und von diesem auf seinen Nachfolger HF. vererbt. Aber andererseits ist es nicht leicht, sich die Art dieser Beeinflussung deutlich zu machen. Denn da die ersten von HB. verfassten Diplome ein durchaus selbständiges Dictat zeigen und dieser erst nach geraumer Zeit sich der Art des LI. anschloss[3]), und da andererseits sich kein bestimmtes

---

[1]) Die von LI. verfassten oder mundirten Diplome sind DDO. I. 222, 278, 292 (für Corvei, das einzige nicht für Magdeburg ausgestellte Diplom), 293, 298, 299, 303—305, 345, DDO. II. 82, 186, 193 (für den Magdeburger Probst Adalleich), 200, DDO. III. St. 905, 942, 973, 978, 988.

[2]) Uhlirz a. a. O. 81 identifizirt ihn mit Ekkehard dem Rothen, dem Nachfolger Ohtrichs in der Leitung der Morizschule zu Magdeburg.

[3]) Zuerst in DO. II. 221 begegnen uns alle dem LI. eigenthümlichen Besonderheiten, vgl. Cap. III.

Diplom des LI. angeben liesse, welches dem HB. als Vorbild gedient haben könnte, so wird sich die Einwirkung des LI. nur so erklären lassen, dass er persönlich den ersten Notar Hildibalds unterwiesen habe oder dass er mit der Aufgabe betraut worden sei, für die Kanzlei ein neues Formular zu verfassen.

Doch hat sich HB., wenn er auch nur mit sehr geringen Aenderungen dieses von LI. ausgebildete Dictamen übernahm, auch als selbständiger Dictator versucht, indem er insbesondere das Protokoll in nicht unwesentlicher Weise fortbildete. So sind ihm, wie Sickel annimmt, zwei zuerst in DO. II. 183 begegnende Neuerungen zuzuschreiben, indem der zum Bischof von Worms erhobene Kanzler Hildibald in der Recognition als episcopus et cancellarius bezeichnet und dem Namen des Kaisers in der Datirung die Ordnungszahl secundus hinzugefügt wurde. Dass diese Neuerungen sich nicht allein behaupteten, sondern sogar allmälig Kanzleinormen wurden und auch in die Diplome Otto III. übergingen, zeugt von der hervorragenden Stellung des HB. in der deutschen Kanzlei. Aber nicht allein in seinem Antheil an der Weiterbildung des Formelwesens und der Dictamina und in seiner ausserordentlichen Thätigkeit als Dictator und Ingrossator (fast die Hälfte der Diplome für deutsche Empfänger aus den Jahren 977 bis 987 sind von HB. oder unter seiner Theilnahme verfasst oder mundirt worden) liegt seine Bedeutung, sondern nicht weniger in dem Einflusse, den er als Lehrer auf die weitere Entwickelung des Urkundenwesens genommen hat. Indem er seine Art, seine Eigenthümlichkeiten und seine Neuerungen seinem Schüler und jüngeren Genossen HF. überlieferte und diesem auch seine hervorragende Stellung in der Kanzlei vererbte, erhielten die Ausfertigungen der deutschen Kanzlei während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren in Schrift und Dictat einen so gleichartigen Charakter und so übereinstimmende Formen wie niemals vorher in solchem Maasse.

Hildibald F. trat im Frühjahr 987 (zuerst in St. 906 vom 21. Mai 987), wie es scheint, als Ersatz für HA. in die Kanzlei ein. Allerdings hatte er sich schon früher, bereits im Jahre 985, an der Mundirung von St. 882 für Worms bethei-

ligt[1]); dieses vereinzelte Auftreten vor seinem Eintritt in die Kanzlei lässt uns seine nahen Beziehungen zu Worms errathen. In der That lehren die allgemeinen und besonderen für diese Schule charakteristischen Eigenthümlichkeiten in Schrift und Dictat nicht allein, dass er aus der Wormser Schule hervorgegangen ist, sie lassen zugleich den innigsten Zusammenhang zwischen dem älteren HB. und dem jüngeren HF. erkennen. In der Schrift wie im Dictat diente ihm HB. in solchem Maasse als Muster und Vorbild, dass es, so lange diese beiden Wormser gemeinsam und neben einander thätig waren, kaum möglich ist, ihre Dictate mit voller Sicherheit zu scheiden.

Indem nun diese beiden Notare eine so ausserordentliche Thätigkeit, neben welcher die der andern Notare fast verschwindet, entfalteten und indem sie sich insbesondere eine möglichst gleichartige Durchbildung des Formelwesens wie der Dictamina und eine im Verhältniss zu früheren Zeiten sehr gewissenhafte und genaue Behandlung der Zeitangaben angelegen sein liessen, hat sich dieser Einfluss der Wormser Schule auf das Urkundenwesen als sehr segensreich erwiesen. Die Periode von 984 bis 996 bedeutet in der Geschichte der Kanzlei eine Zeit sorgfältiger und geordneter Geschäftsführung, ein Verdienst, das ohne Zweifel dem HB. und dem HF. zuzuschreiben ist.

HB. selbst scheint sich übrigens nach dem Eintritt des HF. in die Kanzlei von den Geschäften derselben zurückgezogen zu haben; in den Jahren 987 bis 989 ist er als Ingrossator gar nicht mehr oder doch nur ganz vorübergehend nachweisbar[2]). Auch in den folgenden Jahren 990 bis 992 ist seine Thätigkeit vereinzelt geblieben: er hat sich in dieser Zeit nur an der Mun-

---

[1]) Er lieferte nur den Context zu St. 882, während HB. die erste Zeile und das Eschatokoll schrieb (nach Foltz).

[2]) Nur das abschriftlich erhaltene St. 903 vom 27. Februar 987 für Stablo-Malmedy scheint von HB. nach DO. I. 319 verfasst zu sein. — Zu St. 916 vom 12. October 988 lieferte HB. das Protokoll im engeren Sinne, d. h. Chrismon und die beiden ersten Formeln, woraus aber noch nicht mit Nothwendigkeit hervorgeht, dass HB. gerade zu dieser Zeit wieder an den Geschäften theilgenommen hat, da HF. in diesem Falle ein älteres von HB. besorgtes Blanquet benutzt haben kann.

dirung von St. 934 und St. 935 vom 16. und 18. Juni 990 und von St. 952 vom 6. Januar 992 betheiligt[1]). Während dieser Jahre und auch in der folgenden Zeit ruhten die Geschäfte der Kanzlei fast ausschliesslich auf den Schultern des HF. Erst zu Ende 992 und zu Beginn des Jahres 993 entfaltete HB. auf kurze Zeit noch einmal eine grössere Thätigkeit; er erscheint als Ingrossator in St. 980—984[2]), daneben als Dictator einiger Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahres 993[3]), ferner wieder als Ingrossator von St. 1009 vom 27. October 993[4]) und zum letzten Male in St. 1019 vom 22. September 994[5]). HF. aber behauptete fortan unbestritten die erste Stelle in der deutschen Kanzlei, und fand er auch während dieser Zeit und in der Folge den einen oder andern Gehülfen, indem er entweder Privatschreibern einen Antheil an der Mundirung der Präcepte überliess oder aber auch seine Genossen HG. und HI. zur Theilnahme an der Arbeit heranzog, so tragen doch die Diplome aus der Königszeit Otto III. überwiegend das für HF. charakteristische Gepräge[6]). Seine Genossen Hildibald G. und Hildibald I. scheinen nur als Ingrossatoren thätig gewesen zu sein und können darum weniger als ständige Mitglieder der Kanzlei denn als Aushülfskräfte betrachtet werden. Ihr Antheil war überdies ein geringer. Der erstere lieferte einen Theil des Contextes und das Eschato-

---

[1]) Zu dem von einem S. Maximiner Schreiber mundirten St. 934 lieferte HB. das Eschatokoll; zu St. 935 die erste Zeile und das Eschatokoll, während HF. den Context schrieb; zu St. 952 die zweite Hälfte des Contextes (Zeile 7 bis 17), während Zeile 1 bis 6 und das Eschatokoll von HG. herrührt.

[2]) Von St. 980 schrieb HB. Eingang und Context, während HF. das Eschatokoll lieferte; von St. 982 nur die erste Zeile, den Rest schrieb ein Passauer Ingrossator; dagegen stammen St. 981, 983 und 984 ganz von der Hand des HB.

[3]) Nämlich St. 986 für Disentis, wahrscheinlich auch St. 990 für Worms, St. 992 für S. Remi zu Reims (mit Benutzung von DO. I. 286), St. 994 für Weissenburg und St. 1014 für Ebersheimmünster vom 18. Januar 994, dessen Abfassung aber mit St. 994 zusammenfällt (s. Cap. IV).

[4]) Von St. 1009 lieferte HB. den Context, HF. das Protokoll.

[5]) Von St. 1019 stammt Eingang und Context von HB., das Eschatokoll von HF.

[6]) Von 97 Originalen, vom Eintritte des HF. gerechnet bis zu Anfang 996, sind 71 ganz oder theilweise von HF. mundirt.

koll von St. 952[1]), ferner den Context von St. 1010[2]); er mundirte endlich St. 1011 und St. 1037[3]). Hildibald I. dagegen erscheint als Ingrossator in St. 1024, von dem er Eingang, Context und die königliche Unterschrift lieferte, während HF. den Rest des Eschatokolles hinzufügte[4]); ihm glaube ich ferner die Recognition in dem von HF. mundirten St. 1025, ferner den Eingang und den Context von St. 1041[5]) und endlich St. 1061 zuschreiben zu müssen[6]).

Im Jahre 993 erhielt HF. einen neuen Genossen in Hildibald H., der zuerst in St. 1001 vom 5. Juli 993 auftritt und neben HF. bis in die Kaiserzeit hinein thätig war. In der Schrift wie im Dictat verräth dieser neue Notar eine durchaus selbständige Schule. Allerdings schrieb er St. 1001 noch nach dem Dictat des HF., aber in den folgenden von ihm verfassten und mundirten Präcepten kommt seine völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den damals in der Kanzlei herrschenden Fassungen zum Durchbruch. Er mundirte die Diplome St. 1001, 1018, 1021, 1055, 1283[7]), 1110 und 1119[8]). Sein Dictat tritt ausserdem noch hervor in den Diplomen St. 1020, 1027, 1057 (dieses ist Nachzeichnung nach einem von HH. herrührenden Ori-

---

[1]) Nämlich Zeile 1 bis 6 und das Eschatokoll; Zeile 7 bis 17 lieferte HB. (nach Foltz).

[2]) Die erste Zeile und das Eschatokoll rührt von HF. her.

[3]) Im Dictat schliesst sich HG. ganz dem des HB. resp. HF. an. Bemerkenswerth ist in St. 1037 die gereimte Arenga (s. Cap. III).

[4]) So scheint es mir wenigstens nach dem mir zu Gebote stehenden Facsimile, während Sickel, der diese Urkunde prüfte, anderer Ansicht ist.

[5]) Das Eschatokoll fügte ein Notar italienischer Herkunft hinzu, welcher auch St. 1047 mundirt hat.

[6]) Von diesen Urkunden zeigt nur St. 1024 selbständiges Dictat, dessen Fassung von der in der Kanzlei üblichen abweicht; St. 1041 ist nach Vorurkunde (DO. II. 81), St. 1061 aber nach Concept des HF. geschrieben.

[7]) Das datumlose St. 1283 für den Cleriker Burghart, dem späteren Bischof von Worms (cf. St. 1020), ist am besten zu St. 1055, dem es in der Schrift am nächsten steht, einzureihen.

[8]) Das Original von St. 1119 ist verschollen, ein Facsimile bietet das Chron. Gotwic. 209.

ginal), 1059, 1060[1]) und 1117[2]). — HH., dessen Individualität sich von der Art des HF. und dessen Genossen scharf abhebt und vornehmlich in der Art und Weise wie er die Formeln des Protokolles behandelt, zum Ausdrucke kommt, scheint auch innerhalb der Kanzlei eine besondere Stellung eingenommen und nicht im eigentlichen Sinne dem Personal derselben angehört zu haben. Ich vermuthe, dass er in der Umgebung des Erzbischofs Willigis von Mainz gelebt und in dessen Diensten gestanden hat. Die Mehrzahl der von ihm herrührenden Präcepte verrathen eine unmittelbare Beziehung zu diesem und zu dessen Umgebung und mittelbar auch zum Hofe[3]). Auch nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei Otto III. scheint er in dem alten Verhältnisse zum Erzbischof Willigis geblieben zu sein, da wir ihm zehn Jahre später, im Jahre 1008, als Ingrossator und Dictator der für die Stephanskirche zu Mainz ausgestellten Diplome St. 1491—1494 begegnen, welche noch die gleichen Besonderheiten aufweisen, durch die sich seine früheren Diplome auszeichnen[4]).

Der verhältnissmässig geringe Personalstand der Kanzlei nöthigte die Notare häufiger als früher, fremde Kräfte, private

[1]) Wahrscheinlich nicht von HH. selbst, sondern von einem ungeübten Ingrossator gleicher Schule, welcher die Art des HH. nachzuahmen sich bemühte, mundirt. Die königliche Unterschrift rührt von HF. her. Ueber den Mangel des Chrismon s. unten.

[2]) Von HF. mit Benutzung von St. 1060 mundirt; die frei stilisirten Theile zeigen aber deutlich das Dictat des HH., von dessen Hand auch der auf Rasur eingetragene Passus nec non Henrici Uuirciburgensis episcopi supplicatione rogati aecclesiae sancti Stephani protomartiris herrührt.

[3]) St. 1020 und 1283 sind für Burghart, den späteren Bischof von Worms (über dessen Verhältniss zu Willigis s. Vita Burchardi SS. 4, 833), St. 1027 für das Erzbisthum Mainz, St. 1059 für Bleidenstadt (cf. Böhmer-Will Mon. Bleidenstat. 24 und Will Mainzer Reg. 141 nr. 167), St. 1060 und St. 1117 für S. Stephan zu Mainz, St. 1119 für S. Victor zu Mainz ausgestellt. — Dagegen ist St. 1001 für den Capellan Gunthar, den späteren Kanzler, St. 1018 und 1021 für Sophie von Gandersheim, St. 1055 und 1057 für Meissen und St. 1110 für Halberstadt ausgestellt.

[4]) Vgl. Cap. III.

oder Gelegenheitsschreiber, zur Aushülfe heranzuziehen. Einzelne Empfänger haben fast ausschliesslich ihre Concepte selbst verfasst und zum Theil wenigstens auch mundirt. Doch das sind Verhältnisse, welche schon früher oft genug vorkamen. So sind auch jetzt häufig Präcepte für Lothringische Empfänger ausserhalb der Kanzlei verfasst worden, wie St. 872 für Toul, St. 889 für den Grafen Theoderich, St. 899 für S. Remi zu Reims, St. 900ª und 961 für Brogne, St. 1284 für Echternach[1]). Ferner haben einzelne Kirchen nach wie vor ihre eigenen Ingrossatoren behalten, wie Magdeburg, für welches LI. und WD. auch noch unter Otto III. thätig waren (St. 881, 905, 922, 942, 973, 978, 988), ferner die neue Stiftung der Kaiserin Adelheid, Selz im Elsass, dessen Präcepte zumeist von der Hand des WF. stammen (St. 907, 949, 950, 951, zwei Ausfertigungen von St. 957, 1030 bis 1033), endlich Lüttich (St. 884 und 1281)[2]) und die baierischen Stifter Salzburg, Freising und Passau (St. 1078; St. 1042, 1067, 1097[3]); St. 891, 982, 985). Aber auch sonst hat die Kanzlei häufig Privatschreiber an der Mundirung der Präcepte Theil nehmen lassen. Nach Ausweis der Originale aber haben die Notare in solchen Fällen zumeist das Protokoll oder wenigstens einen Theil desselben selbst mundirt, den Rest aber den zur Aushülfe herangezogenen manchmal sehr ungeübten Privat-

---

[1]) So schon unter Otto II., z. B. DO. II. 22ª und 22ᵇ für S. Paul zu Verdun, DO. II. 53 für Lobbes, DO. II. 62 und 99 für Toul, DO. II. 217 für Echternach, DO. II. 218 für S. Vanne, DO. II. 252 für Prüm; ferner die Urkunden für S. Bavo und Blandigni (DDO. II. 69, 125, 126, 145, 148, 149) und für Utrecht (DDO. II. 106—108) u. A.

[2]) So schon DDO. II. 85, 210 und 308. In diesem und in den DD. St. 884 und 1281 ist die Hervorhebung der fidelitatis exequutio charakteristisch. Auch die Corroboratio stimmt in St. 884 und DO. II. 210 überein.

[3]) Die Schrift in diesen Freisinger Diplomen steht sich sehr nahe und beweist wenigstens die gleiche Schule. Noch näher sind die Dictate von St. 1042, 1067, 1078 (dieses ist nach St. 1067 als Vorlage geschrieben) und 1097 verwandt. Auch sonst sind häufig Präcepte für baierische Empfänger von Privatschreibern mundirt, so St. 892 für den Grafen Rachwin (Salzburg) und St. 895 für den Grafen Odelrich (Ebersberg).

schreibern überlassen[1]), wie auch sonst die Notare selbst sich in die Arbeit bei der Reinschrift getheilt haben[2]). Dem gegenüber verschwinden die Fälle, in denen Privatschreiber die Reinschrift der ganzen Urkunde besorgt haben[3]).

---

[1]) St. 881 für Magdeburg: Erste Zeile und das Eschatokoll von HB., der Context und die Datirung von WD. (nach eigenem Dictat). — St. 894 für Bremen: Erste Zeile und das Eschatokoll von HB., der Context von einem Privatschreiber (nach DO. II. 302, DO. I. 11, DO. II. 16 und 61). — St. 895 für den Grafen Odelrich: Erste Zeile und das Eschatokoll von HB; der Context von einem Privatschreiber (nach eigenem Dictat). — St. 900 für Gesecke: Erste Zeile und das Eschatokoll von HA., der Context von einem Privatschreiber (nach Dictat des HB., der auch die Tagesangabe nachgetragen hat). — St. 922 für Borghorst-Magdeburg: Erste Zeile und das Eschatokoll von HF., der Context von WD. (nach eigenem Dictat). — St. 927 für Speier: Erste und zweite Zeile, ferner das Eschatokoll von HF., der Context von einem Privatschreiber (nach Vorurkunden). — St. 931 für Hilwartshausen: Das ganze Protokoll (Formel I, II, X — XII) von HF., der Context von einem Privatschreiber (nach eigenem Dictat). — St. 932 für Reichenau: Erste Zeile und das Eschatokoll von HF., der Context von einem Reichenauer, der seine Vorlage DO. I. 277 nachahmt (nach DO. I. 277). — St. 934 für S. Maximin: Eingang und Context von einem S. Maximiner Schreiber (nach eigenem Dictat); das Eschatokoll von HB. — St. 982 für Passau: Die erste Zeile von HB., das Folgende von demselben Manne, welcher St. 985 gleichfalls für Passau mundirte (nach Dictat des HB.). — St. 988 für Magdeburg: Das Protokoll im engeren Sinne von HF., alles andere von LI. (nach eigenem Dictat). — St. 1026 für Quedlinburg: Eingang und Context von einem Privatschreiber (nach eigenem Dictat), das Eschatokoll von HF. — St. 1041 für Corvei: Eingang und Context von HI. (nach DO. II. 81), das Eschatokoll von demselben Ingrossator, welcher St. 1047 mündirt hat. — St. 1042 für Freising: Erste Zeile und das Eschatokoll von HF., der Context von einem Freisinger Geistlichen (nach eigenem Dictat). — St. 1060 für S. Stephan zu Mainz: Die königliche Unterschrift von HF., alles andere von einem ungeübten Ingrossator nach der Art und nach dem Dictat des HH. — St. 1078 für Salzburg: Eingang und Context von einem Privatschreiber (nach St. 1067 für Freising), das Eschatokoll von invictissimi ab von HF. — Ganz vereinzelt ist der Fall, dass der Notar den leichter zu mundirenden Context oder einen Theil desselben schrieb, die Zeilen in der verlängerten Schrift aber, zu welcher grössere Uebung erforderlich war, einem Privatschreiber überliess, wie z. B. in St. 1052 für den Grafen Sigibert: Erste und zweite Zeile bis industria, ferner das Eschatokoll von unbekanntem Schreiber, der Rest des Contextes aber von HF.

[2]) St. 882, 916, 935, 980, 1009, 1019 von HB. und HF., St. 952 von HG. und HB., St. 1010 von HF. und HG., St. 1024, 1025 von HI. und HF.

[3]) St. 891 für Passau nach Passauer Dictat; St. 892 für den Grafen Rach-

Als der junge König im Frühjahr 996 seine erste Romfahrt antrat, begleitete ihn auch der deutsche Kanzler Hildibald und mit diesem HF. Aber dem letzteren bot sich während des ersten Aufenthaltes Ottos in Italien nur selten Gelegenheit zur Theilnahme an den Geschäften der Kanzlei; der Natur der Dinge nach trat die italienische Kanzlei in den Vordergrund, während sich die Thätigkeit der deutschen Kanzlei auf die Mundirung der Diplome St. 1067 für Freising und St. 1078 für Salzburg beschränkte[1]).

Schon jetzt beginnt sich ein Wandel der Dinge bemerkbar zu machen. Während weder der Thronwechsel im Jahre 984 noch der Tod der Theophanu und die Uebernahme der Regentschaft durch die Kaiserin Adelheid eine Einwirkung auf die Organisation der Kanzlei gehabt haben, ward diese seit dem Jahre 996 mehr und mehr von den Wirkungen betroffen, welche die Romfahrt Ottos und seine zunehmende Vorliebe für das wälsche Wesen auf die Politik des jungen Kaisers ausübten. Diese Einwirkungen der Politik auf die Kanzlei zu verfolgen, ist nicht allein wichtig für die Geschichte der letzteren, deren politische Bedeutung uns da erst recht deutlich vor Augen tritt; in noch höherem Maasse klären sie uns über die politischen Tendenzen und Ziele des jungen Kaisers auf, deren Einwirkungen nachzugehen uns häufig der Zustand unserer geschichtlichen Ueberlieferung nur in sehr beschränktem Maasse gestattet. Wir sehen, dass seit dem Jahre 996 der Einfluss des italienischen Kanzlers und dessen italienischer Notare in stetem Wachsen begriffen ist, dass in diesem Jahre, welches somit als entscheidend für die Geschichte der Kanzlei betrachtet werden muss, sich die

---

win nach Dictat des HB.; St. 976 für Memleben nach Concept des HF.; St. 985 für Passau von demselben Manne mundirt, welcher sich an der Reinschrift von St. 982 gleichfalls für Passau betheiligte; St. 1047 für Chur von einem Ingrossator italienischer Herkunft geschrieben, welcher auch das Eschatokoll von St. 1041 für Corvei lieferte; St. 1068 für Freising von einem Angehörigen dieser Kirche mundirt.

[1]) Beide sind übrigens ausserhalb der Kanzlei verfasst und bis auf St. 1078, dessen Eschatokoll zum Theil von HF. herrührt, von Privatschreibern geschrieben. Das ist die einzige Spur des HF. während des ersten Romzuges Otto III.

Reformen vorbereiten, welche im Laufe der nächsten Jahre die Organisation beider Kanzleien betrafen. Bevor ich daher die Geschichte der deutschen Kanzlei bis zum Tode Hildibalds weiter verfolge, hole ich zunächst nach, was wir über die Geschichte und die Entwickelung der italienischen Kanzlei Otto III. bis zum Jahre 996 wissen.

2. Die italienische Kanzlei bis 996.

Kurz vor seinem Tode hatte Otto II. seinen italienischen Erzkanzler Petrus von Pavia, in dessen Namen zum letzten Mal in DO. II. 317 vom 27. August 983 recognoscirt wurde, auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Ob der Kaiser ihm noch einen Nachfolger in der Würde des Erzkanzlers bestellt hat, wissen wir nicht, da aus den letzten Monaten der Regierung Otto II. kein Diplom erhalten ist. Als italienischer Kanzler hatte seit dem Herbste 982 Adelbert fungirt und die Geschäfte der wälschen Kanzlei geleitet. Da unterbrach der plötzliche Tod des Kaisers auf Jahre hinaus die Thätigkeit der letzteren. Es scheint nun zwar der Thronwechsel in Italien ohne weitere Störungen vorübergegangen zu sein; bis zum Sommer 984 weilten bekanntlich die beiden Kaiserinnen in Italien — Theophanu in Rom und Adelheid in Pavia — und hielten daselbst das kaiserliche Regiment aufrecht. Aber wie überhaupt auf den italienischen Verhältnissen während der Jahre 984 bis 996 ein tiefes Dunkel liegt und wie insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse sehr unklare gewesen zu sein scheinen[1]), so ist auch kein Zeugniss

---

[1]) An anderm Orte werde ich darlegen, wie man in Italien während der Königszeit Otto III. das staatsrechtliche Verhältniss zu Deutschland aufgefasst hat. Ich erwähne nur im Voraus, dass in allen Privaturkunden und selbst in den Gerichtsurkunden aus den Jahren 984—996 niemals nach den Jahren Otto III. gerechnet wird und dass man das regnum Italicum mit dem Imperium verbunden dachte. Diese Auffassung scheint sogar die offizielle gewesen zu sein, da wie gesagt sogar die Missi Ottos nicht nach dessen Jahren zählten. Aber factisch hat Otto resp. die vormundschaftliche Regierung die Herrschaft über Italien ausgeübt. Das beweisen nicht allein die für Italien ausgestellten Präcepte, es kommen auch die Gerichtsurkunden

auf uns gekommen, welches uns über die Geschicke der wälschen Kanzlei in den ersten Jahren Otto III. Auskunft gäbe. Denn das erste uns erhaltene Diplom Otto III.[1]) für einen italienischen Empfänger stammt erst aus dem Sommer 988; überdies hat die Copie des 13. Jahrhunderts, in welcher St. 915 für S. Zeno zu Verona überliefert ist, die Recognition nicht wiedergegeben. Erst St. 919 vom 22. October 988 für Manfred, den Sohn des Grafen Aimo (s. DO. I. 251) trägt die Recognition: Adelbertus cancellarius advicem Petri episcopi et archicancellarii recognovi et subscripsi. Die gleiche Unterschrift kehrt dann wieder in den folgenden Diplomen St. 923, 924, 926 und zum letzten Male in St. 937 vom 18. Juni 990[2]). Adelbert erscheint ferner als Recognoscent in den beiden Urkunden der Theophanu für S. Vincenzo am Volturno vom 2. Januar 990 Rom (Muratori SS. 1[b], 484)[3]) und für Farfa vom 1. April 990 Ravenna (Reg. di Farfa 3, 114 nr. 436).

---

in Betracht. 988 Mai 26 und 993 März 11 hält der Pfalzgraf Giselbert, 990 März 13 und 991 Jan. 20 der Missus Johannes von Piacenza, 994 Jan. 23 der Markgraf Otbert, 994 Febr. 14 der Patriarch Johannes von Aquileja, 995 Mai 8 der Missus Alberich, 996 März 25 der Herzog Otto Gericht. Sonst wissen wir nur, dass Notker von Lüttich 989 nach Rom ging (Ann. Laubienses SS. 4, 18) und dass Theophanu im Jahre 989/990 persönlich in die italienischen Verhältnisse eingriff. Sehr zweifelhaft erscheint mir dagegen die übliche Darstellung, nach welcher Adelheid als Statthalterin Otto III. in Pavia residirt habe. Was die Breslauer Dissertation von J. Bentzinger Das Leben der Kaiserin Adelheid Gemahlin Otto I. während der Regierung Otto III. (1883), Beilage I. dafür vorbringt, ist geradezu phantastisch.

[1]) In St. 971 wird ein actum deperditum Otto III. für Bischof Rozo von Asti erwähnt, das vielleicht das erste Diplom Otto III. für einen italienischen Empfänger war.

[2]) Die beiden Copialbücher von Aquileja aus dem Ende des 15. Jh. bieten Adalgerius, was offenbar aus Adalbertus verlesen ist (St. 937).

[3]) Mit DCCCCLXXXX, indictione secunda, anno vero regni tertii Ottonis III. Die Römerzinszahl ist um eins zu niedrig, III offenbar verlesen aus VI. Den Aufenthalt der Kaiserin in Rom zu Weihnachten 989 bezeugen Ann. Hildesheim. SS. 3, 68. Am 1. Oct. 989 war Theophanu noch in Frankfurt (St. 928), am 18. Juni 990 ist sie bereits dorthin zurückgekehrt (St. 937). Es ist darum ein Irrthum, wenn Wilmans Jahrb. Otto III. 65 und Giesebrecht Kaiserzeit 1, 649 die Kaiserin schon 988 nach Italien ziehen lassen.

Bei so spärlichem Materiale lässt sich nicht entscheiden, ob eine besondere italienische Kanzlei während der ersten Jahre Otto III. bestanden hat oder ob sich der gleiche Vorgang wiederholte, wie nach der Rückkehr Otto I. nach Deutschland im Herbste 972. Damals wurde die italienische Kanzlei ganz aufgelöst, so dass die wenigen Präcepte für wälsche Empfänger fortan von der deutschen Kanzlei besorgt und vom deutschen Kanzler an Statt des deutschen Erzkanzlers und später an Statt des italienischen Erzkanzlers unterfertigt werden mussten, bis die italienische Kanzlei im Jahre 977 wieder definitiv eingerichtet wurde. Doch spricht für die Continuität der italienischen Kanzlei in den Jahren 984 bis 988, dass derselbe Kanzler, welcher zuletzt dem Vater gedient hatte, auch die ersten italienischen Urkunden des Sohnes ausfertigte.

Der neue Erzkanzler für Italien, Bischof Petrus von Como, einer der vertrauten Rathgeber des jungen Kaisers und eine der Stützen seines Regiments[1]), hat während der ganzen Regierung Otto III., ja auch noch in den ersten Jahren König Arduins diese Würde behalten. Dagegen hat der Kanzler Adelbert nicht lange der Kanzlei vorgestanden; er scheint um die Wende des Jahres 990 ausgeschieden zu sein, um den bischöflichen Stuhl von Brescia zu besteigen. Seitdem wechseln die italienischen Recognoscenten bis zum Jahre 994 überaus schnell. In St. 941 vom 18. April 991 lautet die Recognition: Johannes dei gratia archiepiscopus et primicerius sancte Romane ecclesie, proto a secretis ac protovestiarius Ottonis regis scripsit et recognovit, in St. 968 vom 20. Juni 992[2]): Johannes archiepiscopus et can-

---

[1]) Ughelli Italia sacra 5, 279 setzt irrig den Antritt des B. Petrus zu 995 nach dem von Ughelli zum J. 988 eingereihten und Otto III. zugeschriebenen DO. II. 166; in Wirklichkeit wurde Petrus zwischen 978 und 983 Bischof (vgl. DDO. II. 166 und 298). Für seine einflussreiche Stellung zeugen seine Interventionen in St. 1088, 1204, 1255, 1271 (als noster consiliarius Cumanus episcopus bezeichnet) und St. 896. Ferner sitzt er 996 März 25 mit dem Herzog Otto einem Gericht als Missus vor und nimmt an den kaiserlichen Placita St. 1136 und 1254 und einem Placitum des Pfalzgrafen Otto von 1001 Oct. 14 als Beisitzer Theil.

[2]) Ueber die Einreihung dieses Diploms s. Cap. IV.

cellarius vice Petri Cumani episcopi recognovi. Bereits einen Monat später, am 19. Juli 992, wird in den Diplomen St. 970 für Venedig und St. 972 für das Kloster Breme unterfertigt: Petrus cancellarius advicem Petri episcopi (Cumani) et archicancellarii recognovi et subscripsi, und in St. 971 für Asti vom gleichen Tag lautet die Unterschrift: Hildebaldus [1]) episcopus et cancellarius advicem Vuilligisi archiepiscopi et archicancellarii recognovi et subscripsi. Zunächst ist die durchaus anomale Recognition von St. 941, in welcher des Erzkanzlers gar nicht Erwähnung geschieht und welche wohl als eigenhändige Subscription des Erzbischofs Johannes zu betrachten ist [2]), zu beachten. Es ist ferner schwer mit der bisherigen Gepflogenheit zu vereinen, dass der so einflussreiche zum Erzbischof von Piacenza erhobene Günstling der Theophanu trotz seiner hohen geistlichen Würde das Amt eines Kanzlers bekleidet habe, während es in der italienischen Kanzlei Brauch war, dass der zum Bischof emporgestiegene Kanzler sein Amt niederlegte [3]). Es ist endlich sehr auffallend, dass Johannes von Piacenza, wenn er in der That wirklicher Kanzler gewesen ist, schon nach einem Jahre das Kanzleramt verloren habe, obwohl er sich noch weiter der Gunst des jungen Königs erfreute [4]). Dazu kommt endlich die Recognition von St. 971 durch die deutsche Kanzlei, für die es nicht leicht ist eine hinreichende Erklärung zu bieten. Stumpf, welcher die Recognition in St. 970, das der Liber blancus des 14. Jh. enthält, nicht kannte, hat in seinem Verzeichniss der

---

[1]) Die Copie im Libro verde bietet die verderbte Namensform Adebaldus.

[2]) St. 941 liegt nur mehr in einer Copie vom J. 1311 vor.

[3]) Der ersten Abweichung von dieser Regel begegnen wir erst später. Aber da liegt die Sache doch anders. Denn dass Heribert, auch nachdem er zum Erzbischof von Köln emporgestiegen war, die Kanzlerwürde (es begründet überdies auch insofern einen Unterschied, als Heribert Chef der vereinigten Kanzlei war) beibehielt, hatte politische Motive. Dieser Ausnahmefall kann demnach für Johannes von Piacenza nicht herangezogen werden.

[4]) Johannes intervenirte noch in St. 1021 vom 30. Sept. 994 für Sophie; er war übrigens am 16. Oct. 992 bei der Einweihung des Halberstädter Domes anwesend, also unmittelbar nachdem er des Kanzleramtes enthoben worden war.

Kaiser-Urkunden St. 972 wegen der Recognition durch den ihm sonst nicht bekannten Kanzler Petrus als verdächtig bezeichnet und diesen in seine Zusammenstellung der italienischen Kanzler Otto III. gar nicht aufgenommen. Aber St. 972 ist Original von der Hand des It. L.[1]), der auch St. 970 dictirt hat. Auch St. 971 ist von demselben Notar verfasst und wie das im Libro verde d'Asti abgebildete Chrismon darthut, auch geschrieben. Ist nun ein Ueberlieferungsfehler oder eine willkürliche Aenderung der Unterschrift durch den späteren Copisten völlig ausgeschlossen[2]), so kann es mithin keinem Zweifel unterliegen, dass St. 971, obwohl von einem italienischen Notar verfasst, vom deutschen Kanzler an Statt des deutschen Erzkanzlers recognocirt worden ist. An ein Schwanken hinsichtlich der Competenz der deutschen und der italienischen Kanzlei ist sicher nicht zu denken[3]). Wohl wäre es möglich, dass die Beurkundung dieser drei Diplome nicht an einem und demselben Tage stattgefunden habe, und man müsste dann annehmen, dass St. 971 in einer Zeit beurkundet worden sei, als die italienische Kanzlei vacant gewesen und die deutsche

---

[1]) Laschitzer, welcher St. 972 copirte, schied zwei Hände und schrieb die Unterschrift des Kanzlers und die Datirung einer zweiten Hand zu. Dem kann ich nach dem mir zur Verfügung stehenden Facsimile nicht beistimmen; ich halte vielmehr das ganze Diplom vom It. L. geschrieben. Doch ist das hier irrelevant.

[2]) Denn wie hätte ein Copist auf die Recognition Hildebaldus advicem Willigisi verfallen sollen? Ueberdies verbürgt gerade die Fassung der Unterschrift deren Echtheit. Denn diese Formel ist durchaus italienisch gefasst und zwar ganz in der dem It. L. entsprechenden Art, vgl. Cap. III.

[3]) Mir scheint da St. 1047 für Chur den Ausschlag zu geben. Dieses Diplom ist nämlich von der italienischen Kanzlei recognoscirt worden, während die Vorurkunde DO. II. 237, die Schenkung des Zolles von der Mairabrücke zu Chiavenna betreffend, von der deutschen Kanzlei unterfertigt ist. Diese Abweichung von der Vorurkunde ist demnach eine absichtliche und mir scheint darin eine bewusste Anerkennung des Rechtes der italienischen Kanzlei zu liegen, diejenigen Urkunden auszufertigen, in denen es sich um Objecte, welche im italienischen Reiche lagen, handelte. St. 1047 bezeugt demnach geradezu, dass man in der Königszeit Otto III. strenger als unter dem Vorgänger die Competenzen jeder Kanzlei auseinanderhielt. Diese Auffassung bestätigen endlich auch die späteren Urkunden Konrad II. St. 2007, 2101 und 2112, welche sämmtlich von der italienischen Kanzlei recognoscirt sind. Vgl. auch oben S. 28.

Kanzlei für sie eingetreten wäre[1]). Aber solche Erklärung scheint mir, wenn ich auch die Möglichkeit dieser Annahme nicht geradezu bestreiten will, sehr gezwungen. Vielleicht findet die Erklärung, welche ich des Näheren zu begründen versuchen werde, mehr Beifall.

Als Empfänger des Diploms St. 971 wird der Bischof Petrus von Asti genannt, der sich aller Wahrscheinlichkeit nach am 19. Juli 992, dem Tage, an welchem das für seine Kirche bestimmte Diplom ausgestellt ist, in Mühlhausen am königlichen Hofe befand. Ist es nun auch sonst vorgekommen, dass, wenn der Kanzler selbst Empfänger der Urkunde war, die Recognition derselben durch die andere Kanzlei besorgt wurde[2]), so liegt die Annahme nahe, dass der Bischof Petrus von Asti und der die beiden Urkunden St. 970 und St. 972 recognoscirende Kanzler Petrus eine und dieselbe Person war. Es könnte allerdings dem

---

[1]) Diese Erklärung schlägt Bresslau Urkundenlehre 1, 344 Anm. 2 vor. Es müsste sich dann entweder die Beurkundung von St. 970 und 972 bis zu der Zeit verzögert haben, als die am 19. Juli 992 vacante italienische Kanzlei wieder besetzt war oder aber die Beurkundung von St. 971 fiele nach dem 19. Juli 992 in eine Zeit der Vacanz der italienischen Kanzlei. Aber abgesehen davon, dass ein solches Verfahren der Gepflogenheit der italienischen Kanzlei nicht entspricht, scheint mir auch sonst eine derartige Erklärung nur zulässig, wenn alle andern Möglichkeiten versagen. Von einer dritten Erklärung sehe ich ganz ab. St. 971 nimmt nämlich Bezug auf die Vorurkunden Otto I., Otto II. et nostrum eciam quod episcopo Rozoni fecimus. Dieses wie das Otto II. ist verloren. Das actum deperditum Otto III. könnte nun in einer Zeit ausgestellt sein, zu welcher möglicher Weise die italienische Kanzlei noch nicht organisirt worden war (nämlich in den Jahren 984—988, zum letzten Male finde ich den Bischof Rozo in einer Tauschurkunde vom 15. Mai 988, Mon. patriae, chart. 1, 276 nr. 163) und zu welcher statt dessen die deutsche Kanzlei (Hildibaldus advicem Willigisi) hätte aushelfen müssen. Dass dann etwa die Recognition in St. 971 aus dem älteren Präcept wiederholt worden wäre, ist ganz unwahrscheinlich, da die Formel in St. 971 ganz der des It. L. entspricht. Ueberdies bedürfte ein solcher Vorgang, soviel ich weiss bisher ohne Analogie, nicht weniger der Erklärung.

[2]) Vgl. die Bemerkungen von Bresslau Urkundenlehre 1, 340, doch sind die von ihm in der Note (Mitth. des österr. Inst. 6, 125) angezogenen Beispiele keineswegs ganz zweifellose. Andere Fälle sind mir allerdings nicht bekannt. Noch mehr gerechtfertigt wäre übrigens das oben angenommene Verfahren der Kanzlei gewesen, wenn Petrus in der That nicht wirklicher Kanzler gewesen ist.

entgegengehalten werden, dass es damals noch nicht gebräuchlich war, dass ein Bischof zugleich das Amt eines italienischen Kanzlers bekleidet habe. Doch erklärt sich das, wie mir scheint, hinreichend durch die Annahme, dass weder Johannes von Piacenza noch Petrus von Asti wirkliche Kanzler waren. Denn wenn wir jene Bedenken, welche ich gegen die Ansicht, dass Johannes von Piacenza wirklicher Kanzler gewesen sei, geltend machen musste, uns zurückrufen und wenn wir des Weiteren bedenken, dass auch Petrus von Asti gleichfalls nach kurzer Zeit das Kanzleramt niedergelegt haben muss, so scheint mir der auffallende und schnelle Wechsel der Recognoscenten nur erklärbar, wenn wir annehmen, dass der Posten eines italienischen Kanzlers nach dem Ausscheiden Adelberts zunächst nicht definitiv besetzt worden ist, sondern dass man sich vorläufig mit Provisorien begnügte, indem man von Fall zu Fall einen der am Hofe gerade anwesenden hohen italienischen Geistlichen mit der Vertretung des Kanzlers betraute. Und das kann uns bei der geringen Thätigkeit, welche die wälsche Kanzlei während der Königszeit Otto III. zu entfalten in die Lage kam, nicht Wunder nehmen. Dafür spricht endlich, dass auch der niedere Dienst in der italienischen Kanzlei bis zum Jahre 994 durchaus nicht den Bedürfnissen entsprechend organisirt erscheint. So weit die geringe Zahl von Diplomen für italienische Empfänger ein Urtheil zulassen, glaube ich nachweisen zu können, dass man bis zum Jahre 994 nicht dafür gesorgt hat, die italienischen Präcepte durch einen ständigen Beamten, dem die Concipirung und die Reinschrift der Urkunden oblag, ausfertigen zu lassen, sondern dass man sich von Fall zu Fall geholfen hat.

Mit dem uns zur Verfügung stehenden Materiale ist es freilich misslich bestellt. Die Zahl der Urkunden für italienische Empfänger aus der Königszeit Otto III. ist zu gering und überdies ist ihnen die Ueberlieferung nicht günstig gewesen, so dass wir die Organisation der italienischen Kanzlei nur mit minderer Sicherheit darzustellen vermögen als die der deutschen. Von den zwölf Diplomen für Italiener, welche während der Jahre 984 bis 993 (dazu kommen noch die beiden Urkunden der Theophanu

vom Jahre 990) ausgestellt worden sind, sind nur zwei im Original erhalten. Von diesen ist St. 923 für Cielo d'oro mit Ausnahme des Eschatokolles (worauf ich zurückkomme) von dem bereits im Herbste 981 aus der Kanzlei ausgeschiedenen It. H. mundirt, der damals wahrscheinlich dem Kloster Cielo d'oro angehörte und demnach nur noch als Privatschreiber zu gelten hat[1]). Die Schriftvergleichung, welche uns sonst als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen, insbesondere auch für diejenige des Dictats dienen muss, lässt uns hier im Stich und wir sind somit ausschliesslich auf eine Vergleichung der Contexte und der Formeln angewiesen. Aber auch diese Untersuchung wird durch den Umstand ungemein erschwert, dess von den italienischen Präcepten aus der Kanzleiperiode Adelberts (St. 915, 919, 923, 924, 926) drei fast ganz auf Vorurkunden zurückgehen. So kommen von diesen Diplomen nur St. 915 und St. 926 in Betracht, deren Vergleichung Abfassung durch verschiedene Dictatoren wahrscheinlich macht. Um so bedeutsamer aber ist die Uebereinstimmung aller Eschatokolle dieser Gruppe. Die königliche Unterschrift lautet nämlich in allen: Signum domni Ottonis invictisssimi regis und die Recognition: Adelbertus cancellarius advicem Petri episcopi et archicancellarii recognovi et subscripsi[2]). Auch das Formular der Datirungszeile lautet in diesen Diplomen gleich[3]). In dieser vollkommenen Uebereinstimmung der Formeln des Eschatokolles in den fünf ersten Diplomen für italienische Empfänger kommt zweifellos der Antheil, welchen die Kanzlei an ihrer Abfassung und Mundirung nahm, zum Ausdruck. Es fragt sich nur, ob dieser einem ständigen Notar zuzuschreiben oder ob er unmittelbar auf den Kanzler zurückzuführen ist. Zu letzterer Annahme führt mich der Schriftbefund in St. 923. Das Eschatokoll dieses von It. H. mundirten Diploms stammt nämlich von einer Hand, deren Schrift in der Kanzlei der Ottonen sich nur noch einmal findet, nämlich in dem Eschatokoll von

---

[1]) S. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 588.

[2]) Sie fehlt nur in St. 915.

[3]) In St. 919 ist die Datirung verstümmelt überliefert.

DO. II. 289 für Lucca[1]). Dieser Umstand, dass eine und dieselbe keinem der damals nachweisbaren ständigen Notare angehörende Hand unter Otto II. im Jahre 982 zu einem von It. I. geschriebenen Diplome für Lucca und unter Otto III. im Jahre 989 zu einem von einem Privatschreiber mundirten Präcept für Cielo d'oro hier wie da nur das Eschatokoll hinzugefügt hat, macht es fast zur Gewissheit, dass in beiden Fällen der Kanzler Adelbert selbst zur Feder greifen musste. Aehnliche Fälle sind schon früher erkannt worden und wenn diese auch nur ergaben, dass ein persönlicher Antheil des Kanzlers an der Mundirung des Präcepts eine Ausnahme war, und dass sie sich dazu nur in Zeiten unzureichender Organisation der Kanzlei verstanden, so ist doch das Vorkommen derselben nicht ohne Bedeutung, um so mehr als ihr Antheil sich lediglich auf die Eschatokolle oder auf einzelne Formeln desselben erstreckte[2]). So hat Sickel nachgewiesen, dass der Kanzler Gerbert (It. G.) zeitweilig einzelne Diplome unterfertigt und mit der einen oder andern Formel des Eschatokolles versehen hat[3]), und ein ähnliches Verhältniss hat Fanta für Otto I. Kanzler Petrus (It. F.) wahrscheinlich gemacht, welcher unter Otto I. ebenso wie Adelbert lediglich die Eschatokolle zu den von den gewöhnlichen Schreibern geschriebenen oder verfassten Contexten hinzugefügt hat[4]).

Hat sich die italienische Kanzlei unter Adelbert wie es scheint, ohne ständigen Notar beholfen und hat der Kanzler selbst gewissermassen die Obliegenheiten desselben übernehmen müssen, so zeigt sich der Mangel einer ordentlichen und ausreichenden Organisation der italienischen Kanzlei in den nächsten Jahren noch deutlicher, da zeitweilig sogar die deutsche Kanzlei aushelfen musste. Bereits St. 937 für Aquileja (vom 18. Juni 990) zeigt, obwohl nach DO. I. 413 geschrieben, entschieden deutsche Elemente, wie die dem deutschen Notar HF. entspre-

---

[1]) Danach ist Fanta a. a. O. 561 Anm. 2 zu verbessern.

[2]) S. oben S. 25.

[3]) Erläuterungen 103 und Diplomata 2, 3. Vgl. auch Fanta a. a. O. 556.

[4]) Fanta a. a. O. 555.

chende Arenga und ein von der vorher besprochenen Formel des Kanzlers Adelbert abweichendes Eschatokoll [1]). Noch deutlicher verräth St. 968 für Cremona den Antheil der deutschen Kanzlei. Während der Context vom Empfänger geliefert zu sein scheint [2]), entspricht das Protokoll und die Corroborationsformel völlig den Formeln der deutschen Notare. Liegen uns diese Urkunden nur in Copien vor, so erbringt St. 1025 für den Grafen Raimbald von Treviso den Beweis, dass der Antheil der deutschen Kanzlei sich nicht auf eine weitergehende Beeinflussung der Protokollformeln in den italienischen Urkunden dieser Periode beschränkt hat, sondern dass sich die deutschen Notare auch an der Reinschrift von Diplomen für italienische Empfänger betheiligt haben. St. 1025 ist mit Benutzung eines italienischen Concepts von HF. verfasst und geschrieben worden [3]). Vielleicht gehört auch St. 1038 für Venedig noch in diese Gruppe.

Der einzige Notar der italienischen Kanzlei, den ich in den Jahren 984 bis 994 häufiger nachzuweisen vermag, ist nur kurze Zeit thätig gewesen. Als Ingrossator finde ich Italiener L. nur in St. 972, aber sein Dictat tritt ausserdem in den Diplomen St. 941, 1282 [4]), 970—972 deutlich hervor. Auch die Urkunde der Theophanu für Farfa vom 1. April 990 (Reg. di Farfa 3, 114 nr. 436) bin ich geneigt ihm zuzuschreiben. Demnach fällt seine Thätigkeit in die Jahre 990 bis 992. Uebrigens ist uns dieser Schreiber nicht unbekannt. Schon im Jahre 983 hat er in der Kanzlei Otto II. den damaligen Notaren geholfen und zu den DDO. II. 294 und 296 die drei Zeilen in verlängerter Schrift geliefert. Es ist der einzige von den italienischen Notaren Otto II., welcher in die Kanzlei des Sohnes übergetreten ist.

---

[1]) So gloriosissimus in der Subscriptio und vice in der Recognition (s. Cap. III).

[2]) Aber auch in diesem zeigen sich Wendungen, welche den deutschen Notaren damals sehr geläufig waren, wie fidelitate qua . . nobis servivit.

[3]) Mit Ausnahme der Recognition, welche ich dem HI. zuschreibe.

[4]) Auf Grund des Dictates und mit Rücksicht auf die Intervention der Theophanu (gest. 15. Juni 991) ist St. 1282 (für den Grafen von Treviso) in die erste Hälfte des Jahres 991 einzureihen.

Eine solche von Fall zu Fall sich behelfende Organisation der italienischen Kanzlei musste sich schliesslich um so weniger als ausreichend erweisen, je mehr man sich dem Zeitpunkte näherte, in welchem der junge Herrscher persönlich in die italienischen Verhältnisse eingreifen sollte. Man schritt zunächst zur definitiven Besetzung des Kanzlerpostens. Die Wahl fiel auf Heribert, der bereits als Kapellan des Königs eine einflussreiche Stellung einnahm. Die Ernennung dieses Mannes ist in vieler Hinsicht bedeutungsvoll und von grossem Einfluss auf die weitere Entwickelung der Kanzlei gewesen. Es bedeutete schon einen Bruch mit der bisherigen Tradition, einen einheimischen Geistlichen zum Kanzler zu bestellen, dass zum ersten Mal ein Deutscher mit der Leitung der italienischen Kanzlei betraut wurde. Und es war wiederum eine Neuerung, dass man ihn aus der unmittelbaren Umgebung des Königs, aus der Kapelle entnahm. Irre ich nicht, so ist Heribert der erste Kanzler gewesen, welcher als solcher seine Stellung als Kapellan des Königs beibehielt[1]). Noch im Jahre 987 wird er in den Contexten der Urkunden zuweilen als capellanus bezeichnet, während er jedoch in der Recognition durchweg cancellarius genannt wird.

Für die allmälige Umwandlung der Bedeutung des Kanzlerpostens, wie sie in den einleitenden Bemerkungen geschildert ist, ist die Stellung Heriberts der deutlichste Beleg. Unter Otto III. ist das Amt eines Kanzlers nicht mehr bloss der Posten eines Kanzleivorstehers, sondern eine Würde von eminenter politischer Bedeutung. Dafür spricht, dass man für sie einen Mann von so grosser Begabung und von bedeutendem Einfluss wählte. Und während das Kanzleramt früher ein Uebergangsposten zu höheren

---

[1]) Capellanus wird Heribert in St. 1283 (über dessen Einreihung zu 995 s. S. 48 Anm. 7), ferner in St. 1080 und St. 1128, capellanus et cancellarius in St. 1116 genannt. Dagegen waren die Kanzler der italienischen Karolinger zumeist Kapellane, vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 344 Anm. 4. Die Beispiele, welche Bresslau Urkundenlehre 1, 328 anführt, sind doch nicht ganz unbestritten; erst von Heribert ist die Vereinigung von Kapellanat und Kanzleramt unzweifelhaft bezeugt. Ueber die Kanzler Konrad II., welche gleichfalls Kapellane blieben vgl. Bresslau Kanzlei Konrad II. 11 und Urkundenlehre 1, 328.

Würden, zu den höchsten kirchlichen Stellungen war, behielt Heribert jenes bei, auch als er zu immer grösserem Ansehen und zum einflussreichsten und vertrautesten Rathgeber des jungen Kaisers emporgestiegen war [1]. Als Otto die Hofämter nach byzantinischem Vorbild einrichtete, erhielt Heribert die Würde eines Logotheten, doch ist in den Recognitionen auf dieses Amt wie auf das eines Archilogotheten nur ausnahmsweise Rücksicht genommen [2]. Auch als er Erzbischof von Köln geworden war,

---

[1] Die Ann. Quedlinb. (SS. 3, 73) nennen Heribert clarissimus cancellarius und Lantbert in seiner Vita Heriberti sagt der Sache nach richtig, wenn auch formell falsch (SS 4, 742): (Otto) . . archicancellarium et secreti sui voluit esse primum. Vgl. auch Brunwilarensis monast. fundatorum actus (SS. 14, 131): Heriberto . . cuius tota imperialis curia parebat consilio. Die deutlichste Vorstellung aber von seinem Einflusse geben die Interventionen. Er ist die am meisten als Fürbitter genannte (im ganzen 18 Mal) Person in der Kaiserzeit, vgl. St. 1283, 1068, 1080, 1087a, 1116, 1128, 1145, 1155, 1169, 1191, 1200, 1221, 1224, 1227, 1238, 1240, 1240a, 1241.

[2] In St. 1169 heisst Heribert im Context und in der Unterschrift logotheta et cancellarius, in St. 1200 aber logotheta principalis et cancellarius, was offenbar gleichbedeutend ist mit archilogotheta, wie ihn Otto in dem bekannten Briefe, in welchem er ihm seine Ernennung zum Erzbischof von Köln anzeigt, nennt (Vita Heriberti SS. 4, 743). Lediglich Unkenntniss eines Privatschreibers ist es, wenn er in St. 1145 cancellarius et archicapellanus genannt wird, so dass die Folgerungen von Waitz Verfgesch. 6, 286 hinfällig sind. — Die Deutungen der neuen Würde eines Logotheten hier ausführlicher zu besprechen, würde zu weit führen. Mit Recht hat Löwenfeld Leo von Vercelli 64 die Erklärung Giesebrechts 1, 724, dass logotheta mit capellanus, archilogotheta mit cancellarius gleichbedeutend seien, zurückgewiesen. Die Kapellane wie der Kanzler haben vielmehr nach wie vor ihre frühere Bezeichnung beibehalten. Ebenso irrig sind die Annahmen von Waitz Verfgesch. 6, 278. Wir werden vielmehr annehmen müssen, dass es sich, wie auch Löwenfeld meint, um eine neue nach byzantinischem Muster geschaffene Würde handelt, durch welche dem Kaiser besonders vertraute Männer wie Heribert und Leo von Vercelli (St. 1254) ausgezeichnet wurden, über deren besondere Wirksamkeit wir freilich nur Vermuthungen aufstellen können. Vgl. auch Ficker Ital. Forschungen 1, 325 und die von Waitz Verfgesch. 7, 175 Anm. 7 citirte Stelle des Rather. — Jedenfalls wird man aus dem nur ganz vereinzelten Vorkommen dieser Bezeichnungen in den Urkunden schliessen müssen, dass der Kanzlei diese Würde fremd blieb und dass sie mit dieser nichts zu thun hatte. Ueberdies sind die Belege so vereinzelt, dass sichere Schlüsse kaum zulässig sind und dass es dahin gestellt bleiben muss, ob die Bezeichnung logotheta principalis in der That eine Erhöhung gegenüber dem einfachen logotheta be-

wurde er nach wie vor in den Recognitionen schlechtweg als cancellarius bezeichnet[1]).

Das erste italienische Diplom, welches der neue Kanzler recognoscirte, ist St. 1007 vom 29. September, das ich abweichend von Stumpf zu 994 einreihe[2]). Seitdem wird Heribert in allen Präcepten für italienische Empfänger als Recognoscent genannt[3]).

3. Die deutsche und die italienische Kanzlei seit 996.

Erst nach und nach, vornehmlich seit dem Jahre 996, machen sich die Einwirkungen der selbständigen Politik Otto III. auf die Kanzlei geltend. Soweit die Pläne des jungen Kaisers sich erkennen lassen, liefen sie auf die Union der beiden bisher lediglich durch den gemeinsamen Herrscher verbundenen Reiche von Deutschland und Italien und auf die Centralisation des Imperium nach altrömischem Vorbild hinaus. Die wirksamsten Stützen zur Verwirklichung dieser Pläne fand er in der römischen Kirche und in einigen hervorragenden Männern, wie Heribert, Leo von Vercelli u. A., während insbesondere der hohe deutsche Clerus, Männer wie Willigis von Mainz, Hildibald von Worms und Notker von Lüttich, welche an den alten Traditionen festhielten, diesen Absichten feindselig gegenüberstanden und endlich immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurden[4]). Dieser Gegensatz konnte

deutet. Vielleicht war Leo von Vercelli der Nachfolger Heriberts in der Würde eines Logotheten nach dessen Erhebung zum Erzbischof von Köln.

[1]) Dementsprechend wurde er fortan in allen Urkunden nach 999 in der Intervention archiepiscopus (St. 1221, 1224, 1227, 1238, 1240, 1240a, 1241) genannt, dagegen in der Recognition nur in St. 1271 und 1277, welche von Privatschreibern herrühren.

[2]) S. unten Cap. IV. — Die in den Copien von St. 1107 überlieferte Namensform Veribergus ist offenbar aus Heribertus verderbt. Die italienischen Copisten haben seinen Namen sehr oft entstellt oder verlesen, wie zu Erimbertus in St. 1038, 1089, Heilbertus in St. 1077a, Heribergus in St. 1207, Heinricus in St. 1238, Resiburgus in St. 1264. Vgl. auch St. 1104 (Orig.) mit Erebertus und St. 1132 (Orig.) mit Aribertus.

[3]) Mit Ausnahme von St. 1204, vgl. unten S. 77.

[4]) Ausserordentlich lehrreich sind die Interventionen, auf welche näher einzu-

schliesslich auf die Organisation der Kanzlei nicht ohne Einfluss bleiben. Es lag in dem natürlichen Gange dieser Entwickelung, dass mit Heribert auch die italienische Kanzlei an Bedeutung gewinnen musste. Während bisher das Uebergewicht auf Seiten der deutschen Kanzlei war, welche nicht nur durch ihre Geschichte und ihre grössere Thätigkeit, mehr noch durch die Bedeutung der Männer, welche an ihrer Spitze standen, wie Willigis und Hildibald, auf den Vorrang vor der wälschen Kanzlei Anspruch machen konnte, beginnt mit der Ernennung Heriberts zum italienischen Kanzler eine neue Periode in der Geschichte der Kanzlei, indem die italienische Abtheilung die deutsche allmälig an Bedeutung und Einfluss überflügelte. Dieser Wandel der Dinge erstreckte sich endlich auch auf die niederen Beamten der Kanzlei. Wir nehmen wahr, wie seit dem Jahre 996 die deutschen Notare nach und nach ihren italienischen Collegen weichen mussten, wie diese vielfach mit der Abfassung und Mundirung von Diplomen für deutsche Empfänger betraut wurden, bis die alten Notare Hildibalds ganz verdrängt wurden. Kurz, wir sehen, wie die grosse Politik selbst in die Organisation eines nicht unmittelbar politischen Zwecken dienenden Büreaus eingriff[1]).

Zugleich mit Heribert trat ein neuer ständiger Notar Heribert A.[2]) in die italienische Kanzlei ein, welcher die Diplome St. 1084[3]), 1086 (mit Ausnahme des Eschatokolles), 1096 und

---

gehen ich mir vorbehalte. Es gibt keinen schärferen Gegensatz, als die Interventionen in den königlichen und die in den kaiserlichen Urkunden Otto III. Ueber die Interventionen Heriberts s. oben S. 64 Anm. 1.

[1]) Ich muss mich hier mit diesen Andeutungen begnügen, gedenke aber an anderer Stelle ausführlicher auf die Politik Otto III., insbesondere auf die Urkunden als Quellen hierfür, zurückzukommen.

[2]) Bisher sind die italienischen Notare von Sickel mit den Siglen It(aliener) A., It. B. usw. bezeichnet worden. Doch scheint es mir geboten, hier von diesem System abzugehen und die neuen Notare nach dem Kanzler zu bezeichnen. Denn diese waren allerdings zu Anfang nur Beamte der italienischen Kanzlei, wurden aber dann, als die beiden Kanzleien vereinigt wurden, Beamte der vereinigten Kanzlei. Es hat dann keinen Sinn mehr, sie als Italiener zu bezeichnen.

[3]) Als von Her. A. mundirt beseitigt das Original von St. 1084 alle Bedenken Fickers Reichsfürstenstand 1, 309 und Stumpfs.

1107 (von diesem nur Recognition und Datirung) mundirt hat, dessen Dictat aber bereits in den Diplomen St. 1007, 1054, 1063, 1090 und 1091 hervortritt. Zunächst genügte dieser für die geringen Anforderungen, welche während der Jahre 994 und 995 an die italienische Kanzlei gestellt wurden. Aber als Otto seine erste Romfahrt antrat, machte sich bald die Nothwendigkeit, das Personal der italienischen Kanzlei zu vermehren, fühlbar. Diesem Bedürfniss ward zunächst durch die Berufung eines neuen Notar Heribert B. Rechnung getragen, der zuerst in St. 1066 vom 6. Mai 996 als Dictator und in St. 1071 vom 25. Mai 996 auch als Ingrossator auftritt[1]). Ende Mai oder Anfang Juni 996 trat dann ein dritter Notar, Heribert C., in die wälsche Kanzlei ein[2]). Diese neuen Notare besorgten während des Aufenthaltes Ottos in Italien die Geschäfte der Kanzlei, waren aber trotzdem nicht im Stande, alle Anforderungen zu bewältigen, mussten vielmehr sehr häufig Privatschreiber zur Aushülfe heranziehen. Eine grosse Zahl von den italienischen Diplomen dieses Jahres ist ausserhalb der Kanzlei dictirt worden, wie St. 1062 für Acqui[3]), ferner die Urkunden für Cremona St. 1068, 1075 — 1077 und 1089[4]), St. 1079 für S. Alessio auf dem Aventin zu Rom[5]),

[1]) Von Her. B. sind mundirt St. 1071, 1073, 1083, 1087, 1088 (nur das Eschatokoll), 1106a, 1112, 1127, 1129, 1131, 1160b, 1164, 1165; sein Dictat zeigen ausserdem St. 1066, 1082, 1111, 1123—1125, 1128, 1155a. 1161, 1162.

[2]) Zuerst in St. 1080 für die Canoniker zu Parma (Affò Storia di Parma 1, 371 nr. 81 behauptet mit Unrecht non è originale). Das Pergament ist zum Theil abgerissen, so dass von der Tagesangabe nur das letzte i von iunii erhalten ist und es darum zweifelhaft bleibt, ob vor diesem kal., non. oder id. mit oder ohne vorausgehendes Zahlzeichen gestanden hat. Am 12. Juni war Otto bereits in Foligno (St. 1082).

[3]) Nach VU. (DO. II. 175) verfasst, das Eschatokoll aber verräth die Theilnahme eines nicht mit den Kanzleinormen vertrauten Mannes, so die Epitheta magni et serenissimi in der Unterschrift, die Bezeichnung des Erzkanzlers Petrus als archicapellanus und die Setzung der Indiction nach italienischem Brauche.

[4]) Auch die späteren Urkunden für Cremona (St. 1223 und 1252) sind ausserhalb der Kanzlei verfasst. Es ist wahrscheinlich, dass Cremona ähnlich wie einige deutsche Kirchen das Vorrecht besass, die Concepte und Reinschriften selbst zu besorgen.

[5]) Das jetzt verschollene Original sah noch Bethmann. Es war ursprünglich

St. 1087[a] für das Kloster Moninella bei Mantua [1]) und auch einige der wenigen erhaltenen Originale, wie St. 1085, 1086, 1088 und 1295[a] zeigen einen grösseren oder geringeren Antheil der Privatschreiber an der Reinschrift[2]).

Als der Kaiser Anfang September nach Deutschland zurückkehrte, folgten ihm die drei neuen italienischen Notare über die Alpen. Aber fortan beschränkte sich ihre Thätigkeit nicht mehr auf die Abfassung und Mundirung von Diplomen für italienische Empfänger, sie wurden nun auch, obwohl Hildibald, wenn auch seines alten Einflusses beraubt[3]), noch an der Spitze der deutschen Kanzlei stand und obwohl noch seine Notare HF. und HH. thätig waren, mit der Ausfertigung von Präcepten für deutsche Empfänger betraut. So hat Her. A. schon im Jahre 996 St. 1096 für Einsiedeln mundirt. Im folgenden Jahre sind bereits mehr als die Hälfte der Diplome für deutsche Empfänger von den Notaren Heriberts ausgefertigt worden. Vornehmlich sind es Her.B. und Her. C., welche jetzt in den Vordergrund treten und vielfach beschäftigt werden[4]), während Her. A. (zuletzt in St. 1107) damals aus der Kanzlei ausgeschieden zu sein scheint.

---

mit aufgedrucktem Wachssiegel versehen, das aber entfernt und später durch eine Bleibulle ersetzt worden ist. Doch sind Bethmanns Angaben über diese erneute Besiegelung und seine Beschreibung der Bulle nicht ausreichend. Das Monogramm scheint nach Bethmanns Zeichnung nicht vollzogen zu sein.

[1]) Unmittelbar nach dem D. Karlmanns Mühlbacher Reg. Kar. 1490 verfasst.

[2]) St. 1085 für die Canoniker zu Arezzo von unbekanntem Ingrossator unmittelbar nach DO. I. 253 geschrieben. — St. 1086 für Cielo d'oro: Eingang und Context von Her. A., das Eschatokoll von unbekannter Hand. — St. 1088 für das Kloster S. Maria Theodota zu Pavia: Eingang und Context (nach DO. I. 274) von einem Privatschreiber; das Eschatokoll von Her. B. — St. 1295[a] für die Canoniker zu Pisa ist ganz von einem Privatschreiber mundirt (die Kanzlerunterschrift, Datirung und Siegel sind abgerissen, aber der Abdruck des Wachses ergibt Besiegelung mit Wachssiegel, weshalb die Urkunde zu 996—998 einzureihen ist).

[3]) In den Jahren 997 und 998 erscheint Hildibald nur noch einmal (in St. 1127) als Intervenient.

[4]) Von deutschen Diplomen aus dem Jahre 997 sind St. 1106[a] für Mouzon, St. 1112 für Nienburg und St. 1129 für S. Corona bei Aachen von Her. B. mundirt. Sein Dictat zeigen ausserdem St. 1111 für Ebersheimmünster, St. 1123 für Helmars-

Es lag in dieser Entwickelung der Verhältnisse der Kanzlei in den Jahren 996 bis 998 begründet, dass die mit den Bräuchen der deutschen Kanzlei nicht vertrauten Italiener vielfach gegen dieselben verstiessen und sie sich erst allmälig und auch dann nur in beschränktem Maasse zu eigen machten. Wenn sie sich auch bestrebten, die überlieferten Formeln und Formen der deutschen Kanzlei anzunehmen, so brachten sie doch von vornherein manche dem deutschen Brauche fremde Elemente mit, an denen sie festhielten, wie an der ihnen geläufigen Corroborationsformel, an dem Epitheton invictissimus in der kaiserlichen Unterschrift und an einzelnen Formeln des Contextes. Auch in der Datirung zeigten sie keineswegs dieselbe Genauigkeit, welche die deutschen Notare während der Königszeit auszeichnete. Am meisten hat sich Her. C. bemüht, den Ansprüchen, welche die Ueberlieferung der deutschen Kanzlei an ihn stellte, gerecht zu werden. Sowohl in der Schrift wie im Dictat schloss er sich an den damals noch thätigen letzten deutschen Notar HF. an. Auch Her. B. hat sich im Allgemeinen den althergebrachten Normen der deutschen Kanzlei gefügt. Aber Verstösse gegen diese konnten doch nicht ausbleiben und wir werden in dieser Zeit des Ueberganges mit der Möglichkeit derartiger Fehler rechnen müssen. Als einen solchen glaube ich die Recognition in St. 1111 für Ebersheimmünster: Heribertus cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi am ungezwungensten erklären zu können. Im Allgemeinen haben allerdings auch die wälschen Notare an der Regel festgehalten, dass die Ausfertigungen für deutsche Empfänger durch den Kanzler und Bischof Hildibald an Statt des Erzbischofs Willigis recognoscirt werden sollten. Aber wie leicht konnte es einem italienischen Notar zustossen, dass er irriger Weise als Kanzler seinen eigentlichen Chef nannte und statt Hildibalds Namen den des Heribert eintrug. In der That scheint St. 1111 von Her. B. verfasst zu sein. Ist nun auch spätere Beurkundung nicht gerade

---

hausen, St. 1124 und 1125 für die Marienkapelle zu Aachen und St. 1128 für Siggo. — Von Her. C. sind mundirt St. 1113 und 1114 für Magdeburg und St. 1116 für Sigibert.

ausgeschlossen, so lassen sich doch (worauf ich zurückkomme) einige analoge Fälle geltend machen, welche eine Unachtsamkeit des italienischen Notars wahrscheinlicher machen, als nachträgliche Beurkundung oder Verfälschung.

Wurden nun auch die deutschen Notare HF. und HH. von ihren italienischen Collegen in den Hintergrund gedrängt, so waren sie doch noch ab und zu thätig[1]). Auch blieb der Verkehr mit jenen und die gemeinsame Thätigkeit nicht ganz ohne Einwirkung auf die deutschen Notare, welche die eine oder andere Eigenthümlichkeit der italienischen Kanzlei in dieser Zeit annahmen. So sind die Jahre 996 bis 998 eine Zeit des Ueberganges und wechselseitiger Einwirkungen gewesen.

Als Otto im Spätherbst 997 zum zweiten Male über die Alpen zog, begleitete ihn ausser Her. B. und Her. C. auch HF. Ihnen gesellte sich zu Beginn des Jahres 998 ein neuer Notar, gleich den andern Notaren Heriberts italienischer Herkunft, hinzu[2]). Heribert D., in den Jahren 998 und 999 vielfach beschäftigt, hielt zäher noch als seine Genossen an den italienischen Bräuchen fest. Seine Individualität in Schrift und Dictat hebt sich scharf von der der andern Notare ab. Aber gleich diesen mundirte auch er eine Reihe von Diplomen für deutsche Empfänger[3]). So kam es, dass HF. im Jahre 998 nur noch zweimal als Ingros-

---

[1]) Nach Ottos Rückkehr aus Italien hat HF. noch folgende Diplome mundirt: St. 1094, das Eschatokoll von St. 1097, St. 1109, 1115, 1117, 1120, 1121, 1122, 1151 und 1152; HH. noch St. 1110 und 1119.

[2]) Zum ersten Mal in St. 1134 vom 19. Januar 998 für das Kloster S. Salvator und S. Julia zu Brescia. Allerdings zeigt schon 1105 für Montecassino (im Registrum Petri diaconi überliefert) einzelne dem Her. D. geläufige Formeln, welche wohl auf eine echte von Her. D. verfasste Urkunde zurückgehen. Obwohl St. 1105 mit vorwiegend auf 997 weisenden Zahlen versehen ist, kann es doch, wenn es überhaupt echt, nicht vor 998 entstanden sein.

[3]) St. 1139 für Peterlingen, St. 1142 für Reichenau, St. 1160 für Tagini (erste Zeile und kaiserliche Unterschrift), St. 1170 für Memleben (erste Zeile und Eschatokoll), St. 1178 für Buchau und St. 1181 (Copie) für Metz. — Für italienische Empfänger mundirte er St. 1134, 1148, 1155[b], 1160[a], 1169, 1173 und 1183. Sein Dictat zeigen ausserdem St. 1135, 1137, 1149, 1159, 1172, 1174, 1179, 1238 und 1239.

sator (von St. 1151 und 1152) zur Verwendung kam. Damit verschwindet dieser letzte Notar Hildibalds aus der Kanzlei, nachdem er länger als zehn Jahre die hervorragendste Thätigkeit entfaltet hatte. — Neben diesen Notaren waren auch in dieser Zeit mehrfach Privatschreiber, sowohl Deutsche wie Italiener, thätig[1]. — Bald nach HF. schied auch Her. B. aus der Kanzlei aus, nachdem er sich bereits während der ersten Hälfte des Jahres 998 von den Geschäften zurückgezogen zu haben scheint. Im Sommer 998 ist er dann wieder eine Zeitlang thätig gewesen; in dieser Zeit lieferte er die Diplome St. 1155[a], 1160[b]—1165. Er scheint dann im Jahre 1004 noch einmal vorübergehend beschäftigt worden zu sein[2].

[1] Von Urkunden für deutsche Empfänger sind in den Jahren 996 bis 998 ausserhalb der Kanzlei mundirt: St. 1097 für Freising (Eschatokoll aber von HF.), St. 1107 für Cornelimünster (nach DO. II. 68, aber Recognition und Datirung von Her. A.), St. 1128 für Siggo (nach Dictat des Her. B.), St. 1160 für Tagini (erste Zeile und kaiserliche Unterschrift von Her. D., der Rest von einem sehr ungeübten und mit den Kanzleinormen nicht vertrauten Manne, deswegen mit Unrecht von Stumpf verdächtigt), St. 1170 für Memleben (erste Zeile und Eschatokoll von Her. D., der Context von einem unbekannten italienischen Schreiber). — Ausserhalb der Kanzlei sind verfasst St. 1094[a] für S. Alban zu Mainz (nach älterer Kanzleiformel), St. 1098 für Mainz, St. 1100 für Elten, St. 1108 für S. Johann zu Lüttich und St. 1126 für Echternach. — Von Urkunden für italienische Empfänger sind von Privatschreibern geschrieben St. 1104 für Mailand, St. 1132 und 1289 für S. Ambrogio (das Eschatokoll der ersteren Urkunde ist von anderer unbekannter Hand hinzugefügt worden; die zweite ist mit Ausnahme der für sich stehenden Recognition von demselben Manne, wohl einem Mönche von S. Ambrogio, mundirt, welcher den Context zu St. 1132, vgl. das Facs. bei Fumagalli Delle istituzioni dipl. 1, Taf. 5) lieferte. St. 1289 ist mit Rücksicht auf das jetzt verlorene Wachssiegel spätestens zu Beginn des Jahres 998 einzureihen), St. 1145 für Cielo d'oro (von einem Privatschreiber in der Manier des Her. D. mundirt), St. 1155 für Rogerius (Originalität zweifelhaft). — Ausserhalb der Kanzlei sind verfasst St. 1106 für Nonantula, St. 1118 für Piacenza, St. 1157 für Savona, St. 1163 für den Diacon Berifredus von Verona (wahrscheinlich Wiederholung eines bereits in der Königszeit dem Vater des Berifred verliehenen Präcepts), St. 1167 für Turin, St. 1168 für Bobbio, alle nur in Copien erhalten. Das Dictat von St. 1207 für das S. Ponzianuskloster zu Lucca (fast ganz St. 1244 für das Sabinuskloster bei Piacenza gleichlautend) entspricht in Manchem dem des Her. B., scheint aber doch nicht aus der Kanzlei zu stammen. Unsicher sind endlich die Dictate von St. 1138, 1140, 1146.

[2] An diese Darstellung muss ich jedoch einen Vorbehalt knüpfen. Die Originale

4. Die vereinigte Kanzlei von 998 bis 1002.

Am 4. August 998 starb der deutsche Kanzler Hildibald. Indem Otto die Leitung der erledigten deutschen Kanzlei seinem italienischen Kanzler Heribert übertrug, der fortan, auch nachdem er zum Erzbischof von Köln erhoben war, bis zum Tode des Kaisers beiden Kanzleien vorstand, kam die Entwickelung der Kanzleiverhältnisse, wie sie mit Ottos erstem Romzuge begonnen hatte, zum Abschluss. Wir sahen, dass seit dem Jahre

---

St. 1160^b, 1164 und 1165 sind sicher von einer und derselben Hand geschrieben. Ich schreibe sie dem Her. B. zu, obwohl sie sich von der Schrift in dessen früheren Diplomen (St. 1071—1131) in Manchem, wie im Abkürzungszeichen, in den Kürzungen in der Datirung (s. Cap. II) unterscheiden. Aber der allgemeine Schriftcharakter ist ganz der gleiche und rechtfertigt hinlänglich die Identificirung. Ich berufe mich endlich darauf, dass Laschitzer, welcher alle jene Diplome copirte, die Identität der Schrift in St. 1165 mit der in den älteren Urkunden des Her. B. behauptet. Für diese spricht endlich die für Her. B. charakteristische Recognitionsformel (s. Cap. III, da die Contexte der drei Originale St. 1160^b, 1164 und 1165 auf Vorurkunden zurückgehen, kommen sie behufs Vergleichung der Dictate nicht in Betracht). — Nicht mit Sicherheit lässt sich das spätere Vorkommen des Her.B. unter Heinrich II. behaupten. Von St. 1378 für Monte Amiata, welches Pabst für verdächtig erklärte und dessen Originalität auch Bresslau (N. Archiv 3, 113) bezweifelte, liegt mir nur ein ganz kleines von Pabst angefertigtes Facsimile aus dem alten Apparat der Mon. Germ. vor. Gestattet überhaupt dieses Facsimilefragment ein Urtheil, so bin ich geneigt für die Originalität von St. 1378 einzutreten. Ich vermag dagegen nicht sicher zu behaupten, ob die Schrift in St. 1378 identisch ist mit der in St. 1160^b oder mit der des dem Her. B. sehr ähnlichen, erst später auftretenden Her. E., der St. 943, 1214 zum Theil, 1216 und wahrscheinlich auch 1382 für Cielo d'oro mundirt hat. Die Aehnlichkeit der Schrift des Her. B. in seiner späteren Zeit (St. 1160^b—1165) mit der des Her. E. ist überhaupt eine so grosse, dass sie jedenfalls auf die gleiche Schule schliessen lässt. Mit Absicht habe ich mich daher im Texte zurückhaltend über das spätere Schicksal dieser Notare ausgesprochen, völlige Aufklärung wird erst eine genaue Unterrsuchung der italienischen Urkunden Heinrich II. ergeben. Aber hier wie in andern Fällen weist die Sammlung der Urkunden Heinrich II. im alten wie im neuen Apparat der Mon. Germ. noch empfindliche Lücken auf, welche eine abschliessende Darstellung der weiteren Entwickelung dieser noch unter Heinrich II. vereinzelt thätigen Notare Otto III. vor der Hand unmöglich macht. Hoffentlich bringen die angekündigten Publicationen V. Bayers Licht in diese Verhältnisse.

996 der Einfluss und die Bedeutung der italienischen Kanzlei stetig gestiegen und die der deutschen immer geringer geworden war, indem die Thätigkeit der deutschen Notare so sehr zu Gunsten ihrer wälschen Genossen eingeschränkt worden war, dass man diese schon während der Uebergangszeit ebensogut als Beamte der deutschen Kanzlei betrachten kann, wie als solche der italienischen. Was bisher erstrebt und in den Jahren 997 und 998 vorbereitet worden war, nämlich beiden Kanzleien ein einheitliches Personal zu geben, mit einem Worte die beiden Kanzleien zu vereinigen und auf diese Weise die ordentliche und regelmässige Geschäftsführung derselben in beiden Reichen zu centralisiren, ward nun nach dem Tode Hildibalds durch die Uebertragung der deutschen Kanzlerwürde an Heribert durchgeführt. Es ist, wie ich schon hervorhob, ein Ereigniss von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung gewesen, das ein klares Licht auf die politischen Pläne Otto III. und seiner Rathgeber wirft. Die Vereinigung beider Kanzleien, in früheren Zeiten nur ein Nothbehelf und ein vorübergehendes Provisorium[1]), bedeutete einen entschiedenen Bruch mit den alten Ueberlieferungen und mit der seit Otto I. herrschenden Organisation der Kanzleien.

Man könnte nun meinen — und das ist die Ansicht Stumpfs gewesen —, dass eine thatsächliche Vereinigung der beiden Kanzleien nicht stattgefunden habe, dass Heribert nur der Nachfolger Hildibalds geworden, mithin Chef der italienischen und der völlig selbständig gebliebenen deutschen Kanzlei gewesen sei. Aber ausschlaggebend ist da doch die Zusammensetzung des Personals. Es kann bei Aemtern, deren Vorstand eine und dieselbe Person war und deren untere Beamten dieselben waren, doch höchstens von einer nominellen Scheidung und Selbständigkeit die Rede sein, nicht aber von einer factischen. Es ist ferner zu beachten, dass man in keiner Weise für einen Ersatz für den letzten deutschen Notar HF. sorgte, sondern dass man das einheitliche, ausschliesslich aus Italienern bestehende Personal beibehielt, das nun ganz unterschiedlos für deutsche und italienische Empfänger ar-

---

[1]) S. Diplomata 2,* 2.

beitete. Und endlich wird es keinem Zweifel unterliegen, dass nicht praktische Gründe zu der Vereinigung beider Kanzleien führten, sondern ausschliesslich politische Tendenzen. Das ergibt insbesondere der Umstand, dass Heribert sein Kanzleramt beibehielt, auch nachdem er seit Juli 999 den erzbischöflichen Stuhl von Köln inne hatte. Dass er mit einer so hervorragenden kirchlichen Würde die Aufsicht über die Kanzlei verband, lehrt einerseits, welche politische Bedeutung der Posten eines Kanzlers hatte, andererseits, welchen Werth man darauf legte, dass gerade der vertrauteste Rathgeber des Kaisers die Geschäfte der Kanzlei überwachte.

Wenn man sich diese Momente vergegenwärtigt, wird man schwerlich der Meinung Stumpfs zustimmen, dass für den Rest des Jahres 998 der erledigte deutsche Kanzlerposten nicht besetzt worden sei und dass Heribert zunächst nur mit der provisorischen Leitung der deutschen Kanzlei betraut und dass ihm erst zu Ende 998 oder zu Beginn des folgenden Jahres ihre definitive Leitung übertragen worden sei[1]). Stumpf berief sich auf die Recognition in St. 1170 vom 30. November 998 für Memleben, welches die Recognition: Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi cognovit trägt, und er meinte, dass diese als Recognition der italienischen während der Vacanz der deutschen Kanzlei zu erklären sei. Wenn auch die Möglichkeit eines solchen Verfahrens nicht geradezu ausgeschlossen ist, so glaube ich doch, dass Stumpf hier wie auch sonst oft, mit Unrecht eine so strenge Einhaltung der Kanzleiregeln angenommen hat, wie wir sie in Wirklichkeit nicht erweisen können. Es ist allerdings richtig, dass im Allgemeinen auch in der Folge an der Regel festgehalten worden ist, dass alle Diplome für deutsche Empfänger zu unterfertigen waren mit der Formel Heribertus vice Willigisi und alle Diplome für Italiener mit der Formel Heribertus vice Petri. Aber wir werden uns nicht wundern, wenn wir auf Abweichungen von dieser Regel stossen, welche im Grunde völlig bedeutungslos

---

[1]) Wirzb. Imm. 1, 47. Dieser Ansicht Stumpfs folgt auch Bresslau Urkundenlehre 1, 344 Anm. 1.

geworden war, da die Nennung des Erzkanzlers in der Recognition jetzt in noch höherem Maasse als vordem eine leere Form geworden war. In der That ist jenes Gesetz keineswegs mit der entschiedenen Regelmässigkeit durchgeführt worden, wie Stumpf annahm. Es zeigt sich vielmehr ein auffallendes Schwanken, welches nur durch die Lässigkeit der Notare erklärt werden kann, die wenig Werth auf die strenge Einhaltung der durch das Herkommen geheiligten Regel legten, und es lassen sich eine Reihe von Abweichungen aufzählen, welche Stumpf übersehen hatte und welche seine Anschauung hinreichend widerlegen. Am wenigsten scheint sich Her. D., von dem das Eschatokoll des von Stumpf herangezogenen St. 1170 herrührt, um eine strenge Scheidung der beiden Kanzleien gekümmert zu haben. In St. 1139 für Peterlingen begann dieser Notar die Kanzlerunterschrift mit Her, wollte also ursprünglich die Urkunde mit der Unterschrift Heriberts unterfertigen, ward aber dann noch rechtzeitig seinen Irrthum gewahr und verbesserte Her in Hildebaldus[1]). Derselbe Notar hat dann St. 1142 für Reichenau mit der Recognition: Heribertus vice Petri Cumani episcopi cognovit versehen. Diese beiden Fälle fallen noch in die Zeit, als Hildibald deutscher Kanzler war und sie beweisen, dass Her. D., der in den andern von ihm mundirten Diplomen für deutsche Empfänger (St. 1178 und St. 1181) die richtige Unterschrift eintrug, ganz willkürlich verfahren ist, da weder von einem Schwanken in der Competenz der beiden Kanzleien noch von einer Vertretung der deutschen Kanzlei durch die italienische die Rede sein kann. Wiederholt sich nun der gleiche Vorgang in dem ebenfalls von Her. D. herrührenden St. 1170, so ist es doch wahrscheinlicher, dass hier die gleiche Unachtsamkeit und die gleiche Willkür vorliegt, als dass Recognition durch die italienische Kanzlei in Vertretung der

---

[1]) Unter den Ottonen sind die Urkunden für Peterlingen regelmässig von der deutschen Kanzlei recognoscirt worden, vgl. DO. II. 307 und St. 898 (DO. I. 201 und DO. II. 51 entscheiden nicht, weil es sich in diesen um deutsche Besitzungen handelt). Dagegen hat die Kanzlei Konrad II. geschwankt (St. 1852 mit deutscher, St. 1941 mit italienischer Recognition), vgl. Bresslau Kanzlei Konrad II. 16 und Steindorff Jahrbücher Heinrich III. 1, 343.

vacanten deutschen Kanzlei angenommen werden müsste. Wie geringe Bedeutung noch die lediglich nominelle Scheidung der beiden Kanzleien hatte, beweist, dass auch Her. C., der mehr als seine Genossen an festen Normen und an strengerer Regelmässigkeit festhielt, sich gleichfalls häufiger Verstösse gegen die Regel, dass in den Ausfertigungen für deutsche Empfänger Willigis und in denen für italienische Petrus als Erzkanzler genannt werden sollte, schuldig gemacht hat. In St. 1199 (Orig.) für den Consul und Herzog Johann von Gaeta[1]) unterfertigte er mit der Formel: Heribertus cancellarius vice Uuilligisi archiepiscopi recognovit, und derselben falschen Formel begegnen wir in den gleichfalls von Her. C. herrührenden Diplomen St. 1272 und 1273 für das Salvatorkloster zu Pavia, während ein drittes Diplom des Her. C. vom gleichen Tage für das Marienkloster zu Pomposa (St. 1274) die richtige Recognition Heriberts an Statt des Petrus aufweist[2]). In allen diesen Fällen ist so wenig an ein Schwanken der Competenz beider Kanzleien oder an eine Beeinflussung durch den augenblicklichen Aufenthaltsort des Kaisers zu denken, wie an eine Vertretung der einen Kanzlei durch die andere. Es ist lediglich Willkür und Nachlässigkeit der Notare, welche sich einer strengen Beobachtung der Kanzleinormen und einer gewissenhaften Scheidung der beiden Kanzleien entschlugen, offenbar weil sie alle Bedeutung verloren hatte. Das deutlichste Beispiel solcher Willkür bieten die beiden Diplome für den Grafen Dammo, den Bruder des Bischofs Bernward von Hildesheim. St. 1251, Original von der Hand des Her. F., ausgestellt 1001 März 18, ist unterfertigt: Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi recognovit, St. 1261, Original, dessen Eschatokoll von Her. C. herrührt, ausgestellt 1001 Mai 12, trägt dagegen die Unterschrift:

---

[1]) Ganz mit Unrecht hat Stumpf dieses Diplom als Fälschung bezeichnet (s. Cap. IV).

[2]) Stumpf Wirzb. Imm. 1, 43 Anm. 80 erklärte solche Unregelmässigkeiten durch Verwechslung der Formulare eines Kanzlers, der gleichzeitig beiden Kanzleien vorstand. Aber wie soll man sich solche Verwechslung durch einen geschulten Notar vorstellen? Und was dachte sich Stumpf unter Formularen? Mir ist diese Erklärung Stumpfs unverständlich.

Heribertus cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovit. In beiden Diplomen aber handelt es sich um deutsche Besitzungen.

Im Zusammenhang mit diesen Abweichungen von der Kanzleiregel erwähne ich gleich hier noch zwei anomale Recognitionen. St. 1204 für Montecassino, im Registrum des Petrus diaconus aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert, trägt die Recognition: Rodelandus vicem Petri Cumani episcopi recognovi. Weisen verschiedene Momente, wie Fassung und Sprache, insbesondere auch die Datirung[1]) auf Abfassung dieses Diplomes ausserhalb der Kanzlei hin, so liegt die Vermuthung nahe, dass der mit dem Kanzleibrauch nicht vertraute Dictator seinen Namen in der Recognition verewigte[2]). Auf einen ähnlichen unregelmässigen Vorgang ist wohl die Unterschrift in St. 1277 (Schutzbrief für das Andreaskloster zu Ravenna) zurückzuführen, welches der mit den Regeln der Kanzlei nicht bekannte Privatschreiber von Ravenna mit der Formel: Haeribertus cancellarius et archiepiscopus recognovit unterfertigte[3]).

Ich kehre zur Geschichte der Kanzlei in den Jahren 999 bis 1002 zurück. Für diese ist es bezeichnend, dass die Notare so häufig wechselten. Her. A. können wir in den Jahren 994

---

[1]) Vgl. unten Cap. IV.

[2]) Vgl. die ähnlichen Anomalien in DDO. II. 55 und 218 (s. Sickel Erläuterungen 86), in denen ein gewisser Gunpaldus und ein Benno recognosciren. — Es scheint mir leicht zu irrigen Schlüssen zu verleiten, wenn Bresslau Urkundenlehre 1, 343 diese Männer neben Herwardus als Notare Otto II. aufführt, da wenigstens bei den beiden ersteren kein Zweifel darüber bestehen kann, dass sie nicht der Kanzlei angehört haben. Dagegen ist Rodelandus nicht als Notar Otto III. genannt. — Erwähnenswerth erscheint, dass weder Gunpaldus noch Rodelandus in ihren Subscriptionen irgend einen Titel führen; Benno nennt sich dagegen cancellarius. Eine wesentliche Differenz ist es aber, dass in DDO. II. 55 und 218 jene Männer an Statt des Kanzlers recognosciren, während in St. 1204 Rodelandus an Statt des Erzkanzlers unterfertigt.

[3]) Die Originalität dieses Diploms ist allerdings zweifelhaft. Doch hat v. Ottenthal, der St. 1277 prüfte, kein bestimmtes Urtheil abgegeben. Irrig hat es Stumpf zum J. 1002 eingereiht, aber da es mit dem älteren Bullenstempel (6, 7 oder 8) besiegelt worden ist. kann es nicht zum J. 1001 oder 1002 gehören, sondern muss zwischen 999 Juli 9. (wegen Haeribertus archiepiscopus) und Ende 1000 gesetzt werden, die Echtheit der Bulle selbstverständlich vorausgesetzt (s. Cap. IV).

bis 997, Her. B. nur in den Jahren 996 bis 998 nachweisen. Auch Her. D., der erst im Frühjahr 998 in die Kanzlei eingetreten war, scheint bereits im Frühjahr 999 wieder ausgeschieden zu sein (zum letzten Male in St. 1183 vom 15. April 999). Ob er im Jahre 1000 noch einmal vorübergehend thätig gewesen ist, lässt sich, da die Diplome St. 1238 für Jvrea vom 9. Juli und St. 1239 für die Canoniker zu Monza vom 10. Juli, deren Dictate ihm anzugehören scheinen, nicht mehr in den Urschriften vorliegen, nicht mit Sicherheit entscheiden. Wohl aber begegnen wir ihm im Jahre 1014 wieder, als er zu St. 1592 für das S. Abondiuskloster zu Como Eingang und Context lieferte. Doch scheint er wie sein älterer College Her. B. unter Heinrich II. nur als Privatschreiber thätig gewesen zu sein.

Dieser häufige Wechsel der Notare ist auf die Entwickelung des Urkundenwesens nicht ohne Einfluss geblieben. Er erschwerte insbesondere eine stete und gleichmässige Entwickelung, liess aber zugleich individuellen Besonderheiten einen weiten Spielraum. So ist die vorübergehende Thätigkeit des Her. D. besonders reich an Neuerungen gewesen, die von seinen Genossen nur zum Theil angenommen worden sind. Dass dennoch eine grosse Anzahl von Diplomen aus dieser und der späteren Zeit ein gleichartiges Gepräge aufweisen, ist das Verdienst des Her. C., des einzigen der Notare Heriberts, der dauernd der Kanzlei angehörte. Seit 996 thätig, gelangte er zu hervorragenderer Stellung erst nach dem Ausscheiden der andern Notare, des Her. B. und des Her. D. Seitdem ruhten die Geschäfte der Kanzlei ausschliesslich auf seinen Schultern[1]). Seine Bedeutung für das Urkundenwesen Otto III. in der Kaiserzeit, insbesondere in den letzten Jahren seiner Regierung rechtfertigt es, wenn ich mit wenigen Worten seine Entwickelung zu charakterisiren versuche. Obwohl

---

[1]) Von Privatschreibern verfasste und mundirte Diplome sind während des Jahres 999 nicht so häufig wie in den früheren und späteren Jahren. Nur St. 1190 und 1191 für Vercelli (s. Rieger Immunitätsprivilegien 47, der die Bedenken von Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 205 Anm. 54 zurückweist) und St. 1204 für Montecassino sind ausserhalb der Kanzlei verfasst.

italienischer Herkunft, hing er weniger zäh an den Ueberlieferungen der italienischen Kanzlei, sondern nahm vieles von den Eigenthümlichkeiten der deutschen Notare an. So eignete er sich auch mehr als seine Genossen zu der Aufgabe, auch Diplome für deutsche Empfänger zu besorgen. Bereits in seinen Anfängen hatte er sich dem damals noch wirkenden deutschen Notar HF. angeschlossen, von diesem vielfache Einwirkungen empfangen und ihn insbesondere im Dictate, aber auch in gewissen Besonderheiten der Schrift zum Vorbilde gewählt. Doch blieb er bei dem, was ihm überliefert war, nicht stehen, sondern bildete vorzugsweise die Formeln des Protokolles weiter aus oder ersetzte die alten durch neue, welche den modernen Auffassungen und Vorstellungen mehr entsprachen.

Als Otto im Jahre 1000 nach dreijähriger Abwesenheit nach Deutschland zurückkehrte, befand sich auch Her. C. in seinem Gefolge. Aber für die zahlreichen Präcepte, welche während der kurzen Anwesenheit Ottos in Deutschland, das der Kaiser fast im Fluge durchzog, für deutsche Empfänger auszustellen waren, reichte seine Kraft nicht aus. So zog die Kanzlei ausser privaten Schreibern eine neue Kraft in Heribert E. heran. Dieser wie sein Meister Her. C. italienischer Herkunft tritt als Ingrossator zuerst in St. 1214, dessen Context er zum Theil lieferte[1]), ferner in St. 1216 und 943[2]) auf. Wahrscheinlich rührt von ihm auch St. 1212[a] für das Kloster Burtscheid her. Aber schwerlich war er selbständiger Dictator, er scheint vielmehr lediglich als Ingrossator gedient zu haben. Auch seine Thätigkeit war nur vorübergehend. In der Kanzlei Otto III. begegnen wir ihm nach dem Jahre 1000 nicht mehr, erst im Jahre 1004 taucht er als Ingrossator von St. 1382 für Cielo d'oro, aber wie es scheint

---

[1]) Orig. in Zerbst. Nach Sickel ist diese Urkunde ganz von einer Hand geschrieben, welche er mit St. 1218 (d. i. Her. C.) identificirte. Aber nach dem mir zur Verfügung stehenden Facs. schrieb Her. C. nur die Invocation, den letzten Theil des Contextes (von wo ab vermag ich, da das Facs. nur Theile des Orig. wiedergibt, nicht zu sagen) und das Eschatokoll, während Titel und Eingang und der erste Theil des Contextes von Her. E. herrührt (s. Cap. II).

[2]) Ueber die Einreihung dieses Diploms s. Cap. IV.

nur als Privatschreiber, wieder auf[1]). — Daneben sind im Jahre 1000 häufiger als sonst Privatschreiber thätig gewesen[2]).

Die letzten von Unruhen und Sorgen erfüllten Jahre Otto III. zeigen nicht mehr die ruhige Entwickelung der früheren Zeit. Die Neuerungen im Formelwesen, die neuen Titulaturen mehren sich, aber sie bleiben nicht lange in Geltung, eine Neuerung verdrängt die andere. Das Unstete in den letzten Zeiten Otto III. zeigt sich auch im Kanzleiwesen. Aber nicht allein in dem fortwährenden Schwanken der Formeln, in den wechselnden Titulaturen, in dem häufigen Wechsel der Bullenstempel mit ihren prunkvollen Inschriften, auch in der Organisation der Kanzlei selbst und in ihrer Thätigkeit. Es gibt kaum einen stärkeren Gegensatz, als das Urkundenwesen in den Jahren der vormundschaftlichen Regierung und in den Zeiten der selbständigen Herrschaft Otto III. Auf der einen Seite eine ruhige Entwickelung, ein gewisses Maass von typischer Regelmässigkeit, stetes Festhalten an den überlieferten Formen und eine wohlgeordnete Organisation der Kanzlei, auf der andern Seite zahlreiche Neuerungen, eine bunte Mannigfaltigkeit der Formeln, individuelle Besonderheiten und ein häufiger Wechsel der Notare. In den

---

[1]) S. oben S. 71 Anm. 2.

[2]) In St. 1226 für Esciko schrieb ein unbekannter Ingrossator das Eschatokoll in der Art des Her. C., der den Context mundirt hatte, ferner ist St. 1229 für Ooren gleichfalls von einem Privatschreiber, welcher die Schrift des Her. C. nachahmt, nach einer älteren Vorlage oder nach Concept aus dem Jahre 993 (s. Cap. IV) mundirt. — Daneben zeigen zahlreiche nur abschriftlich erhaltene Diplome aus dem J. 1000 nicht kanzleigemässes Dictat. So scheint St. 1210 nach Magdeburger Dictat verfasst, ferner St. 1213 für Vicenza, St. 1220 für Helmarshausen, dessen Context allerdings ganz der dem Her. C. eigenthümlichen Fassung entspricht (vgl. St. 1228), während das Protokoll für sich steht, St. 1223 für Cremona, die Diplome St. 1240, 1240a, 1241 und 1299 für die Grafen von Treviso, welche von demselben Dictator, der aber keiner der ständigen Notare gewesen zu sein scheint, herrühren (St. 1299 ist nur unvollständig überliefert, gehört aber nach dem Dictat zu den andern Urkunden für die Grafen von Treviso), St. 1306 für Manfred Roncioni (über die Einreihung s. Cap. IV), die Diplome St. 1242 und 1243 für Vercelli und St. 1244 für das Sabinuskloster bei Piacenza (zum Theil dem D. St. 1207 für das Ponzianuskloster zu Lucca gleichlautend. Für den Context ist eine Urkunde des Bischofs Sigfried von Piacenza benutzt worden).

letzten Jahren nahm endlich der Antheil der privaten und Gelegenheitsschreiber ausserordentlich zu. Zwar hat die Kanzlei im Jahre 1001 neben Her. C. einen neuen Notar, Heribert F., herangezogen, welcher die Diplome St. 1251 für Dammo, St. 1262 für das Rufillluskloster zu Forlimpopoli und den Eingang von St. 1267 für Hildesheim (s. Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 12) mundirte. Er scheint der einzige Notar deutscher Herkunft unter den Schreibern Heriberts gewesen zu sein; wahrscheinlich stammte er, worauf Eigenthümlichkeiten in der Schrift hinweisen, aus der Kölner Schule. Doch kam er unter Otto III. nicht mehr zu grösserer Thätigkeit; zu wirklicher Bedeutung gelangte er erst unter Heinrich II., in dessen Kanzlei er als ständiger Notar eintrat[1]).

Die Feststellung der Personalverhältnisse der Kanzlei in der zweiten Hälfte des Jahres 1000 und während des Jahres 1001 begegnet grossen Schwierigkeiten, woran zum Theil die ungünstige Ueberlieferung Schuld ist, zum Theil aber auch die bereits hervorgehobene unverhältnissmässig starke Betheiligung der Privatschreiber an den Geschäften. Die Zahl der erhaltenen Originale aus dieser Zeit ist sehr gering. Von den 50 Urkunden, welche die Kanzlei seit Ottos Rückkehr nach Italien (Juli 1000) bis zu seinem Tode ausfertigte, sind nur 20 Originale erhalten, und von diesen sind 11 theils ganz theils zum Theil von Privatschreibern mundirt worden[2]). Ein ähnliches Resultat ergibt eine Unter-

---

[1]) Von V. Bayer Egilbert A. genannt, vgl. Kaiserurk. in Abbild. 4 Taf. 6.

[2]) So St. 1248 für Hildesheim von einem Hildesheimer Schreiber, welcher zu der in Forschungen 14, 26 abgedruckten Privaturkunde die Datirung hinzufügte (nach Foltz) und in welchem Fanta Thangmar den bibliothecarius und notarius der Hildesheimer Kirche erkennen wollte, welcher damals mit Bernward in Rom weilte. Dafür spricht in der That nicht allein die Darstellung des Verhältnisses Ottos zu Bernward in der Urkunde selbst; es kommen endlich eine Reihe von Wendungen und Phrasen dazu, welche in der Vita Bernwardi wiederkehren. Der scharfsinnige Excurs des verstorbenen Fanta verdiente publizirt zu werden. — Ferner sind von unbekannten Ingrossatoren geschrieben St. 1255 für S. Maria Theodota (nach dem D. Karlmanns Mühlbacher Reg. Kar. 1486, das Eschatokoll aber von Her. C.), St. 1258 für S. Apollinare in Classe von einem Ravennater Schreiber, St. 1261 für den Grafen Tammo (aber Eschatokoll von Her. C.), St. 1266 für den Markgrafen Odelrich, St.

suchung der Dictamina, da von jenen 50 Urkunden nur 22 mit Sicherheit den ständigen Notaren zugewiesen werden können, während die übrigen ausserhalb der Kanzlei verfasst zu sein scheinen[1]). Dieser überwiegende Antheil von privaten Dictatoren und Ingrossatoren seit der Mitte des Jahres 1000 hatte naturgemäss ein fortwährendes Schwanken in den Formeln der Contexte wie der Protokolle zur Folge und hat den Urkunden aus dieser Zeit den Stempel der Regellosigkeit aufgedrückt. Er lässt uns erkennen, wie die feste Organisation der Kanzlei sich immer mehr lockerte. Das Bild, das uns die Urkunden aus der letzten Zeit Otto III. bieten, ist das des Verfalles der Kanzlei, und die sich auflösende Kanzlei bietet wiederum ein Bild des aus den Fugen gehenden Reiches dar. Nur Her. C. blieb inmitten dieses schwankenden und der Individualität der privaten Schreiber den weitesten Spielraum bietenden Zustandes seiner Art treu und setzte allein die Traditionen der Kanzlei fort. Noch ist eine

---

1267 für Hildesheim von einem Ravennater oder Römischen Schreiber (aber Eingang und ein Theil des Contextes von Her. F.), St. 1271 für den Diacon Bernardus von S. Lorenzo zu Voghera, St. 1272 für das Salvatorkloster zu Pavia (nach Dictat und der Art des Her. C.), das von demselben Manne herrührt, welcher auch das D. Heinrich II. St. 1617 für dasselbe schrieb, St. 1275a für Ravenna, St. 1279 für das Kloster Pratalia und St. 1280 für Eichstädt (mit Benutzung von DK. 36).

[1]) So weit sich bei der ungünstigen Ueberlieferung die Verhältnisse darlegen lassen, fasse ich hier kurz zusammen, was über die Dictate der ausserhalb der Kanzlei verfassten Urkunden zu sagen ist. St. 1247 für Vercelli kann, wie Context und Protokoll beweist, nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sein. St. 1250 für das Kloster S. Lorenzo de Campo zeigt ebenfalls eine durchaus ungewöhnliche und der Kanzleinorm widersprechende Fassung. — St. 1252 für Cremona ist zum Theil Wiederholung von St. 1223, das Eschatokoll entspricht Her. C., aber Titel und Fassung des Contextes weisen auf Abfassung ausserhalb der Kanzlei hin (s. oben S. 67 Anm. 4). — St. 1256 für den Papst Silvester II. (dessen Echtheit nicht anzufechten ist, wie Weiland ausführlich in der neuen Ausgabe von Mon. Germ. Leges II. darlegen wird), St. 1260 für Aquileja, St. 1263 für Leno, St. 1264 für Vicenza, St. 1270 für Werihen, St. 1275 und 1276 für Ravenna (über die Ravennater Immunitaten s. Rieger Immunitätsprivilegien 38) können keinem der damaligen Notare zugewiesen werden. Ebenso St. 1295 für Venedig und St. 896 für Concordia (über die Einreihung dieser beiden Diplome s. Cap. IV). Nur St. 1268 für Ciolho zeigt mannichfache Aehnlichkeit mit dem Dictate des Her. F.

verhältnissmässig grosse Zahl von Diplomen von ihm verfasst und geschrieben. Er hielt bis zuletzt aus, noch am 8. Januar 1002 mundirte er St. 1278 für das Marienkloster zu Florenz; zwei Wochen darauf, am 23. Januar, hauchte der junge Kaiser seinen letzten Athem aus. Wahrscheinlich ist dann Her. C. im Gefolge seines Meisters Heribert nach Deutschland gezogen. Noch einmal, im Jahre 1002, begegnet uns dieser hervorragendste Notar aus der Kaiserzeit Otto III. als Ingrossator des Diploms Heinrich II. St. 1312 für Würzburg, aber nicht als ständiges Mitglied der Kanzlei, sondern lediglich als Privatschreiber[1]).

---

[1]) Vgl. Kaiserurk. in Abbild. 4 Taf. 4. Doch ist die Liste der von V. Bayer dem Her. C. zugeschriebenen Diplome unrichtig, weshalb ich die von ihm herrührenden Präcepte hier zusammenstelle: St. 1080, 1113, 1114, 1116, 1150, 1158, 1171, 1176, (1177), 1180, (1182), 1184, 1186, 1187, (1192), 1193, (1194, 1195, 1196), 1197, (1198, 1300), 1199, 1200, (1203, 1206, 1130, 1130[a]), 1209, 1211, (1212), 1214 zum Theil, 1215, (1303, 1217), 1218, 1221, (1222), 1224, (1225[a]), 1226 Eingang und Context, 1227, 1228, (1230, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236), 1237, (1245, 1246), 1249, (1253), 1255 Eschatokoll, 1257, (1259), 1261 · Eschatokoll, 1265, (1272), 1273, 1304, (1274, 1276[a]), 1278. Von den 96 seit Juni 996 ausgestellten Originalen hat Her. C. mithin 35 theils ganz theils zum Theil mundirt. Aber da er erst vom J. 999 an eine grössere Thätigkeit entfaltet hat, so gibt die Zusammenstellung der Originale seit 999 ein deutlicherers Bild seiner Thätigkeit. Von 47 Originalen aus dieser Zeit rühren weit über die Hälfte, nämlich 29 von seiner Hand her.

Capitel II.

Die äusseren Merkmale.

Von den äusseren Merkmalen der Diplome Otto III. gilt im Allgemeinen das Gleiche was für diejenigen der Kaiser-Urkunden des älteren Mittelalters überhaupt Regel ist. Und da sie bereits früher und mit grösserer, sich über das gesammte Gebiet der mittelalterlichen Diplome erstreckender Ausführlichkeit neuerdings Gegenstand eingehender Darstellung gewesen sind, so würde es überflüssig sein, hier zu wiederholen was bereits von berufener Seite erörtert worden ist, und es wird genügen, wenn ich mich auf die Hervorhebung der besonderen und für die Diplome Otto III. charakteristischen äusseren Merkmale beschränke[1]). Denn die äussere Ausstattung der Urkunden Otto III. beruht ganz auf der althergebrachten Ueberlieferung und nur zufällige und ausserordentliche Umstände haben hier und da eine Abweichung von dem überkommenen Brauche im Gefolge gehabt. Die äusseren Merkmale, kurz alles, was mit dem Schreibstoff, dem Format, der Behandlung des Schriftstückes, der graphischen Anordnung der einzelnen Theile der Urkunden zusammenhängt, ja auch die Schrift selbst ist nur ein Glied in der langen Kette einer gleichmässigen Entwickelung.

---

[1]) S. Sickel Acta Karol. 1, 286—290 und neuerdings Bresslau Urkundenlehre 1, 875—904 (Cap. XVII: Urkundenschreibstoffe), wo man alles findet, was über den Schreibstoff, das Format, die Liniirung, die Tinte usw. zu sagen ist

1. So gab man ganz dem überlieferten Brauche entsprechend dem Pergament, dessen zur Aufnahme der Schrift bestimmte innere Seite zu diesem Zwecke mit grösserer oder geringerer Sorgfalt bearbeitet wurde[1]), in der Regel ein bestimmtes, in den Verhältnissen im Allgemeinen sich gleichbleibendes Format, dessen Länge allerdings von dem Raume abhängig war, welchen der Wortlaut der Urkunde in Anspruch nahm, so dass wir den verschiedensten Längenverhältnissen begegnen, während hingegen ein bedeutendes, wenn auch keineswegs constantes Breitenverhältniss vorwiegend erscheint, so dass in der Regel die Breite des Pergaments die Länge desselben überwiegt[2]). Ein Format, wie wir es an St. 1267[3]) oder an St. 1277[4]) finden und welches sich der Form der sogenannten chartae transversae nähert, ist ganz ungewöhnlich und kann nur als Ausnahme betrachtet werden.

Von durchaus untergeordneter Bedeutung und für kritische Zwecke nur in sehr beschränktem Maasse verwendbar ist die Liniirung[5]). Denn es scheint ganz dem Belieben und den Gewohnheiten der Schreiber überlassen worden zu sein, Linien für die Schrift vorzuziehen oder nicht; je geübter sie waren, desto leichter konnten sie sie entbehren. Und in der That hat man in den späteren Zeiten Otto III. häufig ganz ohne Linien geschrieben oder nur für die erste, in verlängerter Schrift geschriebene Zeile Doppellinien angewendet. Indem aber die Schreiber häufig nicht übersahen, wie viel Raum der Wortlaut der Urkunden in Anspruch nehmen würde, mussten sie zuweilen die nach alter

---

[1]) Die Scheidung von deutschem und italienischem Pergament, auf welche Stumpf Wirzb. Imm. 2, 12 Anm. 15 und neuerdings Bresslau Urkundenlehre 1, 888 so viel Werth legen, ist zweifellos richtig, aber sie hat, wenigstens soweit sie für unsere Zeit in Betracht kommt, für kritische Zwecke fast gar keine Bedeutung. Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 1, 338 und Acta Karol. 1, 288.

[2]) Diesem Verhältniss entspricht dann die Faltung der Urkunden, vgl. die Bemerkungen von Sickel in Kaiserurk. in Abbild. S. 295 zu Lief. 9 Taf. 11 (vgl. auch Sickel Programm 53 Anm. 2).

[3]) S. Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 12 — Höhe 39 Cm., Breite 24 Cm.

[4]) Höhe 52 Cm., Breite 28 Cm., Originalität übrigens sehr zweifelhaft.

[5]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 1, 338 Anm. 1; Bresslau Urkundenlehre 1, 896 f.

Sitte bedeutenden Zeilenspatien wieder ändern und die Zeilen näher aneinander rücken, was dann zur Folge hatte, dass die Urkunden dieser Periode vielfach ein ungleichmässiges Aussehen erhielten und häufig den Eindruck grosser Flüchtigkeit machen.

Auch die Anordnung und die graphische Hervorhebung einzelner Theile der Urkunden unterlag von jeher bestimmten Normen, welche für die Diplome Otto III. in Geltung blieben. Selbst die ungeübteren Ingrossatoren haben an der Regel festgehalten, dass die ganze erste mit dem Chrismon[1]) eingeleitete Zeile in der verlängerten Zierschrift, welche Her. D. zuweilen durch Majuskelbuchstaben ersetzte, geschrieben wurde, ohne dass zwischen den ersten den Rest der ersten Zeile ausfüllenden Worten des Contextes und den Formeln des Eingangsprotokolles in der Schreibart ein Unterschied gemacht worden wäre. Ja selbst die stärkere Interpunction oder das grössere Spatium, welches in den älteren Urkunden noch Protokoll und Context schied, verschwand allmälig[2]). Mit der zweiten Zeile begann dann die Contextschrift, die ohne Unterbrechung und ohne Absatz bis zum Schlussworte der Corroborationsformel fortlief. Dagegen bildete der graphischen Anordnung nach das Eschatokoll einen Theil für sich und ebenso wieder jede der drei Formeln desselben. Unter dem Contexte, in einer Zeile für sich, folgte zunächst die Unterschrift des Herrschers in verlängerter Schrift mit dem Handmal desselben[3]). Unter dieser Zeile fand die Recognitionsformel gleichfalls in verlängerter Schrift ihren Platz[4]), während unter den Vorgängern die beiden Unterschriftszeilen häufig neben und nicht unter ein-

---

[1]) Das Chrismon fehlt nur in St. 887, 1060, 1088, 1107 s. S. 102 Anm. 3.

[2]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 298.

[3]) Nur in St. 1228 und 1229 schliesst sich die Signumzeile unmittelbar an die Corroborationsformel an.

[4]) In St. 1150 ist die Recognition von unbekannter Hand in gewöhnlicher Urkundenschrift eingetragen worden. Auch in St. 1226 hat Her. C. diese Formel ausnahmsweise nicht in verlängerten Buchstaben geschrieben. Dass er sie in St. 1193 ganz fortgelassen hat, daran war wohl nur der Mangel an Raum Schuld. — Unter Otto II. finden sich einige anomale Fälle, in denen die Kanzlerunterschrift der des Herrschers voranging (s. DDO. II. 134, 136[a]).

ander standen[1]). Nicht in der Anordnung, wohl aber in der graphischen Darstellung dieser Zeile ist seit jeher ein Unterschied zwischen der deutschen und italienischen Art zu erkennen, der auch noch an den Diplomen Otto III. wahrzunehmen ist. Während nämlich die Deutschen die Unterschriften in ganz gleichartiger Weise eintrugen, haben die Italiener die Signumzeile des Herrschers besonders hervorgehoben in der Weise, dass sie die Buchstaben dieser Zeile noch um ein Bedeutendes, zuweilen sogar um das Doppelte verlängerten, wie die der ersten Zeile und der Recognition[2]). An diesem Brauche hielten noch die italienischen Notare Otto II. fest, und ihnen folgten dann auch die ersten italienischen Notare Otto III., wie It. L., Her. B. und Her. D. Dagegen hat sich Her. C. wie in anderen Dingen so auch hierin von vornherein dem deutschen Brauche angeschlossen, so dass allmälig dieser Unterschied in der graphischen Darstellung der Unterschriftszeilen in italienischen und deutschen Diplomen verschwindet. — Auf die Recognition folgte dann, zumeist ganz nahe dem unteren Rande des Pergaments, gleichfalls in einer Zeile für sich, die Datirungsformel, welche in der gewöhnlichen Contextschrift oder noch häufiger in einer besonderen der Bücherschrift sich nähernden und aus Elementen beider Arten zusammengesetzten Schrift geschrieben wurde[3]).

2. Ist die Schrift in den Diplomen zweifellos das wichtigste und in den meisten Fällen das entscheidende Moment in der Beurtheilung der Originalität einer Urkunde, so vermag eine

---

[1]) Vgl. z. B. Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 1 und 5 und Stumpf Wirzb. Imm. 1, 35 Anm. 60. — Formel X und XI stehen nur in St. 887 (Nachzeichnung aus dem Anfang des 11. Jh.) auf einer Linie, was wohl auf Rechnung des Copisten zu setzen ist.

[2]) Diesen so viel ich sehe bislang nicht beachteten Unterschied zwischen dem deutschen und italienischen Brauche zeigt z. B. deutlich das von It. B. geschriebene DO. II. 17 (Facs. in Kaiserurk. in Abbild. 3 Taf. 27).

[3]) Nur in St. 1224 und 1226 hat Her. C. die Datirungszeile unmittelbar an die Recognitionsformel angeschlossen. Es ist bemerkenswerth, dass eine Reihe zeitlich naheliegender Diplome verschiedene Anomalien in der graphischen Anordnung aufweisen, wie die bereits erwähnten St. 1224, 1226, 1228 und 1229.

Erörterung über dieselbe allein dem Diplomatiker nicht Genüge zu thun. Einmal bedürfte es einer ausführlichen, die Schrift in den Diplomen Otto III. nur als Glied in der Entwickelung der mittelalterlichen Urkundenschrift betrachtenden Darstellung, welche allerdings über die Grenzen einer Monographie hinausgehen würde[1]), andererseits würde auch eine solche, selbst wenn sie noch so gründlich bis in das Einzelne und Kleinste einginge, schwerlich ein ganz deutliches Bild zu geben vermögen. Wie der Kunsthistoriker niemals durch Beschreibung des Objects allein die Anschauung desselben zu ersetzen vermag, durch jene vielmehr nur auf diejenigen Momente hinweisen kann, welche er für die Beurtheilung desselben als massgebend betrachtet, so muss sich auch der Diplomatiker damit begnügen, das hervorzuheben, was ihm wesentlich dünkt und diejenigen graphischen Besonderheiten in den Vordergrund zu stellen, welche ihm für die Individualität eines Schreibers charakteristisch zu sein scheinen. Und auch das vermag er ohne Hinweis auf die Objecte selbst nur in sehr beschränktem Umfang und in sehr unvollkommener Weise. Denn es handelt sich hier nicht allein um die Darstellung einzelner Buchstaben und deren Verbindungen, in noch höherem Grade kommt der allgemeine Charakter der Schrift, die Art, wie der Schreiber die Buchstaben bildete, überhaupt der Schriftductus in Betracht.

Seitdem nun die grosse Sammlung der Kaiser-Urkunden in Abbildungen vorliegt, ist es ein leichtes, an der Hand dieser Facsimile die Entwickelung der Urkundenschrift seit den Karolingern zu verfolgen und durch Vergleichung festzustellen, welche Eigenthümlichkeiten der Schrift einer ganzen Periode eigen sind und welche einer Individualität angehören. Die letztere Aufgabe ist insofern die wichtigere, weil die Feststellung der individuellen Handschriften die Grundlage der heutigen diplomatischen Forschung geworden ist.

---

[1]) Auf die Entwickelung der Urkundenschrift, insbesondere auf die diplomatische Minuskel brauche ich hier um so weniger einzugehen, als sie neuerdings von Bresslau Urkundenlehre 1, 911 f. ausführlich erörtert worden ist. Vgl. auch die Bemerkungen von Sickel in KU. in Abb. S. 161.

Dennoch kann ich mich, obwohl ich mich ausschliesslich auf die graphischen Besonderheiten in den Diplomen Otto III. beschränke, selbst dieser Aufgabe nur mit einem Vorbehalte unterziehen. Denn um die Unterschiede in der Schrift der einzelnen Notare auch nur einigermassen deutlich machen und die die Individualität eines Schreibers ausmachenden Eigenthümlichkeiten zu einem klaren Bild vereinigen zu können, bedürfte es einer grösseren Zahl geeigneter Facsimile, an deren Hand derjenige, welcher solche Beobachtungen im Einzelnen verfolgen will, die Richtigkeit der von mir hervorgehobenen Besonderheiten nachprüfen und sich des Näheren über die von mir festgestellte Scheidung der Handschriften unterrichten könnte. Läge eine solche Reihe von Facsimile vor, in welcher von jedem Notar ein oder je nach der Entwickelung seiner Schrift mehrere Exemplare geboten werden könnten, so würde nicht allein die Entwickelung des einzelnen Schreibers, sondern auch die Fortbildung des Schriftcharakters in den Urkunden Otto III. überhaupt, endlich das Verhältniss der einzelnen Notare zu einander und die gemeinsamen die gleiche Schule verrathenden wie die verschiedenen für ihre Herkunft charakteristischen Eigenthümlichkeiten zum vollen Ausdrucke kommen.

Leider ist aber die Zahl der vorhandenen Facsimile für die Zeit Otto III. in keiner Weise ausreichend. Dass in der grossen Sammlung der Kaiser-Urkunden in Abbildungen die von italienischen Notaren mundirten Diplome aus der Periode der Ottonen (mit Ausnahme von DO. I. 146 in KU. in Abb. 3 Taf. 20 und von DO. II. 17 in KU. in Abb. 3 Taf. 27) nicht aufgenommen, dass ferner mit Rücksicht auf die gebotene Beschränkung nicht einmal Schriftproben von allen Notaren der deutschen Kanzlei Otto III. gegeben werden konnten, macht es einerseits geradezu unmöglich, einen Ueberblick über die Entwickelung der Schrift in den Ausfertigungen der italienischen Kanzlei zu geben[1]), er-

[1]) Es ist zu hoffen, dass die bevorstehende römische Publication der Facsimili di diplomi imperiali e reali della cancellaria d'Italia die in den Kaiserurk. in Abbild. gelassene Lücke ausfüllen wird. — Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, dass es

schwert auch andererseits ein klares Bild über das Verhältniss der deutschen Schreiber zu einander. Indem ich nun vorwiegend auf diese am leichtesten zugängliche Sammlung verweisen muss — was sich sonst an Facsimile von Diplomen Otto III. findet, kann sich weder hinsichtlich der Güte und Genauigkeit der Reproduction, noch an Zahl und Auswahl auch nur entfernt mit den Kaiser-Urkunden in Abbildungen messen —, so muss ich mich theils mit allgemeinen, den Schriftcharakter der italienischen und deutschen Diplome und den der einzelnen Schulen betreffenden Bemerkungen, theils mit einer durch die Vorlagen bedingten ungleichen Betrachtung der individuellen Schriften begnügen.

Dem allgemeinen Schriftcharakter nach scheiden sich die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei nicht unwesentlich von denen der deutschen. Die letzteren tragen auch in dieser Hinsicht ein viel gleichartigeres Gepräge an sich, wie die Diplome der italienischen Notare. Dies hat wohl vornehmlich seinen Grund darin, dass die Continuität der deutschen Kanzlei bis zum Jahre 996 immer gewahrt blieb und ein Wechsel des Kanzleipersonals verhältnissmässig selten eintrat, während der Umfang der Thätigkeit der wälschen Notare vielfach von den allgemeinen politischen Verhältnissen abhing. Ueberdies wechselten die italienischen Notare häufiger, als die deutschen. Jene Continuität in der deutschen Kanzlei und ihre bessere Organisation führte naturgemäss zu einer festeren Ausbildung einer gewissen Tradition in Schrift und Dictat, aus welcher man wohl geradezu auf die Existenz von Kanzleischreibschulen schliessen darf. Indem in der deutschen Kanzlei der ältere Notar seine Besonderheiten auf den jüngeren überlieferte, gewissermassen wie ein Lehrer auf seinen Schüler, ergab sich so ein nur selten unterbrochener Zusammenhang und eine

---

mir nicht in den Sinn kommen kann, über dieses grosse Werk, auf das wir Deutschen stolz zu sein allen Grund haben, deswegen, weil die Zahl der Facsimile von Diplomen Otto III. etwas spärlich ist, ein ungünstiges Urtheil zu fällen. Ueberdies mussten die zu facsimilirenden Diplome Otto III. zu einer Zeit ausgewählt werden, als die Scheidung der Schreiber noch nicht völlig durchgeführt war. Vielleicht wäre es aber möglich, noch einige Schriftproben aus der Kaiserzeit Otto III. in einer späteren Lieferung zu geben.

fortwährend im Fluss befindliche Weiterentwickelung. Anders in der italienischen Kanzlei. Den zumeist nur kurze Zeit thätigen, je nach dem augenblicklichen Bedürfniss herangezogenen italienischen Notaren fehlte zumeist das gemeinsame Band der gleichen Schule, die stetige Ueberlieferung der Art des Lehrers auf den Schüler und ein so fester Zusammenhang, wie er der deutschen Kanzlei zur gleichen Zeit eigenthümlich ist. In der Heimat des Notariats boten sich der Kanzlei aller Orten geschulte Kräfte dar, während sie in Deutschland auf eine beschränkte Zahl von Schulen angewiesen war; die meisten Stifter und Klöster Italiens waren im Stande, einen mit den Kanzleibräuchen mehr oder minder vertrauten Ingrossator der Kanzlei zur Verfügung zu stellen, und oft genug zog diese solche Männer zur Aushülfe heran. Zugleich förderte die fortgeschrittene Entwickelung der Schreibkunst in Italien die individuelle Ausbildung, während die deutschen Notare strenger an dem localen Typus ihrer Schule oder an der Tradition der Kanzlei festhielten.

Dieser verschiedenen Entwickelung der beiden Kanzleien trage ich Rechnung, indem ich mich zunächst zu den Notaren der deutschen Kanzlei wende.

Da zugleich mit dem Kanzler Hildibald auch dessen Notare HA. und HB. in den Dienst des neuen Herrschers übertraten und zunächst ausschliesslich die Geschäfte der Kanzlei besorgten, so blieb im Ganzen der Schriftcharakter in den aus der deutschen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden Otto III. während der Königszeit der gleiche wie in den deutschen Urkunden aus den letzten Jahren Otto II.

Wie der bereits seit dem Jahre 977 thätige HA. sich in seinen Anfängen an die italienischen Notare, insbesondere an Italiener G., dann an Folgmar A. angeschlossen hatte, so hatte er auch die graphischen Eigenthümlichkeiten dieser älteren Notare vielfach angenommen. Indem er diese nicht allein während der letzten Jahre Otto II., sondern auch noch unter Otto III. bewahrte, weichen die von ihm herrührenden Diplome im Schriftcharakter mannichfach von dem der in der Kanzlei vorherrschenden Wormser Schule ab. Wie die Schriftproben in Kaiserurk. in

Abbild. 1 Taf. 12 (Copie des D. Ludwigs des Deutschen Mühlbacher Reg. Kar. 1429 für Herford) und bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 7 Spec. 10 (von der ersten und zweiten Zeile von St. 879) zeigen, weist insbesondere das Chrismon des HA. eine Form auf, welche sich von dem Typus des sogenannten Hildibaldischen wesentlich unterscheidet. Eine Probe seiner verlängerten Schrift gibt ferner das Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 6 (Eschatokoll von DO. II. 198). Charakteristisch ist für HA. endlich der Gebrauch eines seinen Genossen fremden Abkürzungszeichens[1]).

---

[1]) Obwohl dieses Zeichen von untergeordneter Bedeutung ist und im Allgemeinen nur für die Scheidung der Schreiber in Betracht kommt (vgl. Sickel Programm 50), will ich doch der Entwickelung desselben einige Worte widmen, da trotz der individuellen Bildung desselben ein allgemeiner Typus erkennbar ist. Die charakteristische Bildung des diplomatischen Abkürzungszeichens besteht in einer Schleife, von der sich drei Formen unterscheiden lassen: erstens eine einfache, dem Zahlzeichen 8 ähnliche, nach oben offene Schleife, die uns am häufigsten bei den Italienern begegnet (s. KU. in Abb. 8 Taf. 27 [It. B.] und 9 Taf. 12 [Schreiber aus Ravenna oder Rom] und deren sich u. A. auch HA. und It. L. bedienen; zweitens eine einfache nach unten offene Schleife (s. KU. in Abb. 4 Taf. 9), wie sie HH., Her. A. und Her. E. anwenden. Die dritte Form, welche in den deutschen Urkunden vorwiegt, steht der zweiten am nächsten, sie unterscheidet sich von dieser dadurch, dass die nach unten offene Schleife hier geschlossen erscheint. Dieser dritte Typus des Abkürzungszeichens wird dann in den verschiedensten Formen variirt, bald stärker gerundet, bald scharf gebrochen und gekantet, bald ausgeschmückt und verschnörkelt, wie es Her. C. zuweilen liebte. Ganz für sich endlich steht das von Her. D. gebrauchte Abkürzungszeichen. Indem dieser häufig die verlängerte Schrift der ersten Zeile durch Majuskelbuchstaben ersetzte, wählte er das dieser Schriftgattung entsprechende epigraphische Abkürzungszeichen, wie wir es häufig auf mittelalterlichen Inschriften und Siegeln finden. Ungefähr zur selben Zeit hat dasselbe auch Eingang in die päpstliche Kanzlei gefunden (vgl. die Facs. bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 9 Spec. 13, v. Pflugk-Harttung Specimina Taf. 10 und 11, Diekamp Westf. UB., Suppl. 99 nr. 607 Taf. 3, Mon. graph. 10 Taf. 4). Auch der wohl dem Kloster Cielo d'oro angehörende Schreiber von St. 1145 hat gleich Her. D. nicht nur Majuskeln für die erste Zeile angewandt, sondern auch jenes ihnen entsprechende epigraphische Abkürzungszeichen. Für die gewöhnliche Minuskel und für die verlängerte Schrift gebrauchte Her. D. sonst ein Kürzungszeichen, welches viel Aehnlichkeit hat mit dem später in der päpstlichen Kanzlei vorgeschriebenen, einem vertical durchstrichenen s ähnlichen Compendium (vgl. Winkelmann Sicilische und päpstliche Kanzleiverordnungen 33), — Ueber die Abbreviaturen in den Urkunden überhaupt s. Sickel

Mit HB. beginnt in der deutschen Kanzlei die Herrschaft einer Schule, welche den deutschen Präcepten aus den letzten Jahren Otto II. und denen aus der Königszeit Otto III. ein überwiegend gleichartiges Gepräge aufgedrückt hat. Leider ist von diesem fast zehn Jahre lang in hervorragender Weise thätigen Notar in den Kaiserurkunden in Abbildungen keine Schriftprobe aufgenommen worden; die uns zu Gebote stehenden Facsimile in Chron. Gotwic. 164 (von DO. II. 227) und bei Schannat Vindiciae Taf. 10 = Mereau Dipl. Lesebuch 182 Taf. 39 (von St. 886) sind nicht ganz zuverlässig. Doch geben sie wenigstens ein leidliches Bild der eleganten Schrift dieses Notars mit ihren gleichmässigen Zügen und ihrem fast kalligraphischen Charakter; auch die individuellen Eigenthümlichkeiten des HB., wie die Form des Chrismon, die Verzierung des d in der verlängerten Schrift[1]), die charakteristische Verbindung von rt[2]) und die Verschnörkelung des amen am Schlusse der Apprecatio, sind deutlich zu erkennen.

Die meisten dieser Eigenthümlichkeiten sind jedoch auf einen andern Notar zurückzuführen, dem HB. sie entlehnt hat. Wie im Dictat, so hat sich HB. auch in der Schrift einem bestimmten Vorbild angeschlossen, dem Magdeburger Notar LI.[3]). Dieser

Acta Karol. 1, 305 ff. — Es mag hier noch erwähnt werden, dass auch hinsichtlich der Abkürzungszeichen zwischen den Gewohnheiten der deutschen Notare und denen ihrer italienischen Genossen Unterschiede bemerkbar sind. In den Ausfertigungen der letzteren sind die einfachen, nicht diplomatischen Abkürzungszeichen häufiger, wie in denen der ersteren. Auch das erklärt sich durch die weniger schulgemässe Entwickelung der italienischen Notare, welchen das einfache Zeichen, wie wir es in Handschriften und Privaturkunden finden, nämlich ein Strich in horizontaler oder auch in diagonaler Lage, geläufiger war.

[1]) Diese besteht darin, dass der Bauch des d verdoppelt wird. Auch diese Verzierung findet sich schon bei LI. (s. KU. in Abb. 3 Taf. 26), war übrigens schon früher gebräuchlich (z. B. bei Bruno B. und noch früher, s. KU. in Abb. 3 Taf. 11 und 12). Die späteren Notare Otto III., wie HF. und Her. C., haben sie dann in ihrer Art weitergebildet. Auch die eigenthümliche Form des d in data, das wie eine Spirale gebildet ist, geht auf LI. zurück (s. KU. in Abb. 3 Taf. 26).

[2]) Diese ist auch dem HF. eigenthümlich. Ueber die Ligatur von rt s. auch Sickel in KU. in Abb. S. 66.

[3]) S. oben S. 43. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des LI. auch für die Zeit

hat den neuen Typus des Chrismon eingeführt[1]), der Urkundenschrift überhaupt einen bestimmten typischen Charakter gegeben und sich in einigen graphischen Neuerungen versucht, die dann in den Schriftstücken des HB. und seines Schülers HF. wiederkehren.

Der allgemeine Charakter der von HF. mundirten Präcepte ist ganz der gleiche wie der in den Diplomen des HB., und auch dieselben Besonderheiten treten, nur wenig verändert und fortgebildet, in ihnen zu Tage[2]). Ein deutliches Bild der Art des HF. geben die Schriftproben in Publications de la soc. pour les mon. hist. de Luxembourg (1848) 4, 74 planches 6 (von St. 962), in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 8 (von St. 1000), bei Janicke Quedlinb. UB. 2 Taf. 1 (vom Eschatokoll von St. 1026), bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 8 Spec. 12 (von St. 1050) und in Mon. graph. 10 Taf. 3 (von St. 1152).

Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, dass der grosse Antheil dieser beiden Notare HB. und HF. an der Mundirung der Präcepte — von den 113 Originaldiplomen der deutschen Kanzlei, welche aus den Jahren 984 bis Anfang 996 erhalten sind, stammen 91 entweder ganz oder theilweise von der Hand des HB. und des HF. — und die ihnen gemeinsame Art in Schrift und Dictat den Diplomen dieser Periode den Stempel grosser und bisher nur selten erreichter Regelmässigkeit und einen geradezu typischen Charakter gegeben haben. Aber auch die wenigen ganz von privaten oder nicht der Kanzlei angehörenden Schreibern

---

Otto III. mögen hier die beiden Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 8 Taf. 26 (von DO. I. 293) und bei Dreyhaupt Beschr. des Saal-Creyses 1, 12 nr. 1 (von DO. I. 305, Original jetzt verloren) angeführt werden.

[1]) S. unten S. 103.

[2]) So ist das Chrismon des HF. ganz dem des HB. nachgebildet (s. S. 103) und auch das von HB. mit Vorliebe ausgezeichnete d in der verlängerten Schrift (ebenso q) hat HF., wenn auch etwas abweichend von der Art des HB., so doch in ganz ähnlicher Weise und offenbar nach dem Muster des HB. verziert. Auch das von LI. ab und zu in der Form einer Spirale gebildete d in data kehrt fast regelmässig in den von HF. mundirten Präcepten wieder und ist neben dem verzierten d in der verlängerten Schrift eine charakteristische Besonderheit des HF.

mundirten Diplome lehren, wie die Art des tonangebenden Notars gewissermassen als Kanzleinorm galt, indem die Mehrzahl dieser zur Aushülfe herangezogenen Ingrossatoren, so gut sie es vermochten, die Eigenthümlichkeiten der Kanzleiausfertigungen im engeren Sinne auch in ihren Elaboraten wiederzugeben versuchten[1]). So zeigt das Facsimile von St. 1026 bei Janicke Quedlinb. UB. 2 Taf. 1, dass der Privatschreiber, welcher den Eingang und den Context schrieb, sich durchaus an die Art des HF. angeschlossen hat.

Ein noch deutlicheres Bild von der Nachahmung des ersten Notars durch seine weniger bedeutenden Gehülfen geben die von HG. mundirten Präcepte, welche fast den Eindruck von Nachzeichnungen machen. Wie ängstlich er sich bemühte, die Art des HF. wiederzugeben, lehrt das kleine Facsimile bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 8 Spec. 11 (erste und zweite Zeile von St. 952)[2]).

Nur zwei von den Genossen des HF., von denen HI. freilich ebenso wie HG. nur vereinzelt als Ingrossator thätig gewesen ist, nehmen der Schrift nach eine besondere Stellung für sich ein. Aber auch HH. hat sich doch wieder häufig, wie in St. 1001 und 1021, an HF. angeschlossen und dessen Besonderheiten nachzuahmen versucht. In seinen andern Elaboraten zeigt er jedoch die selbständige Schule, wie sie uns in dem Facsimile von St.

---

[1]) Hier mögen die Facsimile von früheren, unter Otto III. nur noch vereinzelt thätigen und nicht mehr der Kanzlei angehörenden Notaren aufgeführt werden. Willigis D.: KU. in Abb. 9 Taf. 6 (von DO. II. 198), Jacobs Drübecker UB. Taf. 2 (von DO. II. 225), N. Traité 5, 737 Taf. 96 = Mereau Dipl. Lesebuch 182 Taf. 38, = Adelung Neues Lehrgeb. der Dipl. 8, 403 Taf. 96 (von DO. II. 282). — Willigis F.: Erath CD. Quedlinburg. Taf. 7 (von DO. 77) und KU. in Abb. 9 Taf. 9 (von St. 1030). — Liudolf I.: s. S. 93 Anm. 3.

[2]) Das Chrismon des HG. (s. S. 104) ist dem des HB. und HF. wenigstens in der Grundform nachgebildet und ebenso ist der Versuch gemacht, d in der verlängerten Schrift nach dem Muster des HF. zu verzieren. Als individuelle Eigenthümlichkeiten des HG. könnten dagegen die über die untere Linie der verlängerten Schrift hinausgezogenen i und die häufigen und charakteristischen Verbindungen ct, ce, cu, tt, te, et, ut, sc und andere sonst nicht übliche Buchstabenverbindungen hervorgehoben werden.

1119 (Original jetzt verloren) im Chron. Gotwic. 209 entgegentritt[1]), während von HI. keine Schriftprobe vorliegt[2]).

Dass die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei sich vornehmlich dadurch von denen der deutschen unterscheiden, dass ihnen ein so gleichartiges Gepräge, wie es jenen eigen ist, fehlt, sagte ich schon. Das Bild, welches uns die von den italienischen Notaren Otto II. mundirten Diplome bieten, ist ein mannigfaltiges und durchaus ungleiches. Im Allgemeinen tragen sie wohl alle die gemeinsamen Merkmale der italienischen Art an sich, aber im Einzelnen ist jeder dieser Notare eine Individualität für sich, meist unabhängig von seinen Vorgängern und von seinen Genossen. Die gleiche Eigenthümlichkeit weisen auch die von der italienischen Kanzlei Otto III. ausgefertigten Präcepte auf. Freilich sind nur sehr wenige Originale für Italiener aus der Periode von 984 bis 996 erhalten. Von It. L., dem ersten wälschen Notar Otto III. — denn It. H. (St. 923) kommt nur noch als Privatschreiber in Betracht[3]) — ist nur ein Original (St. 972) aus dieser Zeit auf uns gekommen[4]) und von den beiden andern Originalen ist St. 1025 von einem deutschen Notar und St. 1047 von einem unbekannten Ingrossator mundirt worden.

Reicher wird das zur Vergleichung sich darbietende Material erst seit dem Jahre 996. Aber seit dieser Zeit sind, wie bereits ausführlich dargelegt ist, die neuen von dem italienischen Kanzler Heribert angestellten Notare auch mit der Ausfertigung von

---

[1]) Indem HH. sich bald an HF. anlehnt, bald ganz selbständig schreibt, erscheint seine Schrift ungemein wechselnd. So schwankt er bald in der Bildung des Chrismon (s. S. 104), bald in der Wiedergabe der üblichen Eigenthümlichkeiten (des verzierten d) in der verlängerten Schrift, bald in der Wahl der Abkürzungszeichen.

[2]) Die Schrift des HI. steht ganz für sich. Ueber die Form seines Chrismon s. S. 104.

[3]) S. oben S. 60.

[4]) Als charakteristische Eigenthümlichkeit des It. L. hebe ich seine kantige und scharf gebrochene Schrift, besonders die Brechung der meisten in verlängerter Schrift dargestellten Buchstaben, wie des a, o, e, c, d u. A. hervor. Als Abkürzungszeichen gebrauchte er das den Italienern geläufige, nämlich die nach oben offene Schleife. — Weder von It. H. noch von It. L. ist eine Facsimile vorhanden.

Diplomen für deutsche Empfänger betraut worden, bis ihnen nach der Vereinigung beider Kanzleien unter Heribert die Geschäfte der vereinigten Kanzlei ausschliesslich übertragen wurden. Damit erwuchs ihnen die Aufgabe, den althergebrachten Eigenthümlichkeiten der deutschen Kanzlei, wie sie von den Notaren Hildibalds ausgebildet worden waren, auch nach der graphischen Seite, so gut sie es eben vermochten, gerecht zu werden. Dass unter diesen Umständen die italienischen Elemente in dieser Periode des Ueberganges das Uebergewicht behielten und dass die Notare Heriberts, wenn sie Diplome für deutsche Empfänger mundirten, nicht immer der Ueberlieferung der deutschen Kanzlei Rechnung trugen, kann uns darum nicht Wunder nehmen. Am wenigsten lernten Her. A., Her. B. und Her. D. sich den deutschen Gewohnheiten fügen, so dass sich die von ihnen geschriebenen Diplome für deutsche Empfänger in graphischer Hinsicht durchaus nicht von jenen für Italiener unterscheiden.

Jeder dieser Notare Heriberts zeigt eine ausgesprochene und selbständige Individualität und ihre Handschriften weisen manche Besonderheit auf. Um so mehr bedaure ich es, dass weder von Her. A., welcher an den alten Ueberlieferungen der italienischen Kanzlei am meisten festgehalten hat[1]), noch von Her. B., dessen eleganter, gleichfalls durch einzelne individuelle Eigenthümlichkeiten ausgezeichneter Schrift[2]) wir ebenso wie der des Her. A. mehrfach in Ausfertigungen der deutschen Kanzlei begegnen, noch von der des Her. D. und Her. E. eine Schriftprobe vorliegt. Die Lücke ist um so empfindlicher, als gerade in dieser Zeit ein Wendepunkt in der Entwickelung des Urkundenwesens

---

[1]) Die Schrift des Her. A. zeigt vielfach Verwandtschaft mit der des It. L.

[2]) Her. B., Her. C. und Her. E. weisen manche Aehnlichkeit in graphischer Hinsicht auf, so dass die Scheidung ihrer Handschriften nicht ganz leicht ist. Für Her. B. sind sehr charakteristisch die von ihm in der ersten Zeit gebrauchten ungewöhnlichen Kürzungen in der Datirungszeile: indt, incarnts, regnts (St. 1071—1131), doch hat er später (seit St. 1160^{b}) diese Eigenthümlichkeit wieder aufgegeben, hat auch das Abkürzungszeichen gewechselt, indem er den dritten Typus, die geschlossene Schleife, durch den zweiten, die nach unten offene Schleife ersetzte. Von Her. C. unterscheidet er sich auch durch die Zeichnung des Chrismon, s. S. 105.

unter Otto III. eintritt, so dass es besonders lehrreich gewesen wäre, durch einige Facsimile diese Entwickelung und die Individualität dieser wälschen Schreiber anschaulich zu machen. Auch in der graphischen Ausstattung der Diplome zeigt sich ein Fortschritt. Es macht sich nämlich in dieser Zeit das Bestreben geltend, den Diplomen ein möglichst prunkvolles Aussehen zu geben. Eine Reihe von Neuerungen in der Ausstattung der Urkunden begegnen uns, welche auf eine kunstvollere Darstellung hinzielen. Wie in dieser Zeit die Wachssiegel durch die Metallsiegel ersetzt werden, so beginnen die Notare Heriberts, insbesondere Her. D., Her. C. und Her. E., ein Jeder nach seinem Können und nach seinem individuellen Belieben, die Schriftzeichen prunkvoller darzustellen und der Schrift, zumal der verlängerten Schrift, eine in die Augen fallende stärkere Verzierung, als bisher üblich war, zu geben. Wenn auch dieses Bestreben durchaus individuell erscheint, so steht es doch wohl in Beziehung zu der Vorliebe des jungen Kaisers für äussere Pracht und Glanz, und insofern ist dieses künstlerische Moment in der graphischen Darstellung der Urkunden nicht ohne Bedeutung. So hat Her. D., dessen Schrift überhaupt die ausgeprägteste Individualität und zahlreiche Besonderheiten aufweist[1], seinen Diplomen ein fremdartiges und ungewöhnliches Aussehen gegeben, indem er häufig die verlängerte Schrift der ersten Zeile und zuweilen auch die der Unterschriftszeilen durch Majuskelbuchstaben ersetzte[2], eine Manier, welche auch der wahrscheinlich dem Kloster Cielo d'oro angehörende Ingrossator von St. 1145 nachahmte.

Das gleiche Bestreben nach prunkvollerer Ausstattung der

[1]) Abgesehen von dem Chrismon (s. S. 105) unterscheidet sich Her. D. von seinen Genossen durch abweichende Bildung der Abkürzungszeichen (s. S. 92 Anm. 1) und einzelner Buchstaben, wie des t und g in der verlängerten Schrift. Auch das d derselben ist anders als wie bei Her. C., aber in nicht weniger charakteristischer Weise verziert. Bemerkenswerth sind endlich seine Kürzungen in der Datirungszeile, wie ind. und reg.

[2]) Diese Majuskelbuchstaben erscheinen dann noch vielfach verschränkt. Uebrigens hat Her. D. in einigen Diplomen sich mit der verlängerten Schrift begnügt.

Diplome zeigen die von Her. C. mundirten Präcepte. Zwar machen seine ersten Elaborate noch einen bescheidenen Eindruck. Allmälig aber macht sich auch bei ihm eine grosse Vorliebe für Verschnörkelung und Verzierung einzelner Buchstaben und für eine stattlichere Darstellung der Schriftzeichen geltend. Eine verhältnissmässig reiche Zahl von Facsimile (Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 10 von St. 1114; Erath CD. Quedlinburg. Taf. 9 Spec. 14 von St. 1187; Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 11 von St. 1215; Kaiserurk. in Abbild. 4 Taf. 4 vom D. Heinrich II. St. 1312)[1]) steht uns von diesem Notar, welcher in der Kanzlei Otto III. seit dem Jahre 998 die Hauptrolle gespielt und die grössere Zahl der Diplome (im Ganzen sind 35 Originale von seiner Hand erhalten) geschrieben hat, zur Verfügung, welche uns zugleich die Möglichkeit gewähren, die Entwickelung dieses hervorragenden Notars zu verfolgen. Das Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 10 zeigt Her. C. noch in seinen Anfängen ohne die ihm später eigenthümliche Neigung zum Schmuck und zur Verschnörkelung. Italienische Elemente finden sich noch vielfach, die Verzierung des e und t am Schlusse des Wortes durch Aufsatz einer Schleife ist sehr häufig, ebenso oft begegnet uns die Anwendung der nicht diplomatischen Abkürzungszeichen. Mehr als seine Genossen ward dann Her. C. zur Mundirung von Diplomen für deutsche Empfänger und somit zu gemeinsamer Thätigkeit mit HF. herangezogen. So bemühte er sich auch mehr als jene, den allgemeinen, den deutschen Präcepten eigenthümlichen typischen Charakter wiederzugeben, und nahm so mancherlei Eigenthümlichkeiten seines deutschen Collegen HF. an[2]). — Die Schriftprobe in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 11 zeigt ihn dann auf der Höhe seiner Entwickelung. Seine flüchtige Art wie seine Vorliebe

---

[1]) Das Facsimile bei Federicius Rer. Pomposianarum hist. 1, 439 nr. 148 (von St. 1274) beschränkt sich nicht allein auf ein kurzes Fragment, ist überdies so schlecht, dass es kaum die Hand des Her. C. erkennen lässt.

[2]) So hat Her. C. offenbar von HF. die Verzierung des d in der verlängerten Schrift, welche in den Urkunden dieser Periode eine grosse Rolle spielt, übernommen, diese allerdings etwas anders, in der Regel so wie in domini in Formel X von KU. in Abb. 9 Taf. 11, später aber noch verschnörkelter gebildet, wie sein Vorgänger

für prunkvollere Ausstattung der Diplome ist hier unverkennbar. Wir finden das grosse, reich ausgeschmückte Chrismon, die stark hervorgehobenen Majuskelbuchstaben I. S. usw. im Eingang[1]), die Schreibung des kaiserlichen Namens in Majuskeln (OTTO, vgl. auch KU. in Abb. 4 Taf. 4 und Bayers Bemerkung dazu S. 68c). Andere Buchstaben in der verlängerten Schrift sind vielfach verschnörkelt[2]). Auch das sorgfältiger geschriebene D. Heinrich II. St. 1312 (KU. in Abb. 4 Taf. 4) zeigt noch ganz die gleichen Eigenthümlichkeiten wie St. 1215, wenn auch hier die oft hässliche Verschnörkelung einzelner Buchstaben und Abkürzungszeichen nicht in demselben Maasse hervortritt.

Ganz dieser Art des Her. C. schloss sich sein jüngerer Genosse Her. E. an[3]), — ein Facsimile seiner Schrift liegt leider nicht vor.

Als selbständiger Ingrossator, wahrscheinlich aus lothringischer Schule stammend, verräth sich Her. F., der einzige der Notare Otto III., welcher als ständiges Mitglied in die Kanzlei seines Nachfolgers übertrat (von V. Bayer als Egilbert A. bezeichnet). Das Facsimile von St. 1267 in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 12 bietet seine Schrift bis aecclesiae in der zweiten Zeile, während den Rest ein Schreiber Ravennater oder Römischer Herkunft vollendete. Wir begegnen schon hier den gleichen Eigenthümlichkeiten, welche das Facsimile von St. 1346 in Kaiserurk. in Abbild. 4 Taf. 6 aufweist, wie dem gebrochenen e in der verlängerten Schrift und anderen Besonderheiten, auf welche bereits V. Bayer aufmerksam gemacht hat[4]). Erwähnung verdient noch die absonderliche Schreibung des kaiserlichen Namens im Titel. Um diesen besonders hervortreten zu lassen, wählte schon Her. C. häufig Majuskelbuchstaben. Diese Neuerung übernahm

---

[1]) In andern Diplomen zuweilen auch im Context.

[2]) So d, or, p, q u. A.

[3]) Ueber das Chrismon des Her. E. s. S. 105. — Als Abkürzungszeichen wandte er die nach unten offene Schleife an, während sich Her. C. der geschlossenen Schleife bediente. Abweichend von Her. C. bildete Her. E. auch das verzierte d in der verlängerten Schrift, und zwar in einer der Manier des Her. D. ähnlichen Weise.

[4]) KU. in Abb. S. 68e.

Her. F., aber er ersetzte sie (zum ersten Male in St. 1251 vom 18. März 1001) durch eine Verschränkung, indem er die beiden T in die beiden O hineinzeichnete (ⓣ ⓣ, s. das Facs. in KU. in Abb. 9 Taf. 12), eine Verschränkung, welche auch bei Her. C. Anklang fand und in den meisten Originalen aus dem Jahre 1001 wiederkehrt[1]).

In den letzten Jahren Otto III. wuchs der Antheil, welchen nicht der Kanzlei angehörende Schreiber an der Mundirung von Präcepten nahmen, immer mehr, bis in den Jahren 1001 und 1002 die Thätigkeit der Privatschreiber diejenige der Notare sogar überwog. Dieses Verhältniss spiegelt sich auch in der graphischen Darstellung der Diplome wieder. Schreiber aus Ravenna und Rom wechseln mit solchen aus oberitalienischen Klöstern und mit Schreibern deutscher Herkunft, und die verschiedenartigsten und individuellsten Schriftcharaktere begegnen uns, oft genug den regelmässigen und kanzleigemässen Typus durchbrechend, nicht gerade zum Vortheile der festen Organisation der Kanzlei[2]).

---

[1]) Mit Absicht hebe ich diese Details hervor, weil sie für kritische Zwecke keineswegs bedeutungslos sind und die Einreihung undatirter Urkunden, wie St. 1304 begründen oder die Entstehung einzelner Diplome, wie St. 896, erkennen lassen. Diese eigenthümliche Verschränkung habe ich in den Originalen St. 1251, 1262, 1267, 1272, 1273, 1304, 1274, 1275[a] und 1278 gefunden.

[2]) Ich erwähne hier das Facsimile bei Fumagalli Delle istituzioni dipl. 1, 145 Taf. 5 von St. 1132, welches von einem Privatschreiber, wahrscheinlich von einem Mönch von S. Ambrogio zu Mailand, herrührt. Dasselbe ist bemerkenswerth durch die Anwendung des Labarum (s. S. 104) und durch die der älteren Zeit geläufige Bildung des s. — Zugleich will ich an dieser Stelle bemerken, dass selbst in den von Italienern mundirten Originalen aus der Kaiserzeit Otto III. sich weniger fremdartige graphische Elemente finden, als man vielleicht erwarten könnte. Wenn in dem von einem unbekannten italienischen Notar geschriebenen DO. II. 130 T in Theufanu durch den griechischen Buchstaben Θ wiedergegeben ist, so steht dieser Fall ganz vereinzelt da. Doch lehrt das Placitum vom 14. October 1001 (St. 1269), das Muratori Ant. Est. 1, 125 nach dem Original druckt, wie verbreitet damals in Italien die Kenntniss und die Anwendung griechischer Buchstaben auch in offiziellen Aktenstücken war. In dieser Gerichtsurkunde wiederholen der iudex palatii Sigefredus und Waltari ihre lateinische Unterschrift nochmals mit griechischen Lettern CYΓΗΦΡΗΔΟΥC und ΟΥΑΛΘΑΡΥ (vgl. auch Gregorovius Gesch. der Stadt Rom 3[3], 461). Derselbe Sigefredus unterschreibt in einem Placitum von 1014 (Muratori

3. Der Vollständigkeit halber berühre ich hier auch die Schriftzeichen in den Diplomen Otto III., das Chrismon, das Handmal und das Recognitionszeichen[1]).

Die Bedeutung, welche diese Zeichen für die Kritik der Diplome haben, ist häufig überschätzt worden. Dieselbe liegt vielmehr vorzugsweise darin, dass sie uns bei der Feststellung der verschiedenen Handschriften zu Hülfe kommen. Sie sind lediglich als individuelle Merkmale der verschiedenen Notare zu betrachten und als charakteristische Eigenthümlichkeit der einzelnen Ingrossatoren, und nur, insofern sich die Eigenthümlichkeiten des Lehrers auf den Schüler vererbten, auch als solche einer Schule und der Kanzleiperiode, welche durch die Herrschaft einer Schule bezeichnet erscheint, zu beurtheilen. Nur mit diesem Vorbehalt kann man in ihnen charakteristische Typen für eine ganze Kanzleiperiode erblicken, aber in diesem Typus eine allgemeine, gewissermassen auf einer Kanzleiverordnung beruhende Norm erkennen zu wollen, muss als unhaltbarer Versuch zurückgewiesen werden.

Die Ansicht Stumpfs[2]), dass die Chrismen[3]) in den Diplomen Otto III. einen gleichartigen Typus aufweisen, hat bereits Sickel[4]) auf das richtige Maass zurückgeführt. Die Beschreibung Stumpfs, dass die neue Zeichnung im Wesentlichen darin bestehe, dass sich um den runden Schaft wie um die verticalen Endig-

---

Ant. Est. 1, 112) seinen Namen wieder zweimal, zuerst lateinisch, dann in griechischen Buchstaben. — Eine andere Bewandtniss hat es natürlich mit der längst eingebürgerten Schreibweise IHC und XPC, ferner AMHN (s. Sickel Acta Karol. 1, 309).

[1]) Auch was die Schriftzeichen anlangt, belehrt man sich am besten aus den oben angeführten Facsimile, so wenig auch die Zahl derselben ausreicht. Dagegen ist die Tabelle und die Auswahl der Abbildungen von Chrismen und Monogrammen bei Leist Urkundenlehre ganz ungenügend und unbrauchbar.

[2]) Wirzb. Imm. 1, 22 und 2, 14.

[3]) Das Chrismon fehlt nur in St. 887, 1060, 1088 und 1107. Das erste Diplom ist Nachzeichnung aus dem Anfange des 11. Jh., die andern Diplome sind sämmtlich von privaten Schreibern mundirt, denen es wohl, wenn auch wie in St. 1107 für das Chrismon Raum gelassen war, an der nöthigen Uebung oder an der Fähigkeit, die monogrammatische Invocation zu zeichnen, gebrach.

[4]) Erläuterungen 149 und Kaiserurk. in Abbild. S. 289.

ungsstriche des C eine Schlangenlinie windet, deren Lauf anfangs als unterbrochen, später aber, besonders seit den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts als ununterbrochen erscheint, während die Höhlung des C mit Abkürzungszeichen ausgefüllt wurde, ist, wenn man diese Beschreibung auf die Chrismen einzelner Notare einschränkt, im Allgemeinen richtig. Das Wesentliche aber ist dieses: Die von Stumpf sogenannte Hildibaldische Form der symbolischen Invocation ist allmälig entstanden und hat sich von Phase zu Phase entwickelt. Ihre ersten Anfänge führen uns auf Liudolf I, jenen Magdeburger Notar, welcher dem HB. Lehrer und Vorbild war, zurück. Dieser hat zuerst dem Chrismon eine von dem älteren Heberhardischen Typus[1]) abweichende Form gegeben, aus welcher sich dann die späteren Formen entwickelt haben (s. das Facs. von DO. I. 293 in Kaiserurk. in Abbild. 3 Taf. 26). Sind in dem Chrismon von DO. I. 293 vorerst nur die Elemente des späteren Typus erkennbar, so bietet schon das Chrismon in DO. I. 299 eine der späteren Form sehr ähnliche Zeichnung, so dass LI. mit Fug und Recht als der Schöpfer des neuen Chrismon bezeichnet werden darf. Seine Zeichnung ging dann auf seinen Schüler HB. und von diesem auf HF. über und erhielt von diesen diejenige Form, welche Stumpf als die ältere Hildibaldische bezeichnet hat. Die beiden letzteren Notare haben allerdings an dieser Form sehr streng festgehalten (ich kenne nur eine einzige Urkunde, St. 912, in welcher das Chrismon von HF. abweichend gebildet erscheint, indem die charakteristische Spirallinie durch einfache Striche ersetzt ist), so dass die weit überwiegende Zahl der Originale aus den Jahren 984 — 996 die gleiche Zeichnung aufweist. Aber dass diese Form eine individuelle, wenn auch vom Lehrer auf den Schüler vererbte war, lehren die Chrismen der übrigen Schreiber zur Genüge. So steht dasjenige des HA. ganz für sich (s. das Facs. bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 7 Spec. 10)[2]). Die übrigen

---

[1]) Ueber diesen s. Sickel in KU. in Abb. S. 161.

[2]) Die Oeffnung eines unregelmässigen C ist allerdings mit den dem HA. eigenthümlichen tituli ausgefüllt, aber es ist kein Versuch gemacht, dasselbe durch eine Schlangenlinie oder durch Striche auszuschmücken.

Genossen des HF. haben allerdings sich mehr oder weniger bestrebt, die Zeichnung ihres Meisters nachzuahmen. Das lehrt u. A. das Chrismon des HG. (s. das Facs. bei Erath CD. Quedlinburg. Taf. 8 Spec. 11). Aber dieses zeigt bereits eine durchlaufende ununterbrochene Schlangenlinie, deren Windungen stark gebogen und ausgebaucht sind. Bei HH. hingegen begegnen wir verschiedenen Formen, vorwiegend allerdings einer Zeichnung, in welcher die Schlangenlinie sich nur um die beiden verticalen Endigungsstriche des C windet, während der gekrümmte Schaft des C selbst durch zahlreiche Striche oder (wie das Facs. im Chron. Gotwic. 209 zeigt) zum Theil durch die Schlangenlinie und zum Theil durch Striche geschmückt ist. Ebenso weichen die tituli, welche HH. zur Ausfüllung des C verwendet, von den Abkürzungszeichen des HB. und HF. ab. Ganz für sich endlich steht das Chrismon des HI. Von einer Spirale ist keine Spur, lediglich durch Striche ist das unregelmässig gezeichnete C und dessen Endverticalen verziert.

Die Behauptung, dass die deutschen Notare während der Königszeit Otto III. sämmtlich an einer typischen Grundform festgehalten haben, ist mithin dahin einzuschränken, dass nur HB. und HF. consequent sich der sogenannten älteren Form des Hildibaldischen Chrismon bedient, dass HG. und HH. eine dieser ähnliche, im Einzelnen aber doch wieder abweichende Zeichnung angewandt haben, während die Chrismen des HA. und HI. mit denen der andern Notare nur die Grundform des C gemein haben.

Die Formen des Chrismon, wie sie die Notare der italienischen Kanzlei anwandten, haben sich allmälig immer mehr denen der deutschen Notare genähert. Die alte Zeichnung des Labarum, der ältesten Form der symbolischen Invocation, verschwand allmälig, wenn sie auch unter Otto II. noch häufiger angewandt wurde (so von It. H. in DDO. II. 173, 212, von It. I. in DO. II. 281, von einem Privatschreiber in DO. II. 238)[1]), und ist von keinem der italienischen Notare Otto III. mehr gewählt wor-

---

[1]) Vgl. die Zeichnungen des Labarum in Kaiserurk. in Abbild. 8 Taf. 27 und 7 Taf. 20.

den, sie findet sich vielmehr nur noch in wenigen ausserhalb der Kanzlei geschriebenen Präcepten, wie in St. 1132 (s. das Facs. bei Fumagalli Delle istituzioni dipl. 1, 145 Taf. 5), St. 1289 und St. 1155, und auch in diesen nicht mehr in der ursprünglichen Form, sondern als sehr verschnörkelte Zeichnung. Dagegen stehen schon die Chrismen des It. L. und des Her. A. dem deutschen Typus sehr nahe. Diese beiden Notare haben bereits das C und dessen verticale Endlinien mit einer fortlaufenden ununterbrochenen Spirallinie geschmückt, nur unterscheidet sich diese von dem deutschen Typus dadurch, dass ihre Windungen scharf gekantet und eckig erscheinen. Auch diese Chrismen sind gleich dem des Her. B. mit tituli ausgefüllt. Aber dieser hat sich mit einer Verzierung des C und dessen Verticalendlinien durch Striche begnügt [1]. — Aehnlich wie das Chrismon des Her. B. ist das des Her. D. gezeichnet, der die Höhlung des C bald mit den für ihn charakteristischen Abkürzungszeichen, bald mit Punkten und Schnörkeln ausfüllte, aber ebenso wenig wie der spätere Her. E., dessen Chrismon übrigens mit dem des Her. B. besondere Verwandtschaft aufweist, das C und dessen Endverticalen mit einer Spirallinie, sondern nur mit Strichen und Schnörkeln verzierte.

Besonderen Werth auf eine prunkvolle Zeichnung des Chrismon legte Her. C., wenngleich auch bei ihm sich einfachere, vielleicht unvollendete Zeichnungen finden. Aber von vornherein hat er das C und dessen Endverticallinien mit einer durchlaufenden ununterbrochenen Schlangenlinie versehen. Mit Vorliebe zeichnete er das Chrismon sehr gross und schmückte es mit ganzen Reihen von Abkürzungszeichen und Zierrathen aus (s. das Facs. in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 11). In seinem Streben nach prunkvoller Darstellung ging er ab und zu so weit, die ursprüngliche Grundform des Chrismon, das C, zu verändern und ihm

[1]) Nur in St. 1129 finde ich eine Zeichnung, in welcher Her. B. die Striche durch eine fortlaufende Spirale ersetzte, ein Beispiel, das ich der Stumpf'schen Theorie gegenüber anführen zu müssen glaube, da es beweist, wie sich selbst ein und derselbe Notar immer wieder Aenderungen erlaubte und sich selbst nicht an eine feste Regel band.

wie in St. 1171 und in St. 1224 eine abweichende Form zu geben. — Von Her. F. endlich zeigt das Facs. in Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 12 das ihm eigenthümliche einfache Chrismon mit fortlaufender Schlangenlinie, deren Windungen stark gerundet sind. — Wir finden demnach die sogenannte jüngere Form des Hildibaldischen Chrismon nur bei HG., bei Her. A., Her. C. und Her. F.; von einem Kanzleitypus wie von einem Zusammenhang mit dem Kanzler Hildibald kann mithin keine Rede sein.

Gehört streng genommen das Handmal, sofern es als Moment der Vollziehung und Vollendung des Diploms zu betrachten ist, nicht hierher, so kann es doch an dieser Stelle zugleich mit dem Chrismon und dem Signum recognitionis besprochen werden, da auch die Formen des Monogrammes von den individuellen Gewohnheiten der einzelnen Notare abhängig erscheinen.

Es ist bekannt, dass die Kanzlei der Ottonen bis in das Jahr 975 nur das sogenannte Namenmonogramm kannte und anwandte, welches lediglich aus den einzelnen Buchstaben des königlichen Namens zusammengesetzt war. Ob der im Westfränkischen Reiche zuerst aufgekommene Brauch, in das Monogramm auch noch die Buchstaben des Titels REX einzufügen, Veranlassung war, dass man auch im deutschen Reiche das Titelmonogramm einführte, mag dahin gestellt bleiben; gewiss ist nur, dass der unmittelbare Anstoss zu dieser Neuerung von ausserhalb der Kanzlei stehenden Männern ausging. Erst nach und nach hat das neue Monogramm, das aus den Buchstaben OTTO IMPERATOR AVGVSTVS zusammengesetzt wurde und dessen Grundform das aus den beiden T-schäften und dem V gebildete M war, das alte schlichte Namenmonogramm verdrängt, ehe es endgültig von der Kanzlei angenommen wurde[1]).

[1]) Das erste Vorkommen in dem Utrechter DO. II. 106; von FA. dagegen zuerst in DO. II. 117 angewandt; vgl. Sickel Erläuterungen 184 und Diplomata 2, 4, wo aber irrig gesagt ist, dass das neue Titelmonogramm Otto imperator besage. Wie die Facsimile in Kaiserurk. in Abb. 9 Taf. 5—7 ergeben, ist am rechten Schafte des T ein mit O verschränktes S angebracht und ferner ist der linke Schaft des T zur Bildung von G benutzt worden, was augustus ergibt. — Auffallend ist

Mit dem Regierungsantritt des jungen Otto kehrte man zu dem alten Namenmonogramm der älteren Ottonen zurück. Insofern unterscheidet sich die sehr einfache Zeichnung — in dieser bilden die beiden T die Grundform, zwischen denen ein senkrechter Strich eingezeichnet wurde, an dessen oberem und unterem Ende je ein O angebracht wurde — von der gleichen unter den älteren Ottonen angewandten Form, dass die beiden O immer als Kreise, niemals aber in der oblongen Form, welche unter Otto I. häufig und auch noch in der ersten Zeit Otto II. vorkommt, und um vieles kleiner gezeichnet wurden, wie unter den Vorgängern. Als Vollziehungsstrich hat für die Zeit Otto III. der wagrechte Balken zu gelten, welcher die drei senkrechten Schäfte durchschneidet[1]). Aber allmälig tritt eine andere Art der Vollziehung auf, oder vielmehr die Vollziehung beschränkte sich nicht mehr auf den eigentlichen Vollziehungsstrich. Wir begegnen zuerst im Jahre 990 und dann häufiger im folgenden Jahre allerlei Verzierungen und Erweiterungen der schlichten Monogrammform. In St. 938 und 940 erscheint der Vollziehungsstrich an seinen beiden Endpunkten mit kleinen Ringen verziert. Nach den Angaben von Foltz sind diese Ringe zugleich mit dem eigentlichen Vollziehungsstrich, und zwar von derselben Hand gezeichnet worden. Man kann demnach nicht eigentlich von einer Erweiterung des schlichten Handmals reden, sondern nur von einer complicirteren Art der Vollziehung. In der Folge mehrten sich die Zuthaten in der Zeichnung der Monogramme. Bereits das nur abschriftlich erhaltene St. 941 zeigt eine ganz neue

---

die Zeichnung des LI. in DO. I. 345, in welcher das S zwischen den beiden T-schäften am Fusse des V angebracht ist.

[1]) Am deutlichsten wird diese Art der Vollziehung in jenen Diplomen, in denen das Handmal der Vollziehung darbt. So unter Otto III. in St. 877. Auch unter Otto I. und Otto II. war dies die übliche Form der Vollziehung. Eine Zeit lang aber scheint unter Otto II. eine andere Gepflogenheit geherrscht zu haben, indem der mittlere senkrechte die beiden O verbindende Schaft als Vollziehungsstrich galt, wie aus DO. II. 94 mit unvollzogenem Handmal hervorgeht. — Ganz willkürlich scheint das Monogramm in DO. II. 88 (Nachzeichnung aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts) gebildet zu sein.

Zeichnung. Zu der eben geschilderten mit Ringen geschmückten Figur tritt noch ein R, das am rechten T angebracht ist. Aber It. L., welcher dies Diplom verfasst und wahrscheinlich auch mundirt hat, wandte in seinen späteren Präcepten St. 970—972 immer nur das einfache Namenmonogramm ohne alle Verzierung an, so dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass er zuerst auf diese Neuerung gekommen sei. Bald darauf finden wir eine ähnliche Zeichnung in St. 944 von der Hand des HF. Aber nach Foltz ist in diesem die ursprüngliche Figur das schlichte Handmal ohne alle Verzierung, während erst dann der wagrechte Vollziehungsstrich und zugleich mit diesem an dem oberen linken T-schafte ein nach aussen gewandtes R gezeichnet wurden. Das gleiche gilt von St. 947 (HF.) mit ursprünglich einfachem Namenmonogramm, welches von der vollziehenden Hand mit dem eigentlichen Vollziehungsstrich, den beiden Halbkreisen an den Durchschnittspunkten desselben und mit einem am rechten T-schaft angebrachten R weiter ausgestattet wurde. Vor der Hand aber blieb es bei diesen Versuchen. Erst im folgenden Jahre 992 lässt sich eine weitere Neuerung erkennen. In St. 952 (HG.) und St. 953 (HF.) ist das eigentliche Monogramm in folgender Weise ausgeschmückt worden: an den beiden Endpunkten des Vollziehungsstriches sind zwei Halbkreise angebracht, ferner ein Kreis um den Durchschnittspunkt der senkrechten und wagrechten Linie, zugleich sind die beiden O durch Kreuze verziert. All' diese Zuthaten gehören — wenigstens was St. 952 anlangt — der Hand an, welche das Monogramm vollzog.

Jedoch damit wurden auf eine Weile diese Verzierungen eingestellt; die zahlreichen übrigen Diplome des Jahres 992 weisen alle das einfache Namenmonogramm ohne jede Verzierung auf. Erst im Jahre 993 werden die Verzierungen wieder aufgenommen. Das erste Diplom dieses Jahres, St. 981 (HB.), ist mit Halbkreisen und R verziert, das folgende St. 982 (Privat) nur mit R, aber in beiden sind diese Zuthaten nicht ursprünglich, sondern zugleich mit dem Vollziehungsstrich entstanden; ebenso in St. 988 (LI.) mit einem Monogramm, in welchem zu jenen Ausschmückungen noch Kreuze in den O dazutreten. Doch

es würde zu weit führen, alle diese verschiedenen Formen zu beschreiben, deren sich eine ganze Reihe aufzählen liesse, indem das eine Monogramm um die eine Zuthat reicher, um die andere aber ärmer ist, während wieder ein anderes Monogramm jenen Schmuck aufweist, diesen aber entbehrt. Daneben aber begegnen wir auch in den Jahren 991—994 dem einfachen Namenmonogramm ohne alle Zuthaten[1]).

Diese Mannigfaltigkeit der Formen macht es an sich schon unwahrscheinlich, dass der in dieser Zeit den Ton angebende Notar HF. auf diese Neuerungen gekommen sei und an dem fortwährenden Wechsel in der Ausschmückung der Monogramme ein so grosses Wohlgefallen gefunden habe. Vor Allem ist es auffallend, dass neben diesen mit Zuthaten versehenen Monogrammen immer noch die einfachen und schmucklosen Zeichnungen nebenhergehen, so dass HF. und seine Genossen ganz nach Willkür bald diese bald jene Form gewählt haben müssten. Aber in den meisten Fällen ist es an der Tinte und am Ductus kenntlich, dass diese Zierrathen durchaus nicht von der Hand des Notars herrühren, sondern von derselben Hand, welche den eigentlichen Vollziehungsstrich zog[2]). Das erklärt auch die fortwährende Will-

---

[1]) Das einfache Namenmonogramm, wie es HB. und in der ersten Zeit auch HF. anwendet, bietet das Facs. von St. 886 bei Schannat Vindiciae Taf. 10; das Namenmonogramm mit den durch Kreuze geschmückten O das Facs. von St. 1040 bei Wilmans Westf. KU. 2 Taf. 4 nr. 113; das mit Kreuzen in den O und mit Halbkreisen an den drei Durchschnittspunkten verzierte Namenmonogramm bietet das Facs. von St. 1000 in Kaiserurk. in Abb. 9 Taf. 8 und von St. 1041 bei Wilmans Westf. KU. 2 Taf. 4 nr. 114; das mit allen Zuthaten und dem R geschmückte Monogramm KU. in Abb. 9 Taf. 9 und Erath CD. Quedlinb. Taf. 8 Spec. 12.

[2]) Ich verlasse mich hinsichtlich dieser Angaben auf Foltz, welcher mit der grössten Aufmerksamkeit die Diplome auch auf diese Details hin geprüft hat; andere Mitarbeiter haben darauf freilich weniger Werth gelegt, so dass die mir zu Gebote stehenden Angaben nicht vollständig sind. Andererseits ist auch nicht in allen Fällen Tinte und Ductus mit voller Sicherheit zu unterscheiden, so dass nicht immer mit Bestimmtheit angegeben werden konnte, ob jene Verzierungen und Erweiterungen des schlichten Monogrammes als Zuthaten der vollziehenden Hand oder als Bestandtheile der ursprünglichen Zeichnung des Handmals zu erklären sind. Da ich selbst nicht in der Lage war, alle Originale dieser Zeit auf diese Details noch einmal zu prüfen, muss ich die obige Darstellung mit diesem Vorbehalt schliessen. — Dass in den

kür in der Wahl der wunderlichen und kindischen Zuthaten, welche wohl auf persönlichen Antheil des königlichen Kindes zurückgeführt werden dürfen. Wir haben demnach für die ganze Königszeit Otto III. als Grundform das einfache Namenmonogramm anzusehen, das aber ganz nach Willkür vollzogen wurde, indem es mit diesem oder jenem Zierrath versehen, bald durch Kreise, bald durch Ringelchen, bald durch Kreuze in den O, bald durch ein einfaches R, bald durch R mit einem Kürzungsstrich ausgeschmückt wurde. Dieses in der Regel am rechten T-schaft angebrachte R mit oder ohne Kürzungsstrich beansprucht allein unter all' diesen Zuthaten, welche lediglich sinnlose Verzierungen sind, grössere Bedeutung. Dass das R-Monogramm keineswegs regelmässig angewandt wurde, sagte ich schon; häufiger wird es erst gegen das Ende des Jahres 995. Doch kommt, da das unregelmässige Vorkommen die Verwerthung für kritische Zwecke ausschliesst, lediglich die Bedeutung des R in Frage. Sickel (Kaiserurk. in Abbild. S. 291) hat wohl mit Recht dieses R-Monogramm als Titelmonogramm in der Art wie es in den Urkunden der westfränkischen Könige erscheint, mit der Bedeutung OTTO R(EX) erklärt.

Als Otto III. die Kaiserwürde erlangte, ward das königliche Monogramm durch ein kaiserliches ersetzt, und zwar ward dieselbe Zeichnung gewählt, welche Otto II. als Titelmonogramm geführt hatte. Bald aber wurde diese ältere Form durch eine Zuthat erweitert, indem zwischen die beiden die Grundform bildenden T-schäfte noch ein A eingezeichnet wurde. Die Formen im Einzelnen aber wechseln, und es war offenbar ganz in das Belieben der Ingrossatoren gestellt, in welcher Art sie die einzelnen Buchstaben zusammenstellen wollten. Zwar an der Grundform, dem aus den beiden T und dem V gebildeten M hielt man fest, während fast ein jeder der Notare hinsichtlich der Zeichnung der beiden O und des S schwankte. Die Unregel-

Monogrammen Otto III. auffallend häufig der Vollziehungsstrich deutlich zu erkennen und von der ursprünglichen Zeichnung zu unterscheiden ist, ist auch Ficker Beitr. 2, 70 bei der Untersuchung der Münchener Originale aufgefallen.

mässigkeiten und Variationen, welche besonders durch die verschiedene Stellung dieser Buchstaben erreicht wurden, aufzuzählen, würde zu weit führen; sie kommen, da sie für kritische Zwecke meist bedeutungslos sind, lediglich als Merkmale der graphischen Individualität der verschiedenen Notare in Betracht[1]).

Als Vollziehungsstrich gilt auch beim kaiserlichen Titelmonogramm Otto III. der die beiden T durchschneidende und in der Regel das zwischen beiden stehende A berührende Querbalken. Ausserdem, zuerst noch vereinzelt, später aber vorwiegend, hat der Kaiser von dem Punkte aus, in welchem sich die das M bildenden Querbalken schneiden, nach unten einen Schnörkel gezogen (s. Mon. graph. 10 Taf. 3; Erath CD. Quedlinb. Taf. 9

---

[1]) Es mag genügen, die am meisten in die Augen fallenden Variationen zusammenzustellen. Man vgl. u. A. das Monogramm des HH. im Chr. Gotw. 209 von St. 1119 und das des HF. in Mon. graph. 10 Taf. 3 von St. 1152, ferner diejenigen des Her. C. in KU. in Abb. 9 Taf. 10 von St. 1114, Erath Taf. 9 Spec. 14 von St. 1187, KU. in Abb. 9 Taf. 11 von St. 1215 und das in KU. in Abb. 9 Taf. 12 von St. 1267 abgebildete Handmal. Während HF. das eine O am linken Ende des Querbalkens vom linksstehenden T und das andere O am rechten Ende des Querbalkens des rechtsstehenden T (das letztere häufig mit S verschränkt) anbringt, hat Her. C. den beiden O genau über der Mitte eines jeden T ihren Platz angewiesen. Aber in St. 1199 hat er das eine O zwischen den beiden T-schäften oberhalb des A angebracht, eine Zeichnung, die uns auch sonst begegnet, wie bei Her. D. in St. 1134 und in dem von einem Privatschreiber mundirten St. 1289. In St. 1150 und 1171 stossen wir sogar auf offenbar unvollendete Monogramme, indem Her. C. das eine O und das S einzuzeichnen unterliess. Aehnliche Unregelmässigkeiten haben sich auch die anderen Notare erlaubt, so Her. B., der in St. 1112 die beiden O am rechten und linken Ende des Querbalkens vom linksstehenden T anbrachte, während er in St. 1127 die beiden O nach der Art des Her. C., das S hingegen in den leeren Raum zwischen den beiden T und über dem A zeichnete. Und ebenso hat Her. D. in St. 1169 das S mitten in den Schaft des linksstehenden T eingezeichnet (eine ähnliche Zeichnung zeigt St. 1079 nach Bethmanns Abschrift aus dem jetzt verlorenen Original). Noch grösser sind die Unregelmässigkeiten bei den nicht der Kanzlei angehörenden Ingrossatoren. So stossen wir in St. 1145 auf eine ganz ungewöhnliche Zeichnung: die beiden O sind in oblonger Form in der Mitte der beiden T-schäfte angebracht, das S aber in dem rechtsstehenden T-schaft zwischen dem Querbalken des T und dem O. Auch St. 1255 zeigt ein abweichendes Monogramm: das S ist in der Mitte des rechten T-schaftes eingezeichnet und zugleich mit R verschränkt.

Spec. 14; Kaiserurk. in Abbild. 9 Taf. 11), welcher zumeist so verschnörkelt erscheint, dass er keine sichere Deutung zulässt, aber am ähnlichsten noch einem G sieht.

Es ist noch hinzuzufügen, dass es in der Kanzlei Otto III., und zwar während beider Perioden durchaus Brauch war, das Handmal unmittelbar auf den Namen des Herrschers folgen zu lassen. Die wenigen Ausnahmen erklären sich zumeist durch Unkenntniss der Privatschreiber, nur ganz vereinzelt sind die Fälle, in denen die Abweichung von der Regel einem Kanzleibeamten zur Last fällt[1]).

In den Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. (S. 152—155) hat Sickel das Signum recognitionis und seine Entwickelung ausführlich besprochen und dargethan, dass dasselbe bereits in den Diplomen Otto II. nur mehr zur herkömmlichen Ausschmückung diente, und dass es schliesslich die hervorragenderen Notare, wie HA. und HB., gar nicht mehr anwandten. Indem diese Notare auch in die Kanzlei Otto III. übertraten, gerieth der alte Brauch ganz aus der Uebung. Und so wenig es die älteren Notare noch einzuzeichnen für gut fanden, so wenig haben es ihre Schüler und später die Notare Heriberts gethan. Dass das Recognitionszeichen in den Diplomen Otto III. noch zwei Mal erscheint, ist lediglich als ein Curiosum zu erwähnen. Die beiden Notare WF. in St. 907 und HF. in St. 912 entnahmen das Zeichen ihren Vorlagen; der erstere zeichnete sogar die notenähnlichen Schnörkel seiner Vorlage nach[2]).

---

[1]) In den ausserhalb der Kanzlei mundirten Diplomen St. 1079, 1085, 1104, 1289, ferner in den beiden ersten von Her. D. geschriebenen St. 1184 und 1189 steht das Monogramm zwischen dem Epitheton und imperatoris, in St. 1229 in den Namen eingeschoben (Otto—M—nis), in St. 1280 am Schlusse der Unterschrift. In St. 1187 hat es auch Her. C. ausnahmsweise zwischen caesaris und invictissimi eingeschaltet. In den Diplomen St. 1251, 1267 und 1268 endlich steht es zwischen tertii und invictissimi.

[2]) Eines eigenthümlichen Zeichens in dem von HF. mundirten St. 1058 muss ich hier noch Erwähnung thun. Nach Uhlirz, welcher das Original prüfte, ist mit gleicher Tinte, also wohl auch von der gleichen Hand, in den Raum zwischen den Unterschriften und dem Siegel ein durchstrichenes und mit zwei Punkten eingefasstes

4. Ueber die Siegel Otto III. hat Foltz im Neuen Archiv 3, 36—41 so ausführlich gehandelt, dass der Hinweis auf seine Arbeit im Allgemeinen genügen wird, in welcher alles Wissenswerthe über das Siegelmaterial und die Befestigung der Siegel und die hier in Betracht kommenden Fragen zusammengestellt ist[1]). Auch hat Foltz bereits darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Besiegelung unter Otto III. mancherlei Neuerungen eingeführt worden sind, welche im engsten Zusammenhang mit den Neuerungen dieses Kaisers im Urkundenwesen überhaupt stehen. Nicht allein in der Darstellung seines Bildes zeigen sich Abweichungen gegen den früheren Brauch, welche für die spätere Entwickelung bedeutungsvoll geworden sind und welche zugleich von der charakteristischen Auffassung seiner Würde Zeugniss ablegen, wie die Darstellung der sonst den Kaisersiegeln vorbehaltenen Weltkugel in der Hand des Königs oder das stehende Bild des Kaisers oder das Thronsiegel; noch charakteristischer ist für den jungen Kaiser die Einführung der Metallsiegel und der Goldbullen mit ihren prunkvollen Darstellungen und Legenden. Doch ist hier nicht der Ort, die Bedeutung dieser zahlreichen Neuerungen für die politische Geschichte Otto III. näher zu erörtern; an dieser Stelle werde ich mich vielmehr auf eine kurze Zusammenfassung der von Foltz gewonnenen Resultate beschränken, indem ich zugleich Irrthümer desselben berichtige, welche eine erneute Durchsicht und Nachprüfung durch Foltz selbst ergeben hat.

Nachdem in der ersten Zeit Otto III. ein provisorisches Königssiegel (nur erhalten an St. 874) in Verwendung gewesen war (O. III. 1), blieb während der ganzen Königszeit Otto III. das eigentliche Königssiegel (O. III. 2) in Gebrauch. Das neue Kaisersiegel (O. III. 3), das bereits die erste kaiserliche Urkunde

---

S eingetragen. Ob darin ein Rest des Recognitionszeichens zu erblicken ist oder was dasselbe — unter der Voraussetzung, dass diese Sigle in der That von dem Notar selbst herrührt — sonst für eine Bedeutung haben mag, vermag ich nicht zu sagen.

[1]) Dieselben Fragen hat jetzt Bresslau Urkundenlehre 1, 922 ff., besonders S. 925, 931, 936, 938, 944, 953 f., 962 f. eingehend und in grösserem Zusammenhange behandelt.

(St. 1067) schmückt, weicht in der Darstellung des Herrschers von allen früheren Typen völlig ab, indem es den Kaiser in ganzer Figur stehend darstellt. Es erscheint zuletzt an St. 1107, war demnach in Gebrauch von 996 Mai 22 bis 997 April 9. Bereits St. 1109 vom 18. April 997 ist mit einem neuen, im Ganzen dem S. 3 ähnlichen, hauptsächlich nur in der Legende abweichenden Stempel (O. III. 4) versehen, welcher bis zum 1. October 997 (St. 1127) in Gebrauch blieb [1]). Das fünfte Siegel Otto III., welches den Kaiser auf dem Throne sitzend darstellt, ist wahrscheinlich bereits vor dem zweiten Romzug eingeführt worden, wenigstens scheint St. 1128 vom 26. October 997 (nur das Fragment des Siegels ist erhalten) schon mit dem neuen Stempel besiegelt worden zu sein. Dasselbe ist ferner an St. 1132 und 1139 nachweisbar.

Seit Ottos zweitem Romzug kamen ausschliesslich Bleibullen in Verwendung. In den Monaten April und Mai 998 scheint allerdings auch noch das Wachssiegel (O. III. 5) in Gebrauch gewesen zu sein, da an St. 1145 vom 22. April und an St. 1155[b] vom 2. Mai (beide Siegel sind verloren) noch die Spuren der Besiegelung mit einem Wachssiegel erkennbar sind. Dagegen sind bereits St. 1142 vom 22. April, St. 1148 vom 26. April (Bulle jetzt verloren), St. 1150 vom 28. April, St. 1151 (Bulle jetzt verloren) und St. 1152 vom 29. April, St. 1155 vom 1. Mai (Bulle jetzt verloren) mit Bullen versehen oder versehen gewesen. Das verbrannte Original von St. 1155[a] vom 1. Mai soll nach Baluze sogar mit einer Goldbulle geschmückt gewesen sein (s. Foltz a. a. O. 26, abgebildet bei Mabillon De re dipl., Suppl. 48

---

[1]) Die Angaben von Foltz bedürfen im Einzelnen der Richtigstellung. S. 3 ist nachweisbar an St. 1067, 1071, 1078, 1087, 1093, 1094, 1096, 1107; S. 4 an St. 1109 (an St. 1113 ist nur ein Fragment erhalten, welches nicht mehr erkennen lässt, ob es S. 3 oder 4 war), 1114, 1115, 1117, 1119 (nach der Abbildung im Chr. Gotwic. 209), 1120, 1122, 1127 (vom 1. October und nicht wie Stumpf und Foltz angeben, vom 15. October). Auch Stumpf (Wirzb. Imm. 1, 35 Anm. 61) schied die beiden Siegel 3 und 4 nicht. Die Legende an O. III. 3 lautet: + OTTO DI GRA ROMANORVM IMP AVG, die an O. III. 4: ✕ OTTO DI GRATIA — ROMANORV IMP AVG.

nr. 3)[1]. — Der erste Stempel (B. 6) ist nachweisbar an St. 1150, 1152, 1160, 1171, war also im Gebrauch bis 999 Jan. 3, und wurde dann durch einen zweiten Stempel (B. 7) ersetzt, der an den Diplomen St. 1176, 1178, 1180, 1186, 1187, 1199, 1209, 1211 vorkommt, also von 999 März 29 bis 1000 Januar 31. Den dritten Stempel (B. 8) endlich tragen St. 1215, 1216, 1221, 1224, 1226, 1227, 1228 und 1229; er ist demnach seit 1000 April 6 bis Mai 30 nachweisbar[2].

Als Otto Deutschland wieder verlassen hatte und nach Italien zurückgekehrt war, ward ein viertes Metallsiegel eingeführt, um vieles kleiner als die drei ersten Bullenstempel. Es erscheint zuerst an St. 1248 vom 23. Januar 1001 und ist bis zum Tode des Kaisers in Gebrauch gewesen[3]. Nachzutragen ist noch, dass

---

[1]) Dieses ist das einzige genügend beglaubigte Vorkommen einer Goldbulle unter Otto III. Wird eine solche in St. 1190 für Vercelli in der Corroboratio: Quod ut credatur et conservetur, hoc preceptum manu nostra firmavimus et amore Leonis episcopi qui nobis fidei testimonio aureus est, aureo sigillo nostro iussimus insigniri erwähnt, so macht an sich die interpolirte Fassung der Corroboratio die Erwähnung des aureum sigillum sehr bedenklich. — St. 1202 für Bobbio aber mit der Corroboratio: Et ut hoc nostre confirmationis privilegium per curricula annorum inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et aurea bulla nostre maiestatis communiri precepimus ist vom ersten Worte des Contextes bis zum letzten spätere Fälschung mit echtem Protokoll. — St. 1238 für Ivrea, welches Foltz übersehen, mit der Corroboratio: Et ut verius credatur, aureo sigillo iussimus insigniri zeigt gleichfalls vielfache Ueberarbeitung, so dass aureum sigillum so gut wie et semper im Titel wohl als Interpolation auszuscheiden ist. — Zu erwähnen ist noch die Notiz in der Chronik des Leo von Montecassino (Mon. Germ. SS. 7, 642), dass der Abt Johannes von Otto III. recepit praeceptum confirmationis totius abbatiae aureo sigillo bullatum. Doch lässt sich die Richtigkeit dieser Nachricht nicht mehr feststellen, da die Bulle von St. 1158, welches Leo wohl gemeint hat, abgefallen ist.

[2]) Danach sind die Angaben von Foltz zu berichtigen, was zum Theil schon von Sickel KU. in Abb. S. 294 (zu 9 Taf. 11) geschehen ist. — Zweifelhaft ist, mit welchem Stempel St. 1277 versehen war, jedenfalls ist derselbe nicht mit B. 9 identisch, so dass das Stück vor 1001 einzureihen ist. St. 943 (Bulle verloren) war nach Mabillon mit einer Bulle versehen, deren Beschreibung auf B. 6, 7 oder 8 passt. Da St. 943 in den Mai 1000 zu setzen ist, muss der Stempel = B. 8 gewesen sein.

[3]) Zu der Liste bei Foltz ist noch St. 1274 (nach der Abbildung bei Federicius Rer. Pomposian. hist. 1, 148 aus jetzt verlorenem Original) nachzutragen.

der Revers aller Bullen nicht, wie Foltz a. a. O. 39 angibt, das Brustbild des Kaisers wiedergibt, sondern das Bildniss einer weiblichen Person, wie die Haartracht deutlich erkennen lässt, wahrscheinlich, wie Gregovorius Gesch. der Stadt Rom (3. Aufl.) 3, 462 Anm. 1 vermuthet, das der Roma. Das Brustbild derselben ist auf den Stempeln von 6, 7 und 8 mit kriegerischen Attributen, Schild und Fahnenlanze, geschmückt, während der kleinere Stempel B. 9 einen andern Typus darbietet, der trotz der Umschrift Aurea Roma nicht mit der gleichen Sicherheit auf die Roma gedeutet werden kann.

Capitel III.

Die inneren Merkmale.

Wie wichtig die Betrachtung der inneren Merkmale der Urkunden — d. h. aller derjenigen Eigenschaften, welche sowohl den Originalen wie den Copien gemeinsam sind und welche durch Uebertragung des urkundlichen Wortlautes aus dem Original in die Copie nicht wie die äusseren an der Urschrift haftenden Merkmale verloren gehen[1]) — für die Beurtheilung der nur abschriftlich erhaltenen Urkunden ist, habe ich bereits in den einleitenden Bemerkungen angedeutet. Wir sind, wollen wir über die Echtheit dieser Gruppe von Urkunden entscheiden, lediglich auf deren innere Merkmale angewiesen.

Diese bieten nun der Betrachtung eine doppelte Seite dar, nach ihren formalen Eigenschaften und nach ihrem materiellen Inhalte. Ueber jene hat die rein diplomatische Kritik Rechenschaft zu geben, dieser bedarf, soweit er in nicht formelhafter Weise behandelt ist, besonderer historischer Untersuchung[2]). Je mannigfaltiger aber der historische und rechtliche Inhalt der

---

[1]) Sickel Acta Karol. 1, 57 f.; Paoli Programma 48 f.; Bresslau Urkundenlehre 1, 5 f. — Die inneren Merkmale sind demnach der historische und der Rechtsinhalt, die stilistische Fassung des Contextes, die Formeln des Protokolles usw. Auch die Sprache kommt in Betracht. Was die letztere anlangt, so mag es genügen, auf Bresslau Urkundenlehre 1, Capitel X zu verweisen.

[2]) Sickel Acta Karol. 1, 385 f.

Urkunden ist und je individueller die Verhältnisse waren, deren Produkt er ist, desto weniger kann er im Zusammenhange betrachtet werden und desto weniger lassen sich allgemeine Regeln über seine Zuverlässigkeit aufstellen. Diese erfordert vielmehr eine Untersuchung von Fall zu Fall und eine besondere Prüfung des Inhaltes jeder einzelnen Urkunde.

Aber jene würde die Grenzen einer spezial-diplomatischen Monographie überschreiten. Eine solche hat vornehmlich die formalen, an der Hand der kritischen Mittel des Diplomatikers zu betrachtenden Eigenschaften der Urkunden ins Auge zu fassen und deren Richtigkeit nach Maassgabe der Regeln, welche die Untersuchung der Originale ergibt, zu prüfen. Wie bei diesen so ist auch bei den nur in mittelbarer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunden das Princip der Individualität die Grundlage aller Untersuchung, welche uns allein den Schlüssel zu einer zuverlässigen Beurtheilung der inneren Merkmale gewährt.

Denn der allgemeine Begriff der Kanzleimässigkeit reicht für diese so wenig aus, wie der der Zeitgemässheit für die Schrift. Ja er hat oft zu einer völlig unbilligen Beurtheilung der Urkunden geführt. Wie wir nämlich nicht zu sicheren Ergebnissen gelangen können, wenn wir fragen, ob die Schrift eines Diploms unseren Vorstellungen von Zeitgemässheit entspricht, sondern wie wir festzustellen suchen müssen, wer dasselbe geschrieben hat, so dürfen wir uns nicht damit begnügen zu untersuchen, ob die Fassung einer Urkunde und deren Formeln mit den allgemeinen und typischen Formeln und Fassungen übereinstimmen, sondern es liegt uns ob, durch umfassende Vergleichung nachzuweisen, wer die Urkunde verfasst hat. Diese Methode hat in der That die von den älteren Diplomatikern aufgestellte Theorie der Kanzleinorm völlig zerstört. Sie hat geradezu ergeben, dass von einer solchen nur in den seltensten Fällen und nur bis zu einem gewissen Grade die Rede sein kann. Zwar hat man im Zeitalter der Ottonen durchaus an der herkömmlichen Stilisirung der Urkunden festgehalten, aber innerhalb dieser hatten die Notare hinreichend Spielraum, ihre Individualität zu entfalten. Und dass fast alle Neuerungen hinsichtlich der inneren Merkmale auf diese

zurückzuführen sind, wird die nachfolgende Darstellung überaus häufig ergeben.

Wie es nun für die Beurtheilung der Originalität einer Urkunde von grosser Bedeutung ist, ob sie von einem der Kanzlei angehörenden Notar oder von einem privaten oder Gelegenheitsschreiber mundirt ist, so fällt die Scheidung zwischen den von den Notaren und den von unbekannten Dictatoren verfassten Urkunden für die Beurtheilung der Echtheit derselben in noch höherem Maasse ins Gewicht. Und je wichtiger diese Scheidung von zuverlässigem und zweifelhaftem Material für die Verwerthung der Urkunden als geschichtlicher Quellen ist, in desto höherem Grade erwächst einer spezial-diplomatischen Untersuchung die Pflicht, diese Scheidung des Näheren zu begründen. Doch sollen hier nicht die stilistischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Notare bis in die Details dargestellt werden, wir werden uns vielmehr mit der Hervorhebung der wichtigsten und charakteristischen Besonderheiten derselben begnügen müssen. Es soll endlich nicht eine Aufzählung und Zusammenstellung der Formeln gegeben werden, welche auch kaum geeignet wäre, den an sich spröden und trockenen Stoff zu beleben, sondern es soll der Versuch gemacht werden, die Entwickelung des Formelwesens in den Urkunden Otto III. zu verfolgen und darzustellen. Das Urkundenwesen unter Otto III. ist in der That für den Diplomatiker ein interessantes Capitel; irre ich nicht, so sind schon hier die das spätere Urkundenwesen charakterisirenden Eigenthümlichkeiten in der ersten Entwickĕlung erkennbar. Der Prozess der Vermischung deutscher und italienischer Formeln unter Otto III. ist selbst für den Historiker nicht ganz ohne Interesse; das Regiment dieses jungen Kaisers erhält durch jenen Vorgang eine nicht unwesentliche Aufklärung.

Es genügt jedoch nicht darzustellen, wie die Notare Otto III. mit dem ihnen überlieferten Formelschatz haushielten, wie sie ihn den modernen Vorstellungen entsprechend umbildeten oder vermehrten, wie sie sich gegenseitig beeinflussten und wie ein Jeder seine Individualität auch in seinem Stil und in seinen Formeln zum Ausdruck brachte. Die Formeln, insbesondere die des

Protokolles sind gewissermassen mittelbare Zeitangaben, von denen festgestellt werden muss, wann sie zuerst auftauchen und wann sie wieder verschwinden. Wir sind ausschliesslich auf diese indirecten Zeitmerkmale angewiesen, wollen wir einem undatirten oder mit verderbter Datirung behafteten Diplom seinen Platz in der chronologischen Reihe der Urkunden zuweisen.

Die Scheidung der Formeln des Protokolles und der des Contextes ergibt sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung. Zweifelhaft könnte man jedoch sein, ob die Entwickelung jeder einzelnen Contextformel zu erörtern oder ob es nicht passender sei, die Urkunden nach ihrem Inhalte in Gruppen zusammenzufassen und die jeder Gruppe eigenthümlichen Formeln gesondert zu behandeln. Es mag deshalb an dieser Stelle in Kürze gesagt werden, inwieweit die Urkunden Otto III. sich nach der formalen Seite von einander unterscheiden.

Die Urkunden der Ottonen zerfallen nach der formalen und auch nach der materiellen Seite in zwei grosse Gruppen, die Präcepte und die Mandate. Jene werden uns vornehmlich beschäftigen, diese treten mit Rücksicht auf die sehr geringe Zahl, welche sich erhalten hat, in den Hintergrund. Mit Recht ist für diese Unterscheidung der Gesichtspunkt massgebend, dass den Präcepten dauernde Rechtskraft innewohnt, während den Mandaten nur eine vorübergehende Bedeutung zukommt[1]). Es ist ferner mit Recht betont worden, dass beide Urkundenarten sich auch nach der formalen Seite von einander unterscheiden[2]). Allerdings haben die Mandate nicht ein so gleichartiges Formular bewahrt, wie die Präcepte; je wechselnder und je abhängiger von augenblicklichen Verhältnissen ihr Inhalt war, desto schwankender waren auch die Formen, in welche sie gekleidet wurden. So sind in noch höherem Maasse denn früher die Fassungen der Mandate und der Briefe in einander übergegangen. Aber als Regel ist doch zu betrachten, dass sie mit einer Inscriptio begannen, in welcher eine bestimmte Person als Adressat genannt

---

[1]) Vgl. Ficker Beitr. 2, 6 und Bresslau Urkundenlehre 1, 48 f.

[2]) Bresslau a. a. O.

wird oder welche sich an alle Unterthanen richtet. Auch die mit dieser verbundene Salutatio[1]) herrscht in ihnen vor. An den Befehl des Herrschers knüpfte sich häufig die sogenannte Conclusio an, durch welche das Mandat noch besonders, zumeist durch Androhung des Verlustes der königlichen Gnade verstärkt und eingeschärft wird[2]).

Dass ungleich mehr Mandate verloren sind denn Präcepte, ist, da jene nur von vorübergehendem Werth waren, sehr erklärlich[3]). Noch weniger Gewicht mag auf die Aufbewahrung der Notificationsschreiben gelegt worden sein, in denen die Verleihung eines Präcepts denen, welche es auszuführen hatten, oder überhaupt allen Unterthanen angezeigt wurde[4]). Aus der Ottonenzeit hat sich nur ein einziges derartiges Rundschreiben erhalten, in dem der König allen seinen Getreuen eine dem Bisthum Speier gemachte Schenkung (St. 1035 vom 29. Januar 995) zur Kenntniss bringt[5]). Aber auch die wenigen Mandate, die auf uns ge-

[1]) Salutem et gratiam in DO. I. 434; O. III. Mabillon Anal. 4, 345, Dümgé Reg. Bad. 95, salutem in DO. I. 347, O. III. Havet nr. 214.

[2]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 403 und weiter unten. — In den Briefen entspricht der Salutatio im Eingange des Briefes noch eine solche am Schlusse (vale, valete in DO. I. 434, O. III. Havet nr. 186, 213, 215, 218).

[3]) Sickel Acta Karol. 1, 399; Bresslau Urkundenlehre 1, 48 Anm. 5.

[4]) Sickel Acta Karol. 1, 397.

[5]) Dümgé Reg. Bad. 95 ex cod. Spirensi minori, von Stumpf übersehen. Vielleicht verhält sich auch DO. II. 299 zu DO. II. 300 ähnlich. — Ich zähle hier die andern erhaltenen Mandate und Briefe Otto III. auf: St. 1287 für den Grafen Benzo, die bei Olleris Oeuvres de Gerbert und bei Julien Havet Lettres de Gerbert gedruckten Briefe Ottos an Adelheid (Havet nr. 215), an Gerbert (nr. 186 u. 218), an P. G(regor V.) (nr. 213 u. 216), Mandat an den Grafen R. (nr. 214), ferner die beiden in der Briefsammlung des Froumund von Tegernsee erhaltenen Schreiben an den Grafen Dieomo (Mabillon Anal. ed. I, 4, 345 nr. 2) und über die Gründung von Seon (Mabillon 4, 343 nr. 1), das Mandat an Abt G(erhard) von S. Gallen (Casus s. Galli SS. 2, 152, vgl. Franklin in Forschungen 4, 485 und Guba Der deutsche Reichstag in den J. 911—1125, 15 Anm. 2), endlich der in der Vita Heriberti c. 5 (SS. 4, 739—753) erwähnte Brief Ottos. Vgl. auch DDO. I. 344, 347, 434, DO. II. 282. — Die neueste Abhandlung über den mittelalterlichen Briefstil von W. Michael Die Formen des mittelalterlichen Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im X., XI. und XII. Jahrhundert (Hamburg und Leipzig 1888) bringt für unsere Zwecke nichts Neues.

kommen sind, sind in nicht sehr zuverlässiger Ueberlieferung erhalten, so dass sie sich, je mehr die Ueberlieferung sie ihrer ursprünglichen formalen Merkmale entkleidet hat, der diplomatischen Kritik mehr oder minder entziehen[1]).

Will man die Präcepte nach der formalen Seite eintheilen, so könnte man ein solches Princip nur in dem Vorhandensein oder Fehlen der königlichen Unterschriftszeile erblicken. In der That sind eine Reihe von Urkunden gleichen Inhalts nicht mit jener versehen worden und man könnte somit, wenn auch in anderem Sinne wie in der späteren Zeit, von feierlichen und minder feierlichen Diplomen reden. Jedenfalls bilden die Mundbriefe und die Freilassungsurkunden eine Gruppe für sich, welche sich im Protokoll von den übrigen Präcepten nicht unwesentlich unterscheiden. Die ersteren beschränken sich unter den Ottonen allerdings auf Italien (DDO. I. 142, 267, 376, 394, 401; DDO. II. 260, 286, 314, 316, 317; DDO. III. St. 1131, 1132, 1147, 1155^{b}, 1161, 1300, 1239, 1262, 1271, 1277 und die Urkunde der Theophanu für Farfa, Reg. di Farfa 3, 114 nr. 436)[2]). Ganz ungewöhnlich ist in ihnen eine Arenga[3]). Es ist ihnen ferner gemeinsam, dass sie nie mit der Unterschrift des Herrschers versehen wurden[4]). Das gleiche Protokoll weisen die durchaus nach der alten karolingischen Formel verfassten Freilassungsurkunden aus der Ottonenzeit (DH. 10, DDO. II. 87, 151 und

---

[1]) Vgl. Sickel in Kaiserurk. in Abb. S. 62.

[2]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 3, 259 ff.; Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 443; Bresslau Urkundenlehre 1, 51. — Nach der Formel für Mundbriefe ist auch St. 1146 verfasst.

[3]) DO. I. 142 mit der königlichen Unterschrift steht ganz für sich, kurze Arengen sind DO. II. 260 und St. 1131 vorausgeschickt.

[4]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 1, 358, dagegen 3, 192 Anm. 1; Bresslau Dipl. centum 170 führt noch DO. I. 372 an, aber das ist kein Mundbrief. Dagegen ist ausser DO. I. 142 auch St. 1271 mit der kaiserlichen Subscription versehen worden. Aber das fällt nicht ins Gewicht, da St. 1271 von einem mit der Kanzleinorm nicht vertrauten Privatschreiber mundirt ist. Dass in Folge des Ausfalles der Unterschrift auch die Corroborationsformel kürzer gefasst werden musste, versteht sich von selbst (s. unten).

St. 966) auf; auch sie entbehren sowohl der Arenga wie der Unterschrift des Herrschers[1]).

Ihnen steht die grosse Mehrzahl der Diplome gegenüber, welche an sich keine formalen Unterschiede aufweisen und welche lediglich nach ihrem Inhalte eingetheilt werden können. Aber eine solche Scheidung ist, da oft ganz verschiedene Rechtsgeschäfte durch ein und dasselbe Diplom beurkundet worden sind, schwer durchzuführen. Ueberdies beschränkten sich die durch den verschiedenen Inhalt gebotenen Abweichungen von dem einheitlichen und allen Diplomen gemeinsamen Formular immer nur auf einzelne Formeln des Contextes, insbesondere die Dispositio, während die anderen Formeln des Contextes auch bei verschiedenem Inhalt constant blieben. Darum glaube ich von einer weiteren Scheidung der Diplome nach den in ihnen beurkundeten Rechtsgeschäften um so mehr absehen zu dürfen, als erst neuerdings nach dem ausgezeichneten Vorgange Mühlbachers eine solche Eintheilung der Präcepte nach sachlichen Gesichtspunkten versucht worden ist[2]).

1. Das Protokoll und dessen Theile.

Von Alters her war es Brauch, die königlichen Urkunden mit typischen Formeln zu versehen, welche sich von dem die eigentliche Verfügung enthaltenden Theil der Urkunden selbst scharf abheben und welche wir als das Protokoll vom Contexte scheiden. Dieser ward durch zwei Formeln eingeleitet, die

---

[1]) Vgl. Bresslau Dipl. centum 160 und Waitz Verfgesch. 5, 225 Anm. 5.

[2]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 442—472; Bresslau Urkundenlehre 1, 49 ff. — Die Capitularien und Gesetze, endlich die Gerichtsurkunden ziehe ich mit Vorbedacht nicht in den Kreis der folgenden Darstellung. Die ersteren (St. 1166, 1296, 1297) unterliegen lediglich (vgl. Bresslau a. a. O. 49 Anm. 3) der rein historischen Kritik. Die Placita (St. 1064, 1099, 1136, 1141, 1205, 1254, 1269; St. 1133 ist eine Gerichtsurkunde des Herzogs Otto) hingegen sind unter den Ottonen bekanntlich nicht Elaborate der Kanzlei (vgl. Diplomata 1, p. XIII) und sie entbehren somit gerade derjenigen Merkmale, deren Darstellung Aufgabe der folgenden Untersuchung ist.

wir als das Eingangsprotokoll oder das Protokoll im engeren Sinne bezeichnen, durch die dem frommen Brauche jener Zeit entsprechende Anrufung der Gottheit, welche in der symbolischen oder monogrammatischen Invocation, dem sogenannten Chrismon, und der verbalen Invocation zum Ausdruck kam, und in einer sich unmittelbar an die Invocation anschliessenden Formel, welche den Namen und Titel des urkundenden Herrschers enthielt (Intitulatio). Abgeschlossen wurde der Urkundentext durch das Eschatokoll, welches die königliche Unterschrift, die Recognition des Kanzlers und die Datirungsformel mit der Apprecatio, dem kurzen Schlussgebet, umfasste[1]).

1. Die verbale Invocation, welcher regelmässig das Chrismon vorausging[2]), lautete während der ganzen Regierungszeit Otto III., abgesehen von wenigen Diplomen, welche als ausserhalb der Kanzlei verfasst nicht als Kanzleiausfertigungen im eigentlichen Sinne betrachtet werden können, oder denjenigen Präcepten, in welchen entweder die individuelle Neigung und Willkür des einen oder andern Notars oder der Einfluss einer Vorurkunde die übliche Kanzleiformel durchbrach, dem Brauche entsprechend, wie er sich bereits unter den Vorgängern ausgebildet hatte[3]), regelmässig: In nomine sanctae et individuae trinitatis. In den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei findet sich bis zum Jahre 996 keine einzige Abweichung von dieser Formel, während die Italiener gern zu den älteren, den Deutschen nicht mehr geläufigen Formeln zurückkehrten[4]). Auch als im Jahre 998 die deutsche und die italienische Kanzlei ver-

[1]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 1, 334 ff. und Acta Karol. 1, 107 und 208 ff., Bresslau Urkundenlehre 1, 41 ff., Paoli Programma 49.

[2]) Ueber das Fehlen des Chrismon in den Originalen von St. (887), 1060, 1088, 1107 s. S. 102 Anm. 3.

[3]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 404 und Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 367.

[4]) So entlehnte It. H. in St. 923 die Formel: In nomine domini dei eterni seiner Vorlage DO. II. 173, während It. L. in St. 941 die ungewöhnliche Invocation: In nomine eterni regis patris et filii et spiritus sancti und in St. 970 die noch ungewöhnlichere Formel: In nomine Christi humani generis creatoris et misericordissimi redemptoris anwandte.

einigt und deren Geschäfte ausschliesslich von den Notaren Heriberts besorgt wurden, ist die übliche Formel bis auf vereinzelte Ausnahmen in Geltung geblieben[1]).

2. Die den Namen und Titel des urkundenden Herrschers enthaltende Formel lautete während der ersten Periode in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei: O. divina favente clementia rex. Von den Notaren Hildibalds hat sich nur HA., wie er auch sonst seine eigenen Wege ging, nicht immer dieser typischen Kanzleiformel gefügt und sich eine gewisse Freiheit gewahrt[2]). Auch die alten Notare Otto II., welche nicht mehr der Kanzlei des Sohnes als ständige Mitglieder angehörten, sondern nur noch als Privatschreiber thätig waren[3]), wichen ebenso

---

[1]) Dass Her. D. die beiden ersten von ihm verfassten Diplome St. 1134 und St. 1135 noch mit der älteren Anrufungsformel: In nomine domini dei eterni einleitete, erklärt sich daraus, dass er mit den herrschenden Formeln noch nicht vertraut war. — Auch Her. C. hat einmal, in St. 1211, eine ganz ungewöhnliche Invocation gewählt: In Christi nomine eiusque gratia. — Alle andern abweichenden Formeln verrathen Ursprung ausserhalb der Kanzlei, so St. 1207: In nomine domini nostri Jesu Christi dei eterni; St. 1167: In nomine dei aeterni et salvatoris nostri Jesu Christi; St. 1204: In nomine domini dei salvatoris nostri Jesu Christi und St. 1264: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Die formalen Gründe, welche Rieger Immunitätsprivilegien 49 gegen die Echtheit von St. 1264 ins Feld führt, die absonderliche Invocation, die ungewöhnliche Titulatur (vgl. S. 137 Anm. 1), die Intervention des Patrizius Zazi (die R. ganz unerhört findet, während wir in St. 1211 der gleichen Intervention begegnen), das actum usw. sind durchaus hinfällig; die beiden letzten Momente sind vielmehr geradezu Bürgen für die Echtheit des Diploms. Was aber Invocation und Titel anlangt, so entspricht deren Absonderlichkeit durchaus der Mannigfaltigkeit der Formeln im J. 1001.

[2]) So in St. 887 mit der nur wenig abweichenden Formel: O. dei favente clementia rex (cf. DO. II. 170), ferner in St. 879 mit dem ganz ungewöhnlichen Titel pius rex (ursprünglich stand imperator augustus da; ob HA. ein von ihm bereits zu Lebzeiten Otto II. begonnenes Blanquet, vgl. Ficker Beitr. 2, 116 und Stumpf Wirzb. Imm. 1, 34, benutzte oder ob er sich nur verschrieben und dann den unrichtigen Titel durch pius rex ersetzte, mag dahingestellt bleiben. Das ganz ungewöhnliche Epitheton pius — in Formel II findet es sich unter Otto III. nur noch in St. 926 — mag HA. gewählt haben, um die grosse, durch die Rasur entstandene Lücke einigermassen auszufüllen), endlich in St. 902 mit der Formel: O. divinae largitatis munere rex.

[3]) LI. (oder WD.) in St. 905 und 978: O. dei favente clementia rex, in

wie der eine oder andere zur Aushülfe herangezogene Schreiber, ab und zu von der üblichen Formel ab[1]).

Herrschte so in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei, von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, grosse Regelmässigkeit, so war in der italienischen Kanzlei während der ersten Periode bis zum Jahre 996 die Intitulatio vielfachen Schwankungen unterworfen. Während der Kanzleiperiode Adelberts begegnen wir den mannigfaltigsten, von der in der deutschen Kanzlei herrschenden Norm sehr abweichenden Formeln[2]). Weisen dagegen dann die unter Antheil der deutschen Kanzlei entstandenen Diplome der folgenden Periode (St. 937, 968, 1025, 1038) die deutsche Formel auf, so zeigen wieder die von It. L. verfassten Diplome einen ähnlichen Formelreichthum wie die von dem Kanzler Adelbert recognoscirten Präcepte[3]). Dagegen haben sich die beiden ersten Notare Heriberts, Her. A.[4]) und Her. B., für die deutsche Formel entschieden.

Mit dem Jahre 996 begann eine Periode vielfacher Aenderderungen und Neuerungen in den Formeln des Protokolles, insbesondere im Titel des Kaisers, welche den Präcepten Otto III. aus der Kaiserzeit das Gepräge bunter Mannigfaltigkeit aufge-

---

St. 942: O. dei gratia rex. WF. in St. 949, 950, 951 (nach der einen Ueberlieferung dei gratia) und in St. 1286: O. divina favente gratia rex.

[1]) Vereinzelt sind die folgenden Formeln in den ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen: O. dei cuncta providentis (vielleicht verlesen aus divina providente) clementia rex in St. 890; O. annuente divina clementia rex in St. 899; O. divina propiciante clementia Romanorum rex in St. 961; O. divina providente clementia rex in dem nach älterer Kanzleiformel verfassten St. 967[a]; O. dei gratia rex in dem gleichfalls nach älterer Formel verfassten St. 977[a]; endlich O. divina dispensante gratia rex in St. 1284.

[2]) So in St. 915: O. divina auxiliante misericordia rex; in St. 923: O. dei nutu rex (von It. H. der Vorurkunde DO. II. 173 entlehnt, vgl. Sickel Erläuterungen 95 Anm. 1); in St. 924: O. divina favente gratia rex; in St. 926: O. divina misericordia pius rex.

[3]) So St. 941: O. divina ordinante clementia rex (vielleicht der VU. D. Berengars Böhmer Reg. Kar. 1330 entlehnt); St. 1282: O. dei gratia rex; St. 970: O. dei misericordia rex; dagegen in St. 971, 972 regelmässig.

[4]) Einmal gebraucht Her. A. in St. 1007: O. superna providente clementia rex.

drückt haben. Es ist richtig, was Stumpf[1]) von dieser Periode sagte, „dass die Urkunden Otto III. aus seiner Kaiserzeit sich reicher an Veränderungen im Protokoll und in den äusseren Merkmalen erweisen, als irgend welche Diplome aus der vorhergehenden Epoche der Ottonen“, aber er irrte, wenn er diese Wandlungen auf unmittelbare Einwirkung des Kanzlers zurückführte oder sie als Folgen des unmittelbaren Einflusses politischer Ereignisse, wie der Römerzüge, betrachtete. Dass sie mittelbar durch jene angeregt wurden und dass in ihnen die politischen und religiösen Anschauungen jener Zeit und des Hofes zum Ausdruck kamen, soll darum keineswegs geleugnet werden, aber trotzdem waren sie überwiegend Eigenthümlichkeiten der einzelnen Notare. Man kann von einer Kanzleinorm nur reden, wenn alle ständigen Notare der Kanzlei in der Anwendung der Formeln übereinstimmten; aber wenn selbst der einzelne Notar sich nicht an die herkömmlichen Regeln band und ein Jeder in höherem oder geringerem Grade sich die Freiheit individueller Anwendung der Formeln wahrte, so kann von Kanzleinorm und Einwirkung des Kanzlers nicht die Rede sein. Der Boden, auf dem die Notare sich bewegten, war nicht der der Norm, sondern der der Tradition. Aber selbst diese band sie nur bis zu einem bestimmten Grade. Zu den ihnen überlieferten Formeln brachten die Notare ganz nach ihrem Gutdünken und nach ihrer Neigung, sich entweder an das Althergebrachte anzuschliessen oder auf veraltete Formeln zurückzugreifen oder sich in Neuerungen zu versuchen, grössere oder geringere Zuthaten. Das hat bereits A. Fanta in seinem Excurs über die Notare der italienischen Kanzlei Otto II.[2]) nachgewiesen, als er das Vorkommen des Titels Romanorum imperator augustus zu erörtern hatte. Das ganz vereinzelte Vorkommen dieses Titels in deutschen Urkunden (DDO. II. 142, 150 und 306) lehrte zur Genüge, dass es sich in diesen Fällen lediglich um Willkür handelte und dass diese Titulatur in der deutschen Kanzlei Otto II. nicht üblich war. Aber es stellte sich

---

[1]) Wirzb. Imm. 1, 43 ff.

[2]) Mitth. des österr. Instituts Erg. 2, 562 ff.

weiter heraus, dass auch die italienische Kanzlei Otto II. in dem Gebrauch des alten und des neuen Titels durchaus keine Regel und keine Vorschrift kannte, dass vielmehr It. I., offenbar durch den politischen Gegensatz des Ottonischen Imperium zu dem griechischen Kaiserreich beeinflusst, die Neuerung aufbrachte, sie aber ebensowenig wie sein Schüler und Nachfolger It. K. regelmässig anwandte. Gerade bei einer solchen Neuerung, in welcher ein politischer Gedanke zum Ausdruck kam, könnte man am ehesten annehmen, dass der Kaiser oder der Kanzleichef besonderen Werth auf regelmässige Anwendung der neuen Formel hätte legen müssen. Aber solcher Annahme widersprechen die Urkunden selbst.

Nur wenig anders verhält es sich mit den Neuerungen im Formelwesen unter Otto III. Es gibt keine Formel, welche man unmittelbar auf den Kanzler zurückführen könnte und keine, welche dauernd in Geltung geblieben und regelmässig von allen Notaren angewandt worden wäre. Wir stossen auf Formeln, welche nur einem Notar eigenthümlich waren und welche auf ihren Urheber beschränkt blieben, ja selbst von diesem nicht einmal immer angewandt wurden; wir begegnen aber auch Neuerungen, welche ohne Gemeingut der Kanzlei zu werden, doch unter dem Gewichte der Autorität ihres Urhebers allgemeine Anerkennung fanden.

Zunächst fiel durch die Krönung Ottos zum Kaiser der Titel rex fort und ward durch imperator augustus ersetzt, so dass die kanzleigemässe Formel lautete: O. divina favente clementia imperator augustus[1]). Erst nach und nach ward diese einfache Formel erweitert. Der Anstoss zu der ersten Neuerung, nämlich zur Einführung des Titels R o m a n o r u m imp. aug., scheint jedoch nicht von der Kanzlei selbst ausgegangen zu sein.

---

[1]) In den ausserhalb der Kanzlei mundirten St. 1067 und 1078 lautet sie dagegen: O. divina favente clementia imperator; in St. 1069: O. divina auxiliante misericordia imp. aug. (nach VU. St. 915); in St. 1087[a]: O. divina ordinante providentia imp. aug.; in St. 1088: O. divina protegente clementia imp. aug. (nach VU. DO. I. 274); in St. 1097: O. divina praeordinante clementia imp. aug.

Wir finden ihn zuerst in Urkunden des Jahres 996, deren Dictate keinem der damaligen Kanzleinotare entsprechen und welche aller Wahrscheinlichkeit nach ausserhalb der Kanzlei verfasst worden sind, zunächst in den Urkunden für Cremona (St. 1068, 1075 — 1077, 1089) [1]), dann in St. 1074 für Farfa [2]), ferner in den sicherlich nicht aus der Kanzlei hervorgegangenen Diplomen St. 1079 für S. Alessio auf dem Aventin, St. 1295ᵃ für die Canoniker zu Pisa [3]) und in St. 1104 für Mailand [4]). Erst später, nach Ottos Rückkehr aus Italien, sind auch die damals in der Umgebung des Kaisers nachweisbaren Notare Her. A., Her. B. und Her. C., welche sich von Anfang an der Neuerung gegenüber zurückhaltend verhielten, dem Vorgange jener unbekannten italienischen Dictatoren gefolgt. In Ausfertigungen der Kanzlei im engeren Sinne fand so der neue Titel erst gegen das Ende des Jahres 996 Aufnahme. Zuerst in dem von Her. A. mundirten St. 1096 für Einsiedeln. Die andern Notare, Her. B. [5]) und Her. C. [6]), schlossen sich diesem Vorgange erst im Jahre 997 an, und ihnen folgten dann auch die deutschen Notare HF. (zuerst in St. 1109) und HH. (in St. 1110 und 1119) [7]). Seitdem ist die neue Titulatur zur allgemeinen Regel geworden. Es ist die einzige Neuerung, von der man sagen kann, dass sie als Kanzlei-

---

[1]) Alle mit O. divina favente clementia Romanorum imp. aug., nur St. 1076 mit O. divina iuvante misericordia Romanorum imp. aug.

[2]) Unmittelbar nach DO. II. 249 verfasst, so dass sich aus dem Contexte der Dictator nicht bestimmen lässt. Das Eschatokoll steht hingegen der Formel des Her. B. sehr nahe, dessen Antheil an der Abfassung von St. 1074 sich demnach, da er zu dieser Zeit den neuen Titel noch nicht angenommen hat, auf das Eschatokoll beschränkt zu haben scheint.

[3]) Ueber die Einreihung dieses von einem Privatschreiber mundirten Diploms s. S. 68 Anm. 2. — Die Formel lautet in St. 1295ᵃ: O. distribuente clementia dei Romanorum imp. aug.

[4]) Mit O dei gratia Romanorum imp. aug.

[5]) Zuerst in St. 1106ᵃ.

[6]) Zuerst in St. 1113.

[7]) Vorher allerdings schon in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1100. — Von St. 1098 (gleichfalls nicht aus der Kanzlei herrührend) sehe ich ab, da der Titel Romanorum imp. aug. nicht völlig sicher beglaubigt ist. Ueberdies ist es zweifelhaft, ob St. 1098 nicht richtiger zum J. 997 einzureihen ist (s. Cap. IV).

norm gegolten habe[1]). Während des Jahres 997 herrscht sie noch in einfacher Fassung ohne weitere Zuthaten bis auf wenige ausserhalb der Kanzlei verfasste Diplome[2]) vor (O. divina favente clementia Romanorum imp. augustus)[3]).

Erst zu Beginn des Jahres 998 kamen weitere Neuerungen auf. Dieselben hängen aber nicht mit dem zweiten Romzug Ottos, wie Stumpf meinte, zusammen, sondern mit dem Eintritt eines neuen italienischen Notars in die Kanzlei, der sich in mannigfachen Abweichungen von den herkömmlichen Bräuchen gefiel[4]).

---

[1]) Romanorum fehlt — abgesehen von den späteren Neuerungen — nur in St. 1135 (Her. D.), St. 1207 (zu Anfang 998 einzureihen, s. Cap. IV), St. 1204 und 1280. Als ausserhalb der Kanzlei verfasst, fallen diese Ausnahmen wenig ins Gewicht. Fehlt dagegen Romanorum auch in dem von Her. C. verfassten St. 1180 (vgl. S. 140 Anm. 3), so ist es in Anbetracht der sehr unsicheren Ueberlieferung dieses Diploms wahrscheinlicher, dass der Copist die Auslassung verschuldet hat, als dass etwa eine Flüchtigkeit des Her. C. vorliegt.

[2]) St. 1106: O. divina largiente clementia Rom. imp. aug.; St. 1108: O. Rom. imp. aug. (vielleicht nur unvollständig überlieferter Titel); St. 1132: O. dei gratia Rom. imp. aug.; St. 1190: O. divina favente misericordia Rom. imp. aug.

[3]) Wenn in einigen nur abschriftlich überlieferten Diplomen aus der Kaiserzeit die Titulatur semper augustus (in St. 1101, 1102, 1181, 1208, 1238) vorkommt, so erweist sich dieser Zusatz als durch kein Original aus der Ottonenzeit beglaubigt lediglich als Interpolation. Dennoch ist diese Titulatur der Zeit Otto III., ja auch der seiner Vorgänger keineswegs fremd. Dass sie bereits in der Karolingerzeit, wenn auch nicht in offiziellen Aktenstücken vorkommt, lehren die bei Waitz Verfgesch. 3, 243 zusammengestellten Belege (vgl. auch Ranke Weltgesch. 4[a], 33 und 5[b], 186 Anm.). In Urkunden ist die Formel semper augustus zuerst nachweisbar unter Karl III. (Signum Karoli gloriosissimi et serenissimi semper augusti, vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 409). Ebenso alt ist der Titel semper augusta für die Kaiserinnen (z. B. im Briefe Ludwigs des Deutschen an die Kaiserin Engilberga, Mühlbacher Reg. Kar. 1433). Auch die Ottonen nannten in ihren Urkunden ihre Gemahlinnen zuweilen so. So wird Adelheid in dem Original von DO. I. 236 als coniux nostra semperque augusta bezeichnet. Sogar die Königin Mathilde, Otto I. Mutter, erhielt in DO. II. 21, der Dotalurkunde für Theophanu, die Titulatur semper semperque augusta. Unter Otto II. finde ich nur Adelheid mit diesem Prädicat ausgezeichnet (DDO. II. 62, 300, 305), niemals aber Theophanu, die in der Regel consors nostri imperii etc. genannt wird. Bei Gerbert (Lettres ed. Havet) ist die Adresse an Otto caesari semper augusto und an die Kaiserinnen semper augustae stehende Formel. Vgl. auch Waitz Verfgesch. 6, 108.

[4]) Indem die Einführung von tertius in den Titel nur einem Notar zuzu-

Auf ihn — Her. D. — geht die Einführung des Zahlwortes tertius in den Titel des Kaisers zurück. Als der dritte seines Namens wurde Otto allerdings von Anfang an in der Datirung bezeichnet. Auch in der Unterschrift des Herrschers kommt das Zahlwort bereits in einigen kaiserlichen Präcepten, welche sich aber als ausserhalb der Kanzlei verfasst erweisen[1]), vereinzelt vor. Aber in der Formel der Intitulatio war die Ordnungszahl des jeweiligen Herrschers bislang noch nicht angewandt worden. Doch ist sie auch unter Otto III. nicht zu dauerndem Brauche geworden. Denn Her. D., der zuerst in seinem ersten Diplom St. 1134 (Tercius O. divino respectu Rom. imp. aug.) diesen erweiterten Titel aufbrachte und dann in der verschiedensten Weise variirte[2]), hat sich hinsichtlich dieser von ihm selbst versuchten Neuerung an keine feste Regel gebunden, sie sogar selbst bald wieder aufgegeben. Er wandte dann mit Vorliebe, jedoch in den verschiedensten Variationen die Formel: O. dei gratia Rom. imp. aug. an[3]). Auch bei den andern Notaren fand die Neuerung des Her. D. wenig Anklang; weder Her. C., welcher damals eine

schreiben, nicht aber auf den Kanzler zurückzuführen ist, entfallen alle von Stumpf Wirzb. Imm. 1, 44 gezogenen Folgerungen.

[1]) Nämlich in St. 1106, 1107, 1126, 1138 (s. S. 142). Dagegen trägt die bekannte Bulle Gregor V. für Vilich von 996 Mai 24 (Jaffé-Löwenfeld 3863 = St. 1070) Ottos Unterschrift in der Fassung: O. tertius dei gratia imp. aug. sign., während die Kanzlei die Bezeichnung Ottos als tertius zu dieser Zeit noch nicht kannte. Man sieht aus diesem Beispiel, dass sich die Titulatur in anderen offiziellen Aktenstücken durchaus nicht immer mit der in den Kanzleiausfertigungen üblichen deckt. Zu erwähnen ist bei St. 1070 noch, dass Hildibald als praecepti auctor bezeichnet wird, ein Ausdruck, der wohl dasselbe besagen soll, wie das alte impetrare in den älteren Karolingerurkunden (vgl. Sickel Acta Karol. 1, 69).

[2]) Tertius O. gratia dei imp. aug. in St. 1135; Tertius O. gratia dei Rom. imp. aug. in St. 1138, 1139, 1160a, 1169; Tertius O. divina favente clementia Rom. imp. aug. in St. 1142 und 1159. Zum letzten Male hat Her. D. das Zahlwort in St. 1169 angewandt.

[3]) So in St. 1140, 1146, 1149, 1163, 1170 und in allen folgenden Diplomen bis St. 1183, 1238, 1239. Aber daneben gebraucht er auch die Formel: O. divina favente clementia Rom. imp. aug. in St. 1155b, 1160, 1175. In St. 1148 (Orig.) begegnen wir sogar dem ganz unregelmässigen Titel ohne Devotionsformel: O. Rom. imp. aug.

grössere Thätigkeit zu entfalten begann, noch HF., dessen letzte Diplome in diese Zeit fallen, sind dem Vorgange des Her. D. gefolgt. Nur Her. B. hat, als er nach längerer Pause wieder thätig war, in den beiden von ihm mundirten Diplomen St. 1160[b] und St. 1164 die Formel: Tercius O. divina favente clementia Rom. imp. aug.[1]) angewandt, in den gleichzeitigen Diplomen St. 1161, 1162 und 1165 dagegen wieder die alte einfache Titulatur. So blieb in den Ausfertigungen der Kanzlei im engeren Sinne der Titel Romanorum imp. aug. ohne Zahlwort vorherrschend und er begegnet, abgesehen von den oben aufgezählten Fällen, nur noch in einigen ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen[2]).

In dieser Zeit begann Her. C. in den Vordergrund zu treten und eine immer zunehmende Thätigkeit zu entfalten. Dass er sich gegen die von Her. D. eingeführte und nur von Her. B. und einigen Privatschreibern angenommene Bezeichnung des Kaisers als tertius ablehnend verhielt, erwähnte ich schon. Dagegen hat er selbst an der Weiterbildung der Formeln einen selbständigen und hervorragenden Antheil genommen. Hat er zunächst noch an der einfachen Formel: O. divina favente clementia Rom. imp. aug. (St. 1113—1171) festgehalten, so ersetzte er zuerst in St. 1176 das bisher vorwiegende divina durch s u p e r n a[3]). Indem er dieses fortan mit Vorliebe anwandte[4]), daneben aber auch die von Her. D. wieder zu Ehren gebrachte Formel d e i

---

[1]) Auch in St. 1155a, das, obwohl ganz nach DO. II. 288 verfasst, in den Protokollformeln und in den in der Abschrift der Fonds libri nachgeahmten Eigenthümlichkeiten der Schrift die Art des Her. B. verräth.

[2]) So in St. 1145 und 1168 mit Tertius O. gratia dei Rom. imp. aug.; St. 1167 mit O. tertius divina opitulante clementia Rom. imp. aug.; St. 1202 mit Tertius O. divina favente clementia Rom. imp. aug.; St. 1277 mit O. tercius dei gratia Rom. imp. aug. Vgl. auch St. 1240—1241, 1251, 1252, 1260.

[3]) Zugleich mit caesaris invicti in der Unterschrift.

[4]) St. 1130 mit O. superna favente clementia imperator augustus und mit S. d. O. invicti cesaris (s. S. 140 Anm. 3) gehört demnach (vgl. auch Cap. IV) erst dem Ende des J. 999 an. Dass der Ausfall von Romanorum im Titel von St. 1130 auf Rechnung des Copisten zu setzen ist, bemerkte ich schon S. 130 Anm. 1.

gratia[1]) gebrauchte, bieten die von ihm herrührenden Diplome seit 999 neben andern von ihm eingeführten Neuerungen im Protokoll ein wichtiges und charakteristisches Merkmal seiner Individualität[2]).

Die bisherigen Aenderungen haben lediglich eine formale Bedeutung, sie gehen inhaltlich nicht über den Kreis von Vorstellungen, welche in den verschiedenen Formeln des Protokolles, insbesondere in der Titulatur während des ganzen 10. Jahrhunderts zum Ausdruck kamen, hinaus; sie sind vorwiegend nur Abwandlungen von einzelnen Worten und Wendungen, welche zwar charakteristisch sind für die Individualität der einzelnen Notare, aber keine sachlichen Unterschiede aufweisen. Von ganz anderer Bedeutung ist nun eine Neuerung in der kaiserlichen Titulatur, welche zu Beginn des Jahres 1000 eingeführt wurde, als Otto III. zu einem kaum halbjährigen Aufenthalte nach Deutschland zurückkehrte, und welcher wir zuerst in St. 1210 vom 17. Januar 1000, dem ersten wieder auf deutschem Boden ausgestellten Präcepte begegnen[3]). Die geschichtliche Bedeutung

---

[1]) Vgl. auch die Unterschrift Ottos in St. 1070 (Jaffé-Löwenfeld 3863) und in St. 1156 (Jaffé-Löwenfeld 3888), ferner den Titel: O. dei gratia Rom. imp. aug. (über cos. siehe Hegel Ital. Städteverf. 1, 307 Anm. 2, Waitz, Verfgesch. 5, 101, Gregorovius Gesch. der Stadt Rom (3. Aufl.) 3, 460 Anm. 1) in dem Capitulare St. 1166 und die Subscription Ottos im Placitum St. 1205: O. Rom. dei gratia imp. aug. — Die Formel dei gratia ist ferner den Mandaten und Briefen (bei Olleris Oeuvres de Gerbert ist domini gratia nach Havet durch dei gratia zu ersetzen) eigenthümlich, vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 472.

[2]) Freilich hat Her. C. keineswegs regelmässig superna oder dei gratia angewandt, sondern daneben auch die alten Wendungen gebraucht. Seine Formeln wechseln also zwischen O. superna (divina) favente clementia Rom. imp. aug. und zwischen O. dei gratia Rom. imp. aug. Die Formeln: O. superna iubente clementia Rom. imp. aug. in St. 1194 und O. divina disponente clementia Rom. imp. aug. in St. 1203 sind nur abschriftlich überliefert. Ueber die Formel: O. dei auxiliante clementia Rom. imp. aug. in St. 1192 s. Exc. VI. — Von ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen aus dieser Zeit bieten nur St. 1190 und 1191 für Vercelli abweichende Formeln: O. divina favente misericordia Rom. imp. aug. und O. divina favente clementia Romanorum invictissimus imp. aug. Doch ist invictissimus an dieser Stelle ganz ungewöhnlich und darum nicht unbedenklich.

[3]) Der Context von St. 1210 zeigt manche Verwandtschaft mit den früheren

des neuen Titels: O. tertius servus Jesu Christi et Romanorum imperator augustus secundum voluntatem dei salvatoris nostrique liberatoris[1]) zu beurtheilen, ist freilich Sache des Historikers[2]), während den Diplomatiker lediglich die formale Seite interessirt, die Frage, wann diese Neuerung aufkam, wer sie einführte, wie lange sie dauerte, wie sie angewandt wurde. Aber auch der Diplomatiker wird die religiös-politischen Anschauungen, die sonderbare Vermischung von christlichen und imperialen Vorstellungen, welche dieser Titel erkennen lässt und welche von den durch das Herkommen geheiligten Formeln der Intitulatio völlig abweichen, nicht unbeachtet lassen dürfen, da eine Neuerung von so grosser sachlicher Bedeutung kaum auf einen Notar, wahrscheinlich auch nicht auf den Kanzler, sondern vermuthlich auf den Kaiser selbst zurückzuführen ist, dessen Auffassung von seinem kaiserlichen Berufe sie in so hohem Maasse entspricht. Aber andererseits ist es für die Art der Geschäftsführung in der Kanzlei sehr lehrreich, dass eine Formel, deren Ursprung in die unmittelbare Umgebung des Kaisers oder zu diesem selbst hinaufreicht, keineswegs von allen Notaren angenommen wurde, sondern dass diese vielfach die alten Formeln beibehielten, so dass die ältere und die neue Titulatur neben einander hergehen, und dass endlich die letztere schon nach wenigen Monaten wieder aufgegeben wurde[3]). Selbst der die Geschäfte der Kanzlei vor-

---

Magdeburger Dictaten, aber andererseits weist die eine und andere Formel, wie die Corroboratio und die Datirung auf Antheil des Her. C. hin.

[1]) Der neue Titel findet sich in St. 1210, 1211, 1212, 1212a, 1214, 1215, 1303 (ohne Daten, aber nach dem Titel hier einzureihen), 1218, 1221, 1222 (Nachzeichnung nach Her. C., aber nur mit salvatoris nostri), St. 1224, 1227, 1237. — Es kann zweifelhaft sein, ob der Satz secundum—liberatoris zum eigentlichen Titel gehört und die sonst übliche Formel divina favente clementia u. ä. ersetzen soll, oder ob er ein ganz selbständiger Satz ist, welcher den Context einleiten soll. Das letztere aber scheint mir der Titel in dem allerdings sehr schlecht überlieferten St. 1213 auszuschliessen, der in kürzerer Fassung lautet: O. tertius secundum voluntatem Jesu Christi domini nostri Rom. imp. aug. (vgl. auch St. 1256).

[2]) Vgl. Wilmans Jahrb. Otto III. 138; Waitz Verfgesch. 6, 111 u. A.

[3]) St. 1216 und St. 943 (über dessen Einreihung s. Cap. IV), beide Originale von der Hand des Her. E., haben die ältere Formel: O. divina favente gratia (clementia) Rom. imp. aug.; St. 1220 mit nicht kanzleigemässem Protokoll bietet: O. dei

zugsweise führende Notar Her. C. hat den neuen Titel nur bis in den Mai 1000 regelmässig, von Ende Mai aber nur noch ab und zu angewandt[1]) und seitdem den älteren Formeln den Vorzug gegeben.

Je häufiger dann seit der Mitte des Jahres 1000 die Betheiligung von privaten oder Gelegenheitsschreibern an der Abfassung und Mundirung der Diplome wurde, desto zahlreicher sind die Abweichungen von den Formeln des Her. C.[2]). Auch als zu Beginn des Jahres 1001 wiederum eine Neuerung im Titel aufkam, vermochte auch diese keineswegs sich bei allen zur Aushülfe herangezogenen Notaren Geltung zu verschaffen[3]). Der neue Titel, für die Ideen Otto III. nicht weniger charakteristisch wie die Titulatur servus Jesu Christi aus dem Jahre 1000, findet sich zuerst vereinzelt, scheint aber dann offizielle Geltung erlangt zu haben[4]). Wir begegnen ihm zuerst in dem von einem

---

gratia Rom. imp. aug.; St. 1223 (ausserhalb der Kanzlei verfasst): O. divina favente gratia Rom. imp. aug. — St. 1217 mit dem einfachen Titel scheint erst später beurkundet worden zu sein, St. 1225a wird gleichfalls erst zu Ende Mai einzureihen sein.

[1]) In dem mit Ausnahme des Eschatokolles von Her. C. mundirten St. 1226 vom 29. Mai lautet der Titel: O. dei gratia Rom. imp. aug.; in St. 1227 vom folgenden Tage (Orig. von Her. C.) erscheint aber wieder der grosse Titel. Dieser kehrt dann noch wieder in St. 1237 vom 6. Juli (Orig. von Her. C.) und ist wohl aus dieser Urkunde in die Heinrich IV. St. 2799 und 2799a übergegangen, so dass die von Bresslau in Mitth. des österr. Inst. 6, 124 Anm. 6 aus dieser Titulatur gezogenen Folgerungen hinfällig erscheinen. — Zum letzten Male, aber in verderbter Fassung: O. tercius secundum voluntatem Jesu Christi Rom. imp. aug. sanctarumque ecclesiarum (de)votissimus et fidelissimus dilatator findet sie sich in St. 1247 für Vercelli (ausserhalb der Kanzlei verfasst).

[2]) Während dieser Periode taucht in einigen wahrscheinlich ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen wieder das Zahlwort tertius im Titel auf. Die Formel: Tertius O. dei gratia (divina favente clementia) Rom. imp. aug. findet sich in St. 1240, 1240a, 1241, 1252, 1260, deren Dictate ich auf keinen der damals in der Kanzlei beschäftigten Notare zurückzuführen vermag. Uebrigens hat auch Her. F. einmal in St. 1251 die ungewöhnliche Formel: O. tercius divina favente clementia Rom. imp. aug.

[3]) St. 1263, 1266, 1280, sämmtlich ausserhalb der Kanzlei verfasst, bieten ältere Formeln.

[4]) Das Placitum St. 1254 vom 4. April 1001 unterschrieb Otto mit der Formel O. servus apostolorum subscripsi.

Hildesheimer Dictator, wahrscheinlich dem bekannten Thangmar[1]), verfassten und geschriebenen St. 1248 für Hildesheim vom 23. Januar 1001, in welchem dem Kaiser der prunkvolle Titel: O. tercius Romanus, Saxonicus et Italicus, apostolorum servus, dono dei Romani orbis imp. aug.[2]) beigelegt wird. Unter dem Einflusse dieses Diploms mag Her. C. bereits in dem folgenden St. 1249 vom 15. Februar 1001 die Formel: O. servus apostolorum imperator et augustus Romanorum angewandt haben. Doch vorläufig blieb dieser Vorgang vereinzelt; Her. C. selbst hat bis in den Mai 1001 an den älteren einfachen Formeln festgehalten[3]). Erst Ende Mai wird die Neuerung allgemein, wird aber in der verschiedensten Weise variirt, bald in längerer, bald in kürzerer Fassung[4]). Eine ähnliche Mannigfaltigkeit der Formeln zeigen

---

[1]) Nach Fantas scharfsinniger Vermuthung.

[2]) So begründet das Verfahren von Wilmans, Giesebrecht, Gregorovius u. A. ist, aus den Urkunden und den Formeln Schlüsse auf das Regiment Otto III. zu ziehen, so hat man jedoch St. 1248 mit Unrecht dafür angezogen. Die Kanzlei hat sich vielmehr von solchen fremdartigen Elementen freigehalten. St. 1248 ist ein interessanter Beleg für die nothwendige und auch dem Historiker wichtige Scheidung von privaten und Kanzleischreibern. Als von einem nicht der Kanzlei angehörenden Manne verfasst, kann St. 1248 nicht als Zeugniss für die Anschauung Otto III. gelten; jener Titel ist nur ein Beleg für die Auffassung der dem Kaiser nahestehenden Kreise und ein Beispiel höfischer Schmeichelei und eines bedenklichen Byzantinismus; offiziell sind diese Titulaturen niemals gewesen. Man wird demnach die Darstellung von Giesebrecht Kaiserzeit 1, 724, Gregorovius Gesch. der Stadt Rom 3, 470, Waitz Verfgesch. 6, 111, Baxmann Politik der Päpste 2, 165, dass Otto III. sich die altrömischen Triumphatorennamen Italicus, Saxonicus, Romanus beigelegt habe, dahin modifiziren müssen, dass diese nichts anders als eine antiquarische Reminiscenz und eine bezeichnende Schmeichelei einiger mit dem Kanzleibrauch wenig vertrauter Hofschranzen waren, auf die der Historiker nicht zu viel Gewicht legen darf.

[3]) Als Regel ist der neue Titel bei Her. C. erst nachweisbar seit St. 1265 vom 25. Juli 1001, während er noch in St. 1261 vom 12. Mai 1001 die alte einfache Formel anwandte.

[4]) O. tercius servus apostolorum imp. aug. Rom. in St. 1262 (Her. F.), 1275, 1276; O. servus apostolorum Rom. imp. aug. in St. 1304, 1276a (Her. C.) und in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1279; O. tercius servus apostolorum in St. 1267 (Her. F.), 1272, 1273, 1274 (Her. C.) und in St. 1275a (privat); O. servus apostolorum in St. 1265, 1278 (Her. C.).

die zahlreichen ausserhalb der Kanzlei verfassten und geschriebenen Diplome[1]).

3. Die Unterschrift des Herrschers[2]) lautete in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei bis zum Jahre 996 überwiegend: Signum domni Ottonis (Monogramm) gloriosissimi regis. Das Epitheton gloriosissimus war seit Anfang des 10. Jahrhunderts in Vergessenheit gerathen; einst in den Diplomen der Karolinger häufig angewandt[3]), wurde es von den deutschen Notaren Otto III. aus der Wormser Schule wieder zu Ehren gebracht und selbst bis in die Kaiserzeit hinein hat es sich erhalten. Aber als feste Kanzleinorm lässt sich auch diese Formel nicht betrachten. Zwar haben sie HB. und HF. ausschliesslich angewandt und ihrer Autorität folgten auch die nicht mehr der Kanzlei angehörenden Notare WD., LI. und WF. und fast alle zur Aushülfe herangezogenen Privatschreiber[4]), aber HA. und HH. sind auch hier ihre eigenen Wege gegangen. Der erstere hat die unter Otto II. häufigeren Epitheta invictissimus (in St. 900, 901, 902) und serenissimus (in St. 871, 879, 887) beibehalten[5]), HH.

---

[1]) Auch in diesen ist, mit Ausnahme von St. 1263, 1266 und 1280 die Formel servus apostolorum Regel. Aber die Fassungen sind sehr ungleichartig. In St. 1256 lautet sie: O. servus apostolorum et secundum voluntatem dei salvatoris Rom. imp. aug. (gewissermassen eine Combination des Titels aus dem J. 1000 mit dem von 1001); in St. 1264: O. tertius servus apostolorum imperante verbo patris, Mariae virginis filio, Rom. imp. aug.; in St. 1268 (vielleicht von Her. F.): O. tercius servus apostolorum dei gratia Rom. imp. aug.; in St. 1271: O. tercius divina favente clementia Rom. imp. aug. nec non apostolorum servus. Ebenso steht der Titel: O. servus apostolorum ac deo favente Rom. imp. aug. in St. 1295 und St. 896 (s. Cap. IV) für sich. Der Titel in St. 1270 ist verstümmelt überliefert, sicher ist nur servus apostolorum.

[2]) Sie fehlt nur in Mundbriefen und Freilassungsurkunden, vgl. S. 122.

[3]) S. DO. I. 330; vgl. auch Stumpf Reichskanzler 1, 105. Unter den Diplomen Otto I. finde ich gloriosissimus in der Subscription nur in den ausserhalb der Kanzlei verfassten DDO. I. 245 und 273, unter denen Otto II. aber niemals.

[4]) Die einzige Ausnahme ist St. 1052, dessen Protokoll von einem Privatschreiber herrührt, mit Signum domni O. gloriosissimi et invictissimi regis. St. 1047 für Chur mit invictissimi ist von der italienischen Kanzlei unterfertigt und daher mit der italienischen Formel versehen worden.

[5]) Unter Otto II. lautet die Formel des HB.: Signum domni O. invictissimi

hingegen hat zwar in einer Reihe von Diplomen (in St. 1001, 1021, 1027, 1059) die übliche Kanzleiformel angewandt, in den andern aber Formeln gewählt, welche völlig von den herkömmlichen abwichen[1]).

Dieser in den königlichen Urkunden der deutschen Kanzlei fast typischen Subscriptionsformel steht die in der italienischen Kanzlei vorherrschende und dieser eigenthümliche Formel: Signum domni O. invictissimi regis gegenüber, welcher wir bereits unter Otto I. häufig begegnen, während sie dann durch die wälschen Notare Otto II. weitgehende Aenderungen erfahren hat[2]). Aber in der einfachen Fassung begegnet sie uns wieder in den ersten Ausfertigungen der italienischen Kanzlei Otto III. während der Kanzleiperiode Adelberts (St. 915—926)[3]). Doch ward sie bald verdrängt, als sich die deutsche Kanzlei an der Ausfertigung von Diplomen für italienische Empfänger zu betheiligen begann, und durch die in der deutschen Kanzlei übliche Formel mit dem Epitheton gloriosissimus ersetzt (St. 937—1038). Die deutsche Formel ging dann auch auf den ersten ständigen Notar der italienischen Kanzlei, It. L., über[4]). Aber der Einfluss der deutschen Kanzlei erwies sich nur als vorübergehend, die eigentlichen italienischen Beiworte blieben invictissimus[5]) und serenissimus. Zwischen beiden schwankte die Formel des Her. A.[6]),

---

imp. aug., die des HA.: S. domni O. imp. aug., nur in DDO. II. 164, 198, 210 gibt er dem Kaiser die Epitheta piissimus et (atque) invictissimus.

[1]) Signum domni O. magni et deo disponente invictissimi regis in St. 1018, 1020, 1283; S. d. O. magni et invictissimi regis in St. 1055; S. d. O. magni et gloriosissimi regis in St. 1057.

[2]) S. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 559, 564, 567.

[3]) In St. 924 bietet die bessere Copie, auf welche Affò sich beruft, invictissimi; die weniger zuverlässige dagegen nach dem Zeugniss Ughellis serenissimi.

[4]) Nur in St. 941 gebraucht It. L. serenissimus, was aber möglicher Weise auf den Einfluss der VU. D. Berengars Böhmer Reg. Kar. 1330 zurückzuführen ist.

[5]) So in St. 1047 für Chur, das von der italienischen Kanzlei ausgefertigt und auch, wie es scheint, von einem Ingrossator italienischer Herkunft mundirt worden ist.

[6]) Vorwiegend ist allerdings invictissimus, nur in St. 1007 und 1084 ist serenissimus überliefert.

während Her. B. und Her. D. ausschliesslich die Formel: Signum domni O. invictissimi regis (imp. aug.) angewandt haben. Das gleiche gilt auch von der Mehrzahl der ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome, wenngleich neben den regelmässigen und herkömmlichen Formeln auch ungewöhnliche und abweichende vorkommen[1]).

Zugleich mit den Notaren Heriberts drangen ihre Formeln in die deutsche Kanzlei ein und durchbrachen deren bisherige Gleichartigkeit. So behielten Her. A., Her. B. und Her. D. auch in den von ihnen verfassten Ausfertigungen für deutsche Empfänger die italienische Formel: Signum domni O. invictissimi imp. aug. consequent bei. Das Beiwort invictissimus fand sogar Eingang in einige von HF. verfasste Diplome. Indem dieser letzte deutsche Notar ebenso wie Her. C., der sich trotz seiner italienischen Herkunft vornehmlich an ihn anschloss, in der Wahl des Beiwortes schwankte[2]), zeigen die Subscriptionen in den Urkunden aus den Jahren 996—998 ein fortwährendes, für die Uebergangsperiode charakteristisches Sichkreuzen der deutschen und italienischen Formeln.

Nach der Vereinigung der beiden Kanzleien bildete der immer mehr in den Vordergrund tretende Her. C. die Formeln des Protokolles, insbesondere die der kaiserlichen Unterschrift, weiter aus und wandte seine neuen Formeln unterschiedslos in Ausfertigungen für deutsche wie für italienische Empfänger an. In der Uebergangszeit versuchte er sich noch in einigen ungewöhn-

---

[1]) St. 1067: S. d. O. gloriosissimi imp.; St. 1079: S. d. O. invictissimi imp.; St. 1087[a]: S. d. O. piissimi imp. aug.; St. 1100: S. d. O. magni imp. aug.; St. 1207: S. d. O. dei gratia pissimi et illustrissimi imp.; St. 1155: S. d. O. serenissimi imp.; St. 1167: S. d. O. serenissimi et piissimi imp. — Häufiger sind dagegen die Formeln: S. d. O. serenissimi imp. aug. (St. 1075, 1076, 1077a, 1289, 1168 (das letztere bietet S. domni nostri O. etc., wobei nostri entweder als Interpolation auszuscheiden oder in tercii zu emendiren ist) und S. d. O. serenissimi et (ac) invictissimi imp. aug. (St. 1068, 1077, 1089).

[2]) HF. brauchte invictissimus in St. 1078, 1097, 1109, 1117, 1151; gloriosissimus in St. 1094, 1115, 1120—1122, 1152; Her. C. vorwiegend invictissimus, gloriosissimus nur in St. 1080 und 1114.

lichen Wendungen[1]). Aber im Jahre 999 führte er eine Neuerung ein, an welcher er, von wenigen Ausnahmen abgesehen[2]), fortan festhielt. Zuerst in St. 1176 vom 29. März 999 begegnet uns die Formel S. d. O. caesaris invictissimi (auch invicti)[3]).

Ob dieser neuen Formel eine politische Anschauung zu Grunde liegt und ob ihr in der That eine materielle Bedeutung zukommt, mag dahingestellt bleiben. Durchaus zweifelhaft aber erscheint es mir, wenn Stumpf[4]) die Neuerung mit der Erhebung Gerberts

---

[1]) St. 1158: S. d. O. inclitissimi imp. aug.; St. 1171: S. d. O. imperatoris augustissimi.

[2]) St. 1193: S. d. O. invictissimi imp. aug.; St. 1194: S. d. O. imp. aug. ohne jedes Beiwort; St. 1249: S. d. O. caesaris augusti.

[3]) In demselben Diplom wendet Her. C. auch zum ersten Male superna in der Intitulatio an. Beides kommt allerdings schon in St. 1180 vor (s. S. 182 Anm. 4), das ich, obwohl es in der Mehrzahl auf 997 hinweisende Daten (s. Cap. IV) bietet, aus verschiedenen Gründen zum Jahre 999 einzureihen vorschlage. Da Her. C. die beiden Formeln superna und caesaris invicti erst seit dem Frühjahr 999 anwendet, kann auch St. 1180 nicht vorher ausgestellt sein. Dazu kommt, dass die Zahlen in der Datirung durch keine handschriftliche Ueberlieferung bezeugt, schwanken und unsicher sind. Es kommt hinzu, dass Otto im Herbste 997 schwerlich über den Brenner und Trient (St. 1180 hat actum Tridentine) gezogen ist, sondern höchst wahrscheinlich durch die Schweiz (s. Cap. IV). Und endlich ist es doch recht wenig wahrscheinlich, dass Markgraf Hugo von Tuscien, welcher in St. 1180 intervenirt, dem Kaiser bis Trient entgegengeeilt sein und dort eine Urkunde für ein bei Arezzo in Mittelitalien liegendes Kloster erwirkt haben soll. In Anbetracht der ungünstigen Ueberlieferung dieses Diploms halte ich es für wahrscheinlich, dass actum Tridentine aus Tudertine verlesen und dass es erst am 13. December 999 zu Todi ausgestellt worden ist. — Im Zusammenhang mit St. 1180 bespreche ich gleich hier eine Urkunde, welche sich im Staatsarchiv zu Siena befindet (St. 1180[a]). Dieses von Pabst als Fälschung verworfene Stück entbehrt des Protokolles, hebt mit einer Arenga an und schliesst mit einer Poenformel. Als Empfänger wird der Abt Ingezo (wohl statt Winizo) von Monte Amiata genannt, welchem eine von Markgraf Hugo gemachte Schenkung eines Hofes in Bagno (das Original der Urk. Hugos vom 23. Dec. 995 ist noch erhalten) bestätigt wird. Indem es mit St. 1180 zum grössten Theile gleichlautet, erweist es sich nicht allein als eine Urkunde Otto III., es muss auch annähernd zur gleichen Zeit wie St. 1180 ausgefertigt worden sein. Ob es aber nur Abschrift eines Entwurfes oder eines Conceptes ist, oder ob der Copist die Protokollformeln und die Corroboratio wegliess, lässt sich natürlich in Anbetracht der Ueberlieferung nicht mehr entscheiden.

[4]) Wirzb. Imm. 1, 46 Anm. 87. Dafür spräche allerdings, dass die Urkund

auf den päpstlichen Stuhl in Zusammenhang bringt. Der älteren Ottonischen Kanzlei war ja diese Titulatur keineswegs fremd gewesen, schon unter Otto I. begegnen wir ihr einige Male in der Unterschrift[1]) und sehr häufig in der Datirungsformel[2]). Es ist allerdings richtig, dass Gerbert in seinen Briefen den Kaisern Otto II. und Otto III. regelmässig den Titel caesar semper augustus[3]) gibt, aber wer einen Blick in die gleichzeitigen Annalen wirft, wird sich leicht davon überzeugen, dass die Bezeichnung des Kaisers als caesar den Zeitgenossen durchaus geläufig war[4]).

Uebrigens ist auch diese neue Titulatur keineswegs zur Kanzleinorm erhoben worden, sie ist lediglich Eigenthümlichkeit des Her. C. geblieben, wenn sie auch ab und zu in nicht von Her. C. herrührenden Präcepten begegnet[5]). Die Genossen dieses Notars wie die in den letzten Jahren Otto III. häufig zur Aushülfe herangezogenen Privatschreiber haben in der Regel den älteren Formeln den Vorzug gegeben, was zur Folge hatte, dass die

---

der von Gerbert als Erzbischof von Ravenna und seinen Suffraganen am 1. Mai 997 zu Ravenna gehaltenen Provinzialsynode datirt ist tempore pii cesaris Ottonis tertii (Ughelli Italia sacra 2, 351). Aber zu beachten ist, dass Her. C. den Titel caesar erst zwei Jahre später einführte.

¹) In DDO. I. 334, 336, 337, 353, 408.

²) Da im Register zum I. Band der Diplomata der Titel caesar gar nicht berücksichtigt worden ist, so trage ich die Stellen hier nach: DDO. I. 334, 336, 337, 338, 339, 341, 343, 346, 348, 349, 350, 352, 357, 359, 360, 364, 367, 372, 374, 390, 396, ferner in DO. II. 7, in welchem Otto I. auch im Texte als imperator augustus caesar bezeichnet wird. Vgl. auch Stumpf Reichskanzler 1, 105 Anm. zum D. Widos Böhmer Reg. Kar. 1281, in welchem sich schon der Titel caesar in der Subscriptio findet, ferner Waitz Verfgesch. 3, 242 und andere Belege bei Gregorovius Gesch. der Stadt Rom 3 passim. Auch Ludwig der Fromme heisst in einer Urkunde Heinrich I. (DH. 27) caesar.

³) Bei Olleris Oeuvres de Gerbert und Havet Lettres de Gerbert nr. 1, 182, 183, 185, 187, 219 und App. II.

⁴) Wird Otto III. doch auch in einem offiziellen Aktenstück vor Gerberts Erhebung zum Papste als gloriosissimus tertius O. caesar augustus (St. 1293) bezeichnet.

⁵) So Her. E. in St. 943 (in St. 1216 dagegen invictissimi imp. aug.), ferner Thangmar in St. 1248. In St. 1252 für Cremona, dessen Context ausserhalb der Kanzlei verfasst zu sein scheint, während das Eschatokoll dem Her. C. entspricht, ist vielleicht das letztere von diesem selbst hinzugefügt worden.

Präcepte aus der letzten Zeit Ottos die verschiedenartigsten Subscriptionen aufweisen. Neben den älteren und einfachen Formeln[1]) kamen zugleich neue Formeln auf, ohne dass diese eine feste Gestaltung gewannen und die dauernde Anerkennung der Kanzlei erhielten. Zum Theil gingen diese Versuche von Privatschreibern aus, zum Theil aber auch von dem Genossen des Her. C., dem im Jahre 1001 auftretenden Her. F. Es sind hauptsächlich zwei neue Formeln, denen wir jetzt häufiger begegnen, die Bezeichnung des Kaisers auch in der Unterschrift als tertius und als Romanorum imp. aug. Die erstere ist bis zum Jahre 1001 in Ausfertigungen der Kanzlei im eigentlichen Sinne nicht nachweisbar[2]). Erst in diesem Jahre fand die Bezeichnung Ottos als tertius an dieser Stelle auch in den Kanzleiausfertigungen Aufnahme, und zwar scheint Her. F. diese Neuerung eingeführt zu haben, während Her. C. an seiner Formel festhielt[3]). Dagegen scheint der Titel Romanorum imp. aug. in der Subscriptio auf ausserhalb der Kanzlei verfasste Präcepte beschränkt geblieben

[1]) S. d. O. serenissimi imp. aug. in St. 1223 und 1258; S. d. O. invictissimi imp. aug. in St. 1202, 1204, 1208, 1210, 1212a, 1213, 1216, 1238 mit interpolirtem et semper, 1240 und 1241 mit invictissimi regis (!), 1264, 1276; S. d. O. serenissimi et invictissimi imp. aug. in St. 1240a, 1299, 1244; S. d. O. invictissimi imp. in St. 1266 und 1275a; S. d. O. imp. aug. in St. 1263; S. d. O. invictissimi aug. in St. 1243; S. d. O. serenissimi aug. in St. 1250; S. d. O. imp. in St. 1229. Ungewöhnlich sind die Formeln S. d. O. serenissimi et sacratissimi imp. aug. in St. 896 und S. d. O. serenissimi et invictissimi caesaris in St. 1260.

[2]) St. 1106: S. d. O. tertii invictissimi imp. aug., wozu der Copist die Glosse ipsius serenissima manu firmatum (sc. monogramma) hinzufügte; St. 1107: S. tertii O. magni et gloriosissimi imp. aug.; St. 1126: S. d. O. tercii Rom. imp. aug.; St. 1138: S. d. tertii O. serenissimi et invictissimi imp. aug.

[3]) In dem von Her. F. mundirten St. 1251 lautet die Formel: S. d. O. tercii invictissimi imp. aug. (ebenso in St. 1268) und in St. 1267: S. d. O. tercii imp. aug. (ebenso in St. 1275); ferner in den ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen St. 1220: S. d. O. tertii invictissimi imp. aug.; St. 1242: S. d. O. tercii gloriosissimi Rom. imp. aug.; St. 1247: S. d. O. tercii O. serenissimi imp aug.; St. 1279: S. d. O. invictissimi tertii imp. — In St. 1155a entscheide ich mich für die bei Baluze überlieferte Formel, wie sie dem Her. B., dem ich das Diplom zuschreibe, entspricht. Die Abschrift in Fonds libri und die Copie in der Coll. Bouhier bieten dagegen die Formel: S. tertii (statt domni) O. invictissimi imp. aug.

zu sein[1]). So zeigt die Unterschriftszeile in den Diplomen des Jahres 1001 die bunteste Mannigfaltigkeit der Formeln.

4. Wie die andern Formeln des Protokolles, so unterlag auch die Recognitio cancellarii demselben Prozess, welcher für die Entwickelung des Formelwesens unter Otto III. charakteristisch ist. Die ursprünglich selbständigen Formeln einer jeden Kanzlei beginnen einander zu beeinflussen, sie kreuzen und vermischen sich endlich mit einander, bis die Notare der vereinigten Kanzlei eine einheitliche für deutsche wie für italienische Ausfertigungen unterschiedlos angewandte Formel ausbildeten. Daneben aber begegnen wir in den Elaboraten einiger für sich stehender Notare oder Privatschreiber entweder älteren oder ganz ungewöhnlichen Formeln, die in den letzten Jahren Otto III. mit der zunehmenden Betheiligung fremder und nicht in der Kanzlei geschulter Männer immer mannigfaltiger werden.

Die Recognition in den Urkunden der deutschen Kanzlei bis zum Jahre 996 lautete überwiegend: Hildibaldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi. Doch hat sich diese Formel nur allmälig entwickelt. Die Titulatur episcopus et cancellarius für den zum Bischof von Worms erhobenen Kanzler Hildibald begegnet uns schon im

---

1) Das erste Vorkommen desselben in St. 1090, das von Her. A. dictirt ist, ist zu wenig beglaubigt, um nicht den Verdacht einer Interpolation nahezulegen, da die überdies verderbte Formel: S. d. O. invictissimi Rom. imp. quarti (statt augusti) in keinem von Her. A. verfassten Diplom nachweisbar ist. In St. 1125 (in St. 1124 bietet nur die eine Copie Romanorum) lautet die Formel: S. d. O. serenissimi invictissimique Rom. imp. aug., entspricht aber so wenig der dem Her. B. geläufigen Formel, dass ich annehmen möchte, dass die Subscriptio von einem nicht der Kanzlei angehörenden Manne zu dem von Her. B. verfassten Contexte hinzugefügt ist, wenn anders sie nicht verderbt überliefert ist. — Endlich finden wir Romanorum in einer Reihe von ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen, nämlich in St. 1295a, 1306, 1256 (S. d. O. invictissimi Rom. imp. aug.); St. 1126 (S. d. O. tercii Rom. imp. aug.); St. 1190 und 1191 (S. d. O. gloriosissimi Rom. imp. aug.); St. 1242 (S. d. O. tercii gloriosissimi Rom. imp. aug.); St. 1270 (S. d. O. serenissimi imp. Rom. aug.); St. 1271 (S. d. O. Rom. imp. aug.) und St. 1280 (S. d. O. gloriosissimi Rom. imp.). — Nur in einer Kanzleiausfertigung im strengen Sinne, in dem von Her. C. mundirten St. 1227, vermögen wir diesen Titel in der Formel: S. d. O. Rom. imp. aug. nachzuweisen.

Jahre 979; wahrscheinlich von HB. eingeführt, blieb sie unter Otto II. auf die von ihm und seinen Genossen ausgefertigten Präcepte beschränkt[1]). Unter Otto III. aber ward sie allgemeine Regel, welcher sich selbst HA. — abgesehen von St. 879[2]) — fügte, der unter Otto II. mit Ausnahme von DO. II. 229 an dem früheren Titel festgehalten hatte[3]). Eine weitere für die Entwickelung der Recognitionsformel nicht unwesentliche Neuerung war die Einführung des Wortes vice statt des älteren advicem, die wahrscheinlich gleichfalls auf HB. zurückgeht, und der sich auch HA., wenn auch nicht consequent anschloss[4]). Auch vice statt advicem ist in den Kanzleiausfertigungen unter Otto III. Regel geworden.

Eine dritte Neuerung betraf den Titel des Erzkanzlers. In den ersten Diplomen Otto III. wurde Willigis wie unter Otto II. archicapellanus genannt. Aber schon in St. 875[5]) heisst er statt dessen archiepiscopus. Doch blieb diese Neuerung zunächst vereinzelt. HA. hielt consequent an dem alten archicapellanus fest[6]). Dagegen begann HB. zu schwanken, bald bezeichnete er Willigis als archiepiscopus (in St. 877, 878, 880, 882), zu gleicher Zeit aber auch als archicapellanus[7]) (in St. 881, 883). Aber im weiteren Verlaufe des Jahres 985 und während

---

[1]) Vgl. Sickel Erläuterungen 157.

[2]) Die absonderliche Titulatur episcopus et notarius in St. 871 ist wohl der VU. D. Arnolfs Mühlbacher Reg. Kar. 1801 (cf. DO. II. 165) entnommen. Vgl. S. 23 Anm. 1. — In St. 887, 900—902 hat dann HA. den vollen Titel des Hildibald angewandt.

[3]) Auch alle Privatschreiber schlossen sich dem an. Nur in dem von unbekanntem Ingrossator mundirten St. 891 findet sich bloss episcopus.

[4]) In DDO. II. 183— 235 brauchte HB. noch advicem, das er zuerst in DO. II. 236 durch vice ersetzte. Ebenso hat HA. advicem in DDO. II. 170—218, vice in DDO. II. 252—265 angewandt. Doch hat er advicem noch zweimal unter Otto III. (St. 871, 887) gebraucht. Sonst kommt dieses in deutschen Urkunden bis 996 nur noch in St. 891 und 1060 vor, die beide von unbekannten Schreibern herrühren. In St. 960 ist die Recognition verstümmelt überliefert.

[5]) Ganz nach VU. DO. II. 73, so dass der Dictator nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

[6]) St. 871, 879, 887, 888, 900—902.

[7]) In dem nach VU. D. Ludwigs des Frommen Mühlbacher Reg. Kar. 556

des Jahres 986 [1]) kehrte HB. zu der älteren Titulatur archicapellanus zurück. Doch gab er diese wieder auf, als er im Jahre 990 (St. 934—935) und im Jahre 993 (St. 980—986) wieder in der Kanzlei thätig war, und erst später, als er nur noch gelegentlich sich an der Ausfertigung der Präcepte betheiligte, hat er wieder archicapellanus angewandt (St. 994, 1014). Wenigstens in seiner ersten Zeit hat auch HF. geschwankt [2]). Aber indem er sich doch vorwiegend und später consequent für archiepiscopus (zuerst in St. 906) entschied und mit ihm seine Genossen HG. und HI. und auch der nur noch für das Kloster Selz thätige WF., wird der alte Titel archicapellanus, an dem ausser HA. und HB. nur noch LI., der bis in das Jahr 993 Diplome für Magdeburg lieferte [3]), und der eine oder andere ausserhalb der Kanzlei stehende Dictator [4]) festhielten, schliesslich ganz verdrängt, trotzdem HH. später noch einmal den Versuch machte, ihn wiedereinzuführen [5]). Fortan wird Willigis bis zum Tode Otto III. in der Recognition nur die Bezeichnung seiner kirchlichen Würde beigelegt [6]). Doch beweist das Schwanken der

---

verfassten St. 876, das aber nach dem Protokoll zu urtheilen von HB. stammt, wird Willigis ganz unregelmässig als archiepiscopus et capellanus bezeichnet. Vielleicht liegt hier aber Verderbung durch die Ueberlieferung vor.

[1]) Archiepiscopus findet sich in diesem Jahre nur in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 899.

[2]) HF. brauchte archicapellanus nur in St. 912, 914, 932 und 967.

[3]) St. 942, 973, 978, 988.

[4]) St. 967ª, 1281, 1098. Ferner in dem nach VU. (DO. II. 145 und D. Lothars Böhmer Reg. Kar. 2041) verfassten St. 914ª und in dem gleichfalls ganz auf VU. (DH. 26, DO. II. 290) zurückgehenden St. 1022. Ueber die Recognition in St. 1217 s. S. 150 Anm. 2 und in St. 946 s. Exc. I.

[5]) St. 1027, 1057, 1119; archiep. et archicap. in St. 1020, 1055, 1288.

[6]) Dass archicapellanus sich auch in einigen italienischen Diplomen findet, ist bedeutungslos, da es entweder in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen oder in solchen von zweifelhafter Ueberlieferung begegnet. So wird der Erzkanzler Petrus in der Recognition von St. 1062 und 1087ª und der Kanzler Heribert im Texte von St. 1145 (vgl. S. 64 Anm. 2) archicapellanus genannt. Ein Ueberlieferungsfehler dürfte es auch sein, wenn Petrus von Como sich in einem Placitum vom J. 996 (Kohlschütter Peter Orseolo 84 nr. 1 ex cod. Trivisano) als archicapellanus unterschreibt. — Allem Kanzleibrauch widerspricht endlich die Recognition in St. 1160,

Titulaturen in dem ersten Jahrzehnt der Regierung Otto III., dass es sich nicht um eine Aenderung in der Stellung des Erzkapellans gehandelt hat, sondern dass die Einführung des Titels archiepiscopus nur eine formale, vielleicht durch die Bezeichnung des Kanzlers als episcopus angeregte Neuerung war.

Auch das Recognitionsverbum hat eine bis in die Zeiten Otto II. zurückreichende Entwickelung hinter sich. Aus der ursprünglichen Verbindung von recognovi mit dem Recognitionszeichen (recognovi et SR.) war die entsprechende Formel recognovi et subscripsi geworden[1]), die noch HB. unter Otto II. ab und zu anwandte[2]). Aber wie das Recognitionszeichen allmälig ausser Brauch kam, so verschwand auch das Verbum subscripsi und es ward Sitte sich mit einem Verbum zu begnügen. Die Wahl desselben blieb freilich dem individuellen Belieben der einzelnen Notare überlassen. So gebrauchte HA. regelmässig notavi[3]), und HH. fand Gefallen an conscripsi[4]). Dagegen haben sich die Wormser Schreiber HB. und HF. und mit ihnen ihre anderen Genossen und die sonst zur Aushülfe herangezogenen Notare für recognovi entschieden, das mithin in den Urkunden der deutschen Kanzlei vorwiegt[5]).

So ist allmälig in der deutschen Kanzlei die Recognitionsformel: H. episcopus et cancellarius vice W. archiepiscopi recognovi Regel geworden. Während aber in ihr alle Elemente jün-

---

welche ein sehr ungeübter Privatschreiber hinzufügte (Hiltibaldus archicapellanus advicem W. subnotavi). Archicapellanus heisst Hildibald auch in DO. II. 218, einem gleichfalls ausserhalb der Kanzlei geschriebenen und mit mannigfachen Anomalien behafteten Diplom. — Ebenso vereinzelt ist die Bezeichnung des Willigis als archicancellarius, die ich nur in St. 1126 (ausserhalb der Kanzlei verfasst) finde.

[1]) Vgl. Sickel in KU. in Abb. S. 50.

[2]) In DDO. II. 275, 280, wahrscheinlich auch in DO. II. 237.

[3]) St. 871, 879, 887, 888, 900, 901, 902. Ferner in St. 979 und in St. 988 (LI.).

[4]) St. 1018, 1020. Ferner in St. 1060, das von unbekanntem Ingrossator nach Dictat des HH. geschrieben ist.

[5]) Nur einmal ersetzte HF. das ständige Recognitionsverbum recognovi durch subscripsi (St. 1152). In St. 1051 (Nachzeichnung nach HF.) fehlt das Recognitionsverbum überhaupt.

geren Ursprungs sind, zeigt die Recognitionsformel in den ersten italienischen Diplomen Otto III. noch eine durchaus alterthümliche Fassung und unterscheidet sich von der in der deutschen Kanzlei üblichen sehr wesentlich. Aber diese Formel, die sich seit den Zeiten der alten italienischen Könige fast unverändert erhalten hatte, erlitt in der Folge ähnliche Veränderungen, wie die alte italienische Formel der königlichen Unterschrift. Lautete die Formel des Adelbert in St. 919, 923, 924, 926: A. cancellarius advicem P. episcopi et archicancellarii recognovi et subscripsi)[1], so sind bald darauf, als die deutsche Kanzlei sich an der Ausfertigung von Präcepten für italienische Empfänger (St. 937 — 1038) betheiligte, deutsche Elemente in diese alte italienische Formel eingedrungen. So ward die Formel recognovi et subscripsi durch das einfache, in der deutschen Kanzlei vorherrschende recognovi verdrängt, das ältere advicem durch das den Notaren Hildibalds geläufigere vice. Endlich wurde in diesen unter Theilnahme der deutschen Kanzlei ausgefertigten Präcepten der italienische Erzkanzler Petrus, dessen übliche Titulatur bisher episcopus et archicancellarius war, zuerst als Cumanus episcopus bezeichnet[2]).

Diesen Neuerungen gegenüber verhielt sich It. L., der erste ständige Notar der italienischen Kanzlei, durchaus ablehnend. Abgesehen von der absonderlichen und ganz für sich stehenden Recognition in St. 941: Johannes dei gratia archiepiscopus et primicerius sancte Romane ecclesie, proto[3]) a secretis ac proto-

---

[1]) Sie fehlt in St. 915. Wie oben lautet sie auch in der Urkunde der Theophanu für Farfa (Reg. di Farfa 3, 114 nr. 436), die noch andere Kennzeichen des It. L. an sich trägt. Dagegen scheint die Kanzlerunterschrift Adelbertus cancellarius scripsit in dem Mandat der Theophanu für S. Vincenzo verstümmelt überliefert zu sein.

[2]) In St. 937 lautet die Recognition verderbt: Adalgerius (wohl statt Adalbertus) canc. vice Peregrini (statt Petri episcopi) Cumani subscripsi, in St. 968: Joh. archiepiscopus et cancellarius vice P. Cumani episcopi recognovi und ist hier offenbar ganz der deutschen Formel H. episcopus et cancellarius etc. nachgebildet, in St. 1025: Heribertus canc. vice P. Cumani episcopi et archicancellarii recognovi; in St. 1038 endlich: Erimbertus canc. advicem P. Cumani episcopi recognovi. Zur Ausbildung einer typischen Formel ist es mithin in dieser Zeit noch nicht gekommen.

[3]) Die Würde eines proto ist nicht auf Otto III. zurückzuführen (cf. Waitz

vestiarius Ottonis regis scripsit et recognovit, welche wohl unmittelbar auf den recognoscirenden Erzbischof Johannes von Piacenza zurückzuführen ist, lautete die dem It. L. geläufige Formel, wie sie uns am besten verbürgt in St. 972 überliefert ist: P. cancellarius advicem P. (Cumani in St. 970) episcopi et archicancellarii recognovi et subscripsi (subscripsit et recognovit in St. 970)[1]), schloss sich mithin ganz der alten italienischen Formel des Adelbert an.

Doch war dieses Zurückdrängen der in jene eingedrungenen deutschen Elemente nur vorübergehend; indem die neuen Notare Heriberts trotz ihres italienischen Ursprungs diese deutschen Elemente annahmen, kam allmälig die alte italienische Formel ganz ausser Brauch. Keiner von ihnen hat jemals das alte advicem und die Formel recognovi et subscripsi angewandt. In allen italienischen Kanzleiausfertigungen nach dem Jahre 994 begegnen wir vice und einem einzigen Recognitionsverbum, das die Notare Heriberts allerdings nach individuellem Gutdünken variirten. Die alten Formen kommen fortan nur noch in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen vor[2]).

Verfgesch. 5, 101 Anm. 4), sie kommt vielmehr schon unter Otto II. vor. In dem in DO. II. 255 eingerückten Placitum unterfertigt Petrus von Pavia als humilis episcopus et archicancellarius et proto.

[1]) Weder Cumani noch die dritte Person der Recognitionsverben ist somit hinreichend verbürgt. Ueber die Recognition in St. 971 s. S. 58. Aber lediglich als Formel ist sie hier zu wiederholen. Adebaldus (statt Hildebaldus) episcopus et cancellarius advicem Willigisi archiepiscopi et archicancellarii recognovi et subscripsi. Ist in dieser Formel die Bezeichnung Hildibalds als episcopus et cancellarius offenbar auf deutschen Einfluss zurückzuführen, so entspricht die Fassung im Uebrigen ganz der Art des It. L. und dem älteren italienischen Brauche, indem sowohl advicem, wie die dem Titel des italienischen Erzkanzlers nachgebildete Titulatur des Willigis, endlich die beiden italienischen Recognitionsverben beibehalten worden sind.

[2]) Advicem begegnet uns nur in den ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen 1068, 1074, 1075, 1076, 1077, 1079, 1118, 1132, 1155, 1157 (Ughelli bietet jedoch vice), 1163, 1167, 1168, 1191, 1202, 1204 mit vicem, 1242, 1247, 1271, 1279. Nur in einer einzigen Kanzleiausfertigung im engeren Sinne, in dem von Her. F. mundirten St. 1262, findet sich advicem. Auch in Ausfertigungen für deutsche Empfänger kommt advicem nur in Präcepten vor, die nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sind, nämlich in St. 1126, 1160 und 1280. — Einige Male kommt

Zu einem ganz gleichartigen Formular für die Unterschrift des Kanzlers haben es jedoch die drei ersten Notare Heriberts wenigstens nicht gebracht. Selbst innerhalb derselben Dictatgruppen begegnen wir fortwährenden Schwankungen, sei es in der Wahl des Recognitionsverbums, sei es in der Titulatur des italienischen Erzkanzlers. Während in der deutschen Kanzlei recognovi herrschend war, gefielen sich die Notare Heriberts in den verschiedensten Formen und Worten. So hat Her. A., in dessen ersten Diplomen wir recognovi finden, diese Form bald durch recognovit ersetzt [1]). Her. B. brauchte mit Vorliebe statt dessen notavi, vereinzelt auch notavit und recognovit [2]). In den ersten Diplomen des Her. C. stossen wir auf recognovi und das absonderliche novi, das er aber zu Beginn des Jahres 999 durch recognovit und novit ersetzte [3]). Charakteristisch für die Formel des Her. D. ist dessen cognovit, neben dem nur ganz vereinzelt notavit und recognovit erscheinen [4]). Gemeinsam ist ihnen allen aber nicht allein ein Recognitionsverbum, sondern auch, wenigstens in der späteren Zeit, die dritte Person desselben; und während in der Periode bis 996 die dritte Person ein charakteristisches Anzeichen dafür ist, dass das betreffende

---

auch invice vor, und zwar in der Gruppe St. 1240, 1240a, 1241 für die Grafen von Treviso, St. 1260 für Aquileja, nach der einen Ueberlieferung auch in St. 896 für Concordia. Man erkennt in diesem Falle sogleich den localen Zusammenhang. — Ebenso findet sich die Formel recognovi et subscripsi nur in den ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen St. 1104, 1132 (rec. et scripsi), 1163 und 1167. In St. 1208 und 1306 ist recognovit et notavit überliefert; auch das einfache subscripsi in St. 1289 (Privat) und St. 1152 (HF., s. S. 146 Anm. 5) und subnotavi in St. 1160 steht für sich.

1) Recognovi in St. 1007, 1054, 1063; recognovit in St. 1084, 1090, 1091, 1096, 1107.

2) Notavit in St. 1129, recognovit in St. 1123, 1131, 1155a, recognovi in St. 1088, 1111, 1112, 1127, 1124. Notavi auch in St. 1074, 1077a, 1085.

3) Recognovi in St. 1080, 1114, 1150, 1158, 1177, novi in St. 1115, 1116, novit in St. 1176, 1180, 1194, 1211, 1214, 1216, 1218, 1232; sonst immer recognovit.

4) Cognovit in St. (1105), 1142, 1148, 1155b, 1160a, 1169, 1170, 1173, 1174, 1175, 1238: recognovit (in St. 1134, 1135, 1183 recog.) in 1134, 1135, 1149, 1172, 1178, 1181, 1183; recognovi in St. 1229; notavit in St. 1139.

Präcept nicht aus der Kanzlei hervorgegangen ist[1]), so begegnet, nachdem in der Zeit von 996 bis 998 die Formen geschwankt haben, seit 999 die erste Person nur in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen[2]).

Aehnlichen Wandlungen unterlag die Titulatur des italienischen Erzkanzlers. In der italienischen Kanzlei war es seit jeher Brauch, dem Erzkanzler die Titel episcopus et archicancellarius beizulegen. Diesen Titel führten unter Otto I. Wido und Hubert, unter Otto II. Hubert[3]) und Petrus von Pavia. Auch in der Formel des Adelbert und in der des It. L. hiess Petrus von Como regelmässig episcopus et archicancellarius. Aber dass dieser italienische Brauch bereits in der Periode, in welcher die deutschen Notare sich an den Ausfertigungen für italienische Empfänger betheiligten, durchbrochen wurde, sahen wir schon. In diesen kam zuerst die ganz ungewöhnliche Bezeichnung des Erzkanzlers als Cumanus episcopus auf[4]). Es scheint nun, dass der Einfluss der deutschen Formel sich noch weiter geltend gemacht hat. Wie man in der deutschen Kanzlei dem Erzkapellan nur die Bezeichnung seiner kirchlichen Würde gab, so dass seine Function als oberster Chef der Kanzlei allein noch in der Nennung seines Namens zum Ausdruck kam, so haben

---

[1]) Recognovit nur in St. 899 (ausserhalb der Kanzlei verfasst), St. 960 (verstümmelt überliefert), conscripsit in St. 1060 (ausserhalb der Kanzlei mundirt). In italienischen Diplomen finde ich die dritte Person nur in St. 941 und 970 (Cop.).

[2]) In St. 1204, 1217 (vielleicht verderbt), 1226, 1229 (beide von Privatschreibern), 1233 und 1234 (Her. C., aber nur in Copien vorliegend) 1239 (Her. D., gleichfalls aber nur in Copie), 1240, 1240[a], 1243, 1258, 1264, 1266, 1276 und 1279, alle diese von Privatschreibern oder unbekannten Dictatoren herrührend.

[3]) Ueber die Titulatur des Hubert als archicapellanus s. Sickel Erläuterungen 98 und Diplomata 2, 2. Doch ist dort irrig DO. II. 244 citirt. Hubert wird archicapellanus genannt in DDO. II. 130, 166, 173, nach der einen Ueberlieferung auch in DO. II. 175, endlich in DO. II. 206.

[4]) Dass der Erzkanzler als Bischof seiner Kirche bezeichnet wird, kommt früher gar nicht, unter Otto II. nur zweimal vor, in DDO. II. 254 und 255 (s. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 565), in denen der Erzkanzler Petrus als Papiensis episcopus erscheint. — Die Titulatur Cumanus episcopus findet sich zuerst in St. 937, 968, 1038 usw.

auch die Notare Heriberts, je mehr sie mit der deutschen Formel vertraut wurden, dem italienischen Erzkanzler gleichfalls nicht mehr die volle und herkömmliche Titulatur episcopus et archicancellarius beigelegt, sondern ihn nur noch als episcopus oder als Cumanus episcopus bezeichnet. Doch drang diese Neuerung nur allmälig durch; eine Zeitlang gehen die beiden Formeln neben einander her, ja sie begegnen zuweilen in den Recognitionen eines und desselben Notars. So hat Her. A. zuerst noch die ältere Formel angewandt, und zwar in der Fassung: H. cancellarius vice P. (Cumani) episcopi et archicancellarii recognovi (recognovit)[1], aber bereits in St. 1091 die kürzere: H. cancellarius vice P. episcopi recognovit. Und ebenso hat Her. B. geschwankt, wenn auch bei ihm die kürzere Fassung: H. cancellarius vice P. (Cumani) episcopi notavi (notavit, recognovi, recogvit) vorwiegt[2]). In ähnlicher Weise entwickelte sich die Formel des Her. D. Die in seinen beiden ersten Diplomen St. 1134 und 1135 begegnende längere Formel ersetzte auch er durch die kürzere: H. cancellarius vice P. Cumani episcopi cognovit (recognovit)[3]). Dagegen hat Her. C. sich von vornherein für die Formel: H. cancellarius vice P. (Cumani) episcopi recognovi (novi, recognovit, novit) entschieden[4]), der sich auch die späteren Notare anschlossen. In den letzten Jahren Otto III. begegnet uns dann der Titel episcopus et archicancellarius nur noch in Diplomen, welche nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sind[5]).

---

[1]) In St. 1007, 1054, 1063, 1084, 1086, 1090; in den drei letzten fehlt Cumani.

[2]) Daneben die längere Titulatur in St. 1088, 1127, 1155[a].

[3]) Nur in St. 1170 fehlt Cumani.

[4]) Nur einmal finde ich auch bei Her. C. die längere Formel. Aber die Ab schrift des 16. Jh. von St. 1203 mit H. cancellarius vice P. Cumani episcopi archi cancellarii (!) recognovit ist kein ins Gewicht fallendes Zeugniss. Der Gebrauch von Cumanus episcopus oder blos episcopus ist bei Her. C. und den andern Notaren ganz regellos.

[5]) Episcopus et archicancellarius begegnet nach 997 blos in St. 1132, 1191, 1208, 1264 (alle ausserhalb der Kanzlei verfasst); Cumanus ep. et archicanc. bis 997 auch in Kanzleiausfertigungen sehr häufig, findet sich nach 997 in St. 1134, 1135, 1137, 1138, 1140, 1145, 1155, 1155[a], 1157, 1163, 1167,

Als im Herbste 996, nach Ottos Rückkehr aus Italien, die wälschen Notare vielfach zur Mundirung von Präcepten für deutsche Empfänger herangezogen wurden, haben sie zwar im Anfang ab und zu gegen den Brauch der deutschen Kanzlei gefehlt, aber im Ganzen doch sich der in der deutschen Kanzlei üblichen Formel gefügt und ihre Individualität lediglich in den ihnen eigenthümlichen Recognitionsverben gewahrt. So haben sie, so lange Hildibald noch an der Spitze der deutschen Kanzlei stand, ihm den herkömmlichen Titel episcopus et cancellarius[1]) und dem Erzkapellan Willigis den Titel archiepiscopus gegeben. Als dann nach Hildibalds Tod die Leitung der deutschen Kanzlei mit der der italienischen vereinigt wurde, fiel jene nur der Person des verstorbenen Kanzlers geltende Auszeichnung fort. Obwohl ein Jahr darauf zum Erzbischof von Köln erhoben, erhielt Heribert lediglich den Titel cancellarius[2]).

Das Ergebniss dieser Entwickelung war, dass die Recognitionen in den Ausfertigungen für deutsche wie für italienische

---

1190, 1208, 1240, 1240a, 1241, 1306, 1244, 896, 1258, 1260, 1271, 1275 und 1279. — In St. 1208 (Copie des 17. Jh., vgl. St. 1275) ist die verderbt überlieferte Recognition: H. canc. vueretri et vicetireli cancellarii notarius recognovit wohl zu emendiren in: H. canc. vice Petri episcopi et archicancellarii notavit et recognovit.

[1]) Zum ersten Mal Her. A. in St. 1096 mit episcopus cancellarius (ohne et), dagegen in St. 1107 nur mit episcopus. Den gleichen Fehler machte Her. B. in seinem ersten Diplom für einen deutschen Empfänger, in St. 1106a. Aber in allen andern Diplomen für deutsche Empfänger bezeichnete Her. B. Hildibald richtig als episcopus et cancellarius. Her. C. (zuerst in St. 1113) und Her. D. (zuerst in St. 1139) haben strenge an dem herkömmlichen Titel Hildibalds festgehalten. Die völlig kanzleiwidrige Recognition in St. 1160: Hiltibaldus archicapellanus advicem W. subnotavi ist nicht Her. D. zur Last zu legen, sondern dem ungeschickten Privatschreiber, den er zur Aushülfe heranzog.

[2]) Einmal nennt ihn Her. D. in St. 1169 cancellarius et logotheta (s. S. 64). Ueber die Recognition in St. 1277 s. S. 77. — Ganz anomal ist auch die Unterfertigung in dem von unbekanntem Ingrossator mundirten St. 1271: H. arcihiepiscopus et cancellarius advicem P. Cumani episcopi et archicancellarii recognovit. — In St. 1306 ist die Formel offenbar durch die Glosse eines Copisten verderbt (Eri_ bertus cancellarius vice P. Cumani episcopi et archicancellarii Romanorum imperatorum recognovi et per . . Romani imperii recognovit et notavit.

Empfänger sich nach der formalen Seite zuletzt nicht mehr unterschieden. Der Formel für deutsche Präcepte: Heribertus cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovit entsprach völlig die für italienische Diplome: Heribertus cancellarius vice Petri (Cumani) episcopi recognovit[1]).

5. Zeigen alle Protokollformeln in den ersten Zeiten Otto III. noch die scharfe Scheidung und die durchaus selbständige Behandlung der Formeln in der deutschen und in der italienischen Kanzlei, so haben sich die ursprünglichen, nicht weniger scharfen Unterschiede zwischen der Art, wie die Datirungszeile[2]) in der deutschen und in der italienischen Kanzlei formulirt wurde, schon unter Otto II. völlig verwischt, so dass unter Otto III. von einer italienischen und einer deutschen Datirungsformel nur noch in dem Sinne die Rede sein kann, als einige nicht der Kanzlei angehörende Männer ab und zu die alte italienische Formel gegen allen Kanzleibrauch anwandten.

Das Formular der deutschen Kanzlei, das schon unter Otto II. das der italienischen völlig verdrängte, lautete: Data . . anno dominicae incarnationis . ., indictione . ., anno vero regni . ., imperii . .; actum . . .[3]), das der italienischen: Data . . anno dominicae incarnationis . ., anno vero imperii . ., indictione . .; actum . . . Die Italiener berücksichtigten mithin die Regierungsjahre des deutschen Königs als solchen nicht und zählten lediglich nach den Jahren der Regierung desselben in Italien, resp. nach den Jahren seiner

---

[1]) Ueber die Recognitionen in St. 1111, 1142, 1170, 1199, 1204, 1251, 1272, 1273 s. S. 69, 74 ff.

[2]) Originale ohne Datirung sind St. 1283, 1289, 1277, 943, 1262, 1304; fehlt sie auch in den Copien St. 1281, 1282, 1286, 1284, 1285, 1287, 1288[a], 1300, 1303, 1299, 1256, 1295, so muss zumeist dahingestellt bleiben, ob Kürzung des Diploms durch den Copisten oder Weglassung der Datirung schon im Original vorliegt. In St. 1295[a] ist das Eschatokoll abgerissen.

[3]) Dieses allgemeine Schema mag genügen; der vielfach abweichenden Formeln im Einzelnen brauche ich hier kaum Erwähnung zu thun. Insbesondere wurde das Jahr der königlichen Regierung in der verschiedensten Weise von den einzelnen Dictatoren angegeben, so unter Otto I. häufig durch die Formeln regnante pio rege oder anno domni . . regis u. ä.

kaiserlichen Regierung; es war ferner bei ihnen Brauch, die Römerzinszahl nicht unmittelbar auf das Aerenjahr folgen zu lassen, sondern ihr die letzte Stelle unter den Jahresbezeichnungen anzuweisen. Doch wie gesagt, nachdem diese alte italienische Formel bereits in der ersten Zeit Otto II. häufig durchbrochen worden war, ist sie von dessen späteren italienischen Notaren ganz aufgegeben worden[1]), und sie begegnet uns auch in keinem aus der Kanzlei hervorgegangenen, d. h. von einem ständigen Notar ausgefertigten Präcept Otto III. Es ist somit ein untrügliches Merkmal der Abfassung durch Privatschreiber, wenn in einem italienischen Diplome Otto III. die Angabe der Jahre der königlichen Regierung fehlt[2]) oder wenn die Indiction an der letzten Stelle der Jahresmerkmale steht[3]).

Keine Formel zeigt eine derartige Regelmässigkeit wie die Datirungszeile, und während alle anderen Formeln in fortwährender Entwickelung waren und häufigen Wandlungen unterlagen, hat das Formular der Datirung seine einmal feststehende Fassung durch die ganze Regierungszeit Otto III. hindurch bewahrt. Die Abweichungen sind nur geringfügige und unwesentlicher Natur. Dennoch dürfen sie, da sie als charakteristische Eigenthümlichkeiten der Individualität eines Dictators nicht ohne Bedeutung sind, hier nicht übergangen werden.

Die Datirungsformel wurde regelmässig eingeleitet durch

---

[1]) Vgl. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 564 und 567. — Die Indiction nach italienischer Weise fand zeitweilig unter Otto II. auch in der deutschen Kanzlei Aufnahme. HA. folgte diesem Brauch sogar eine Zeitlang regelmässig (DDO. II. 170—229); erst später nahm er die deutsche Art an (s. Sickel Erläutergn. 159).

[2]) In St. 1077[a], 1104, 1168 und 1271. — In St. 1207 und 1213 ist die Datirung zu verstümmelt überliefert, um entscheiden zu können, ob die a. regni diesen gefehlt haben.

[3]) So in St. 1062, 1077[a], 1104, 1132, 1155, 1157, 1247, 1267, 1268, 1271, 1276 und 1280. — Dass sie auch in St. 871 für Salzburg an letzter Stelle gestanden zu haben scheint (s. Cap. IV), ist offenbar auf den Einfluss der Vorurkunde zurückzuführen. — Die Indiction fehlt dagegen in dem von HF. mundirten St. 936; ob auch in St. 872, 1094[a] und 1306, gestattet die unsichere Ueberlieferung dieser Präcepte nicht zu entscheiden.

Data[1]). Die ältere Form Datum ist in der Zeit der Ottonen nicht mehr gebräuchlich, unter Otto III. findet sie sich nur in einigen Diplomen des HH., der ja überhaupt vielfach von dem Kanzleibrauch abwich[2]). Die sich unmittelbar daran anschliessende Tagesangabe ward regelmässig nach dem römischen Kalender berechnet, wenn auch nicht in der klassischen altrömischen Form[3]). Verstösse gegen die richtige Berechnung der Monatsabschnitte kal., non., id. kommen vor, wie XVIIII. kal. dec. in dem Orig. St. 1025 (HF.), XVIIII. kal. magii in dem Orig. St. 1180 (Her. C.) und XVIII. kal. nov. in dem Orig. St. 1199 (Her. C.), aber sie sind lediglich Flüchtigkeitsfehler[4]). Nur ein einziges Mal begegnet uns in einem ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplom, St. 1204, die fortlaufende Tagesbezeichnung, wie sie in den Gerichtsurkunden des 10. Jahrhunderts Regel war[5]) (Data die duodecima mensis novembrii). Dass neben der Bezeichnung des Tages nach dem römischen Kalender noch eine andere vorkommt oder sogar jene ersetzt, ist durchaus Ausnahme. Datirung nach gewissen historischen Ereignissen[6]) (wie in St. 1067 mit dem Zusatz die imperialis consecrationis eius tertio und in St. 1150 mit dem Zusatz quando Crescentius decollatus suspensus fuit) ist ebenso vereinzelt wie die Tagesangabe nach dem Festkalender[7]). Letztere erklärt sich überdies durch das

---

[1]) Ueber die Bedeutung von datum und data s. Sickel Acta Karol. 1, 219, 237, Ficker Beitr. 2, 206 ff. und Bresslau Urkundenlehre 1, 845 ff. Die anomalen Datirungen in St. 872, 941, 1104, 1157, 1160, 1168, 1225[a], 1251, 896 finden später ihre Erklärung.

[2]) In St. 1018, 1020, 1021, 1057 und in dem nach Dictat des HH. mundirten St. 1060. Ausserdem auch in dem nach älterer Kanzleiformel verfassten St. 977[a] (das freilich nur in moderner Copie vorliegt) und in dem unsichern St. 872.

[3]) Vgl. Grotefend Handbuch der hist. Chronologie 33; Bresslau Urkundenlehre 1, 825 f.

[4]) Vgl. die ähnlichen Fehler in DO. II. 301: VII. non. iun. und in DO. II. 305: pridie iun. Ueber solche Irrthümer s. Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 436 und Ficker Beitr. 1, 36.

[5]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 822 ff.

[6]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 840 Anm. 5.

[7]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 827.

zufällige Zusammentreffen des Monatstages mit dem Tage des Heiligen, dessen Kloster der Empfänger des betreffenden Diploms war (wie in St. 967 für S. Maximin — Orig. von HF. — mit IIII. kal. iun., ipso die festivo sancti Maximini archiepiscopi und in St. 1039 für Lorsch, das Kloster des h. Nazarius — im Cod. Lauresham., verfasst von HF. — mit data in festo sancti Nazarii). — Es mag noch erwähnt werden, dass die additive Darstellung der Zahlen, wie IIII und VIIII, durchaus Regel ist, dass sich die subtractive Schreibweise IV und IX in Originalen noch nicht findet; die antistrophische Schreibweise, wie VX und IIX usw., ist zwar dieser Zeit nicht fremd, aber unter Otto III. nicht nachweisbar[1]).

Die Jahre der dionysischen Aera wurden regelmässig durch die Formel anno dominicae incarnationis ausgedrückt, abweichende Formeln begegnen uns nur in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen[2]). Auf die Indiction folgte dann die Formel der Jahre der königlichen Regierung, die nach einigen Wandlungen bereits zu Anfang der Regierung Otto III. fixirt worden war, nachdem sie schon unter Otto II. eine wesentliche Erweiterung erfahren hatte. Seit Anfang 979 wurde dem Namen des Kaisers in der Datirung die Ordnungszahl hinzugefügt, die bisherige Formel anno vero regni Ottonis wurde damals zu anno vero regni secundi Ottonis erweitert[3]). Diese Formel ist dann

---

[1]) Diese Formen sind (vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 436) wahrscheinlich durch die Wortbezeichnung quintodecimo und duodecimo usw. entstanden. Vgl. DO. I. 117 mit VX. kal. feb. und anno VX, DO. I. 382 mit VIIIIX. kal. feb., DO. II. 139 mit anno IIdecimo, DO. II. 243 mit VX. kal. feb., DO. II. 273 mit IIIIX. kal. mai. und anno imperii IIIIX. — Unter Otto III. liesse sich allein St. 1161 anführen, wenn man nicht die von Ughelli Italia sacra ed. I, 3, 54 überlieferte Tagesangabe IIX. id. iul. (!) gegenüber der in der Copie des 14. Jh. überlieferten VII. id. iul. verwerfen müsste. — Dagegen ist die subtractive Form DCCCCXC Regel.

[2]) Anno domini in St. 977[a] und 1243, anno ab incarnatione domini in St. 1087[a], anno incarnationis domini in St. 1251, anno autem ab incarnatione domini in St. 1280, anno incarnationis domini nostri Jesu Christi in St. 1271, anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi in St. 1168.

[3]) Vgl. Sickel Erläuterungen 155. — Secundus wird Regel seit DO. II. 183 (HB.); über das vereinzelte Vorkommen in früheren Diplomen s. Sickel a. a. O. —

in die Urkunden Otto III. übergegangen. HA. und HB. wandten zunächst die Formel anno vero regni tertii Ottonis (St. 873—881) an, welche ganz der Kanzleiformel unter Otto II. entsprach. In St. 882 aber änderte sie HB. und gab ihr die Fassung anno vero (autem) tertii Ottonis regnantis, in welcher Gestalt sie fortan zur Regel wurde[1]). Abgesehen von It. L.[2]) haben sich nicht allein die italienischen Notare Otto III. während der Königszeit ihrer bedient, sondern sie ist auch von den Notaren Heriberts als Norm betrachtet worden. Abweichungen von derselben weisen durchaus auf Entstehung der betreffenden Präcepte ausserhalb der Kanzlei hin. In diesen begegnen uns vielfach ältere Formeln, am häufigsten, allerdings in den verschiedensten Variationen, die Formel anno regni domni Ottonis mit dem Zahlwort tertii oder ohne dasselbe[3]). Dagegen

---

It. I. und It. K. nahmen (s. Fanta a. a. O.) die Ordnungszahl sogar in die kaiserliche Unterschrift auf.

[1]) St. 871 allerdings mit a. regni vero domni O. wohl unter Einwirkung der Vorurkunde; St. 872 mit a. regni autem domini O. ist ausserhalb der Kanzlei verfasst und obendrein sehr unsicher überliefert; St. 892 (von privatem Schreiber mundirt) mit a. autem tertii O. regis; St. 1068 mit a. vero regni eius regnantis.

[2]) St. 970, 971, 972 mit a. vero domni O. tertii regnantis.

[3]) Ohne Zahlwort in St. 1155, 1163, 1263, 1267, 1275[a], 1280; mit Zahlwort in St. 1079, 1087[a], 1132, 1167, 1247, 1266, 1268, 1275, 1276. In einigen gleichfalls ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen erscheint daneben nach älterem Brauche noch ein Beiwort, wie in St. 977[a]: a. tertii O. gloriosissimi regis regni autem eius, St. 1062 : a. regni vero domni O. invictissimi regis, St. 1279: a. autem domni O. invictissimi tertii imperatoris regnantis quidem. — In den von Her. C. verfassten St. 1206 lautet die Formel: a. domni O. regnantis und St. 1225[a]: a. regni domni O. tercii, aber in beiden Fällen ist die Ueberlieferung unsicher. Ueber St. 1192 s. Exc. VI. — Ein ähnliches Versehen eines Copisten mag in St. 1137 mit a. autem O. regnantis (fehlt tertii) und in St. 1232 mit a. tercii O. (fehlt regnantis) vorliegen. — Dagegen hat Her. D., welcher bei seinem Eintritt in die Kanzlei mit den Normen derselben wenig vertraut war, in seinen beiden ersten Diplomen St. 1134 und 1135 die ältere Formel a. vero domni O. regnantis angewandt, sie aber in der Folge durch die kanzleigemässe Fassung ersetzt. — Die Form regnantis überwiegt durchaus, ist in den Originalen sogar Regel, so dass die Formen regis und regni in Copien wohl zumeist auf falsche Auflösung der Kürzungen in den Originalen zurückzuführen sind. Her. B. kürzte mit Vorliebe regnts (auch incarnts), Her. C. regñ., Her. D. dagegen reg. und imp., von Copisten und Editoren

schwanken auch in Kanzleiausfertigungen im engeren Sinne die Formen imperii und imperantis[1]).

Dass ausser diesen vorgeschriebenen Jahresmerkmalen noch eine neue Jahresbezeichnung nach dem annus aetatis XV in zwei Diplomen aus dem Jahre 994 (St. 1020 und 1027) vorkommt, ist nur eine ohne Nachfolge gebliebene Neuerung des HH., welche ihre Erklärung wohl dadurch findet, dass der junge König in diesem Jahre grossjährig wurde und selbst die Zügel der Regierung ergriff.

Die Zahlen wurden vorwiegend in Zahlzeichen ausgedrückt. Doch verdient eine Ausnahme besondere Erwähnung, welche die grosse Regelmässigkeit und die strenge Einhaltung der Bräuche und Gewohnheiten in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei während der Königszeit bezeugt. Ueberdies können solche an sich nebensächliche Einzelheiten für kritische Zwecke unter Umständen werthvoll sein. Bis zum Jahre 994 ward nämlich das Jahr der königlichen Regierung nicht in Zahlzeichen, sondern in Zahlworten ausgedrückt. Nur HA. und HH. schwankten[2]). Auch der Magdeburger Ingrossator LI. setzte einmal (St. 988) das Zahlzeichen. Aber dass es sich um einen feststehenden Brauch handelte, lehrt das von demselben LI. mundirte St. 942, in welchem dieser Notar die ursprüngliche Ziffer V(III) ausradirte und durch octavo ersetzte. Erst zu Ausgang des Jahres 994 gab HF. diese bisher streng festgehaltene Regel auf; seitdem wurde ebenso regelmässig das Zahlzeichen gesetzt[3]). Eine ähnliche Regelmässigkeit zeigen die Diplome des Her. C. aus den Jahren

---

zumeist mit regis und imperii oder imperatoris aufgelöst. Aber in St. 1134 hat Her. D. regnantis ausgeschrieben, für das überdies der Kanzleibrauch spricht.

[1]) In St. 1069 ist imperii ersetzt durch benedictionis (Copie benedictus).

[2]) HA. hat das Zahlzeichen in St. 879 und 902, das Zahlwort aber in St. 900 gesetzt. — HH. hatte noch in St. 1001 das Zahlwort, aber bereits in St. 1018 und 1021 das Zahlzeichen angewandt.

[3]) In St. 1026 vom 23. Nov. 994 setzte HF. noch das Zahlwort, in St. 1025 mit XVIIII. kal. dec. (das aber wohl nicht in den November, sondern in den December 994 gehört, s. Cap. IV) das Zahlzeichen. Der frühere Brauch beschränkte sich übrigens nur auf die deutsche Kanzlei.

1001 und 1002, indem er das Jahr 1000 durch das Zahlzeichen, die Einer aber durch das Zahlwort ausdrückte (Mprimo, Msecundo).

Die Formel endlich, welche die Ortsangabe enthielt, wurde regelmässig durch actum eingeleitet; einige Male (in St. 1194, 1196, 1197, 1199, 1200, 1211) wandte Her. C. auch die Form acta an.

6. Unmittelbar an die Datirungsformel, nur durch eine Interpunction von ihr getrennt, schloss sich die Apprecatio an, ein kurzes Schlussgebet, zumeist in der Formel feliciter amen oder blos feliciter oder amen, daneben aber auch je nach der Gewohnheit des Dictators in der längeren Formel in dei nomine feliciter amen, feliciter in domino amen[1]), feliciter in Christo amen[2]). Aber ebenso häufig, besonders in den letzten Zeiten Otto III., hat man die Apprecatio auch ganz weggelassen. Zuweilen, nämlich in einigen Diplomen des Her. D., begegnet uns noch das Schlussgebet deo gratias (in St. 1159, 1169, 1238), das einmal ein unbekannter Ingrossator (in St. 1258) in der damals gebräuchlichen Geheimschrift dfpgrbckbs schrieb[3]).

2. Die Formeln des Contextes.

Wie die Formeln des Protokolles das Erbtheil vergangener Zeiten waren, so ist auch der Bau des die eigentliche Verfügung enthaltenden Theiles der Urkunde, des Contextes, von Alters her überliefert und, lediglich als solcher betrachtet, im Laufe der Zeiten nur wenig verändert worden. Auch der Context war aus einer Reihe von feststehenden Formeln zusammengesetzt, deren Anordnung und Verbindung das Resultat einer Jahrhunderte langen Entwickelung war. Im Einzelnen freilich hatten sich die

---

1) HH. in St. 1018, 1021.

2) HA. in St. 900, 901, 902.

3) Vgl. Bresslau in N. Archiv 3, 83 Anm., dessen Bemerkungen allerdings nicht ganz zutreffend sind. Zu dfpgrbckbs vgl. auch Wattenbach Anleitung zur latein. Palaeographie (2. Aufl.) 12 und Ewald in N. Archiv 9, 341.

Formeln selbst vielfach verändert, in dem Maasse als sich die Rechtsinstitute und Rechtsgewohnheiten, welche in ihnen zum Ausdruck kamen, weiter entwickelt hatten; manche jener älteren Formeln waren ganz verschwunden, andere hatten theils eine neue Fassung erhalten, theils waren sie völlig umgebildet worden, je nachdem es die Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse mit sich brachte[1]).

Ergab die Betrachtung der Formeln des Protokolles, dass sich die Ausfertigungen der deutschen Kanzlei von denen der italienischen ursprünglich scharf unterschieden, und dass erst im Laufe der Zeit in Folge der gemeinsamen Thätigkeit und des natürlichen gegenseitigen Einflusses, zum Theil erst unter Otto III., ein Ausgleich und ein allmäliges Uebergehen der italienischen und deutschen Formeln in einheitliche und gleichartige Fassungen stattfand, so waren die Unterschiede zwischen der italienischen und deutschen Art hinsichtlich der Formeln des Contextes noch schärfer.

Zwar Bau der Urkunden und Anordnung der einzelnen Theile ist in den Urkunden beider Kanzleien der gleiche. Aber indem sie sich lange Zeit selbständig und unabhängig von einander entwickelt hatten, haben sich die in der deutschen und italienischen Kanzlei üblichen Fassungen im Einzelnen oft sehr verschieden ausgebildet. Dazu kommt noch ein zweites. Die Entwickelung der Dictamina in der deutschen Kanzlei war eine weit schnellere als in Italien, wo man viel zäher an dem überlieferten Urkundenformular festhielt. Schon in den Anfängen Otto I., ja schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts[2]), macht sich ein Streben nach Knappheit und nach präziserer Fassung geltend; manche von den alten Formeln verschwinden, während sie in der Kanzlei der italienischen Könige sich erhielten. Dann griffen Männer mit durchaus individuellen Dictaten in die Entwickelung des Urkundenstiles der deutschen Kanzlei ein und führten eine freiere Behandlung der Dictamina und vielfache Abweichungen von dem Ausmaass und der Satzfolge der alten Formeln und noch mehr

---

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 135.

[2]) Diplomata 1, 83. Vgl. auch Sickel in KU. in Abb. S. 49.

von deren Vorrath an Worten und Wendungen herbei[1]). Es würde lohnend sein, diese Entwickelung des Urkundenstiles unter den älteren Ottonen zu verfolgen. Aber schon in den letzten Jahren Otto II. treten diese individuellen Fassungen in den Hintergrund, wir begegnen einem zwar ursprünglich individuellen, dann aber sich allgemeine Geltung verschaffenden Stil, der dann unter Otto III. fixirt, den Urkunden der deutschen Kanzlei aus der Königszeit ein durchaus gleichartiges Gepräge aufgedrückt hat.

Die Ausbildung dieses für die letzten Urkunden der deutschen Kanzlei Otto II. und für diejenigen Otto III. sehr charakteristischen Stiles führt uns auf jenen Magdeburger Notar Liudolf I. zurück, dessen Thätigkeit wir bereits gedacht haben. Indem dessen Dictamen von dem ersten und vornehmsten Notar des Kanzlers Hildibald HB. angenommen und von diesem auf seinen Schüler und Genossen HF. vererbt wurde, wiegt in den Urkunden der deutschen Kanzlei Otto III. dieser schulmässig ausgebildete Stil in solchem Maasse vor, dass die entweder auf ältere Ueberlieferung zurückgehenden oder einer anderen Schule angehörenden Dictate des HA. und HH. und die selbständigen theils sich den älteren Kanzleiformeln anschliessenden, theils ganz individuelles Gepräge tragenden Dictamina einzelner Privatschreiber in den Hintergrund treten. —

Ganz anders war die Entwickelung der Dictamina der italienischen Notare. Die alten Kanzleiformeln, die einst in allen Karolingerreichen verbreitet waren, hat die italienische Kanzlei sorgfältiger bewahrt und in weit geringerem Maasse umgebildet, wie die deutsche Kanzlei, die sich bereits seit einem Jahrhundert der Herrschaft der alten Formeln entzogen hatte. In dieser verschiedenen Entwickelung liegt es begründet, dass sich die deutschen und die italienischen Fassungen so scharf von einander abheben.

Um den am meisten in die Augen fallenden Unterschied in der Stilisirung deutscher und italienischer Urkunden zu verdeutlichen und zu zeigen, wie die Ausfertigungen der deutschen

[1]) Vgl. Sickel in KU. in Abb. S. 180 und 190 f.

Kanzlei einige der alten Formeln, welche die Italiener festgehalten haben, in dem Streben nach Knappheit längst abgestossen hatten, wähle ich zwei gleichzeitige Urkunden gleichen Inhalts zur Vergleichung, die eine DO. II. 311 von HA. verfasst, die andere DO. II. 312 von dem italienischen Notar It. K. geschrieben.

Dass der Italiener der Schenkungsurkunde eine Arenga vorausgeschickt hat, der Deutsche aber nicht, dass ferner die Promulgatio verschieden lautet, ist belanglos; eine wesentliche Differenz aber bietet bereits die Petitio, die in der italienischen Urkunde als selbständiger Satz (qualiter . . deprecatus est nos, quatinus . . dignaremur) erscheint, während sie in der deutschen Urkunde gekürzt (ob petitionem . .) ist. In der letzteren ist so Narratio und Dispositio zu einem Satze verschmolzen. Die Italiener hielten dagegen an der scharfen Scheidung der Narratio und der Dispositio fest (Cuius petitionibus adsentientes . . transfundimus et delegamus etc.). Während aber mit dieser in der deutschen Urkunde der eigentliche Context abschliesst, folgt auf sie in der italienischen die für die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei charakteristische Präceptio (Precipientes denique iubemus ut nullus dux . . presumat), in welcher den Grossen und Beamten die Beobachtung der verbrieften Rechte eingeschärft wird, eine Formel, die den deutschen Notaren der Ottonenzeit ebenso fremd war, wie die italienische Poenformel (Si quis igitur huius nostri precepti violator extiterit, cognoscat se compositurum etc.). Und wie diese Formeln den anders gearteten Rechtsverhältnissen in Italien entsprachen, so musste auch die Pertinenzformel mit den darin aufgeführten Objecten naturgemäss anders lauten, als in den deutschen Urkunden[1]).

Aber nicht allein in der Satzfolge der Formeln weichen die italienischen und deutschen Fassungen von einander ab, auch die gleichartigen und beiden gemeinsamen Formeln haben sich in besonderer Weise entwickelt und zeigen manche für die Herkunft der Dictatoren charakteristische Eigenthümlichkeit.

So lange nun jede Kanzlei ihr besonderes Personal hatte

---

[1]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 426 Anm. 4.

und ihren eigenen Weg ging, sind die Einwirkungen der gemeinsamen Thätigkeit auf die Fassungen nur vorübergehende gewesen. Anders wurde es aber, als die wälschen Notare Heriberts seit Ende des Jahres 996 auch vielfach für deutsche Empfänger arbeiteten und als sie endlich seit Ausgang des Jahres 998 die Geschäfte der vereinigten Kanzlei allein besorgten. Es liegt in der Natur dieser Entwickelung der Kanzleiverhältnisse in der Kaiserzeit Otto III., dass seitdem die gegenseitigen Einwirkungen stärker wurden und dass die verschiedenen italienischen und deutschen Bräuche sich kreuzten und vermischten. Wie die Notare Heriberts hinsichtlich des Protokolles ihre in ihrer Herkunft begründeten Eigenthümlichkeiten theils bewahrten, theils zu Gunsten der in der deutschen Kanzlei herrschenden Ueberlieferung aufgaben, so haben sie auch in den Context der Urkunden für deutsche Empfänger Formeln eingeführt, welche ihnen geläufig, der deutschen Kanzlei aber fremd waren, wie die Poenformel und die den Italienern eigenthümliche Fassung der Corroborationsformel. Andererseits versuchten sie auch dem in der deutschen Kanzlei geltenden und eingebürgerten Formular gerecht zu werden; insbesondere schloss sich Her. C. mehr als seine Genossen dem deutschen Brauche an und er nahm sich in mancher Hinsicht den letzten Notar Hildibalds HF. zum Vorbilde. So ist auch hinsichtlich der Dictamina die Zeit von 996 bis 998 eine Zeit des Ueberganges, in welcher die deutschen und die italienischen Bräuche fortwährend ineinandergreifen, bis vornehmlich durch die Thätigkeit des Her. C. sich ein einheitliches Dictat ausbildete, welches sich freilich in freieren und individuelleren Formen bewegte, wie die ganz schulmässigen Dictamina der Wormser Schule.

1. Es war ein alter Brauch, den eigentlichen Urkundentext mit einem Prologe allgemeineren Inhalts einzuleiten, in welchem in der Regel die Pflichten des Herrschers den Kirchen und deren Dienern oder ihren Getreuen gegenüber hervorgehoben wurden, je nach dem Inhalte, welcher gewissermassen die Nutzanwendung des in der Vorrede ausgesprochenen, die folgende Verfügung begründenden allgemeinen Grundsatzes sein sollte. Die Entwickel-

ung dieser Arengen[1]) ist eine durchaus formelmässige; von Geschlecht zu Geschlecht, von Kanzlei zu Kanzlei pflanzten sie sich fort, selten durch neue Gedanken vermehrt, in der Regel nur stilistisch umgearbeitet. Dass in der Anwendung der Arenga ursprünglich feste Normen galten, lehren die alten Formelsammlungen; bei gewissen Urkundenarten hatten sie sich so eingebürgert, dass sie als ein nothwendiger Bestandtheil derselben gelten müssen, während andere Urkundenarten nie mit ihnen eingeleitet wurden. Aber im Laufe der Zeit war die ursprüngliche Gesetzmässigkeit in der Anwendung der Arengen geschwunden, äussere Zufälligkeiten wie die Häufung der Geschäfte oder die Fähigkeit und Neigung der Dictatoren mögen Veranlassung gewesen sein, dass Urkunden einer und derselben Gattung bald der üblichen Arenga entbehren, bald mit ihr versehen wurden; schliesslich scheint lediglich die Willkür der Notare entschieden zu haben[2]). Finden wir doch unter Otto II. und Otto III. sogar Arengen bei Mundbriefen (DO. II. 260 und St. 1131), in denen sie früher niemals angewandt worden waren, und auf der andern Seite keine Arengen bei Immunitätsverleihungen und Privilegien. So ist die Arenga in der Zeit Otto III. mehr noch als in früheren Perioden eine zumeist ganz willkürlich angewandte praefatio quae facit ad ornatum[3]), ohne alle Bedeutung für den rechtlichen Inhalt der Urkunden und nicht einmal mehr verwerthbar zur Scheidung der Urkundenarten, werthvoll allein für die Bestimmung der Dictatoren und ihrer Eigenthümlichkeiten[4]).

---

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 167 ff.

[2]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 418.

[3]) Conradi summa de arte prosandi bei Rockinger Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jh. 467: Arenga est quaedam praefatio quae ad captandam benevolentiam praemittitur et facit ad ornatum. Vgl. auch die Definitionen der Arenga in den mittelalterlichen Formelbüchern bei Bresslau Kanzlei Konrad II. 29 Anm.

[4]) Es braucht hier eigentlich kaum wiederholt zu werden, dass es ganz irrig ist, in den Arengen mehr zu sehen als eine zum Gemeinplatz gewordene religiös-moralische Phrase und die in ihnen ausgesprochenen Grundsätze etwa zur Charakteristik des betreffenden Herrschers zu verwerthen. Davor hat schon Sickel Acta Karol. 1, 169 hinreichend gewarnt. Auch die Arengen Otto III. sind nichts als bedeutungslose Formeln. Eher begegnen wir Prooemien von mehr individueller Natur

Unter Otto III. ist der Vorrath an Arengen sehr gering geworden; während sich noch die älteren deutschen Notare Otto II., wie WD. und FA. in neuen, meist schwülstigen Prooemien versuchten, tragen die von den Notaren Hildibalds verfassten Diplome in der Regel formelmässige und einfache Arengen; ja es überwiegt in ihnen eine und dieselbe typische Formel[1]). Wie die meisten der von den Wormser Schreibern angewandten Formeln geht auch diese Arenga auf den Magdeburger LI. zurück, bei dem wir sie schon in DO. I. 304 (vgl. auch DDO. I. 305 und 345) finden[2]). Schon unter Otto II. hatte HB. sie angenommen und hat sie fortan fast regelmässig, wenn auch im Einzelnen vielfach verändert angewandt. So in DO. II. 279 in der Fassung: Si aliquid ecclesiis dei de regia et imperiali nostra munificentia accommodaverimus, id procul dubio ad statum regni nostri et prosperitatem praesentis vitae ac aeternae beatitudinis praemia promerenda nobis proficere confidimus (vgl. auch DO. II. 284). Die charakteristischen Wendungen de nostra regia munificentia aliquid accommodare (oder exaltare, was HF. mit Vorliebe gebrauchte) und ad praesentis vitae statum usw. finden sich fast in allen Arengen des HB. und seines Schülers HF., ja diese beschränken sich geradezu auf fortwährende Wiederholung desselben Gedankens[3]).

---

in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen, vgl. z. B. St. 1145. Von wirklich politischer Bedeutung aber ist die bekannte Einleitung zu St. 1256 für P. Silvester II: Romam caput mundi profitemur, Romanam ecclesiam matrem omnium ecclesiarum esse testamur etc.

[1]) Ueber die älteren Arengen s. Rieger in N. Archiv 1, 513 ff.

[2]) Sie lautet dort: Si sanctis dei ac venerabilibus locis, ecclesiis quoque in honorem domini constructis et consecratis de nostra regia vel imperiali munificencia aliquid nostre proprietatis accomodaverimus, id nobis procul dubio ad presentis vite, regni quoque nostri vel imperii statum eterneque retribucionis emolumentum capessendum prodesse confidimus.

[3]) Statt des Vordersatzes Si ecclesiis dei etc. finden wir noch die Formel Si piis petitionibus sacerdotum . . aliquid accommodaverimus oder (besonders bei HF.) benignum (pium) praebuerimus auditum (St. 1023, 1036, 1041, 1048). — Wenn demnach in St. 937 für Aquileja der Vordersatz der Arenga lautet: Si ecclesiis dei et sacerdotibus earum aliquid de nostra regia munificentia accomodaverimus, so weist

Freier und weniger an der Tradition der Schule haftend sind die Arengen der Italiener stilisirt, die sie überdies weit häufiger als ihre deutschen Collegen anwandten, und wir begegnen den verschiedensten, wenn auch zumeist dem alten überlieferten Formelschatze entlehnten Prooemien. Erst die Notare Heriberts bedienten sich zum Theil wieder typischer Arengen und wechselten nicht so häufig wie ihre Vorgänger[1]). Nur Her. B. und noch mehr Her. C. liebten prunkvolle und der Urkundensprache nicht geläufige Wendungen und Fassungen[2]). Doch ist bei dem letzteren eine Anlehnung an die Formel des HF. nicht zu verkennen[3]). Aber daneben hat er die Arengen selbständig weiter-

---

das auf Theilnahme oder mindestens Einfluss der deutschen Notare hin. — Von HF. ist noch zu erwähnen, dass er dieser Arenga gerne eine andere Fassung gab, indem er das Subject änderte. So in St. 940: Quicquid regia potestas pro divino amore ecclesiis dei accomodaverit, . . creditur, St. 953: Omnia quae ecclesiis dei regia potestas ob divinum amorem donat et confert, . . confidit, St. 961 und 962: Si regia dignitas pro divino amore aliquid ecclesiarum utilitatibus confert, . . credit, St. 964: Si regia dignitas ecclesias dei, quod sui officii est, exaltat et confortat, . . non dubitat, St. 1005: Quicquid regia munificentia ad exaltationem ecclesiarum dei concedit et condonat, . . credit, St. 1009: Quicquid ecclesias dei imperatorum vel regum celsitudo pro suo amore largitur, . . creditur.

¹) So Her. A: Si ecclesiis dei devote quae famulantes eis petierint contulerimus, aeternae retributionis premium accipere non ambigimus in St. 1007, 1054, 1086, 1091. Nur in St. 1084 begegnen wir einer abweichenden Arenga. Jene Formel findet sich schon in DO. II. 144, das auch sonst vielfache Anklänge an das Dictat des Her. A. aufweist, so dass ein Zusammenhang möglich wäre. — Die typische Formel des Her. D. lautete: Si dei ecclesias sublimare studuerimus, divinam gratiam adipisci non ambigimus in St. 1134, 1148, 1178, 1181, andere Fassungen dagegen in St. 1135, 1142, 1169, 1238.

²) So Her. B. in St. 1123, 1124, 1125, 1126, 1129, in einigen sind Bibelstellen angeführt (vgl. Sickel Acta Karol. 1, 167 Anm. 3), Sicut ait apostolus in St. 1125, Dum tempus habemus (Galat. 6, 10) in St. 1126, 1129. Das letztere Citat begegnet uns schon in DO. II. 218. Auch die gern citirte Bibelstelle Facite vobis amicos (Luc. 16, 9) hat HA. schon in DO. II. 170 in die Arenga eingeflochten.

³) Das ergibt besonders, dass Her. C. die nicht gewöhnliche Construction des HF. (s. die angeführten Stellen S. 165 A. 3) wiederholt. Man vgl. mit diesen die Arenga in St. 1221: Quicquid imperialis munificentia ad exaltationem ecclesiarum dei sanctorumque suorum tribuit et condonat, . . minime diffidat und in St. 1227: Quicquid de nostra maiestate ad sublimationem ecclesiarum dei sanctorumque suorum condonatur, . . speramus.

gebildet und er hat, von einem bemerkenswerthen Bestreben nach Wohlklang geleitet, häufiger als bisher geschehen war, die Reimprosa auch in den Urkundenstil, insbesondere in die Arengen einzuführen versucht[1]).

2. Die Promulgationsformel mit der vorausgehenden Arenga in der Regel durch eine Folgerungspartikel verknüpft[2]) oder bei Wegfall jener den Context beginnend, behielt während der Königszeit Otto III. die typische Form, welche sie bereits in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei Otto II. erhalten hatte, wenngleich ab und zu die Individualität des einen oder andern Notars oder die geringe Vertrautheit der zur Aushülfe herangezogenen Privatschreiber mit dem Kanzleibrauch die übliche Norm durchbrach. Vorwiegend begegnen wir auch unter Otto III. den mehr oder minder variirten älteren Formeln: Noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum (sollers) industria[3]) oder: Notum sit (esse volumus) omnibus fidelibus

---

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 593 f. Man vgl. z. B. die beiden Arengen des Her. C. in St. 1180 (vgl. auch St. 1197, 1246, 1257): Credimus | et vere scimus | laude non solum humana predicandum | sed et mercede divina remunerandum | si predia dei sanctorumque suorum cultibus mancipata | imperiali auctoritate fuerint confirmata | und in St. 1246: Si locum | divino cultui mancipatum | igneque subitaneo cum ornatu et corroborationum paginis concrematum | restaurare | ornare | et iterum sublimare | videbimur etc. — Derartige Anklänge begegnen bereits früher, so in St. 931: Cum nostre condignum probetur | serenitati quicquid religiosis cuiusquam petitionibus imploretur | auctoritativa regiminis nostri concessione confirmetur | convenit . . roboranda | . . consolidanda | und in St. 1037 (HG.): Si nos piis fidelium precibus facile prebemus exorabiles | credendum est in principatu stabiles | et eterna beatitudine mansuros fore perdurabiles. | Vgl. auch die Fälschung St. 933. Doch sind solche Reimversuche immer noch Ausnahmen. — Ueber das frühere Vorkommen des Reimes insbesondere in Hamburger Urkunden s. DO. I. 11; vgl. auch Bresslau Kanzlei Konrad II. 35 Anm. 3 und v. Buchwald Bischofs- und Fürstenurkunden 44 ff.

[2]) Ueber die älteren Promulgationsformeln vgl. Rieger a. a. O. 516. — Dass die Promulgationsformel ganz wegfällt, indem sich die Dispositio resp. Narratio unmittelbar an die Arenga anschliesst, ist Ausnahme und sehr selten, wie z. B. in St. 931, 1284, 1060, 1160 u. A.

[3]) Ueber die Formel praesentes et futuri vgl. Bresslau Jahrbücher Konrad II. 2, 439; doch geht dieser zu weit, wenn ihm die Formel futuri et praesentes in

nostris tam praesentibus quam futuris und der von HB. eingeführten und später von HF. mit besonderer Vorliebe angewandten Formel: Omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum piae devotioni pateat[1]). Abweichend und sich mehr der älteren Ueberlieferung anschliessend, verhielt sich HH. auch hinsichtlich der Promulgationsformel, indem er die üblichen Formeln mit Vorliebe durch: Notum sit omnibus in Christo fidelibus tam praesentibus quam futuris[2]) ersetzte.

Allen diesen von der deutschen Kanzlei während der Königszeit Otto III. gebrauchten Formeln ist das Fehlen der Bezeichnung der Getreuen als fideles sanctae dei ecclesiae gemein[3]). Bereits unter den älteren Ottonen beschränkte sich der Gebrauch dieser Formel vorwiegend auf die italienische Kanzlei und unter Otto III. wird sie ausschliesslich von den italienischen Notaren angewandt, so dass sie in dieser Zeit als ein charakteristisches Merkmal der Ausfertigungen der wälschen Kanzlei gelten muss[4]). Auch die beiden ersten Notare Heriberts, Her. A. und Her. B., haben wie ihre Vorgänger regelmässig diese Formel angewandt, sie dann aber auch in Urkunden für deutsche Em-

---

Ottonischen Urkunden als Kriterium der Unechtheit gilt, vgl. z. B. DDO. II. 53, 56[b], 131 und 297 (Orig.).

[1]) Devotioni piae notum esse volumus zum ersten Mal in DO. II. 190. Später wandte HB. umständlichere Formeln an, die aber unter Otto III. nicht mehr begegnen (vgl. DDO. II. 197, 201, 207 u. A.). — Abweichende Formeln gebrauchte auch HF. in St. 947, 966 und in St. 963, 1005. — Ganz für sich stehen die Formeln in St. 902 (HA.), St. 884 (privat) und St. 977[a]. — Auch HB. und HF. haben in den einzelnen Wendungen sich vielfacher Variationen bedient, indem sie bald devotioni durch noticiae oder industriae, bald pateat durch patefacimus, dinoscat, manifestum sit, intimatum esse volumus und ähnliche Formen ersetzten.

[2]) In St. 1020, 1027, 1055, 1283, 1057; ähnlich lautet sie in den ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen St. 891, 1098 und 1100.

[3]) Ueber das erste Vorkommen dieser Formel s. Sickel Acta Karol. 1, 178.

[4]) Abgesehen von den deutschen Urkunden, welche unmittelbar nach Vorurkunden geschrieben sind (St. 873, 887, 894, 914, 987) findet sich die Formel fideles sanctae dei ecclesiae nur in St. 951 für Selz. — In Diplomen der italienischen Kanzlei sind die kürzeren Formeln ohne fideles sanctae dei ecclesiae sehr selten; ich finde solche nur in St. 926, 972, 1282, 1079. Ganz abweichenden Formeln begegnen wir in St. 968, 972, 1089.

pfänger eingeführt[1]). Erst mit dem Auftreten des Her. C. und Her. D. kam diese scharfe Scheidung ins Schwanken, indem sich diese beiden Notare an keine Regel banden und jene Formel sowohl in Ausfertigungen für deutsche wie für wälsche Empfänger bald anwandten bald wegliessen. Insbesondere aber hat Her. C. die Promulgationsformel weitergebildet, sich aber zugleich in einem ungewöhnlichen Wechsel von Formen und Wendungen gefallen, so dass die von ihm verfassten Diplome hinsichtlich dieser Formel ein ungemein wechselndes und buntes Bild zeigen[2]). Auch seine späteren Genossen, Her. E. und Her. F., schwankten wie ihr Meister in der Anwendung der Formel fideles sanctae dei ecclesiae, indem sie ganz willkürlich sie bald wegliessen bald anwandten, so dass dieses in der Königszeit Otto III. sehr charakteristische Merkmal der italienischen Urkunden in den letzten Jahren seiner Regierung jede Bedeutung verloren hat. Es ist der gleiche Prozess, den wir auch bei andern Formeln beobachten, dass die wälschen Notare Heriberts der deutschen Kanzlei fremde Elemente in Deutschland einführten und so in Formeln und Fassungen allmälig die scharfe Grenze verwischten, welche ursprünglich die Ausfertigungen der deutschen Kanzlei von denen der italienischen schied.

3. Narratio und Dispositio[3]) sind, obwohl sie sich in gleich formelmässiger Weise entwickelt haben, je nach dem besonderen Falle, über den die Narratio zu berichten hat und über welchen der Herrscher seine Verfügung traf, stilisirt worden, so dass wir den verschiedenartigsten durch die Besonderheit des Falles bedingten Fassungen begegnen. Aber gegen früher macht sich jetzt ein wesentlicher Unterschied bemerkbar. Während die italienischen Notare länger an dem althergebrachten Bau der

---

[1]) So Her. B. in St. 1006[a], 1111, 1112, 1123, 1124, 1125, 1129. — Die Formel des Her. A. lautet überwiegend: Noverit omnium sanctae dei ecclesiae nostrorumque fidelium praesentium scilicet ac futurorum sagacitatis industria, die des Her. B.: Omnium sanctae dei ecclesiae nostrorumque fidelium praesentium et futurorum noverit universitatis industria u. ä.

[2]) So in St. 1130, 1176, 1177, 1180, 1199, 1246, 1265 u. A.

[3]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 179 ff.

Urkunden festhielten und fast regelmässig an die Narratio die Dispositio anschlossen, zumeist in der Form, dass sie zunächst die Vorlage der zu bestätigenden Urkunden oder den Vortrag der Bitte oder die besonderen Umstände, welche zu der nachfolgenden Verfügung geführt hatten, erzählten, worauf sie dann die Gewährung der Bitte und die Dispositio anknüpften, hat die deutsche Kanzlei für manche Urkundenarten, wie Schenkungen usw. häufig die Narratio ganz fortgelassen und die Dispositio unmittelbar an die Promulgatio geknüpft[1]). Dieses Streben nach präziser Kürze, bereits in den Dictamina der älteren deutschen Kanzlei ersichtlich, wurde von den deutschen Notaren Otto III. auch auf andere Urkundenarten ausgedehnt. Auch in dieser Hinsicht verschmolzen dann nach und nach die Ueberlieferungen der beiden Kanzleien. An dem alten streng gegliederten Bau der Urkunden hielten noch die älteren Notare Heriberts fest, während Her. C. auch hier seine grössere Fähigkeit und Neigung, sich den schneller fortgeschrittenen Bräuchen der deutschen Kanzlei anzuschliessen bewies.

Wenigstens eine Urkundenart, deren Formel unter Otto II. und Otto III. durch die Hildibaldische Schule nicht allein zu einem feststehenden Schema ausgebildet, sondern auch auf andere verwandte Urkundenarten angewandt wurde, will ich ausführlicher besprechen. Die Formel für Schenkungsurkunden, früher zumeist ganz individuell stilisirt, geht in ihren Anfängen auf den Magdeburger LI. zurück, der sie zuerst in DO. II. 193 aufgestellt hatte. Bald darauf, zuerst in DO. II. 216, hat sie HB. angewandt. Von diesem ging sie auf HF. über, der sie seinerseits auf Her. C. vererbte. In dieser Formel entfällt in der Regel die Narratio, an die Promulgatio schliesst sich unmittelbar die Dispositio in der Fassung an: quomodo nos . . de nostra proprietate dedimus (quindecim mansos regales) . . atque eosdem . . cum omnibus utensilibus . . sibi in proprium . . tradidimus, ea videlicet ratione ut idem iam dictus . . de praefata proprietate

---

[1]) S. oben S. 162. — Das ist Regel, wenngleich nicht Norm, vgl. Bresslau Dipl. centum 160.

sibi a nobis tradita faciendi quod velit liberam potestatem dehinc habeat, sive eam tradere vel commutare aut vendere seu magis sibi retinere voluerit (St. 892 nach Dictat des HB.). Charakteristisch ist an dieser, im Einzelnen natürlich je nach der Gewohnheit des Dictators variirten Formel die Wiederholung des geschenkten Objects (. . dedimus atque eosdem mansos . . tradidimus), endlich die Einschaltung der Pertinenzformel und die Fassung der Formel für Uebertragung der Gewere. Aber nicht allein die Satzfolge der Formeln, auch die Fassung der Pertinenzformel war von LI. umgebildet worden. Während die ältere in der Ottonischen Kanzlei übliche Pertinenzformel, wie sie HB. noch in DO. II. 180 und wie sie unter Otto III. noch HH.[1]) und einige sich an ältere Kanzleiformeln anschliessende Dictatoren[2]) anwandten, lautete: (donavimus), cum utriusque sexus mancipiis etc. exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis et cum omnibus legalibus iustisque appertinentiis u. ä., ersetzte sie LI. zuerst in DO. I. 298 durch eine präziser und schärfer formulirte Fassung: cum omnibus ad . . pertinentibus, in (hoc est) mancipiis utriusque sexus etc. cunctisque appendiciis quae ad haec aliquatenus nominari vel accommodari possunt, eine Fassung, welche dann auch von HB. (zuerst in DO. II. 201) nur wenig verändert angenommen und von diesem auf HF. und dessen Genossen überliefert wurde. Fast in allen Diplomen aus der Königszeit Otto III. kehrt die Pertinenzformel in der ihr von LI. gegebenen Fassung wieder; die Abweichungen sind unwesentlicher Natur[3]). Im Grossen und Ganzen haben sich ihrer auch die Notare Heriberts, insbesondere Her. C., in Urkunden für deutsche Empfänger bedient[4]), wenngleich sie sich weniger

[1]) St. 1018, 1021. In St. 1055, 1283, 1119 ist sie bereits der Kanzleiformel entsprechend abgefasst, in St. 1001 aber der des HF. ganz gleichlautend.

[2]) In St. 967[a], 977[a]. Vgl. auch die des Willigis B. (s. Sickel Programm 41 und Rieger a. a. O. 522).

[3]) Bei HB. und HF. lautete sie zumeist: cum omnibus utensilibus ad . . rite pertinentibus, in mancipiis (oder hoc est) etc. cunctisque aliis appendiciis quae adhuc dici aliquo modo aut nominari possunt.

[4]) Vgl. z. B. St. 1303 von Her. C. — Auch Her. B. hat diese Formel, wenn anders ihm nicht ein Concept des HF. vorlag, in St. 1162 angewandt.

an eine so consequente Einhaltung des überlieferten Schemas hielten wie ihre Vorgänger[1]).

4. An die Formeln der Dispositio schlossen sich die Formeln an, welche zur Bekräftigung und Sicherung des Präceptes dienen sollten, die Poen- und ähnliche Formeln und die Corroboratio[2]). Aber während die letztere, durch welche der Context abgeschlossen wurde, ein Erforderniss aller Königsurkunden ist, beschränkt sich der Gebrauch derjenigen Formeln, welche das Präcept durch Androhung einer Strafe vor Verletzung schützen sollten, nur auf einzelne Arten von Königsurkunden. Dabei bedarf es zugleich, wie Sickel[3]) mit Recht betont, scharfer Scheidung zwischen den verschiedenen Formen der Strafandrohung. In der eigentlichen Poenformel wird die Sicherung des Präcepts resp. des in diesem kundgegebenen königlichen Willens durch eine kraft der königlichen Machtvollkommenheit für den Einzelfall besonders festgestellte Geldstrafe bewirkt. Diese den Urkunden der ersten Karolinger noch fremde oder in ihnen nur ganz vereinzelt vorkommende Formel ist erst unter Kaiser Ludwig II. Regel geworden[4]). Seitdem ist sie ein charakteristischer Bestandtheil der italienischen Königsurkunden geblieben und hat sich in diesen dermassen eingebürgert, dass sie seitdem geradezu als Erforderniss der italienischen Urkunden gelten muss. Eigenthüm-

---

[1]) In diesen Zusammenhang gehören endlich die Tauschverträge (vgl. Sickel Acta Karol. 1, 135; Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 466). Doch sind die Fassungen der confirmationes commutationum unverändert geblieben (Dedit igitur .. ex ratione sui . . . Econtra in recompensationem (ex parte) recipiens (recepit) usw., vgl. St. 947, 948, 956, 1094[a]; dagegen weichen St. 1058 (nach DO. II. 182) und St. 1267 von der üblichen Fassung ab). — Die commutationes cum rege wurden in der Regel nach der für Schenkungsurkunden üblichen Formel stilisirt (vgl. St. 976, 1042, 1113, 1114, 1120, 1274 usw.).

[2]) Von der Unterzeichnung der Diplome durch andere Personen, von der Aufzählung von testes ist unter Otto III. natürlich so wenig die Rede wie unter seinen Vorgängern. Der betreffende Passus in dem verfälschten St. 1192 ist spätere Zuthat. Ueber DO. I. 85 vgl. jetzt Sickel in Mitth. des österr. Inst. Erg. 2, 547.

[3]) Beitr. zur Dipl. 2, 135.

[4]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 2, 136 ff. und 3, 229; Sickel Acta Karol. 1, 201; Stumpf Reichskanzler 1, 117; Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 427.

lich ist dieser Formel, dass sie das Strafausmaass ausdrücklich hervorhebt und zugleich mit der Vertheilung der Strafsumme, welche in der Regel zur Hälfte dem Fiscus, zur Hälfte dem Beschädigten zufallen sollte, in Zahlen namhaft macht[1]). In die deutschen Urkunden der Karolinger und der Ottonen hat sie nur ausnahmsweise Aufnahme gefunden. Das vereinzelte Vorkommen derselben lässt sich, wenigstens in den Diplomen der Ottonen, regelmässig auf unmittelbaren Einfluss italienischer Notare zurückführen oder erklärt sich durch die Theilnahme italienischer Notare an der Abfassung und Mundirung deutscher Urkunden[2]). Das gilt auch von dem Vorkommen der italienischen Poenformel in deutschen Urkunden Otto III. Wir finden sie da erst, seitdem die italienischen Notare Heriberts mit der Ausfertigung von Diplomen für deutsche Empfänger betraut wurden[3]). Aber es handelt sich auch da nur um ein vorübergehendes Uebergreifen der italienischen Formel[4]).

---

[1]) Von den Strafsummen gilt auch für die Urkunden Otto III., was Mühlbacher für die Urkunden Karl III. (S. 481) und Bresslau für die Konrad II. (Kanzlei Konrad II. S. 43) anführt. Neben dem vorherrschenden Strafsatz von 100 Pfund Gold, der insbesondere in den Mundbriefen überwiegt (nur in DO. I. 394: 20 Pfund, in DO. I. 142 und DO. II. 260: 50 Pfund Gold), begegnen wir solchen von 200 (St. 915, 1069, 1079), 300 (St. 972), 500 (St. 970, 971), 1000 Pfund Gold, von 1000 Mancusen (St. 1204, 1266), von 100 Talenten (St. 1238, vgl. die Strafsumme von 10 Goldtalenten in DO. II. 112) u. A. Vgl. auch Stumpf Reichskanzler 1, 117 und Ficker Ital. Forschungen 1, 64.

[2]) So in DDO. I. 139 und 147 aus Otto I. erstem Aufenthalt in Italien, beide von Wigfrid verfasst; in DO. I. 236 von LF. nach italienischen Formeln; in DO. I. 343 von It. C. und in DO. I. 356 = DO. II. 17 von It. B. verfasst. In DO. I. 39 = DO. II. 146 geht sie auf ältere Vorurkunde zurück, ebenso in DO. II. 69. Besondere Bewandtniss hat es mit DO. II. 21, der Dotalurkunde für Theophanu mit doppelter Strafandrohung: obnoxium se nostre noverit maiestati, compositurus insuper eidem . . auri optimi libras mille.

[3]) Nur St. 1048 (s. unten) steht vereinzelt da.

[4]) So Her. B. in St. 1106a, Her. D. in St. 1142, 1181, Her. C. in St. 1182. Ein unbekannter italienischer Notar, der sich an der Mundirung von St. 1170 für Memleben betheiligte, nahm ausser der Poenformel auch die Präceptio mit dem italienischen càstaldio und die italienische Pertinenzformel mit aldiis et aldiabus (vgl. Waitz Verfgesch. 5, 203 Anm. 1) auf.

Auch die Verwünschungen, die Drohung mit dem Zorne Gottes und der Heiligen und der Hinweis auf das jüngste Gericht (interminationes iudicii divini) sind ursprünglich den Königsurkunden fremd und finden sich in ihnen nur ganz vereinzelt[1]). Auch in den Urkunden Otto I. und Otto II. ist diese sogenannte poena spiritualis selten angewandt worden; entweder ist sie da älteren Vorurkunden nachgeschrieben worden[2]) oder sie ist individuelle Zuthat einzelner Dictatoren, wie der älteren Magdeburger Schreiber, von denen sie LI. überkommen zu haben scheint[3]), dessen Autorität ihr vielleicht zu häufigerer Aufnahme in die deutschen Urkunden Otto III. verhalf[4]).

Wiederum andere Bewandtniss hat es mit der Androhung der auf Verletzung des Königsbannes stehenden Busse[5]). Schon in Karolingischen Urkunden, durch welche der Wildbann verliehen wurde, wurde demjenigen, welcher ohne Erlaubniss des Jagdherrn in dem geforsteten Walde jage, angedroht: bannum nostrum solvere cogatur[6]). Diese ganz auf die Anschauungen der karolingischen Reichsgesetzgebung zurückgehende Poen ist dann auch in einige Ottonische Diplome gleichen Inhalts übergegangen[7]). War sie aber ursprünglich auf Verleihung des Wild-

---

[1]) Sickel Beitr. zur Dipl. 2, 135 und 3, 227; Sickel Acta Karol. 1, 202.

[2]) So in DO. I. 55 = DO. II. 103; DO. I. 180 = DO. II. 119; DO. I. 323.

[3]) S. DDO. I. 14, 21, 38, 42. Dann LI. in DDO. I. 304, 306, 345 und DO. II. 200.

[4]) Vereinzelt finde ich sie sonst unter Otto I. nur noch in DO. I. 285, unter Otto II. in DO. II. 167ᵃ (aber es ist doch charakteristisch, dass das von der Kanzlei anerkannte DO. II. 167ᵇ die in der zurückgewiesenen ersten Urkunde DO. II. 167ᵃ gebotene poena spiritualis nicht wiederholt hat), ferner in DO. II. 267. Unter Otto III. endlich in St. 952 (HB.), 953 (HF.), 977 (HF.), 1057 (HH. interpolirt?), 1117 (HF.), 1212 (Her. C.), 1212ᵃ, 1248. In St. 1272 und 1273 (Her. C.) wird neben der ital. Poenformel auch noch eine poena spiritualis angedroht. Vgl. auch die absonderliche Poen in St. 1198.

[5]) Vgl. Ficker Ital. Forschungen 1, 63 ff.

[6]) Urk. Karls des Einfältigen für Lüttich vom J. 915 (Bouquet 9, 523), Zwentibolds für Trier (Beyer Mittelrhein. UB. 1, 140). Vgl. Waitz Verfgesch. 4, 128 und 6, 452; W. Sickel Zur Geschichte des Bannes (Marburger Universitätsprogramm 1887) 41 ff.; Ficker Ital. Forschungen 1, 75.

[7]) Vgl. DDO. I. 110, 302, DDO. II. 39, 66, 80, 90, 221, St. 911, 965, 1221.

bannes enthaltende Urkunden beschränkt, so ist sie dann auch in Urkunden, in denen es sich um analoge Verhältnisse, wie Verleihung des Bannes über ein Gebiet, des Marktrechtes usw. handelte, übergegangen. Vereinzelte Fälle derart finden sich bereits unter Otto II.[1]). Aber unter Otto III. ward dieser Brauch häufiger. Insbesondere bei Verleihungen des Marktrechtes wird dem Friedensbrecher die Zahlung des königlichen Bann- und Friedensgeldes (bannus et pax) auferlegt[2]). Aber auch in andere Urkunden hat diese Poen Aufnahme gefunden[3]).

Neben dieser Poenformel ist allmälig eine andere den Königsurkunden ursprünglich ganz fremde Formel in die Präcepte ein-

---

[1]) DDO. II. 112, 210, 306. Vgl. Bresslau Dipl. centum 164; Rathgen Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Strassb. Diss. 1881) 27 ff.

[2]) St. 1024, 1176, 1220, 1225a, 1228, 1233, 1257. Ueber St. 1192 s. Exc. VI. — Vgl. übrigens auch Waitz Verfgesch. 7, 379; Ficker Ital. Forschungen 1, 75.

[3]) So in St. 1033 und in St. 1048 (HF.) wohl unter italienischem Einfluss. — Derartige Verleihungen bilden eine Gruppe für sich. Was die Urkunden, durch welche der Wildbann verliehen wurde, anlangt, so ist in diesen die Poenformel kein Erforderniss, sie fehlt z. B. in St. 893, 945, 1037, 1098, 1110, 1120. Häufig wurden die Grenzen des geforsteten Waldes beschrieben (z. B. St. 911, 965, 1037, 1098, 1110, 1221). — Was die Verleihung des Marktrechtes betrifft, so wird dies in der Regel zugleich mit dem Münzrecht verliehen und dem zugehörigen Bann und Zoll (mercatum et monetam facere et insuper bannum ac theloneum etc. in St. 893 usw., in St. 1171 zuerst auch totius publice rei districtum (vgl. auch St. 1177, totius publice functionis negotium in St. 1220, cum . . totius publicae rei ministeriis in St. 1257. Die bei Bresslau Dipl. centum 168 angeführten Beispiele sind unvollständig, St. 2506 ist nicht Dictat der Kanzlei Heinrich III., sondern St. 1225a nachgeschrieben). Die Poenformel ist auch in diesen Urkunden nicht Erforderniss, sie bürgert sich vielmehr erst allmälig in ihnen ein, und das mag die Ursache sein, dass die Bussen zu Anfang schwanken. In St. 1024 soll der Uebertreter 100 Pfund Gold an die königliche Kammer zahlen, in St. 1026 wird ihm die königliche Ungnade angedroht, später ward es hingegen Regel, dass dem Uebertreter die an den Beschädigten zu zahlende Bannbusse unter Hinweis auf die für andere Märkte (vgl. St. 1176, 1220, 1225a, 1257) festgesetzte Busse auferlegt wurde. Es handelt sich da offenbar um Verhältnisse, die noch in der Entwickelung begriffen sind. — Seltener wurde das Münzrecht allein verliehen (St. 905, 962, 1234); in diesen Präcepten war keine Poenformel üblich (vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 2, 132).

gedrungen. Seit jeher war es dagegen gebräuchlich, in Mandaten den Befehl durch die Androhung der königlichen Ungnade zu verstärken[1]). Schon unter Otto I. wird vereinzelt, unter Otto II. häufiger derjenige, welcher das königliche Präcept zu verletzen wagt, als des Majestätsverbrechens schuldig bezeichnet[2]). Das gleiche bedeutet es, wenn dem Zuwiderhandelnden der Verlust der königlichen Gnade angedroht wird[3]). Diese Formel verdrängte sogar die in den Verleihungen des Wildbannes übliche Strafandrohung[4]). Uebrigens ist sie unter Otto II. wie unter seinem Nachfolger dann auch in andere Urkunden übergegangen[5]).

5. Die den Context abschliessende Corroborationsformel[6]) hat bereits unter Otto II. eine stilistische Umwandlung erfahren und diejenige Fassung erhalten, welche in den deutschen Urkunden Otto III. aus der Königszeit vorherrscht. Auch diese neue Fassung geht auf den Magdeburger LI. zurück. Sie begegnet uns zuerst in dem von diesem verfassten und mundirten DO. I.

---

[1]) Form. Marculfi 1, 11 und 35, Form. Sen. 18, Form. Imp. 15 und 21 (Mon. Germ. Form. 49, 66, 193, 297, 302); vgl. Sickel Acta Karol. 1, 398 Anm. 7 und 403 Anm. 11; ferner DO. I. 344 und das Mandat Otto III. an Graf Dieomo (Mabillon Anal. ed. I, 4, 345 nr. 2). Vgl. auch oben S. 121.

[2]) DO. I. 389; DDO. II. 21, 90, 297; St. 914, 1286, 985, 1005.

[3]) DDO. II. 221, 267, 290 = St. 1022; St. 908, 953, 993, 1026.

[4]) DDO. II. 90, 221.

[5]) Ueber frühere Fälle s. Sickel Acta Karol. 1, 404 Anm. 14.

[6]) Mit Zusätzen nach der Corroboratio hat es in der Regel besondere Bewandtniss. — Dass die Poenformeln zuweilen erst auf die Corroborationsformel folgen, hängt wohl damit zusammen, dass jene noch eine Neuerung waren, welche erst, nachdem sie sich eingebürgert hatten, die regelmässige Stellung vor der Corroboratio (s. Sickel Acta Karol. 1, 202 Anm. 6) erhielten. Vgl. DDO. II. 39, 66, St. 1072 nach VU. D. Karl III. Mühlbacher Reg. Kar. 1591. In St. 979 für Innichen ist die auf die Corroboratio folgende ital. Poenformel sicher Interpolation. Interpolirt sind ferner die Zusätze zu St. 900ª und St. 961. Dagegen lässt sich der Zusatz in St. 994 (HB.) im Hinblick auf St. 928 = DO. II. 66 als ursprüngliche Fassung, überdies durch Schöpflin verbürgt, aufrechterhalten. Anders verhält es sich mit der besonders in Lothringen üblichen Gepflogenheit (Sickel Erläuterungen 177 Anm. 4), den Abschriften der Diplome ein Verzeichniss der im Text erwähnten Besitzungen anzuhängen. Dass man aber auch in den Originalen selbst ein Güterverzeichniss oder eine Grenzbeschreibung nachfolgen liess, lehren DK. 22 und St. 1086. — Dass die Corroboratio fehlt, ist ganz ungewöhnlich (vgl. St. 909, 1098).

298: Et ut haec nostrae auctoritatis traditio a cunctis fidelibus nostris per processura temporum curricula firma stabilisque permaneat, hoc praeceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signari iussimus manuque propria ut infra videtur corroboravimus. Eigenthümlich ist dieser Formel die scharfe und präzise Fassung der einzelnen Theile und die genaue Scheidung der Phasen der Beurkundung. Insbesondere war die den Ausfertigungsbefehl enthaltende Formel (hoc praeceptum inde conscriptum) den älteren Diplomen noch fremd [1]). Später wurden dann die drei Formeln des Nachsatzes — Ausfertigungs-, Besiegelungs- und Vollziehungsformel — je nach der Eigenthümlichkeit des Dictators, bald vollständig, bald in verschiedener Reihenfolge und in den verschiedensten Fassungen angewandt, bis die neue Formel des LI. allgemeine Anerkennung fand, von HB. (zuerst in DO. II. 221) angenommen und von diesem auf seinen Nachfolger HF. überliefert wurde, welcher wie HB. mit wenigen Ausnahmen an ihr festhielt [2]). In der Regel wurde ferner in der im Vordersatze enthaltenen Formel der Bekräftigung die Urkunde ihrem Inhalte entsprechend bezeichnet, häufig mit dem technischen Ausdruck für die betreffende Verleihung [3]). Die Formel der Ausfertigung blieb im Allgemeinen constant, die Bezeichnung hoc praeceptum ist Regel, seltener, zumeist in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen kommt das ältere hanc cartam vor [4]). Ebenso typisch ist die Formel des Besiegelungs-

---

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 194; Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 437.

[2]) Abweichende Formeln wandte HB. in St. 980, 983 und 984 an, HF. in St. 912, 914, 1015, 1048, 1109, 1120, 1121.

[3]) Traditio, nostrae donationis traditio, commutationis auctoritas, commutationis traditio, concambii placitum (St. 1094a), immunitatis constitutionisque regale decretum (St. 899), ingenuitatis concessio, concessionis ingenuitas, auctoritas, nostre auctoritatis testamentum (St. 900a), nostrae donationis restitutionis et confirmationis auctoritas (St. 989), regalis restitutio atque praeceptalis corroboratio (St. 1048), mundiburdium, mundiburdii pagina, renovatio et confirmatio. Daneben aber auch häufig allgemeinere Bezeichnungen wie hoc novum nostrae auctoritatis donativum, hec nostri muneris regia dominatio, hoc nostrae donationis munus u. ä., vgl. auch Rieger a. a. O. 525.

[4]) So in St. 900, 912, 914, 954, 966, 978, 1032, 1042, 1097, 1210,

befehles sigilli nostri impressione signare iussimus, daneben, gleichfalls vorwiegend aber in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen, stossen wir auch auf anulus[1]). Auch die Formel der Vollziehung manuque propria ut infra videtur corroboravimus zeigt nur geringe Schwankungen[2]).

Sehen wir von HA., der an seiner alten, ihm eigenthümlichen Formel festhielt[3]) und von HH. ab, der zuweilen ganz ungewöhnliche Fassungen anwandte[4]), so herrscht die Formel des LI. in der Mehrzahl der deutschen Diplome aus der Königszeit Otto III. vor. Auch die Privatschreiber haben sich häufig dieser zu fast allgemeiner Geltung gekommenen Kanzleiformel angeschlossen, daneben freilich auch ältere Formeln[5]) oder ganz individuelle und besondere Fassungen gewählt[6]).

Die von Italienern herrührenden Diplome lassen sich leicht durch die ihnen eigenthümliche, von der deutschen Formel sehr

---

1229, 1248, u. A., daneben aber auch Wendungen wie hanc paginam, hoc privilegium, preceptionis huius tenorem, huius precepti compositionem u. A.

[1]) So in St. 884, 889, 890, 891, 895, 899, 900ª, 912, 914, 1281, 949, 967ª, 977ª, 1284, 994, 1020, 1283, 1048, 1055, 1063, 1071, 1097, 1111, 1119, 1132, 1289, 1138, 1167 u. A.

[2]) Z. B. HB. in St. 874 ut in propatulo videtur, HH. in St. 1020, 1283, 1110 ut infra apparet u. ä.

[3]) Vgl. St. 902: hoc privilegium inde conscriptum nostri sigilli inpressione iussimus propria subter notando manu corroborari. Sie ist der des FA. nachgebildet, schwankt aber bereits unter Otto II. vielfach.

[4]) Z. B. in St. 1018, 1021, 1060, vgl. auch St. 1491—1494: Et ut huius regalis nostrae mancipationis auctoritas firma stabilis et inconvulsa perpetualiter in posterum consistat, hoc praeceptum conscribi iussimus et sigillo nostro obfirmatum annotari praecepimus, quod regali quidem manu nostra subter firmavimus.

[5]) Wie in St. 884, 889, 890, 891, 895, 899, 900ª u. A.

[6]) Einige Beispiele, um die Mannichfaltigkeit der Formeln zu verdeutlichen, mögen genügen. St. 1042, 1067, 1078 (für Freising und Salzburg): Et ut haec proprietatis nostrae traditio nunc et in futuro stabilis et inconvulsa consistat, hanc cartam inde conscriptam inpressionis nostrae sigillo confirmari atque corroborari praecepimus manuque nostra ut infra videtur secundum consuetudinem regum vel imperatorum eam firmavimus, vgl. auch St. 1108. Oder die Corroboratio in St. 931: Et ut haec nostrae donationis concessio firma facta incorrupta inconvulsa stabilis immobilis integra per omnia firma permaneat, volumus precipimus firmamus etiam sigilli nostri impressione manus quoque propriae appositione verissime notamus u. A.

abweichende Fassung der Corroboratio erkennen[1]). Der Vordersatz hebt regelmässig an: Quod ut (Et ut hoc) verius credatur, die Bezeichnung der Urkunde im Vordersatze, sei es durch einen allgemeinen Ausdruck oder durch eine technische Benennung, ist ganz ungewöhnlich. In dem Nachsatze hanc paginam manu propria roborantes sigilli nostri inpressione subter iussimus insigniri ist das Fehlen der Formel der Ausfertigung, ferner das Participium roborantes oder confirmantes, endlich die Wendung subter, inferius oder in calce insigniri charakteristisch[2]). Auch die seit der gemeinsamen Regierung Ludwigs und Lothars[3]), Hugos und Lothars, Berengars und Adalberts, Otto I. und Otto II. übliche Form manibus propriis hat sich bis in die Zeiten Otto III. erhalten[4]).

An dieser italienischen Formel hielten nun anfänglich auch die Notare Heriberts fest. Aber als sie mit den deutschen Formeln bekannt wurden und selbst Ausfertigungen für deutsche Empfänger zu besorgen hatten, nahmen sie den einen und andern Bestandtheil der deutschen Formel, bald die typische Fassung des Vordersatzes, seltener die Formel der Ausfertigung, bald ut infra videtur auf. Dadurch erhielten die Corroborationsformeln in der zweiten Periode der Kanzlei Otto III. das Gepräge buntester Mannigfaltigkeit; deutsche Elemente wechseln mit italienischen, individuelle Fassungen mit typischen; zu einer constanten Formel hat es kaum einer der Notare Heriberts gebracht[5]). Und

---

[1]) Wenn in St. 968, 1025 und 1038 die deutsche Formel die italienische verdrängt hat, so erklärt sich das durch die Theilnahme der deutschen Notare an der Ausfertigung dieser italienischen Diplome.

[2]) Ueber roborantes und subtus (subter) s. Sickel Acta Karol. 1, 195.

[3]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 283.

[4]) So Her. A. in St. 1063, Her. B. in St. 1071, Her. E. in St. 948, ferner häufiger in ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplomen (St. 1079, 1212[a], 1258, 1264, 1275).

[5]) Zur Scheidung der verschiedenen Dictatoren werden folgende Bemerkungen über deren Corroborationsformeln genügen. Her. A. hat immer an der italienischen Fassung des Vordersatzes festgehalten, den Nachsatz aber ohne die übliche Wiederaufnahme des Objects (ausgenommen St. 1063), in der Regel mit der Formel der Vollziehung eingeleitet und auf diese die Formel der Besiegelung folgen lassen. Bei

indem der Antheil der Privatschreiber an der Abfassung und Mundirung der Diplome in den letzten Jahren Otto III. überaus zunahm, wird das an sich schon bunte Bild und die reiche Mannigfaltigkeit der Formeln noch wechselvoller[1]).

diesem ältesten Notar Heriberts sind die deutschen Elemente am spärlichsten, ut infra videtur findet sich nur in St. 1084. — Ganz willkürlich und schwankend sind die Formeln des Her. B. (vgl. z. B. St. 1106a, 1112, 1123). — Auch die Fassungen des Her. C. schwanken ausserordentlich. Vorwiegend ist allerdings bei ihm, was seiner Hinneigung zu der Art des HF. entspricht, die deutsche Fassung des Vordersatzes, und ebenso hielt er an der Wiederholung des Objects im Nachsatz (hanc paginam oder blos hanc) fest. Dagegen ist die Formel der Ausfertigung bei Her. C. sehr selten (nur in St. 1180, 1225a) und ebenso überwiegt die italienische Participialconstruction corroborantes, ut infra videtur corroborantes oder roboratam (in St. 1204, 1274, 1278 usw.); daneben auch corroboravimus in St. 1150, 1176, 1177, 1180, 1182, 1184, 1199, 1224, 1246. Am meisten schwankt seine Formel des Besiegelungsbefehles. Neben sigillo nostro signare iussimus findet sich häufig die kürzere Fassung sigillare iussimus (praecepimus), statt sigillo nostro seit der Einführung der Metallsiegel auch sigilli nostri plumbea inpressione (St. 1171), sigillo nostro plumbeo (St. 1176), cum huius plumbi bulla figurari et insigniri (St. 1193) oder einfach bullari (St. 1194, 1199) und signari et bullari (St. 1200) u. ä. — Auch Her. D. hat der deutschen Formel die eine oder andere Wendung entlehnt, sei es die Fassung des Vordersatzes (St. 1142, 1169, 1178) oder die Formel ut infra videtur (St. 1178). Charakteristisch ist für ihn, — und dadurch unterscheidet sich seine Formel von der des Her. C. — dass er das Object im Nachsatze niemals wieder aufnimmt und nie die Formel der Ausfertigung anwendet. Von einer Ausnahme abgesehen (St. 1178), gebraucht er ferner regelmässig die Participialconstruction roborantes, dagegen wechseln auch bei ihm wie bei Her. C. die Formeln des Besiegelungsbefehles (bald sigillo nostro sigillare, insigniri oder bloss sigillari, einmal auch plumbeo sygillo insigniri in St. 1169. — Ebenso schwanken die Formeln des Her. E. (St. 943) und Her. F. (St. 1251, 1262).

[1]) In manchen Urkunden, nicht allein in Mundbriefen, besteht der Nachsatz lediglich aus der Besiegelungsformel, wie in St. 1182, 1289, 1277, 1271. Individuelle Formeln finden sich in St. 1266, 1267, 1275, 1276, 896, 1260. Ganz absonderlich ist die in St. 1248: Et ut haec omnia preiudicata magis credibilia per futura tempora testentur diligentiusque observentur, hanc nostrae conscriptionis cartam inde conscriptam nostraque manu non solum literatam, sed etiam corroboratam sigillo proprio iussimus ut cernitis insigniri. — Corrumpirt oder interpolirt sind die Corroborationen in St. 1190, 1191, 1202, 1242, 1243, 1247. — Endlich ist noch zu bemerken, dass in Mundbriefen und Freilassungsurkunden (s. S. 122) die Corroboratio gekürzt werden musste, weil sie der Unterschrift des Herrschers entbehrten. Es fehlt in Folge dessen in ihnen die Formel der Vollziehung (manuque propria ut infra videtur corroboravimus oder manu propria roborantes).

Capitel IV.

Die Datirungen.

Die urkundlichen Datirungen haben für den Diplomatiker wie für den Historiker gleich grosse Bedeutung. Kommt für jenen der historische Inhalt der Datirung allerdings erst in zweiter Linie in Betracht und tritt statt dessen die formale Seite in den Vordergrund, so bleibt sie doch auch für ihn die wichtigste Formel und der wichtigste Theil des Protokolles, welcher nicht allein bei der Beurtheilung der Echtheit oft ausschlaggebend ins Gewicht fällt, dessen Betrachtung und Prüfung uns zugleich in höherem Maasse mit dem Wesen der Urkunden vertraut macht, als irgend eine andere Formel. Von den Datirungen sind die Untersuchungen ausgegangen, welche die Entstehung der Urkunden aufgeklärt und damit auf die Thätigkeit und die Arbeitsweise der Kanzlei ein ungeahntes Licht geworfen haben. Schon darum erfordern sie vom Diplomatiker die gründlichste und eingehendste Prüfung.

Nicht geringer ist das Interesse, welches der Historiker an einer Untersuchung der urkundlichen Datirungen hat. Ist ihm jede einzelne urkundliche Zeitangabe an sich schon ein unmittelbares historisches Zeugniss, so bildet die Gesammtheit das chronologische Gerippe, dessen er zur Bestimmung der Zeitfolge der Ereignisse bedarf. Aber, eine so unentbehrliche Grundlage sie auch seinen weiteren Forschungen sind, eine unmittelbare Verwerthung derselben ist häufig nicht möglich. Insbesondere sind

die urkundlichen Datirungen aus der älteren Zeit mit unserer Art von Zeitbestimmung so schwer zu vereinen, indem ihnen entweder nur eine relative Richtigkeit zukommt oder indem ihre Deutung auf besondere Schwierigkeiten stösst, dass dem Historiker die blosse chronologische Anordnung der Diplome in Regestenwerken oder Urkundenpublicationen nicht genügen kann, sondern dass ihm nur eine eingehende Entwickelung der Gesetze der Datirung und eine Darlegung der Gründe, auf welchen ihre Anordnung beruht, die Möglichkeit einer zuversichtlichen Verwerthung gewährt. Je mannigfaltiger aber die Wandlungen waren, welchen die jeweiligen Datirungsgesetze, wie überhaupt das Urkundenwesen der deutschen Könige und Kaiser, unterworfen waren und je häufiger das überlieferte allgemeine Schema von individuellen Anschauungen, Gewohnheiten und Fähigkeiten durchbrochen worden ist, desto weniger ist dem Historiker mit der Aufstellung allgemeiner Regeln gedient und in desto höherem Maasse ist er auf die Ergebnisse der spezialdiplomatischen Forschung angewiesen. Dieser erwächst somit die Aufgabe darzulegen, welche Gesetze der Zeitbestimmung für die Urkunden einer Periode massgebend waren, wie dieselben beobachtet und gehandhabt wurden, wie die Abweichungen davon zu erklären sind, kurz den Historiker in den Stand zu setzen, mit voller Zuversicht von den urkundlichen Datirungen Gebrauch zu machen.

Erst die neuere diplomatische Forschung hat mittels ihrer exacten Methode durch den stricten Nachweis der Originalität eine wahrhaft zuverlässige Grundlage geschaffen, von welcher allein eine methodische Untersuchung der Datirungen und ihrer Gesetze ausgehen und zu sicheren und gewissen Ergebnissen gelangen kann. Denn wenn auch die Zeitangaben weniger der Verfälschung als der Rechtsinhalt der Urkunden ausgesetzt gewesen sind — dennoch ist es vorgekommen, dass ein Fälscher die ursprünglichen Daten veränderte, um ein Diplom eines späteren Kaisers zu einem solchen seines Vorgängers oder eines früheren Kaisers zu stempeln[1]) —, so ist doch kein Theil der Urkunden

[1]) Ein lehrreiches Beispiel solcher Verfälschung der Zeitangaben ist DO. II. 297.

in höherem Maasse der zufälligen Veränderung durch die Ueberlieferung unterworfen gewesen, als die Datirungszeile mit ihren verschiedenen Angaben und Zahlzeichen. Flüchtige Copisten haben oft die einzelnen Zahlzeichen verwechselt oder ungenau wiedergegeben, ungeübte haben sie oft gar nicht oder nur irrig zu entziffern vermocht. Noch ärger sündigten andere, besonders ältere Herausgeber, welche häufig scheinbar oder thatsächlich falsche Zeitangaben willkürlich nach ihrem besseren oder schlechteren Wissen änderten. Dennoch sind die in nur abschriftlich erhaltenen Urkunden überlieferten Zeitangaben nicht ausser Acht zu lassen, aber ihre Verwerthung ist abhängig von der Zuverlässigkeit der Copie, deren Güte zu messen Vergleichung mit den Originalen das zuverlässigste Hülfsmittel gewährt. Sie lehrt uns, mit welchem Vorbehalt wir die nur in mittelbarer Ueberlieferung gebotenen Zeitangaben verwerthen dürfen.

Der modernen Forschung gebührt ferner das Verdienst, die irrigen Voraussetzungen aufgedeckt zu haben, von denen die Beurtheilung der urkundlichen Datirungen seitens der älteren Historiker und Diplomatiker ausging. Indem diese sich der ihnen geläufigen, durch traditionelle Uebung und Erfahrung verwöhnten Vorstellungen von Zeitbestimmung nicht zu entschlagen vermochten, erschienen ihnen die scheinbaren und wirklichen Fehler in den Datirungen so unvereinbar mit den Forderungen und Gesetzen einer systematischen und rationellen Zeitbestimmung, dass sie oft keinen andern Ausweg wussten, als sich durch Verwerfung solcher ihren Anschauungen widerstreitender und sich in ihr Schema nicht einfügender Präcepte aller Schwierigkeiten zu entledigen. Aber es bedarf kaum besonderer Ausführung und Begründung, dass nicht unsere Vorstellungen von Zeitbestimmung der Maassstab sein dürfen, nach welchem wir die Zeitangaben in den Urkunden zu beurtheilen haben, dass wir vielmehr feststellen müssen, was die Datirung im Sinne und nach den Vorstellungen jener Zeit besagen soll. Und indem wir den Schlüssel zu ihrem Verständniss in den Urkunden jener Zeit selbst suchen müssen und finden werden, nehmen wir wahr, dass die elementaren Kenntnisse, welche heutzutage Gemeingut sind, in jenen Zeiten noch

auf hervorragendere Köpfe beschränkt waren, und dass selbst diese entweder weit geringeren Werth auf Genauigkeit der Zeitangaben gelegt haben oder selbst mit den einfachsten Mitteln der Zeitbestimmung weniger vertraut waren, als wir heute als selbstverständlich voraussetzen[1]).

Es ist vornehmlich das Verdienst von J. Ficker und von Th. Sickel, der historischen und diplomatischen Kritik auch nach dieser Richtung hin eine neue Grundlage geschaffen und in ihren bahnbrechenden Untersuchungen die allgemeinen und besonderen Regeln festgestellt zu haben, nach welchen allein die Erkenntniss der Datirungsgesetze möglich ist. Während Ficker von breiterer Grundlage ausgehend und die mannigfaltigen Erscheinungen innerhalb mehrerer Jahrhunderte zusammenstellend die allgemeinen durch die Entstehung der Urkunden bedingten Gesetze zu ergründen suchte, fasste Sickel hauptsächlich die Technik der Datirung in den Urkunden einer kleineren, in sich abgeschlossenen Periode ins Auge und versuchte, oftmals die Ergebnisse Fickers im Einzelnen berichtigend, festzustellen, was für die von ihm ausgewählte Periode als Regel und was als Ausnahme zu gelten habe und wie die letztere zu erklären sei. Das Princip, von welchem Sickel ausging und durch dessen Anwendung er die dunkelsten und verwickeltsten Fragen aus dem Capitel der Datirungen der Ottonischen Präcepte in der einfachsten und natürlichsten Weise löste, war die Scheidung der Urkunden nach ihren Schreibern und Verfassern. Indem er durch Vergleichung der Zeitangaben in den von einem und demselben Notar herrührenden Präcepten die Regeln feststellte, welchen dieser folgte, und indem er nachwies, dass auch in der Art der Datirung die Individualität der Notare zum Ausdruck kommt, gewann er den sichersten Maasstab für die Beurtheilung der bewussten und unbewussten, der beabsichtigten und bedeutungslosen Abweichungen von den allgemeinen und herkömmlichen Normen.

In diesen von den Meistern der heutigen Urkundenlehre

---

[1]) Vgl. die klaren und belehrenden Ausführungen Sickels in Beitr. zur Dipl. 6, 427 ff.

vorgezeichneten Bahnen hat auch unsere Untersuchung vorzuschreiten. So werde ich zunächst versuchen, aus den urkundlichen Datirungen, und zwar vornehmlich denen, welche durch Originale bezeugt oder durch gute und zuverlässige Ueberlieferung verbürgt sind, die Gesetze und die Gleichungen zu entwickeln, welchen die Notare Otto III. folgten, und festzustellen, von welchen Vorstellungen von Zeitbestimmung diese sich bei der Berechnung der Jahresmerkmale leiten liessen, mit einem Worte die Technik der Datirungen darzulegen.

1. Die Berechnung der Jahresmerkmale.

Wer die Datirungen der Diplome Otto I. und Otto II. durchgeht, wird auf Widersprüche und Abweichungen stossen, welche aller Erklärung und Deutung zu spotten scheinen. Im Vergleich mit diesen steht es mit den Datirungen Otto III. weit günstiger. Es ist nicht zu verkennen, dass die um die Mitte des 10. Jahrhunderts sehr im Argen liegenden Kenntnisse der Notare von den Gesetzen der Zeitbestimmung einen erheblichen Fortschritt gemacht haben. Wir begegnen unter Otto III. weder einer solchen Unfähigkeit der Notare in der Berechnung der Zeitangaben noch so vollkommen willkürlichen Ansätzen einzelner Jahresmerkmale, wie sie unter den Vorgängern häufig genug vorkamen.

Dieser Fortschritt wird schwerlich durchgreifenden Reformen des Kanzlers Hildibald oder besonderer Pflege dieser Kenntnisse an dem unsteten Hofe Otto II. zuzuschreiben sein; wir werden ihn mit mehr Recht mit dem allgemeinen Aufblühen der Schulen in Zusammenhang bringen dürfen, insbesondere der von Worms, aus welcher die beiden hervorragendsten Notare der Königszeit, HB. und HF., hervorgegangen sind. Zweifellos haben auch die damaligen Zustände in Deutschland auf die Geschäftsführung in der Kanzlei eingewirkt. Das lange vormundschaftliche Regiment, welches grosse Entwürfe und Unternehmungen nach Aussen von vornherein vermied und vermeiden musste, brachte eine gewisse Stetigkeit in den Verhältnissen und im Geschäftsgang der Kanzlei mit sich und es kam dieser zu Gute, dass der Erzkanzler wie

der Kanzler einen besonderen Einfluss auf die Ausübung der Reichsgewalt nahmen. Und wie so im Gegensatz zu den letzten unruhigen Jahren Otto II. endlich Ordnung in das Kanzleiwesen kam, so begannen auch die Notare ihren Obliegenheiten mehr Sorgfalt zu schenken, die nicht zum wenigsten in den Datirungen der Diplome dieser Zeit zum Ausdruck kommt.

Trägt die Kanzleiperiode Hildibalds bis zum Romzuge des jungen Otto den Stempel löblicher Regelmässigkeit und Stetigkeit, sowohl in den Personalverhältnissen der Kanzlei wie in dem Geschäftsgang derselben, insbesondere auch in der gleichmässigen und genauen Art der Datirung, so änderten sich allmälig die Dinge, seitdem Otto zum ersten Mal den ihm so verderblichen italischen Boden betreten hatte. Unter der zunehmenden Unstetigkeit in der Regierung begann auch die ordentliche Geschäftsführung der Kanzlei zu leiden. Neue Männer italienischer Herkunft traten in die Kanzlei ein und begannen mit den deutschen Notaren, den Trägern der bisherigen stetigen Tradition und den Vertretern der bisherigen gleichmässigen Entwickelung zu rivalisiren. Wie dieses Uebergreifen der wälschen Notare die bisherige Entwickelung zuerst hemmte und ins Schwanken brachte, dann unterbrach und vielfache Neuerungen und Wandlungen in den Formeln zur Folge hatte, so ist dasselbe auch auf die Datirungen nicht ohne Einfluss geblieben. Endlich erwies sich der häufige Wechsel der Notare Heriberts, welche mit Ausnahme eines einzigen nur kurze Zeit sich in ihren Stellungen behaupteten, und die besonders in den letzten Zeiten Otto III. ungewöhnlich grosse Betheiligung von privaten und Gelegenheitsschreibern einer gleichartigen Behandlung der Zeitmerkmale nicht förderlich. So zerfällt die Geschichte der Kanzlei auch hinsichtlich der Art, wie die Datirung behandelt wurde, in zwei Perioden, in die Zeit bis zum ersten Romzug Otto III. und in die Zeit vom Jahre 996 bis zum Tode des Kaisers.

Indem ich mich anschicke, diese Verhältnisse im Einzelnen darzulegen, versuche ich zunächst die Epochen der drei in den Präcepten üblichen Jahresangaben, der Aerenjahre, der Indictionen und der Jahre der königlichen Regierung Ottos, zu denen seit

996 noch die Jahre seiner kaiserlichen Regierung hinzukamen, festzustellen. Doch weiche ich der Bequemlichkeit halber, da die anni incarnationis und die anni regni mit demselben Epochentag begannen, von der obigen in den Urkunden selbst üblichen Reihenfolge ab.

Dass der Theorie nach in Deutschland als Epoche der anni incarnationis der Weihnachtstag galt, d. h. dass die Computisten dieser Zeit das Jahr mit dem 25. December beginnen liessen, steht fest[1]). Lässt sich nun allerdings für die Zeit Otto I. und Otto II. nicht mit voller Sicherheit der Beweis erbringen, dass ihre Kanzlei strenge an dem alten Stil festgehalten hat[2]), so ist es hingegen zweifellos, dass die deutschen Notare Otto III. die Praxis befolgt haben, das Aerenjahr zugleich mit dem Regierungsjahr, nämlich am 25. December umzusetzen[3]). Dagegen rechneten die italienischen Notare während der Kaiserzeit nach dem neuen Stil. Ihnen galt als Epoche des Aerenjahres die circumcisio domini[4]). Ob daneben vorübergehend auch die Rechnung nach dem calculus Florentinus in Gebrauch war, lasse ich vorläufig dahingestellt. —

Im Jahre 983, wahrscheinlich im Juni (vgl. DDO. II. 291 — 312), war der kleine Sohn Otto II. auf dem Reichstage zu Verona zum König gewählt worden. Am 7. December desselben Jahres verschied zu Rom der Kaiser, und noch ehe die Todesnachricht nach dem nördlichen Deutschland gelangte, war am Weihnachtsfeste 983 das königliche Kind in Aachen zum Könige

---

[1]) S. Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 446 Anm. 4. — Vgl. im Allgemeinen Bresslau Urkundenlehre 1, 839.

[2]) S. Sickel Beitr. zur Dipl. 8, 141 und Erläuterungen 145 Anm. 1.

[3]) Dies lehren St. 900[a] vom 27. Dec. 986 mit 987 und a. regni IIII; St. 920 (HF.) vom 28. Dec. 988 mit 989 und a. regni VI; St. 949 — 951 (WF.) vom 29. Dec. 991 mit 992 und a. regni IX; St. 980 (HF.) vom 31. Dec. 992 mit 993 und a. regni X; St. 1030 — 1033 (WF.) vom 26. Dec. 994 mit 995, aber mit a. regni XI; St. 1034 (HF.) vom 29. Dec. 994 mit 995 und a. regni XII.

[4]) So St. 1131 (Her. B.) vom 31. Dec. 997 mit 997, ferner St. 1245 (Her. C.) vom 27. Dec. 1000 mit 1000. Dass Her. C. in St. 1209 vom 1. Januar 1000 noch die Jahresmerkmale von 999 eingetragen hat, wird später zu erklären sein.

gesalbt worden[1]). Dieser letztere Tag ist in den Urkunden aus der Königszeit Otto III. als Epochentag der anni regni festgehalten worden[2]).

Die Epoche der Jahre der königlichen Regierung fiel somit mit der Epoche der Aerenjahre zusammen. Daran hielten auch die wälschen Notare Heriberts fest. Indem diese aber das Jahr mit dem 1. Januar und nicht wie die Deutschen am 25. December begannen, verlegten sie willkürlich auch die Epoche der a. regni auf diesen Tag. So zählte Her. B. in St. 1131 am 31. Dec. 997 neben 997 noch a. regni XIIII und Her. C. in St. 1245 am 27. Dec. 1000 neben 1000 noch a. regni XVI[3]). —

Zeigen so die Ansätze der Aeren- und Regierungsjahre eine feste Norm, wenn auch zwei verschiedene Auffassungen erkennbar sind, eine deutsche und eine italienische, welche zugleich mit den beiden Perioden der Geschichte der Kanzlei zusammenfallen, so lässt sich hingegen von der Art und Weise, wie die Kanzlei das Umsetzen der Indiction behandelte, nicht feststellen, dass eine einheitliche Norm gegolten habe; vielmehr haben selbst die einzelnen Notare geschwankt und bald die griechische, bald die Bedasche, bald endlich die römische Indiction[4]) angewandt.

Als die Kanzlei ihre durch dreiviertel Jahr unterbrochene Thätigkeit wieder aufnahm, nahm sie die Indiction als bereits

---

[1]) Ann. Hildesheim. SS. 3, 64 = Ann. Quedlinb. SS. 3, 64; Thietmar SS. 3, 767.

[2]) S. 187 Anm. 3. — Dem steht nur die Urkundengruppe St. 1080—1083 für Selz vom 26. Dec. 994 mit a. regni XI entgegen. Doch kommt dieser Abweichung nur geringe Bedeutung zu. Einmal fällt der Umstand ins Gewicht, dass der Ingrossator und Dictator dieser Urkunden WF., der als Privatschreiber kaum mehr mit der Kanzlei in steter Berührung geblieben war, leicht gegen die in der Kanzlei geltende Norm verstossen haben kann, andererseits mag WF. sich in der Zählung der Regierungsjahre ebenso geirrt haben, wie in der Zählung der Römerzinszahl, welche er gleichfalls umzusetzen vergass. Bereits in dem folgenden von HF. mundirten St. 1084 vom 29. Dec. 994 ist richtig a. regni XII gezählt.

[3]) Ueber St. 1209 und St. 1246 s. unten.

[4]) Zur Terminologie s. Sickel Beitr. zur Dipl. 1, 345, Acta Karol. 1, 226 und Bresslau Urkundenlehre 1, 831 ff.

im September — ob am 1. oder 24. Sept. lässt sich nicht mehr erkennen — umgesetzt an (ind. XIII). HB. aber scheint sich von vornherein für die römische Indiction, d. h. für die Weihnachtsepoche entschieden zu haben[1]). Dafür spricht, dass er irriger Weise zu Beginn des Jahres 985 zugleich mit den anderen Jahresmerkmalen die bereits im Sept. 984 umgesetzte Indiction nochmals um eine erhöhte (St. 877—881 mit ind. XIIII). Ist ferner die in St. 893 (Copialbuch des 14. Jh.) vom 30. Nov. 985 überlieferte ind. XIII[2]) richtig, so hat er auch in diesem Jahre die Römerzinszahl erst zu Ende des Jahres umgesetzt, während in den nicht aus der Kanzlei stammenden Diplomen St. 890—892 die September-Indiction erscheint. Dem widerspricht dann freilich St. 898 (Orig.) vom 25. Oct. 986 mit ind. XV, wonach HB. in diesem Jahre die griechische oder die Bedasche Indiction angewandt hat, welche dann auch für den Rest dieses Jahres beibehalten wurde.

Auch sein Schüler und Nachfolger HF. hat geschwankt. In den Jahren 988, 993, 994, 995 und 997[3]) erhöhte er die Römerzinszahl zugleich mit den Aeren- und Regierungsjahren, nämlich am 25. December. Hat er sich somit in den letzten Jahren für die römische Indiction entschieden, so hat er in den früheren sowohl die griechische wie die Bedasche angewandt. Für die erstere zeugen St. 945 vom 9. Sept., St. 947 vom 18. Sept. (Orig.) und St. 948 vom 4. Oct. 991 (Orig.), alle mit ind. V; für die Bedasche St. 974 vom 17. Sept. (Orig.) und St. 975 vom 18. Sept. 992 (Orig.) mit ind. V, während St. 977 vom

---

[1]) Wie es HB. und HA. unter Otto II. mit dem Umsetzen der Indiction gehalten haben, lässt sich, da in den letzten Jahren Otto II. alle Ansätze so geschwankt haben, nicht mit Sicherheit feststellen.

[2]) Stumpf gibt irrig ind. XIIII an.

[3]) a. 988: St. 916 vom 12. Oct., St. 917 vom 20. Oct. mit ind. I, dagegen St. 920 vom 28. Dec. mit ind. II. — a. 993: St. 1008, 1009 vom 27. Oct., St. 1010 vom 12. Dec. mit ind. VI. — a. 994: St. 1019 vom 22. Sept., St. 1029 vom 22. Dec. mit ind. VII; St. 1034 vom 29. Dec. mit ind. VIII. — a. 995: St. 1044 vom 10. Sept., St. 1045 vom 3. Oct. mit ind. VIII. — a. 997: St. 1121 vom 2. Sept., St. 1122 vom 29. Sept. mit ind. X.

29. Sept. 992 (Orig.) mit ind. VI versehen ist[1]). Auch im Jahre 996 hat sich HF. für die Bedasche Indiction entschieden[2]).

Derartiges Schwanken kann uns nicht sonderlich Wunder nehmen. Ganz natürlich war es, dass HF. in den letzten Jahren vorwiegend, und HH. wie es scheint regelmässig[3]), die römische Indiction wählten. Denn da zu Ende des Jahres die Aeren- und Regierungsjahre umzusetzen waren, ergab der römische Ansatz der Indiction die denkbar einfachste und bequemste Rechnung. Andererseits mag der Einfluss, den die verschiedenen Individuen bewusst oder unbewusst auf einander ausübten, an dem Schwanken der Indictionsepochen grösseren oder geringeren Antheil gehabt haben.

In Italien war seit jeher die Epoche des 1. September vorherrschend[4]). Dieser Ansatz ist in der That in St. 1047 vom 8. Oct. 995 mit ind. VIIII festgehalten worden. Unsicher ist allerdings, welcher Indictionsepoche Her. A. gefolgt ist[5]). Dagegen hat Her. B. zweifellos an der September-Indiction festgehalten[6]).

---

[1]) Vielleicht unter Einfluss des von einem unbekannten Ingrossator mundirten St. 976 vom 28. Sept. mit ind. VI.

[2]) Nach St. 1094 vom 15. Sept. (Orig.) mit ind. VIIII und St. 1097 vom 1. Nov. (Orig.) mit ind. X, diesmal vielleicht unter Einfluss des Her. A. (St. 1096 vom 31. Oct. 996 mit ind X).

[3]) St. 1020 vom 27. Sept., St. 1021 vom 30. Sept. (Orig.), St. 1027 vom 23. oder 24. Nov. 994 mit ind. VII ergeben den römischen Ansatz, ebenso St. 1055 vom 12. Nov. (Orig.) und St. 1059 vom 9. Dec. 995 mit ind. VIII. — Mit St. 1057 hat es, wie ich unten zeigen werde, besondere Bewandtniss.

[4]) Vgl. Mühlbacher Die Urkunden Karl III. 370 und Sickel Beitr. zur Dipl. 6, 446 Anm. 3. — Von den ital. Diplomen aus der Königszeit kommen sonst nur noch in Betracht St. 919 vom 22. Oct. 988 und St. 1025 vom 14. Nov. 994. Aber St. 919 mit ind. I ist zu schlecht überliefert, um einen sicheren Schluss zuzulassen; St. 1025 mit ind. VII rührt von HF. her, für den der italienische Brauch nicht massgebend war.

[5]) St. 1007 vom 29. Sept. 994 entscheidet nicht, da die verschiedenen Ueberlieferungsformen ind. VII, VIII und IX und sogar VI bieten. — St. 1054 (Copie des 13. Jh.) vom 11. Nov. 995 mit ind. VIII spricht für die römische Indiction, aber St. 1096 (Orig.) vom 31. Oct. 996 mit ind. X ergibt die Septemberepoche.

[6]) St. 1127 vom 1. Oct. 997 und die folgenden DD. St. 1128 — 1131, sämmtlich mit ind. XI. — Nach St. 1165 (Orig.) vom 1. Sept. 998 mit ind. XI hätte sich Her. B. für die Bedasche Indiction entschieden.

Das gleiche gilt von Her. D.[1]). Auch der hervorragendste Notar dieser Periode, Her. C., scheint, soweit die Ueberlieferung und die zahlreichen Fehler, deren er sich schuldig machte, erkennen lassen, sich für die September-Indiction entschieden zu haben[2]). Ebenso ergeben die von italienischen Privatschreibern mundirten Diplome, dass in Italien damals noch die griechische Indiction vorherrschte[3]). —

Nachdem Otto III. die kaiserliche Würde erlangt hatte, wurden in den Diplomen auch die anni imperii verzeichnet. Nach den Chronisten hat die Krönung am 21. Mai 996 stattgefunden[4]). Indem aber der 21. Mai 996 auf Himmelfahrt, also auf ein bewegliches Fest fiel, war der Kanzlei ein zwiefacher Epochentag geboten: entweder der 21. Mai eines jeden Jahres oder der jedesmalige Himmelfahrtstag. Ich sage gleich, dass eine feste Regel

---

[1]) St. 1169 (Orig.) vom 6. Oct. 998 mit ind. XII. — In St. 1170 (Orig.) vom 30. Nov. 998 ist ein Theil des Aerenjahres und die Indiction zerstört.

[2]) In St. 1195 — 1198 vom 6. (8.) Sept.— 3. Oct. 999 (darunter St. 1197 Orig.) mit ind. XII hat Her. C. allerdings vergessen die Indiction umzusetzen; dass er aber die September-Indiction im Sinne hatte, ergeben St. 1199 und St. 1200 (beide Orig.) vom 16. und 23. Oct. 999 mit ind. XIII. Er ist demnach auf seinen Irrthum später aufmerksam geworden. — Allerdings steht dem St. 1245 vom 27. Dec. 1000 mit ind. XIII (d. h. mit römischer Indiction) entgegen. Aber St. 1245 ist nur im Chartular von Worms aus dem 12. Jh. überliefert. — Die Entscheidung geben St. 1273 (Orig.) und St. 1274 vom 22. Nov. 1001 mit ind. XV, also mit September-Indiction.

[3]) So St. 1167 vom 1. Sept. 998 mit ind. XII (griech. Indiction); dagegen St. 1168 vom 1. Oct. 998 mit ind. XI, ebenso St. 1204 vom 12. Nov. 999 mit ind. XII, doch alle nur in Copien überliefert. — St. 1242—1244 vom 1—5. Nov. 1000 haben indessen ind. XIIII, St. 1267—1272 vom 11. Sept.—21. Nov. 1001 ind. XV. — Endlich auch St. 1166 vom 20. Sept. 998 mit ind. XII (griech. Indiction), das allerdings als Capitulare nicht in die Sammlung der Diplomata gehört.

[4]) Vgl. Ann. Quedlinb. SS. 3, 73, Thietmar SS. 3, 775 aber mit anno aetatis suae XV, regni autem XIII, indictione VIII. Irrig geben die Ann. Hildesheim. Pfingsten (31. Mai) als Krönungstag an. Vgl. auch Wilmans Jahrb. Otto III. 90. Dem 21. Mai widerspricht nicht, wenn es in der ersten kaiserl. Urkunde St. 1067 vom 22. Mai 996 heisst die imperialis consecrationis eius tertio, da consecratio und coronatio in der ältern Zeit niemals an einem und demselben Tage stattfanden (vgl. Waitz Verfgesch. 6, 190), wenngleich die Bezugnahme auf die Weihe statt auf die eigentliche Krönung immerhin auffällt. Ueberdies steht eius tertio auf Rasur.

in der Berechnung des Epochentages der a. imperii sich nicht erkennen lässt, da einmal die Zahl der Urkunden aus dem in der Regel nicht bedeutenden Zeitraum zwischen dem jedesmaligen Himmelfahrtstage und dem 21. Mai zu gering ist, andererseits weil die Notare Heriberts es mit der Datirung überhaupt nicht mehr so genau nahmen wie ihre deutschen Vorgänger und besonders beim Umsetzen der Jahresmerkmale häufig fehlten. So werden wir es zumeist dahingestellt lassen müssen, ob Ansatz nach der Himmelfahrtsepoche oder ein Fehler vorliegt. Das gilt gleich vom Jahre 997. In diesem Jahre fiel Himmelfahrt auf den 6. Mai[1]. Aber da sowohl St. 1112 vom 18. Mai (Orig. von Her. B.), wie die von Her. C. mundirten Originale St. 1113 und St. 1114 vom 5. und 8. Juni mit a. imp. I versehen sind und da erst in dem von HF. mundirten St. 1115 vom 13. Juni (Orig.) das richtige Kaiserjahr II gezählt wird, ist eine Entscheidung über den von der Kanzlei beabsichtigten Epochentag unmöglich. Im folgenden Jahr hat Her. C. St. 1158 vom 25. Mai (Orig.) noch mit a. imp. II versehen; er hätte sich demnach, wenn hier nicht etwa ein Flüchtigkeitsfehler dieses in der Datirung sorglosen Notars vorliegt, für die Himmelfahrtsepoche (26. Mai) entschieden[2]. Ganz unsicher steht es mit 999, da sich die Zeitangaben in St. 1192 vom 20. Mai nur mit Vorsicht verwerthen lassen[3]. Im Jahre 1000 endlich fiel Himmelfahrt auf den 9. Mai. Dieser Epoche hat das ausserhalb der Kanzlei verfasste St. 1223 vom 11. Mai (Cod. Sicardianus des 13. Jh.) mit a. imp. V Rechnung getragen, während Her. C. noch am 15. Mai in St. 1224 (Orig.) a. imp. IIII zählte. Erst in St. 1226 vom 29. Mai (Orig.) hat ein nicht der Kanzlei angehörender Ingrossator und in St. 1227 (Orig.) vom folgenden Tage auch Her. C. das Kaiserjahr erhöht. Aber wie wenig es diesem an einer genauen Fixirung des Epochentages lag und wie leicht er es mit

---

[1] Ueber St. 1111 s. unten.

[2] In dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1157 (nach Drucken) vom 27. Mai 998 wird richtig a. imp. III gezählt.

[3] S. Excurs VI.

der nöthigen Sorgfalt nahm, lehren die Diplome St. 1228 (Orig.) und St. 1229 (Orig.) vom 30. Mai mit dem irrigen a. imp. IIII[1]). Das Jahr 1001 endlich kommt gar nicht in Betracht, da in diesem Jahre die Ascensio auf den 22. Mai fiel und sich keine Urkunde vom 21. oder 22. Mai 1001 erhalten hat[2]). —

A. 984—996. Die Diplome des ersten Jahres Otto III. bieten hinsichtlich der Datirung, soweit diese genügend verbürgt ist[3]), keine besondere Schwierigkeit. Die Gleichung lautete richtig DCCCCLXXXIIII = ind. XIII = a. regni I; der irrige a. regni IV in St. 876 (Cod. Lauresham. des 12. Jh.) ist wohl auf Rech-

[1]) Auch St. 1225, obwohl kein Elaborat der Kanzlei und streng genommen überhaupt kein königliches Präcept, bietet a. imp. IIII, ergibt also gleichfalls die Epoche vom 21. Mai.

[2]) Ueber den von HH. in St. 1020 und 1027 vom J. 994 aufgenommenen a. aetatis XV s. S. 158.

[3]) Mit der Ueberlieferung von St. 871 für Salzburg und St. 872 für Toul steht es allerdings sehr ungünstig. Das erstere, uns nur in den Salzburger Kammerbüchern des 13. Jh. überliefert (Sickel beruft sich im N. Archiv 1, 445 auf das von Stainhauser zusammengestellte Registrum [cod. 333 des H.H. und St. A. zu Wien], welcher noch das Orig. von St. 871 vor sich gehabt haben soll. Aber dieses citirt er f. 43' als D. Otto II. ex libro I camerae), bietet die Jahresmerkmale DCCCCLXXVIIII, regni vero domni Ottonis XIII. Dass das Aerenjahr aus DCCCCLXXXIIII verlesen ist, liegt auf der Hand; ebenso kann sich XIII nicht auf die Jahre der königlichen Regierung, sondern nur auf die Indiction beziehen. Mag nun der Copist die Datirung verstümmelt wiedergegeben oder mag das Original sie nicht mehr vollständig geboten haben, jedenfalls ist zu ergänzen Ottonis [I, indictione] XIII. Die in der Kanzlei nicht mehr übliche Reihenfolge der Jahresmerkmale nach italienischem Brauche, welcher die Indiction an der letzten Stelle bot, erklärt sich aus dem Einfluss der Vorurkunden, welche auch sonst auf die Protokollformeln von St. 871 eingewirkt haben. — Nicht weniger verwirrt sind die Daten in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 872, für das eine handschriftliche Ueberlieferung nicht bekannt ist. Hugo Mon. hist. 1, 193 gibt als Aerenjahr DCCCCLXXIX, Brouilly Défense de l'égl. de Toul, chart. 9 dagegen DCCCCLXXXIX — beide Zahlen sind zu emendiren in DCCCCLXXXIIII (IX verlesen aus IV, resp. VIIII aus XIIII), auf welches Jahr das bei Hugo überlieferte Regierungsjahr und die im Text genannten Theilnehmer an dem Tag von Speier hinweisen. Von diesen starb Erzbischof Warin von Köln (irrig in der Urkunde Novarinus genannt) bereits 985. — Widricus Vita Gerardi (SS. 4, 503) benützte übrigens St. 872, schrieb es aber irrthümlich Otto II. zu. — Ueber die Fassung der Datirungsformel von St. 872 s. unten.

nung des Copisten zu setzen[1]). Dass dann HB., als er am 25. Dec. 984 das Aerenjahr und den a. regni um eins zu erhöhen hatte, auch die bereits im September 984 umgesetzte Römerzinszahl XIII irriger Weise erhöhte, erwähnte ich schon. Die falsche ind. XIIII geht durch die ersten fünf Ausfertigungen dieses Jahres (St. 877—881), ist somit, offenbar unter dem Einfluss des HB., auch in die von HA. (St. 879) und WD. (St. 881) mundirten Präcepte übergegangen. Doch erkannte HB. selbst den Fehler und zählte in St. 882 und in den folgenden Diplomen die richtige ind. XIII[2]).

Während der Jahre 986 bis 996 wurde — und zwar gilt das von allen Jahresbezeichnungen, wenn wir von dem nicht immer consequenten Umsetzen der Indiction absehen — so genau datirt, dass ich mich darauf beschränken kann, die wenigen Abweichungen aufzuzählen[3]). Die Aerenjahre sind mit zwei Ausnahmen — St. 952 und St. 977[a], beide vom J. 992 — richtig angegeben worden. Das erstere, Original von der Hand des HG., bietet DCCCCXCIII[4]), während die gleiche Zahl in dem ausser-

---

[1]) Irrelevant ist, dass Grandidier in Würdtwein Nova subs. 8, 481 nr. 122 zu St. 875, das in einer Copie des 16. Jh. mit der richtigen ind. XIII vorliegt, ind. XII bietet (danach auch Stumpf). — Nach Stumpf soll ferner in St. 878 die Römerzinszahl fehlen, aber das jetzt nicht zugängliche Chartular von S. Paul zu Verdun bietet nach Waitz die richtige ind. XIII. — Der Aufgabe, alle irrigen Angaben in den Regesten von Stumpf hier zu verbessern, kann ich mich wohl füglich entschlagen. Nur gelegentlich erwähne ich solche Angaben, die zumeist aus den Drucken in die Regesten übergegangen sind. So gibt Stumpf von St. 874 an, dass es mit 983 versehen sei, während das Original das richtige Aerenjahr 984 bietet.

[2]) Die übrigen Jahresmerkmale 985 und a. regni II sind in allen Diplomen dieses Jahres richtig angegeben worden. Nur in St. 885 (Orig. HB.) scheint DCCCCLXXXIIII (so Foltz) gelesen werden zu müssen, doch sind die Zahlen so zerstört, dass sie kaum mit voller Sicherheit festgestellt werden können. Das den Text ganz schlecht wiedergebende Chartular Vandenbergh und das Transsumt K. Ferdinand I. von 1559 geben 986 resp. 985 (danach die Angaben von Stumpf). — St. 884 haben Böhmer und Stumpf zum 5. Juni 985 eingereiht, während der Liber chart. eccl. Leod. des 13. Jh. und das Diplomatar. Leod. des 15. Jh. non. iul. bieten. Die irrige Einreihung verschulden auch hier die Drucke, welche fast alle auf Chapeaville, der non. iun. angibt, zurückgehen.

[3]) Von den Daten in St. 946 (s. Excurs nr. I) kann ich hier ganz absehen.

[4]) Der nur wenig beschäftigte HG. hatte auch in St. 1037 den a. regni anti-

halb der Kanzlei verfassten, nur in einer Abschrift von Schott aus dem Anfange dieses Jh. überlieferten St. 977[a] möglicher Weise dem Copisten zur Last fällt. Ebenso selten begegnen wir falschen Indictionen, wie in St. 924 und St. 994[1]), endlich in dem von HF. geschriebenen St. 1015. Zählt dieser in allen von ihm herrührenden Ausfertigungen des Jahres 994 die richtige ind. VII, so ist ind. VI in St. 1015 offenbar nur ein Flüchtigkeitsfehler. Auf Unkenntniss der in der Kanzlei geltenden Normen mag es hinauslaufen, wenn WF. in St. 1030—1033 die Römerzinszahl wie die Jahre der königlichen Regierung zu erhöhen versäumte. Diese sind in dieser Zeit, abgesehen von den eben genannten Selzer Diplomen mit a. regni XI statt XII, nur noch in St. 1044 vom Jahre 995 irrig angegeben, aber auch da mag der im Magdeburger Copialbuch des 15. Jh. überlieferte a. regni IX statt des

---

cipirt, was er dann allerdings corrigirte. Nach Stumpf sollen von St. 952 zwei Originale vorhanden sein. Aber das eine Exemplar ist lediglich Copie in Diplomform, bietet aber 992. — In St. 973 schrieb LI. LXXXXXCII statt DCCCCXCII.

[1]) St. 924 für Parma (s. Cap. V) mit ind. I (nach Ughelli Italia sacra ed. I, 2, 203 und besser bei Affò Storia di Parma 1, 367 nr. 77). Aber dass die italienische Kanzlei die richtige ind. II zählte, beweist das Original von St. 923 vom gleichen Tage. — In St. 994 scheint ind. XIIII statt VI, da Schöpflin Als. dipl. 1, 137, welcher St. 994 aus dem Original geschöpft haben will, mit dem Liber privil. Weissenburg. vom J. 1580 übereinstimmt, grober Flüchtigkeitsfehler des HB. zu sein. — Das Original von St. 908 bietet nicht, wie Stumpf angibt, ind. VI, sondern richtig XV. — Die Römerzinszahl fehlt in St. 936, nicht aber auch in St. 966 (so Stumpf), vielmehr war das Original, nach dem Martene Thes. 1, 104 druckte, nur lückenhaft. — Ueber die Indiction in St. 1007 s. S. 196 Anm. 2. — In St. 1054 (Copie des 13. Jh.) steht nicht ind. VIIII (so Stumpf), sondern VIII. — Es mag hier noch erwähnt werden, dass St. 911 von Stumpf zum 1. Jan. 988 eingereiht, wohl besser mit Böhmer zum 1. Mai angesetzt wird. Das Chartular von Worms aus dem Ende des 12. Jh. bietet nämlich kal. maii, während im Liber privil. aus dem Anfange des 15. Jh. kal. ian. überliefert ist. — In die erste Hälfte des J. 988 schlage ich ferner vor St. 1281 für Lüttich, das im Liber chart. ohne Daten überliefert ist, mit Rücksicht auf die die Uebertragung von Gembloux an Lüttich betreffende Erzählung Sigeberts in den Gesta abb. Gemblac. (SS. 8, 534) einzureihen. — St. 921 endlich als eine Urkunde des Erzbischofs Everger von Köln (s. Foltz in Forschungen 18, 508; Ficker Beitr. 1, 282) gehört streng genommen nicht hierher, die Zahlen DCCCCLXXXIX, indictione II und actum Colonie (vgl. St. 920) weisen auf die Zeit vom 26. Dec. 988 bis Ende Jan. 989.

sonst von HF. richtig gezählten a. regni XII Fehler des Copisten sein[1]). Im Uebrigen geben auch die Copien, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die richtigen Zahlen wieder[2]).

A. 996. Mit dem Jahre 996, in welchem Otto III. die Kaiserkrone erlangte, beginnen die Fehler in den Datirungen häufiger zu werden. Allerdings ist die Ueberlieferung mancher Diplome so schlecht, dass eine Reihe falscher Zahlen wohl lediglich durch sie verschuldet ist. Denn die neu eingetretenen No-

---

1) In St. 1018 hat HH. den irrigen a. regni XIII in den richtigen XI verbessert. Ebenso corrigirte HG. in St. 1087 die ursprüngliche Zahl XIII in die richtige XII (Stumpf gibt irrig an, dass der a. regni in St. 1087 fehle). — St. 1025 hat richtig a. regni XI und nicht X (so Stumpf). In St. 1047 fehlt der a. regni keineswegs, sondern ist nur, wie in St. 1042 aus demselben Jahre, zerstört.

2) In St. 908 für Stablo bietet allerdings das ältere Chartular C (und das aus diesem abgeleitete Chartular F) 986 (so auch Stumpf), aber es ist der im Chartular D überlieferten Zahl 987 der Vorzug zu geben. Im Bamberger Cod. Stabulensis B fehlt das ganze Eschatokoll. — Von St. 919 (Copie vom J. 1289 und Abschrift in den Libri Biscioni aus der Mitte des 14. Jh.) ist die Datirung nur unvollständig überliefert. — Dass endlich das Freisinger Copialbuch D für St. 928 das Aerenjahr 988 und a. regni VII statt 989 und VI bietet, fällt gar nicht ins Gewicht, da das ältere Chartular B, aus welchem D abgeleitet ist, die richtigen Zahlen aufweist. — Ebenso irrelevant ist es, dass in St. 964 für Schildesche eine Copie vom J. 1707 das Aerenjahr 994 statt des in der Copie des 15. Jh. überlieferten richtigen 992 bietet. — St. 1007 für Ceneda (verfasst von Her. A. und erstes von Heribert recognoscirtes Diplom) reihe ich abweichend von Stumpf zum Jahre 994 ein. Mit der Ueberlieferung steht es allerdings misslich. Die Sammlung der Urkunden von Ceneda vom J. 1594 im Vatican. Archiv (Arm. XVI c. II nr. 28, vgl. Dipl. 1, 641) konnte bislang nicht aufgefunden werden. Dagegen fand neuerdings Tangl daselbst ein anderes Manuscript (Arm. XVI c. II nr. 4), das ich vorläufig mit V bezeichne. Die sonst noch bekannten Ueberlieferungsformen sind Consultori in iure 368, MS. vom J. 1574 im St. A. zu Venedig (B), Abschrift des 17. Jh. (von Bresslau im N. Archiv 3, 82 irrig als Copie des 15. Jh. bezeichnet) im Capitel A. zu Ceneda (C), Druckschrift Statuta Cenetae (Ceneda 1609), Ughelli Italia sacra ed. II, 5, 177, Verci Storia della marca Trivigiana 1^{b}, 9 nr. 7 dalla dissertazione MS. soprà il dominio temporale dei vescovi di Ceneda. Die in allen übereinstimmenden Zahlen DCCCCXCIIII und a. regni XI nöthigen zur Einreihung zum Jahre 994. Die Indiction wird dagegen verschieden angegeben, in V: IX, in BC: VIII, in Statuta und Ughelli: VII, bei Verci: VI (danach Stumpf). Die Ortsangabe fehlt entweder, wie in BCV und Ughelli, oder ist verderbt überliefert, wie in Statuta: annum inclite (!) und bei Verci: actum in Chirona, was wohl mit Stumpf am besten auf Grone gedeutet wird.

tare der italienischen Kanzlei befleissigten sich zunächst noch sorgfältiger Genauigkeit in der Angabe der Jahresmerkmale. Dagegen haben die schon jetzt zahlreicher als bisher auftretenden Privat- und Gelegenheitsschreiber häufiger gefehlt. Bereits das erste Diplom dieses Jahres St. 1060, das von HH. dictirt und wahrscheinlich von einem Schreiber gleicher Schule mundirt ist, weist zwei falsche Jahresangaben auf, welche wohl dem nicht der Kanzlei angehörenden Datator zuzuschreiben sind. Weder ind. XI noch a. regni XV passen zu dem laufenden Aerenjahr 996, weisen vielmehr auf 998. Aber das Aerenjahr ist hier und in der Folge immer richtig berechnet worden. Das gleiche lässt sich von den Jahren der königlichen und kaiserlichen Regierung sagen[1]). Dagegen stossen wir einige Male auf um eins zu nied-

---

[1]) Zu St. 1062 und St. 1077ᵃ s. die folgende Note. — In St. 1072 für Brugnato, für das wir ausschliesslich auf Ughelli Italia sacra ed. I, 4, 1367 angewiesen sind, ist überliefert a. regni 18, offenbar nur Druckfehler statt 13. — Irrig sind die Angaben in den Nachträgen zu Stumpf, dass St. 1068 (Copie des 15. Jh.) und St. 1082 (Copie vom J. 1310) mit a. regni XII versehen seien. In beiden findet sich vielmehr die richtige Zahl XIII. — In dem Placitum St. 1064, das Muratori Ant. Est. 1, 187 und Colucci Delle ant. Picene 5 app. 12 (den letzteren Druck habe ich allerdings nicht gesehen) aus dem Originale drucken, soll die Datirung anno pietatis eius in Italia secundo, primo mense madii, indictione nona lauten. Dass St. 1064 zum Jahre 996 gehört, darüber kann kein Zweifel sein. Dass aber der a. regni unrichtig berechnet wäre, ist kaum anzunehmen, näher liegt ein Versehen des Schreibers (vielleicht statt anno . . primo, secundo mense madii). — Ich will hier überhaupt kurz sagen, wie es die Italiener während der Jahre 984 bis 996 mit der Berechnung der Regierungsjahre Otto III. hielten. Es kann kein Zweifel sein, dass sie die Regierung Otto III. erst von seiner Kaiserkrönung an zählten. Die italienischen Gerichts- und Privaturkunden rechnen in dieser Zeit lediglich nach Aerenjahren und Indictionen, des Königs geschieht nicht Erwähnung, nicht einmal in den Gerichtsurkunden des Pfalzgrafen Giselbert (988 Mai 26 CD. Langob. 1474 nr. 844; 993 März 11 ebenda 1543 nr. 872), des Missus Johannes von Piacenza (990 März 13 Muratori Ant. Ital. 2, 959; 991 Jan. 20 Campi 1, 494 nr. 9), des Markgrafen Otbert (994 Jan. 23 Muratori Ant. Est. 1, 133), des Patriarchen Johann von Aquileja (994 Febr. 14 Gloria 1, 106 nr. 73), des Missus Albericus (994 Mai 8 Lupi 2, 402), des Herzogs Otto (996 März 25 Kohlschütter 84 nr. 1) u. A. Nur vereinzelt werden vor Ottos Krönung anni in Italia gerechnet, als deren Epoche die Ankunft auf italischem Boden im April 996 gilt. So in St. 1064 und in dem Placitum des Herzogs Otto von 996

rige Indiction. In den beiden für baierische Empfänger ausgestellten Diplomen St. 1061 (HI. für den Grafen Heinrich)[1]) und

April 17 (CD. Langob. 1595 nr. 906, mit anno tercio Ottoni regi deo propicio ic in Italia primo). Dagegen wird in einem 2 Tage später, am 19. April 996 gehaltenen Placitum desselben Herzogs Otto und des Missus Alberich (Mon. patr., chart. 1, 300 nr. 180) der Regierungsjahre Ottos nicht gedacht, sondern nur nach Aerenjahr und Indiction gerechnet, ebenso in dem Placitum des Pfalzgrafen Arduin vom 22. Mai 996 (also einen Tag nach der Kaiserkrönung, Muratori Ant. Ital. 1, 383). Interessant ist die Datirung in einer Privaturkunde vom 1. Juni 984 bei Frizzi Mem. di Ferrara 2, 72 anno deo propitio pontificatus domini Johannis summi pontificis et universalis papae anno primo, imperatore non inserimus, quia nondum habemus und einer andern bei Fantuzzi Mon. Ravennat. 2, 303 vom 20. Mai 988 mit Johanne pontif. a. III., imperatorem nondum habemus, Ottone secundo imperatore mortuo. Im CD. Langob. sind zwar einige Privaturkunden in die Jahre 984 bis 996 eingereiht, welche nach den Jahren Ottos datirt sind, aber sie gehören zweifellos der Zeit Otto I. resp. Otto II. an (so nr. 824, 879, 884, 897). Demselben Fehler verfiel Tiraboschi Mem. Modenesi 1, 157 nr. 136, der die Datirung einer Privaturkunde: Otto gratia dei imp. haug. anno imp. eius deo propicio XV, XIV. kal. feb., indict. X auf 997 bezog und dazu bemerkte È questa una delle poche carte in cui l' epoca di Ottone III comincia dalla sua elezione a re d' Italia fatta l' anno 982 (statt 983). Aber das Stück gehört natürlich zum Jahre 982. So erklären sich ferner die Daten der bei Fantuzzi 2, 47 nr. 21 gedruckten Privaturkunde vom Jahre 996, in Wahrheit von 967, womit die Bemerkungen, welche Wilmans 89 Anm. 1 daran knüpfte, von selbst hinfällig werden.

Von dieser Regel, dass Ottos Regierung in Italien erst von seiner Kaiserkrönung an gerechnet wurde, eine Auffassung, welche auch in den Mailänder Kaiserkatalogen aus dem Anfang des 11. Jh. (SS. 3, 216 ff.) zu Tage tritt, in denen es heisst: Et fuit intervallo post ipsius (Ottonis II) decessum, antequam tercius Otto fuiset coronatus ad esse inperator, annos 12. Inperavit ipse tercius Otto annos 5 et mensè 8 und ähnlich Defuncto secundo Otone fuit unc regnum sine regem annos 13 et tunc tercius Oto imperator regnavit annos 5 et menses 9, — von dieser Regel kenne ich nur zwei scheinbare Ausnahmen. In einer Privaturkunde von 991 Sept. (bei Kandler CD. Istr. fälschlich zu 990) heisst es regnante domno Ottoni anno VIII, die mense septembris und in einem Placitum des Grafen Werihen (Hueribent Histriensium comes vgl. St. 1270, ebenda) vom 5. Oct. 991 regnante d. n. Othone iuniore, magnifico atque serenissimo rege, anno regni eius in dei omnipotentis nomine VIII, die vero V intrante mense octobris per cursum de indictione IV Christoque regente omnia. Aber diese Datirung beweist nur die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Kärnthen (vgl. Hirsch Jahrb. Heinrich II. 1, 176).

[1]) Vom 18. Febr. und nicht wie Stumpf angibt vom 19. Febr. Irrig hat Stumpf die mit XVI—VII. kal. mart. bezeichneten Februartage, welche unseren

St. 1067 (von einem Angehörigen der Freisinger Kirche mundirt) mit ind. VIII sind möglicher Weise locale Einflüsse im Spiele gewesen. Ob ein gleiches in den für oberitalienische Empfänger ausgestellten und schwerlich in der Kanzlei verfassten Diplomen St. 1062[1]), 1077a[2]) und 1087a[3]) der Fall war, gestattet die sehr unsichere Ueberlieferung dieser Präcepte nicht zu entscheiden. Diese erschwert auch die Beurtheilung der Datirungen in einigen deutschen Diplomen aus dem Ende des Jahres 996, wie in St. 1098[4]), 1100[5]) und in den beiden Amorbacher Fälschungen St.

14—23. Februar entsprechen, in den Schaltjahren durch 15—24. Februar wiedergegeben. Vgl. Sickel in KU. in Abb. S. 60. So muss auch in St. 956 das Stumpf'sche Datum Febr. 23 in Febr. 22 verbessert werden.

[1]) Für St. 1062 für Acqui sind wir lediglich auf Moriondi Mon. Aquensia 1, 14 nr. 8 angewiesen. Die diesem vorliegende Copie bot ind. VIII und a. regni XIIII, eine andere aber, deren Lesarten er im Anhang mittheilt, hat richtig ind. VIIII und a. regni XIII.

[2]) St. 1077a (früher St. 1188) für Como ist in der Coll. privil. eccl. Cumanae des 14. Jh. mit DCCCCLXXXXVI, a. imperii I, indictione VIII und in dem Cod. privil. des 16. Jh. mit DCCCCLXXXXVIIII, a. imperii XVI, indictione VIII überliefert. Die a. imp. XVI sind offenbar mit den a. regni verwechselt und wahrscheinlich aus XIII verlesen, so dass sich aus den Angaben in den beiden Manuscr. die richtige Datirung combiniren lässt. Trotzdem lege ich auf die in beiden übereinstimmende ind. VIII wenig Gewicht, da die Ueberlieferung in beiden Quellen auch sonst nicht sehr zuverlässig ist (vgl. DO. II. 166).

[3]) Im Copialbuch von S. Ruffino des 14. Jh. (s. Zimerman in Mitth. des österr. Inst. 1, 440) mit ind. VIII.

[4]) Der Liber reg. liter. eccl. Maguntinae des 13. Jh. bietet DCCCCXCVI, indictione XI, a. regni XIIII; Gudenus CD. Magunt. 1, 14 ex apographo veteri genuino DCCCCXCVI, indictione IX, a. regni XIIII und a. imperii I. Zieht man die Angaben des Liber reg. liter. vor, so weisen ind. XI und a. regni XIIII auf 997, wohin die Urkunde in der That versetzt werden kann, da der Kaiser am 6. Nov. 997 sich wahrscheinlich in der Gegend von Mainz aufgehalten hat. Dafür spricht auch die allerdings nur in Gudenus Quelle überlieferte Titulatur Romanorum imp. aug., die erst zu Beginn des Jahres 997 in der deutschen Kanzlei Regel wird, vorher aber nur ab und zu vorkommt. Uebrigens ist St. 1098 ausserhalb der Kanzlei verfasst.

[5]) Die Prozessakten des Stiftes Elten vom J. 1480 und das Vidimus des Notars Franz Schuler bieten: XV. kal. ian. DCCCCXCVI, indictione X, a. imperii III, dagegen Gelenius Vindex s. Engelbertus 360: XV. kal. iun. DCCCCXCVII, indictione X, a. regni XIIII, a. imperii I. Aber am 18. Mai 997 war Otto in Merse-

1101 und 1102, denen aber nach dem Protokoll zu urtheilen, ein echtes Präcept als Vorlage diente[1]).

A. 997. Auch die vereinzelten Unregelmässigkeiten und Fehler, denen wir in diesem Jahre begegnen, sind zumeist ohne Belang. Das richtige Aerenjahr 997 herrscht vor[2]). Nur St. 1112, in welchem Her. B. die ursprüngliche richtige Zahl DCCCCXCVII in DCCCCXCVI corrigirte, und St. 1125 mit DCCCCXCVIII machen eine Ausnahme. Aber der letztere Fall verdient um so weniger Beachtung, als Her. B. zugleich mit St. 1125 am gleichen Tage und für denselben Empfänger, die Marienkapelle zu Aachen, ein zweites Präcept (St. 1124) mit dem richtigen Aerenjahr DCCCCXCVII lieferte, so dass es sich entweder um einen Flüchtigkeitsfehler des Her. B. oder um einen Irrthum des Copisten von St. 1125 (Liber privil. aus dem Ende des 12. Jh. und Copialbuch aus dem Anfang des 13. Jh.) handelt[3]). Liegt

---

burg (St. 1112) und am 18. Dec. 997 schon auf dem Marsche nach dem Süden (St. 1131 vom 31. Dec. 997 Pavia). Ist somit ein Aufenthalt Ottos zu Nimwegen im Jahre 997 nicht wahrscheinlich und in den folgenden Jahren geradezu ausgeschlossen, so wird man, da der Ausstellungsort Nimwegen durch das Zeugniss des Alpertus De diversitate temporum (SS. 4, 703) beglaubigt wird, an der Einreihung zum 18. Dec. 996 festhalten und die zum Theil irrigen Jahresangaben auf Rechnung der schlechten Ueberlieferung setzen müssen.

[1]) Die verstümmelt überlieferte Datirung in St. 1101 lautet: Datum XV. kal. ianuarii anno d. inc. DCCCCXXXVI (DCCCCLXXXVI in Mon. Boica 31a, 264 nr. 185 aus jetzt nicht mehr auffindbarer Copie), indictione VIII (nona MB.), anno regni tercii O. XV; in St. 1102: Datum XV. kal. ianuarii anno d. inc. CCXXXVI (auf Rasur, früher wie es scheint CCCCLXXXX oder CCCCLXXXXI), anno regni tercii O. XV. Die Ortsangabe fehlt in beiden im Liber albus Wirceburg. des 13. Jh. überlieferten Urkunden.

[2]) Der Entscheidung über die Echtheit von St. 1105 für Montecassino (im Registrum Petri diaconi überliefert) will ich nicht vorgreifen. Liegt dieser Urkunde ein echtes Präcept zu Grunde, so muss dieses um des Formulares willen Her. D. zugeschrieben werden. Aber dieser trat erst zu Anfang des Jahres 998 in die Kanzlei ein, und es müssten dann Handlung und Beurkundung auseinanderfallen. Unter diesen Verhältnissen kommen die überlieferten Jahresangaben DCCCCXCVII, ind. X, a. regni XIII, a. imp. I hier nicht in Betracht.

[3]) Offenbar aus Versehen setzte der nach einem Concepte des Her. B. schreibende Echternacher Mönch in St. 1128 DCCCCVII statt DCCCCXCVII.

aber in der That in St. 1125 eine Anticipation des Aerenjahres seitens Her. B. vor, so wird es um so unverständlicher, was er mit der Correctur des Aerenjahres in St. 1112 bezweckte. Ist nun in demselben auch der a. regni XIII um eins zu niedrig angesetzt worden, so liegt hier entweder ein doppelter Fehler vor, oder aber — und darauf scheint die Correctur des Aerenjahres in St. 1112 hinzuweisen — die Jahresangaben DCCCCXCVI, ind. X, a. regni XIII, a. imp. I beziehen sich auf einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 1. Sept. bis 31. Dec. 996, durch welchen die Handlung bezeichnet werden sollte, während die Tagesangabe XV. kal. iun. und actum Mersiburg auf die an diesem Tage im Jahre 997 zu Merseburg erfolgte Beurkundung zu deuten wären. Der um eins zu niedrige a. regni XIII begegnet auch in dem folgenden von Her. C. geschriebenen St. 1113. Aber da dieser Notar in dem nächsten Diplom St. 1114 nur wenige Tage später den richtigen a. regni XIIII zählte, kann es sich in St. 1113 nur um einen Flüchtigkeitsfehler handeln, der möglicher Weise durch Einfluss von St. 1112 entstanden ist. Ein gleicher Flüchtigkeitsfehler begegnete dem sonst so genau datirenden HF. in St. 1121 (Orig.) mit dem anticipirten a. regni XV, während er in St. 1120 und St. 1122 (beide Orig.) das richtige Königsjahr zählte. Auch das Jahr der kaiserlichen Regierung ist in diesem Jahre nicht immer fehlerlos berechnet worden. Dass Her. C. in St. 1113 und St. 1114 mit a. imp. I beide Epochentage vorübergehen liess, ohne das Kaiserjahr umzusetzen, wurde bereits erwähnt. Aber auch HH. hat noch St. 1119 vom 17. Juli mit dem um eins zu niedrigen a. imp. I versehen[1]. So sind im Jahre 997 nur die Indictionen fehlerlos angegeben worden[2].

A. 998. Handelte es sich bisher nur um vereinzelte Abweichungen von der richtigen Gleichung, welche zumeist als

---

[1]) Ueber den a. imp. II in St. 1111 s. unten.

[2]) Irrig gibt Stumpf von St. 1127 an, dass die Indiction fehle; das von Her. B. mundirte Original hat aber ind. XI. Im Nachtrag ist St. 1127 richtig zum 1. Oct. gesetzt worden.

vorübergehende Irrthümer ihre Erklärung fanden, so begegnen wir im Jahre 998 zuerst zwei verschiedenen eine Weile neben einander laufenden Ansätzen des Aerenjahres, welche mit den Personalverhältnissen der Kanzlei im engsten Zusammenhang stehen. Zu Beginn des Jahres 998 war ein neuer italienischer Notar Her. D. in die Kanzlei eingetreten (zuerst in St. 1134 vom 19. Januar). Sämmtliche von ihm verfassten und mundirten Präcepte aus den beiden ersten Monaten dieses Jahres (St. 1134, 1135[1]), 1139, 1149[2]) sind mit DCCCCXCVII versehen, während die späteren von Her. D. herrührenden Urkunden aus dem Jahre 998 das richtige Aerenjahr tragen (St. 1142 vom 22. April, St. 1148 usw.). Die Uebereinstimmung in jenen Diplomen, zu denen noch die hinsichtlich des Dictates nicht sicheren Diplome St. 1137 und St. 1138[3]) kommen, lehrt, dass es sich nicht um einen einmaligen Flüchtigkeitsfehler gehandelt hat, dass vielmehr hier eine bewusste Abweichung von dem in der Kanzlei herrschenden richtigen Ansatz vorliegt. Wahrscheinlich handelt es jedoch nur um einen Verstoss des mit den Normen der Kanzlei noch nicht recht vertrauten Neulings Her. D., der sich durch

---

[1]) Die zuverlässige Copie des 13. Jh. von St. 1135 bietet DCCCCXCVII, während Campi Dell' hist. eccl. di Piacenza 1, 495 nr. 62 (ex arch. s. Antonini Placentin.) DCCCCXCVIII liest, was wohl eine Schlimmbesserung ist.

[2]) Zweifelhaft bleibt es, zu welchem Monat St. 1149 einzureihen ist. Die Copie aus dem Anfang des 12. Jh. hat das von Her. D. geschriebene Original auch hinsichtlich seiner graphischen Eigenthümlichkeiten wiederzugeben versucht und so wahrscheinlich auch die Tagesangabe V. kal. maii, d. h. maii mit nachgezeichnetem diplomatischen Abkürzungszeichen. Entweder ist dieses überflüssig oder es ist ma(rc)ii aufzulösen. Die Drucke lesen bald V. kal. maii, bald V. kal. marcii. Für letzteres würde das Aerenjahr DCCCCXCVII sprechen.

[3]) St. 1137 (Copien des 12. und 18. Jh.) für S. Zaccaria zu Venedig ist ganz nach DO. I. 258 verfasst, aber das Eschatokoll lässt auf Antheil des Her. D. schliessen. St. 1138 (Copie des 17. Jh.) für das Kloster Mogliano scheint dagegen ausserhalb der Kanzlei verfasst zu sein, wenn auch Manches an Her. D. erinnert. Dasselbe gilt wohl auch von St. 1140 für die Canoniker zu Ferrara (Muratori Ant. Ital. 5, 241 nach Abschrift Scalabrinis aus dem jetzt verschollenen Original) mit DCCCCXCVIII und von St. 1146 vom 22. Febr. (mit VIII. kal. mar., von Stumpf irrig zum 24. April eingereiht) für Farfa mit offenbar verschriebenem DCCCCLXXVIII statt DCCCCXCVIII (nach dem Registrum und Chron. Farf.).

dessen erste Diplome fortgepfanzt hat, bis Her. D. eines Besseren belehrt wurde. Sollte aber Her. D. — was gleichfalls möglich wäre — der Epoche des calculus Florentinus entsprechend das Jahr 998 der Dionysischen Aera erst mit dem 25. März begonnen haben, so hat sich der von Her. D. aufgestellte Ansatz nicht zu behaupten vermocht. Denn nach Ausweis der Diplome des folgenden Jahres hat Her. D. selbst wie seine Genossen das Aerenjahr am 1. Jan. umgesetzt[1]). Neben diesem doppelten Ansatz zu 998 stossen wir auch in diesem Jahre wieder auf Flüchtigkeitsfehler, wie in St. 1151 (Original), das HF. mit DCCCCXCVII versah, während er in St. 1152 (Orig.) vom gleichen Tage das richtige Aerenjahr zählte, oder auf entschieden irrige Ansätze, deren sich Privatschreiber schuldig machten, wie in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten und geschriebenen St. 1155, dessen Originalität überdies zweifelhaft ist und in welchem sowohl das Aerenjahr wie die Indiction um eins zu niedrig (DCCCCXCVII und ind. X) angegeben sind[2]). Auch die Schwankungen hinsichtlich der Berechnung des Jahres der königlichen Regierung fallen nicht sehr ins Gewicht, da sie nur in Präcepten begegnen, welche nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sind, wie der falsche a. regni XVII in dem wahrscheinlich von einem Mönch von S. Ambrogio mundirten St. 1132[3]) und der um eins zu niedrige a. regni XIIII in St. 1167, endlich der anticipirte a. regni XVI in St. 1157. Ueberdies ist die Ueberlieferung der beiden letzten Urkunden eine so unsichere, dass

---

[1]) Nach St. 1172 — 1175 usw.

[2]) Stumpf gibt irrig ind. XI an. Ebenso ist seine Angabe falsch, dass die Indiction in St. 1145 fehle. Das wahrscheinlich von einem Mönch von Cielo d'oro geschriebene Original bietet die richtige ind. XI.

[3]) So las Laschitzer, welcher die Urkunde copirte, und dieselbe Zahl zeigt das Facsimile bei Fumagalli Istituzioni dipl. 1, Taf. 5, während die übereinstimmenden Angaben der Drucke, auch des Fumagallischen 1, 145 a. regni XIIII bieten. Bei der Schreibweise von V und II ist allerdings oft kaum zu entscheiden, welche Zahl der Ingrossator im Sinne hatte. So ist auch a. regni XII in St. 1168 (Copie des 13. Jh.) offenbar aus XV verlesen.

auf die Zahlen kein vollkommener Verlass ist[1]). Ganz fehlerlos sind dagegen in diesem Jahre die a. imperii berechnet worden[2]).

A. 999. Mit dem Jahre 999 tritt der bereits seit dem Jahre 996 thätige Her. C. in den Vordergrund. Demnach haben wir in erster Linie zu fragen, nach welchen Regeln dieser Notar bei der Berechnung der Jahresmerkmale verfuhr und in zweiter, wie sich die ihn unterstützenden Notare und die von der Kanzlei herangezogenen Privat- und Gelegenheitsschreiber zu den von ihm aufgestellten Normen verhielten. So hervorragend nun auch die Stellung des Her. C. während der Jahre 999—1002 war,

---

[1]) St. 1167 nach Guichenon Bibl. Sebusiana 195, worauf alle Drucke zurückgehen. — St. 1157 druckt Ughelli Italia sacra ed. I, 4, 1005 aus unbekannter Quelle, San Quintino Osservazioni critiche sopra alcuni particolari delle storie del Piemonte e della Liguria 1, 21 nr. 2 aus einem Chartular, das bisher noch nicht wieder gefunden worden ist. Die Ueberlieferung bei San Quintino ist jedenfalls zuverlässiger als bei Ughelli, welcher imperantis autem XV. kal. iun. druckt, während diese Formel bei San Quintino lautet imperantis autem III; actum VI. kal. iunii; in der Formel anno tercii O. regnantis XVI stimmen die beiden Drucke jedoch überein. — Die a. regni endlich fehlen nur in St. 1160 und St. 1168; aber auch sonst sind die Datirungsformeln dieser beiden Diplome nicht kanzleigemäss.

[2]) St. 1147 soll nach Stumpf mit a. imp. I versehen sein, aber das Reg. Farf. bietet den richtigen a. imp. II. — In St. 1148 soll der a. imp. ganz fehlen, aber das von Her. D. mundirte Original (die Bedenken Stumpfs gegen die Echtheit von St. 1148 sind völlig unbegründet) weist den richtigen a. imp. II auf. — Abweichend von Stumpf reihe ich St. 1207 zu Anfang 998 ein. Allerdings lässt sich mit der überlieferten Datirung gar nichts anfangen. Die Copie vom J. 1289 bietet: Data anno d. inc. DCCCCXC, indictione tertia, anno autem tertii O. imperatoris, acturone; Puccinelli Chron. dell' abb. di Firenze 196 nr. 11 (jedenfalls aus anderer Quelle) dagegen: Data a. d. inc. 999, indictione tertia, . . imperantis VII. Acturone hat schon Stumpf richtig auf actum Rome gedeutet, aber seine Interpretation der Zahlen (ind. III = XIII; a. imp. VII = IIII) ist doch ganz willkürlich. Mit so jämmerlich überlieferten Zeitangaben ist eine leidlich zu begründende Einreihung schlechterdings unmöglich. Auch die Dictatuntersuchung ergab kein positives Resultat, zum Theil lautet St. 1207 mit St. 1244 für S. Sabino bei Piacenza wörtlich gleich, doch konnte ich leider das Verhältniss beider Urkunden zu einander nicht feststellen. Manches erinnert an Her. B. Entscheidend für die Einreihung zum Frühjahr 998 erschien mir die notarielle Bemerkung zur Copie vom J. 1289: autenticum . . cum sigillo cere sigillatum etc. — Ich füge noch hinzu, dass St. 1301 nach dem Registr. Farf. die Daten trägt: Data II. id. mar. a. d. inc. DCCCCXCVIII, indictione XI, a. regni XV, a. imperii II; actum Rome.

hinsichtlich der Sorgfalt und Genauigkeit in der Berechnung der Zeitangaben, insbesondere in dem Umsetzen derselben, steht er hinter seinen älteren Genossen weit zurück. Wir begegneten bereits in seinen ersten Elaboraten häufigen Flüchtigkeitsfehlern. Am wenigsten genau nahm er es, wie wir ferner bei der Feststellung der Epochen sahen, mit der durch den Beginn der neuen Zeitabschnitte gebotenen Erhöhung der betreffenden Zahlen. Fast bei jedem Jahresanfang hat er sich irgend eines Verstosses schuldig gemacht. So lehrt bereits das erste von Her. C. mundirte Diplom aus dem Jahre 999 St. 1171 vom 3. Jan., mit welch geringer Sorgfalt er bei der Eintragung der zu erhöhenden Jahresangaben zu Werke ging. Es waren, da die Indiction schon im September des vorhergehenden Jahres umgesetzt war, lediglich das Aerenjahr 998 zu 999 und das Regierungsjahr 15 zu 16 zu erhöhen. Aber Her. C. setzte den zum a. regni XV hinzuzufügenden Einer irrthümlich der bereits erhöhten ind. XII hinzu. Zum Glück blieb diese Unaufmerksamkeit — ein ähnlicher Fehler begegnete dem Her. C. in St. 1209 vom 1. Jan. 1000 und in St. 1246 vom 1. Jan. 1001, verschuldete aber dann eine arge Verwirrung in dem Ansatze der a. regni — ohne Folgen, da Her. C. noch rechtzeitig auf seinen Irrthum aufmerksam wurde und schon in St. 1176 die richtigen Zahlen eintrug. Eine ähnliche Flüchtigkeit liess sich Her. C., wie wir bereits sahen, beim Umsetzen der Römerzinszahl zu Schulden kommen, indem er die beiden Septemberepochen ohne die Indiction zu erhöhen, vorübergehen liess und sie erst nachträglich im October (St. 1199) umsetzte. Sonst sind die Aerenjahre und Indictionen in diesem Jahre, wenn wir von einigen Fällen, in denen der Fehler offenbar der unsicheren Ueberlieferung zuzuschreiben ist[1]), absehen, durch-

[1]) In St. 1181 (Abschrift des 11. Jahrh. in Fonds libri nr. 1880 der Laurentiana zu Florenz, Abschrift von Baluze (17. Jh.) und Abschrift aus dem Ende des 18. Jh.) ist DCCCCXCIX besser beglaubigt als das von Baluze gebotene Aerenjahr DCCCCXCVIII, dem auch Stumpf folgt. — Gar nicht in Betracht kommen die die Zahlen bei Ughelli Italia sacra 4, 732 von St. 1195: a. 967 und ind. X. San Quintino Osservazioni crit. 1, 22 nr. 3 ex chartario und Mon. patriae, chart. 1, 334 aus Einzelcopie geben die richtigen Zahlen DCCCCXCIX und ind. XII, zweien aller-

weg richtig angegeben worden. — Das Gleiche gilt von den Jahren der kaiserlichen Regierung[1]).

Ueberblicken wir die anni regni dieses Jahres, so stossen wir auf zwei Ansätze, die während der ersten Hälfte des Jahres neben einander hergehen. Auch hier handelt es sich um individuelle Besonderheit. Während Her. C. abgesehen von dem Flüchtigkeitsfehler in St. 1171 durchaus den richtigen a. regni XVI zählte, finden wir in allen Diplomen des Her. D., der übrigens schon in der ersten Hälfte des Jahres 999 aus der Kanzlei ausgeschieden zu sein scheint, den a. regni XV[2]). Die Entstehung

dings in der Tagesangabe (San Quintino VI. id. sept., Mon. patr. VIII. id. sept.) — Hat die Abschrift Massarellis (16. Jh.) von St. 1203 DCCCCXCII, sonst aber die richtigen Zahlen, so ist wohl Massarelli für den Fehler verantwortlich, wenn es sich nicht mit dem Original von St. 1203 ähnlich verhielt wie mit dem von St. 1199. Dieses ist von Stumpf Acta ined. 354 und Schum im N. Archiv 1, 142 mit Unrecht als Fälschung verworfen worden. Es ist vielmehr von Her. C. verfasst und geschrieben, hat allerdings das Aerenjahr DCCCCXC. Da nämlich das Monogramm bis in die Datirungszeile hinabreichte, so dass die Zahl DCCCCXC unmittelbar vor den linken Schaft des Monogrammes zu stehen kam, war für die noch fehlenden Einer kein Platz mehr und so mag Her. C. vergessen haben, sie auf der andern Seite des Monogramms nachzutragen. — Ich stelle noch zwei Irrthümer von Stumpf richtig. St. 1174 (Registr. Petri diac. Cassin.) hat richtig DCCCCXCIX und nicht M, und St. 1177 (Liber don. Traiect. des 12. Jh.) hat gleichfalls DCCCCXCIX und nicht DCCCCXCVIII (so Stumpf Nachträge).

[1]) Der richtige a. imp. III ist zu St. 1172 im Liber blancus aus der Mitte des 14. Jh. überliefert, der Cod. Trivisanus aus dem Anfange des 16. Jh. bietet dagegen eine andere Zahl, entweder XIII oder VIII. Der a. regni ist in beiden unausgefüllt geblieben. — In das Jahr 999 reihe ich auch St. 1277 (s. unten) ein, das nach Stumpf mit a. imp. VII versehen sein soll, in Wirklichkeit aber hat das Stück überhaupt keine Jahresangabe. — Auch St. 1180 gehört meiner Meinung nach zu Ende 999 (s. S. 140 Anm. 3). Mit den Zahlen in St. 1180 steht es allerdings schlimm. Eine handschriftliche Ueberlieferung ist zur Zeit nicht bekannt. Puccinelli Chron. dell' abb. di Firenze 232 nr. 36 bietet 997, ind. X, a. regni XIV, a. imp. II, Puccinellis älteres Buch Hist. di Ugo principe della Toscana (1648) 111 gibt dagegen zwei abweichende Zahlen a. regni XVI, a. imp. V. Von diesen passt wenigstens das Königsjahr zu 999.

[2]) Nämlich in St. 1173, 1174, 1175, 1178, 1179, 1181 und in dem letzten von Her. D. mundirten St. 1183; er fehlt in dem nur abschriftlich erhaltenen St. 1172. Her. C. hingegen zählt von St. 1171 abgesehen regelmässig a. regni XVI (St. 1176, 1177, 1180, 1182, 1184, 1186, 1187, 1194—1200 usw.). In St. 1192,

dieses Fehlers vermögen wir nicht mit voller Sicherheit zu erklären, da wir nicht feststellen können, ob es sich um eine beabsichtigte Abweichung von der bisherigen richtigen Formel handelt oder ob nur ein längere Zeit hindurch festgehaltener Fehler vorliegt. Dass Her. D. etwa auf Grund einer Revision der bisherigen Gleichung den richtigen a. regni XVI verworfen und die Behauptung aufgestellt habe, dass Otto III. nicht am 25. Dec. 983, sondern erst am 25. Dec. 984 König geworden sei, wird man wohl kaum annehmen können[1]. Wenn aber der neue irrige Ansatz des Her. D. nichts anderes als eine Ungenauigkeit war, wie sie am ehesten, wie St. 1171 lehrt, beim Umsetzen der Jahresmerkmale erklärlich ist, so ist es allerdings auffallend, dass er sich durch seinen Genossen Her. C., welcher an dem richtigen Ansatz festhielt, nicht belehren liess. Denn es ist doch unwahrscheinlich, dass es dem Her. D. hätte entgehen können, dass sein College nach einer andern Gleichung datirte. Am wahrscheinlichsten ist immer noch, dass Her. D. zu Beginn des Jahres 999 vergass, den a. regni zu erhöhen und

---

dessen echte Vorlage auf Her. C. zurückzuführen ist, begegnet uns allerdings der a. regni XV, aber es kann hier ebensowohl ein Flüchtigkeitsfehler des Her. C. oder des Fälschers, als eine bewusste Aenderung der Zahlen durch den letzteren vorliegen, welcher wahrscheinlich die Zahlen (vielleicht die Jahresmerkmale von 1000 durch Subtraction je eines Einers) verfälschte. — Nur mit Vorbehalt kann ich mich über die Zahlen in dem von Her. C. mundirten St. 1193 äussern, da sie nochmaliger Untersuchung bedürfen. Nach Sickel soll DCCCCXCVIII sicher sein, während v. Heinemann CD. Anhalt. 1, 69 DCCCCXCVIIII liest Doch 998 könnte immerhin ein Schreibfehler des flüchtigen Her. C. sein. Aber Sickel hält ferner a. regni XVI nicht für wahrscheinlich, sondern eher XII. Da das Pergament gerade bei diesen Zahlen beschädigt ist, mag eine sichere Entscheidung überhaupt nicht möglich sein; jedenfalls entsprechen die von Sickel vorgeschlagenen Zahlen in keiner Weise der Gleichung des Her. C. für 999, und sie könnten, da die Zugehörigkeit von St. 1193 zum Jahre 999 zweifellos ist, nur als grobe Flüchtigkeitsfehler des Her. C. erklärt werden. Ich verhehle nicht, dass mir unter diesen Umständen v. Heinemanns Lesung den Vorzug zu verdienen scheint. — Ich berichtige noch die irrige Angabe von Stumpf, dass St. 1206 mit a. regni 21 versehen sei, das Registr. Farf. bietet vielmehr den richtigen a. regni XVI.

[1]) Vgl. Sickels Bemerkungen in Beitr. zur Dipl. 8, 145 ff. über die wahrscheinlichen Rechnenoperationen der Ottonischen Notare.

dass er auf die Richtigkeit der in der Rubrik der Königsjahre zu verzeichnenden Zahl so wenig Werth legte, dass er unbekümmert um die Gleichung seines Collegen dieselbe in alle von ihm zu besorgenden Ausfertigungen eintrug. Wie dem auch sei, der Ansatz a. regni XV im Jahre 999 ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Her. D. Dass dieses um eins zu niedrige Regierungsjahr auch in die ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome St. 1190 und 1191 übergegangen ist, mag auf Einfluss des Her. D. zurückzuführen sein. Auffallend ist allerdings, dass es noch gegen Ende des Jahres 999 in dem gleichfalls nicht aus der Kanzlei hervorgegangenen St. 1204 begegnet[1]). Doch sind die drei letzten Diplome nicht mehr im Original erhalten, so dass auch Fehler der Copisten nicht ausgeschlossen sind.

A. 1000. Wie Her. C. sich zu Beginn des Jahres 999 beim Umsetzen der Jahresmerkmale einer argen Sorglosigkeit schuldig machte, so verstiess er auch beim Uebergang zum Jahre 1000, als er die Jahresmerkmale von 999 zum Theil zu erhöhen hatte, gegen alle Norm. Hatte er bisher trotz Fehler im Einzelnen an der richtigen Gleichung für 999 (vgl. z. B. St. 1200 mit DCCCCXCVIIII, ind. XIII, a. regni XVI, a. imp. IIII) festgehalten, so kam die richtige Formel, als er am 1. Jan. 1000 das Aerenjahr und das Jahr der königlichen Regierung zu erhöhen hatte, ins Schwanken und schliesslich in Verwirrung. Diesmal vergass er am 1. Jan. 1000 überhaupt die in Frage kommenden Jahresbezeichnungen umzusetzen und er versah St. 1209 von diesem Tag unbekümmert um alle Regeln noch mit der Gleichung für 999[2]). Allerdings ist bereits im folgenden

---

[1]) St. 1204 für Montecassino (Registr. Petri diac. Cassin.) mit ganz ungewöhnlicher Datirungsformel.

[2]) Stumpf nahm an, dass vor kal. ian. eine Zahl (etwa IX oder X) ausgefallen sei, aber im Original schliesst sich kal. ian. unmittelbar an data an, so dass nicht einmal von der Absicht, eine Ziffer vor kal. ian. nachzutragen, die Rede sein kann. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Jahresmerkmale sich auf eine gegen Ende des Jahres 999 stattgefundene Handlung beziehen sollen, während kal. ian. und Verona auf die Beurkundung am 1. Jan. 1000 zu deuten wären. Aber da die Sorglosigkeit des Her. C. beim Umsetzen der Jahresangaben

Diplom St. 1210 das richtige Aerenjahr angegeben worden, das in allen Diplomen dieses Jahres festgehalten worden ist[1]), aber der irrige a. regni XVI statt XVII ward beibehalten. Mochte man nun durch den Vorgang des Her. D. unsicher geworden sein oder wurde man des zu Beginn des Jahres 1000 begangenen Fehlers nicht wieder gewahr, der neue Ansatz M = a. regni XVI ward dadurch, dass ihn Her. C. beibehielt, kanzleigemäss. Der einmal eingerissene Fehler hat sich dann bis zum Tode Otto III. fortgepflanzt[2]). Allerdings begegnen uns in der zweiten Hälfte des Jahres 1000 eine Reihe meist ausserhalb der Kanzlei verfasster Diplome mit schwankenden Zahlen für den a. regni, aber die Ueberlieferung derselben ist zumeist sehr unsicher. Wenn aber die Zahlen in der Rubrik der Königsjahre richtig sind, so erweisen sie, wie allmälig deren Berechnung in Verwirrung gekommen ist. Neben dem kanzleigemässen a. regni XVI (in St. 1238 und St. 1239) begegnet uns sogar XV (in St. 1242 und St. 1243), ferner der richtige a. regni XVII (in St. 1240, 1241, 1306, 1244), endlich auch XVIII (in St. 1240[a])[3]). Da-

---

notorisch ist, zwingt uns nichts zur Annahme nichteinheitlicher Datirung. Ueberdies würde diese auch den Ansatz a. regni XVI für die Ausfertigungen des Jahres 1000 nicht erklären.

[1]) Ueber St. 1236 s. unten.

[2]) Nur in St. 1237 hat Her. C. die richtige Formel für 1000 wiederhergestellt und a. regni XVII gezählt, aber diese Gleichung hat er sofort wieder aufgegeben und fortan an dem irrigen Ansatz consequent festgehalten.

[3]) St. 1238 und St. 1239 sind wahrscheinlich von Her. D. verfasst. In St. 1238 hat das Protokollbuch des Bonaventurino von Mantua vom J. 1308 die absonderliche Formel anno . . regis XV et imperatoris V. Aber wie St. 1239 vom gleichen Dictator und nur einen Tag später ausgestellt ergibt (Frisi Mem. della chiesa Monzese 3, 24 aus jetzt verlorenem Original), ist wohl anno regis XV et aus regis XVI entstanden. — Schlimm steht es mit der Zuverlässigkeit der in St. 1240, 1240[a], 1241 überlieferten Zahlen. Diese drei Diplome (dazu kommt noch das datumlose, aber dem Dictat nach zu jenen gehörige St. 1299) sind für Angehörige des gräflichen Hauses von Treviso ausgestellt, und zwar bietet St. 1240 die Daten: M, ind. XIII, a. regni XVII (eine neuere Abschrift hat XVIII), a. imp. V. Das auf das Original zurückgehende Transsumt vom J. 1310, welches St. 1240[a] enthält, weist a. regni XVIII auf, St. 1241 hingegen wiederum XVII. Danach scheint, wenn man nicht dem anticipirten a. regni XVIII den Vorzug geben will, in

gegen ist die Indiction mit Ausnahme von St. 1212a[1]) und das Jahr der kaiserlichen Regierung mit Ausnahme der bereits erwähnten Diplome St. 1228 und St. 1229 richtig berechnet worden[2]).

A. 1001. Wie Her. C. durch seine beim Jahreswechsel von 999 und 1000 begangenen Unterlassungssünden und durch seine Flüchtigkeit die Daten in Verwirrung gebracht hatte, so machte er einen ähnlichen Fehler am 1. Jan. 1001. St. 1246 von diesem Tage liegt zwar nicht mehr im Original vor, aber Fürstenberg Mon. Paderborn. 141, dessen Druck auf dieses zurückgeht, stimmt mit der Copie des 15. Jh. in den Rescripta priv. Paderborn. eccl. des 13. Jh. hinsichtlich der Zahlen ind. XIIII, a. regni XVI, a. imp. VI überein, so dass wir diese als genügend gesichert betrachten dürfen. Die Ueberlieferung schwankt nur hinsichtlich des Aerenjahres (Fürstenberg: MI, Rescripta: M). Demnach ist Her. C. auch zu Beginn des Jahres 1001 mit der gleichen Sorglosigkeit und Flüchtigkeit verfahren, wie zu Beginn des Jahres 999. Damals fügte er den Einer statt zum a. regni der Indiction hinzu. Diesmal setzte er den Einer, der an den a. regni XVI anzusetzen war, zum a. imperii. Erscheint dann allerdings das Jahr der kaiserlichen Regierung in den Diplomen des Jahres 1001 mit wenigen Ausnahmen — a. imp. VII in

---

dieser dem Dictat nach für sich stehenden Gruppe die richtige Gleichung wiederhergestellt worden zu sein. — Endlich gehört wohl noch hierher St. 1806 für Manfred Roncioni mit non. oct., MII, a. reg. XVIIII, imp. . .; actum Rome. Ein Aufenthalt in Rom am 7. Oct. ist nur im J. 1000, nicht aber im J. 1001 möglich. In Anbetracht der schlechten Ueberlieferung von St. 1806 (Copien des 14. und 18. Jh.) wird wohl Verderbung der Zahlen angenommen werden müssen, die ursprünglich M und a. regni XVII gelautet haben mögen. Auch St. 1806 steht dem Dictat nach für sich. — Ueber den a. regni VIIII in St. 1225a s. unten. — Der a. regni X in St. 1232 (Copialbuch von Obermünster aus dem Anfange des 12. Jh.) ist wohl nur Fehler des Copisten. — Das Königsjahr fehlt endlich in dem ausserhalb der Kanzlei verfassten St. 1213. — In St. 1228 (Cod. Sicardianus des 13. Jh.) steht richtig a. regni XVI, nicht XV, wie Stumpf angibt.

[1]) Mit ind. XIIII (Abschrift Kindlingers ex copiario s. Stephani Moguntini des 14. Jh.).

[2]) Ueber den a. imp. V in St. 1217 s. unten.

St. 1267 (Privatschreiber aus Rom oder Ravenna) und a. imp. V in St. 1272 (Privatschreiber) — richtig berechnet[1]), so ist der falsche a. regni XVI aus St. 1246 auch in die nächsten ausserhalb der Kanzlei verfassten Diplome St. 1247 und 1248 übergegangen. Erst in St. 1249 verbesserte Her. C. seinen Irrthum und stellte die im Ganzen für das Jahr 1001 festgehaltene Gleichung: MI = ind. XIIII (XV) = a. regni XVII (statt XVIII) = a. imp. V (VI) auf. Der häufige Antheil der Privatschreiber freilich hat sich der strengen Einhaltung einer wenn auch irrigen Formel nicht günstig erwiesen. Fast alle Jahresmerkmale mit Ausnahme des Aerenjahres zeigen grössere oder geringere Schwankungen[2]). In St. 1258 hat sogar ein Privatschreiber, der sämmtliche Zeitangaben auf Rasur eintrug, die a. regni mit den a. imp. verwechselt und jene in die Rubrik der Kaiserjahre und diese in die der Königsjahre eingetragen[3]). Im Uebrigen überwiegt allerdings der kanzleigemässe a. regni XVII weitaus, die abweichenden Zahlen XV in St. 1263, XVIII in St. 1275 und 1276[a] sind in Anbetracht der Ueberlieferung der betreffenden Urkunden nicht völlig sicher[4]). Aber auch die Indiction weist unrichtige, meist zu niedrige Ansätze auf. So zählt

---

[1]) Irrig gibt Stumpf an, dass St. 1262 mit a. imp. XI (statt VI) versehen sei, das Original (im Capitel A. von S. Peter zu Rom) ist datenlos. — Im Original von St. 1266 fehlt der a. imp. nicht, er lautet richtig VI.

[2]) Die im Cod. dipl. Langob. 1716 nr. 977 ex pergamena apud Al. Dovara (vgl. Laschitzer in Mitth. des österr. Inst. 1, 646) angegebenen Zahlen von St. 1252 sind alle um eins zu niedrig (M, XIII, XVI, IIII); die richtigen Zahlen bietet der Cod. Sicardianus.

[3]) Mit a. regni V, imp. XVII, nicht mit a. r. XIV, wie Stumpf angibt.

[4]) St. 1263 für Leno nach Zaccaria Della badia di Leno 83 nr. 9, St. 1275 aus moderner Abschrift mit zahllosen Lesefehlern (über die Ravennater Immunitäten und deren Ueberlieferung s. Rieger Immunitätsprivilegien 39), St. 1276[a] aus Copie des 14. Jh. Die beiden ersten sind nicht aus der Kanzlei hervorgegangen und fallen, auch wenn die überlieferten Zahlen richtig sind, somit nicht ins Gewicht. Dagegen ist St. 1276[a] zweifellos von Her. C. verfasst, bei dem a. regni XVIII allerdings auffallen würde. — Das Königsjahr fehlt nur in St. 1271 (Orig. von unbekanntem Ingrossator).

der Hildesheimer Privatschreiber in St. 1248 und Her. F. in St. 1251 ind. XIII[1]).

A. 1002. Nach dem einmal von Her. C. aufgestellten Ansatze musste die Gleichung für das Jahr 1002 lauten: MII = ind. XV = a. regni XVIII (statt XIX) = a. imp. VI. In der That weist sowohl das von Her. C. selbst mundirte St. 1278, wie das von einem Privatschreiber geschriebene St. 1279 diese Zahlen auf. Dagegen weicht bereits das folgende Diplom St. 1280 für Eichstädt, das ein unbekannter Ingrossator mundirte, von dem kanzleigemässen Ansatz ab. Die Zahlen in St. 1280 (a. reg. XVII corrigirt aus XVIII und a. imp. VII corrigirt aus VIII) lehren wiederum, wie man hinsichtlich der Rubriken der Regierungsjahre, insbesondere der königlichen, ins Schwanken und in Unsicherheit gekommen war. —

Ein Ueberblick über die Datirungen der Präcepte Otto III. ergibt, dass wenn auch in den letzten Jahren einzelne Jahresangaben in Verwirrung gerathen waren, die Technik der Datirung gegen die früheren Zeiten unleugbare Fortschritte gemacht hat. Trotz aller Fehler im Einzelnen und trotz irriger Ansätze ist nicht zu verkennen, dass man auf die annähernde Richtigkeit aller vier Jahresbezeichnungen ein ziemlich gleichmässiges Gewicht legte, während wir in der älteren Zeit häufig dem Brauche begegnen, dass das eine oder andere Jahresmerkmal ganz willkürlich eingesetzt wurde, lediglich weil es einmal Gewohnheit und Uebung war, die betreffende Rubrik auszufüllen[2]). Allerdings weist das Schwanken hinsichtlich der Epochen der Indiction und die besonders bei Her. C. auffallende Ungenauigkeit und Sorglosigkeit im Umsetzen der a. imperii und a. regni darauf hin,

---

[1]) Von St. 1274 gibt zwar eine Copie vom J. 1495 ind. XIII und daneben auch a. imp. V an, aber die richtigen Zahlen XV und VI werden durch Federicius Rer. Pomposian. hist. 1, 148, dessen Druck auf das verlorene von Her. C. herrührende Original zurückgeht, verbürgt. — Die ind. III in St. 1275 ist natürlich dem Copisten zur Last zu legen. — In St. 1260 fehlt sie nicht, wie Stumpf angibt; es ist vielmehr die richtige ind. XIIII überliefert.

[2]) Vgl. Sickel Beitr. zur Dipl. 31, 44 über die Indiction und 6, 484 über den a. regni.

dass diese Jahresmerkmale nicht mit der gleichen Genauigkeit behandelt worden sind, wie die Aerenjahre, aber im Allgemeinen handelte es sich hier doch nur um Fehler eines einzelnen Notars oder ungeübter Privatschreiber, nicht aber um eine Eigenthümlichkeit der ganzen Periode. Um die richtigen Daten festzustellen, wird man nicht mehr, wie für frühere Zeiten geboten war, dasjenige Jahresmerkmal, mit welchem in älteren Urkunden der Zeitpunkt ausschliesslich fixirt werden sollte — sei es nun die Indiction oder das Jahr der königlichen Regierung — aufsuchen müssen, sondern wir vermögen das richtige Jahr mit Berücksichtigung der Fehler im Einzelnen durch eine Combination aller Jahresbezeichnungen und durch eine Gleichung, in welcher alle Jahresmerkmale zu ihrem Rechte kommen, festzustellen.

2. Actum und Data.

Schon Mabillon und seine Nachfolger haben die seit den Karolingern übliche Zusammensetzung der Datirungsformel aus Data mit folgendem Tag und Jahr und aus Actum mit folgendem Ort beachtet und die Bedeutung der beiden Formeln zu erklären versucht[1]). Aber erst die neuere Forschung, welche von der Reinschrift rückwärts die Entstehung der Urkunde verfolgt und all den verschiedenen Stufen und Phasen nachgeht, welche sich von der Handluug bis zum Schlussakt der Beurkundung an einander reihen, ist zu sicheren Ergebnissen hinsichtlich der Bedeutung von Actum und Data gelangt. Indem sie darauf verzichtete, eine allgemein gültige Theorie aufzustellen, hat sie vielmehr durch specialdiplomatische Untersuchungen, welche umfassende Betrachtung der Objecte selbst und Beachtung des

[1]) Mabillon De re dipl. 192 f., Eckhard Introductio in rem dipl. 205 und Heumann Commentarii de re dipl. 1, 24 beziehen im Ganzen übereinstimmend actum auf die Handlung, data auf die Beurkundung, Lupi CD. Bergomat. 1, 928 und Fumagalli Delle istituzioni dipl. 2, 97 data auf den Beurkundungsbefehl, actum auf die Beurkundung oder Expedition. Vgl. auch Sickel Acta Karol. 1, 286; Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 2, 206 ff.; Bresslau Urkundenlehre 1, 845 ff.

Kanzleibrauches und der Gewohnheiten der Notare zur Voraussetzung haben, festzustellen versucht, was für die verschiedenen Urkundenarten und Kanzleiperioden Regel war.

Es gehört freilich zu den schwierigsten Aufgaben des Diplomatikers, den jeweiligen Geschäftsgang in der Kanzlei nach dieser Richtung hin aufzuklären[1]). Ihn zu verstehen müssen wir uns ebenso wie bei der Beurtheilung der Technik der Datirungen von den uns geläufigen Vorstellungen von Kanzleiwesen frei machen und dessen bewusst bleiben, dass im älteren Mittelalter die Forderungen an eine exacte und regelmässige Geschäftsführung sehr geringe waren und dass, wo nicht das Herkommen feste Normen geschaffen hatte, überall individuelle Willkür herrschte, die zu den verschiedensten Hilfsmitteln und den mannigfaltigsten Formen griff. Ueberdies mussten die äusseren Verhältnisse in viel höherem Maasse als heutzutage auf die Geschäftsführung der Kanzlei einwirken. Der Mangel einer festen Residenz, das unruhige Wanderregiment[2]), der häufige Wechsel im Kanzleipersonal, ungenügende Organisation des Bureau, lauter Hemmnisse, welche eine ordentliche Geschäftsführung in moderner Art unmöglich machten, sind offenbar der Grund gewesen, dass es die Kanzlei nicht zu einer geregelten Geschäftspraxis gebracht hat. Indem sie sich nach dem einzelnen Falle richten musste, ward sie genöthigt, die ursprünglichen Normen zu durchbrechen; die Verschiedenheit der Fälle endlich liess eine gleichartige und einheitliche Behandlung dieser anomalen Fälle nicht zu. So dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir allen möglichen Formen und Auskunftsmitteln begegnen.

Erschwert nun schon diese nach unseren Begriffen ausserordentlich lässige Geschäftsführung in vielen Fällen die Feststellung des Sachverhaltes, so kommt hinzu, dass es sich sehr oft unserer Kenntniss völlig entzieht, wie viel Zeit das Beurkundungsgeschäft von der ersten Phase der Entstehung des Präcepts, der Handlung,

---

[1]) Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 859 ff.

[2]) Vgl. die Bemerkungen Sickels in seinem Vortrag: L'itinerario di Ottone II. nell' anno 982 (Roma 1886) 23.

bis zum letzten Stadium der Beurkundung, der Vollziehung durch den König, in Anspruch nahm, ob sich diese einzelnen Phasen in unmittelbarer und ununterbrochener Folge an einander reihten oder ob zwischen ihnen grössere oder geringere Zeiträume lagen.

Es konnte zunächst längere oder kürzere Zeit hingehen, ehe der König der Bitte oder Anregung Folge gab, und es ist kein seltener Fall, dass als Fürbitter Personen genannt werden, welche zur Zeit der Beurkundung nicht mehr am Leben waren[1]). Es fehlt ferner nicht an Beispielen, welche bezeugen, dass auch auf die Handlung oft längere Zeit verstrich, ehe sie beurkundet wurde[2]). Und auch die Beurkundung selbst zerfiel wieder in

---

[1]) So schenkt Otto III. in St. 977 der Stephanskirche zu Mainz sein Gut Hannweiler ob petitionem et dilectionem dilectae genitricis nostrae Theophanu und in St. 1018 seiner Schwester Sophie das Gut Eschwege dominae matris nostrae Theophanu imperatricis augustae in die hominem exeuntis (wohl statt exuentis, vgl. St. 1193) interventu rogati, so dass in dem ersten Falle zwischen der Bitte der Theophanu (gest. 991 Juni 15) und der Beurkundung (992 Sept. 29) mindestens $1^1/_4$ Jahre und in dem zweiten Falle von ihrem Sterbetage bis zur Beurkundung (994 Juli 6) über drei Jahre verflossen sind. — An dieser Stelle mag auch St. 1229, das Stumpf mit Unrecht verworfen hat, besprochen werden. Das Original, wenn auch von einem nicht der Kanzlei angehörenden Ingrossator mundirt, ist unanfechtbar. Allerdings wird in diesem Diplom, durch welches dem Erzbisthum Trier die Abtei Ören bestätigt wird, als Empfänger der bereits am 9. Dec. 993 verstorbene Erzbischof Egbert genannt. Es könnte sich also um spätere Beurkundung einer vor 994 fallenden Handlung handeln. Dem widerspricht jedoch das Ergebniss der Dictatuntersuchung. Die Fassung des Contextes gehört der älteren Kanzleiperiode an, sie rührt zweifellos von einem der Hildibaldnotare (HB. oder HF.) her. Es könnte nun in der Kanzlei ein von HB. oder HF. vor dem Jahre 994 verfasstes Concept liegen geblieben sein, das im Jahre 1000 als Vorlage für das endlich zu Stande gekommene Präcept St. 1229 gedient hat. Aber wahrscheinlicher ist, wie auch Ficker Beitr. 1, 299 annimmt, dass St. 1229 Neuausfertigung ist, in welcher ein dem Erzbischof Egbert etwa zugleich mit St. 989 vom 18. April 993 ertheiltes Präcept wiederholt und analog St. 1214 (= St. 1004) erneuert worden ist.

[2]) Lehrreich ist da die Erzählung in St. 1198 (vgl. auch St. 1205) vom 3. Oct. 999 Rom, dass der Kaiser, cumque aliquantulum ibidem (im Kloster Farfa) fuissemus, dem Abte Hugo von Farfa die Gewährung seiner Bitte zusagte. Nach St. 1196 hat Otto in der That am 22. Sept. 999 Farfa besucht, hat dann etwa 14 Tage später in Rom das versprochene Präcept ausgestellt. — In der Regel werden aber die Phasen schnell auf einander gefolgt sein. So heisst es in St. 988

eine Reihe von Akte, die schwerlich regelmässig einander unmittelbar folgten.

Sehen wir aber zunächst von diesen ab und fassen wir lediglich die Hauptphasen der Handlung einerseits und der Beurkundung andererseits ins Auge, so entsteht zunächst die Frage: welcher Zeitpunkt war bei Nichtcoincidenz von Handlung und Beurkundung für den Datator massgebend, der der Handlung oder der der Beurkundung?

Dass im Allgemeinen in der königlichen Kanzlei Datirung nach der Beurkundung Regel war, ist von Ficker nachgewiesen worden[1]). Und in der That wird nur selten, insbesondere wenn die seit der Handlung verstrichene Zeit nicht bedeutend oder wenn für den Empfänger die Beziehung auf den früheren Zeitpunkt der Handlung irrelevant war, Veranlassung zur Datirung nach dieser vorhanden gewesen sein. Aber anders war es, wenn es für den Empfänger wegen der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen von wesentlicher Bedeutung war, dass sein Rechtstitel schon von dem früheren Zeitpunkt an wirksam sei, kurz dass die Urkunde nach der Handlung oder überhaupt nach einem früheren Zeitpunkte datirt werde.

Dass dieses Verfahren in der That nicht selten beliebt worden ist, lehren mehrere Diplome Otto I. und Otto II.[2]), und wir dürfen wohl daraus schliessen, dass auch die Kanzlei Otto III. unter Umständen sich zu dem gleichen Vorgange entschlossen hat. Doch verhehle ich nicht, dass ich unter den Diplomen

vom 17. April 993 Ingelheim im Contexte: in palatio nostro Ingelenheim nominato sancto die paschali, also am 16. April sei die Handlung erfolgt; die Beurkundung fand somit schon am andern Tage statt. — Lediglich der Warnung halber erwähne ich einen Passus in St. 922, den Philippi bei Wilmans Westf. KU. 2, 118 nr. 108 wie folgt interpungirt: ut lis oborta dissolveretur et dei servitium non deficeret, in praefato monasterio (Borghorst) nostra regia potestate fecimus inter eos reconciliationem, woraus sich Handlung in Borghorst, Beurkundung in Erwitte ergeben würde. Natürlich ist abzutheilen: in praef. monasterio, nostra etc. — Vgl. auch die von Ficker Beitr. 1, 145 zusammengestellten Fälle, die sich leicht vermehren liessen.

[1]) Vgl. Ficker Beitr. 1, 128 ff. und Bresslau Urkundenlehre 1, 868.

[2]) Unter den Diplomen Otto II. verweise ich auf DDO. II. 2, 3, 4, 125, 126.

Otto III. kein Präcept namhaft machen kann, von dem mit Sicherheit gesagt werden könnte, dass es lediglich nach der Handlung datirt worden sei. Diejenigen Urkunden, welche da in Betracht kämen, lassen noch andere und zum Theil näher liegende Erklärungen zu, wie etwa die Annahme von Neuausfertigung, so dass wir es zumeist dahingestellt sein lassen müssen, ob Datirung nach der Handlung oder Neuausfertigung mit Beibehaltung der Datirung der ersten Ausfertigung vorliegt[1]).

Es blieb, um die nicht coincidirenden Phasen der Handlung und Beurkundung zugleich zur Geltung zu bringen, noch ein dritter Weg übrig, den die Kanzlei in der That am häufigsten eingeschlagen hat, nämlich die nichteinheitliche Datirung, in welcher die einen Zeitangaben auf die Handlung, die anderen auf die Beurkundung bezogen wurden. Nichts ist charakteristischer für die lässige Geschäftsführung der Kanzlei, als dass sie so wenig Werth auf einheitliche Datirung legte und nicht einmal die in der Datirungszeile gebotenen Zeitangaben auf einen und denselben Zeitpunkt bezog, und nichts widerspricht mehr unseren Anforderungen an eine ordentliche Geschäftsführung als ein solches Verfahren. Es erscheint so widersinnig, dass sich noch

---

[1]) Es könnten da in Betracht kommen St. 936, 1108, 1111, 1123 und 1225ᵃ. — In St. 936 vom 18. Juni 990 wird Theophanu als verstorben (beatae memoriae) bezeichnet, obwohl sie erst ein Jahr später starb. Auch Ficker Beitr. 2, 497 hält es für eine Neuausfertigung einer bereits am 18. Juni 990 ausgestellten Urkunde, deren Datirung in der nach dem Tode der Theophanu ertheilten Neuausfertigung wiederholt wurde. Uebrigens lautet St. 936 wörtlich gleich St. 882, das wohl als unmittelbare Vorlage gedient hat. Auch liegt von St. 936 noch das von HF. herrührende Originalfragment (das Eschatokoll enthaltend) vor. — St. 1108 für das Johanneskloster zu Lüttich vom 9. April 997 ist dagegen nur noch in Abschrift des 13. Jh. im Liber cartarum eccl. Leodiensis erhalten. Wird in diesem P. Silvester II. erwähnt, der erst im April 999 den päpstlichen Stuhl bestieg, so könnte allerdings an Datirung nach der Handlung und an Beurkundung nach 999 gedacht werden. Aber schon Bresslau Jahrb. Konrad II. 2, 438 ff. hat diese Urkunde als dem Inhalt und der Fassung nach unecht verworfen. Dagegen verbürgt das Protokoll, dass Otto III. in der That am 9. April 997 zu Aachen für Lüttich geurkundet hat. — Ueber St. 1111 und St. 1123 s. Excurs nr. IV und V; über St. 1225ᵃ s. unten Abschnitt 3.

in neuerer Zeit Diplomatiker wie Böhmer[1]) und Stumpf[2]) gesträubt haben, an die Möglichkeit solch sorgloser Geschäftsführung zu glauben, bis die in das Wesen der Urkunden eindringenden und ihre allmälige Entstehung verfolgenden Forschungen Fickers die letzten Zweifel über die uns so fremdartige und schwer verständliche, dem älteren Mittelalter aber eigenthümliche Auffassung der Zeitangaben und ihrer Beziehung beseitigten.

Auch unter Otto III. sind die Fälle solcher zweitheiligen Datirung häufiger als man in Anbetracht seiner verhältnismässig ruhigen Regierung annehmen sollte. Wie die Kanzlei des Vorgängers hat auch die Otto III. einen zwiefachen Weg eingeschlagen, um die doppelte Beziehung auf die verschiedenen Zeitpunkte zum Ausdruck zu bringen. Doch herrscht diese Art der nichteinheitlichen Datirung vor, dass die Ortsangabe und in der Regel auch die Jahresbezeichnungen auf die Handlung, die Tagesangabe aber auf die Beurkundung bezogen wurde. Seltener ist die zweite Art, welche in Anwendung kam, wenn bereits ein Jahr darüber verflossen war, dass die Tages- und die Ortsangabe auf die Handlung, die Jahresbezeichnungen aber auf die Beurkundung gedeutet wurden[3]). Unter den Diplomen Otto III. vermag ich nur zwei Fälle der Art anzuführen, St. 1057 und St. 1236. In einem Falle (St. 1215) ist die Kanzlei sogar noch weiter gegangen und hat sich zu willkürlicher Datirung nach einem von der Handlung und der Beurkundung ganz unabhängigen Zeitpunkte verleiten lassen.

Redeten wir bisher von der Beurkundung schlechtweg, so müssen wir jedoch im Auge behalten, dass diese aus einem Complex verschiedener Akte bestand, welche keineswegs immer

[1]) Vorrede zu den Regesten von 911 — 1313 p. VII Anm. 1.

[2]) Reichskanzler 1, 122 Anm. 250.

[3]) Die Ansicht Fickers Beitr. 1, 211 ff., dass die Annahme eines zwiefachen Zeitpunktes seitens der Kanzlei eventuell auch in den mehrfachen Jahresbezeichnungen zum Ausdruck gekommen sei, dass sich mithin in einigen Urkunden die einen Jahresmerkmale auf die Handlung und die andern auf die Beurkundung beziehen, findet weder für die Urkunden Otto II. (vgl. Sickel Erläuterungen 166) noch für die Otto III. Belege.

einander ohne Unterbrechung oder Verzögerung gefolgt sind. Auch wenn sich der Beurkundungsbefehl des Herrschers unmittelbar an den Akt der Handlung anschloss, so wird die zeitweilige Häufung der Geschäfte, der oftmalige und schnelle Wechsel der Residenzen, kurz die ganze Art des Regiments häufig genug die sofortige Ausführung des königlichen Befehles unmöglich gemacht haben. Wir sahen bereits, dass in vielen Fällen die Anfertigung eines Concepts nöthig war und wir glaubten es für wahrscheinlich halten zu dürfen, dass in der Regel erst nach Prüfung und Billigung desselben die Reinschrift begonnen werden konnte. Wir bemerkten ferner an vielen Urschriften, dass auch dieses Geschäft selbst überaus häufig unterbrochen worden ist und wir glaubten daraus, dass solcher Wechsel der Schrift oder der Schreiber sich vorzugsweise beim Eschatokoll findet, schliessen zu dürfen, dass es vorher häufig noch einer Approbation des Wortlautes bedurfte, ehe die Schlussformeln hinzugefügt und die letzten Akte der Beurkundung, die Vollziehung durch den König und die Besiegelung, vorgenommen werden konnten[1]. Mag nun auch dieser complicirte Geschäftsgang im Drange der Umstände zuweilen vereinfacht worden sein und mögen sich auch manche Notare nicht an diese Normen gebunden haben, immerhin nahm auch dann noch das ganze Beurkundungsgeschäft nicht allein viel Zeit, sondern auch die Mitwirkung verschiedener Personen in Anspruch, so dass wir nur von der geringeren Zahl der Urkunden sofortige und ununterbrochene Beurkundung annehmen können.

Unter diesen Umständen taucht zunächst die Frage auf: Welcher von diesen Akten war für die Datirung massgebend, der Beurkundungsauftrag oder der Fertigungsbefehl, die Reinschrift oder der Vollziehungsbefehl? Und weiter: Wie verhielt sich die Kanzlei, wenn diese Stufen der Beurkundung durch eine längere Verzögerung unterbrochen wurden?

Ich sage gleich, dass es unmöglich ist, eine allgemeine Norm nachzuweisen, dass vielmehr auch hier wie in andern

---

[1] Vgl. S. 32 f.

Dingen individuelle Willkür und die Besonderheit des Falles das Verfahren der Kanzlei bestimmt zu haben scheinen. Betrachten wir die Reinschriften selbst, so lassen sich diese in drei Gruppen theilen, in solche, die in einem Zuge geschrieben sind, in solche, in denen das Eschatokoll oder Theile desselben, und in solche, in denen einzelne Angaben in der Datirung nachgetragen sind. Diese verschiedene Art der Behandlung der Reinschriften, die in manchen Fällen allerdings durch verschiedene Factoren veranlasst sein mag, legt den Schluss nahe, dass wenigstens in der Regel für die Datirung derjenige Akt massgebend war, durch welchen der Herrscher den Wortlaut des Diploms genehmigte[1]). Indem uns gerade die Nachtragungen einzelner Angaben in der Datirung einen tieferen Einblick in den Geschäftsgang der Kanzlei und in den Verlauf des Beurkundungsgeschäftes gewähren, glaube ich sie zunächst im Zusammenhange besprechen zu sollen.

Die Arten der Nachtragungen in der Datirungszeile sind verschieden, bald ist lediglich die Tagesangabe nachgetragen, bald die Tages- und Ortsangabe, bald die Ortsangabe

---

[1]) Man widersteht nur schwer der Neigung, in die scheinbare oder thatsächliche Regellosigkeit ein ordnendes Princip zu bringen. Aber ich fürchte, dass ein solcher Versuch zu einer willkürlichen Combination führt. Ich will aber wenigstens eine Möglichkeit andeuten, welche meines Wissens bislang noch nicht in Betracht gezogen ist. Ist es richtig, dass die Genehmigung durch den König (vgl. was Bresslau Urkundenlehre 1, 849 über die Subscription in der römischen Zeit ausführt) der massgebende und entscheidende Akt war, so lehren die Reinschriften, dass derselbe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Stadien der Beurkundung erfolgen konnte. Es musste in der That einen Unterschied begründen und es erklärt gut den verschiedenen Zustand der Reinschriften, in welcher Phase dem Herrscher das Diplom zur Genehmigung vorgelegt wurde. Lag ein Concept vor, so konnte schon dieses ausdrücklich gebilligt werden, so dass dann die ganze Reinschrift in einem Zuge geschrieben werden konnte. Wurde erst die Reinschrift vorgelegt, so scheint in verschiedener Weise verfahren zu sein; indem entweder blos der Context vorgelegt wurde, worauf nach dessen Approbation die Schlussformeln hinzugefügt wurden, oder indem das Diplom bis auf die eine oder andere Angabe in der Datirung vollendet wurde, welche man nachtrug, sobald die Genehmigung erfolgt war. So ist St. 877, des bereits als fertiges Diplom bis auf Ort, Vollziehung und Siegel vorlag, noch im letzten Moment cassirt worden. Ich möchte demnach die Zeitangaben in der Datirung auf diese Autorisation des Herrschers beziehen, sei es dass diese das

allein[1]). Es liegt auf der Hand, dass der Grund der Nachtragung in der Regel der war, dass die einzutragende Angabe noch nicht feststand, als die andern Angaben niedergeschrieben wurden, dass sich mithin jene auf die letzten sich an die Reinschrift anschliessenden Akte, auf die Vollziehung durch den Herrscher und die Besiegelung, beziehen müssen. Wohl ist es denkbar, dass ein Schreiber die betreffenden Angaben auch deshalb nicht sogleich eintrug, weil er sie aus irgend einem Grunde nicht sogleich richtig anzugeben wusste und deshalb freien Raum zu späterer Nachtragung lassen musste, wie wir ja auch sonst nicht selten Lücken im Contexte begegnen, in welche der Schreiber die ihm augenblicklich nicht bekannten Namen von Grafen, Gauen usw. einzutragen unterliess[2]). Aber ohne Zweifel hängt die Mehrzahl der Nachtragungen mit der Vollziehung der Diplome zusammen.

Bei der Nachtragung der Tagesangabe begründet es einen Unterschied, ob das ganze Monatsdatum oder nur der Monatsabschnitt (kal. oder non. oder id.) oder aber nur die Ziffer nachgetragen worden ist. Wenn z. B. in St. 905 data . . iun. ursprünglich geschrieben war und aller Wahrscheinlichkeit nach erst später in die Lücke XIII. kal. nachgetragen wurde, so ergibt sich daraus, dass der Schreiber die Urkunde zwischen dem 16. und 20. Mai (XVII—XIII. kal. iun.) geschrieben hatte, dass er aber während der Reinschrift noch nicht wusste, wann es zur Vollziehung des Diploms kommen würde, dass er diese aber zwischen dem 16. Mai und dem 13. Juni erwartete. Ebenso wenn in St. 1114 Her. C. bereits data . . iun. schreiben konnte, aber erst später VI. idus nachtrug[3]).

Concept oder die bis auf die Schlussformeln vollendete oder bis auf die Zeitangaben fertige Reinschrift betraf. — Mit Bresslau a. a. O. 1, 865 nehme ich an, dass die Aushändigung an den Empfänger überhaupt nicht oder nur ganz ausnahmsweise in der Datirung berücksichtigt worden ist.

[1]) Für sich steht das von einem Privatschreiber mundirte St. 1258, in welchem die Tagesangabe und alle Jahresbezeichnungen auf Rasur stehen.

[2]) Vgl. Ficker Beitr. 2, 252.

[3]) Statt idus stand früher ein anderes sogleich verwischtes, jetzt nicht mehr erkennbares Wort da.

Ob in solchen Fällen der nachgetragene Tag noch zu der schon früher eingetragenen Ortsangabe passt, wird sich nur sehr selten feststellen lassen, da die durch spätere Vollziehung entstandene Verzögerung sich nur über einen geringen Zeitraum erstreckt hat. Ein Widerspruch wird vielmehr nur dann ersichtlich werden, wenn der Wechsel der Residenzen besonders häufig und schnell eingetreten ist. In der That lassen sich einige Fälle nachweisen, in welchen durch die Nachtragung der Tagesangabe ein Widerspruch zwischen Tag und Ort wahrscheinlich ist. St. 900 (HA.) vom 8. Dec. 986 mit actum Thrutmannia und mit dem von HB. nachgetragenen Monatsdatum VI. id. decb. steht in Widerspruch mit dem sonst verbürgten Itinerar. Denn Otto urkundete am 29. Nov. 986 in Duisburg (St. 899) und am 27. Dec. 986 in Köln (St. 900ᵃ). Die natürliche Folge der Residenzen des von Osten (St. 898 vom 25. Oct. Grone) kommenden Königs[1]) ist Dortmund, Duisburg, Köln, und es ist ganz unwahrscheinlich, dass der König von Duisburg (29. Nov.) noch einmal nach Dortmund (8. Dec.) zurückgekehrt sei, also den Weg doppelt gemacht habe. Der König war also vor dem 29. Nov. in Dortmund, wo St. 900 beurkundet worden ist, aber es kam erst am 8. Dec. zur Vollziehung, als er Dortmund längst verlassen hatte und schon am Rheine weilte. Aehnlich verhält es sich mit St. 984 (HB.) für Essen vom 5. Febr. 993 mit actum Astnide und mit der von HB. selbst nachgetragenen Tagesangabe non. febr.[2]). In der That hat sich Otto zu Anfang Februar in Essen aufgehalten, wie St. 983 vom 27. Jan. Dortmund und St. 985 vom 6. Febr. Duisburg ergeben. Obschon nun Duisburg von Essen aus in einem Tage zu erreichen ist, scheint es doch nicht wahrscheinlich, dass Otto noch am 5. Febr. in Essen gewesen ist, da die Verzögerung der Vollziehung vermuthlich gerade durch den Wechsel des Aufenthaltsortes veranlasst worden ist.

---

[1]) Unterwegs wird Otto auch Gesecke berührt haben, wo die Handlung stattgefunden haben mag (in der Regel zogen die Könige von Grone über Sollingen, Corvei, Erwitte, Paderborn, Gesecke, Soest, Dortmund an den Rhein).

[2]) Eine vorausgehende Zahl scheint überdies ausradirt zu sein.

Ich nehme demnach an, dass Otto in den ersten Tagen des Februar in Essen weilte und dass dort die Handlung und Beurkundung von St. 984 stattfand, dass es aber erst am 5. Febr. zur Vollziehung kam, als Otto schon Duisburg erreicht hatte[1]). Eine Reihe anderer Fälle sind zweifelhaft, wie St. 1006, das HF. mundirt hat, während die Tagesangabe VI. kal. sept. vielleicht von WF. nachgetragen ist, und St. 1029, in dem HF. selbst aller Wahrscheinlichkeit nach die Tagesangabe XI. kal. ian. ergänzt hat[2]).

Die aufgezählten Fälle beschränken sich auf Urkunden für deutsche Empfänger und vorwiegend sind es die Notare Hildibalds, in deren Ausfertigungen wir auf Nachtragungen stossen, während die Notare Heriberts das gleiche Verfahren nur in den Jahren 996 bis 998, in welcher Zeit sie neben ihren deutschen Genossen in der deutschen Kanzlei beschäftigt wurden, ab und zu anwandten, während sie später, seitdem sie ausschliesslich die Geschäfte der vereinigten Kanzlei besorgten, die Datirung in einem Zuge schrieben. Nur die Diplome St. 1240, 1240[a] und 1241 aus dem Jahre 1000, sämmtlich für Angehörige des gräflichen Hauses von Treviso und von einem und demselben nicht der Kanzlei angehörenden Dictator verfasst, mit actum ad sanctum Donninum, aber ohne Tagesangabe, machen eine Ausnahme[3]). Dieses in die Augen fallende abweichende Verfahren

---

[1]) In St. 908 soll nach Philippi (Wilmans Westf. KU. 2, 115 nr. 107) die Tagesangabe vielleicht nachgetragen sein, worüber aber Foltz nichts bemerkt hat. Ist aber Philippis Beobachtung richtig, so werden wir annehmen müssen, dass Otto Corvei auf dem Marsche von Nimwegen (St. 903) nach Allstedt (St. 905) berührt habe, dass mithin Handlung und Beurkundung von St. 908 in Corvei und zwar vor dem 20. Mai 987 stattgefunden haben, während sich die Vollziehung bis zum 27. Mai verzögert habe. — Ebenso soll nach Philippi in St. 981 (Westf. KU. 2, 122 nr. 111) die Tagesangabe nachgetragen sein; auch darüber hat Foltz nichts bemerkt.

[2]) In St. 1028 vom gleichen Tag und für denselben Empfänger hat HF. jedoch die Datirung in einem Zuge geschrieben.

[3]) Dass in diesen Urkunden die Tagesangabe gefehlt hat, verbürgt die Uebereinstimmung der verschiedenen Copien dieser Diplome. Darum ist auf das Datum pridie id. iunii in St. 1240, das eine spätere Copie bietet, während die andern Abschriften eine Lücke aufweisen, kein Werth zu legen. Ueberdies passt dasselbe gar

der Italiener berechtigt uns zu dem Schlusse, dass das Beurkundungsgeschäft in der deutschen Kanzlei häufig in anderer Weise vor sich gegangen ist, wie in der italienischen. In der letzteren war es seit jeher Regel, dass die Datirung in einem Zuge geschrieben, dass die Reinschrift also erst angefertigt wurde, wenn alle Zeitangaben bereits feststanden[1]). In der deutschen Kanzlei ist zu Zeiten allerdings das gleiche Verfahren angewandt worden, in andern Perioden jedoch hat die Rücksicht auf die Vollziehung und die Beziehung der Tagesangabe auf diese vorgeherrscht. Eine Zeit lang — in den ersten Jahren Otto II. — hat, wie Sickel nachgewiesen hat[2]), der damals den Ton angebende Notar Willigis B. sehr häufig die Tagesangabe nachgetragen, mithin die Reinschriften ohne Rücksicht darauf, ob sie sofort zur Vollziehung kamen oder nicht, angefertigt. Die späteren Notare Otto II. während der Kanzleiperiode Hildibalds sind davon wieder abgekommen und haben wie die Italiener die Datirung in einem Zuge geschrieben, erst unter Otto III. haben sie zuweilen, wie wir sahen, das einst von WB. häufig angewandte Verfahren wieder aufgenommen.

Im Zusammenhang mit den Nachtragungen der Tagesangabe sind hier die Fälle zu besprechen, in denen die Tagesangabe corrigirt worden ist. Mit solchen Correcturen kann es eine doppelte Bewandtniss haben. Entweder liegt nur eine Verbessserung einer irrigen Angabe vor oder aber es wurde mit Absicht eine Tagesangabe in eine andere, sei es nun in eine frühere oder in eine spätere, verändert, um so nachträglich eine Beziehung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt anzudeuten. Im letzteren Falle hat die Correctur die gleiche Bedeutung wie eine Nachtragung, indem sie durch Verzögerung der Vollziehung des Präcepts nothwendig wurde. Das mag der Fall sein, wenn anders es sich

---

nicht (s. unten). — Wenn in St. 1207 die Tagesangabe fehlt, so erklärt sich das wohl durch die schlechte Ueberlieferung der Datirung dieses Diploms. — Ueber die anomalen Datirungen in St. 872, 1160 und 1225a s. Abschnitt 3.

[1]) Vgl. Sickel Erläuterungen 109.

[2]) Erläuterungen 107 ff.

nicht um Verbesserung eines Irrthums handelt, in St. 891, in welchem pridiae (kal. octb.) wahrscheinlich corrigirt ist aus tertio. Ebenso ist in St. 1261 die ursprüngliche Tagesangabe V. id. mai corrigirt in IIII. id. mai[1]).

Sind die entgegengesetzten Fälle, in denen die ursprüngliche Tagesangabe durch eine andere auf einen früheren Zeitpunkt sich beziehende ersetzt worden ist, auch selten, so lehren sie doch, dass man der unter data ausgedrückten Zeitangabe die verschiedenartigsten Beziehungen gegeben hat. Wenn in St. 1040 XVIII. (?) kal. aug. in VI. id. iul.[2]) und in St. 1249 XII. kal. marcii in XV. kal. marcii corrigirt worden ist, so könnte höchstens in dem letzten Falle Verbesserung einer irrigen Angabe angenommen werden. In dem andern Falle besagt die Correctur offenbar, dass die ursprüngliche sich auf die Beurkundung beziehende Tagesangabe mit Absicht durch ein Datum ersetzt wurde, welches einen früheren Zeitpunkt, etwa den der Handlung oder den des Beurkundungsbefehles bezeichnen sollte[3]).

Die häufigste, aber gleichfalls nur während der ersten Periode und nur bei den Notaren Hildibalds nachweisbare Art der Nachtragung war die gleichzeitige Nachtragung der Tages- und der Ortsangabe. Wenn, wie wir in diesen Fällen annehmen müssen, die Zeitangaben auf die Schlussphase der Beurkundung, die Vollziehung durch den König, bezogen wurden, so war von

---

[1]) Nicht mit Sicherheit ist dagegen die Correctur in St. 892 zu deuten (vgl. Ficker Beitr. 2, 265, der an Aenderung aus einem früheren Tage des Kalenderabschnittes denkt). Nach Uhlirz hat der unbekannte Ingrossator die Datirungszeile mit data VI. id. begonnen, dann aber sofort vor VI die Ziffer X gesetzt, id. ausradirt, worauf er mit kal. nov. fortfuhr. Demnach hat er ursprünglich wohl VI. id. oct. schreiben wollen, was er durch die sich auf einen späteren Zeitpunkt beziehende Tagesangabe XVI. kal. nov. zu ersetzen genöthigt war. In diesem Falle kann es sich ebensowohl um Unterbrechung des Schreibgeschäftes wie um Verzögerung der Vollziehung handeln.

[2]) Nach Philippi bei Wilmans Westf. KU. 2, 126. nr. 113 soll dagegen VI. idus nachgetragen sein.

[3]) Zweifelhaft bleibt, wie die Correctur in St. 952 zu deuten ist. HG. schrieb ursprünglich VIII. id. iunii, worauf HB. iunii in ianua. corrigirte. Wahrscheinlich hatte HG. eine ihm vorliegende Tagesangabe verlesen.

allen Angaben offenbar am längsten die Tagesangabe unsicher. Die Ortsangabe dagegen wird zumeist, insbesondere wenn der Hof längere Zeit an einem Orte weilte, mit einiger Sicherheit im Voraus bestimmbar gewesen sein. Wenn dagegen die Residenzen häufiger wechselten, so konnte es allerdings zweifelhaft sein, ob es an dem Orte, an welchem die Reinschrift angefertigt wurde, noch zur Vollziehung des Diploms kommen würde. So sind die Nachtragungen in St. 878 und St. 879 zu erklären, in denen HB. die Lücken mit non. febr. und Mulinhuson ausfüllte. Wie aus St. 877 hervorgeht, müssen diese Diplome nach dem 28. Jan. 985 und, wie die Nachtragung lehrt, vor dem 5. Febr. angefertigt worden sein. Wo sich der König am 28. Jan. befand, ist, da in St. 877 die Ortsangabe nicht eingetragen worden ist, unbekannt. Offenbar waren HB. und HA., als sie St. 878 und St. 879 anfertigten, zweifelhaft, an welchem Tage und an welchem Orte die beiden Präcepte vom König vollzogen werden würden, und mit Rücksicht hierauf liessen sie für beide Angaben Lücken, die HB. am 5. Febr. ausfüllen konnte. Insbesondere wird häufig in den Fällen, in welchen das ganze Protokoll vorausgefertigt wurde, Tages- und Ortsangabe noch nicht im Voraus bestimmbar gewesen sein. So hat HF. die erste Zeile und das Eschatokoll von St. 922 vorausgefertigt, musste aber sowohl für den Tag wie für den Ort Lücken lassen, in welche WD., der dann den Context schrieb, V. id. feb. und Aruite nachtrug. — Unsicher sind die Nachtragungen in St. 935, in welchem HB. zu ursprünglichem kal. iul. die Zahl XIIII hinzufügte und die Lücke für die Ortsangabe mit Franconefurt ergänzte[1]). Besonders deutlich ist das Verfahren der Notare in St. 1019. Nachdem HB. den Context geliefert hatte, schrieb HF. das Eschatokoll und zwar trug er als Tagesangabe ein Datum ein, von dem noch septemb erkennbar ist, und als Ortsangabe Ingelheim. Aus irgend einem Grunde muss sich die Vollziehung des Präcepts verzögert haben; als diese dann am 22. Sept. zu Sollingen stattfand, radirte HB.

---

[1]) Vgl. Ficker Beitr. 2, 266, dessen Folgerungen freilich bei der Unsicherheit der Deutung dieser Nachtragung nicht sicher sind.

e ursprünglichen Angaben aus und ersetzte sie durch X. kal. tob. und Solegon. In St. 1122 für Meschede hat HF. die igesangabe III. kal. oct. vielleicht nachgetragen, jedenfalls III is einer andern Ziffer corrigirt, und actum Aquisgrani an Stelle r ursprünglichen, dann ausradirten Ortsangabe nachgetragen[1]). andlung und Beurkundung haben wahrscheinlich während Ottos ig vom Osten nach dem Rheine (vielleicht zu Meschede) in der sten Hälfte des September 997 stattgefunden, die Vollziehung er hat sich bis zu seiner Ende Sept. erfolgten Ankunft in ichen verzögert[2]).

Zuweilen ist die beabsichtigte Nachtragung ganz unterblieben, dass auch an Copien, wie an St. 977[a] dieses Verfahren der inzlei erkennbar ist[3]).

Nachtragungen der Ortsangabe allein sind in der eren Zeit sehr selten. Von zwei Fällen unter Otto II. erklärt ;kel den einen (DO. II. 52) für belanglos[4]), während der an- re (DO. II. 204) als analoger Fall insofern nicht in Betracht mmt, als die ursprüngliche Ortsangabe, welche sich auf die urkundung bezog, in die der Handlung corrigirt wurde[5]). Unter to III. aber haben die Fälle, in denen die Ortsangabe nach- tragen oder durch eine andere ersetzt wurde, während der onatstag gleichzeitig mit der übrigen Datirungszeile geschrieben irde, eine andere Bedeutung. Zunächst müssen wir uns klar ichen, was eine solche Nachtragung besagen soll. Indem man g und Jahr eintrug, aber für die Ortsangabe leeren Raum

---

[1]) So Philippi bei Wilmans Westf. KU. 2, 130 nr. 116; vgl. auch Ficker tr. 2, 270.

[2]) Vgl. über St. 1121 S. 230.

[3]) Copie von Schott aus dem Anfang dieses Jh. mit datum anno und regno ım eius IX; in dei nomine etc. Vgl. auch Sickel Erläuterungen 110.

[4]) Uebersehen sind von Sickel DDO. II. 145 und 255. Dass in dem ver- nen Original von DO. II. 145 für die Ortsangabe leerer Raum gelassen, mithin Nachtragung beabsichtigt war, bezeugt ausdrücklich Kluit. Weniger Gewicht ist egen auf DO. II. 255 zu legen, da hier die Auslassung der Ortsangabe wohl dem isten zur Last fällt.

[5]) Erläuterungen 107 Anm. 4.

liess, stand offenbar diese noch nicht fest, es sei denn, dass lediglich ein Zufall das Schreibgeschäft kurz vor der Vollendung des Diploms unterbrochen habe. Es wäre endlich auch möglich, dass der Notar für die Ortsangabe Raum liess, weil er zweifelhaft war, welche er eintragen sollte, ob die der Handlung oder die des Beurkundungsbefehles oder endlich die der Beurkundung. Und so lange Nachtragung der Ortsangabe ganz vereinzelt vorkommt, mag eine derartige Erklärung genügen. Aber für die Fälle unter Otto III., wenn sie auch als Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, reicht eine solche Erklärung nicht aus, sie ergeben vielmehr, dass die Kanzlei in einigen Fällen, welche sich übrigens ebenso wie die anderen Arten der Nachtragungen auf Ausfertigungen der deutschen Kanzlei während der Kanzleiperiode Hildibalds beschränken, die unter data gebotenen Zeitangaben auf ein früheres Stadium der Beurkundung, aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Zeitpunkt der Reinschrift bezogen hat, die nachzutragende Ortsangabe aber auf die letzte Stufe der Beurkundung, die Vollziehung und Besiegelung des Präcepts.

Dafür ist St. 877 ein besonders lehrreiches Beispiel. In diesem von HB. verfassten und mundirten Diplom ist die Tagesangabe sammt den Jahresmerkmalen in einem Zuge geschrieben; es folgt dann actum, ohne dass die Ortsangabe eingetragen worden wäre. Das Stück selbst ist nicht vollzogen worden und hat, wie der Mangel des Vollziehungsstriches und des Siegels ergibt, keine Giltigkeit erhalten. Daraus dass bald darauf eine zweite Urkunde gleichen Inhalts (St. 878) ausgefertigt worden ist, welche von St. 877 nur in der Narratio abweicht, ergibt sich, dass der in St. 877 dargelegte Sachverhalt verworfen wurde und dass St. 878 als Ersatz für das ungiltige St. 877 dienen sollte. Dass nun die Nachtragung der Ortsangabe in diesem zufällig unterblieben sein sollte, etwa weil dem Notar in dem Augenblick, als er actum geschrieben hatte, bedeutet wurde, dass die Urkunde keine Giltigkeit haben sollte, ist doch kaum anzunehmen. Vielmehr ist wahrscheinlicher, dass die Ortsangabe zugleich mit der zu erwartenden Vollziehung und Besiegelung eingetragen werden und sich auf die Schlussphase der Beurkundung, nämlich auf die

Vollziehung durch den König beziehen sollte, während die Tagesangabe offenbar einem frühern Zeitpunkt, etwa dem der Reinschrift, entsprach.

Dass derartige Fälle zur Ausnahme gehörten, ist allerdings Ficker Beitr. 2, 265 zuzugeben. In der That ist die Kanzlei Otto I. und Otto II. in analogen Fällen anders verfahren[1]).

Ein ähnlicher Fall wie bei St. 877 liegt bei St. 1094 vor. In diesem von HF. mundirten Diplom ist die ursprüngliche Ortsangabe verwischt und durch Ingilenheim ersetzt worden. Foltz glaubte aus den Resten der ursprünglichen Ortsangabe Argentina herauslesen zu können[2]). Es könnte hier nun derselbe Fall vorliegen, wie in DO. II. 204, dass die sich auf die Beurkundung beziehende Ortsangabe Strassburg durch den Ort der Handlung, die dann allerdings ein Jahr früher stattgefunden haben müsste (vgl. St. 1057 — 1060), ersetzt worden wäre. Es wäre endlich auch denkbar, dass es sich mit St. 1094 ähnlich verhielte wie mit St. 1019, dass auch die Tagesangabe corrigirt werden sollte, was aus Versehen unterblieben sein könnte. Das lässt sich natürlich nicht entscheiden. Aber dem Itinerar nach liegt eine andere Erklärung weit näher. Nach St. 1091 befand sich der Kaiser am 5. August 996 noch in Pavia, von da zog er durch die Schweiz[3]) rheinabwärts und kann in der That am 15. September in Strassburg gewesen sein. Am 31. October und am 1. November urkundete er dann zu Bruchsal (St. 1096, 1097) wohnte nach Odilo (Epitaphium Adelheidae SS. 4, 641) am 18. November der Einweihung von Selz bei und zog von da weiter

---

[1]) In den nicht vollzogenen Diplomen des letzteren fehlt entweder die ganze Datirung (DO. II. 94) oder aber es wurde nur für die Tagesangabe Raum gelassen, so dass sich diese auf die Vollziehung beziehen sollte (DDO. II. 186ª, 198).

[2]) Irrelevant ist, dass in St. 1094 ein auf XVII. kal. folgendes s (Ansatz zu septembr.) ausradirt worden ist, da HF. sofort mit octobs fortfuhr. Uebrigens ist St. 1094 nach der Tinte zu urtheilen, allmälig entstanden, vielleicht ist sogar das Eschatokoll vorausgefertigt. Auch im Contexte stossen wir auf Lücken, deren Ausfüllung unterblieb.

[3]) Johannes diac. SS. 7, 30: Tunc per Cumanum lacum iter arripuit ultramontanum.

nach Mainz (Vita s. Adalberti SS. 4, 591). Dass er nun bereits am 15. September Ingelheim erreicht habe und dann von da denselben Weg rheinaufwärts gezogen sei, um dann im November wieder nach dem Norden zurückzukehren, ist ganz unwahrscheinlich; offenbar kam er erst Ende November nach Ingelheim. Handlung und Beurkundung von St. 1094 fanden demnach am 15. September 996 in Strassburg statt, aber die Vollendung oder die Vollziehung dieses Diploms verzögerte sich bis nach Ottos Ankunft in Ingelheim. Diese Erklärung liegt um so näher, als gerade in dieser Zeit das gleiche Verfahren häufiger angewandt worden zu sein scheint, wie die nur in Copien vorliegenden Diplome St. 1094ª (Copie von Schott aus dem Anfange dieses Jh.) vom 21. Oct. 996 und St. 1098 (vgl. S. 199 Anm. 4) vom 6. Nov. 996 oder 997 ergeben, in denen die Tagesangabe überliefert ist, während actum mit der Ortsangabe fehlt, woraus wir schliessen dürfen, dass die Nachtragung beabsichtigt war, aber unterblieben ist[1]).

Es gehört endlich noch St. 1121 vom 2. Sept. 997 hierher. In diesem hat der Ingrossator HF. actum Ture und die Apprecatio nachgetragen. Auch in diesem Falle gibt das Itinerar Aufschluss. Am 20. August 997 soll Otto in Leitzkau bei Magdeburg (St. 1120) geurkundet haben, am 2. September aber schon in Düren oder Thorr zwischen Bonn und Aachen (St. 1121). Das ist natürlich unmöglich; am 2. September wird der Kaiser kaum die Hälfte des Weges von Magdeburg nach Aachen zurückgelegt haben. Demnach wird wahrscheinlich die Reinschrift unterwegs an irgend einem Orte, welcher längeren Aufenthalt bot, angefertigt worden sein[2]), während es zur Vollziehung erst

---

[1]) Die Ortsangabe fehlt auch in St. 1101 und 1102, aber die Datirungen dieser unechten Diplome sind zu wenig verlässlich, als dass sich entscheiden liesse, ob in dem ihnen als Vorlage dienenden echten Präcept die Ortsangabe mit Absicht ausgelassen war. — Fehlt sie auch in St. 919, so fällt das dem Copisten zur Last, der die Datirung nur verstümmelt überliefert hat.

[2]) St. 1121 ist ausgestellt für Thietburg, die Schwester des B. Bernward von Hildesheim, und hat die Schenkung einer Königshufe im Leinegau zum Inhalt, woraus wir schliessen dürfen, dass die Handlung unterwegs stattfand und dass Otto am

in Ture kam, das der Kaiser kaum früher als in der zweiten Hälfte des September erreicht haben wird. —

Fassen wir die Beobachtungen zusammen, welche wir aus der Prüfung der Originale hinsichtlich der Nachtragungen einzelner Angaben in der Datirungszeile gewinnen, so ergibt sich zunächst, dass die Kanzlei in den Jahren 984—998 nicht einmal an einer regelmässigen Beziehung der Tages- und eventuell der Tages- und Ortsangabe auf einen und denselben Zeitpunkt festgehalten hat, dass sie vielmehr die Tagesangabe wie die Ortsangabe bald auf einen früheren bald auf einen späteren Zeitpunkt bezogen hat. Zweitens ist zu betonen, dass diese Nachtragungen zwar die allmälige Entstehung der Präcepte bezeugen, dass sie aber keineswegs immer nichteinheitliche Datirung bedeuten. Nur wenn die Ortsangabe allein nachgetragen ist, ergibt sich nichteinheitliche Datirung mit Sicherheit. Sind jedoch Tag und Ort zugleich nachgetragen worden, so bedeutet solche Nachtragung offenbar Beziehung beider Angaben auf einen und denselben Zeitpunkt, mithin einheitliche Datirung — vorausgesetzt, dass sie noch zu den Jahresmerkmalen passen. Aber auch wenn nur die Tagesangabe nachgetragen wurde, so wird doch, wie wir bereits sahen, sich nur in vereinzelten Fällen ein Widerspruch zwischen Tag und Ort ergeben. Auch für den Historiker ist, da es sich zumeist nur um geringe Zeiträume handelt, die Bedeutung solcher Verzögerungen der Beurkundung in der Regel ohne Belang. Doch können wir ihn immerhin, so lange wir an den Urschriften selbst diese Nachtragungen zu erkennen vermögen, darauf aufmerksam machen, dass da möglicher Weise eine Verschiebung des Itinerars vorliegt, wie wir sie in der That soeben an einigen Fällen nachgewiesen haben. Bei den nur abschriftlich erhaltenen Urkunden sind dagegen solche Verschiebungen nur dann erkennbar, wenn ihre Zeitangaben in Widerspruch mit den Datirungen

---

2. September sich noch im Leinegebiet befunden hat. Auch die folgenden Diplome St. 1122 für Meschede und St. 1123 für Helmarshausen, beide aus Aachen, sind wohl unterwegs, als Otto von Sachsen an den Rhein zog, durch die Empfänger ausgewirkt worden, während es erst später zur Beurkundung kam.

anderer Präcepte und mit dem sonst verbürgten Itinerar gerathen. Entziehen sich somit zweifellos eine Reihe von Fällen unserer Erkenntniss, so können wir uns allerdings nicht verhehlen, dass gerade dieser Umstand dem urkundlichen Itinerar den Charakter einer nur relativen und annähernden Richtigkeit aufdrückt.

Dennoch sind die Zweifel an der Möglichkeit, mit einiger Gewissheit nach den Urkunden eines Herrschers dessen Itinerar festzustellen, nicht berechtigt, auch wenn wir zugeben müssen, dass wir häufig nicht über den Nachweis grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit hinauskommen. Denn eine Zusammenstellung der Zeitangaben in den Urkunden ergibt eine so natürliche Folge der Daten und eine diesen entsprechende Folge der Residenzen und lässt bei einigermassen reichlichem Material die widersprechenden Angaben so deutlich erkennen, dass wir an der allgemeinen Richtigkeit des urkundlichen Itinerars nicht zweifeln können.

Damit ist zugleich angedeutet, nach welcher Richtung hin wir die urkundlichen Datirungen zu untersuchen haben. Es gilt zunächst sie mit den anderweit überlieferten Zeitangaben in Annalen und Chroniken zu vergleichen. Sie sind weiter daraufhin zu prüfen, in wie weit sie unter einander vereinbar sind. Es ist endlich geboten, den jeweiligen Geschäftsgang in der Kanzlei zu beachten und die Gepflogenheiten der einzelnen Notare zu berücksichtigen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass Nachtragungen nur in Urkunden aus den Jahren 984—998 und auch da nur vereinzelt vorkommen, während sie in keinem aus der italienischen Kanzlei stammenden Original nachweisbar sind. Das sind die Momente, welche bei der Herstellung des urkundlichen Itinerars Otto III., zu welcher ich mich jetzt anschicke, vornemlich ins Gewicht fallen.

Prüfen wir die Datirungen auf ihre Vereinbarkeit unter einander, so fällt vor Allem ein Moment ins Gewicht, welches wie mir scheint bisher nicht immer berücksichtigt worden ist. Wenn nach Ausweis der Urkunden ein häufigerer und schnellerer Wechsel der Residenzen stattgefunden hat, so werden wir in erster Linie die Möglichkeit eines solchen zu prüfen haben. Wir

werden zunächst einen gewissen Maasstab suchen müssen, nach welchem wir beurtheilen können, ob in der That der König und der Hof mit solcher Schnelligkeit, wie die urkundlichen Datirungen zuweilen ergeben, von einer Residenz zur andern gereist ist. Es handelt sich da allerdings oft nur um grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit, da ausserordentliche Ereignisse sehr wohl eine die übliche Schnelligkeit weit übersteigende Beschleunigung hervorrufen konnten[1]). Aber im Allgemeinen wird, wenn man das grosse Gefolge und den Tross, den die Kaiser mit sich führten, veranschlagt und die Einflüsse der Jahreszeit und der Witterung berücksichtigt, von einem so schwerfälligen Zuge doch nur eine verhältnissmässig geringe Marschgeschwindigkeit vorausgesetzt werden dürfen. Treffen wir aber auf Fälle, welche das Gegentheil erweisen würden, so werden wir mit Fug und Recht, wenn die auffallende Geschwindigkeit nicht durch besondere Gründe erklärt werden kann, hierin Verschiebungen des Itinerars erblicken dürfen, wie sie durch Verzögerung und Unterbrechung des Beurkundungsgeschäftes so leicht entstehen konnten. Einige Beispiele bieten da bereits die Urkunden Otto I. und Otto II.[2]).

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen von E. Kilian Itinerar K. Heinrich IV. p. X, der aber auf S. 102 zum J. 1084 ganz verkehrte Berechnungen anstellt. Heinrich IV. soll die Strecke von Rom bis Pisa, nach K. in der Luftlinie ca. 108 deutsche Meilen in 15 Tagen, also täglich über 7 Meilen, und die Strecke von Pisa bis Verona, nach K. in der Luftlinie ca. 75 Meilen in 11 Tagen, also täglich etwas weniger als 7 Meilen, zurückgelegt haben. Wie K. zu diesen Zahlen kommt, ist mir unerklärlich. Die Entfernung von Rom bis Pisa in der Luftlinie gemessen beträgt vielmehr ca. 280 Kil., die von Pisa bis Verona ca. 200 Kil., es kommen mithin auf den Tag etwa 20 bis 30 Kil., eine Leistung, welche der normalen Marschgeschwindigkeit durchaus entspricht (vgl. auch S. 235 Anm. 3). — Uebrigens sehe ich von dem Itinerar der späteren Kaiser völlig ab, da über dasselbe, so lange ihre Urkunden noch nicht nach allen Seiten diplomatisch bearbeitet vorliegen, zu urtheilen misslich ist.

[2]) Um einen Maasstab für die gewöhnliche Marschgeschwindigkeit des Hofes zu erlangen, stelle ich hier einige Fälle aus der Zeit Otto I. zusammen. DO. I. 42 : 941 Nov. 25 Dortmund = DO. I. 43 : 941 Dec. 5 Grone; DO. I. 58 : 944 Juli 17 Rhenen = DO. I. 59 : 944 Juli 18 Elten. Bedenklicher ist DO. I. 65: 945 Mai 4 Allstedt = DO. I. 66 : 945 Mai 15 Duisburg. Ein Ritt von Allstedt

So soll Otto I. nach DO. I. 292 noch am 8. Juni 965 in Köln geweilt haben, nach DO. I. 293 aber schon am 17. Juni in Dornburg. Deutet man Dornburg auf die Pfalz an der Elbe, so ergibt sich eine Entfernung von 360 Kilometer in der Luftlinie, mithin eine tägliche Leistung von 45 Kilometer; denkt man an Dornburg an der Saale (was mit Rücksicht auf den Empfänger nicht wahrscheinlich ist), so erhält man eine Entfernung von 330 Kilometer, mithin eine Tagesleistung von etwas über 40 Kilometer. Aber hier ist lediglich die Entfernung in der Luftlinie gemessen, welche in Wirklichkeit um so viel erhöht werden muss, als Umwege und Aufenthalt unterwegs in Anspruch genommen haben werden, so dass wir annehmen müssen, dass der Kaiser 8 Tage lang täglich mindestens eine Entfernung von 50 Kilometer zurückgelegt habe, eine Leistung, welche man heutzutage keiner berittenen Truppe ohne Ruhetag zumuthen würde[1]). Aehnliche Beispiele ergibt eine Durchsicht der Diplome Otto II. Nach DO. II. 32 weilte dieser noch am 5. Juni 973 in Magdeburg und nach DO. II. 35 bereits am 7. Juni in Grone. Wie aus DO. II. 34 gleichfalls vom 7. Juni, jedoch mit actum Werla, hervorgeht, nahm der Kaiser nicht den direkten Weg

---

bis Duisburg in 10 Tagen scheint mir eine so auffallende Leistung, dass ich annehmen möchte, die Beurkundung von DO. I. 65 habe sich um einige Tage verzögert, nachdem der König bereits Allstedt verlassen hatte. Aus der Königszeit Otto I. wäre noch anzufügen: DO. I. 88 : 947 April 18 Aachen = DO. I. 89 : 947 Mai 4 Werla u. DO. I. 97 : 948 März 30 Magdeburg = DO. I. 98 : 948 April 1 Quedlinburg. — Besonders lehrreich sind die Uebersteigungen der Alpen und da wird man die grosse Schnelligkeit, mit welcher der Hof und das den Kaiser begleitende Heer oft mitten im Winter die Passhöhen überschritt, nur dadurch erklären können, dass sich unterwegs zu längerem Aufenthalt keine Veranlassung ergab. Vgl. DO. I. 145: 952 Febr. 15 Como = DO. I. 146 : 952 März 1 Zürich; DO. I. 274 : 965 Jan. 3 S. Ambrogio = DO. I. 275 : 965 Jan. 23 Reichenau; DO. I. 417 : 972 Aug. 1 Pavia = DO. II. 24 : 972 Aug. 14 S. Gallen.

[1]) Will man die Tagesangabe in DO. I. 292 nicht emendiren, so bleibt nur die Annahme (vgl. auch die Bemerkungen Sickels zu DO. I. 293), dass Handlung und Beurkundung auseinanderfallen, dass jene in den ersten Tagen des Juni zu Köln stattgefunden hat, während es zur Beurkundung erst unterwegs auf der Reise nach Dornburg gekommen ist.

durch den Harz, sondern zog am Nordrande desselben entlang über Werla und Gandersheim. Diese Entfernung in ein oder zwei Tagen zurückzulegen, vermag kaum ein Distanzreiter. Das Itinerar selbst ist zweifellos richtig, aber die Tagesangaben sind sicher zum Theil verschoben[1]). Ganz unvereinbar sind ferner die Tagesangaben in DDO. II. 37 und 38. Nach dem ersten urkundete Otto am 16. Juni 973 in Fritzlar, nach dem zweiten am 17. Juni in Worms. Aber eine Entfernung von 180 Kilometer in der Luftlinie in einem Tag zurückzulegen, ist ein Ding der Unmöglichkeit[2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach fallen in DO. II. 37 Handlung und Beurkundung auseinander; wohl erst in Worms ist am 16. Juni die unterwegs in Fritzlar stattgefundene Handlung beurkundet worden. Für den Historiker sind Widersprüche der Art ziemlich gleichgiltig; so wird ihm für seine Zwecke zumeist genügen, zu wissen, dass Otto II. von Magdeburg, wo er Anfangs Juni 973 weilte, über Werla, Grone und Fritzlar nach Worms gezogen ist, wo er spätestens am 17. Juni eingetroffen ist[3]).

---

[1]) Meines Erachtens hat desshalb Sickel mit Unrecht für DO. II. 34 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung angenommen; es passt durchaus, dass Otto am 7. Juni in Werla weilte. Dann aber fällt Handlung und Beurkundung in DO. II. 35 auseinander. Allerdings würde sich dann die Tagesangabe auf die Handlung, actum aber auf die Beurkundung beziehen.

[2]) Es muss also in Dipl. 2, 47 zu DO. II. 37 verbessert werden: Fritzlar — 973 Juni 16. Auch Stumpf hatte diesen Widerspruch zwischen DDO. II. 37 und 38 bereits bemerkt. Er schlug vor die in DO. II. 38 überlieferte Tagesangabe XV. kal. iul. in XII. kal. iul. zu emendiren.

[3]) Es liessen sich noch andere Fälle unter den Diplomen Otto II. anführen, in denen die Entfernungen so grosse sind, dass es zweifelhaft bleibt, ob sie nicht besser in ähnlicher Weise erklärt werden. So DO. II. 159 : 977 Mai 11 Diedenhofen = DO. II. 160 (dessen Datirung sonst zuverlässig erscheint) : 977 Mai 21 Fulda; DO. II. 197 : 979 Aug. 11 Magdeburg = DO. II. 200 : 979 Aug. 17 Saalfeld. Aehnlich verhält es sich mit DO. II. 290 und DO. II. 291 : 983 April 26 Rom = 983 Mai 7 Verona, denen obendrein der Bericht des Johannes diaconus, dessen Nachrichten in anderer Hinsicht sonst unzuverlässig sein mögen (vgl. Sickel Erläut. 189), der aber doch dieses Itinerar nicht erfunden haben kann: Papiam ceterasque Italiae civitates peragrans Veronam adiit (SS. 7, 27), widerspricht. Es steckt entweder in

Da das Itinerar Otto III. im Grossen und Ganzen feststeht, wäre es überflüssig, alle Züge dieses Herrschers Jahr für Jahr nach den Urkunden und nach anderweitigen Zeugnissen aufzuzählen und dem Hof von Residenz zu Residenz zu folgen. Ich glaube mich füglich darauf beschränken zu sollen, diejenigen Urkunden, deren Datirungen entweder mit den Nachrichten der Annalisten oder mit dem durch die übrigen Urkunden verbürgten Itinerar in Widerspruch stehen, zu besprechen und zu versuchen, diesen Widerspruch zu deuten.

Nach St. 894 urkundete Otto am 17. März 986 in Grone und feierte Ostern (April 4) in Quedlinburg[1]). Dass er dann wenige Tage darauf nach Pöhlde, wo er nach St. 895 am 9. April geurkundet haben soll, zurückgekehrt und erst von da nach Merseburg, wo wir ihm zu Anfang Mai (St. 897) begegnen, gezogen sein soll, erscheint mir nicht sehr wahrscheinlich. Als das natürliche Itinerar ergibt sich vielmehr Grone-Pöhlde-Quedlinburg-Merseburg. Mithin nehme ich an, dass in Pöhlde die in St. 895 beurkundete Handlung, und zwar zwischen dem 17. März und 4. April, stattgefunden hat, dass es aber erst in Quedlinburg am 9. April zur Beurkundung gekommen ist. — Dass in St. 900 sich die nachgetragene Tagesangabe auf die Vollziehung bezieht und die Ortsangabe auf einen früheren Zeitpunkt, habe ich bereits S. 222 dargethan.

Derselbe Fall liegt vielleicht bei St. 908 für Corvei vor. Zu Anfang des Jahres 987 weilte der König am Rhein (St. 901 — 903), es folgen dann St. 905 — 907 vom 20. und 21. Mai aus Allstedt und St. 908 vom 27. Mai aus Corvei. Es ist zwar möglich, von Allstedt aus Corvei in 5 Tagen zu erreichen, aber wahrscheinlicher ist doch, dass Otto Corvei auf der Reise vom Rhein nach Thüringen berührte und dass dort Handlung und

---

der Tagesangabe von DO. II. 290 ein Ueberlieferungsfehler, oder aber es fallen Handlung und Beurkundung auseinander.

[1]) Thietmar SS. 3, 770. Dass diese Feier im Jahre 986 und nicht, wie man früher annahm, im Jahre 985 stattfand, hat Wilmans Jahrb. Otto III. im Excurs IV (S. 205—207) erwiesen.

Beurkundung[1]) stattfand, während es zur Vollziehung erst am 27. Mai kam, als der König bereits in Thüringen weilte.

Die Urkunden aus den Jahren 988 bis 991 bieten keine Schwierigkeiten, wohl aber muss ich bei denen aus den folgenden Jahren verweilen. Im März 992 finden wir Otto am Mittelrhein (St. 957—959)[2]). Die Ausstellungsorte und Daten der folgenden Diplome sind: Brogne am 31. März (St. 961), Aachen am 3—8. April (St. 962—963), Duisburg am 7. Mai (St. 964), Novivilla am 19. Mai (St. 965), Mergula am 25. Mai (St. 966), S. Maximin bei Trier am 29. Mai (St. 967). Zunächst kommt es darauf an, die Orte Novivilla und Mergula richtig zu deuten. Stumpf identifizirte den ersteren mit Neuville bei Lüttich, den zweiten mit Marville. Aber wie aus Mergula Marville geworden sein soll, wäre noch zu erklären gewesen[3]). Mir erscheint die Deutung auf einen der im Luxemburgischen liegenden Orte Merell oder Merll oder auf den zwischen Trier und Coblenz an der Mosel gelegenen Ort Merl dem Itinerar wie der Namensform besser zu entsprechen. Aber da auch diese Erklärung nur das Gewicht einer Vermuthung in Anspruch nehmen kann, bleibt die Feststellung des Itinerars im April und Mai 992 doch unsicher. Denn wenn man auch Novivilla, was am nächsten liegt, mit Stumpf für Neuville bei Lüttich erklärt[4]), so entfernt diese Deutung keineswegs die Schwierigkeit. Nicht unbedenklich ist es schon, dass der Hof in 3 Tagen von Brogne nach Aachen gelangte, auch wenn er zu Schiff maasabwärts über Lüttich gereist ist. Von Aachen soll dann der König noch weiter nach Norden gezogen und dann wieder in die Gegend von Lüttich zurückgekehrt sein. Lassen sich auch die Entfernungen mit den überlieferten Daten in Einklang bringen, so ist doch dieses plan-

---

[1]) Nach Philippi (s. S. 223 Anm. 1) soll die Tagesangabe in St. 908 nachgetragen sein, was die obige Vermuthung zur Gewissheit erheben würde.

[2]) Von St. 960 mit actum Hildesheim, vielleicht statt Ingelheim (s. Excurs nr. III), sehe ich hier ab.

[3]) Ueber Marville s. auch Sickel Erläuterungen 178.

[4]) Auch die neuesten Lieferungen des Atlas historique de la France von Longnon geben keinen Aufschluss.

lose Hin- und Herziehen wenig wahrscheinlich. Vielleicht ist in St. 965 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung anzunehmen, indem jene zwischen den 31. März und den 3. April fiel, als Otto von Brogne nach Aachen zog und wahrscheinlich Neuville bei Lüttich berührte, während die Beurkundung sich bis zum 19. Mai verzögerte. Wir erhielten dann folgendes Itinerar: Brogne-Neuville-Aachen-Duisburg den Rhein und die Mosel hinauf über Merl nach Trier. — Zweifelhaft lasse ich, wie die Tagesangabe XII. kal. iun. und die Ortsangabe Allstedt in St. 968 für Cremona (Cod. Sicard. des 13. Jh.) zu deuten ist. Der König befand sich in diesen Tagen in Lothringen, genau einen Monat später aber in Thüringen (St. 969 vom 24. Juni 992 Merseburg). Wahrscheinlich hat der Copist iun. und iul. verwechselt, so dass wir als die ursprüngliche Tagesangabe, welche überdies dem Itinerar sehr gut entspricht, XII. kal. iul. anzunehmen haben[1]).

Im Januar 994 finden wir Otto in Sachsen (St. 1013 vom 2. Jan. Allstedt und St. 1015 vom 25. Jan. Schöningen). Dem widerspricht St. 1014 für Ebersheimmünster vom 13. Januar mit actum Argentina. St. 1014 ist von HB. und zwar, wie die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit St. 994 für Weissenburg, das am 23. Mai 993 in Strassburg ausgestellt ist, erweist, zugleich mit dieser Urkunde verfasst. Da St. 1014 nicht mehr im Original erhalten ist, lässt sich nicht feststellen, ob die Urkunde bereits im Mai 993 zu Strassburg mundirt und erst am 13. Jan. 994, als der König in Sachsen weilte, vollzogen worden ist, oder ob während seines Aufenthaltes zu Strassburg nur die Handlung stattfand und allenfalls das mit St. 994 im Ganzen gleichlautende Concept aufgesetzt wurde. Aber zweifellos sind in der Datirung von St. 1014 zwei über ein halbes Jahr auseinander liegende

---

[1]) Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung ist in diesem Falle wenig wahrscheinlich. Auch die Emendation in XII. kal. ian. vertrüge sich mit dem Itinerar (St. 980 vom 31. Dec. 992 Pöhlde). Doch kommt da die Recognition durch Johannes von Piacenza in Betracht, wenngleich sie allerdings in Anbetracht dessen, dass damals die italienische Kanzlei einer festen Organisation entbehrte, kein Moment von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Phasen der Entstehung dieses Diploms zum Ausdruck gekommen[1]). — Im September 994 kehrte der König vom Rhein über Sollingen nach Thüringen zurück. In Sollingen[2]) erfolgte am 22. September die Vollziehung des bereits in der zweiten Hälfte des August oder in der ersten Hälfte des September zu Ingelheim ausgestellten St. 1019 (s. S. 226). Nach St. 1020 weilte der König auch noch am 27. und nach St. 1021 noch am 30. September in Sollingen. Dazwischen liegt St. 1007 vom 29. September, das ohne Zweifel in das Jahr 994 einzureihen ist (s. S. 196 Anm. 2), mit dem bei Verci überlieferten Ausstellungsort in Chirone, was wohl auf Grone zu deuten ist. Diese Ortsangabe entspricht dem urkundlichen Itinerar insofern, als Otto aller Wahrscheinlichkeit nach über Grone nach Memleben (St. 1022 vom 15. October) gezogen ist. Dann aber werden wir annehmen müssen, dass die in St. 1021 documentirte Handlung zwischen dem 22. und 27. September in Sollingen stattgefunden hat, während die Beurkundung erst am 30. September wahrscheinlich in Grone erfolgte. — Endlich sind noch die DD. St. 1023—1034 des Jahres 994 zu besprechen. Die urkundlich überlieferten Ortsangaben und Daten aus dem November und December sind: Ingelheim Nov. 4 — Baden-Baden Nov. 11 — Hohentwiel Nov. 14 — Bruchsal Nov. 23 — Sasbach Dec. 22 — Erstein Dec. 26—29. Aber dieses fast ganz durch Originale verbürgte Itinerar ist an sich höchst unwahrscheinlich, in einem Punkte überdies geradezu unmöglich. In zwei Tagen konnte der Hof unmöglich von Baden-Baden nach dem Hohentwiel gelangen. Das Original von St. 1025 bietet ausserdem die an sich falsche Tagesangabe XVIIII. kal. dec.[3]). Derartige Fehler kommen allerdings auch sonst vor und erklären sich in der Regel als Flüchtigkeitsfehler. In diesem Falle vermuthe ich, dass HF. den

---

[1]) Wie ich im Excurs nr. IV nachweisen werde, hat Stumpf desshalb mit Unrecht St. 1014 verworfen.

[2]) In St. 1020 bietet Schannat Hist. Worm. 1, 32 nr. 37 als Ausstellungsort Fulgon, was offenbar aus Sulogun verlesen ist.

[3]) S. S. 155.

14. December als Tagesangabe einzutragen beabsichtigte und richtig mit XVIIII. kal. begann, dann aber irriger Weise mit der Bezeichnung des laufenden Monats dec. statt der des folgenden ian. fortfuhr. Ist es dann auch noch auffallend, dass Otto von Ingelheim nach Baden-Baden und dann zurück nach Bruchsal gezogen ist, so ist durch die Emendation der Tagesangabe in St. 1025 wenigstens die Hauptschwierigkeit aus dem Wege geräumt; der Aufenthalt Ottos auf dem Hohentwiel fiele demnach auf den 14. December, und wir erhalten das Itinerar Bruchsal-Hohentwiel-Sasbach-Erstein[1].

Auch aus dem Jahre 995 lassen sich einige Fälle nichteinheitlicher Datirung nachweisen, welche ihre Erklärung dadurch finden, dass der König während des Feldzuges gegen die nördlichen Slaven, der den September (St. 1044) ausgefüllt haben wird, Verleihungen machte, zu deren Beurkundung es erst nach Beendigung des Feldzuges kam. In St. 1045 (Orig.) lauten die Daten V. non. oct. und actum in pago Tholensani, in St. 1046 (Orig.) II. non. oct. und actum Hauelunberge, in St. 1047 (Orig.) VIII. id. oct. und actum Quintilburg. Erschwert nun auch die allgemeine Ortsangabe in St. 1045 eine annähernd sichere Berechnung der Entfernung des Tollensegaues von Havelberg, so ist diese doch zu bedeutend, als dass ein grösseres Heer sie in zwei bis drei Tagen hätte zurücklegen können. Einen noch

---

[1]) Der Aufenthalt zu Bruchsal am 23. Nov. wird durch St. 1026 und 1027 verbürgt. In St. 1024 sind allerdings die Daten zum Theil vernichtet, zu erkennen ist noch . . . . s novembris, die Ortsangabe aber ist ganz zerstört, doch scheint die Uebereinstimmung der Angaben III. idus nov. und actum Baden in den Chartularen von Schwarzach und im Transsumt K. Rudolfs vom J. 1275 jene zu verbürgen. — Der Ausstellungsort Baden kann nur auf Baden-Baden gedeutet werden, und nicht auf Badenweiler am Fusse des Feldberges, wie Stumpf vorschlägt. — Stumpf hat ferner nach dem Vorgange von Dümgé Reg. Bad. 18 den Ausstellungsort in St. 1034 auf Ehrenstetten südlich von Freiburg im Breisgau gedeutet. Aber im Original steht nicht Erestetten, sondern Erestehnm, und zwar scheint HF. in den drei letzten Buchstaben eine Correctur vorgenommen zu haben, vergass aber dabei m zu tilgen. Ehrenstetten ist auch sonst ausgeschlossen, da kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass der König zur Weihnachtszeit noch einmal nach dem Süden gezogen ist.

stärkeren, geradezu unmöglichen Gewaltmarsch setzt die Entfernung Havelberg bis Quedlinburg voraus, die das Heer nach den Urkunden vom 6. bis 8. October durchmessen hätte. Aller Wahrscheinlichkeit nach befand sich Otto bereits Anfangs October in Magdeburg oder Quedlinburg, wo am 3. und 6. October die während des Feldzuges gemachten Schenkungen beurkundet wurden. Dieser allmäligen Entstehung aber trug die Kanzlei insofern Rechnung, indem sie in St. 1045 und 1046 den Ort der Handlung beibehielt, während sie die Tagesangabe auf den Zeitpunkt der Beurkundung bezog. — Als der König dann im November an den Rhein zog, scheint auch dieser Zug in einem Falle eine Verzögerung der Beurkundung zur Folge gehabt zu haben. St. 1053 für Eichstädt (Orig.) bietet IIII. id. nov. und actum Langile, St. 1054 (Cop.) III. id. nov. und actum Maguntie, was durch St. 1055 (Orig.) mit II. id. nov. und actum Mogontie verbürgt wird. Stumpf deutete Langile auf Langula bei Mühlhausen in Thüringen, eine Erklärung, welche wohl auf mehr Beifall rechnen darf, als die Deutung auf Langlau bei Gunzenhausen in Mittelfranken, welche er in den Nachträgen vorgeschlagen hat[1]). Aber weder in dem einen noch im andern Falle kann sich die Tages- und die Ortsangabe in St. 1053 auf einen und denselben Zeitpunkt beziehen; unter actum ist zweifellos der Ort der Handlung angegeben, unter data aber der Tag der Beurkundung, welche sich bis nach Ottos Ankunft in Mainz verzögerte.

Alle bisher besprochenen Fälle sind insofern gleichartig, als unter actum die Beziehung auf die Handlung oder auf das erste Stadium der Beurkundung, unter data aber der Tag der Beur-

---

[1]) Auch die letztere Deutung beseitigt die Schwierigkeit, welche Stumpf zu umgehen versuchte, nicht, da Mainz von Langlau aus ebensowenig in zwei Tagen zu erreichen ist, wie von Langula. Ueberdies müsste man einen unmotivirten Gewaltmarsch von Schöningen bis Langlau (in 14 Tagen) annehmen. Dass etwa — dafür spricht lediglich, dass Eichstädt der Empfänger ist — die Handlung zu Langlau in einem früheren Jahre stattgefunden habe, ist unwahrscheinlich; soviel wir wissen, war Otto nur im Herbste 985 in Mittelfranken. — Die von Stumpf vorgeschlagene Emendation der Tagesangabe von St. 1054 in II. id. nov. ist ganz zwecklos.

kundung resp. der Vollziehung angedeutet wurde. Wir erfahren aus ihnen, an welchem Orte und in welchem Jahre, nicht aber an welchem Tage die Handlung stattfand und an welchem Tage, nicht aber an welchem Orte es zur Beurkundung kam. Als Beispiel der anderen Art der nichteinheitlichen Datirung ist St. 1057 für Meissen zu besprechen. Es ist datirt vom 6. December und ausgestellt zu Frankfurt, aber mit den Jahresmerkmalen DCCCCXCVI, ind. VIIII, a. regni XIII versehen, welche auf die Zeit vom 25. Dec. 995 bis zum 21. Mai 996, dem Tage der Kaiserkrönung, hinweisen. Nach St. 1058 und 1059 war Otto zu Anfang des December 995 in Frankfurt. Liegt nun St. 1057 auch nur in einer Nachzeichnung nach einem Diplome des HH. mit interpolirtem Contexte vor[1], so wird man doch die Datirung nicht beanstanden dürfen, diese vielmehr so deuten müssen, dass die Tages- und die Ortsangabe sich auf die am 6. December 995 in Frankfurt stattgefundene Handlung beziehen, während die Jahresmerkmale den Zeitpunkt der Beurkundung, die in den Anfang des nächsten Jahres fiel, zum Ausdruck bringen sollten. Solche unter den Diplomen Otto III. nur noch in St. 1236 nachweisbare Art der nichteinheitlichen Datirung besagt somit, an welchem Tage und an welchem Orte, nicht aber in welchem Jahre die Handlung stattfand, und in welches Jahr die Beurkundung fiel, ohne dass Tag und Ort der letzteren angegeben wurden.

Im Frühjahr 996 trat Otto III. seinen ersten Romzug an, am 21. Mai empfing er die Kaiserkrone aus den Händen Gregor V. Während des Mai scheint der Kaiser in Rom geblieben zu sein. Dem widerspricht allerdings St. 1074 vom 25. Mai mit actum Sabinis in curte sancti Gethulii und wird durch die Diplome St. 1071—1073 vom gleichen Tage, aber mit actum Romae widerlegt. Offenbar fällt in St. 1074 Handlung und Beurkun-

[1]) St. 1057 ist ausführlich von Uhlirz in Mitth. des österr. Inst. Erg. 1, 371 ff. besprochen. Es ist eine der gelungensten Nachzeichnungen, in der nicht allein das ganze Protokoll, sondern auch ein grosser Theil des Contextes der echten, zweifellos von HH. verfassten und geschriebenen Urkunde wiederholt worden ist.

dung aus einander. Wahrscheinlich rastete der Kaiser in diesem Hofe, als er durch das Sabinerland nach Rom zog und dort wird er dem Kloster Farfa die Bestätigung der Präcepte seiner Vorgänger zugesagt haben. Zur Beurkundung aber ist es erst am 25. Mai in Rom gekommen. — Der Weg, den Otto auf seiner Heimkehr von Rom aus einschlug, bedarf einiger erläuternder Bemerkungen gegenüber der von Stumpf gebotenen Anordnung der Urkunden und den von Ficker daraus gezogenen Folgerungen[1]). Otto scheint Rom Anfangs Juni verlassen zu haben[2]), bereits am 12. Juni weilte er in Foligno (St. 1082). Als Ausstellungsort der folgenden Diplome wird Pistria (St. 1083 vom 23. Juni)[3]) und Plistia (St. 1084 vom 26. Juni) genannt. Stumpf deutete diese Namen, ebenso wie Plistia in DO. I. 376 auf Pistoja[4]), aber diese Erklärung ist mit Recht schon im ersten Band der Diplomata unberücksichtigt gelassen. Ueberdies ist das folgende Diplom St. 1085 vom 12. Juli in ecclesia sancti Donati ausgestellt, und es wird kaum daran zu zweifeln sein, dass unter dieser nur die Kirche S. Donato zu Arezzo zu verstehen ist, für deren Canoniker eben diese Urkunde ausgestellt ist. Um diese Deutung mit dem Itinerar in Einklang zu bringen, hat Stumpf einen Fehler in der Tagesangabe von St. 1085 vermuthet, während Ficker a. a. O. für St. 1085 Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung annahm. Stumpf selbst hat dann in den Nachträgen seine erste Annahme, dass St. 1083 und 1084 zu Pistoja ausgestellt seien, zurückgezogen. In der That wird durch die richtige Deutung des Ortsnamens Pistria und Plistia[5]) jede Schwierigkeit behoben. Ich entscheide mich für das heutige Pistia, nach Amati eine kleine Ortschaft bei Foligno. Danach

---

[1]) Beitr. 2, 279.

[2]) St. 1079 vom 31. Mai ist noch zu Rom ausgestellt, in St. 1080 (Orig.) ist die Tagesangabe zerstört, es ist nur (iuni)i noch sichtbar.

[3]) Von Stumpf irrig zu Juni 24 gesetzt.

[4]) Ebenso Schum im N. Archiv 1, 187.

[5]) Die verschiedenen Namensformen sind darauf zurückzuführen, dass die eine Urkunde (St. 1083) von Her. B., die andere (St. 1084) von Her. A. geschrieben ist.

ergibt sich folgendes Itinerar. Im Laufe des Juni 996 hat sich Otto zu Foligno und in dessen unmittelbarer Umgebung aufgehalten (St. 1082—1084)[1]. Von da begab er sich nach Arezzo (St. 1085 vom 12. Juli) und dann wahrscheinlich auf der dem Laufe des Arno folgenden Strasse über Florenz nach Lucca. Am 20. Juli urkundete er dann schon in Marlia (St. 1086), einem kleinen Orte bei Lucca am Fusse des Gebirges, wo der Serchio in die Ebene tritt[2]. Das folgende Diplom (St. 1087) ist ausgestellt in loco qui Vicus dicitur[3]. Die Angaben über den Tag schwanken. Bethmann im Archiv 12, 702 und andere Herausgeber lesen XV. kal. aug., während nach Laschitzer XII. kal. aug. im Original steht. Davon hängt zugleich die Deutung des Ortsnamens Vicus ab. Hält man an der Lesung Bethmanns fest, so kann Vicus als Vico Pisano (südlich von Lucca im Arnothal) erklärt werden, welches Otto auf dem Wege von Florenz nach Lucca berührt haben kann. Entscheidet man sich aber für die Lesung Laschitzers, so müssen wir den Ort Vicus nördlich von Lucca und Marlia suchen. Von Marlia führt die Strasse das Thal des Serchio und Lima hinauf und bei Pievepelago über die Passhöhe am Monte Cimone vorbei nach Modena hinab. Bald nachdem die Strasse in das Thal des Limaflusses eingebogen ist, führt sie in der Nähe eines Ortes Vico vorbei, welcher ohne Schwierigkeit in einem Tage von Marlia erreicht werden kann. Den Apennin überschritt der Kaiser demnach zwischen dem 21. und 26. Juli, an welchem Tage er in Borgo

---

[1]) Vgl. Johannes diac.: hinc non procul a Romana urbe discedens, ut remissius illius climatis aestum tollerare quivisset, inter Camerinae marchiae alpes aliquid commoratus est.

[2]) Der Ortsname ist im Original undeutlich, so dass die Lesungen der Herausgeber zwischen Marla, Marcha und Martha schwanken. Sicher zu erkennen ist nach Laschitzer Mar . . . a, auf r scheint c und auf dieses h oder li zu folgen. Am nächsten läge demnach Marclia, was sich am besten mit dem Ortsnamen in den Originalen St. 1164 und 1165 (Marlia) verträgt. In DO. I. 848 heisst der Ort Marlia (Chart. s. 15), in St. 1168 (Cop. s. 18) Marla.

[3]) Der von Stumpf angegebene Zusatz in castro Marliae findet sich nicht im Original.

San Donnino (St. 1087a) an der Strasse von Modena nach Pavia urkundete[1]). — Ueber das Itinerar im September und October dieses Jahres, insbesondere über St. 1094, habe ich bereits S. 229 gehandelt.

Die ersten Monate des Jahres 997 brachte der Kaiser in Aachen zu, erst im April wandte er sich nach dem Osten. Am 18. und 20. April urkundete er in Dortmund (St. 1109—1110), am 18. Mai aber bereits in Merseburg (St. 1112)[2]). Dazwischen liegt St. 1111 vom 1. Mai und mit actum Magontie. Schon Ficker Beitr. 2, 278 hat Bedenken gegen dieses Itinerar geäussert, nicht weil die Entfernungen mit den überlieferten Daten nicht im Einklang ständen, sondern weil dieses Hin- und Herziehen ihm nicht wahrscheinlich erschien. Dazu kommt der anticipirte a. imp. II, endlich die Recognition durch den Kanzler Heribert, der erst Ende 998 die deutsche Kanzlei übernahm. All' diese Momente machen es wahrscheinlich, dass in St. 1111 Handlung und Beurkundung auseinanderfallen[3]). — Die folgenden Monate beschäftigten den Kaiser die östlichen Angelegenheiten, insbesondere die Kämpfe mit den Slaven, und er scheint bis in den August (St. 1120 vom 20. August aus Leitzkau zwischen Magdeburg und Zerbst) im Osten geweilt zu haben. Doch ist das Itinerar des Sommers nicht ganz klar. Von Arneburg (St. 1113—1115) wird der Feldzug gegen die Heveller ausgegangen sein, nach dessen Beendigung Otto nach Magdeburg zurückkehrte (Ann. Quedlinb. und Thietmar). Aber am 9. Juli finden wir den Kaiser in Gandersheim (St. 1116), am 15. und 17. Juli in Eschwege (St. 1117 und St. 1118). Vom gleichen Tage ist St. 1119, aber mit actum Mulinhuson, datirt. In einem Tage ist Mühlhausen allerdings von Eschwege aus zu erreichen, aber wahrscheinlich ist es nicht, dass am Vormittag des 17. Juli in Eschwege St. 1118 und am Nachmittag desselben Tages in Mühlhausen St. 1119 ausgefertigt worden ist. Dass vielleicht

---

1) Vgl. Johannes diac.: postmodum per Tusciae viam Papiensem repetens urbem.

2) Ueber St. 1112 s. S. 201. — Von St. 1105 sehe ich hier ganz ab.

3) Im Excurs nr. IV komme ich ausführlich auf St. 1111 zurück.

in St. 1118 ursprünglich XVII. kal. aug. gestanden haben mag, ist in Anbetracht der Ueberlieferung dieses Diploms[1]) Stumpf zuzugeben, aber ebenso berechtigt ist die Erklärung, dass die Handlung von St. 1118 in Eschwege einige Tage früher, dass aber die Beurkundung oder die Vollziehung erst am 17. Juli in Mühlhausen stattgefunden habe. Dass der Kaiser dann nach Magdeburg zurückgekehrt sei und bis in die zweite Hälfte des August in der dortigen Gegend geweilt habe, schien mir zuerst, wenn auch an sich nicht unmöglich, so doch nicht sehr wahrscheinlich. Aber das Zeugniss Gerberts scheint dafür zu sprechen, dass ihn die Angelegenheiten der östlichen Marken noch einmal an die Elbe führten[2]). Doch muss er dann bald die Reise nach dem Westen angetreten haben, Anfang September scheint er das Wesergebiet und Ende September Aachen erreicht zu haben (vgl. oben S. 230).

Während des October weilte der Kaiser in Aachen (St. 1122 — 1129). Bald darauf trat er seinen zweiten Romzug an. Welchen Weg der Kaiser einschlug, ist nicht bekannt; fassen wir aber den Ausgangspunkt Aachen und den ersten Ort auf italienischem Boden, Pavia, wo er am 31. December 997 (St. 1131) urkundete, ins Auge, so ist doch wahrscheinlicher, dass er rheinaufwärts durch die Schweiz, als über den Brenner gezogen ist. Wenn Giesebrecht den Kaiser durch Baiern und Tirol ziehen lässt, so war für ihn St. 1130 vom 13. December mit actum Tridentine entscheidend. Aber dieses Diplom kann nicht

[1]) St. 1118 kennen wir nur aus Campi Dell' istoria di Piacenza 1, 495 nr. 61. — Stumpf schlug Emendation in XVIII. kal. aug. vor, was natürlich nicht möglich ist.

[2]) Gerberts Widmung des Libellus de rationali et ratione uti an Otto III: Cum in Germania ferventioris anni tempore demoraremus — inter bellorum discrimina, quae contra Sarmatas parabantur (Olleris 279). Die Magdeburger Disputation ist entweder in den Juni oder in den August 997 zu versetzen. Aber selbst wenn in St. 1120 Handlung (s. St. 1113 — 1115) und Beurkundung auseinanderfallen, mithin zweifelhaft wäre, ob Otto in der That im August nach Magdeburg zurückgekehrt wäre, so bleibt doch zweifellos für St. 1121 die Annahme nichteinheitlicher Datirung durchaus berechtigt (vgl. S. 230).

vor dem Jahre 999 entstanden sein und gehört aller Wahrscheinlichkeit nach in den December 999 (s. S. 140 Anm. 3). Auch in der Folge ist das Itinerar, insbesondere während der ersten Monate des Jahres 998, im Einzelnen nicht sicher. Nach den zeitgenössischen Quellen traf Otto mit Papst Gregor V. in Pavia zusammen (Ann. Quedlinb.), ging dann zu Schiff über Ferrara nach Ravenna, von wo er nach kurzem Aufenthalt (ubi non diu manens) nach Rom eilte (Johannes diac.). In Rom feierte er Ostern (April 17, Ann. Quedlinb. und Thietmar). Vergleichen wir damit die urkundlichen Angaben. Vom 31. Dec. 997 bis 5. Jan. 998 (St. 1131—1132) finden wir den Kaiser in Pavia, am 19. Jan. in Cremona (St. 1134—1136), vom 5. Febr. bis 9. Febr. in Ravenna (St. 1137 — 1140). Dazwischen steht St. 1138 für das Kloster Mogliano (Copie des 17. Jh.) mit XVI. kal. febr. und actum Ravenne. Dass in der Tagesangabe ein Fehler steckt, liegt auf der Hand[1]). Am nächsten läge es anzunehmen, dass der Ingrossator irriger Weise den laufenden Monat statt des nach dem römischen Kalender anzugebenden Monats eintrug, dass er also XVI. kal. mart. hätte schreiben müssen. Vertrüge sich auch ein Aufenthalt vom 5. bis 14. Febr. zu Ravenna mit des Johannes non diu manens, so steht obiger Erklärung St. 1146 vom 22. Febr., ausgestellt zu Rom, entgegen[2]).

---

[1]) Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung ist in diesem Falle nicht wahrscheinlich. Dass sich etwa actum auf die Beurkundung zu Ravenna (Anfang Februar), data aber auf die Handlung (17. Januar, wahrscheinlich in Cremona) beziehe, lasse ich desshalb ausser Betracht, weil sonst kein Fall solcher Beziehung in der italienischen Kanzlei nachweisbar ist. Vgl. oben S. 232.

[2]) Die von Stumpf vorgeschlagene Reihenfolge der Farfenser Urkunden ist unrichtig und willkürlich. In St. 1146, dessen überlieferte Tagesangabe VIII. kal. martii Stumpf willkürlich in VIII. kal. maii emendirte, setzt Otto III. den Hugo wieder als Abt von Farfa ein. Durch St. 1301 mit II. id. mar., von dem Stumpf nur den datumlosen Extract bei Muratori SS. 2^b, 494 kannte, bestätigt Otto dem Abt Hugo die Präcepte der Vorgänger; St. 1301 setzt also St. 1146 voraus. Es folgen demnach St. 1146 mit VIII. kal. mart., St. 1301 mit II. id. mar. und St. 1141 mit mense die aprilis VIII (Reg. di Farfa 3, 337 nr. 426 mit die IIII, Muratori SS. 2^b, 505 mit die IX, Galetti Del primicero della s. sede 219 nr. 21 = Dönniges Staatsrecht 659 = Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 440 nr. 2 mit dem

Denn in 7 Tagen hat der Kaiser mit seinem Heer selbst bei grösster Beschleunigung die Entfernung von Ravenna bis Rom nicht zurücklegen können. Danach scheint es richtiger gleich Stumpf anzunehmen, dass XVI. kal. febr. aus VIII. kal. febr. verlesen sei, dass Otto mithin bereits am 25. Januar Ravenna erreicht habe. — Noch bei einer zweiten Urkunde dieses Jahres ist Verderbung der Tagesangabe durch die Ueberlieferung nicht unwahrscheinlich. St. 1167 (nur aus Guichenon Bibl. Sebus. bekannt) mit kal. sept. und actum Papie widerspricht den Angaben des Originals St. 1165 vom 1. September, aber mit actum in castello Marlia iuxta Lucam. Die Tagesangabe kal. sept. ist vielleicht aus id. sept. (was wahrscheinlicher ist, als aus kal. oct. wie Stumpf annahm) verlesen, vielleicht aber fällt auch hier Handlung und Beurkundung auseinander[1]).

Die urkundlichen Datirungen des Jahres 999 stimmen so vollständig mit den Nachrichten der Chronisten, dass sie zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass geben. Von der Stumpfschen Anordnung der Diplome dieses Jahres weiche ich nur insofern ab, als ich vorschlage St. 1130 vom 13. December zwischen St. 1206 vom 3. December (Rom) und St. 1208 vom 19. December (Ravenna) einzureihen und die überlieferte Ortsangabe Tridentine in Tudertine (Todi) zu emendiren[2]). Ebenso

richtigen die VIII — nach dem Placitum selbst: tunc iussu domni imperatoris data est ei indutia a tertia feria usque ad VI feriam (d. i. 5. bis 8. April). Et abiit domnus abba et reversus est VI feria etc.)

[1]) Dieselben Gründe wie bei St. 1188 bewegen mich auch hier von Beziehung des actum auf die Beurkundung, des datum auf die Handlung abzusehen. Möglich wäre allerdings, dass eine zu Anfang 998 zu Pavia stattgefundene Handlung (vgl. St. 1131 — 1132) erst am 1. Sept. zu Marlia beurkundet worden sei. Aber die Ueberlieferung ist zu unsicher, um eine Entscheidung möglich zu machen.

[2]) Vgl. S. 140 Anm. 3. Allerdings ist die Zeit vom 18. Dec. — 19. Dec. für die Entfernung von Todi bis Ravenna sehr kurz bemessen. Vielleicht ist vor idus dec. ein Zahlzeichen ausgefallen; möglicher Weise hat sich auch die Beurkundung um einige Tage verzögert. — St. 1192 kommt hier als verfälschtes Diplom nicht in Betracht.

gehört meiner Meinung nach St. 1277 in den Ausgang des Jahres 999[1]).

Das Jahr 1000 bietet hingegen in mehr als einer Hinsicht Anlass zu ausführlichen Erörterungen. Ueber kein Jahr der Regierung Otto III. sind wir so gut unterrichtet, wie über dieses, dessen erste Hälfte ganz durch die grossen Züge des Kaisers ausgefüllt ist. Aus den reichen Nachrichten der Annalen von Hildesheim und Quedlinburg und des Thietmar können wir ganz unabhängig von den urkundlichen Datirungen das Itinerar Ottos vom Januar bis zum Juni 1000 feststellen, können uns ferner durch Vergleichung dieser annalistischen Nachrichten mit den Datirungen von deren überwiegender Richtigkeit überzeugen und erhalten endlich durch diese doppelt verbürgten Angaben den zuverlässigsten Maasstab zur Beurtheilung der oben aufgeworfenen Frage, wie schnell der Hof zu reisen pflegte. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass der Kaiser mit grosser Beschleunigung gereist sei und nirgends sich einen längeren Aufenthalt gegönnt habe[2]). Wir erfahren, dass Otto von Italien zurückgekehrt zuerst in Regensburg Halt gemacht, dass er dann nordwärts nach Zeitz und Meissen, von da weiter nach Osten durch das Gebiet der Milzen und den Diedesisigau über Eilau am Bober[3]) nach Gnesen gezogen sei, wo er tempore quadragesimae eintraf (Ann. Hildesheim. und Thietmar). Von Gnesen begab er sich nach Magdeburg, wo er Palmarum (März 24) feierte, von Magdeburg nach Quedlinburg, wo er das Osterfest (März 31) beging. Auch Quedlinburg hat er bald, schon am 7. April, verlassen. Er eilte an den Rhein nach Mainz, Köln und Aachen, wo er Pfingsten (Mai 19) feierte. — Betrachten wir zunächst die Entfernungen im Einzelnen und stellen wir sie (in der Luftlinie gemessen) zusammen, so ergeben sich folgende Abschnitte: Regensburg-

---

[1]) Ohne Daten. Eine spätere Hand schrieb auf das Stück VII. id. ian. Ist aber das Siegel genuin, dann entscheidet dieses für 999.

[2]) Ann. Quedlinb.: quamdiu destinati itineris acceleratio patiebatur.

[3]) Thietmar: in loco qui Ilua dicitur kam ihm Boleslaw entgegen; wahrscheinlich Eilau und nicht Halbau.

Zeitz 225 Kilometer, Zeitz-Meissen 100 Kilometer, Meissen-Gnesen 330 Kilometer, Gnesen-Magdeburg 400 Kilometer. Hat Otto, nachdem er am 1. Januar noch in Verona (St. 1209) und am 17. Januar nach Ueberschreitung der Alpen in Staffelsee am Nordrand derselben (St. 1210)[1]) geurkundet und sich vom 31. Januar bis 6. Februar (St. 1211—1212[a]) in Regensburg aufgehalten hat, am 7. Februar Regensburg verlassen, so hat er in 46 Tagen 1055 Kilometer zurückgelegt. Bringen wir ferner den Aufenthalt in Zeitz, Meissen und Gnesen mit etwa einer Woche in Rechnung, so würde der Kaiser jene Entfernung in 39 Tagen durchmessen haben, mithin täglich 27 Kilometer. Wir müssen endlich die Umwege, die Beschaffenheit der Wege, die insbesondere im Slavenlande schwerlich das Reisen erleichtert haben, und die Jahreszeit berücksichtigen, mithin die tägliche Leistung auf 30 bis 35 Kilometer erhöhen. Danach wird der Kaiser in den ersten Tagen des März in Gnesen eingetroffen sein. Damit lässt sich jedoch die Tagesangabe in St. 1213 nicht vereinbaren. Allerdings ist die Datirung dieser Urkunde sehr schlecht überliefert und wir können einen Fehler in der Tagesangabe nicht für ausgeschlossen halten. Wäre sie aber richtig und coincidirten in der That Handlung und Beurkundung, so müsste Otto noch am 15. März in Gnesen gewesen sein und er hätte dann in 7 Tagen die Entfernung von Gnesen bis Magdeburg, also täglich weit über 60 Kilometer, zurückgelegt. Ziehen wir die oben angeführten Factoren, die sich für die Reise von Gnesen bis Magdeburg in erhöhtem Maasse geltend gemacht haben werden, in Betracht, so würde sich die Tagesleistung des Hofes auf mindestens 70 Kilometer steigern, was wir unbedenklich als eine physische Unmöglichkeit bezeichnen dürfen. Demnach müssen wir annehmen, dass entweder in den Copien von St. 1213 vor idus martii die Zahl ausgefallen sei (etwa VIII = 8. März) oder dass Handlung und Beurkundung auseinanderfallen, d. h. dass die Handlung Anfangs März in Gnesen stattfand,

---

[1]) Mit actum Stapulse (Cop. s. 11 und 15), was mit Stumpf wohl nur auf Staffelsee gedeutet werden kann.

während sich die Beurkundung bis zum 15. März verzögerte, als Otto sich bereits auf dem Marsche nach Magdeburg befand. — Voller Widersprüche sind ferner die Datirungen der DD. St. 1215—1218. Mit St. 1215 hat es allerdings eine besondere Bewandtniss. Die Datirung lautet: kal. ianuarii, M, ind. XIII, a. regni XVI, a. imp. IIII; actum Quitelingeburg. Die Jahresbezeichnungen weisen mithin auf die Zeit vom 1. Jan. bis 21. Mai 1000. Am 1. Jan. 1000 aber weilte Otto noch in Verona (St. 1209), und diese Tagesangabe kann, wie Sickel in den Kaiserurkunden in Abbild. S. 293—297 ausführlich dargethan ist, sich weder auf den Zeitpunkt der Handlung noch auf den der Beurkundung beziehen. Die Handlung fand vielmehr Ende März oder Anfang April 1000 in Quedlinburg (doch blieb Otto nicht, wie Sickel S. 296 annimmt, bis zum 21. April daselbst) statt, und wenn auch die Beurkundung, wie die Beschaffenheit des von Her. C. geschriebenen Stückes (vgl. Sickels Bemerkungen über die Schrift und die Faltung) ergibt, unterbrochen wurde, so ist St. 1215 doch ohne Zweifel noch in der ersten Hälfte des Jahres 1000 ausgefertigt worden. Die Tagesangabe kann sich mithin nur auf einen mit der Handlung und der Beurkundung in keinem Zusammenhange stehenden Zeitpunkt beziehen, sei es nun, dass sie ganz willkürlich gewählt ist, um St. 1215 überhaupt rückwirkende Kraft zu verleihen, sei es, dass sie sich auf einen zu der in St. 1215 entschiedenen Streitfrage in Beziehung stehenden Zeitpunkt beziehen soll[1]).

Ueber Ottos Aufenthalt zu Quedlinburg berichten die Annalen von Quedlinburg so ausführlich und geben so genaue Zeitangaben, dass diese als vollkommen zuverlässig betrachtet werden müssen. Sie erzählen, dass Otto den Gründonnerstag, Charfreitag, Charsonnabend und die Nacht zum Ostersonntag (28—31. März) im

---

[1]) Sickel hat so ausführlich a. a. O. über diese Urkunde gehandelt, dass der Hinweis auf seine Untersuchung, welche den Vorschlag Stumpfs, kal. ian. als Schreibfehler statt kal. april. zu erklären, und die Annahme Fickers Beitr. 1, 199 und 2, 298 mit Recht zurückweist, genügt. Es liegt hier zweifellos einer jener Fälle vor, wie sie Ficker Beitr. 1, 219—221 ausführlich besprochen hat.

Kloster zu Quedlinburg an den frommen Uebungen theilnehmend zugebracht, sich in der folgenden Woche, vom 1—6. April, den weltlichen Geschäften gewidmet und am Sonntag den 7. April Quedlinburg verlassen habe[1]). Noch am 6. April ist St. 1216 zu Quedlinburg ausgestellt; ist aber dann auch St. 1218 datirt Quedlinburg 1000 April 13, so ist offenbar die in Quedlinburg im Laufe der ersten Aprilwoche erfolgte Handlung erst am 13. April beurkundet worden, als der Kaiser sich auf dem Wege nach dem Rheine befand[2]). Er zog über Kirchberg bei Nordhausen (Vita Burchardi SS. 4, 834) nach Mainz, von da nach Köln und Aachen, wo er schon am 30. April (St. 1220) urkundete. Dem widersprechen allerdings die Zeitangaben in St. 1217 vom 10. April mit actum Ingelheim. Sind die Daten in diesem zum Theil verunechteten Diplom richtig, so werden wir uns zu der Annahme entschliessen müssen, dass auch Her. C. sich ausnahmsweise zu der in den Jahren 984 bis 998 vereinzelt vorkommenden Beziehung der Ortsangabe auf die Vollziehung und der Tagesangabe auf die Handlung oder auf das erste Stadium der Beurkundung verstanden hat, dass mithin die Handlung am 10. April (zwischen Quedlinburg und Mainz) stattgefunden hat, während es zur Beurkundung oder zur Vollziehung des Diploms erst in der zweiten Hälfte der Mai (darauf weist a. imp. V) zu Ingelheim kam[3]). Ein Aufenthalt daselbst ist in der That zu

---

[1]) Illamque septimanam regalibus impendens officiis regendo indulgendo largiendo ac remunerando transegit ac in octava paschae inde profectus etc.

[2]) Das lehrt auch die Entfernung, da Otto schon am 30. April Aachen erreicht hatte (St. 1220). Jene in 16 Tagen mit dem Umwege über Mainz und Köln zurückzulegen, scheint mir nicht möglich.

[3]) Ich verhehle mir nicht, dass diese Erklärung vor Allem mit der Thatsache in Widerspruch steht, dass an keinem Original aus den Jahren 998 — 1002 Nachtragung der Ortsangabe ersichtlich und damit Beziehung des actum auf die Beurkundung nachweisbar ist. Aber anzunehmen, dass die Handlung im Nov. 997 zu Ingelheim stattgefunden habe, während sich die Beurkundung bis zum 10. April 1000 verzögerte, scheint mir noch unwahrscheinlicher. Die Ueberlieferung ist allerdings unsicher und Verfälschung der Daten nicht unmöglich, aber Emendation der Tagesangabe IIII. id. april. in VII. kal. mai. (denn auch in diesen Tagen wäre ein

lieser Zeit sehr wahrscheinlich, als Otto von Aachen (St. 1220 – 1224) aus rheinaufwärts nach dem Süden zog. In diese Zeit nag auch die Ausfertigung von St. 1225[a] und St. 943 fallen[1]).

Aufenthalt Ottos in Ingelheim möglich) oder in VII. kal. iun. ist graphisch nicht zu erklären.

[1]) Ueber St. 1225[a] s. Abschnitt 3. — St. 943, das ich schon häufiger zu erwähnen hatte, will ich gleich hier ausführlicher besprechen. Das Original, das Mabillon De re dipl. ed. I, 577 nr. 145 und Tabouillot Hist. de Metz 4[a], 84 vor sich hatten, befindet sich, nachdem es lange verschollen war, jetzt im Germ. Museum zu Nürnberg. Es ist bis einschliesslich der kaiserlichen Unterschrift mundirt von Her. E. (s. S. 79). Erst viel später, etwa zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jh., ist eine Recognition und eine Datirung folgendermassen lautend hinzugefügt: Rotgerius canzellarius advicem Heriberti archicapellani recognovi. Anno incarnationis domini DCCCCXCI, imperii vero domni tertii Octonis XIIII, indictione IIII; actum kal. mai. publice in palatio Neristem. Diese Zusätze späterer Zeit, welche dem Original ursprünglich gefehlt haben, gaben zur Verwerfung des Diploms Anlass (was Stumpf Wirzb. Imm. 2, 43 über das Vorkommen von vicecomes bemerkt, hat schon Sickel Erläuterungen 161 widerlegt). Sie sind natürlich ganz willkürliche Erfindungen eines Späteren, welcher das ohne Recognition und Datirung ausgefolgte Original (s. S. 35) in seiner Art zu ergänzen versuchte. Seinen Kanzler Rotgerius mag er mit dem Erzkapellan Heinrich I. für Lothringen Ruotger von Trier (s. DDH. 16, 21) und seinen Erzkapellan Heribert mit dem gleichnamigen Kanzler Otto III. verwechselt haben. Ebenso missglückte die sich den in lothringischen Privaturkunden üblichen Formeln anschliessende Datirung. Das Aerenjahr 991 und ind. IIII passen weder zum Regierungsjahr XIIII (als Kaiserjahr natürlich ganz unmöglich, ebenso wenig als Königsjahr = 997), noch endlich zu den echten Protokollformeln. Auch actum Nierstein ist wohl erfunden, vielleicht der Vita Kaddroae abbatis (SS. 4, 484) entlehnt. — Für die Einreihung von St. 943 ist demnach nur massgebend die Uebereinstimmung der Schrift mit der in St. 1214 und 1216 (vom April 1000), ferner die Bullirung (Bulle jetzt verloren, aber nach Mabillons Beschreibung 6, 7 oder 8), endlich die Rücksicht auf das Itinerar Otto III., das Beurkundung für das Kloster S. Felix zu Metz während Ottos Aufenthalt am Rhein (Ende April — Ende Mai 1000) am wahrscheinlichsten macht. — In diesem Zusammenhange erledige ich füglich St. 1225 für Ödingen vom 18. Mai 1000 mit actum Elisopii. Das Stück ist nicht aus der Kanzlei hervorgegangen, kann auch nicht als Königsurkunde im eigentlichen Sinne betrachtet werden (s. das Facs. bei Wilmans Westf. KU. 2, vgl. Wilmans in Picks Monatsschrift für rhein. und westf. Geschichtsforschung und Alterthumskunde (1876) 2, 77 und über die Chirographirung Ficker Beitr. 1, 222). Vielmehr wird es, auch wenn die Datirung nicht ganz den Formeln, welcher sich die Kanzlei Heriberts bediente (vgl. die Urk. Herib. bei Lacomblet Niederrhein. UB. 1), gleichlautet, auf Betheiligung dieser zurückzuführen sein. Hier interessirt uns nur die Frage, wie

Ende Juni überschritt Otto die Alpen (St. 1235 vom 20. Juni ausgestellt zu Chur) und zog über Como (Johannes diac.) nach Pavia. Die Tagesangabe X. kal. iul. in St. 1236 (im Transsumt Karl V.) für Novara mit actum Papiae kann somit unmöglich richtig sein; war Otto am 20. Juni in Chur, so konnte er am 22. Juni noch lange nicht Pavia erreicht haben. Vielleicht ist X. kal. iul. von dem Ingrossator irrig statt X. kal. aug. eingetragen, oder vom Copisten aus V. kal. iul. oder noch wahrscheinlicher aus II. kal. iul. verlesen worden. Noch eine dritte Erklärung, welche nicht der Emendation der Tagesangabe bedarf, wäre übrigens möglich. St. 1236 trägt die Jahresmerkmale MI, ind. XIIII, a. regni XVII, a. imp. V, welche dem Ansatze für 1001 und zwar für die Zeit vom 1. Jan. bis 21. Mai 1001 entsprechen, zu welcher Zeit aber ein Aufenthalt Ottos in Pavia unmöglich ist[1]). Daraus ergibt sich, dass hier der gleiche Fall wie in dem zuvor besprochenen St. 1057 vorliegt, dass sich die Tagesangabe und actum Papiae auf die Handlung beziehen, während sich die Beurkundung bis in das erste Quartal des Jahres 1001 verzögerte. Wie leicht konnte es aber geschehen, dass der Schreiber nach einem halben Jahr den Tag der Handlung nicht

---

weit St. 1225 für das Itinerar Otto III. in Betracht kommt. Am 18. Mai konnte Otto nicht in Elspe (die von Stumpf in den Nachträgen gebotene Deutung der Ortsangabe Elisopii auf Elsbach bei Melrichstadt verdient keine Beachtung) sein, vielmehr befand er sich zu dieser Zeit in Aachen, hat überhaupt, da er über Mainz und Köln zog, jenes im Jahre 1000 gar nicht berührt. Aber auch ob Heribert selbst am 18. Mai 1000 in Elspe war und ob die Subscriptio in St. 1225: Signum Heriberti episcopi (statt archiepiscopi) et Gerberge comitissae et filii eius Herimanni iussu Ottonis imperatoris augusti in der That auf persönliche Betheiligung Heriberts an der Ausstellung von St. 1225 zu deuten ist, erscheint als sehr zweifelhaft. Dass die Anwesenheit Heriberts in seiner Eigenschaft als Kanzler bei der Ausfertigung der königlichen Präcepte kein Erforderniss war, ist allerdings erwiesen (vgl. Ficker Beitr. 1, 222 und 2, 176 und was ich oben S. 22 bemerkt habe). Dass Heribert während des Mai in der Umgebung des Kaisers geblieben ist, schliesse ich vielmehr daraus, dass er in St. 1224 vom 15. Mai (Aachen) und in St. 1227 vom 20. Mai (Tribur) als Intervenient genannt wird.

[1]) An der überlieferten Datirung wird man, auch wenn der Context nicht frei von Interpolation und Ueberarbeitung ist, nicht rütteln dürfen.

mehr mit voller Sicherheit, sondern nur mit annähernder Richtigkeit angeben konnte oder dass er die einzutragende Tagesangabe, für welche ihm natürlich eine Aufzeichnung vorgelegen haben muss, verlas. Jedenfalls aber befand sich der Kaiser zu Anfang Juli 1000 in Pavia (St. 1237—1239), wo er nach den Annalen von Quedlinburg einige Zeit verweilte. Ueber die Dauer seines Aufenthaltes daselbst und über den weiteren Verlauf seines Marsches nach dem Süden wissen wir freilich nichts; die zu Borgo San Donnino ausgestellten Diplome St. 1240—1241 bieten keine Tagesangabe [1]). Doch können wir aus dieser Ortsangabe schliessen, dass Otto über den Apennin durch Tuscien nach Rom gezogen ist. Sind die Daten in St. 1306, dessen Jahresmerkmale in den Copien völlig verderbt überliefert sind, das aber ohne Zweifel in das Jahr 1000 gehört, richtig [2]), so befand sich der Kaiser bereits am 7. October in der ewigen Stadt (St. 1242 —1249). —

Mit Absicht habe ich die Urkunden Otto III. aus dem Jahre 1000 ausführlicher besprochen, insbesondere um die Datirungen mit den zahlreichen anderen Zeugnissen vergleichen zu können. Von den 30 Urkunden aus der Zeit vom Januar bis Juli 1000 widersprechen allerdings fünf entweder dem natürlichen Gange des Itinerars oder den Nachrichten der Annalisten, aber einige davon sind so ungünstig überliefert, dass Verderbung der Tagesangaben nicht ausgeschlossen ist (St. 1213, 1217, 1225[a], 1236), während die weit überwiegende Zahl der Urkunden sich in Uebereinstimmung mit dem sonst verbürgten Itinerar befindet. Noch günstiger steht es mit den Urkunden aus dem Jahre 1001 und dem Januar 1002. Ihre Datirungen stimmen so vollkommen zu dem Itinerar, wie es uns insbesondere der Venetianer Johannes überliefert hat, dass sie mich weiterer Bemerkungen entheben. Von den Diplomen aus dieser Zeit trägt keines die Merkmale der nichteinheitlichen Datirung an sich, und wenn auch die Einreihung des einen oder anderen Präcepts

---

[1]) Vgl. S. 223.

[2]) Vgl. S. 209 Anm. 3.

unsicher ist, so ist daran die Ueberlieferung, nicht aber die Unvereinbarkeit der urkundlichen Datirungen schuld. [1])

3. Die anomalen Datirungen.

Unter anomalen Datirungen verstehe ich diejenigen Datirungsformeln, welche von dem überlieferten und im Allgemeinen streng festgehaltenen Formular der Datirungsformel abweichen. Ihnen hat zuerst Ficker besondere Beachtung geschenkt, indem er die Mehrzahl solcher Fälle als bewusste Abweichungen von der Kanzleiformel erklärte, in denen die doppelte Beziehung der unter actum und datum gebotenen Angaben auf verschiedene Zeitpunkte zum Ausdruck hat kommen sollen. Jedoch es ist hervorzuheben und sowohl für die Auffassung der Kanzlei charakteristisch wie für die Deutung dieser anomalen Formeln wesentlich, dass die Kanzlei unter Otto III., wie die zahlreichen bereits besprochenen Fälle nichteinheitlicher Datirung beweisen, unbekümmert darum, ob die Zeitangaben sich auf einen und denselben

---

[1]) Ob das datumlose St. 1262 für das Kloster S. Rufillus bei Forlimpopoli vor St. 1252, d. h. vor den 25. März, oder nach St. 1261, d. h. nach den 12. Mai einzureihen ist, muss dahingestellt bleiben. Forlimpopoli (ad civitatem Foropompiliensem divertentes heisst es in St. 1262) hat Otto wahrscheinlich sowohl auf dem Marsche von Rom nach Ravenna wie auf dem Rückmarsch nach Rom berührt. — Ueber die Einreihung von St. 1256 enthalte ich mich, da Prof. Weiland in der neuen Ausgabe von Leg. II ausführlich darüber handeln wird, weiterer Bemerkungen. — St. 1270 ist von Stumpf richtig eingereiht worden; es ist eingerückt in das sehr beschädigte Originalplacitum des Herzogs Otto vom Jahre 1001 Nov. 8 Verona, trägt aber eine nicht mehr mit Sicherheit zu entziffernde Tagesangabe, von der nur noch sexto zu erkennen ist, und die Ortsangabe Pavia. Indem Otto in diesem Diplom dem Grafen Werihen medietatem predii quod Johanni ven. patriarche Aquilegiensis ecclesie contulimus . . Silikano et Goriza nuncupatum (durch St. 1260 vom 28. Apr. 1001) schenkt, ergeben sich für die Einreihung von St. 1270 als äusserste Grenzen Apr. 28 — Nov. 8. Da Otto am 22. Sept. in Bologna (St. 1268), am 14. Oct. in Pavia (St. 1269), Mitte November aber wieder in Ravenna (St. 1271) ist, so muss St. 1270 im October oder September geschrieben sein, die Tagesangabe würde also ergänzt werden können zu VI. kal. nov. oder VI. non oct. oder VI. id. oct. Unmöglich ist dagegen die Lesung Fontaninis in einer Abschrift des 18. Jh. VI. idus ianuarii.

Zeitpunkt oder auf verschiedene Phasen beziehen sollten, an der typischen Kanzleiformel festgehalten und darauf verzichtet hat, die nichteinheitliche Datirung durch abweichende Fassung der Datirungsformel zum Ausdruck zu bringen.

Dagegen fallen zwei Factoren ins Gewicht, mit denen die Erklärung der anomalen Datirungen vorzüglich zu rechnen hat, mit der Ueberlieferung dieser Diplome und mit der individuellen Art des Dictators, von dem das mit anomaler Datirungsformel behaftete Diplom herrührt. Es wird schwerlich Zufall sein, dass von den neun anomalen Datirungen, welche ich im Folgenden bespreche, nur zwei in Originaldiplomen nachweisbar sind, und es wird zu beachten sein, dass das Verhältniss 7:2 durchaus nicht dem Verhältniss der nur abschriftlich erhaltenen Diplome zu den Originalen entspricht [1]). Verderbung durch die Ueberlieferung werden wir mithin nicht als ausgeschlossen betrachten können. Weiter ist die individuelle Art des Dictators in Berücksichtigung zu ziehen. Von diesen neun Diplomen vermag ich nur drei als Elaborate bestimmter, der Kanzlei angehörender Notare nachzuweisen. Indem wir diese Momente im einzelnen Falle abwägen, wird sich ergeben, ob wir berechtigt sind, die Variationen der Datirungsformel auf absichtliche Abweichungen von der üblichen Form zu deuten, durch welche der Datator die Zeitangaben in solche, welche sich auf die Handlung und in solche, welche sich auf die Beurkundung beziehen sollen, hat scheiden wollen oder ob es sich lediglich um zufällige oder willkürliche Abweichungen handelt [2]).

St. 872. Die Datirungsformel in St. 872 lautet bei Hugo Mon. hist. 1, 193: Anno inc. dom. DCCCCLXXIX, regni autem domini O. II. primo; datum Spirae, bei Brouilly Déf. de l'égl. de Toul, chart. 9: Datum Spirae . . . . . . anno dom. inc. DCCCCLXXXIX; die Ueberlieferung ist demnach eine so unsichere, dass es unmöglich ist zu entscheiden, ob die ursprüng-

---

[1]) Das Verhältniss der Copien zu den Originalen Otto III. ist vielmehr 2, 04 : 2, 19.

[2]) Vgl. Sickel „Erklärung anomaler Datirungsformeln in den Diplomen Otto I." in Mitth. des österr. Inst. 2, 267 ff. und Erläuterungen 112.

liche Formel der der Kanzlei entsprach oder ob sie in der That individuelle Fassung trug. War aber das letztere der Fall, so ist daran, da St. 872 von einem nicht der Kanzlei angehörenden Manne verfasst ist, kein Anstoss zu nehmen[1]).

St. 1160. Um individuelle Besonderheit handelt es sich meines Erachtens bei der Datirung von St. 1160 (Orig.) für Tagini, welches Stumpf mit Unrecht für verdächtig erklärt hat. Die erste Zeile und die kaiserliche Unterschrift schrieb Her. D., den Context aber und den Rest des Eschatokolles überliess er einem sehr unbeholfenen und mit den Kanzleinormen ganz und gar nicht vertrauten Manne. So gab dieser unbekannte Dictator sowohl der Recognitionsformel wie der Datirung eine Fassung, welche allem Herkommen widersprach. Lautet die letztere: Anno dom. inc. DCCCCXCVIII, ind. XI, regnante tercio O. imperii sui anno tercio; actum Rome, so lehrt schon das Fehlen der anni regni und die Fassung der Formel für die anni imperii, dass der Datator mit der Kanzleiformel nicht vertraut war. Darauf führe ich auch das Fehlen der Formel data mit folgender Tagesangabe zurück, während Ficker Beitr. 2, 292 annahm, dass der Datator diese nur aus Nachlässigkeit weggelassen und nur aus Versehen keinen Raum für die beabsichtigte Nachtragung dieser Formel gelassen habe[2]).

St. 941. 1157, 1251. Bedeutungslos erscheinen mir endlich die drei Fälle, in denen die Tagesangabe nicht an dem gewohnten Platze steht, sondern zwischen die Jahresbezeichnungen gerathen ist. Sickel[3]) erklärte dieselbe Erscheinung in Urkunden Otto I.

---

[1]) Die Datirungsformel in St. 872 wird nach Hugo am richtigsten zu emendiren sein in: Anno dom. inc. DCCCCLXXXIIII, regni autem domini Ottonis III. primo; actum Spirae. Da es im Context heisst Nos Spirae residentes, so ist damit die Beziehung von actum Spirae auf die Handlung verbürgt. Dass data mit folgender Tagesangabe fehlt, ist dann wohl nur zufällig und auf Rechnung des unbekannten Dictators zu setzen.

[2]) Dass Rome auf Rasur steht, legt allerdings den Gedanken nahe, dass die abweichende Fassung der Datirungsformel in St. 1160 etwa mit der Beziehung der ursprünglichen oder ursprünglich beabsichtigten Ortsangabe auf die Handlung in Zusammenhang stände, aber der Context selbst bietet dafür keinen Anhaltspunkt.

[3]) Mitth. 2, 275.

und Otto II. dahin, dass gewisse Notare, welche von Haus aus nicht gewohnt waren, auch die Tage zu verzeichnen, ganz willkürlich die Tagesangabe an beliebiger Stelle und in beliebiger Form einschalteten. Dagegen machte Ficker Beitr. 2, 515 geltend, dass wenn es sich auch in jenen von Sickel besprochenen Fällen um individuelle Willkür einzelner Schreiber gehandelt haben mag, die Verschiebung des Tages zwischen die Jahresangaben in anderen Fällen auf das Concept zurückgehen könne, indem in diesem nur Tag, Regierungsjahr und Ort usw. angegeben worden seien, welche dann ein ungeschickter Datator in dieser der Kanzleiformel nicht entsprechenden Reihenfolge in die Reinschrift übertragen habe[1]). So lange aber solche Fälle vereinzelt dastehen, wird man sie wohl mit grösserem Recht auf Flüchtigkeit zurückzuführen haben.

Von Diplomen Otto III. sind nur drei[2]) mit solch anomaler Datirungsformel behaftet: St. 941 (verfasst von Jt. L. — Copie vom J. 1311) Data anno dom. inc. DCCCCXCI, indictione quarta, XIIII. kal. maii, anno vero tercii O. regnantis octavo; actum initresburg[3]); St. 1157 (ausserhalb der Kanzlei verfasst) Data anno dom. inc. DCCCCXCVIII, anno tercii O. regnantis XVI, imperantis autem III; actum VI. kal. iun., indictione XI; Romae; feliciter (so nach S. Quintino Osservazioni critiche 1, 21 nr. 2 ex cartario, während Ughelli Italia sacra 4, 1005 data anno etc. regnantis XVI, imperantis autem XV. kal. iunii etc. bietet) und St. 1251 (Orig. von Her. F.) Data anno inc. dom. MI, indictione XIII, anno vero tercii O. regnantis XVII, imp. V, XV.

1) Mit Recht hat Sickel a. o. O. 268 sich gegen das Hereinziehen eines so unbekannten und unsicheren Factors wie des Conceptes gewandt.

2) St. 1022 für Werden gehört wohl nicht in diese Gruppe. Der Liber privil. maior des 12. Jh. und der Liber privil. minor des 14. Jh. bieten allerdings: Anno dom. inc. DCCCCXCIIII, indict. VII, idus oct., anno autem tercii O. regnantis XI etc., aber nach der Abschrift Overhams in dessen Urkundensammlung (Ende des 17. Jh.), der das Original benutzt haben will, lautete die Datirungsformel kanzleimässig: Data idib. oct. etc., wenn anders Overham nicht willkürlich die Zeitangaben umgestellt hat.

3) Wahrscheinlich ist initresburg aus Merseburg verlesen (vgl. St. 942).

kal. april.; actum Palatioli. Ist nun in dem Original von St. 1251 keine Spur von Nachtragung sichtbar und ist in allen diesen Diplomen keine beabsichtigte Beziehung auf die Handlung oder auf verschiedene Phasen der Beurkundung erkennbar, so scheint es sich lediglich um Flüchtigkeit der Schreiber zu handeln, indem diese die Zeile allerdings richtig mit data begannen, daran aber irrthümlich gleich die Jahresmerkmale anschlossen, in der Folge jedoch ihres Irrthums gewahr wurden und die vergessene Tagesangabe sofort — bald zwischen Indiction und Regierungsjahr, bald zwischen Kaiserjahr und Indiction, bald endlich am Schlusse der Jahresbezeichnungen — einschalteten.

St. 1104. Lediglich individueller Fassung ist die Datirungsformel in dem von unbekanntem Schreiber italienischer Herkunft, wahrscheinlich von einem Angehörigen des Erzstiftes Mailand herrührenden St. 1104: Actum VI. id. febr. Aquisgranie anno tercii O. invictissimi cesaris imperii primo, indictione decima[1]).

St. 1168. Wie in St. 872 erschwert auch in St. 1168 für Bobbio und in noch höherem Maasse in St. 1225a für S. Maximin die Unsicherheit der Ueberlieferung jede sichere Erklärung der anomalen Datirungsformeln dieser beiden Diplome. Die Drucke von St. 1168 — handschriftliche Ueberlieferung ist nicht bekannt — gehen auf Margarini Bull. Cassin. 2, 58 nr. 65 zurück, der die ungewöhnliche Formel: Actum Papiae anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCCCXCVIII, indict. XI, anno imperii tertii O. tertio; dat. cal. octobris bietet. Dass dieses Diplom nicht aus der Kanzlei hervorgegangen ist, lehrt die Fassung des Contextes und in der Datirung selbst die kanzleiwidrige Formel anno ab incarnatione d. n. Jesu Christi und das Fehlen der a. regni. Mithin darf — wenn die abweichende Fassung der Datirungsformel nicht dem Copisten oder dem Editor zur Last fällt — diese gleichfalls auf individuelle Willkür des mit den Kanzleinormen nicht bekannten Dictators zurückgeführt werden. Sollte aber durch die Umstellung der Formel actum und der Formel data schärfer als durch die übliche Fassung die

[1]) Decima steht nach Rieger auf Rasur.

Beziehung von actum auf die Handlung und die von data auf die Beurkundung ausgedrückt werden, so ist trotzdem für St. 1168 nichteinheitliche Datirung nicht wahrscheinlich. Denn dass Otto sich in der That zu Anfang October 998 in Pavia aufgehalten hat, bezeugt St. 1169 (Orig. von Her. D. vom 6. October).

St. 1225[a] (= St. 1095) von Waitz Verfgesch. 6, 323 Anm. 2 mit Unrecht verworfen, von Stumpf Wirzb. Imm. 2, 29 und nach früheren unbegründeten Einwänden nun auch von Bresslau in der Westdeutschen Zeitschrift 5, 58 mit Recht in die erste Hälfte des Jahres 1000 eingereiht, ist mit der Datirungsformel: Actum in Ingelneim curia anno regni domni Ottonis tercii VIIII; in dei nomine feliciter amen versehen. Diese Fassung der Datirungsformel erregt nach verschiedenen Richtungen hin Bedenken[1]). Dass der Dictator von St. 1225[a], Her. C., wie Ficker Beitr. 2, 515 meint, diese Formel aus einem Concept, in dem nur Ort und Regierungsjahr verzeichnet gewesen seien, wiederholt haben soll, ist mir durchaus unwahrscheinlich. Damit erscheinen mir auch die von ihm Beitr. 1, 159 gezogenen Folgerungen (welche er übrigens durch den Hinweis auf die unsichere Ueberlieferung dieses Präcepts mit Recht einschränkt), dass im Jahre 1000 die Beurkundung einer bereits im Jahre 992[2]) stattgefundenen Handlung erfolgt sei, durchaus unsicher. Die Unsicherheit der Ueberlieferung und die Unmöglichkeit, einen etwaigen Eingriff des Copisten in die ursprüngliche Datirungsformel auch nur annähernd zu schätzen, machen eine Entscheidung unmöglich. Aber betont werden muss, dass wir kein zweites Beispiel solcher Datirungsformel in den von Her. C. her-

---

[1]) Insbesondere erregt mir die durch kein Original beglaubigte Formel anno regni domni O. tercii Verdacht, da Her. C. regelmässig die Formel anno tercii O. regnantis anwandte (vgl. S. 157).

[2]) Nach dem a. regni VIIII, vgl. St. 956; doch wäre auch das Jahr 997, wenn VIIII aus XIIII verlesen wäre, möglich, da Otto im November 997 Ingelheim auf dem Marsche von Aachen (St. 1129) nach Pavia (St. 1181) berührt haben wird. — Die Bemerkungen von Stumpf Wirzb. Imm. 2, 30 nach Beyer Mittelrhein. UB. p. IV über die Zuverlässigkeit des Maximiner MS. weist Bresslau a. a. O. zurück, trotzdem halte ich an Verderbung der Datirungsformel durch den Copisten fest.

rührenden Diplomen nachweisen können, dass dieser vielmehr, wenn es galt, Handlung und Beurkundung auseinander zu halten, immer an der üblichen Kanzleiformel festgehalten hat, so dass wir, wenn wir bei der unsicheren Ueberlieferung von St. 1225[a] überhaupt eine Vermuthung auszusprechen wagen, uns lieber für die Annahme entscheiden, dass die Datirungsformel entweder eine spätere Zuthat zu dem ursprünglich datumlosen Präcept, wie in St. 943, oder dass die ursprünglich richtige Datirung von dem Copisten verstümmelt wiedergegeben worden ist.

St. 896. Endlich ist noch die Datirungsformel in St. 896 für Concordia, das Stumpf als vielleicht auf Grundlage eines echten Diploms vom Jahre 996 gefälscht verwarf, ausführlicher zu besprechen. Auch mit der Ueberlieferung dieses Diploms steht es misslich, da uns nur einige neuere Copien zur Verfügung stehen. Weichen diese nun auch in der einen und andern Zahl ab, so stimmen sie doch in der absonderlichen Fassung der Datirungsformel: Anno dom. inc. DCCCCLXXXVI (DCCCCLXXXIX), indictione . .. anno regis O. tercii VIII, imperii vero primo; actum vero et datum in civitate Veronae ad sanctum Zenonem, III. idus septembris[1]); feliciter amen überein. Diese Formel steht nicht nur für die Zeit Otto III., sondern überhaupt für die ältere Zeit ganz vereinzelt da; in Königsurkunden kommt sie nach Ficker Beitr. 2, 393 überhaupt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor. Sehen wir zunächst von der ungewöhnlichen Formulirung ab und betrachten wir die Jahresangaben an sich, so weisen diese vorwiegend auf 996; DCCCCLXXXVI oder DCCCCLXXXIX mag aus DCCCCLXXXXVI und a. regni VIII aus XIII verlesen sein; entscheidend aber für 996 ist a. imp. I. Jedoch am 11. Sept. 996 befand sich Otto bereits am Rhein (am 15. Sept. in Strassburg nach St. 1094, vgl. S. 229).

Aber nicht allein die Tagesangabe, auch das Protokoll steht im Widerspruch mit den auf 996 weisenden Jahresbezeichnungen. Der Titel O. servus apostolorum ac deo favente Romanorum

---

[1]) Die abgeleitete Copie Fontaninis (Bd. 78 p. 229) in der Stadtbibliothek zu S. Daniele bietet dagegen III. id. aprilis.

imp. aug. findet sich überhaupt nur noch in dem datumlosen St. 1295 für Venedig, das nach der Erzählung des Johannes diac. (SS. 7, 34) in das Jahr 1001 zu versetzen ist (vgl. S. 137 Anm. 1). Ueberhaupt kommt der Titel servus apostolorum erst seit dem Frühjahr 1001 vor (vgl. S. 136). Auch sonst bietet das Protokoll noch weitere bestimmte Anhaltspunkte für die Entstehung von St. 896 im Jahre 1001. Die Abschrift Fontaninis in der Bibliothek zu S. Daniele gibt die den Diplomen des Jahres 1001 eigenthümliche Schreibweise des Namens Otto im Titel wieder (vgl. S. 101). Auch der Nachsatz der Corroborationsformel manu propria corroborantes sigillo nostro atque bulla plumbea signiri et bullari iussimus ist erst nach Einführung der Metallsiegel (Frühjahr 998) möglich. Endlich erweist die Formel sigillo nostro atque bulla plumbea, die gleichfalls erst 1001 aufkommt (vgl. St. 1260 und St. 1262), dass St. 896 erst in diesem Jahre entstanden sein kann.

Nach der Fassung der Datirungsformel in St. 896 läge es nun nahe, die Formel actum vero et datum in civitate Veronae ad sanctum Zenonem, III. id. sept. auf die im Jahre 1001 erfolgte Beurkundung zu beziehen. Aber dem steht das sonst beglaubigte Itinerar des Jahres 1001 entgegen, das einen Aufenthalt Ottos zu Verona in diesem Jahre ausschliesst [1]). Ueberdies geht aus St. 1267 hervor, dass der Kaiser am 11. Sept. 1001 zu Ravenna war. Soviel wir wissen, ist dieser während seiner Regierung überhaupt nur zweimal in Verona gewesen, das erste

---

[1]) In Frage könnte überhaupt nur die Zeit vom 14. Oct. (St. 1269) bis 20. Nov. (St. 1271) kommen. In St. 1269 wird Otto als in einem Königsgericht zu Pavia anwesend genannt. Diesem sass der während dieser Zeit häufig in der Begleitung des Kaisers genannte Herzog Otto (St. 1260, 1269, 1270) vor, der kurze Zeit darauf — am 3. Nov. — in S. Zeno zu Verona ein zweites Gericht abhielt, in welchem die Echtheit des kurz zuvor ertheilten St. 1270 anerkannt wurde. Es wäre nun an sich nicht unmöglich, dass der Kaiser selbst von Pavia nach Verona gezogen und zu derselben Zeit, zu welcher Herzog Otto jenes Placitum abhielt, daselbst anwesend gewesen ist. Aber dem steht der Bericht des Johannes diac. entgegen, der ausdrücklich sagt: ibique (zu Pavia) . . . ipse navigio Ravennam instanter descendit.

Mal im März oder in den ersten Tagen des April 996, das andere Mal am 1. Jan. 1000 (St. 1209). Es bleibt demnach nur übrig, auch die Ortsangabe Verona in St. 896 trotz der Fassung der Datirungsformel auf die im Jahr 996 erfolgte Handlung zu deuten. Wir würden uns dann den Sachverhalt in der Weise vorzustellen haben, dass Otto dem Bischof von Concordia, als er im März oder in den ersten Tagen des April 996 zu Verona Hof hielt, St. 896 zusagte, dass es aber erst im Jahre 1001 am 11. September während Ottos Aufenthalt zu Ravenna zur Beurkundung kam. Allerdings hat der Datator seine Aufgabe, die beiden über fünf Jahre auseinander liegenden Phasen zum Ausdruck zu bringen, nicht sehr geschickt gelöst. Ueberdies hat er sich eines Versehens schuldig gemacht, das allerdings durch die so lange Verzögerung der Beurkundung erklärlich ist. War ihm lediglich Jahr und Ort der Handlung bekannt, so bezeichnete er von seinem Standpunkte aus ganz folgerichtig das Jahr 996 als a. imp. I, obwohl Otto zur Zeit der Handlung noch nicht Kaiser war.

Lösen sich so die Widersprüche, wenn auch die ungewöhnliche Fassung der Datirungsformel eine ganz unbestreitbare Deutung nicht zulässt, so erweisen sich die wegen jener Anomalie gegen die Echtheit von St. 896 erhobenen Bedenken als unbegründet. Auch inhaltlich ist St. 896 unanfechtbar, und wenn es zum Theil wörtlich mit dem unechten Diplom Karls des Grossen Mühlbacher Reg. Kar. 378 übereinstimmt, so erklärt sich das aus der Benutzung des echten Diploms Otto III. durch den Urheber jener auf den Namen Karls des Grossen lautenden Fälschung.

Capitel V.

Die Fälschungen.

Als unecht oder gefälscht bezeichnen wir diejenigen Urkunden, ren Wortlaut ganz oder zum Theil erdichtet ist[1]). Nicht ob

[1]) Gegen Bresslau Urkundenlehre 1, 7 halte ich daran fest, dass nur der Wortt, nicht die Form für den Begriff der Fälschung in Betracht kommt und ich kann ι nicht zustimmen, wenn er sagt, dass „auch alle diejenigen Schriftstücke, welche h der Absicht ihres Verfertigers den Anschein erwecken sollen, als seien sie Orile, ohne dies wirklich zu sein, streng genommen als Fälschungen bezeichnet werden ssen". Denn einmal wird eine solche Absicht nur sehr selten wirklich erwiesen den können, andererseits meine ich, dass das Prädicat „formal unecht", mit chem Bresslau solche Schriftstücke bezeichnet — eine Terminologie, welche sich Grunde mit dem schon von Sickel (Mitth. des österr. Inst. Erg. 1, 340 ff.) ickgewiesenen Systeme v. Pflugk-Harttungs, der solche Stücke als „Scheinoriginale" eichnete, und mit der Fickers (Beitr. 1, 5) deckt, der gegen Sickel Acta Karol. 367 Anm. 2 seine „echten Originale" vertheidigt und diesen dann (S. 30 ff.) echte Originale" gegenüberstellt — insbesondere jeden Anfänger irre machen s und allzu leicht falsche Vorstellungen erzeugen kann. Schon Sickel (Acta ol. 1, 377: N. Archiv 1, 176 und Mitth. 6, 137 und Erg. 1, 343 ff.) hat uf hingewiesen, dass die Nachzeichnungen in der Regel nur einem unschuldigen hahmungstrieb ihre Entstehung verdanken, und an zahlreichen Beispielen erwiesen, s den Copisten der Gedanke an eine Täuschung durchaus fern lag. Allerdings man sich nicht allein mit der Nachzeichnung begnügt, man hat solche Schriftke zuweilen sogar besiegelt. Jedoch zumeist nur, weil es in Deutschland Jahrderte lang keine bestimmte Form der Authentisirung von Copien gab (vgl. Ficker räge 1, 32) und weil das natürliche Bedürfniss den Wunsch und die Absicht, Copien als den Originalen gleichwerthige Zeugnisse verwerthen zu können, von st erwecken musste, hat man offenbar durch Besiegelung den Schein hervorifen versucht, als sei die Copie Original. Aber die auf Täuschung der Zeitgeen abzielende Absicht, die Copie als Original erscheinen zu lassen, ist für uns z irrelevant; das Stück bleibt Copie und es ist für dasselbe kein anderer Mass-

das, was eine Urkunde berichtet, wahr oder unwahr, richtig oder unrichtig ist, macht ihre Echtheit oder Unechtheit aus, sondern ob sie in der That das ist, als was sie sich ausgibt, ob sie wirklich ein Diplom des Herrschers ist, dessen Namen sie an der Spitze trägt, oder nicht, und ob ihr Wortlaut in der That derjenige ist, durch welchen jener Herrscher die Verleihung oder Schenkung beurkundete, oder nicht. Das Wesentliche einer auf den Namen Otto III. lautenden Fälschung ist also, dass sie glauben machen will, was nie geschehen ist, nämlich dass sie ein Diplom Otto III. sei, während sie in Wirklichkeit das Machwerk

---

stab zulässig, als der, welcher an alle Copien anzulegen ist. Nicht die unrichtige Form constituirt mithin die Fälschung, sondern der falsche Inhalt. — Ich habe die klaren Ausführungen Sickels (Mitth. Erg. 1, 340 ff.) nochmals wiederholen zu sollen geglaubt, weil sie noch immer nicht alle Diplomatiker von der Vorstellung, Nichtoriginalität errege Verdacht, bekehrt zn haben scheinen, und ich will zum Ueberfluss wenigstens noch das besonders charakteristische Beispiel einer Urkunde Otto III. anführen. In seinen Regesten redete Stumpf noch von zwei Originalen von St. 952. Aber in den Wirzb. Imm. 1, 52 berichtete er, dass das eine Exemplar sich auf den ersten Blick als eine Nachzeichnung erweise, welche durch die ganze Art der Ausfertigung, durch die Unsicherheit der Schrift, durch die unherkömmliche Weise der Besiegelung mittels Pergamentstreifens Verdacht herausfordere. „Aber zum Glück hat sich auch noch das wirkliche Original erhalten, mit welchem verglichen jenes verdächtige Schriftstück eine vollkommene und wörtliche Uebereinstimmung bekundet.“ Freilich nur der Zufall, dass das Original erhalten ist, stimmte Stumpf gegen dieses „verdächtige“ Schriftstück milde, es wäre sonst kaum dem Sternchen entgangen. Wie ist nun dieses Schriftstück zu bezeichnen und zu beurtheilen? Ficker würde es „unechtes Original“, v. Pflugk-Harttung „Scheinoriginal“, Bresslau „formal unecht“ nennen. Und doch ist es nichts anders als eine harmlose Copie. Wie Recht hatte da Stumpf mit seiner Mahnung, bei der Beurtheilung von Diplomen auf paläographische Grundlage hin, d. h. nach den äusseren Merkmalen, nur mit der allergrössten Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen. Denn eine Untersuchung der äusseren Merkmale dieses Schriftstückes kann nur das Resultat ergeben, dass es nichtoriginal sei; irgend ein Schluss auf seine Echtheit oder Unechtheit ist darum vor der Hand noch nicht gestattet. Durch jene Bezeichnungen aber wird solchen Copien immer ein Makel angeheftet. — Im Sinne Bresslaus können nur die Urschriften von Fälschungen, deren äussere Merkmale unecht sind, als formal unecht bezeichnet werden, nicht aber die Copien, deren äussere Ausstattung trotz aller Nachzeichnung nie formal unecht ist, sondern immer nichtoriginal bleibt. Vgl. übrigens, was Bresslau selbst 1, 78 ff. ausführt. Was ich unter „formal unecht“ verstehe, sage ich gleich im Folgenden.

eines Späteren ist, oder dass sie einen Wortlaut bietet, welcher nicht der des echten und ursprünglichen Präcepts Otto III. ist.[1]) Eine Urkunde der ersten Art bezeichnen wir als Fälschung schlechthin, eine solche der zweiten Art als verfälschtes oder verunechtetes Diplom.

Welche Mittel nun dem Diplomatiker zu Gebote stehen, um die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde zu erweisen, habe ich bereits in den einleitenden Bemerkungen angedeutet, auf welche ich, nun zum Schlusse unserer Betrachtungen gelangt, noch einmal zurückkomme.

Wiederum rede ich zunächst von der Ueberlieferung der Diplome. Diese sind wie alle geschriebenen Denkmale der Vorzeit, gleichgiltig ob sie echt sind oder nicht, in zwei Formen auf uns gekommen, in Urschriften oder in Abschriften. Diese durch die Ueberlieferung gegebene Scheidung durchzuführen, ist die allererste Aufgabe des Diplomatikers und die Grundlage, von welcher seine kritische Forschung ihren Ausgangspunkt nimmt. Jedoch der allgemeine Begriff der Urschrift, mit welchem lediglich die Ursprünglichkeit und der Gegensatz zur mittelbaren Ueberlieferung durch Abschrift ausgedrückt wird, verbürgt, da auch jede Fälschung eine Urschrift haben muss, noch nicht die Echtheit eines Schriftstückes. Erst der mittels der Schriftvergleichung erbrachte Nachweis, dass es in der That das ist, als was es sich ausgiebt, als das auf Anordnung des urkundenden

---

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 21 und 1, 388. Was Bresslau Urkundenlehre 1, 7 Anm. 2 gegen diese Definition Sickels einwendet, beruht, wenn anders ich die nicht sehr klaren Ausführungen Bresslaus richtig verstanden habe, offenbar auf irriger Auslegung des Sickelschen Satzes. Eine Fälschung will nach Sickel glauben machen, was in Wirklichkeit nie geschehen ist, d. h. dass sie in dieser Form von diesem oder jenem Herrscher ausgestellt sei, was sie in Wahrheit nicht ist. Dass sich die historische und diplomatische Wahrheit nicht zu decken brauchen und dass das in einer falschen Urkunde bezeugte Faktum ebenso gut wirklich gewesen, wie ein in einer echten Urkunde berichtetes Ereigniss unrichtig sein kann, ist doch selbstverständlich. Sickel hat übrigens an den verschiedensten Stellen von der fides forensis und fides diplomatica gehandelt, so dass ein Missverständniss seiner Definition kaum möglich ist.

Herrschers von der Kanzlei desselben ausgefertigte Original, schliesst die Echtheit desselben von vornherein in sich.[1])

Es scheint um so gebotener, diesen ersten Fundamentalsatz unserer Wissenschaft zu wiederholen, je häufiger eine falsche Terminologie die scharfen Grenzen und die sich ausschliessenden Begriffe der Originalität und Nichtoriginalität zu verwirren und zu verwischen vermag. Es ist allerdings wahr, dass der Diplomatiker schon hier, in den Anfängen seiner kritischen Thätigkeit, bei der Scheidung der Originale und Nichtoriginale auf Schwierigkeiten stösst, da er nicht in allen Fällen im Stande sein wird, den stricten Beweis der Originalität zu führen, und immer auf einige Schriftstücke stossen wird, welche seine kritischen Mittel nicht mit voller Sicherheit als Originale zu kennzeichnen erlauben und die er darum als Diplome zweifelhafter oder unsicherer Originalität bezeichnen muss, ohne mit diesem Prädicat ihre Echtheit an sich in Frage zu stellen.[2])

Den Originalen stehen diejenigen Schriftstücke gegenüber, welche nicht aus der Kanzlei des urkundenden Herrschers hervorgegangene Autographa sind und die wir mit der gemeinsamen Bezeichnung Nichtoriginale zusammenfassen können, mögen sie nun Urschriften von Fälschungen oder deren Copien sein oder Abschriften, die den Originalen näher oder ferner stehen.

---

[1]) Mit Recht scheidet die diplomatische Terminologie die ursprünglich identischen Begriffe Urschrift und Original und verbindet mit dem Begriffe der Originalität eines Diploms nicht nur die allgemeine Bedeutung der Ursprünglichkeit, sondern die besondere des Ursprungs aus der Kanzlei des urkundenden Herrschers. Je schärfer man den Begriff der Originalität abgrenzt, desto seltener wird man Gefahr laufen, Nichtoriginale wegen ihrer äusseren Ausstattung zu verdächtigen.

[2]) Z. B. St. 1155 und 1277. — Vgl. auch Sickel Acta Karol. 1, 367 Anm. 2 und Mitth. des österr. Inst 6, 137 f. und Erg. 1, 349. — Mit Diplomen zweifelhafter Originalität sind Diplome zweifelhafter Geltung nicht zu verwechseln. Bei den letzteren ist lediglich die fides forensis zweifelhaft. Zu dieser Gruppe gehören alle diejenigen Urschriften, deren Beglaubigung mangelhaft und nicht ausreichend erscheint, wie die unbesiegelten und unvollzogenen Diplome. Die Originalität von St. 877 z. B. steht fest, weil es von HB. mundirt ist, aber schon der Mangel der Besiegelung und Vollziehung würde lehren, dass seine Geltung überaus unsicher ist, wenn nicht St. 878 geradezu bewiese, dass jenem keine Rechtskraft zukommt. — Vgl. auch Sickel in Mitth. 6, 132 ff.

Es ist für die Methode der urkundlichen Forschung und für die Praxis der diplomatischen Kritik der Kaiserurkunden überaus wichtig, sich dieser nothwendigen Scheidung stets bewusst zu bleiben und nicht durch eine Vermengung der Begriffe Nichtoriginalität und Unechtheit die scharfen Grenzen zu verwischen, welche festzuhalten wir allen Grund haben. An den äusseren Merkmalen der Diplome erkennen wir lediglich ihre Originalität oder Nichtoriginalität; aber während jene zugleich ihre Echtheit verbürgt, sind die äusseren Merkmale für die Kritik aller derjenigen Urkunden, welche in nichtoriginaler Form auf uns gekommen sind, ganz irrelevant und wir sind, wollen wir uns ein Urtheil über die Echtheit oder Unechtheit solcher Urkunden bilden, zu einer Untersuchung ihrer inneren Merkmale genöthigt, welche nach zwei Richtungen hin zu verfolgen ist, einmal indem wir die Fassung der Urkunde, ihre formalen Merkmale, dann ihren materiellen Inhalt, ihre rechtlichen Bestimmungen prüfen.

Mit diesen Mitteln und auf diesem Wege wird man, soweit überhaupt bei Copien die Glaubwürdigkeit nicht nur im Allgemeinen, sondern auch bis in das Einzelne erwiesen werden kann, in der That allein feststellen können, ob eine angebliche Urkunde Otto III. das ist, was sie zu sein vorgibt oder nicht, ob ihr urkundlicher Inhalt in seiner Totalität oder nur in den einzelnen Theilen echt oder unecht ist. Jedoch mit diesem Nachweise ist der Forderung unserer Wissenschaft noch nicht völlig Genüge gethan; diese verlangt vielmehr, dass auch die Entstehung solcher Schriftstücke geprüft und dargelegt werde. Und da ergibt sich, dass nur selten eine freie Fälschung angefertigt worden ist, sondern dass die Fälscher sich einer oder mehrerer Vorlagen bedienten, die sie als Muster missbrauchten und aus denen sie mit grösserem oder minderem Verständniss und Geschick grössere oder geringere Theile, je nachdem es ihr Zweck erforderte, entlehnten oder auch, um die Benutzung zu verbergen, änderten.[1])

---

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 389. — Wenn Ficker Beitr. 1, 19 ff. gegen die Ansicht Stumpfs Wirzb. Imm. 2, 25 Anm. 41, dass der Wortlaut der Vorlagen häufig geändert sei, lediglich um die Benutzung zu verbergen, Einspruch erhebt, so

Diese Vorlagen und Art und Umfang ihrer Benutzung nachzuweisen, muss darum unser nächstes Ziel sein.

Sind diese noch erhalten, so verliert allerdings die Fälschung jeden Werth und sie kann nur noch insofern als geschichtliches Zeugniss gelten, als sie uns von den Absichten und Verhältnissen, welche zu der Anfertigung der Fälschung Anlass gaben, Kenntniss gibt.[1] Aber anders verhält es sich, wenn die Vorlagen verloren oder vernichtet worden sind. Da gilt es festzustellen, in welchem Umfange jene in die Fälschung aufgenommen worden sind, herauszuschälen was jenen angehörte und so die Reste zu retten, welche von den verlorenen echten Präcepten in die Fälschung übergegangen sind.[2] Solche Fälschungen erhalten für uns dann geradezu den Werth verunechteter Copien. Liegen sie überdies noch in den Urschriften vor, so ist es zumeist nicht schwer festzustellen, wann sie entstanden sind; ja sie gewähren uns häufig ein willkommenes Mittel, auch auf die äusseren Merkmale der Vorlagen zu schliessen. Denn da es dem Fälscher angelegen sein musste, den Verdacht einer Fälschung möglichst zu vermeiden und den Eindruck hervorzurufen, als sei sein Machwerk Original, so musste er sich, soweit es seine Kunst und sein Zweck erlaubte, bemühen, seine Vorlage möglichst genau nachzuahmen, gewissermassen ihre äusseren Merkmale zu copiren.[3]

---

lassen sich jedoch für Stumpfs Meinung eine ganze Reihe von Belegen anführen. Denn was soll der Fälscher anders bezweckt haben, wenn er in St. 983 und 1012 die einfachen Formen der Monogramme seiner Vorlagen durch ganz willkürliche und frei erfundene Zeichnungen ersetzte? Oder wenn so häufig die Angaben in der Datirung geändert sind?

[1]) Sickel Acta Karol. 1, 393.

[2]) Eine Reihe derartiger Fälschungen, aus denen ich die echten Vorlagen zu erweisen und herzustellen suche, bespreche ich am Schlusse in den Excursen I—VII.

[3]) Vorzüglich gelang das dem Fälscher, welcher die Urschriften von St. 1046 B und St. 1057 für Meissen anfertigte, die auf den ersten Blick erkennen lassen, dass die Vorlagen von dem Notar HH. herrühren. Auch St. 1192 lässt errathen, dass ein Praecept des Her. C. dem Fälscher als Schreibmuster diente. Dagegen ist die Nachzeichnung St. 946 nach einem Diplom des HF. nicht sonderlich gelungen. Die andern Urschriften von Fälschungen, St. 983, 1012, 1108 und 1142, verrathen

Indem so die Fälschungen oft die äusseren Merkmale ihrer echten Vorlagen wiedergegeben und noch öfter Bestandtheile derselben entlehnt haben und indem auch häufig Copisten die äussere Ausstattung der Originale auf das Genaueste nachzuahmen und deren Schriftcharaktere nachzuzeichnen versucht haben, so kommen sich Fälschungen und Copien in ihren Eigenschaften und Merkmalen um so näher, je mehr auch die Copien echter Urkunden der Verderbung und Verfälschung ausgesetzt waren. Und in der That ist es nicht immer möglich zu entscheiden, ob die Verunechtung einer nur abschriftlich erhaltenen Urkunde auf absichtlicher Täuschung durch einen Fälscher beruht oder auf der oft arglosen oder ungeschickten Umgestaltung und Umbildung des überlieferten Wortlautes durch einen Copisten. Da ist es wesentlich und entscheidend festzustellen, welche Theile der Urkunde der Verunechtung unterlegen sind. Prüfen wir zunächst die formalen Merkmale der Urkunde, die Fassung und die Formeln, und erweisen sich diese als verunechtet oder verderbt, so reden wir von formaler Unechtheit; ergiebt sich aber, dass der materielle Inhalt, die rechtlichen Bestimmungen der Urkunde verunechtet sind, so werden wir diese als inhaltlich unecht bezeichnen.[1]) Gerade nach der formalen Seite haben Copisten kein Bedenken getragen, oft bedeutende Veränderungen vorzunehmen, indem sie die überlieferten Formeln durch die ihnen und ihrer Zeit geläufigeren ersetzten.[2]) So ist in St. 961 der

---

kaum das Bestreben, den Eindruck Ottonischer Originale machen zu wollen. Dagegen scheiterte der Fälscher von St. 1098 daran, dass er mehrere Urkunden Otto III. aus verschiedenen Jahren als Schriftmuster wählte.

[1]) Diese Scheidung, die von der oben besprochenen Bresslaus abweicht, entspricht der zwiefachen Richtung, welche die Untersuchung der abschriftlich erhaltenen Diplome einzuschlagen hat; einmal der eigentlichen Thätigkeit des Diplomatikers, der über die formalen Eigenschaften der Urkunde urtheilt und entscheidet, ob sie echt oder unecht sind, und der ergänzenden des Historikers, welcher den historischen und Rechtsinhalt der Urkunde prüft. So ist z. B. St. 1238 formal verunechtet, aber inhaltlich echt, während St. 1123 formal echt, inhaltlich verunechtet ist. Zumeist freilich wird beides zusammenfallen.

[2]) Sickel Acta Karol. 1, 377.

ursprüngliche Titel rex im Eingang und in der Unterschrift zu Romanorum rex modernisirt[1]) und in St. 1101, 1102, 1181, 1208 und 1238 die Ottonische Formel Romanorum imperator augustus in Romanorum imperator et semper augustus umgewandelt worden.[2]) Solcher Art von Verunechtung der Formeln lassen sich andere Verderbungen anreihen, sei es, dass sie durch willkürliche Zusätze und Glossen der Copisten entstanden sind oder durch unabsichtliche oder beabsichtigte Auslassungen.[3]) Daneben gehen Verderbungen von Namen und Zahlen und falsche

---

[1]) S. S. 126 Anm. 1.

[2]) S. S. 130 Anm. 3.

[3]) Ich führe nur einige Beispiele an, ohne Vollständigkeit zu erstreben. So finden sich Verderbungen im Titel: In St. 1108 fehlt die Devotionsformel (vgl. aber auch das Orig. von St. 1148), in St. 1130 fehlt Romanorum (vgl. S. 130 Anm. 1). In St. 1191 ist vielleicht invictissimus Interpolation (vgl. S. 188 Anm. 2), in St. 1222 ist der Titel verstümmelt (vgl. S. 184 Anm. 1), in St. 1247 ist wohl der Passus sanctarum ecclesiarum (de)votissimus et fidelissimus dilatator (vgl S. 135 Anm. 1) und in St. 1264 imperante verbo patris, Mariae virginis filio (vgl. S. 137 Anm. 1) interpolirt. — Verderbungen in der Unterschrift: In St. 1090 mit Romanorum imp. quarti scheint Romanorum interpolirt zu sein; quarti ist aus augusti verderbt (vgl. S. 143 Anm. 1), in St. 1106 ist vom Copisten die Glosse ipsius serenissima manu firmatum hinzugefügt (vgl. S. 142 Anm. 2), in St. 1168 ist nostri interpolirt oder aus tertii verlesen (vgl. S. 139 Anm. 1), in St. 1240 und 1241 steht regis statt imp. aug. (vgl. S. 142 Anm. 1), in St. 1299 fehlt imp. aug., in St. 1243 und 1250 vielleicht imperatoris. — Verderbungen in der Recognition: In St. 876 ist der Titel archiepiscopus et capellanus vielleicht verderbt (vgl. S. 144 Anm. 7), in St. 960 ist die Formel verstümmelt (vgl. S. 144 Anm. 4 und Exc. II.), in St. 961 ist ego interpolirt, in St. 1051 und 1241 fehlt das Recognitionsverbum, in St. 1062, 1087ª und 1217 ist archicapellani statt archicancellarii resp. archiepiscopi wohl auf Rechnung der Copisten zu setzen (vgl. S. 145 Anm. 6), in St. 1208 und 1275 ist die Formel ganz verderbt (vgl. S. 151 Anm. 3), in St. 1306 durch Glosse interpolirt (vgl. S. 152 Anm. 2). — Verderbungen in der Datirungsformel betrafen natürlich am häufigsten die Zahlen und Namen; aber auch die Formel ist zuweilen verderbt, wie in St. 871, 873, 1207, 1225ª oder verstümmelt überliefert, wie in St. 919, 1101, 1102, 1218. — Dahin gehört auch, wenn ein später Fälscher zu dem Orig. von St. 948 willkürlich Recognition und Datirung hinzudichtete, oder wenn ein anderer die ursprünglichen Jahresmerkmale in DO. II. 297 in frühere veränderte, um das D. Otto II. zu einem solchen des Vaters zu stempeln.

Zeichnungen von Monogrammen einher.[1]) Unter den Begriff formaler Verunechtung fallen endlich die Versuche, unbesiegelte Schriftstücke oder Originale, deren Siegel verloren gegangen waren, mit unechten Siegeln zu schmücken.[2])

Aber auch der Context ist häufig durch die Ueberlieferung und durch die Willkür der Copisten entstellt und verunechtet worden. Wenn in St. 979 eine Poenformel dem ursprünglichen Wortlaut hinzugedichtet ist[3]) oder wenn Zusätze ähnlicher Art zu St. 900[a], 961, 1190, 1191, 1238, 1242, 1243, 1247 hinzugekommen sind[4]) oder wenn aus sigillum in der Corroboratio

---

[1]) So Adebertus in St. 919, Udelbertus in St. 924, Adalgerius in St. 937 statt Adelbertus, Peregrini in St. 937 statt Petri episcopi, Vueretri et vicetireli in St. 1208 und 1275 statt vice Petri episcopi, Adebaldus in St. 971 statt Hildebaldus. Ueber die zahlreichen Verderbungen des Namens Heribert s. S. 65 Anm. 2. — Unrichtige Monogramme finden sich in St. 926, 960, 989 (bei Leibnitz Ann. 3, 588); falsche Zeichnungen finden sich besonders häufig bei Ughelli.

[2]) So sind die Originale St. 985 und 1110 mit einem falschen Siegel, St. 1055 mit einem falschen Kaisersiegel, St. 1097 mit dem zweiten Siegel Heinrich II. versehen worden (vgl. Foltz im N. Archiv 3, 41). Dagegen ist das Spurium St. 946 mit einer echten Bulle geschmückt, und die an dem Spurium St. 1192 ist jetzt verloren. Ist das nicht mehr erhaltene Original von St. 1250 in der That mit einem Wachssiegel versehen gewesen, so kann dieses nicht echt gewesen sein.

[3]) Als späterer Zusatz erweist sich diese Poenformel (Et qui violator huius precepti extiterit, invitus persolvat mille libras auri obrizi, medietatem camere nostre et medietatem prefato episcopo suisque successoribus et ecclesie Intice) nicht allein nach der Fassung; sie folgt überdies auch in ganz ungewöhnlicher Weise erst auf die Corroboratio. Begegnet uns ein ähnlicher Zusatz in St. 994, so scheint jedoch dessen Authenticität durch die Uebereinstimmung des Lib. privil. Weissenburg. mit Schöpflins Druck ex orig. verbürgt (vergl. S. 176 Anm. 6).

[4]) St. 900[a] und 961 für Brogne sind beide am Schlusse überarbeitet (wenigstens der an die Corroboratio sich anschliessende Satz: Post obitum quoque nostrum in diebus anniversariorum nostrorum vigiliis cum missarum solempniis generaliter celebratis mensa fratrum a ministris predicte ecclesie copiosa refectione subministretur in St. 900[a] ist sicher Interpolation); in St. 1190 ist der Passus: amore Leonis episcopi qui nobis fidei testimonio aureus est, aureo sigillo etc. und in St. 1191 der Passus: in aeternum deo adiutore victura et tribus sigillis etc. ohne Zweifel interpolirt. Auch in den drei anderen Urkunden für Vercelli sind so ungewöhnliche Formeln (in St. 1242: ut in eternum vivat verissime, in St. 1243: et hoc preceptum in sua maneat firmitate und in St. 1247: hocque preceptum omni tempore

aurea bulla oder aureum sigillum gemacht wird [1]), so wird mit solcher formalen Verunechtung freilich der wesentliche Inhalt der Urkunde noch nicht verändert oder verfälscht; aber es ist doch die Absicht unverkennbar, durch vermeintliche Verbesserungen den Werth der Urkunde als Rechtszeugnisses zu erhöhen. [2])

In der Regel aber ist mit solcher Verunechtung der formelhaften Bestandtheile der Urkunden auch Verfälschung des Inhaltes durch Aenderungen der rechtlichen Bestimmungen, oder auch durch Einschaltungen oder Auslassungen Hand in Hand gegangen. Doch auch da begegnen wir den verschiedensten Graden von Verunechtung, von der Interpolation weniger Worte bis zur Herstellung eines neuen Wortlautes. Freilich hat nur selten ein Zusatz oder eine Veränderung von wenigen Worten genügt, um den Zweck der Fälschung zu erreichen. Aber in solchen Fällen haben sich die Fälscher sogar an die Originale selbst gewagt und durch Rasuren oder Zusätze bei jedem Kundigen Verdacht zu erwecken sich nicht gescheut. Als Beispiele für den ersten Fall mögen die DDO. II. 35ª und 297 dienen und für den zweiten St. 1152. In diesem von HF. mundirten Diplom (s. das Facs. bei Sickel Mon. graph. 10 Taf. 3) hat eine spätere Hand nicht allein ganze Satztheile und Worte überfahren und ab und zu Veränderungen in der Bildung der Buchstaben und Abkürzungszeichen vorgenommen, sondern auch den echten Wortlaut interpolirt, indem sie nach ut quicquid sibi libuerit faciat am Ende der vierten Schriftzeile hinzufügte et Traysme clausuram habeat und ebenso nach firma et stabilis permaneat am Ende der folgenden Zeile et semper. [3])

Vorwiegend jedoch hat der Fälscher grössere Theile der Urkunde, insbesondere die Dispositio, verändern müssen, um die

---

in sua permaneat firmitate) in die Corroboratio eingeschoben, dass der Verdacht, sie seien nicht ursprünglich, überaus nahe liegt. Ueber die formale Verunechtung von St. 1238 s. Exc. VII.

[1]) S. S. 115 Anm. 1.

[2]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 380.

[3]) Den ersten Zusatz hat schon Hirsch in den Jahrb. Heinrich II. 1, 142 Anm. 2 als Interpolation eines Fälschers aus dem 12. Jh. erkannt. Der erstere Zusatz ist mithin eine inhaltliche Verfälschung, der zweite aber eine formale.

beabsichtigte Fälschung zu bewirken. Das nöthigte ihn dann freilich, von einer Interpolation des Originales selbst abzustehen und nach dessen Muster eine neue Urschrift anzufertigen, in welche von dem echten Präcept soviel aufgenommen wurde, als sich mit der Fälschung vertrug.[1]) So ist St. 1057 ein Spurium, zu dessen Anfertigung der Fälscher ein echtes Diplom des HH. verwandte, von dem er das Protokoll und einen grossen Theil des Contextes beibehielt und dessen Ausstattung und Schrift er in bewunderungswürdiger Weise nachzuahmen wusste. In ähnlicher Weise sind auch die Copisten verfahren, wenn sie den überlieferten Wortlaut des Originals verfälschten. Aber wie bei interpolirten Originalen die Unterschiede in der Schrift sofort die späteren Zuthaten und Veränderungen erkennen lassen, so wird auch bei einer nach einem echten Diplom neu angefertigten Urschrift oder bei Copien eine genaue Prüfung der Fassung zumeist ohne Mühe die fremden Bestandtheile auszuscheiden im Stande sein. Freilich lässt uns dies Mittel zuweilen im Stich, insbesondere in Zeiten mangelhafter Organisation der Kanzlei, in welchen sich häufig nicht der Kanzlei angehörende Männer an der Abfassung der Diplome betheiligten. Da kann lediglich die allgemeine Norm, welche in grösserem oder geringerem Maasse allen Urkunden einer und derselben Periode eigenthümlich ist, und endlich als letzte Instanz der Inhalt entscheiden, wieweit solchen Urkunden Glaubwürdigkeit zukommt.[2]) So geprüft erweisen sich z. B. die Contexte von St. 946, 951, 989, 1123, 1217 und 1236 als mehr oder minder interpolirt.[3]) Manche

---

[1]) Ganz oder zum grössten Theile rescribirte Originaldiplome haben sich aus der Zeit der Ottonen nicht erhalten. Aus älterer Zeit führe ich das D. Karl des Grossen Mühlbacher Reg. Kar. 440 (vgl. Sickel im N. Archiv 3, 657) und aus der späteren das rescribirte D. Heinrich III. an, das zu einer auf den Namen Otto I. lautenden Fälschung (DO. I. 447) verwandt wurde. — Allerdings ist auch St. 1148 auf rescribirtem Pergament geschrieben, aber dass dieses kein Diplom war, lehrt das Format des Stückes (vgl. S. 282).

[2]) Vgl. Sickel Acta Karol. 1, 391.

[3]) Ueber St. 946 s. Exc. I, über St. 951 Exc. II, über St. 1123 Exc. IV. — Auch St. 989 weist einige Bestandtheile im Contexte auf, welche dem HF., der das Diplom dictirt hat, so wenig geläufig waren, dass wir sie als Interpolationen

Fälscher sind noch weiter gegangen und haben den ganzen Context geopfert und durch einen neuen gefälschten ersetzt, so dass nur die Formeln des Protokolles von dem echten Präcept übrig geblieben sind, wie in St. 924, 960, 1101, 1102, 1108 und 1202.[1])

---

ausscheiden müssen. Dagegen scheint mir der Inhalt unbedenklich. Das gleiche gilt von St. 1217 (vgl. Pabst in Jahrb. Heinrich II. 2, 52 Anm. 1 und Stumpf Wirzb. Imm. 1, 25), dessen Protokoll und Fassung verderbt sind wie der Titel archicapellanus oder archicancellarius für Willigis in der Recognition, und wahrscheinlich auch die Datirung (vgl. S. 252 Anm. 3), wenn auch die ursprüngliche Fassung als von Her. C. herrührend erkannt werden kann. Ebenso ist St. 1236 mehrfach überarbeitet (vgl. S. 254 Anm. 1).

[1]) Ueber St. 1101 und 1102 s. S. 200. Dass diesen Fälschungen ein echtes Präcept als Vorlage diente, lehrt das Protokoll von St. 1101 und die kanzleigemässe, dem HF. entsprechende Corroboratio in St. 1102. Aber das sind auch die einzigen dürftigen Reste der echten Vorlage, inhaltlich sind St. 1101 und 1102 unbrauchbare Fälschungen. — Ueber St. 960 s. Exc. II und über St. 1108 s. S. 217 Anm. 1. — St. 924 und St. 1202 erledige ich gleich hier. Dass auch St. 924 für Parma, das uns nur von Ughelli Italia sacra ed. I, 2, 203 ex cod. tab. Vaticani = ed. II, 2, 160 und besser von Affò Storia di Parma 1, 367 nr. 77 aus Copie des 12. Jh. überliefert, von Stumpf als gefälscht, von Affò als diploma falso o corrotto bezeichnet ist, ein echtes Diplom Otto III. zu Grunde lag, beweist vorzüglich das Protokoll, besonders aber das Eschatokoll, welches wörtlich mit dem von St. 923 vom gleichen Tage übereinstimmt (über ind. I s. S. 195 Anm. 1). Dagegen ist der Inhalt (vgl. über die Parmeser Fälschungen Rieger Immunitätsprivilegien 29 ff., Mühlbacher Urkunden Karl III. 481 ff., Mon. Germ. Dipl. 1, 332 nr. 239, v. Ottenthal in Mitth. des österr. Inst. Erg. 1, 143 ff., Ficker Ital. Forschungen 2, 15) in hohem Maasse bedenklich. Zum grossen Theile stimmt er mit DO. I. 239 und dem D. Heinrich II. St. 1380 überein, aber das letztere geht unmittelbar auf DO. I. 239 zurück. Dieser Umstand, wie die Abweichungen von DO. I. 239 (es fehlen die Arenga und das Ernennungsrecht der Notare, endlich ist statt der Strafsumme von 1000 Pfund Gold in DO. I. 239 und DH. II. nur eine von 100 Pfund Gold angegeben) machen es wahrscheinlich, dass das ursprüngliche Diplom Otto III. einen anderen Wortlaut hatte als DO. I. 239 und dessen Confirmation durch Heinrich II. Die Tendenz der mit dem falschen D. Karl III. Mühlbacher Reg. Kar. 1553 gleichlautenden Fälschung, zu welcher jene beiden Diplome benutzt wurden, ist in der zweiten Grenzbeschreibung und in dem die Zollfreiheit auf dem Po betreffenden Passus zu suchen, der so ungeschickt und gewaltsam eingeschoben ist, dass er die verfehlte Construction der Dispositio verschuldet hat. Ueber dieses negative Resultat wird man kaum hinauskommen. — Sicherer ist St. 1202 für Bobbio zu beurtheilen (über die Bobbienser Fälschungen s. Mühlbacher Urkunden Karl III. 484 ff., Mon. Germ. Dipl. 1, 560 nr. 412 und 636 nr. 465 — letzteres

Und so wird eine umsichtige Untersuchung der verfälschten iplome, indem sie bald grössere oder geringere Theile derselben s richtig und echt zu erweisen vermag, manche jener Zeugsse retten, welche die frühere Kritik oft in Bausch und Bogen rworfen hat, und wird zuweilen selbst in ganz groben Fälschungen ımer noch ein Körnchen Wahrheit entdecken, das dem Histocer oft noch von einigem Werthe sein kann.

Im Folgenden stelle ich zunächst diejenigen auf den Namen ;to III. lautenden Urkunden zusammen, die ich als Fälschungen hlechthin bezeichnet habe, und von denen ich den Nachweis rsuchen werde, dass sie jeder echten Grundlage entbehren und ; Zeugnisse für die Geschichte Otto III. nicht in Betracht mmen.

Dagegen glaube ich darauf verzichten zu dürfen, alle dieıigen Urkunden, welche in grösserem oder geringerem Maasse runechtet sind, hier nochmals im Zusammenhange zu besprechen, chdem ich im Verlaufe dieser Untersuchungen die meisten ɔhr oder minder ausführlich behandelt habe. Nur einige beıders lehrreiche Beispiele verfälschter Urkunden, deren Inhalt ›sentlich verändert worden ist, will ich in einigen besonderen :cursen prüfen, und versuchen, die echten Bestandtheile der.ben herauszuschälen und den Inhalt der ursprünglichen Präcepte rzustellen.

———

ı gleicher Ueberlieferung wie St. 1202 — und 2, 379 nr. 322). Der Context, zum grossen Theile wörtlich mit dem unechten D. Karl III. Mühlbacher Reg. :. 1613 und dem Hugos und Lothars Böhmer Reg. Kar. 1403 (auch dieses liesst wie St. 1202 mit der Ankündigung einer Goldbulle, vgl. S. 115 Anm. 1) ichlautet, erweist sich als Fälschung vom ersten bis zum letzten Worte, die der ıfischen Zeit angehört. Dass Havet Lettres de Gerbert p. XI ihren Inhalt verthet, ist stark. Dagegen lässt sich gegen das Protokoll, auch wenn dessen meln nicht im strengen Sinne kanzleigemäss sind, was übrigens in den letzten ren Otto III. nicht auffallen kann, nichts einwenden. Dies beweist vielmehr, dass ›bio in der That am 3. Nov. 999 ein Diplom Otto III., wahrscheinlich eine Bebestätigung mit Immunität, erhalten hat.

St. 904 für Ebersheimmünster s. Excurs IV.[1])

St. 933. Otto nimmt das Marienkloster zu Gandersheim in seinen Schutz und bestätigt demselben die von seiner Schwester, der Aebtissin Sophie, geschenkten Besitzungen. — Kissenbrück 990 Juni 7.

Die Fälschung, deren Urschrift dem Ende des 12. Jh. angehört, stammt nach Foltz von derselben Hand, welche die gleichfalls falsche, auf den Namen Heinrich III. lautende Gandersheimer Urkunde St. 2241 geschrieben hat.[2]) Sie ist ein lehrreiches Beispiel für das geringe Verständniss und die mangelnde Befähigung des späten Fälschers, dessen Versuch ein einer Urkunde Otto III. ähnliches Document herzustellen, völlig missglückte. Die Vorlagen, deren er sich bediente, sind noch erhalten. Aus ihnen setzte er die Formeln des Protokolles zusammen, unbesorgt um die daraus sich ergebenden Widersprüche, welche er durch Veränderung im Einzelnen noch vermehrte. Indem er die Jahresangaben 990, ind. 3, a. r. 7 und die Ortsangabe Chissinbruggin dem Original von St. 939 entnahm, dem König aber den zum Jahre 990 noch nicht passenden Titel imperator augustus gab und die St. 939 entnommenen Jahresangaben durch den frei erfundenen a. imp. 3 vermehrte, erzeugte er den ersten Widerspruch. Einen noch ärgeren Missgriff that er, indem er, vielleicht um die Benutzung von St. 939 zu verbergen, ein zweites Diplom zu Rathe zog, nämlich DO. II. 35[b], dem er die Subscription des Kaisers, die Recognition Willigisi vice Rvodberti, und die Tagesangabe VII. id. iun. entlehnte. Diese in unver-

---

[1]) Als völlig werthlose Fälschungen jüngeren Datums lasse ich die Urkunden St. 929 für die Bracciforte (mit Benutzung von St. 1244 für das S. Sabinuskloster zu Piacenza angefertigt), St. 1015[a] für Lucius Olgiati, St. 1092 für Albericus de Olanda, St. 1119[a] für den Grafen Facio Stazo, St. 1170[a] für die Monaldeschi, St. 1298 für die Commune Monza und St. 1302 Mandat gegen die Vagabunden in den Städten Italiens ganz ausser Betracht.

[2]) Stumpf (Acta ined. 29 nr. 30) nahm dagegen an, dass die Kanzlerunterschrift und die Datirung in St. 933 von anderer Hand geschrieben sei und zwar von derselben, welche in St. 2241 das Datum schrieb. Ueber diese Fälschung vgl. auch Steindorff Jahrbücher Heinrich III. 1, 380.

einbarem Widerspruch sich befindlichen Zeitangaben vereinigte er überdies in einer nicht mit den Ottonischen Fassungen, wohl aber mit der in St. 2241 gleichlautenden Datirungsformel: Data et (statt est) carta hęc VII. id. iun. anno ab incarnatione domini DCCCCXC, indictione III, anno vero domini Ottonis III. imperatoris augusti regni VII, imperii III, acta sunt hęc Chissinbruggin; in dei nomine feliciter amen. Wie sich so die plumpe Fälschung durch die Verbindung entlehnter Formeln mit willkürlich erfundenen (auch das Monogramm ist ganz willkürlich gezeichnet und hat mit denen der Ottonen nicht die geringste Aehnlichkeit) verräth, so erweist sich auch der Context als freie Erfindung.[1])

St. 1012. Otto verleiht dem Kloster Neustadt den ersten Rang unter den dem Bisthum Würzburg unterworfenen Klöstern. — Tilleda 993 December 12.

Auch diese Fälschung liegt in einer aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh. stammenden Urschrift (im Archiv des Fürsten Löwenburg-Wertheim-Freudenberg zu Wertheim — Facs. im Chron. Gotwic. 210) vor und auch ihre Vorlage hat sich erhalten. Diese war das von HG. herrührende St. 1011 für Würzburg, dem der Fälscher das ganze Protokoll (nur das Monogramm ist wie in St. 939 eine ganz willkürliche Zeichnung) und den ersten Theil des Contextes entnahm. Der Rest ist freie Erfindung ohne jede echte Grundlage. Ueber das falsche Kaisersiegel s. Foltz im N. Archiv 3, 41.

St. 1046 B. Otto schenkt der bischöflichen Kirche zu Meissen die namentlich aufgezählten Lehen des Grafen Asic. — Havelberg 995 October 6.

Die Urkunde ist nach Uhlirz, der in den Mitth. des österr. Inst. Erg. 1, 363 ff. (zu St. 1046 B s. insbesondere S. 370) ausführlicher über die Meissener Fälschungen gehandelt und daselbst auch ihre Tendenz dargelegt hat, im Anfange des 11. Jh. entstanden. Sie ist Nachzeichnung und Nachbildung zugleich

---

[1]) Als Aebtissin von Gandersheim wird Otto III. Schwester Sophie genannt, obwohl diese erst 1002 zur Regierung kam.

von St. 1046 A, mit welchem Diplom sie, abgesehen von unbedeutenden Umstellungen, bis auf den Satz, in welchem die angeblichen Lehen des Grafen Asic aufgezählt werden (vgl. Posse CD. Saxoniae I, 1, 274 nr. 43)[1]), wörtlich übereinstimmt. Ueber das falsche Kaisersiegel s. Foltz im N. Archiv 3, 41.

St. 1093. Otto bestätigt dem Bisthum Würzburg die Immunität. — Ingelheim 996 September 15.

Den vielbesprochenen Würzburger Fälschungen (s. Stumpf Die Würzburger Immunität-Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts, Bresslau in Forschungen zur deutschen Gesch. 13, 87 ff. und in den Göttingischen Gelehrten-Anzeigen, Mon. Germ. Dipl. 1, 615 zu nr. 454)[2]) sind hier, nachdem die Unechtheit derselben so ausführlich erwiesen ist, lediglich nach der formalen Seite noch einige die Entstehung von St. 1093 betreffende Bemerkungen hinzuzufügen. Gleichwie für DO. I. 454 sind auch für das angebliche Diplom Otto III. mehrere Vorlagen benutzt worden, aus denen der Fälscher sein Elaborat sozusagen mosaikartig zusammensetzte. Diese verschiedenen Vorlagen haben sogar auf die äusseren Merkmale der Fälschung eingewirkt. Es scheint nämlich neben dem von HF. mundirten St. 1094 noch das eine und andere der von Her. C. geschriebenen Präcepte für Würzburg als Schreibvorlage gedient zu haben, wenngleich ich unter diesen keines als bestimmtes Muster namhaft machen kann. Aber sicher ist das Chrismon (s. das Facs. bei Stumpf Taf. 2) dem in St. 1094 nachgezeichnet, während das Monogramm einem späteren Ottonischen Diplom entlehnt sein muss (vgl. das Facs. von St. 1215 in KU. in Abbild. 9 Taf. 11). Auch das Protokoll ist so entstanden, indem seine einzelnen Theile aus verschiedenen zeitlich aus einander liegenden Würzburger Präcepten zusammengesetzt sind, wodurch die die Fälschung kennzeichnenden Widersprüche zwischen Datirung,

---

[1]) Videlicet Vrscini, Bichni, Pauc, Ezerisco, Liubanisci, Herri, Sciammanstedi, Unscia, Potorisci, insuper quicquid nostri iuris habuerit beneficii totum.

[2]) Werthlos sind die Bemerkungen von Juritsch Adalbero Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg (Braunschweig 1887) S. 136—143.

Recognition und Subscription entstehen mussten. So ist Invocation, Titel und Datirung St. 1094[1]), dagegen die kaiserliche Unterschrift: Signum domini Ottonis caesaris augusti[2]) und die Recognition Heriberdus (!) vice Willigisi St. 1249 entlehnt, während die Arenga zum Theil mit St. 1180 übereinstimmt, also wohl diesem Diplom entnommen ist. Dagegen steht die Corroborationsformel (s. Stumpf 1, 49) ganz für sich und da sie weder dem HF. noch dem Her. C. entspricht, überhaupt den der Kanzlei Otto III. geläufigen Formeln durchaus fremd ist[3]), so ist sie entweder freie Erfindung des Fälschers oder, was wegen ihrer verunglückten Construction wahrscheinlicher ist, späteren Würzburger Urkunden entlehnt. — Die Stücke des jetzt abgefallenen Wachssiegels entsprechen dem dritten Stempel Otto III., aber auch wenn sie Fragmente eines echten Siegels zu sein scheinen, so ist die frühere Befestigung desselben an der Urkunde nach Foltz zweifellos eine künstliche gewesen, mithin nur ein Verdachtgrund mehr.

St. 1103. Otto bestätigt dem Kloster Hilwartshausen eine demselben von der Witwe Helmburg unter Zustimmung ihrer Töchter Aedelwif, Friedeburch, Hildeburch und Marcswith gemachte Schenkung. — Grone 997 Februar 2.

Die aus dem Ende des 11. Jh. stammende Urschrift ist unbesiegelt, wenngleich Schmutzflecke, welche von dem Abdruck des Wachses auf dem Pergament herrühren oder herrühren sollen, allerdings auf den Versuch einer Besiegelung schliessen lassen. Das unvertilgbare Kennzeichen der Fälschung ist auch hier der Widerspruch zwischen der Datirung und den übrigen Theilen des Protokolles, der wie bei St. 933 und St. 1093 durch

---

[1]) Ueber die Datirung in St. 1094 s. S. 229.

[2]) Diese Formel hat Her. C. nur ein einziges Mal, nämlich in St. 1249, angewandt, vgl. S. 140 Anm. 2.

[3]) Dass eine Corroboratio in ähnlicher Fassung in St. 1067 (für Freising) und St. 1078 (für Salzburg) vorkommt, ist ganz bedeutungslos, da St. 1067, nach welchem St. 1078 geschrieben ist, von einem nicht der Kanzlei angehörenden Manne verfasst ist.

Benutzung verschiedener Vorlagen entstanden ist. Die Hauptvorlage war St. 930 (oder 931) vom 20. Januar 990, ausgestellt zu Heiligenstadt, dem der Fälscher die Unterschrift des Königs mit dem einfachen königlichen Namenmonogramm, dann die des Kanzlers, endlich die Datirungsformel entlehnte. Aber indem er deren Angaben willkürlich veränderte und die drei Jahresmerkmale 990, ind. 3, a. r. 7 um je 7 erhöhte (= 997, ind. 10, a. r. 14), ohne auf die unterdessen erfolgte Krönung Otto III. zum Kaiser Rücksicht zu nehmen, gerieth er hinsichtlich dieser Angaben in einen die Fälschung sofort verrathenden Widerspruch. Offenbar um die Benutzung seiner Vorlage zu verschleiern, ersetzte er dann die in jener gebotene Tagesangabe XIII. kal. febr. durch das ganz willkürliche und frei erfundene Datum IIII. non. febr. und die Ortsangabe Heiligestat durch actum Grone, ohne zu ahnen, dass dadurch die an sich schon unvereinbaren Widersprüche noch vermehrt würden. So ist auch St. 1103 ein Beispiel dafür, dass die Fälscher keineswegs immer mit der getreuen Nachahmung ihrer Vorlagen ihre Absicht zu erreichen glaubten, sondern dass sie diese oft in einer Weise änderten, welche Zeugniss davon ablegt, wie gering ihre Meinung von der Fähigkeit des prüfenden Beurtheilers war. Selbst die in St. 930 gebotene Formel der Intitulatio änderte unser Fälscher in die seiner Zeit geläufige Romanorum rex. — Was die Fassung anlangt, so hat der Fälscher St. 930 und 931 benutzt, daneben das D. Heinrich II. St. 2302, endlich auch die in den Forschungen für deutsche Geschichte 14, 26 abgedruckte Privaturkunde vom J. 1003.

St. 1143. Otto ermahnt den Abt Alawich von Reichenau, seinem Kloster als ein guter Abt vorzustehen. — Rom 998 April 22.

Urkunde des 12. Jh. in Diplomform. — Nach Dümgé Reg. Bad. 96 und nach Sickel ist die ursprüngliche Schrift des Pergaments ganz ausradirt, aber dieses ist schwerlich ein kaiserliches Diplom gewesen, wie das jetzige Format (30 cm. hoch und 40 cm. breit) ergibt, welches eher auf einen Brief hinweist. Das ganze Protokoll ist, mit Ausnahme der Devotionsformel im Titel ordinante providencia, dem von Her. D. mundirten Original-

diplom St. 1142 nachgeschrieben, dessen Schrifteigenthümlichkeiten, wie die Majuskelbuchstaben und die Abkürzungszeichen in der verlängerten Schrift (s. S. 92 Anm. 1), der Fälscher nachzuahmen versucht hat. Der ganze Context und die Zusätze am Schlusse desselben, ebenso wie die Worte, von denen das grosse Wachssiegel umgeben ist (z. B. Otto tertius ex Greca matre natus) sind freie Erfindung eines Späteren, sei es, wie Sickel meint, einen bösen Abt zu schrecken, sei es dass das Ganze nur eine Spielerei war.

St. 1283[a]. Otto befreit das Kloster Blandigni zu Gent von allen innerhalb des Reiches zu entrichtenden Zöllen.

Die ohne Eschatokoll überlieferte Urkunde ist nur aus Abschriften (Liber de emunitate theloneorum vom J. 1390 und Abschrift des 17. Jh.) bekannt. Lässt sich auch sachlich gegen den Rechtsinhalt von St. 1283[a], in welchem DO. II. 149 und St. 914[a] wiederholt werden, nichts einwenden, so bietet der Wortlaut doch schwerwiegende Bedenken. Darauf dass die Sprache der frei stilisirten Theile, die Wort- und Phrasenfülle derselben, dem Ottonischen Urkundenstil fremd ist, will ich, da phrasenhafte und schwülstige Diction manchen ausserhalb der Kanzlei verfassten Urkunden aus dem Westen des Reiches eigenthümlich ist[1]), kein Gewicht legen. Dagegen nöthigen zur Verwerfung von St. 1283[a] die Widersprüche zwischen dem Kaisertitel im Eingange und den Angaben im Contexte, in welchem Adelheid († 999), Theophanu († 991) und Erzbischof Egbert von Trier († 993) als Intervenienten genannt werden, während es zur gleichen Zeit heisst pro remedio animarum genitoris et avi mei, avie et genitricis mee. Die Annahme aber einer Handlung vor dem J. 991 und einer Beurkundung nach 999 ist um so weniger begründet, als der als Empfänger genannte Abt Adalwin von S. Blandin schon im J. 995, also noch vor Otto III. Kaiserkrönung starb.

---

[1]) Vgl. z. B. St. 1284 für Echternach.

Excurse.

I.

St. 946 für das S. Martinstift zu Worms. — Urkunde des 13. Jahrhunderts in Diplomform im Bezirksarchiv zu Strassburg[1]) mit dem Protokolle: O. divina favente clementia Romanorum imp. aug. — Signum O. Romanorum imp. aug. — Hildibaldus episcopus et cancellarius vice Uuilligisi achicapellani recognovi. — Data idus septemb. anno dominicae incarnationis DCCCCXCI, ind. VI, anno autem tercii O. regnantis IX, imperii autem sui primo; actum Rome; feliciter. — An dem Stücke ist in unregelmässiger Weise Bulle 9 befestigt.

Dieses Protokoll ist voll von Widersprüchen. Der Titel in Formel II kommt in Urkunden der deutschen Kanzlei erst zu Ende 996 resp. zu Anfang 997 auf (s. S. 129); der Titel in Formel X ist im strengen Sinne überhaupt nicht kanzleigemäss (s. S. 142); die Recognition passt zwar an sich zu dem Zeitabschnitt 984—998, aber die Titulatur der Willigis als archicapellanus ist seit dem J. 994 nicht mehr üblich (s. S. 145). Ganz verwirrt sind endlich die Zeitangaben. Das Aerenjahr 991 steht nicht allein zu den Titulaturen in Widerspruch, sondern auch zu den übrigen Jahresmerkmalen, da ind. VI auf 992—993, a. r. IX auf 992, a. imp. I auf 996 weisen. Diese sind überdies ebenso wie die Tagesangabe id. sept. mit der Ortsangabe

---

[1]) Den abweichenden Text bei Schannat Hist. Worm. 2, 30 nr. 34 ex arch. eccl. s. Martini Worm. berücksichtige ich nicht, da er wohl mittelbar auf unsere Urkunde zurückgeht.

Rome nicht vereinbar, da Otto zu Rom am 13. Sept. nur im Jahre 999 nachweisbar ist. Die Bulle 9 endlich war (s. S. 115) erst seit dem Jahre 1001 in Gebrauch. Nehmen wir schliesslich noch die mittelbaren Zeitangaben im Contexte hinzu, so müsste St. 946, da die Kaiserin Theophanu als verstorben bezeichnet wird, nach 991, und da P. Gregor V. (996 Mai — 999 Febr.) und B. Hildebald von Worms (gest. 998 Aug. 4) als Intervenienten genannt werden, zwischen 996 und 998 entstanden sein. Kurz, es lässt sich kaum eine Angabe mit der andern vereinbaren.

Dennoch weisen einzelne Formeln, wie die Recognitions- und die Datirungsformel, durchaus kanzleigemässe Fassungen auf, die nur einem echten Diplom Otto III. und zwar, worauf auch die Zeichnung des Monogrammes hinweist, die dem seit dem Jahre 992 üblichen verzierten Typus entspricht (s. S. 108), nur einem königlichen Diplom entnommen sein können.

Betrachten wir den Wortlaut der Urkunde selbst, so zeigt derselbe freilich fremde und unechte Bestandtheile, wie die Poenformel[1]), entspricht aber sonst durchaus dem Dictate des HF., für den besonders die Fassung der Dispositio mit der folgenden Pertinenzformel charakteristisch ist[2]). Aus alledem — Dictat, Monogramm, Recognition — ergibt sich, dass für St. 946 ein von HF. verfasstes Präcept aus der Königszeit Otto III., etwa aus den Jahren 991—993, als Vorlage diente, dessen Protokoll von dem Fälscher, offenbar in der Tendenz es zu einer kaiserlichen Urkunde zu stempeln, überarbeitet wurde[3]).

---

[1]) Si quis autem hoc alienare aut infringere presumat, iram omnipotentis dei eternaliter incurrat, et princeps apostolorum et beatus Martinus trium mortuorum suscitator magnificus cum omni multitudine celesti aditum regni celestis ei claudat.

[2]) Dedimus quandam . . ecclesiam etc. eandemque ecclesiam . . tradidimus (vgl. S. 171), ferner pie peticioni (offenbar statt devotioni) manifestum sit (vgl. S. 168); frequens et devotum servicium quod exhibuit; endlich die Corroboratio (vgl. S. 177), in der offenbar signo aus sigillo und corroborari aus corroboravimus verderbt ist.

[3]) Somit ist auch die Intervention des P. Gregor V. als spätere Zuthat auszuscheiden.

Was die durch St. 946 beurkundete Verleihung anlangt, so ist es nicht unwesentlich festzustellen, dass die Schenkung des Zolles in Boppard an die S. Martinskirche zu Worms seitens Otto III. durch eine spätere Kaiserurkunde bezeugt wird, welche den Rechtsinhalt von St. 946, wenn auf jenes späte Zeugniss Gewicht gelegt werden darf, allerdings verbürgen würde. In St. 4651 beurkundet K. Heinrich VI., dass er den Zoll zu Boppard — quod scilicet telonium ab antecessore nostro Ottone tercio christianissimo Romanorum imperatore augusto collatum fuit ecclesie sancti Martini — von dieser Kirche eingetauscht habe. Dass Otto III. hier als Kaiser bezeichnet wird, fällt gegenüber den entscheidenden Momenten, welche auf eine Urkunde Otto III. aus der Königszeit als Verlage für St. 946 schliessen lassen, wenig ins Gewicht.

II.

St. 951 für das Kloster Selz. — Von den zahlreichen Selzer Urkunden Otto III. sind eine grosse Zahl in Originalen erhalten (St. 949, 957, 958, 999, 1006, 1030, 1031), einige dagegen liegen nur in Copien des 12. und 13. Jh. vor, in Nachzeichnungen, die zum Theil sogar besiegelt sind[1]). Lediglich desshalb scheint Stumpf St. 959 und St. 1286[2]) als Fälschungen verworfen zu haben. Hat er hier wie so oft die Begriffe Nichtoriginalität und Unechtheit nicht auseinanderzuhalten vermocht, so hat er gerade die bedenklichste unter den Selzer Urkunden, St. 951, ohne irgend eine kritische Note durchgehen lassen.

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen Sickels in Schweizer KU. 54 zu dem Berner Transsumt von St. 1083.

[2]) Die Bedenken Stumpfs gegen St. 1286 hat schon Ficker Beitr. 1, 88 zurückgewiesen. Ich schlage vor, diese ohne Recognition und Datirung überlieferte Urkunde nach St. 951, mit dem es die gleiche Form des Handmales gemein hat, einzureihen. Was die Fassung von St. 1286 anlangt, so weicht diese allerdings von der kanzleigemässen völlig ab. — Das ungünstige Urtheil, welches Sickel seiner Zeit (Schweizer KU. 54) über die Selzer Diplome fällte, hat er jetzt selbst (s. KU. in Abb. S. 291) zurückgezogen.

Diese Urkunde liegt in dreifacher Ueberlieferung vor, in einer Copie des 12. Jh. in Diplomform (B), in einer zweiten Copie des 13. Jh. gleichfalls in Diplomform (C), die dritte Fassung bietet endlich Grandidier bei Würdtwein Nova subs. 5, 349 nr. 113 und Hist. d'Alsace 1[b], 164 nr. 333 ex apographo tabularii (palatini) Heidelbergensis (G).

Abgesehen von der Fassung des Contextes weist jede dieser drei Ueberlieferungsformen bei ganz gleichen Jahresmerkmalen und gleicher Ortsangabe eine andere Tagesangabe auf; B: IIII. kal. ianuarii, C: VI. non. iulii, G: II. non. ianuarii. Trotzdem gehen, wie der Context ergibt, B und C auf die gleiche Quelle zurück, wenn sie auch in Einzelheiten von einander abweichen. Dieser in BC gebotenen Fassung steht die bei Grandidier überlieferte gegenüber. Schon im Eingang zweien sie. BC bieten: O. dei gratia rex, G: O. divina favente gratia rex. Die Publikationsformel in BC beginnt: Noscat omnium . . industria mit folgendem accusativus cum infinitivo, in G: Notum esse volumus omnibus . ., qualiter . . Auch die Corroborationsformel hat in BC eine andere Fassung als in G. Hinsichtlich des Rechtsinhaltes, der Verleihung des Königsschutzes und der Immunität, stimmen hingegen die beiden durch BC und G vertretenen Fassungen im Ganzen und Grossen überein, doch bieten BC an zwei Stellen ein Plus vor G, und zwar zunächst im ersten Theile den Passus: nulla alterius potestate ibi umquam aspiciente, sed liceat abbatem eiusdem monasterii secundum regulam sancti Benedicti conversantem privata potestate sue dominari ecclesie ut patrem et dominum, nulli mortalium nisi Romano pape et nobis tuicionis subiectum und am Schlusse des Contextes: privilegium quoque Romane sedis modis omnibus iubemus ut iure inconcusso eternaliter persistat, cuius iudicio debet libertari et nostra potestate defendi, regia potestate nunc et futuris temporibus sanctientes ut intemerate omnis mortalis sive episcopus sive sacerdos sive etiam cuiuscumque potestatis laicus ea que apostolicus pater ibi ob divinum amorem ascribi iudicavit, conservet et teneat (custodiat C). Sind diese Zusätze in BC zweifellos Interpolationen zu dem ursprünglichen Wortlaute, so ist

damit noch keineswegs verbürgt, dass nun etwa G. die authentische Fassung darbiete. Diese glaube ich vielmehr in dem D. Heinrich II. St. 1324 zu erkennen, welches wie das Protokoll und die Formeln lehren, wörtlich einer Urkunde Otto III. nachgeschrieben ist. Stimmt nun diese Confirmation Heinrich II. im Titel, in der Promulgations- und Corroborationsformel mit der in BC vorliegenden Fassung überein, so verbürgt diese Uebereinstimmung vollkommen die Zuverlässigkeit dieser Theile von BC; und das gleiche gilt von denjenigen Theilen des Contextes, welche in dem D. Heinrich II. wiederholt sind, nämlich von der Verleihung des Königsschutzes.

Lässt sich so die ursprüngliche, in BC interpolirt überlieferte Fassung des Ottonischen Präcepts in dem D. Heinrich II. wiedererkennen und herstellen, so wird andererseits die abweichende Fassung von G nicht verworfen werden können. Gerade die formalen Abweichungen in der Devotions-, der Promulgations- und der Corroborationsformel, endlich der Tagesangabe, nöthigen zu der Annahme, dass auch G auf ein echtes Präcept zurückgeht. Wie weit nun dessen Inhalt in G wiedergegeben oder verändert worden ist, lässt sich freilich in Anbetracht der Ueberlieferung kaum entscheiden. Aber analoge Fälle lassen den Schluss zu, dass G nur eine zweite Ausfertigung einer und derselben Verleihung ist, wie sie, wenn auch sonst unter Otto III. nicht mehr üblich, in der That in Urkunden für Selz nachweisbar sind. So liegt St. 957 in drei gleichlautenden Exemplaren vor[1]), ebenso ist St. 1030 nichts anders als eine zweite, nur in einer Bestimmung erweiterte Wiederholung von St. 1031[2]). So mögen auch von St. 951 zwei Ausfertigungen vorgelegen haben, die eine mit der Tagesangabe IIII. kal. ian., die andere mit II. non. ian. Das in C gebotene Monatsdatum VI. non. iul. aber scheint, auch wenn es sich mit dem Itinerar des J. 992 in Einklang bringen lässt, keine Beachtung zu verdienen; vielleicht ist es St. 999 entnommen.

---

1) Das eine Original ist von HF., die beiden andern sind von WF. mundirt.

2) Beide sind von WF. mundirt, vgl. auch S. 37.

III.

St. 960 für das Kloster Pfävers. — Ueber die Ueberlieferung und Ueberarbeitung des DO. I. 188 und des DO. III. St. 960 hat schon Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 19 ausführlich gehandelt. Aber sein Verdict über das letztere, dass der Context vom ersten bis zum letzten Worte für eine Ottonische Urkunde unmöglich sei, geht doch zu weit. Es lassen sich vielmehr die echten Bestandtheile des ursprünglichen Präcepts ohne Mühe herausschälen, und diese ergeben mit Gewissheit, dass dem Fälscher ein von HF. verfasstes Diplom vorgelegen hat. Bereits das Protokoll erweist sich trotz einiger Verderbniss als Bestandtheil eines Diploms Otto III. aus der Kanzleiperiode Hildibalds. Allerdings ist in dem Transsumt vom J. 1656 ein Handmal abgebildet, das einem kaiserlichen Titelmonogramm Otto III. ähnlich sieht, demnach nicht zum J. 992 passt; ausserdem ist die Recognition nur unvollständig überliefert. Dagegen sind die Zahlen DCCCCXCII, ind. V, a. r. IX richtig. Einen Widerspruch mit diesen bietet nur das actum Hildesheim. Passt dieses überhaupt nicht in das Itinerar der ersten Hälfte des J. 992, so kommt hinzu, dass dieser Ortsangabe die Erzählung Thangmars in der Vita Bernwardi (SS. 4, 775) über den Besuch, welchen Heinrich II. Hildesheim im J. 1003 abstattete, widerspricht[1]). Und so haben wir nur die Wahl, die uns überlieferte Ortsangabe entweder als vom Fälscher willkürlich erfunden zu verwerfen oder als vom Copisten unrichtig wiedergegeben zu emendiren. In diesem Falle läge Emendation in Ingelheim am nächsten. In der That urkundete der König daselbst Ende Februar 992 (St. 956)[2]).

---

[1]) Sed quia nullus regum ante illum religione loci id aggredi temptabat etc.

[2]) Allerdings war Otto nach St. 957—959 schon am 11. März in Boppard, von wo er weiter nach dem Norden zog. Ist es auch unwahrscheinlich, dass er dann am 15. März nach Ingelheim zurückgekehrt sei, so genügt die Annahme verzögerter Beurkundung, um die geringe Zeitdifferenz zu erklären. Aber in Anbetracht der Ueberlieferung ist auch Verderbung der Tagesangabe nicht ausgeschlossen. Vielleicht ist vor id. mart. eine Zahl, etwa VIII, ausgefallen, oder id. mart. ist aus kal. mart. verlesen.

Für die vorgeschlagene Emendation der Ortsangabe in Ingelheim spricht insbesondere folgendes. Der Eingang von St. 960 — nämlich Promulgatio und Narratio — kehrt fast wörtlich wieder in dem von HF. verfassten und geschriebenen St. 954, das am 24. Jan. 992 zu Frankfurt ausgestellt ist. Ja, die Wendung abbatis nos convenientis et secum deferentis praecepta habe ich nur in St. 954 und 960 gefunden und damit eine Uebereinstimmung constatirt, aus der mit Nothwendigkeit hervorgeht, dass das Kloster Pfävers ein von HF. verfasstes Diplom ähnlichen Inhalts wie St. 954 für Einsiedeln und zwar zu annähernd gleicher Zeit erhielt, welches dem Fälscher als Vorlage diente und aus welchem ausser dem Eingange und dem Protokoll noch andere Formeln, wie ut infra videtur in der Corroboratio, in die Fälschung übergingen.

Ueber den Inhalt unserer Fälschung bedarf es nach den Erörterungen von Sickel zu DO. I. 188 und von Stumpf Wirzb. Imm. 1, 59 keiner weiteren Bemerkungen. Auffallend ist nur die Aufzählung der zahlreichen geistlichen Würdenträger, welche nach den Ann. Quedlinb. (SS. 3, 69) und nach den aus diesen abgeleiteten Quellen am 16. Oct. 992 der Weihe des Domes zu Halberstadt beiwohnten. Die lange Reihe derselben passt jedoch nicht zu der Tagesangabe in St. 960, da sie schwerlich schon im Frühjahr am Rhein um den König versammelt waren. Der Fälscher hat sie wohl einer jener Chroniken entnommen [1]).

IV.

St. 1014 und 1111 für das Kloster Ebersheimmünster. — Die stattliche Reihe der Kaiserurkunden für Ebersheimmünster theilt das Missgeschick so vieler elsässischer Klosterarchive: die Originale sind verloren und nur in jüngeren Abschriften oder gar nur in Druckwerken sind ihre Urkunden auf uns gekommen. Und überdies sind die Diplome für Ebersheim-

---

[1]) Hat er dann vielleicht, in der Absicht die Ortsangabe seiner Vorlage durch Halberstadt zu ersetzen, dieses mit Hildesheim verwechselt?

münster so systematisch verfälscht, wie kaum eine andere Urkundengruppe. Dennoch hatte Stumpf (Wirzb. Imm. 1, 47) Unrecht, die ganze Reihe der Ottonischen Diplome für dieses Kloster in Bausch und Bogen für Fälschungen zu erklären.

Des Zusammenhangs halber zähle ich zunächst die Königs- und Kaiserurkunden für Ebersheimmünster der chronologischen Ordnung nach auf: 1) D. Theuderich III. Grandidier Hist. de l'égl. de Strassbourg 1^{b}, 40 nr. 23. — 2) D. Theuderich III. Grandidier 1^{b}, 41 nr. 24 (Pertz DD. Merov. 188 nr. 72). — 3) D. Karlmanns Mühlbacher Reg. Kar. 122. — 4) D. Karls des Grossen Mühlbacher 135. — 5) D. Karls des Grossen Mühlbacher 440. — 6) D. Ludwigs des Frommen Mühlbacher 624. — 7) D. Ludwigs des Frommen Mühlbacher 767. — 8) D. Ludwigs des Frommen Mühlbacher 768. — 9) D. Ludwigs des Frommen Mühlbacher 835. — 10) D. Arnolfs Mühlbacher 1768. — 11) D. Arnolfs Mühlbacher 1844. — 12) D. Otto I. 456 (Stumpf Reg. 523). — 13) D. Otto III. (Otto I.) St. 904. — 14) D. Otto III. St. 1014. — 15) DO. III. St. 1111.

Ich scheide diese Urkunden zunächst nach der Ueberlieferung. Was wir von der Geschichte des Ebersheimmünsterschen Archivs wissen, hat schon Sickel Acta Karol. 2, 223 zusammengestellt. Danach sind wir, abgesehen von den im 12. Jh. entstandenen, noch zu Grandidiers Zeiten im Ebersheimmünsterschen Klosterarchiv, jetzt in Schlettstadt aufbewahrten angeblichen Originalen fast ausschliesslich auf die Drucke und Quellenangaben bei Grandidier (Hist. de l'égl. de Strassbourg, resp. in Würdtweins Nova subs. 5 und Hist. d'Alsace 1^{b}) angewiesen. Dieser druckte die DD. 1, 3, 10, 14, 15 aus Abschriften des bischöflichen Archivs von Strassburg, D. 6 ex chron. Novient. (Chron. Ebersheim. in SS. 23, 427—453)[1]), alle übrigen nach den angeblichen Urschriften. Diese zwiefache Ueberlieferung hebe ich darum besonders hervor, weil sie für die Beurtheilung der Echtheit oder Unechtheit der Ebersheimmünsterschen Urkunden von grösster

---

[1]) Zu D. 6 bemerkt Grandidier (2^{b}, 168 note p) ausdrücklich: haec charta non extat in archivo abbatiae Aprimonasteriensis.

Bedeutung ist, da nur die erstere Ueberlieferung (durch das bischöfliche Archiv von Strassburg) die echten oder wenigstens auf echte Grundlage zurückgehenden Präcepte umfasst. So sind D. 1[1], 3 (vgl. Sickel Acta Karol. 2, 224), 10[2] im Wesentlichen echt und das gleiche gilt von den beiden Ottonischen Diplomen 14 und 15 (St. 1014 und 1111). Wann und auf welchem Wege sie in das bischöfliche Archiv von Strassburg gelangten, wissen wir nicht, auch nicht, welcher Zeit diese Abschriften angehörten[3].

Sehen wir von D. 5 ab, das nach Sickel (N. Archiv 3, 657) ein rescribirtes Original ist, dessen ursprünglicher Wortlaut durch einen im Ganzen mit DD. 3 und 4 gleichlautenden Text ersetzt worden ist, und scheiden wir noch D. 6 aus, das Grandidier nur in der Chronik von Ebersheimmünster fand und dessen echte Vorlage gleichfalls zu erkennen ist, so sind alle anderen Diplome 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13 willkürliche Fälschungen ohne echte Grundlage, denen nicht allein die Ueberlieferungsform (sie lagen sämmtlich in angeblichen Originalen vor, welche, wie die noch erhaltenen Stücke ergeben, im 12. Jh. entstanden sind), sondern auch eine durchaus gleichartige Fälschungsmethode gemeinsam ist. Der Fälscher hat für seine Elaborate Vorlagen gewählt, die er in der merkwürdigsten Weise verwandte. So entnahm er das Eschatokoll von D. 9 dem echten D. 10, nur veränderte er in der königlichen Unterschrift den Namen Arnolfus in Ludewicus, während er Recognition und Datirung im Ganzen beibehielt. Um aber die chronologischen Angaben einigermassen mit der Epoche Ludwigs des Frommen in Einklang zu bringen, begnügte

---

[1]) Gegen D. 1 lassen sich keine formalen Bedenken erheben; der Titel und die Promulgatio (cf. Pertz DD. nr. 47, 51, 54) sind kanzleigemäss, ebenso die Corroboratio (vgl. Pertz nr. 47); die Recognition lässt sich mit Pertz nr. 48 belegen.

[2]) Bedenklich ist nach Mühlbacher bloss die ungewöhnliche Formulirung der Immunität, interpolirt die Strafformel.

[3]) Nach den Bezeichnungen, welche Grandidier ihnen gibt, scheinen sie übrigens keineswegs gleichartig gewesen zu sein; DD. 1, 14, 15 druckt er ex apographo tabularii episcopalis Argentinensis, D. 3 ex chartulario archivi Tabernensis, D. 10 ex apographo tabularii episcopalis Tabernensis.

er sich mit der Veränderung des in D. 10 gebotenen Aerenjahres DCCCLXXXIX in DCCCXXIX, glaubte also mit der einfachen Subtraction von LX genug gethan zu haben. Tag, Ort und die übrigen Tagesangaben behielt er unbesorgt bei. — Etwas freier verfuhr er bei der Anfertigung von DD. 12 und 13, die er auf den Namen Otto I. fälschte[1]). Für das erstere verwerthete er D. 14 (St. 1014), indem er nicht nur einen Theil des Contextes wiederholte, sondern auch die Datirung: id. ian., 994, ind. VII, a. r. XI, Argentina civitate benutzte, wobei er jedoch die Tagesangabe in kal. ian. veränderte und das Aerenjahr durch Subtraction von X in 984 verwandelte. Die Indiction behielt er bei, dagegen ersetzte er das Königsjahr und die Ortsangabe durch willkürliche Zahlen und Namen. — In D. 13 (St. 904) wählte er als Vorlage für den Context wie für das Eschatokoll D. 15 (St. 1111), aus welchem er die Tagesangabe kal. mai und die Ortsangabe Mogontie entnahm, während er das Aerenjahr 997 in 987 änderte, die übrigen Jahresangaben hingegen durch willkürliche ersetzte. Wir bemerken hier überall den gleichen Vorgang; bald behält der Fälscher die eine oder andere Zeitangabe seiner Vorlage bei, bald das actum, bald Tag und Jahr, während er die andern ganz willkürlich änderte. Jenen drei Fälschungen 9, 12 und 13 ist ferner die Veränderung des Aerenjahres durch Subtraction von X, resp. LX gemeinsam, und diese Eigenthümlichkeit verräth, dass sie das Werk eines und desselben Mannes sind. Das erweist ferner die Art, wie die Recognitionen und Subscriptionen behandelt sind, endlich auch die Anordnung der Datirung. In DD. 4, 11, 12, 13 beginnt diese Formel mit actum und Ort, während data mit dem Tag erst am Schlusse folgt. Andererseits zeigen die DD. 7, 8, 12, 13 wieder eine merkwürdige gleichartige Behandlung der Recognition und Subscription. Kanzler und Erzkanzler, resp. Erz-

---

[1]) St. 904, von Stumpf unter die Diplome Otto III. eingereiht, hat der Fälscher, wie der Eingang Oddo Rom. imp. aug. primus lehrt, Otto I. beilegen wollen, hat aber die Jahresangaben sowenig wie bei DO. I. 456 der Epoche Otto I. entsprechend geändert.

kapellan, werden in DD. 7 und 13 gesondert als Recognoscenten genannt, ihre Namen aber sind bald diesem bald jenem Diplom entlehnt oder ganz willkürlich ersonnen. In DD. 12 und 13 wird Heribertus genannt, offenbar nach D. 15; der Erzkanzler (in DD. 12, 13 Heremannus) wird in den DD. 8, 12, 13 als protospatarius bezeichnet. Neben diesen werden als Mitunterzeichnende eine Reihe meist willkürlich gewählter Bischofsnamen aufgeführt[1]).

Diese ganze, den Stempel gleichzeitiger und gleichartiger Entstehung an sich tragende Reihe von Fälschungen nach der formalen und inhaltlichen Seite näher zu erörtern, verlohnt sich bei der Werthlosigkeit dieser Stücke um so weniger, als schon Grandidier ihre Unechtheit ausführlich erwiesen und Mühlbacher in den Karolinger-Regesten die älteren Fälschungen besprochen hat. So kann ich mich auf die vier Ottonischen Diplome dieser Gruppe beschränken. Von diesen gehören DO. I. 456 und St. 904 nach ihrer Ueberlieferung in die Gruppe der Fälschungen ohne echte Grundlage. Das erste Stück ist mit Benutzung von St. 1014 (das im ersten Bande der Diplomata S. 618 nr. 456 mit Unrecht als Fälschung bezeichnet worden ist) entstanden, das zweite gleichfalls auf den Namen Otto I. lautende Stück mit Benutzung von St. 1111. Diese, St. 1014 und 1111, haben dagegen die lautere Ueberlieferungsform für sich und sie sind demnach ebenso wie die DD. 1, 3, 10 zu beurtheilen. In der That lässt sich weder gegen das Protokoll noch gegen die Fassung von St. 1014 irgend ein Bedenken anführen, Indem diese vielmehr zum guten Theil mit dem von HB. verfassten St. 994 für Weissenburg übereinstimmt, verbürgt diese Uebereinstimmung vollkommen die Echtheit dieser Theile von St. 1014 und sie erklärt zugleich die scheinbare Incongruenz in der Datirung

[1]) Auch in den Contexten verrathen manche Anklänge die Gemeinsamkeit des Ursprungs und die gleichartige Entstehung der DD. 7, 8, 12, 13. So beginnt in diesen Fälschungen die Publicationsformel übereinstimmend mit . . fidelium . . auribus intimamus. Vgl. auch Wendungen wie thronum adiit, solita pietate, die gleiche Namenform Oddo in DD. 12 und 13.

(vgl. S. 238). Damit ist freilich noch nicht der rechtliche Inhalt von St. 1014 über allen Zweifel erhaben. Aber für dessen Richtigkeit spricht doch, dass es sich in DO. I. 456, welches erst nach St. 1014 gefälscht ist, gleichfalls um eine Schenkung des B. Widerolf von Strassburg handelt und dass eine doppelte und zweimalige Verfälschung doch nicht sehr wahrscheinlich ist. Dasselbe Verhältniss besteht übrigens zwischen St. 1111 und St. 904, das gleichfalls den Inhalt des ersteren wiederholt, aus den geschenkten loca aber allodia macht und die Bestätigung der Schenkung Otto I. zuschreibt. Dagegen sind die Schwierigkeiten, welche die Incongruenz der Recognition und der Datirung in St. 1111 ergibt, grösser als bei St. 1014. Jenes ist unterfertigt von Heribert an Statt des Erzbischofs Willigis, eine Recognition, welche mit den auf 997 weisenden Jahresangaben in Widerspruch steht. Aber es kann in Anbetracht der damaligen Kanzleiverhältnisse nicht als unmöglich bezeichnet werden, dass ein italienischer Notar — als solcher ist der Dictator von St. 1111 zu betrachten[1]) — den Namen seines eigentlichen Kanzleichefs statt des deutschen Kanzlers Hildibald eingetragen hat[2]). Ein solcher Irrthum erscheint mir wahrscheinlicher als spätere Beurkundung nach dem J. 998. Dennoch scheint auch St. 1111 unter der Voraussetzung der Richtigkeit der überlieferten Zeitmerkmale ebenso wie St. 1014 nichteinheitlich datirt zu sein. Denn einmal passt zum 1. Mai 997 noch nicht der a. imp. II (vgl. S. 192). Andererseits ist es dem Itinerar nach nicht wahrscheinlich, dass der Kaiser in der That am 1. Mai 997 in Mainz geweilt habe (vgl. S. 245). Freilich lässt sich bei der unsicheren Ueberlieferung von St. 1111 nur als Vermuthung aussprechen, dass die Handlung etwa schon im November 996 zu Mainz, die Beurkundung dagegen erst am

---

[1]) Wahrscheinlich Her. B; vgl. insbesondere die Fassung der Corroborationsformel. Ein Irrthum des Copisten ist im Hinblick auf die mit Benutzung von St. 1111 entstandenen Fälschungen DD. 12 und 18, die den Namen Heribertus offenbar unserem Diplom entnommen haben, ausgeschlossen.

[2]) Vgl. S. 69.

1. Mai 997 (also Mainz — 997 Mai 1) oder dass im November 997 zu Mainz die Handlung, die Beurkundung hingegen in einem späteren Jahre am 1. Mai (also Mainz 997 — Mai 1) stattgefunden habe.

V.

St. 1123, 1219 und 1220 für das Kloster Helmarshausen. — Das Copialbuch des 14. Jh., aus welchem Wenck (Hess. Landesgesch. 2^b, 39 Anm.) die Urkunden für Helmarshausen schöpfte, ist seitdem verschollen und trotz aller Bemühungen, insbesondere des Archivrathes Dr. Könnecke in Marburg[1]), nicht wieder aufgefunden worden, so dass wir ausschliesslich auf die Drucke und Angaben Wencks angewiesen sind. Die von ihm herausgegebenen oder angeführten Diplome sind St. 1123, 1219 und 1220. Leider hat er das zweite nur in einer dürftigen Anmerkung erwähnt und den Inhalt dieser für die Kritik des zweifelhaften Diploms St. 1123 entscheidenden Urkunde nur ganz allgemein angegeben.

Vorzüglich handelt es sich um die Echtheit von St. 1123, das sowohl von Stumpf wie von Scheffer-Boichorst (Annales Patherbrunnenses 93 Anm. 2), endlich auch von Diekamp (Westf. UB., Suppl. 90 nr. 561) als Fälschung verworfen worden ist. Jedoch dem kann nur mit Vorbehalt zugestimmt werden. Das Protokoll von St. 1123 ist vollkommen unantastbar und beweist, dass eine echte Urkunde Otto III. vom 8. October 997 vorgelegen hat. Aber auch die Arenga, die Promulgatio und die Corroboratio zeigen mit den gleichzeitigen Diplomen St. 1124 und 1125 für die Marienkapelle zu Aachen grosse Verwandtschaft und zum Theil sogar wörtliche Uebereinstimmung, so dass diese Theile von St. 1123 einem von Her. B. verfassten Präcepte

[1]) Wie Herr Dr. Könnecke mir mitzutheilen die Güte hatte, blieben auch Nachforschungen in Helmarshausen selbst ohne allen Erfolg. Auch das MS. Wencks gab keinen Aufschluss, da auch in diesem St. 1219 nur im Auszug erwähnt wird.

angehören müssen[1]). Kurz, es kann nicht daran gezweifelt werden, dass Otto III. am 8. Oct. 997 zu Aachen dem Kloster Helmarshausen eine Urkunde ertheilt hat.

Wie steht es nun mit dem Inhalt? Die Narratio berichtet, Graf Eckard und seine Gemalin Mathilde habe die Kirche zu Helmarshausen nebst den zugehörigen Besitzungen dem h. Petrus (dem päpstlichen Stuhle) per manus domini Silvestri summi et universalis pontificis unterstellt, um daselbst ein Kloster zu gründen. Daraufhin bestätigt der Kaiser die Stiftung und verfügt, dass der Gründer Graf Eckard und nach dessen Tode der älteste seines Geschlechtes die Vogtei ausüben, während nach dem Aussterben der Familie die Wahl des Vogtes dem Abte zustehen solle. Diesem wird ferner das Münzrecht nebst Zoll und Markt, und dem Kloster selbst die Rechte und die Freiheit von Corvei nebst der Immunität verliehen.

Dass St. 1123 stark überarbeitet ist, lehrt schon Stil und Sprache des Contextes. Zunächst — und das war der Grund, weswegen Stumpf unser Diplom beanstandete — ist die Erwähnung des P. Silvester II. im J. 997 unmöglich, da dieser erst im April 999 den päpstlichen Stuhl bestieg. Weiter erscheint auf den ersten Blick die Bestimmung über die Vogtei bedenklich. Denn in St. 1219 vom 21. April 1000 soll Otto III. nach Wencks Auszug dem Kloster „ein gleiches, obgleich nicht so umständliches Privilegium“ ertheilt haben, „das nur darin von dem gegenwärtigen (St. 1123) abgeht, dass nach Graf Eccards Tod nicht auch dessen Kindern und Nachkommen das Vogteirecht vorbehalten wird: Et post ipsius (Graf Eccards) obitum abbas eiusdem monasterii communi consultu [fratrum] habeat licentiam eligendi potenter advocatum idoneum ad tale officium[2]).“ Auch in dem Privileg P. Silvester II. vom J. 1002 (Jaffé-Löwen-

---

[1]) Die Identificirung der Dictamina von St. 1128, 1124, 1125 als von Her. B. herrührend ergibt sich vornehmlich aus der Uebereinstimmung der Corroborationsformeln in diesen Diplomen mit der in St. 1129, das Her. B. verfasst und mundirt hat.

[2]) Hess. Landesgesch. 2b, 37 Anm.

feld Reg. 3924) und in dem D. Heinrich II. vom J. 1003 (St. 1357) wird dem Abte die Wahl des Vogtes übertragen. Auf Grund dieses scheinbaren Widerspruches hat Giefers (s. Diekamp a. a. O.) die Vermuthung ausgesprochen, dass St. 1123 im Interesse der Nachkommen des Grafen Eckard gefälscht worden sei. Aber mir scheint gerade diese Bestimmung, wie ich gleich ausführen werde, der Schlüssel zum Verständniss von St. 1123 zu sein. Endlich erregt die Verleihung des Markt- und Münzrechtes in St. 1123 Bedenken. In Stiftungsurkunden oder in Bestätigungen derselben kommen derartige Bestimmungen meines Wissens sonst nicht vor; Verleihung des Markt- und Münzrechtes wird in der Regel durch eine besondere Urkunde verbrieft. Ist dies in der That auch durch Otto III. (St. 1220), freilich erst im J. 1000 geschehen, so ist dieser die spätere Verleihung anticipirende Passus in St. 1123 als späterer Zusatz auszuscheiden.

Alle andern Bestimmungen von St. 1123, mögen sie nun auch mehr oder minder von der Verderbung im Einzelnen betroffen worden sein, können nach der materiellen Seite kaum angefochten werden, und wir werden diejenigen Theile, welche die Bestätigung der Stiftung und der zur Ausstattung gemachten Schenkungen, ferner die Verleihung der freien Abtswahl, die Bestimmung über die Vogtei, endlich die Verleihung der Freiheit von Corvei und der Immunität enthalten, als inhaltlich echt gelten lassen müssen.

Wie jene zu der Urkunde von 997 nicht passenden Zusätze zu der ursprünglichen Fassung von St. 1123 hinzugekommen sind, können wir freilich nur vermuthen. Sollten sie aber nicht erst aus St. 1219 und 1220 entlehnt sein? Hätte Wenck den vollständigen Wortlaut von St. 1219 wiedergegeben, so würden wir mühelos feststellen können, worin die beiden Urkunden St. 1123 und 1219 von einander abgewichen sind; aber mit seiner Bemerkung ist leider nichts anzufangen. St. 1219 soll nicht „so umständlich“ gelautet haben, andererseits doch nur in der Bestimmung über die Vogtei von St. 1123 abgewichen sein. Ich meine aber, dass die Differenzen, wenn anders St. 1219 in einer echten Fassung vorlag, bedeutender gewesen sein müssen.

Zunächst hat der Satz per manus domini Silvestri etc. nur Sinn in einem Diplom vom J. 1000, und wir werden in der That diesen Passus als St. 1219 angehörend gelten lassen müssen. Aus diesem mag ihn der Fälscher dem ursprünglichen Wortlaut von St. 1123 hinzugefügt haben, ebenso wie die Verleihung des Marktrechts St. 1220 entnommen sein wird. Allerdings bleibt dann noch der Widerspruch zwischen den Bestimmungen über die Vogtei in St. 1123 und in St. 1219. Aber gerade in diesem Punkte erscheint mir die Angabe in St. 1123 durchaus glaubwürdig. In Stiftungsurkunden war es Regel, dass die Stifter sich und ihren Nachkommen das Vogteirecht vorbehielten[1]). Dass dann diese Bestimmung in St. 1219 geändert worden ist, mag sich daraus erklären, dass Graf Eckard kinderlos war (s. Translatio s. Modoaldi SS. 12, 290). Ist dem so, so haben wir in St. 1219 eine Neuausfertigung zu erblicken, zu welcher gerade die gewünschte Abänderung der Bestimmung über die Vogtei Veranlassung gewesen sein wird.

Es kann demnach nicht bezweifelt werden, dass bereits im J. 997 die Gründung eines Klosters in Helmarshausen wenigstens beabsichtigt und vom Kaiser beurkundet worden ist; nnd dem gegenüber fällt die Nachricht der Ann. Patherbrunn. (Scheffer-Boichorst 93), welche die Gründung des Klosters zum J. 1000 melden, um so weniger ins Gewicht, als diese zugleich die Stiftung des benachbarten Klosters Hilwartshausen, für welches Otto I. bereits im J. 960 (DO. I. 206) urkundete, ebenfalls in das Jahr 1000 verlegen und demselben Grafen Eckard zuschreiben. Auch in dem Berichte der Translatio s. Modoaldi (SS. 12, 290 ff.) vermag ich keinen Widerspruch zu dem dargelegten Sachverhalte zu erblicken. Bemerkenswerth aber erscheint mir eine auffallende Uebereinstimmung einzelner Wendungen, welche sich sowohl in St. 1123 wie in der Translatio finden und welche der Urkundensprache der damaligen Zeit nicht eben geläufig waren. Indem ich auf diese Verwandtschaft hinweise, lasse ich dahingestellt, ob etwa dem Verfasser der Translatio St. 1123 vorgelegen hat

---

[1]) Vgl. Waitz Verfgesch. 7, 327 ff.

oder ob die Ueberarbeitung von St. 1123 in irgend einem Zusammenhang mit jener steht. Wie dem auch sei; sicher ist es kein Zufall, wenn die Wendung in St. 1123 ob fidelis ac multiplicis sui respectum servitii in der Translatio als proque fidelis servitii multiplicitate wiederkehrt und wenn die Phrase in St. 1123 hiis autem de medio factis auch in der Translatio, allerdings in anderer Beziehung, als Ottone iam de medio facto begegnet.

VI.

St. 1192 für das Kloster Altdorf. — Auch dieser Fälschung, welche in einer Urkunde aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh. in Diplomform vorliegt, hat zweifellos ein echtes Präcept als Vorlage gedient. Das beweisen zunächst einzelne Formen des Protokolles und mehr noch der Versuch des Fälschers, die Eigenthümlichkeiten der Schrift seiner Vorlage nachzuahmen. Nach diesen zu urtheilen, stammte die Vorlage von der Hand des Her. C. Dass dieser auch das in der Fälschung noch erkennbare echte Präcepte verfasste, ergeben die Protokollformeln. Zwar die Formel dei auxiliante clementia im Titel ist dem Her. C. nicht geläufig[1]). Dagegen entspricht die kaiserliche Unterschrift mit der Formel caesaris invicti dem Her. C., der sie seit dem Frühjahr 999 angenommen hatte (vgl. S. 140). Auch die Recognition ist kanzleigemäss. Bedenklicher steht es mit der Datirung. Die Formel anno vero domini O. regnantis lässt sich durch kein Original des Her. C. belegen[2]). Von den Jahresmerkmalen passen zwar 999, ind. XII, a. imp. III zu 999 und auch zu der Tagesangabe XIII kal. iun., dagegen ist der a. r. XV um eins zu niedrig[3]). Endlich steht

[1]) Dieser gebrauchte vielmehr — abgesehen von den späteren, vielfach besonderen Titulaturen — in dieser Zeit entweder divina oder superna favente clementia oder dei gratia, vgl. S. 138 Anm. 2.

[2]) Die kanzleigemässe Formel lautet vielmehr anno vero tertii O. regnantis, vgl. S. 157 Anm. 3.

[3]) Kommt dieser Ansatz allerdings in diesem Jahr häufiger vor, so ist diese Abweichung von der richtigen Gleichung nur eine Eigenthümlichkeit des Her. D. (s. S. 207), während Her. C. im J. 999 regelmässig a. r. XVI zählte.

die Ortsangabe Magontie in Widerspruch zu diesen Zeitangaben. Denn im Mai 999 befand sich der Kaiser in Rom.

Diese Anomalien lehren, dass das Protokoll nicht unversehrt geblieben ist. Dann aber ist es, da sich die Eingriffe des Fälschers in die echten Formeln kaum mit Sicherheit erkennen lassen, überaus misslich, die uns so bedenklich überlieferten Zeitmerkmale deuten und für das Itinerar Otto III. verwerthen zu wollen. Ob etwa Handlung und Beurkundung auseinanderfallen[1], oder ob der Fälscher die in der Vorlage überlieferte Ortsangabe Rome durch Magontie ersetzte oder ob er die echten Jahresmerkmale M, ind. XIII, a. r. XVI, a. imp. IIII durch Subtraction je eines Einers veränderte[2], das lässt sich nicht mehr feststellen. Wir müssen uns mit dem Ergebniss bescheiden, dass die echte Vorlage von St. 1192 wegen der Formel caesaris invicti nach 999 und wegen der Bullirung mit B. 6, 7 oder 8, welche nach der Angabe von Grandidier und Schöpflin an St. 1192 angebracht und welche wohl der Vorlage entnommen war[3], vor dem J. 1001 entstanden sein muss.

Echte Bestandtheile, wenn auch nur in sehr spärlichen Resten, weist übrigens auch der Context von St. 1192 auf. Zunächst in der Corroborationsformel, deren Nachsatz nach Ausscheidung der Interpolationen der Formel des Her. C. entsprechend lautet: hanc paginam inde conscribi manuque propria corrobo-

---

[1]) Etwa Handlung 997 zu Mainz und Beurkundung im Mai 999 zu Rom.

[2]) Ich bin geneigt, dies für das Wahrscheinlichere — so sonderbar auch diese Aenderung erscheinen mag — zu halten. Denn a. r. XV, der für 999 nicht passt, erklärt sich dann sehr leicht, da Her. C. für das J. 1000 den Ansatz M = a. r. XVI hat (vgl. S. 208). Weiter stimmt — worauf ich zurückkomme — das Dictat des St. 1192 zu Grunde liegenden Präcepts so auffallend mit dem von St. 1225[a] überein, das ohne Zweifel (s. S. 261) in das Frühjahr 1000 gehört, dass die Beurkundung beider Diplome zu annähernd gleicher Zeit stattgefunden haben muss. Allerdings passt auch für 1000 die Tagesangabe XIII. kal. iun. nicht ganz zu dem überlieferten Itinerar des J. 1000, da Otto das Pfingstfest (Mai 19) in Aachen feierte. Mag nun XIII. kal. iun. aus VIII. kal. iun. verlesen oder mag sich die Beurkundung um einige Tage verzögert haben, jedenfalls passt die Ortsangabe nur für Ende Mai 1000.

[3]) Jetzt sind nur noch die weiss-rothen Seidenfäden erhalten.

rantes sigillare iussimus (vgl. S. 180 Anm.). Begegnet uns ferner im Texte die Wendung fas ius et potestatem, so erkennen wir in ihr einen für Her. C. charakteristischen Bestandtheil der echten Vorlage (vgl. St. 1176, 1193, 1194 u. A.).

Abgesehen von diesen geringen Resten eines echten Präcepts weist jedes Wort des Contextes auf die grobe Fälschung hin. Für diese scheint eine Urkunde des B. Otto von Strassburg vom J. 1097 (Schöpflin Als. dipl. 1, 178 nr. 230) oder eine dieser gleichlautende Altdorfer Privaturkunde benutzt worden zu sein. In jener findet sich nicht nur eine zum grössten Theil gleichlautende Arenga[1]), auch im Folgenden stimmt der Context von St. 1192 zum Theil wörtlich mit jener Urkunde überein[2]).

Welches aber war der Inhalt des ursprünglichen Ottonischen Präcepts, das bis auf wenige Reste von dem Fälscher vernichtet worden ist? Dieses fast ganz wiederherzustellen, ermöglicht uns eine spätere Urkunde, das D. Friedrich I. für Altdorf vom J. 1153 (St. 3659). In diesem bestätigt der Kaiser dem Kloster Altdorf donationes quas predecessor noster pius Otto imperator Eberhardo quondam comiti concessit, largitus est et perdonavit, nämlich das von Otto III. dem Grafen Eberhard verliehene Markt- und Münzrecht zu Altdorf[3]). Jener elsässische Graf Eberhard, der auch am Schlusse unserer Fälschung nebst seinen Brüdern genannt wird, erscheint öfter in Urkunden um die Wende des 10. Jahrhunderts[4]).

Prüfen wir dieses D. Friedrichs I. auf das Dictat hin, so kommen wir zu dem überraschenden Ergebniss, dass es lediglich eine Wiederholung eines Ottonischen Präcepts und zwar,

---

[1]) Ein ähnliches Prooemium finde ich in einer anderen Urkunde für Altdorf, laut welcher der Priester Vocco dem Kloster eine halbe Hufe in Düttlenheim schenkte (Schöpflin 1, 182 nr. 238).

[2]) Wie in der für die Salische Zeit charakteristischen Häufung der Worte tradidit, tradendo consuetudinaria astipulatione firmavit, firmando legitimis investituris investivit.

[3]) Irrig hielt Schöpflin den pius Otto für den ersten Otto. Vgl. über St. 3659 auch Numismat. Zeitung 6 (1839), 181.

[4]) So in St. 949, 958 für Selz und in St. 1888 für Andlau u. A.

wie eine Vergleichung mit andern von Her. C. verfassten und die Verleihung des Markt- und Münzrechtes betreffenden Urkunden lehrt, eines von Her. C. verfassten Diploms Otto III. aus dem J. 999 oder 1000 ist. Da gerade dieser Fall mir ein besonders lehrreiches Beispiel für den Nutzen und die Nothwendigkeit der Dictatuntersuchung zu sein scheint, stelle ich den Wortlaut von St. 3659 neben den Text des von Her. C. verfassten St. 1225[a] für S. Maximin. Auch St. 1176 für den Grafen Berthold würde sich zur Vergleichung eignen.

St. 1225[a].

quomodo nos . . largiti sumus, concessimus ac perdonavimus ius, potestatem securamque licentiam mercatum et monetam construendi, faciendi ac . . tenendi . ., ut . . teneat, regat et perpetualiter habeat idem mercatum cum moneta et theloneo ac totius rei publicae functione ac dispositione . . Quicumque autem huius nostre auctoritatis, concessionis et potestative perdonationis contradictor et violator in aliqua re extiterit, sciat se compositurum nostrum bannum, ita sicut ille qui mercato Mogoncie, Colonie et Treveris confracto et contaminato dampnatus fuerit. Et ut hec nostra imperialis donatio stabilis permaneat, hanc paginam inde conscriptam manu propria corroborantes sigillare precepimus.

St. 3659.

. . concessit, largitus est et perdonavit (cf. auch St. 1176), scilicet fas, ius et potestatem (cf. St. 1176 u. A.) mercatum, monetam, tabernam et teloneum publicum habendi, construendi et legitime faciendi in quodam . ., ut videlicet . . eandem monetam legitimam cum mercato, taberna et totius rei publicae functione . . libere disponat et regat . . Si quis autem huius nostrae corroborationis in aliqua re violator et contradictor extiterit, sciat se compositurum regalem bannum, ita sicut [ille qui] mercato Mogontiae, Coloniae et Argentinae confracto et contaminato (cf. auch St. 1176) reus existeret et taliter persolveret. At-

que ut nostra confirmatio stabiliter perseveret, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione muniri praecepimus[1].

Der Zusammenhang zwischen dem D. Friedrich I. für Altdorf und dem verlorenen D. Otto III. fur den Grafen Eberhard einerseits und der Altdorfer Fälschung andererseits[2]) ist nicht allein durch die Identität der Dictate von St. 3659 und jenes D. Otto III. erwiesen, er gestattet uns auch mit annähernder Sicherheit die Entstehung der Fälschung St. 1192 darzulegen. Im J. 999 oder wahrscheinlicher im J. 1000 hat Otto III. dem Grafen Eberhard das Markt- und Münzrecht zu Altdorf laut einem von Her. C. dictirten und mundirten Präcept ertheilt, dessen Protokoll zum Theil in die Fälschung St. 1192 und dessen Wortlaut nur soweit nöthig verändert in das Diplom Friedrich I. St. 3659 übergegangen ist. Am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh. benutzten die Mönche des von dem Geschlechte des Grafen Eberhard gestifteten Klosters Altdorf, in dessen Besitz das Präcept Otto III. für Eberhard übergegangen war, dieses, nachdem Friedrich I. ihnen die einstmals dem Grafen Eberhard übertragenen Rechte verliehen hatte, für sie vollkommen werthlose Diplom zu der Fälschung St. 1192, welche ihre Ansprüche auf Düttlenheim erhärten sollte. Ihm entnahm der Fälscher das Protokoll, das er jedoch nicht ganz seiner Vorlage entsprechend wiedergab, und die eine und andere Wendung des Contextes, entlehnte ihm die Bulle und benutzte es überdies als Schreibmuster für sein Machwerk.

---

[1]) Die Corroboratio in St. 3659 ist offenbar nach späterer Formel stilisirt. Man vgl. statt dessen diejenige in St. 1192 mit der in St. 1225a.

[2]) Aus St. 3659 hat der Fälscher von St. 1192 sogar einen Satz genommen, der natürlich in dem von Otto III. dem Grafen Eberhard verliehenen Gunstbrief nicht gestanden haben kann: et universa quae ista parentela (Eberhards) . . praedicto loco contulit vel favente domino in posterum contulerit, nostrae auctoritatis orroboratione firmamus et perpetuo stabilimus.

VII.

St. 1238 für das Bisthum Jvrea. — Das nur im Protokollbuch des bischöflichen Notars Bonaventurino von Mantua aus dem J. 1308 überlieferte Diplom ist vielfach besprochen und zumeist verworfen worden[1]. Allerdings zeigt sowohl das Protokoll wie der Context an einigen Stellen zweifellos spätere Ueberarbeitung. So wenn Formel II lautet: O. dei gratia imp. Romanorum et semper augustus und Formel X: Signum domni O. invictissimi imp. et semper augusti, so muss et semper als Interpolation (s. S. 130 Anm. 3) ausgeschieden werden. Heisst es ferner im Texte: praesentis paginae aureis litteris decoratae testimonio et auctoritate und lautet die Corroboratio: Et ut verius credatur, aureo sigillo iussimus insigniri, so ist von anderer Seite der Passus aureis litteris decoratae und aureo sigillo als späterer Zusatz erwiesen worden[2]. Weiter ist Rieger Imm. 20 ff. gegangen, der auch die Fassung von St. 1238 als mindestens verdächtig bezeichnete[3]. Das ist allerdings richtig, dass sie nicht mit voller Sicherheit einem bestimmten Dictator zugewiesen werden kann. Am nächsten steht die Fassung den Dictaten des Her. D., der allerdings zu dieser Zeit nicht mehr in der Kanzlei diente[4]. Aber ganz zweifellos ist, wie auch von Sickel, Bresslau und Ficker angenommen worden ist, dass ein echtes Präcept Otto III. vorgelegen haben muss. Es fragt sich nur, ob sich die Interpolation oder Ueberarbeitung desselben auf

---

[1] So von Stumpf (vgl. auch Wattenbach Schriftwesen 216 und Wirzb. Imm. 1, 19). Ficker Beiträge 2, 493 bezeichnet es als in seiner jetzigen Gestalt gefälscht, doch unter Voraussetzung einer echten Vorlage. Ueber Riegers Ansicht rede ich gleich ausführlicher. Vgl. auch Sickel in Mitth. des österr. Inst. 6, 363 und Bresslau Jahrb. Konrad II. 1, 371 Anm. 5, der es unbedenklich findet.

[2] Ueber aureum sigillum s. S. 115 Anm. 1.

[3] Ganz mit Unrecht hat Rieger z. B. den das Recht auf Kampf enthaltenden Passus habeant licenciam legali seu duellari definitione emersuras (so ist statt emissuras der Copie zu verbessern) contentiones dirimere verworfen.

[4] Vgl. S. 78. — Insbesondere weist die Form cognovit in der Recognition und die Formel deo gratias am Schlusse der Datirungszeile auf Her D.

jene oben angeführten Formeln beschränkt hat, oder ob auch die den eigentlichen Rechtsinhalt und die wesentlichen Bestimmungen enthaltenden Theile verunechtet worden sind.

Auszugehen ist da zunächst von der Confirmation Friedrich II. vom J. 1219. In dieser Urkunde (Böhmer-Ficker Reg. 987) bestätigt Friedrich II. dem Bisthum Jvrea omnem eiusdem civitatis districtum, forum, theloneum et omnem publicam functionem atque forinsecus circumcirca per tria miliaria und zwar in einer im Ganzen mit St. 1238 (das aber nicht erwähnt wird) gleichlautenden Fassung. Vergleicht man nun diese Bestimmungen in der Urkunde Friedrich II. mit denen in St. 1238, so bietet BF. 987 nicht allein an dieser Stelle, sondern auch in der Folge noch an anderen Stellen weit über St. 1238 hinausgehende Bestimmungen[1]. Dieses Verhältniss von BF. 987 zu St. 1238 schliesst mithin geradezu aus, dass das letztere auf Grund von BF. 987 angefertigt worden sei; es beweist vielmehr, dass St. 1238 dem D. Friedrich II. als Vorlage gedient haben muss.

Verbürgt so die Nachurkunde die Echtheit der mit ihr gleichlautenden Theile von St. 1238, so wird auch das Verhältniss dieses Diploms zu dem mit ihm wörtlich übereinstimmenden D. Konrad II. St. 1890 für Novara[2]) in einem andern Lichte erscheinen, als Rieger meinte, der schliesslich zu der Annahme gelangte, St. 1238 sei nach St. 1890 mit Benutzung eines echten Diploms Otto III. gefälscht. Es ist freilich nicht möglich zu sagen, in welchem Zusammenhange die Urkunde Otto III. und die Konrad II. stehen, ob etwa Otto III. zugleich mit St. 1238 ein diesem gleichlautendes Präcept für Novara erlassen habe, das jetzt verloren, aber in St. 1890 wiederholt worden ist, oder ob Konrad II. St. 1238 bestätigt und zugleich mit dieser Bestätigung auch Novara eine Urkunde verliehen habe, zu deren

[1]) In St. 1238 verleiht Otto III. nur omnem eiusdem civitatis districtum et publicam functionem atque forinsecus per tria miliaria.

[2]) Dieses ist zwar nur als Nachzeichnung (vgl. N. Archiv 3, 103) erhalten, aber entschieden echt, überdies von Konrad II. als Kaiser in St. 1970 und von Heinrich IV. in St. 2584 bestätigt worden.

Abfassung seine Kanzlei das ihr vorgelegte Ottonische Diplom für Jvrea benutzt habe. Ein ähnliches Verhältniss ist schon bei DO. I. 372 für die Canoniker zu Bologna und DO. II. 276 für die Canoniker zu Fiesole nachgewiesen worden. Und betrachtet man die Fassung von St. 1890 genauer, so ergibt sie in der That, dass sie nach einer Vorlage geschrieben sein muss, an welche der Dictator sich so ängstlich anschloss, dass er, zu der Einschaltung des Satzes ubi sancti Gaudentii corpus . . inibi abbatissam ordinandi genöthigt, die Construction seiner Vorlage wieder aufnahm, ohne daran Anstoss zu nehmen, dass sie dadurch mit den Gesetzen der Grammatik in Widerstreit gerathen musste. Gerade diese Uebereinstimmung verdächtigt m. E. nicht St. 1238, sie verbürgt vielmehr, soweit dieses in St. 1890 wiederholt worden ist, dessen Echtheit.

In der That können die rechtlichen Bestimmungen von St. 1238 keine Bedenken erregen. Die Verleihung der öffentlichen Gewalt in der Stadt Jvrea und in einem Weichbilde von drei Miglien, die Schenkung der Höfe Romano und Floriano, die Befugniss, Streitigkeiten durch Zweikampf entscheiden zu lassen, widerspricht an sich nicht dem Rechtsinhalte anderer Urkunden aus der Zeit der Ottonen[1]). Erwägen wir ferner, dass die in St. 1238 getroffenen Verfügungen offenbar mit der Verleihung der DD. St. 1190, 1191, 1243 an Vercelli insoferne in Verbindung stehen, als durch sie die Macht des gestürzten Rebellen Arduin gebrochen werden sollte[2]), so können sie nur an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Betrachte ich somit den Inhalt von St. 1238 theils durch BF. 987, theils durch St. 1890 als hinreichend verbürgt, so

---

[1]) Floriano wird im J. 1041 (Mon. patriae, chart. 1, 535, vgl. 546) als dem B. Jvrea gehörend genannt. — Dass später die Rechte über die Stadt Jvrea dem Bischof bestritten und von Otto IV. den Grafen von Biandrate übertragen wurden (vgl. Bresslau Jahrb. Konrad II. 1, 371), kann natürlich nicht gegen St. 1238 zeugen.

[2]) B. Warmund von Jvrea sprach über Arduin das Anathem aus (vgl. Provana Studi critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino, append. 334 ff.). In einem auf Befehl des B. Warmund geschriebenen Missale (Cod. 86 der Capitelbibl.

bleiben noch jene bereits zuvor als Interpolationen bezeichneten Stellen zu erklären. Vergleichen wir mit ihnen die entsprechenden Stellen in St. 1890, so steht dem Passus aureis litteris decoratae in St. 1238 nostrae iussionis litteris annotatae in St. 1890 gegenüber. Statt sigillo aureo bietet dieses ferner das einfache sigillo nostro. Zweifellos gibt da St. 1890 die ursprüngliche Fassung von St. 1238 wieder. Schon Ficker Beitr. 2, 494 hat darauf hingewiesen, dass jene überarbeiteten Stellen in St. 1238 offenbar mit BF. 986 und 987 im Zusammenhange stehen.[1]

---

zu Jvrea) wird Otto III. auf einem Bilde dargestellt, wie er von Maria gekrönt wird, der die Worte in den Mund gelegt werden:

Pro bene defenso Warmundo presulo facto
Munere te dono, caesar, diadematis Otto

(vgl. Dümmler Anselm 84 und Gazzera in Mem. della r. acad. di Torino, Ser. II, 11, 204).

[1]) Uebrigens hat man in Jvrea unter B. Warmund fleissig die Goldschrift geübt, wie der schon angeführte Codex (nr. 86) ergibt. Aus cod. 83 der Capitelbibl. zu Jvrea hat Dümmler ein mit Goldschrift von einem Agifred geschriebenes Gedicht edirt (Gesta Berengarii 75). Vgl. auch die Nachrichten von Bethmann im Archiv 9, 613 und 625 und Sickel in Mitth. des österr. Inst. 6, 363.








This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.
AUG 12 1994

